H. Sept.

13 m — 1

Baggesen, A. v.,

<36637779540017

<36637779540017

Bayer. Staatsbibliothek

H. Sept.

13m – 1

Baggesen, A. v.,

<36637779540017

<36637779540017

Bayer. Staatsbibliothek

Der dänische Staat,

oder das Königreich

Dänemark mit dessen Nebenländern

und den Herzogthümern

Schleswig, Holstein und Lauenburg,

geographisch und statistisch

dargestellt

von

August v. Baggesen,

Major im Generalstabe; Ritter vom Dannebroge, Schwertorden, rothen Adler und Guelphenorden, Dannebrogsmann; Mitglied der königlichen Academie der Kriegswissenschaften in Stockholm.

Erster Band.

Kopenhagen.

Verlag von C. A. Reitzel.

Gedruckt in Bianco Luno's Officin.

1845.

445. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der dänische Staat,

geographisch-statistisch

dargestellt

von

August Baggesen.

Erster Band.

Der Deutsche Staat.

Geographisch-Statistisch

Von

Max Wirth.

BIBLIOTECA

Vorwort zum ersten Bande.

Nachdem ich im Jahre 1840, als damaliger Lehrer an der Militair-Hochschule in Kopenhagen, eine geographisch-statistische Darstellung des dänischen Staats, von einem kriegswissenschaftlichen oder sogenannten militair-geographischen Standpunkte betrachtet, in dänischer Sprache verfaßt und herausgegeben habe, übergebe ich hiermit dem deutschen Publico den ersten Band einer Bearbeitung desselben Gegenstandes, von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus gesehen.

So wie die dänische Ausgabe zunächst bestimmt war, dem vaterländischen Militair als Lehr- und Handbuch zu dienen, so hat diese Ausgabe zum Zweck, das deutsche Publicum überhaupt, und meine deutschredenden Landsleute in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg insbesondere, mit den geographischen und statistischen Verhältnissen des dänischen Staats genauer bekannt zu machen; und da die Kunde dieser Verhältnisse, zumal im Auslande, gegenwärtig sehr mangelhaft ist, schmeichle ich mir, durch ihre nähere Beleuchtung eine Lücke in dem betreffenden Zweige der deutschen Literatur einigermaßen auszufüllen.

Es ist natürlich, daß mit dem veränderten Gesichtspunkte auch die Bearbeitung der Materialien zum Theil eine andere werden mußte, und daß diese deutsche Ausgabe meiner frühern Arbeit deshalb durch-

aus nicht als eine bloße Ueberſetzung, ſondern vielmehr als ein ganz neues Werk zu betrachten iſt.

Eine Ueberſetzung meiner frühern Arbeit in däniſcher Sprache iſt dem deutſchen Publico bereits im Auszuge übergeben worden, und zwar durch den Abſchnitt: „das Königreich Dänemark“ in dem fünften Bande der durch den Herrn Dr. Heinrich Berghaus herausgegebenen „Allgemeinen Länder- und Völkerkunde,“ S. 687—737, (Stuttgart, 1843). Dieſe Ueberſetzung, die ohne mein Wiſſen und ohne Nennung des Originals erſchienen iſt, enthält aber ſo viele, durch die Unkunde des Ueberſetzers entſtandene, zum Theil ſehr erhebliche Fehler, daß ich mich veranlaßt gefunden habe, durch ein vor Kurzem erſchienenes „Offenes Sendſchreiben an den Herrn Dr. Heinrich Berghaus“ (Kopenhagen, 1845) auf dieſen Umſtand aufmerkſam zu machen, und mich zugleich gegen die Autorſchaft dieſer Fehler, ſo wie mehrerer verkehrten Eintheilungen und hinzugefügter unrichtiger Data möglichſt zu verwahren.

Es ſcheint mir aber nicht überflüſſig, ſolches auch in dieſem Vorworte zu erwähnen, damit der Leſer — wenn es ihm auffallen ſollte, einige meiner Mittheilungen und Angaben, bis auf die Wortſtellung und die detaillirten Zahlenangaben in meinen ſtatiſtiſchen Tabellen, bereits in dem obigen Werke des Herrn Dr. Heinrich Berghaus vorgefunden zu haben — wiſſe, daß ſolches nicht daher rührt, weil ich aus ſeiner Arbeit geſchöpft habe, ſondern weil er — oder vielmehr ſein Gehülfe — meine frühere (däniſche) Arbeit benutzt hat.

Bereits im Jahre 1842 ſind die beiden erſten Abſchnitte dieſes Bandes, in zwei Lieferungen, erſchienen, und daher ſind auch einige Mittheilungen aus dieſer meiner Arbeit dem deutſchen Publico bereits theilweiſe bekannt. Namentlich iſt die in der erſten Lieferung enthaltene Beſchreibung der geognoſtiſchen Verhältniſſe und der Landformation, die aus öffentlichen und privaten Mittheilungen des

Professors G. Forchhammer in Kopenhagen entlehnt und gesammelt ist, in mehrere deutsche Zeitschriften aufgenommen worden, und der Herr Professor Bernoulli in Basel hat mir die Freude gemacht, aus der zweiten Lieferung den Abschnitt über Volkszahl und Bevölkerung (der von mir aus den Volkszählungstabellen der statistischen Commission in Kopenhagen, noch vor dem Erscheinen dieser Tabellen, ausgearbeitet war) in den im J. 1843 erschienenen Nachtrag zu seinem schätzbaren Handbuch der Povulationistik fast vollständig aufzunehmen.

Durch unerwartet eingetretene, jetzt aber aus dem Wege geräumte Hindernisse, ist der erste Band dieser Arbeit erst jetzt, mit der dritten Lieferung, vollendet. Durch die stattgefundene Unterbrechung hat derselbe übrigens an Werth gewonnen, indem viele, gerade in der Zwischenzeit eingetretene, Veränderungen in der im dritten Abschnitte dargestellten Staatsverwaltung in Folge derselben noch haben berücksichtigt werden können, ohne daß dadurch die beiden früher ausgearbeiteten Abschnitte: Land und Volk, etwas verloren haben.

Der zweite Band wird den zweiten Theil der Darstellung des Hauptlandes, oder die specielle (besonders geographische) Beschreibung desselben, so wie, als Beilage, die geographisch-statistische Darstellung der Nebenländer des Königreichs Dänemark, in und außerhalb Europa, enthalten. Und um jede störende Unterbrechung zu vermeiden, wird derselbe nicht in mehreren Lieferungen, sondern im J. 1846 auf einmal die Presse verlassen.

Meine Kunde von den dargestellten Localitäten und Verhältnissen ist theils auf eine persönliche Anschauung begründet, indem ich das Hauptland, zum Theil zu diesem Zwecke und mit Unterstützung der Regierung, in allen Richtungen bereist habe, und rührt theils von einer Benutzung der vorhandenen Quellen her, nachdem dieselben gehörig geprüft waren. Ich habe nicht alle von mir benutzten Quellen genannt, indem ihre Anzahl so sehr bedeutend und ihr Werth so sehr verschieden ist.

Was die in diesem Werke gebrauchte Orthographie der Ortsnamen betrifft, so habe ich die Regel befolgt, mich der in den officiellen Bekanntmachungen und bei den Localbehörden jetzt gebräuchlichen Orthographie, mit Berücksichtigung der jetzt allgemein üblichen deutschen Schreibart (wenn sie nicht so fehlerhaft ist wie „Rothschild" für Roeskilde, Roesontes) zu bedienen; in der Topographie werde ich aber die abweichende entweder ursprüngliche oder dänische Orthographie in parenthesi hinzufügen. Also: Kopenhagen (dänisch Kjöbenhavn, und richtiger demnach Kopenhafen, ursprünglich Axelhuus, Kjöpinghavn); Ripen (dän. Ribe); Apenrade (dän. und ursp. Aabenraa); Eckernförde (ursp. Eckernfjord); Schleswig (dän. Slesvig, ursp. Hethæby) u. s. w. Die dänische Orthographie ist natürlich in den Namen der dänischen Orte befolgt, z. B. Nyborg (und nicht Nüburg), so wie in den Namen der schleswigschen Orte, die noch nicht (wie Hadersleben statt Hadersley) verdeutscht worden, z. B. Medelby und nicht Medeldorf; Barsöe und weder Barsinsel noch ganz fehlerhaft Barsee.

Mit Rücksicht auf die zur vollständigen Benutzung meiner Arbeit nöthigen Karten empfehle ich folgende:

„Kongeriget Danmark med Hertugdømmet Slesvig." Udgivet af det kongelige danske Videnskabers Selskab. 1841. Udarbeidet af O. N. Olsen. (Major im Generalstabe).

„Specialkaart over Kongeriget Danmark, samlet, tegnet og lithographeret af Capitain J. H. Mansa." 1837—1845 u. s. w.

„Sønderjylland eller Hertugdømmet Slesvig, udgivet af Videnskabernes Selskab 1836. Udført af O. N. Olsen."

„Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, das Fürstenthum Lübeck, so wie die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck, bearbeitet und gezeichnet von F. Geerz. 1838—1845."

„Kaart over Hertugdømmet Lauenborg. Udgivet af Generalstaben. 1844."

Kopenhagen, im October 1845.

August Baggesen.

Inhalt des ersten Bandes.

(Zugleich als Sachregister).

Als Einleitung:

Historisch-geographische Skizze. Seite

I. Dänemark ..... 1.

II. Dänemark, incl. Schleswig ..... 3.

III. Holstein und Lauenburg ..... 4.

IV. Verhältniß zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern .. 6.

V. Nebenlande des Königreichs Dänemark ..... 11.

Das Hauptland.

Erster Theil: Allgemeine Uebersicht.

Erster Abschnitt. **Land.**

I. Mathematische Lage, Flächeninhalt und Begränzung § 1—3. 17.

II. Geognostische Verhältnisse und Landformation § 4—14. .... 21.

III. Drographische und hydrographische Beschaffenheit der Ober-
fläche § 15—16. ..... 43.

IV. Angränzende und umschließende Gewässer.
A. Die Nordsee. § 17—19. ..... 48.
B. Das Kattegat, § 20—22. ..... 53.
Der Oeresund. § 23. ..... 58.
D. Der große Belt. § 24. ..... 61.
E. Der kleine Belt. § 25. ..... 63.
F. Die Ostsee. § 26—28. ..... 64.

V. Klimatische Verhältnisse. § 29—31. ..... 73.

VI. Production.
A. Beschaffenheit des Bodens in Verhältniß zum Areal. § 32. ..... 79.
B. Naturproductionen.
1. Aus dem Pflanzenreiche. § 32—33 ..... 82.
2. Aus dem Thierreiche. § 34—36. ..... 88.
3. Aus dem Mineralreiche. § 37. ..... 92.

VII. Anbau und sonstige technische Kultur.
A. Wohnplätze.
1. Städte, Flecken, Lösch- und Ladeplätze. § 38—41. ..... 94.
2. Dörfer und einzelne Wohnplätze auf dem Lande. § 42—48. . 100.
B. Hauptverbindungslinien.
1. Oeffentliche Fahrwege. § 49—50. ..... 116.
2. Kanäle. § 51—52. ..... 121.
C. Deiche und Dämme. § 53. ..... 124.

Zweiter Abschnitt. **Volk.**

I. Volkszahl und Bevölkerung. (hiebei Tabelle I—XIV.)
A. Die Zahlenverhältnisse der Lebenden. § 54—59. ..... 129.
B. Von dem numerischen Verhältnisse der Gebornen und der Gestorbenen. § 60—63. ..... 155.
C. Zunahme und Abnahme der Bevölkerung. § 64—65. ..... 166.

II. Sprachen und Mundarten. § 68. ..... 172.

III. Nationalcharakter und Stufe der Bildung. § 69—72. ..... 177.

VI. Kirche und Schule, so wie öffentliche Institute für Wissenschaft und Kunst. § 73—74. ..... 182.
A. Geistlicher Staat und Volksschulen. § 75—76. ..... 185.
B. Höhere Unterrichts- und Bildungsanstalten. § 77—79. ..... 188.

V. Industrie. § 80—85. ..... 192.

Seite

VI. Handel und Schifffahrt. § 86—91. ..... 207.
(hiebei Tabellen XV—XVIII.)
A. Maaß und Gewicht. § 92. ..... 222.
B. Münzwesen. ..... 229.

Dritter Abschnitt. **Staatsverfassung und Staatsverwaltung.**

I. **Staatsverfassung.**
A. Regierungsform und Grundgesetze. § 93—95. ..... 231.
B. Titel, Wappen, Fahne und Flagge. § 96. ..... 236.
C. Hofstaat, Rang, Orden und andere Ehrenzeichen. § 97—100. .. 238.
D. Die Staatsbürger. § 101—105. ..... 243.
E. Berathende Provinzialstände. § 106. ..... 253.

II. **Staatsverwaltung.**
Von der obersten Staatsverwaltung überhaupt. § 107. ..... 255.
A. Verwaltung der innern Staatsangelegenheiten.
I. Höchste Regierungscollegien und sonstige immediate Staatsinstitutionen. § 108—110. ..... 258.
II. Besondere Verwaltung.
A. Civilobrigkeitliche Verwaltung der Provinzen, Districte und Städte.
Die eigentliche Verwaltung. § 111—113. ..... 269.
Die Gerichte. § 114—115. ..... 281.
B. Besondere öffentliche Verwaltungszweige, Einrichtungen ꝛc.
1. Das Medicinalwesen. § 116. ..... 289.
2. Die Sicherheitspolizei. § 117. ..... 291.
3. Das Landwesen. § 118. ..... 292.
4. Das Forst- und Jagdwesen. § 119. ..... 294.
5. Das Zoll- und Consumtionswesen. § 120. ..... 296.
6. Das Post- und Beförderungswesen. § 121. ..... 299.
7. Wege- und Deichwesen, so wie Kanal-, Hafen-, Leuchtfeuer-, Baken- und Lootsenwesen. § 122. ..... 302.
8. Versicherungsanstalten. § 123. ..... 306.
9. Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen, so wie Tontinen. § 124. ..... 308.
10. Stiftungen, Versorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten. § 125—126. ..... 311.

Seite

C. Militairverwaltung; Armee und Flotte.
1. Der Landmilitair-Etat.
A. Die Armee. § 127—130..... 316.
B. Die Miliz auf Bornholm. § 131..... 324.
C. Die Bürgerbewaffnung. — ..... —
2. Der Seemilitair-Etat.
A. Die Flotte. § 132..... 325.
B. Oberbefehl und Administration, nebst Sanitätswesen und Rechtspflege. § 133..... 328.
D. Finanzverwaltung.
1. Die Staats-Einnahme. § 134..... 331.
2. Die Staats-Ausgabe. — ..... 333.
Bemerkungen. § 135..... 337.

B. Aeußere Staatsverhältnisse.
1. Das Departement. § 136..... 339.
2. Gesandtschaften. § 137..... —
3. Abgeschlossene Staatsverträge. § 138..... 340.
4. Consulate. § 139..... 343.

Historisch-geographische Skizze.

Eine kurze Darstellung der Verhältnisse, durch welche die verschiedenen Haupttheile des jetzigen dänischen Staats successive als ein Ganzes vereint worden sind, diene als **Einleitung** zu der nachfolgenden allgemeinen und speciellen Beschreibung desselben.

I. Dänemark.

Die ältesten zuverlässigen Nachrichten über Dänemark gründen sich auf Ottars und Ulfstens Reiseberichte, die vom englischen Könige Alfred, bei welchem jene Normänner sich ungefähr im Jahre 890 aufhielten, aufbewahrt worden sind. Diesen Berichten zufolge wurde das Land der Dänen Denamarc, Danamörk, Danemark genannt*).

*) Ottar segelte von der südlichen Küste von Norwegen „in 5 Tagen zu dem Hafen an den Heiden (at Hæðum, Hedeby, Schleswig), welcher zwischen den Wenden (in Wagrien), Sachsen und Angeln liegt und den Dänen angehört". Auf dieser Fahrt hatte er in 3 Tagen „zur Linken Dänemark (Halland, Schonen und Seeland) und zur Rechten die offene See" (das Kattegat). In den letzten 2 Tagen lagen ihm „zur Rechten Gotland und Sillende, d. h. die Länder, wo die Angeln wohnten, ehe sie nach Brittanien kamen" (Nord- und Süd-Jütland), und „viele Inseln", zur „Linken" aber die Inseln, die zu Dänemark gehörten (Fühnen, Aeröe, Langeland). Nach Dahlmanns Vermuthung segelte er durch den großen Belt, nach N. M. Petersens aber (die er in seiner „alt-nordischen Geographie" entwickelt hat) durch den kleinen Belt, und dieses ist auch mein Dafürhalten. Ulfsten segelte in 7 Tagen von Schleswig nach Elbing (in Preußen), auf welcher Fahrt er „zur Linken Langeland, Lolland, Falster, Schonen und alles Land hatte, das zu Dänemark gehörte". Blecking rechnete er übrigens als zur Schweden gehörig, und Bornholm betrachtete er als ein eigenes Reich, da es seinen eigenen König hatte.

Ueber die Bedeutung des Worts „Dane" und den Ursprung des Worts „Danemark" ist viel gemuthmaßt und geschrieben worden. Gewöhnlich leitet man den Namen des Reichs von einem seiner ersten, mächtigsten Könige aus dem Skjoldungenstamme, mit Namen Dan und dem Beinamen mikilláti, d. h. des Stolzen oder des Prächtigen, ab; gegen diese gewöhnliche Ansicht spricht jedoch der Thatumstand, daß Völker und Länder sonst nicht nach Königen und Fürsten benannt worden sind. Jedenfalls scheint die Bedeutung des Worts „Dane" nur Sache der Muthmaßung sein zu können, wogegen es gewiß ist, daß das Wort „mark" ursprünglich ein mit Wald bewachsenes Land bedeutete, und solches war gewiß auch in früherer Zeit ein charakteristisches Kennzeichen dieses Landes, das von einem gothischen Volksstamme, der schon vor dem fünften Jahrhunderte unter dem speciellen Namen „Daner" oder Dänen vorkommt, bewohnt wurde.

Diese gothische Völkerschaft stammte von den, unter dem Namen der germanischen Stämme, aus Asien in der Richtung von Südost nach Nordwest vorgedrungenen Volksgeschlechtern ab, und hatte die frühern und vielleicht ältesten Bewohner der scandinavischen Lande, die Finnen und Celten, verdrängt. Letztere waren ursprünglich wohl auch aus Asien gekommen, aber zu einer Periode, die weit älter als das geschichtliche Zeitalter des Nordens ist. Nach den in der Erde gefundenen Kunstproducten zu urtheilen, sind wir indessen berechtigt anzunehmen, daß die Celten in einer Richtung von Südwest nach Nordost, oder in einer dem finnischen Volksstamme beinahe entgegengesetzten Richtung, zu unserm Norden hinauf gedrungen seien, und die ältern Bewohner namentlich der cimbrischen Halbinsel gewesen, bis sie durch Natu ereignisse und politische Verhältnisse von einer gothischen Völkerschaft verdrängt wurden. Der eingewanderte gothische Volksstamm verzweigte sich darauf in einen dänisch-gothischen und in einen deutsch-gothischen Stamm, von denen ersterer sich über Seeland, Fühnen und die kleinern dänischen Inseln verbreitete, und später auch in dem nördlichen und östlichen Theile der cimbrischen Halbinsel: Jütland, festen Fuß faßte, welche Halbinsel aber (in Nord- und Süd-Jütland getheilt) an der westlichen, südöstlichen und südlichen Seite schon vor dem 5ten Jahrhunderte von deutsch-gothischen

Stämmen, den Angeln und Jüten, die dem sächsischen Volksstamme zunächst verwandt waren, bewohnt wurde.

Nachdem die Ueberreste des celtischen Volksstammes auf der cimbrischen Halbinsel gänzlich zu Grunde gegangen waren, und bedeutende Auswanderungen nach Brittanien gleichfalls das Land seiner später eingewanderten Bewohner, der Angeln und Jüten, beraubt hatten, erhielt der dänisch-gothische Stamm mehr und mehr Ueberhand, wovon die Folge war, daß auch die übrigen ältern Einwohner von Jütland, mit Ausnahme der auf der Westseite von Südjütland eingewanderten Friesen, schon im 5ten Jahrh. den Namen „Dänen" erhielten, jedoch, zum Unterschiede von den auf den Inseln und in Schonen und Halland östlich wohnenden Dänen, noch lange „West-Dänen" genannt wurden.

II. Dänemark, incl. Schleswig, früher Südjütland.

Die West-Dänen hatten indessen noch im 8ten und 9ten Jahrh. eigene Könige, und namentlich bildete Südjütland (von Nordjütland durch die „Skodborger-Aae" oder die Königsaue getrennt) in langer Zeit ein selbstständiges Reich, dessen südliche, gegen das mächtige fränkische Reich gelegene Gränze durch einen Frieden im Jahre 811 folgendermaßen bestimmt wurde: in westlicher Richtung die Eider, in ihrem Laufe vom Flemhuder-See bis zur Westsee, und in östlicher Richtung die kleine Levensaue, die sich in den Kieler-Fjord ergoß, und jetzt zur Anlage des schleswig-holsteinschen Kanals benutzt ist.

So wie der Krieg, den der Kaiser Karl der Große in den Jahren 772—783 gegen die Sachsen führte, in der Absicht, dieselben zu taufen und seinem Scepter zu unterwerfen, zu der ersten historisch bekannten Berührung der Dänen, namentlich unter Gottrick von Südjütland, mit den Franken, und durch diese mit dem übrigen cultivirten Europa, Veranlassung gab, so war der Friede im J. 811, welcher auf der Insel in der Eider, die jetzt einen Theil vom Innern der Festung Rendsburg ausmacht, zwischen zehn Abgeordneten des Kaisers Karl und einer gleichen Anzahl des dänischen Königs Hemming, geschlossen wurde, die älteste historische Thatsache von dem Auftreten eines dänischen Staats im europäischen Staatensysteme. Damals bildete aber das dänische Volk noch

kein ganzes Reich; es wurde im Gegentheil von mehreren kleinen Königen und Häuptlingen beherrscht, die, vor dem Beginn unsers eigentlichen historischen Zeitalters, hauptsächlich zuerst vier südscandinavische Reiche bildeten: Schonen, Seeland, Nordjütland und Südjütland, und darauf die drei Hauptgruppen: 1) Schonen mit Halland, Blecking und Bornholm; 2) Seeland mit Möen, Falster, Lolland und Femern; 3) Jütland (unter Hemming) mit Nordfriesland, inclusive Helgoland, Fühnen, Aeröe, Alsen, Samsöe, Läsöe und (als steuerpflichtig) Langeland.

Erst gegen das Ende des 9ten Jahrhunderts (883) wurde das dänische Volk, welches die drei oben genannten Hauptgruppen bewohnte, unter Einen König, Gorm den Alten, vereinigt. Für dieses vereinigte größere Reich wurde in einem Vertrage zwischen dem dänischen Könige Knud dem Großen und dem deutschen Kaiser Konrad dem Zweiten, in Rom im Jahre 1027, die im Jahre 811 für das kleinere dänisch-jütsche Reich vereinbarte Gränze zwischen Dänemark und Deutschland bestätigt*). Vordem waren nemlich die deutschen Kaiser einige Zeit im eroberten Besitze von einem Stück Landes zwischen der Schlei und der Levensaue gewesen, und hatten selbiges mittlerweile mit demjenigen Theile des deutschen Reichs, der Nordalbingien genannt wurde, verbunden.

III. Holstein und Lauenburg.

Die vom Kaiser Karl dem Großen eroberte Provinz Nordalbingien erstreckte sich hinunter bis zu der alten sächsischen Gränze, die zwischen dem Elbflusse und dem Traveflusse wohl nicht genau bezeichnet werden kann, weil sie sich nach den Angaben der ältesten Geographen auf verschiedene Weise auslegen läßt; am wahrscheinlichsten ist es jedoch, daß nicht der Bille-Fluß, sondern diejenigen Gewässer, welche bis auf eine

*) Deshalb ist auch mit Recht: „Eidora romani terminus imperii" in einen Stein, welcher bis zum Jahre 1806 über dem „Alt-Holsteiner-Thor" in Rendsburg eingemauert war, und gegenwärtig im Rendsburger Arsenal aufbewahrt wird, eingegraben worden.

geringe Strecke die Elbe mit der Trave im jetzigen Lauenburgschen vereinigten, nemlich die Delvenaue und die Stecknitz (die gegenwärtig zur Anlage des Stecknitz-Kanals benutzt sind), den südöstlichen Theil der alten sächsischen Gränzscheide bildeten, welche, in ihrer sich mehr nach Norden hin, längs der Trave, dem Plöner-See und der Schwentine erstreckenden Ausdehnung, Nordalbingien vom Lande der Wenden oder der alten Landschaft Wagrien trennte.

Während zu den Zeiten Karls des Großen Nordalbingien vorzugsweise von Sachsen bewohnt war, die unter den sächsischen Kriegen sich über die Elbe nordwärts geflüchtet hatten, ward Wagrien (östlich der Schwentine und nördlich der Trave) von den wagrischen Nordalbingiern, einem wendischen, mit den Angeln verwandten Volksstamme, bewohnt. Südlich der Trave, im jetzigen Lauenburgschen, wohnten dahingegen die Polaben, gleichfalls ein wendischer Volksstamm, und längs der Seeküste des jetzigen Mecklenburgs, von der Travemündung in südlicher Richtung, wohnten die Obotriten, Wenden, die Bundesverwandte der Franken waren.

Nicht lange nach der Zeit Karls des Großen findet man Nordalbingien in drei verschiedene Theile getheilt, nemlich in Holstein, Stormarn und Ditmarschen, deren beide erstern schon im Jahre 961, zugleich mit dem übrigen Theile des alten Sachsenlandes, einen gemeinschaftlichen Herrn erhielten, bis im Jahre 1106 Kaiser Lothar den Grafen Adolph von Schaumburg mit Holstein und Stormarn belehnte; wogegen Ditmarschen zuvörderst einen gemeinschaftlichen Herrn mit Stade hatte, und demnächst unter den Erzbischofsstuhl in Bremen, 1168, gelegt wurde.

Auf eine kurze Zeit wurde die Gränze des dänischen Reichs an die Elbe hinunter verlegt, nachdem nemlich der siegreiche König Waldemar II. die nordalbingischen Lande: Holstein, Stormarn, Wagrien, Ditmarschen und Lauenburg, alle erobert, und Kaiser Friederich II., mit Einwilligung der deutschen Reichsstände, im Jahre 1214, auf jedes Recht an die genannten Länder verzichtet hatte. Jener Besitz blieb der dänischen Krone jedoch nur bis zum Jahre 1223, als Waldemar II. in Gefangenschaft gerieth; denn als Folge hiervon und dem darauf folgenden unglücklichen Kriege, der mit dem Verluste der Schlacht von Bornhöved,

1227, endete, mußte Waldemar auf die südlich von der Eider, der alten Gränze des Reichs, gemachten Eroberungen Verzicht leisten.

IV. Verhältniß zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern.

In Dänemark war inzwischen eine Zerstückelung des Reichs Sitte geworden, die zwar den jüngern Prinzen des königlichen Hauses zum Vortheile gereichte, dem Ganzen aber oft zum großen Schaden war. Diese Zerstückelungsweise oder Belehnung mit einzelnen Theilen des schon an sich nur kleinen Reichs wird mit Recht als Staatsfehler betrachtet, der zum ersten Male begangen wurde, als Svend Estridsens Sohn, König Knud IV., mit dem Beinamen des Heiligen, im Jahre 1080, seinen jüngern Bruder Oluf mit Südjütland belehnte*). Doch befaßte dieses Lehn nicht alles Land, was zwischen der Skodborger-Aae und der Eider liegt, indem die 13 friesischen Harden, die Städte Ripen (Ribe), Rendsburg und $\frac{3}{4}$ Theile von Schleswig, eine bedeutende Menge königlicher Domainen, nebst den Inseln Alsen, Aeröe und Femern, ursprünglich nicht hierin begriffen waren. Die von den Wenden eroberte Insel Femern kam indessen bald von Neuem unter die dänische Krone, und wurde ein Theil von Südjütland, indem nemlich der mit Südjütland belehnte Herzog Knud Lawards im J. 1129 zum König der Wenden ernannt wurde, und als solcher Wagrien, zugleich mit Femern, als Lehn vom Kaiser Lothar II. erhielt, der Kaiser, 10 Jahre später, nach Knud Lawards Tode, den Grafen Adolph von Schaumburg aber mit Wagrien belehnte, ohne diese Belehnung auf Femern auszudehnen, welche Insel dadurch bei dem Herzogthume Südjütland, später Schleswig, verblieb.

Die innere, durch Belehnung, und später zugleich durch Verpfändung, stets mehr und mehr übliche Zerstückelung des Reichs erreichte unter König Christopher II. den höchsten Gipfel, indem bei dessen Tode, im J. 1333, der König von Dänemark vom dänischen Reiche nur einige Güter auf Lolland, die Insel Mors im Liimfjord, und einige kleine In-

*) Außer diesem Lehnsherzogthume wurden im Mittelalter noch drei andere Lehnsherzogthümer, nemlich Lolland, Südhalland und Blecking, errichtet.

seln bei Fühnen besaß. Dagegen war der größere Theil von Nordjütland, Fühnen, Taasinge und Nordfriesland im Besitz des Grafen Gerhard von Holstein, welcher sogar auch Ansprüche auf das Lehn Südjütland machte, das er im Namen des jungen Herzogs Waldemar verwaltete. Einen Theil von Seeland, den größten Theil von Lolland, Falster und Femern beherrschte Graf Johann von Holstein, oder richtiger von Wagrien. Dieser hatte das ihm verpfändete Lehn Schonen an den König Magnus von Schweden und Norwegen verkauft, welcher letztere außerdem Blecking und einen Theil von Seeland, mit Kopenhagen, so wie seit dem Jahre 1309 Nordhalland als dänisches Lehn inne hatte. Die Wittwe des Herzogs Knud Porse besaß Südhalland, Samsöe, Möen und das Lehn Kallundborg. Der Drost Johnsen besaß Langeland und Aeröe, und der Marsk Albrechtsen bedeutende Belehnungen in Jütland. Diese zerstreuten dänischen Provinzen sammelte Waldemar IV. (Atterdag) wieder zu einem Ganzen in den Jahren 1340—1360, und vergrößerte sogar das Reich, namentlich mit der schwedischen Insel Gulland (oder Gotland), welche erst im Frieden zu Brömsebro, 1645, wieder an Schweden abgetreten wurde. Aber schon Waldemars Tochter, die Königinn Margarethe, zerstückelte von Neuem das Reich im Jahre 1386, indem sie den Grafen Gerhard VI. von Holstein mit dem Herzogthume Südjütland belehnte. Da dieser mächtige Graf, 7 Jahre später, den Gebrauch des Namens Südjütland aufhob und sich Herzog zu Schleswig nannte, ward diese Benennung allmählig die gewöhnliche, und ist seit 1448 die politisch alleingeltende geworden. Als Kaiser Sigismund nach einem langwierigen, durch das Lehnsverhältniß jenes Herzogthums zu Dänemark verursachten Kriege im Jahre 1424 zum Schiedsrichter gewählt wurde, erkannte er zwar, daß das ganze Südjütland, nördlich von der Eider und der Levensaue, zu Dänemark gehöre; da aber König Christopher dasselbe schon 1440 wieder als erbliches Lehn dem Herzoge Adolph, Grafen von Holstein, übertrug, wurde es bald wieder vom Mutterlande getrennt, und mit Holstein sogar in eine engere Verbindung, als irgend früher, gebracht. Als darauf Graf Christian von Oldenburg und Delmenhorst, im Jahre 1448, zum Könige in Dänemark erwählt wurde, und im Jahre 1459 Holstein nach seinem Onkel, dem Herzoge Adolph, erbte, erhielten Schleswig und Holstein zwar wieder mit dem Königreiche

Dänemark ein gemeinschaftliches Oberhaupt; diese wichtige Acquisition des Königs Christian des Ersten wurde aber, aus Mangel an gehöriger Staatsklugheit zu jener Zeit, eine Quelle zu vielen Streitigkeiten, die den einzelnen, nur scheinbar zu einem Ganzen verbundenen Staatstheilen, namentlich mit Rücksicht auf ihre Widerstandsfähigkeit, mehr zum Schaden als zum Vortheil gereichte. Durch die von Christian I. im Jahre 1460 ausgesprochene Erklärung: daß er nur als Herzog, und keinesweges als König von Dänemark, nicht allein über Holstein, sondern auch über Schleswig herrschen wollte, so wie daß beide Herzogthümer Schleswig und Holstein mit einander ewig vereinigt bleiben sollten, wiewohl Holstein ein deutsches, Schleswig dagegen ein dänisches Lehn sei — wurde nemlich Schleswig von den übrigen Theilen des dänischen Reichs weit eher getrennt, als mit denselben wieder vereinigt.

Im Jahre 1474 bewirkte König Christian I., daß Kaiser Friederich III. die Grafschaften Holstein und Stormarn, nebst dem „Distrikte Ditmarschen", zu einem Herzogthume unter dem Namen Holstein erhob, und auf die in dieser Veranlassung abgefaßte Urkunde begründete der König, als Herzog von Holstein, einen Anspruch auf Ditmarschen, das seit der Schlacht bei Bornhövd, 1227, ein Freistaat gewesen war. Nach seinem Tode theilte sein Sohn, König Hans, die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit seinem Bruder, dem Herzoge Friederich, und auch dieser neue Herzog machte für sich Ansprüche auf Ditmarschen. Doch vergebens suchte im Jahre 1500 ein dänisch-holsteinsches Heer diese ungegründeten Ansprüche geltend zu machen, und erst im J. 1559 mußten die freien Ditmarscher sich einer überlegenen dänisch-holsteinschen Kriegsmacht unterwerfen, worauf die Sieger, der König Friederich II., nebst den Herzögen Hans und Adolph, das Land unter einander theilten; und von jener Zeit an ist die ditmarsische Geschichte mit der Geschichte von Schleswig und Holstein innig verbunden.

Diese Herzogthümer waren, vom Jahre 1490 an bis in das 18te Jahrhundert hinein, zwischen den dänischen Königen und ihren jüngern Brüdern getheilt gewesen, bald so, daß die Theilung, namentlich in Schleswig, mehrere, in der Richtung von W. nach O. neben einander liegende, theils dem Könige und theils den Fürsten gehörende, Ländergürtel bildete, und bald so, daß der königliche und der fürstliche Antheil aus zerstreut durch-

einander liegenden Besitzungen bestanden *). Diese letzte Theilungsweise sollte wahrscheinlicherweise eine jede Partei daran hindern, natürliche oder künstliche Schutzwehre um den gesammelten Distrikt anzulegen; da jedoch gegenseitige Berührungen dadurch noch unvermeidlicher wurden, und ein getheiltes Interesse zu oft wiederholten Streitigkeiten führte, auch die Herzöge aus dem Hause Holstein-Gottorf hierdurch bewogen wurden, einen Theil ihres Landes durch Befestigungen abzusondern, und sogar gemeinschaftliche Sache mit den Feinden des ganzen Reichs zu machen, so veranlaßte dieses Alles endlich den König Friederich IV., sich im Jahre 1713 des fürstlichen Antheils sowohl von Schleswig als von Holstein zu bemächtigen und selbigen der dänischen Krone einzuverleiben. Im Frieden 1720 wurde diese Einziehung des fürstlichen Antheils von Schleswig von Seiten Schwedens, Englands und Frankreichs bestätigt, so daß also dieses ganze Herzogthum seit der Zeit von Neuem als Theil des Königreichs Dänemark gelten kann, und jedenfalls auch in politischer oder staatsrechtlicher Beziehung als Theil der Krone des Königs von Dänemark betrachtet

---

*) Folgende Theilungen fanden Statt: 1ste Theilung, im Jahre 1490, zwischen König Hans und Herzog Friederich (der segebergsche und kielsche Theil). 2te Theilung, 1543, zwischen K. Christian III. u. den Herzögen Hans u. Adolph (in dieser erhielt der König: a) in Schleswig: Sonderburg, Alsen, Norburg, Sundewitt, Aeröe, Flensburg, Ruhe-Kloster (später Glücksburg), u. b) in Holstein: Segeberg, Oldesloe, Reinfeld, Ahrensböek, Steinburg, Itzehoe, Krempe, Wilster, Plön und die Hälfte des Zolls bei Heiligenhafen; — Herzog Hans erhielt: a) in Schleswig: Hadersleben, Törning, Lygum-Kloster u. Tondern m. m. b) in Holstein: Rendsburg, u. Bordesholm; — Herzog Adolph erhielt: a) in Schleswig: Apenrade, Gottorf, Husum, die Landschaften Eiderstedt und Stapelholm u. s. w. b) in Holstein: Kiel, Neumünster, Oldenburg, Eismar, Neustadt, Trittau u. Reinbeck). 3te Theilung, 1564, zwischen dem Könige Friederich II. und dem Herzoge Hans (worin letzterer, zum erblichen Besitz, die beiden Häuser Sonderburg u. Norburg, mit Aeröe, dem Schlosse Plön, nebst dem Kloster Ahrensböek, erhielt; diese Besitzthümer wurden im Jahre 1622 unter die 5 Söhne des Herzogs vertheilt). 4te Theilung, 1581 u. 1582, zwischen K. Friederich II. u. den Herzögen Adolph u. Johann d. J. (hiernach erhielt der König die Aemter Hadersleben, Rendsburg u. Törning, — Herzog Adolph: Tondern, Nordstrand, Femern, die Klöster Lygum u. Bordesholm, — Herzog Johann d. J.: Ruhe-Kloster, Aeröe u. das Kloster Reinfeld).

wird*). Der eingezogene fürstliche Antheil von Holstein mußte dagegen dem Herzoge Karl Friederich von Holstein-Kiel zurückgegeben werden. Als dieser sich später mit der Tochter des Czaren Peter des Großen vermählte, und sein Sohn, Peter Ulrich, den russischen Thron, 1761, bestieg, wurde Dänemark mit dem Verlust von Schleswig, gegen dessen Einziehung die holsteinschen Herzöge fortwährend protestirten, aufs Neue bedroht; durch die plötzliche Entthronung des Czaren Peter Ulrich und den Regierungsantritt seiner Gemahlinn Catharina II. gestalteten sich indessen die Verhältnisse so günstig für Dänemark, daß Catharinas Sohn, der Großfürst Paul, in einem Definitiv-Tractat zwischen Dänemark und Rußland, 1773, nicht nur allen Ansprüchen auf Schleswig entsagte, sondern selbst seinen Antheil an Holstein**) gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an die dänische Krone abtrat. Diese letztern Länder hatte König Christian V. erworben, worauf sie später vom Kaiser Joseph II. zu einem Herzogthume unter dem Namen Oldenburg, mit demselben Sitze auf dem Reichstage, den früher Holstein-Gottorf inne gehabt, erhoben worden waren.

Als nun gleichzeitig nicht allein der Glücksburgsche***) Antheil an

---

*) Weil übrigens das Herzogthum Schleswig in einem eigenthümlichen Verhältnisse zu der dänischen Krone steht, die folgenden dänischen Könige sich fortwährend auch nur als Herzöge von Schleswig betrachteten u. als solche benannten, und in administrativer Beziehung dieses Herzogthum stets fester u. fester an das angränzende Herzogthum Holstein knüpften, so zählen wir in diesem Werke Schleswig nicht mit unter die integrirenden Bestandtheile des eigentlichen Königreichs Dänemark, wenn es auch mit demselben in einer genauern Verbindung als die beiden Herzogthümer Holstein u. Lauenburg zu betrachten ist.

**) Dieser Theil von Holstein (der noch öfters nach 1773 in den Verordnungen unter dem Namen des „Großfürstlichen" vorkommt, weil derselbe mehrere Privilegien aus jener Zeit behalten hat) bestand aus: den Aemtern Kiel, Kronshagen, Bordesholm, Neumünster, Cismar, Reinbeck, Trittau, Tremsbüttel, der Landschaft Norder-Ditmarschen und den Städten Kiel, Oldenburg und Neustadt.

***) Den Glücksburgschen Antheil, aus dem Gravensteinschen u. dem mittlern Theile von Aeröe, mit der Stadt Aeröeskjöbing, bestehend, kaufte der König Friedrich V. von dem Herzoge von Glücksburg 1749.

dem Schleswigschen, sondern auch der Schaumburgsche*) und der Plönsche**) Antheil an Holstein, successive der dänischen Krone anheim gefallen waren, so war diese zu Anfang des 19ten Jahrhunderts im ungetheilten Besitze des ganzen dänischen Herzogthums Schleswig, sammt des deutschen Reichslehns Holstein, jedoch mit Ausnahme des eutinschen, lübeckschen und hamburgschen Territoriums innerhalb der Gränzen des letztgedachten Herzogthums. Mit der Aufhebung des deutschen Reichs im Jahre 1806 hörte auch Holsteins Verhältniß als Reichsstand zum deutschen Reiche auf; seit 1815 aber steht es, als Bundesstaat, wieder in einer staatsrechtlichen Beziehung zum übrigen Deutschland.

Dasselbe gilt auch von Lauenburg, das, unterjocht vom Herzog Heinrich dem Löwen, sich allmählig zum Herzogthum erhob und eine Zeitlang einen Theil von Niedersachsen ausmachte, darauf unter das Haus Braunschweig kam, wodurch es hannoversch wurde — bis im Jahre 1815 das Herzogthum Lauenburg dem Königreiche Preußen abgetreten und (mit Ausnahme des Amts Neuhaus, nebst einem am linken Elbufer belegenen Theile des Amts Lauenburg) von Preußen wieder dem Könige von Dänemark gegen Schwedisch-Pommern überlassen wurde, welches letztere Dänemark, als Entschädigung für die Abtretung des Königreichs Norwegen an Schweden, im Wiener Congresse zugetheilt worden. Endlich muß bemerkt werden, daß England in dem letzten Kriege die nordfriesische Insel Helgoland in Besitz nahm, und daß diese im Frieden zu Kiel, 1814, nicht wieder an Dänemark zurückgegeben wurde.

V. Nebenlande des Königreichs Dänemark.

Als nach dem Tode Waldemars IV., 1375, dessen Tochtersohn Olaf zum Könige in Dänemark erwählt wurde, und dieser im Jahre 1380

---

*) Der Schaumburgsche Antheil bestand aus der Herrschaft Pinneberg und der Stadt Altona, welche Dänemark 1640 erhielt, sowie aus der Grafschaft Ranzau, die 1734 der Krone anheim fiel, nachdem sie seit 1721 in sequestro gehalten worden.

**) Zu dem Plönschen Antheile von Holstein gehörten die Aemter Plön, Ahrensböek, Traventhal, Reinfeld und Rethwisch, welche 1761 der königlichen Linie zu Theil wurden, laut des Successions-Acts des Herzogs Friederich Karl an den König Friederich IV., 1756.

Norwegen erbte, erhielt dieses Reich ein gemeinschaftliches Oberhaupt mit Dänemark, und als auch Schweden, in Folge der calmarschen Union, 1397, unter Königinn Margaretha, der Mutter Olafs, mit Dänemark vereinigt wurde, bildeten diese drei Reiche eine Monarchie. Diese Vereinigung war jedoch mit Rücksicht auf Schweden nicht von Dauer, denn schon im Jahre 1520 riß das nur lose geknüpfte Band. Desto fester war dagegen die Vereinigung Norwegens mit Dänemark, indem diese sich über 400 Jahre erhielt, oder bis zum J. 1813, da Norwegen sich als ein selbstständiges Königreich constituirte. Da indessen diese Trennung Norwegens von Dänemark, die durch den Frieden zu Kiel, 1814, zu einer Vereinigung Norwegens mit Schweden führte, sich nicht auf die norwegischen Nebenlande: Island, die Färöer und Grönland erstreckte, verblieben diese auch ferner der dänischen Krone.

Island ist vielleicht zuerst von Irländern entdeckt worden, und zwei kleine irische Colonien mögen die ältesten Anlagen auf dieser Insel gewesen sein; aber ordentlich bebaut wurde dieselbe erst im 9ten Jahrh. von Norwegern, die vor Harald Haarfagers Alleinherrschaft flohen, und hier einen Freistaat gründeten, welcher bis zu den Jahren 1261—1264 bestand, worauf er sich dem norwegischen Könige Hakon VI. freiwillig unterwarf. Die Färöer, welche etwas früher als Island, aber bei derselben Veranlassung von Norwegern angebaut worden waren, kamen schon im J. 1026 unter norwegische Botmäßigkeit; auch Grönland, dessen erste Entdeckung und Anbauung durch Isländer in das 10te Jahrh. fällt, erhielt seinen ersten geweihten Bischof, 1124, von Norwegen, und wurde 1264 mit diesem Lande vollständig vereinigt. Im 14ten Jahrh. wurden indessen die Colonisten im West-Distrikte von den heidnischen Urbewohnern (Esquimos, von den Isländern „Skrællinger" benannt) überfallen und getödtet, und im 15ten Jahrh. wurde die andere Colonie, in dem Ost-Distrikte, von dem Mutterlande ihrem Schicksale überlassen; erst 1721 wurde durch den unermüdlichen Eifer des norwegischen Predigers Hans Egede eine Colonie auf dieser Küste Grönlands wieder angelegt*).

---

*) Die ältern Colonien Grönlands waren theils in dem West-Distrikte und theils in dem Ost-Distrikte angelegt. Beide lagen jedoch an der Westküste, und waren durch eine unbewohnbare Strecke von einander getrennt. In dem West-Distrikte fanden sich unter dem letzten Bischof Alf, der

Durch den Besitz von Norwegen kamen zwar auch die größtentheils von Normännern angebauten schottischen Inselgruppen: Orkney und Shetland unter die dänische Krone; dieselben gehören aber bereits seit 1476, als verfallene Pfänder, an England.

Auch die Provinzen Jämteland und Herjedalen auf der östlichen Seite des Kjölen-Gebirges, die als von Norwegern angebaut ursprünglich unter norwegischem Schutze standen, so wie die eine Zeitlang zu Norwegen gehörende Provinz Vigen oder Bahuslehn, gingen im brömsebroer Frieden, 1645, an Schweden verloren, welches Land durch den roeskilder und kopenhagener Frieden, 1658 und 1660, zugleich die ursprünglich ältesten dänischen Provinzen: Schonen, Halland und Blecking, nebst der kleinen dänischen Insel Hveen, erhielt.

---

im Jahre 1349 oder 1379 lebte, 4 Kirchen und etwa 100 Höfe; im Ost-Distrikte waren die Domkirche in Gardar, 11 andere Kirchen, 3 oder 4 Klöster, nebst ungefähr 200 Höfen, vorhanden. Als die Colonie im Ost-Distrikte den Ueberfall der Colonisten im West-Distrikte erfuhr, sandte jene einen Ersatz dahin ab, der jedoch keine Menschen dort mehr vorfand; und hiermit schließen alle Nachrichten über den West-Distrikt. Von dem Ost-Distrikte wissen wir, daß noch Handel dahin getrieben wurde gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts, wenn gleich die Colonie nicht mehr jährlich befahren wurde, und daß der letzte Bischof oder Officialis von Grönland noch im J. 1408 ein Document ausgefertigt. Nach dieser Zeit aber hörte die Fahrt nach Grönland auf, nicht als eine Folge des sogenannten „schwarzen Todes", wie solches gewöhnlich angeführt wird, sondern weil die Königinn Margaretha und der König Erich v. Pommern allen Handel mit diesem Lande untersagt hatten (indem die Producte desselben als Einkünfte der königl. Vorrathskammer dienen sollten), und die Regenten keine Mittel daran wenden konnten oder mochten, selbst Schiffe nach einer so fernen Colonie zu senden.

Aus einem vor einigen Jahren aufgefundenen päpstlichen Briefe an die Bischöfe in Island, vom J. 1448, ersieht man, daß eine feindliche Flotte ungefähr im J. 1418 die Colonie überfallen, eine Menge Menschen getödtet und weggeführt, und die Gebäude zerstört habe, zugleich aber, daß einige Gemeinden ganz verschont und viele der Weggeführten später zurückgekehrt seien. Das Schicksal dieser Letzteren ist uns noch ein Räthsel. Wahrscheinlich ist es, daß sie entweder von den Esquimos vernichtet sind, wie ihre Brüder im West-Distrikte, oder daß sie sich zur Annahme der Sitten und Lebensweise dieser ursprünglichen Bewohner des Landes haben bequemen müssen. Die im päpstlichen Briefe erwähnte Flotte soll, nach Graahs Meinung, von England gekommen sein, wie solches aus einem im J. 1433 zwischen Dänemark und England geschlossenen Bündnisse hervorzugehen scheint.

Die Besitzungen Dänemarks in Westindien, Ostindien und auf der Küste von Guinea sind auf folgende Weise erworben worden:

Die westindische Insel St. Thomas wurde von einem dänischen Schiffer Erik, zur Zeit des Königs Friederich III., befahren, und erhielt im J. 1671 einen dänischen Gouverneur. Von jener Zeit an wurde die kleinere Insel St. Jan als eine zu St. Thomas gehörige Insel betrachtet, und im J. 1717 begannen einige Familien sich auf derselben anzusiedeln. St. Croix wurde dagegen erst im J. 1733 von der dänisch-westindischen Compagnie dem französischen Könige Ludwig XV. für 750000 fr. Livr. abgekauft.

Im J. 1620 wurde, unter König Christian IV., die Stadt Trankebar mit ihrem Gebiete auf der Küste von Coromandel gegen eine jährliche Vergütung an den Fürsten oder Rajah von Tanjore erstanden, und im J. 1755 wurde das kleine Gebiet der Stadt Serampore (in Dänemark Frederiksnagor genannt) in Bengalen durch die dänisch-ostindische Compagnie erworben und bebaut. Im folgenden Jahre wurden die Nicobar-Inseln erworben, die aber nie sehr benutzt worden sind, und auf welchen sich gegenwärtig durchaus keine Etablissements befinden.

Die von der dänisch-westindischen Compagnie auf dem am Meerbusen von Guinea belegenen Theile der Westküste von Afrika successive angelegten Factoreien, nebst einigen kleinen, jetzt zum Theil verfallenen Forts, wurden 1754, zugleich mit den westindischen Inseln, der Regierung gegen eine Vergütung übertragen, und diese erhielt hierdurch die Herrschaft über eine ungefähr 30 Meilen lange Strecke jener Küste.

Das Hauptland.

Erster Theil.

Allgemeine Uebersicht.

Die Haupttugend.

Erſter Abſchnitt.

Land.

I. Mathematiſche Lage, Flächeninhalt und Begränzung.

§ 1. Die zu einem zuſammenhängenden Ganzen vereinten Theile des Staats, oder das Hauptland, abgeſehen von den entfernten Nebenlanden, liegen zwiſchen 53° 22′ 42″ und 57° 44′ 52″ nördlicher Breite, gerechnet von dem ſüdlichſten Punkte, der Stadt Lauenburg, bis zur nördlichſten Spitze Jütlands, am Leuchthurme bei Skagen, ſo wie zwiſchen 25° 44′ 27″ und 30° 27′ 02″ öſtlicher Länge von Ferro, gerechnet von Blaavandshuk auf der Weſtküſte Jütlands bis zur öſtlichen Küſte der Inſel Saltholm im Dereſunde.

Will man dieſe Länge nach dem Meridian von Kopenhagen beſtimmen, welcher 10° 14′ 23″,3 öſtlich von Paris, 12° 34′ 37″,3 öſtlich von Greenwich und 30° 14′ 47″ öſtlich von Ferro fällt, ſo liegt das Hauptland zwiſchen 4° 30′ 20″ weſtlicher und 0° 12′ 15″ öſtlicher Länge, und will man zugleich Bornholm und Chriſtiansöe in die Länge mit aufnehmen, ſo wird dieſe 2° 36′ 51″ öſtlich von Kopenhagen, da der Leuchtthurm auf Chriſtiansöe 32° 51′ 38″ öſtlich von Ferro belegen iſt.

Die geographiſche Breite des Landes, oder deſſen größte Ausdehnung von Süden nach Norden, beträgt alſo, nach einer geraden Linie durch die Feſtlandstheile und die Halbinſel, 4° 22′ 10″ (Breitengrade), oder ungefähr $64\frac{2}{3}$ däniſche oder $65\frac{3}{4}$ geographiſche Meilen. Eben ſo beträgt die geographiſche Länge, oder die größte Ausdehnung des Landes von Weſten nach Oſten, nach einer geraden Linie durch die Halbinſel und die Inſeln bis zum Dereſunde, 4° 42′ 35″ (Längengrade), welches ungefähr $39\frac{2}{3}$ däniſche oder $40\frac{1}{3}$ geographiſche Meilen ausmacht. Doch ſteigt dieſe Länge bis auf ungefähr 60 Meilen, wenn Bornholm und die Ertholme in dieſelbe mit einbefaßt werden.

Als eine Folge des Abstandes vom Aequator variirt, zwischen den Städten Lauenburg und Skagen, die größte Länge der Sommertage von 16 Stunden 46 Minuten bis 17 Stunden 47 Minuten, so wie die kürzeste Länge der Wintertage von 7 Stunden 14 Minuten bis 6 Stunden 13 Minuten.

Da ferner $\frac{1}{15}$ Stunde oder 4 Minuten an Zeitmaaß einem Grade an Längenmaaß entspricht, wird es auf Christiansöe ungefähr 28 Minuten und in Kopenhagen 18 Minuten eher Tag, als bei Blaavandshuk und auf Silt.

§. 2. Das Hauptland besteht theils aus einer beträchtlichen Anzahl größerer und kleinerer Inseln, von denen Seeland und Fühnen die größten, so wie Lolland, Bornholm, Falster, Mors, Alsen, Langeland, Möen und Femern die bedeutendsten unter den mindern sind, theils aus einer Halbinsel, Jütland*) und Schleswig in sich befassend, und endlich theils aus den Festlandstheilen Holstein und Lauenburg.

Der Flächeninhalt des Hauptlandes beträgt, nach den bisherigen zuverlässigsten Berechnungen, circa 1021 geographische Quadratmeilen.

Es besteht in administrativer Beziehung aus:

I.	den Inselstiften (Seeland, Fühnen und Lolland-Falster)	235¼ □M.	
II.	den Stiften Jütlands (Aarhuus, Aalborg, Wiborg und Ribe)	448½	—
III.	dem Herzogthume Schleswig	164½	—
IV.	— — Holstein, außer dem fremden Gebiete (c. 19 □M.) .	153¾	—
V.	— — Lauenburg, außer dem fremden Gebiete (c. 3 □M.)	19	—
		1021 □M.	

Die Eintheilung nach natürlichen Begränzungen, welche zugleich in militairischer Beziehung zum Grunde liegt, ist dagegen folgende:

---

*) Betrachtet man den Liimfjord als einen Sund, nachdem er mittelst des Durchbruchs von Harboöre-Tange, 1825, in unmittelbare Verbindung mit der Westsee gekommen ist, so endet die cimbrische Halbinsel am Liimfjord, und nördlich von diesem liegt dann die große Insel Thy-Wendsyssel, außer der kleinern Insel Mors.

I. **Die dänischen Inseln:**

a) die seeländische Inselgruppe (Seeland, Lolland, Falster, Möen)	$161\frac{3}{4}$ □M.
b) die fühnsche Inselgruppe (Fühnen, Langeland, Aeröe und Taasinge).	$62\frac{3}{4}$ —
c) die isolirten Inselgruppen (Bornholm, Samsöe, Läsöe und Anholt)	$15\frac{1}{4}$ —
	$239\frac{3}{4}$ □M.

II. **Die Halbinsel:**

a) Jütland, excl. Läsöe und Anholt, nebst 5 □ M. im Schleswigschen	$440\frac{1}{2}$ □M.
b) Schleswig, incl. 5 □ M. von Jütland, aber excl. Aeröe und Femern	$164\frac{3}{4}$ —
	$605\frac{1}{4}$ —

III. **Die Festlandstheile:**

a) Holstein, incl. Femern und das fremde Gebiet	176 □M.
b) Lauenburg, mit dem fremden Gebiete. .	22 —
	198 —
Nach Abzug des fremden Territoriums (c. 22 □ M.) . .	1021 □M.

§ 3. Die Begränzung des vorangeführten Areals wird fast ausschließend überall durch das Meer gebildet, denn gegen Westen, Norden und Osten umfließen die Nordsee, das Kattegat und die Ostsee ganz das dänische Reich, dessen Festlandsgränze gegen Süden nur eine verhältnißmäßig geringe Ausdehnung hat.

Die Westseite von Jütland, Schleswig und Holstein wird auf solche Weise von der Nordsee begränzt, oder vom dem Theile der Nordsee, dessen älteste und gewöhnlichste Benennung in Dänemark „Westsee" ist. Nördlich von Jütland streckt sich, unter dem Namen Skagerak, ein Arm der Nordsee zwischen Norwegen und die cimbrische Halbinsel hinein. Die Ostseite dieser Halbinsel, so wie die nördlichen Küsten von Fühnen und Seeland werden vom Kattegat, worin Läsöe, Anholt und Samsöe liegen, bespült. Die zuletzt genannte Insel ist durch den Samsöe-Belt von Seeland getrennt, welches letztere gegen Osten wieder durch den Oresund von Schonen abgesondert ist, und dessen östliche Küste im Uebrigen von der Ostsee begränzt wird. In dieser liegt Bornholm, ungefähr 5 Meilen von der nächsten schwedischen Küste entfernt. Ebenfalls in der Ostsee, aber durch Untiefen auf das innigste mit der Südküste Seelands

verbunden, liegen Lolland, Falster und Möen. Die Insel Möen wird durch den Ulvesund von Seeland, so wie durch den Grönsund von Falster abgesondert, welches letztere wieder durch den Guldborgsund von Lolland getrennt ist. Seelands Westküste wird von der Ostküste Fühnens durch den großen Belt getrennt. Die Südküste von Fühnen wird durch den Svendborg-Sund bespült, der Fühnen von Taasinge absondert. Letzteres ist durch Untiefen sehr innig verbunden mit Aeröe, so wie auch mit Langeland, welches östlich vom Langelands-Belt begränzt wird. Die Westküsten von Fühnen und Aeröe sind von Jütland und Schleswig getrennt durch den kleinen Belt, so wie Alsen von der schleswigschen Ostküste durch den Alssund. Den übrigen, mehr südlichen Theil der Ostküste Schleswigs begränzt die Ostsee. Ebenfalls bespült diese die nordöstliche Küste Holsteins, welche durch den Femersund von Femern geschieden ist.

Die oben angegebene Seegränze hat eine Ausdehnung von mehr als 500 Meilen, und nimmt man dabei zugleich Rücksicht auf die vielen Föhrden*) und Buchte, welche von der See ins Land hineingehen, steigt die Länge der Küstenstrecke sogar bis auf ungefähr 750 Meilen.

Auf der Halbinsel bilden hauptsächlich die „Skodborger-Aae" oder Königsaue**) und der Kolding-Fjord die Gränze zwischen Jütland und Schleswig, welches im Süden durch die Eider und den schleswig-holsteinschen Kanal von Holstein getrennt ist. Letzteres wird im Südwesten, auf einer Strecke von ungefähr 12 Meilen, durch die Elbe vom Königreiche Hannover getrennt, ist übrigens im Süden und Südosten landfest an das Herzogthum Lauenburg, so wie an die Gebiete der freien Städte Hamburg und Lübeck, und schließt in seinem nordöstlichen Theile das eutinsche Gebiet oder das Fürstenthum Lübeck ein, welches dem Großherzoge von Oldenburg gehört. Das Herzogthum Lauenburg wird gegen Süden, auf einer Strecke von 3—4 Meilen, durch die Elbe vom Königreiche Hannover getrennt, und ist im Uebrigen gegen Süden und insonderheit gegen

---

*) Föhrde (dänisch Fjord) bezeichnet eine schmale, tief ins Land eingeschnittene Bucht. Die dänische Benennung wird indessen beibehalten in allen Eigennamen, wo dieses Wort vorkommt, z. B. Liimfjord, Mariager-Fjord.

**) Aue (dänisch Aae) steht hier in der Bedeutung eines kleines Flusses, übereinstimmend mit dem in Norddeutschland üblichen Sprachgebrauch.

Osten landfest an die Gebiete von Hamburg og Lübeck, sammt an das Groß=herzogthum Mecklenburg=Schwerin und an das Fürstenthum Ratzeburg, das dem Großherzoge von Mecklenburg=Strelitz gehört. Von der angegebenen Festlandsgränze des dänischen Reichs, in ihrer ganzen Ausdehnung ungefähr 25 Meilen, sind jedoch nur 8—9 Meilen als Landgränze im engern Sinne anzusehen, nämlich von Lübeck an der Trave bis zur Stadt Lauenburg, wo der Stecknitz=Kanal sich mit der Elbe vereinigt.

II. Geognostische Verhältnisse und Landformation.

§ 4. Eine richtige Ansicht sowohl von der Landformation im All=gemeinen, als von der bestehenden Verbindung zwischen mehreren, durch eine Wasserdecke anscheinend getrennten Theile des Landes, muß sich haupt=sächlich auf die geognostischen Verhältnisse stützen, und läßt sich ohne Kennt=niß derselben nicht erlangen. Wir theilen deshalb einige allgemeine Be=trachtungen über diese Verhältnisse mit.*)

Der dänische Staat (Bornholm ausgenommen) liegt in der nord=europäischen Ebene, welche sich gegen Norden an die Ostsee, die Nordsee und den Kanal zwischen England und Frankreich, so wie gegen Westen an das atlantische Meer erstreckt, gegen Süden von den Weser=gebirgen und dem Harze begränzt wird, und gegen Osten unvermerkt in die osteuropäische oder russische Ebene übergeht. In dem nördlichen Theile der nordeuropäischen Ebene zieht sich längs des südlichen Ufers der Nordsee ein vollkommen flaches Land hin, welches, da es theilweise niedri=ger liegt als das Meer, durch Dämme und Deiche gegen das Eindringen der Fluth geschützt werden muß. Außer Holland, Ostfriesland und dem nördlichen Theile von Hannover, befaßt dieser Landstrich auch die West=seite von Schleswig und Holstein. Weiter östlich und näher gegen die Ostsee hin hebt sich dagegen die Ebene, verliert den flachen Charakter, und geht in eine hügelige Gegend über, worin — neben den nächsten südlichen Küstenländern der Ostsee — der übrige Theil des däni=schen Staats belegen ist, doch mit Ausnahme Bornholms, welches

*) Entlehnt und gesammelt aus öffentlichen und privaten Mittheilungen des Pro=fessors G. Forchhammer in Kopenhagen.

in orographischer und geognostischer Beziehung der scandinavischen Halbinsel angehört.

Die höher belegenen Theile der Ebene bilden eine Fortsetzung des Harzgebirges, dessen sanfte Abdachung gegen Norden von der Elbe durchschnitten wird, und wahrscheinlicherweise, in einer vorgeschichtlichen Zeit, einen Durchbruch von der Ostsee erlitten hat. In Dänemark tritt der Höhenzug dieser Abdachung am deutlichsten hervor an der Ostseite der Halbinsel, wo er einen so häufigen Wechsel von Hügeln und Thälern veranlaßt, daß nur flache Stellen von ganz geringem Umfange angetroffen werden.

§. 5. Nur Bornholm (welches, wie angeführt, das scandinavische Gepräge hat, und dessen später specielle Erwähnung geschieht) hat Urbergarten und Uebergangsformationen aufzuweisen. Alle geognostischen Bildungen, die wir in Dänemark kennen, sind in ihrer gegenwärtigen Form fast ausschließlich vom Meere abgesetzt. Eine Ausnahme machen nur: der Gipsberg bei Segeberg — welcher zu den gekörnt-krystallischen (plutonischen) Bergarten gehört, deren Entstehung oder spätere Veränderung nothwendig solchen Kräften, die ihren Sitz tief im Innern der Erde haben, zugeschrieben werden muß — und einzelne Formationen des süßen Wassers.

Unter den solchergestalt angeschwemmten und niedergeschlagenen Schichten sind die verschiedenen Gebilde der Kreideformation*) bei uns die ältesten, und erscheinen als die Grundlage, worauf die jüngern Formationen ruhen. Die Kreide zerfällt übrigens nach ihrem Alter hier zu Lande in drei große Abtheilungen, deren erste Grünsand und graue Kreide (Arnager-Kalk), die zweite Saltholm-Kalk und weiße Kreide (gewöhnliche Schreibekreide), und die dritte Faröe-Kalk, Koralkreide (dän. Limsteen) und blaue Kreide (dän. Blegekridt) befaßt.

Die erste Abtheilung beschränkt sich auf Bornholm, und ihre Fortsetzung wird in Schonen gefunden.

Von der zweiten Abtheilung kommt der Saltholm-Kalk lagen-

---

*) Die Kreide ist bekanntlich das jüngste Glied der secundairen Bildungen (Flötzformationen), worin die große Kohlenformation das älteste Glied ausmacht.

weise vor auf Saltholm, unter Kopenhagen, an mehreren Orten auf Seeland, sowie in Jütland in den Klinten zunächst nördlich und südlich von Grenaae, und endlich in Bruchstücken an der Westküste von Silt und Amrom, bei Höier und auf Helgoland. — Die weiße Kreide zeigt sich in einer Streichungslinie von NW. nach SO. Sie tritt in sehr deutlichen Schichten hervor in den Klinten auf Stevns und Möen, und zeichnet sich in dem erstgenannten Klinte besonders durch Güte und regelmäßige Lagerung aus; auf Seeland wird sie überdies in den Höhen bei Wester-Egede, bei Nysöe und Fensmark und in der Umgegend von Wordingborg angetroffen, und streicht von Möens-Klint nach Rügen und Pommern hinüber. In Jütland kommt sie vorzugsweise in drei zusammenhängenden Hauptpartien, nemlich: der Thypartie bei Thisted, der Hanherred-Partie, und der Inselpartie bei Aalborg, Nörre-Sundbye, Gudum und Nörholm, vor, und außerdem fleckweise auf Mors, so wie zwischen dem Limfjord und dem Mariager-Fjord. In Holstein zeigt sie sich endlich bei Negerndorf in der Nähe von Itzehoe, und kommt südlich von der Elbe bei Lüneburg wieder zum Vorschein.

Zwischen der zweiten und dritten Abtheilung findet sich überall eine Lehmschicht, deren Mächtigkeit 5—12 Zoll beträgt, und welche einige Versteinerungen enthält. Diese Lehmschicht wird insonderheit deutlich wahrgenommen auf Stevns, bei Herfölge und auf Mors.

Der Faxöe-Kalk ist sehr reich an Versteinerungen, und die Mächtigkeit seiner Schichten steigt von wenigen Zollen bis auf mehrere Fuß. Der Faxöe-Hügel, vielleicht die einzige völlig erhaltene Koralinsel aus der Kreidezeit, gewährt interessante Aufschlüsse über die Koralbildung. Da dieser Kalk in minder mächtigen Massen auf Stevns, bei Herfölge und auf Mors, und überdies in großen Blöcken im westlichen Seeland vorkommt, ist es wahrscheinlich, daß ähnliche Koralbänke an mehreren Stellen des Landes verborgen sind. — Die Koralkreide (ein Kalkstein von sandsteinartiger Structur) ist aus zusammengespülten Ueberbleibseln zerstörter Koralbänke und Koralinseln entstanden. Sie führt außerdem einige andere Versteinerungen, und zeigt sich stets in Gürteln, die mit den scandinavischen Urgebirgen parallel laufen, und kommt in keinem sehr bedeutenden Abstande von diesen vor. Wir kennen sie: in Jütland im Bulbjerg, auf den Hanstholmen, auf Mors, in Thyholm, bei Lögstör,

am Mariager-Fjord und im Gjerild-Klint nördlich von Fornäs; in Fühnen bei Holkenhavn und Refsvindinge, so wie in Seeland bei Neftved, Herfölge und im Stevns-Klint. — Die blaue Kreide (ein feiner, dichter Kalkstein) ist mit der Koralkreide gleichzeitigen Ursprungs, und kommt eben so wie diese gürtelweise vor, südwestlich von den Zonen derselben, ihnen in paralleler Richtung folgend, namentlich von Hjerm, über Dagbjerg und Mönsted, bis Haraldslund. Sie ist fast ohne Versteinerungen, und zeigt sich vorzüglich entwickelt im Stevns-Klint.

Da solchergestalt die verschiedenen Kreidebildungen sich in allen Theilen des Landes vorfinden, und außerhalb der Westküste der Halbinsel und an der Vereinigung der Elb- und Eidermündungen selbst im Meeresboden sichtbar sind, so scheint man zu der Annahme berechtigt zu sein, daß sie überall in größerer oder geringerer Tiefe unter den jüngern Formationen existiren, und daß diese durchgängig auf der Kreide ruhen. An mehreren Orten hat sich auch die Richtigkeit dieser Vermuthung durch Untersuchungen bewährt.

§ 6. Die wichtigste und hier zu Lande am meisten ausgebreitete Bildung ist unstreitig die Formation der Gerölle und Geschiebe (dän. Rullesteensformation), in der wir drei große Abtheilungen unterscheiden, die unverkennbare Zeichen an sich tragen, daß sie zu verschiedenen Zeiten und unter abweichenden Verhältnissen entstanden sind. Sie gehört zu den tertiairen Formationen, und wurde in dem langen Zeitraume, der zwischen den Schluß der Kreidezeit und unsere jetzige Erdperiode fällt, abgesetzt, ja das jüngste Glied der Formation reicht selbst in diese Periode hinein.

Ihr ältestes Gebilde: die Bernsteinkohlenformation, ist ein Glied der großen, aber bisher nur wenig gekannten, nordeuropäischen Braunkohlenformation, die von Ostpreußen bis an den westlichen Theil von Yorkshire, vom Liimfjord bis an den Fuß des Harzgebirges, ausgebreitet ist, und worin der Bernstein ursprünglich zu Hause gehört.

Diese Abtheilung zeigt sich bei uns in drei gesonderten Partien, von denen die erste am südwestlichen Ufer des Kattegats vorkommt (Rugaard, Grenaae, Björnsknude, Kasserodde, von dem Weile-Fjord an südwärts an Snoghöi vorbei, Stribsodde und Staurhoved, Refsnäs, Samsöe), und sich durch stark geneigte Schichtung und viele große Gerölle

auszeichnet. Sie führt Versteinerungen, und in ihren gerollten Steinen, die mit Schichten von schiefrigem plastischen Lehm und Glimmerthon wechseln, ist die Kreide weit mehr zurückgedrängt, als im dem jüngern Gerölle. — Die zweite Partie, an dem westlichen Theile des Liimfjords (Salling, Fuur, Mors, Thy), enthält theilweise Bildungen des süßen Wassers, und ihre Geschiebe sind von denen der vorigen verschieden. Die charakterisirende Eigenthümlichkeit der Partie besteht indeß vornehmlich in einer kieselreichen, schiefrigen Masse, mit fossilen Infusorien angefüllt, und deren Mächtigkeit bis auf 100 Fuß steigt. Die Schichtung ist sehr unregelmäßig, bald gebogen oder gewunden, bald zikzakförmig, und oftmals in fast verticaler Hauptrichtung abwärts laufend. — Die dritte Partie nimmt die ganze Westseite des Landes, vom Skjärbek-Klint auf Mors bis Hamburg, ein, und setzt sich durch die hannoverschen Heidegegenden fort. Ihre versteinerungsreichen Schichten auf Silt haben bereits vor langer Zeit die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Obgleich steinfreie Lehmschichten in dieser Formation in einer gewissen Ordnung mit Sandschichten abwechseln, läßt sich doch behaupten, daß der Lehm hier ein älteres, der Sand und Sandstein ein jüngeres Glied bildet. Ueberall, wo diese Formation in der Nähe der Küste vorkommt, wird Bernstein*), in Verbindung mit einer Menge Braunkohle, an den Strand gespült; welcher Umstand auf die Vermuthung führt, daß die gedachte Formation viele Braunkohlenläger enthalten müsse, obgleich wir solche bisher nur bei Them am Salten-Langsöe (in Mecklenburg ebenfalls bei Borup) kennen. Zu der letztgenannten Partie gehört theilweise auch die Ahlformation**), die in Seeland und in dem östlichen Theile der Halbinsel nur fleck-

---

*) An den dänischen Küsten werden angeblich jährlich im Durchschnitt 1500—2000 ℔ Bernstein gesammelt.

**) Bis vor Kurzem hat man den Ahl mit den ihn begleitenden Lagen für eine einfache und selbstständige Bildung, jünger als die Geschiebeformation, angesehen; die neuesten Untersuchungen haben indeß ergeben, daß der Ahl aus drei verschiedenen Bildungen zusammengesetzt ist. Die unterste Lage besteht aus gelbem Sande oder gelbem Sandstein; darauf folgt eine Lage von kleinem Gerölle mit Sand gemischt, deren Mächtigkeit selten einige Zoll übersteigt, und die oft gänzlich mangelt; und endlich kommt eine Lage von weißem Sande, welcher zuöberst von schwarzer Dammerde, aus verfaultem Heidekraut entstanden, durchdrungen ist, und Maar genannt wird. Da wo der Sand fehlt, trift man

weise vorkommt, während sie in den mit Heidekraut bewachsenen Ebenen im westlichen Theile Jütlands, in Schleswig und Holstein, über große Strecken verbreitet ist. Sie ist der Vegetation äußerst schädlich, theils weil dem Boden die mineralischen Bestandtheile mangeln, die zum Gedeihen der Pflanzen erforderlich sind, theils weil der braune Ahl-Sandstein, welcher in Schichten von 6—12 Fuß Mächtigkeit dicht unter der Erdoberfläche ruht, das Eindringen der Pflanzenwurzeln verhindert.

Den zweiten Abschnitt in der Geschiebeformation bildet die Absetzung der ungeschichteten Lehm- und Mergelmassen oder des Geschiebethons*). Jedoch ist die Bernsteinkohlenformation keinesweges so scharf von der folgenden Lehmbildung getrennt, daß nicht häufige Uebergänge als verbindende Glieder wahrgenommen werden sollten. Der Geschiebethon nimmt den fruchtbarsten Theil des Landes ein, und schließt fast alle unsere Mergelläger in sich; er ist vorherrschend im südlichen Seeland, in Fühnen und auf den anliegenden kleinern Inseln, ferner auf der Ostseite Jütlands, vom Mariager-Fjord an südwärts, Schleswigs und Holsteins, und kommt in dem übrigen Theile des Landes fleckweise vor. Die hervorstechende Eigenthümlichkeit dieser Formation, welche die allergrößten Gerölle führt, ist folgende: Die Hauptmasse besteht in einem sandigen gelben oder blauen Lehm, der an vielen Stellen kalkhaltig, und fast immer ungeschichtet und ohne Versteinerungen ist. Durch diese ganze Masse sind gerollte Steine ziemlich gleichmäßig vertheilt, mit Ausnahme einzelner Steinlagen, zwischen denen die Lehmmassen offenbar ausgewaschen sind. Steinarten der Kreideformation kommen weit häufiger vor, als in der frühern Formation; auch

---

statt seiner fast überall einen losen dunkelbraunen Sandstein, den eigentlichen Ahl, dessen Bindemittel humussaures Eisen ist. Durch diese Untersuchungen ist es ferner erwiesen: daß der unten liegende Sand und Sandstein der Bernsteinkohlenformation angehört; daß die darauf ruhende Sandlage von dem jüngsten Gliede unserer Geschiebeformation herrührt; so wie, daß der oberste weiße Sand und der dazu gehörige braune Sandstein die Resultate einer jüngern Ueberschwemmung sind.

*) Bei Staurhoved und Strib sind die stark gehobenen Schichten der Bernsteinkohlenformation von dem Mergel und Lehm der jüngern Bildung bedeckt, welche eine von der ältern ganz abweichende Lagerung zeigt, und also hier erst abgesetzt worden ist, nachdem die Schichten der Bernsteinkohlenformation bereits eine plutonische Hebung erlitten hatten.

Uebergangssteinarten, insonderheit Uebergangssandstein und Uebergangskalk, so wie im nördlichen Jütland Porphyre und Zirconsyenite, werden im Geschiebethon angetroffen, und auf Silt ist selbst Lava darin enthalten.

Als das dritte und letzte Glied in der Entwickelung unserer Geschiebeformation erscheint der Gerölle sand*), eine Bildung, in der eine geringe Menge Lehm, ungefähr 5 Procent, ohne eigene Schichtung, durch die ganze Masse vertheilt ist, und die viele, aber keinesweges sehr große Gerölle enthält. Sie führt einige wenige Versteinerungen, zum Theil von solchen Schalthieren herrührend, die noch jetzt in der Nordsee leben. Das Aeußere der Formation, da wo sie rein entwickelt ist, hat das ihr eigenthümliche Gepräge einer hohen und scharfen Wellenform, wo die Spitze des Wellenberges sich mitunter mehr als 100 Fuß über die Tiefe des Wellenthales hebt. Dieser Charakter spricht sich am deutlichsten aus auf der Halbinsel Helgenäs, so wie in dem größten Theile von Mols und dem nördlichen Theile von Samsöe. Außerdem ist die Formation vorherrschend auf Stribsodde, Refsnäs, längs der seeländischen Küste am großen Belt, in Wendsyssel, zwischen dem Liimfjord und Mariager-Fjord, südlich von Wiborg, in der Gegend um Skanderborg, Weile und Kolding, auf der Ostseite Schleswigs, insonderheit zwischen Flensburg und Schleswig, und endlich in dem östlichen Holstein, wo sie sehr ausgeprägt zwischen Plön und Segeberg vorkommt, während ein anderer Zweig durch das Land Oldenburg in nordöstlicher Richtung nach Femern geht. Die bedeutendsten Höhen der Halbinsel (der Himmelsberg, das jütsche Aas, die hüttener Berge) gehören zu dieser Formation, die zugleich den eigentlichen Waldboden**) des Landes bildet (die silkeborger Gehölze, Roldskov***), Gribskov).

---

*) Sein Altersverhältniß zum Geschiebethon ist an mehreren Stellen durch die Lagerung angedeutet, namentlich zwischen Hobro und dem Hvalpsunde, wo alle tiefen Thäler bis auf den Geschiebethon eingeschnitten sind, während die Hügel und Ebenen aus Gerölle sand bestehen.

**) Der Gerölle sand ist das charakteristische Erdreich der Föhren und Eichen, und war sicher in alten Zeiten überall mit diesen Holzarten bewachsen; wohingegen die Buche im Geschiebethon heimisch zu sein scheint.

***) Skov ist die dänische Benennung für Wald.

§ 7. Kann es gleich nur als Hypothese aufgestellt werden, wann die Katastrophe eintrat, welche die dänische Halbinsel und die dänischen Inseln über den Wasserspiegel hervortreten hieß, so liegt es doch außer allem Zweifel, daß überall, wo wir jetzt Land in Dänemark erblicken, das Meer in einer frühern Periode seine Wogen wälzte. Es ist ferner gewiß, daß die jetzige Gestalt des Landes nicht plötzlich entstanden ist, sondern vielmehr nach und nach sich festgestellt hat.

Die Kreide, welche die Grundlage für alle jüngern Formationen bildet, ist das Product einer Auflösung animalischer Stoffe und ihrer Fällung in einem ruhigen Meere. Die verschiedenen Gebilde der Geschiebeformation sind offenbar unter dem Wasser abgesetzt, und der Gerölleſand bewahrt auf seiner Oberfläche noch deutliche Spuren der Einwirkung einer bewegten See. Außerdem zeugen die vielen Muschelschalen u. dergl., welche in der Erdrinde, selbst in den höchsten Gegenden des Landes, angetroffen werden, von einer frühern Bedeckung des Meeres. Daß das Land dazu erst in einer sehr späten Periode der Erdbildung aus dem Meere gehoben sein müsse, geht daraus hervor, daß unter den Muschelschalen ganze Lagen solcher vorkommen, die von jetzt noch existirenden Schalthieren herrühren, z. B. bei Tarbeck in der Nähe von Bornhövd, auf dem höchsten Plateau Holsteins.

§ 8. Die angeführten Umstände lassen mit Gewißheit auf eine Reihe mächtiger und anhaltender Naturrevolutionen schließen, durch welche die Bildung unserer geognostischen Verhältnisse bedingt worden, und deren Culmination sich in der Absetzung des Geschiebethons ausspricht. Sind wir gleich nicht im Stande, den Lauf der Begebenheiten ins Detail zu verfolgen, vermögen wir doch aus den vorliegenden Thatsachen, die Hauptzüge in dem Bilde jener langen Zerstörungs- und Entstehungsperiode aufzufassen.

Gegen das Ende der Bildungszeit der weißen Kreide fing ein heftiger Wellenschlag an, und die Kreideschichten, die bisher horizontal und parallel abgesetzt waren, wurden nun geneigt und divergirend. Wir nehmen diese Wirkung in den obersten Kreideschichten im Stevns-Klint wahr. Die oben erwähnte dünne Lehmschicht, welche sich von Stevns-Klint bis an die Westsee erstreckt, und einen so merkwürdigen Abschnitt in unserer Kreidebildung bezeichnet, liefert uns den ersten Beweis, daß

fremdartige Massen ins Meer gekommen sind; und das Entstehen der Schicht muß den großen westeuropäischen Revolutionen zugeschrieben werden, welche so durchgreifend die Kreideformation jener Gegenden abschlossen.

Hierauf trat wieder eine ruhige Periode ein, worin die Koralbänke des Faröe-Kalks entstanden. Eine späterhin, durch plutonische Kräfte veranlaßte, gewaltsame Bewegung der See zerstörte jedoch wieder den größten Theil dieser Koralriffe, und warf ihre Ueberbleibsel zusammen in die gebogenen Schichten der Koralkreide, aus deren Wellenform wir die Heftigkeit des Wellenschlages erkennen. Die Zerstörung war hier übrigens rein-scandinavisch, denn die Koralkreide zeigt sich in Gürteln, die mit der südwestlichen Gränze der scandinavischen Urgebirgsmassen parallel laufen.

In der darauf folgenden Bildungsperiode der bernsteinführenden Braunkohle sind schon scandinavische Felsenmassen in die See gestürzt worden, denn wir finden in dieser Formation gerollte Steine, deren scandinavischer Ursprung nicht zu verkennen ist. Die herbeigeführten Steinmassen sind indeß nicht sehr groß, und scheinen nur von einzelnen localen Revolutionen herzurühren. Der mitgefolgte Lehm ist durchgängig sehr dünnschiefrig, und die große Menge der vorkommenden Versteinerungen beweist zur Genüge, daß das Meer nicht sehr in Aufruhr gewesen sein könne.

Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse unter der Absetzung des Geschiebethons. Die ins Meer hinabgestürzten Massen sind ungeheuer groß, und die meisten und allergrößten unserer gerollten Steine sind in dieser Epoche herbeigeführt. Ungeschichtete Massen und gänzlicher Mangel an Versteinerungen verrathen hier die heftigste Aufregung des Meeres. Daß übrigens jene mächtigen Revolutionen sich nicht einzig und allein auf Scandinavien beschränkt*), sondern sich zugleich in plutonischen Durchbrüchen unsers Meeresbodens geäußert haben, geht aus dem Umstande hervor,

---

*) Wahrscheinlich ist eine südwestliche Fortsetzung Norwegens in dieser Periode untergegangen. Es ist nicht wohl möglich, sich den Ursprung der überwiegenden Menge von Uebergangsbergarten, Porphyren, Zirconsyeniten u. s. w., welche im Geschiebethon gefunden werden, auf andere Weise zu erklären, als daß sie von einem nahegelegenen Lande, das aus solchen Bergarten bestanden und durch vulkanische Wirkung zu Grunde gegangen, herstammen müssen. Die auf Silt gefundene Lava scheint diese Vermuthung zu bestätigen.

daß die Schichten der Bernsteinkohlenformation häufig stark gehoben, gebogen oder gewunden sind, während der sie bedeckende Lehm keine solche Veränderung erlitten hat, und daß im Geschiebethon weit mehr Kreidebruchstücke vorkommen, als in dem Gebilde der Bernsteinkohle, welches unmittelbar auf der Kreide ruht.

Während alle bestehenden Verhältnisse es zur Gewißheit erheben, daß unter den beiden ersten Perioden der Geschiebebildung die Bewegung von Scandinavien ausgegangen ist, sprechen deutliche Kennzeichen dafür, daß der Gerölle sand sein Entstehen einer entgegengesetzten Strömung verdankt. Diese Formation, die ohne Zweifel aus den gröbern Bestandtheilen eines aufgelösten Geschiebethons, dessen feinere Theile das heftig bewegte Wasser mit fortgeführt hat, entstanden ist, zeigt sich nemlich unter zwei verschiedenen Gestaltungen der Oberfläche, als hügeliges Terrain und als Ebene, und überall wo die erste Form größere und charakteristische Partien bildet, entsprechen die Hügelzüge einer Strömung von der Ostsee her. Obgleich es bisher durch keine Beobachtung erwiesen ist, daß plutonische Kräfte zur Bildung des Gerölle sandes mitgewirkt haben, läßt es sich doch nicht wohl annehmen, daß so gewaltsame Wirkungen, als wir in dieser Formation erkennen, einzig und allein von Strömungen des Wassers herrühren sollten. Wahrscheinlicher ist es, daß die Erderschütterungen, welche während der beiden ersten Perioden der Geschiebebildung in dem westlichen Theile der scandinavischen Halbinsel stattfanden, sich in der folgenden Periode weiter nach Osten verpflanzten, und daß durch sie der Durchbruch jener Urgebirgsmauern, welche den finnischen und den botnischen Busen der Ostsee als große Landseen einschlossen, bewirkt wurde; welches Naturereigniß mit der Herführung unsers Gerölle sandes in genauer Verbindung zu stehen scheint.

§ 9. Theils durch Auffüllen und theils durch plutonische Hebungen gewannen die solchergestalt auf dem Meeresboden zusammengeführten Massen nach und nach an Höhe, und traten endlich als trockenes Land über den Meeresspiegel hervor. Im Laufe der darauf folgenden Jahrtausende war die Oberfläche des Landes indeß mehreren, sowohl localen als allgemeinen Veränderungen unterworfen.

Die Bewegung in den scandinavischen Urgebirgen, welche während der Zeit der Geschiebeformation auch das Thal erreicht hatte, aus dem

Dänemark später gehoben wurde, war mit der Bildung des Gerölleſandes noch keineswegs vorbei. Reſultate ihrer fernerweitigen plötzlichen oder ſtoßweiſen Wirkung erkennen wir in Wendſyſſel in den Hebungen des blauen Thons, der wahrſcheinlich die älteſte Marſchbildung unſerer Erdperiode iſt, ſo wie in mehreren inſelförmigen Hebungen, die auf der Oſtſeite Seelands (Stevns-Klint), auf Möen und am Liimfjord vorkommen. Ferner äußert ſie ſich in der anhaltenden langſamen Hebung*), welche eine ſehr lange Zeit hindurch im Lande ſtattgefunden hat, und theils aus der Strandbildung, theils aus den hinterlaſſenen Spuren einer großen weſtlichen Fluth (wahrſcheinlich der cimbriſchen) erſichtlich iſt. Auf Bornholm wird dieſe allmählige Hebung noch immer ſehr deutlich geſpürt, und auch in dem nördlichen Theile des übrigen Dänemarks dauert ſie ununterbrochen fort, während ſie in dem ſüdlichen Theile des Landes aufgehört hat, wo eine eben ſo regelmäßige Senkung der Marſch wahrgenommen wird, die ſich jedoch aus der eigenthümlichen Bildung dieſer Gegenden (§ 11) erklären läßt, und daher wohl von plutoniſchen Urſachen unabhängig ſein mag.

Ferner gewannen die niedrigen Gegenden einen Zuwachs an Höhe dadurch, daß der Boden zuerſt mit einer Schicht loſer Erdarten, welche die See heranſpülte, bedeckt wurde, inſonderheit Sand und Lehm, gemiſcht mit Mergel und Flugſand, und ſpäterhin ſich größentheils auch mit einer Lage Dammerde überzog. Dieſe letztere, aus verfaulten animaliſchen und vegetabiliſchen Theilen entſtehend, mußte nothwendig mit der zunehmenden Vegetation immer reichlicher abgeſetzt werden. In demſelben Verhältniſſe, wie die Natur auf ſolche Weiſe das Land allmählig erhöhte und noch fortwährend erhöht, nahm natürlicherweiſe die Waſſermenge ab, die von der

---

*) Dieſe Hebung, die überdies in vielen örtlichen Benennungen (Ravnsöe, Hanſtholm, Oſtholm, Skibby u. a. m. eine Bekräftigung zu finden ſcheint, ging wohl inſonderheit zur Zeit der Gothen vor ſich. Die Meſſung der Strandbildung (Havſtok), oder der Unterſchied zwiſchen dem ehemaligen und dem jetzigen Waſſerſtande, ergiebt an den Küſten von Jühnen und Jütland einer Erhöhung bis 20 Fuß (Ballegaard am Mariager-Fjord). Die ſüdliche Gränze der fortwährenden langſamen Hebung bildet eine Linie von S. S. O. nach N. N. W. zwiſchen dem großen Belt (etwa eine Meile ſüdlich von Nyborg) und dem Niſſum-Fjord, parallel mit der Urgebirgskette im ſüdlichen Schweden, und die Hebung wächſt im Allgemeinen mit dem nördlichen Abſtande von dieſer Linie.

frühern Bildungsperiode her, Landseen und fließende Gewässer bildend, auf der Oberfläche zurückgeblieben war. Dadurch entstanden Möre und Sümpfe, die entweder im Laufe der Zeiten austrockneten, oder, was erstere betrift, durch Ausgraben der Torferde wieder in kleine Seen verwandelt wurden, und noch immerhin eine solche Veränderung erleiden. Die muldenförmigen Thäler, deren es in Dänemark so viele giebt, sind vorhin Landseen gewesen, und es läßt sich geschichtlich darthun, daß die Natur an vielen Stellen trockenes Land gebildet hat, wo vor noch nicht gar langer Zeit Wasser stand, so wie sie an manchen Stellen im Begriff ist, einen solchen Uebergang vorzubereiten. Viele unter den Flüssen, Föhrden und Häfen des Landes, die früher großen Schiffen zugänglich waren, sind jetzt so angefüllt und seicht, daß sie entweder gar nicht mehr, oder doch nur mit flachgebauten Fahrzeugen und Böten befahren werden können.

Es muß hier zugleich des Kalktufs erwähnt werden, einer Formation, die viel jünger als die der Gerölle ist. Sie füllt die Thäler an, die früher langsam strömenden Flüssen, deren letzte Ueberbleibsel noch immer, als schmale Bäche, den niedrigsten Thalzug zu bezeichnen pflegen, zum Bette gedient haben mögen. Diese älteste Formation des süßen Wassers, welche das nach der Zeit der Geschiebebildung aus der See hervorgetretene Land aufzuweisen hat, kommt z. B. vor in Jütland in der Umgegend von Weile, Skanderborg und Nörlund; im Schleswigschen bei Stendrupgaard und in der Nähe von Kolding; in Fühnen; in Seeland bei Adlersborg; auf Möen bei Liselund; und selbst an mehreren Stellen auf Bornholm.

Eine andere Vermehrung des Landes durch Hülfe der Kunst wird endlich an einigen Küstenstrecken dadurch bewirkt, daß man der See nach und nach einiges Land durch Eindeichung abgewinnt.

§ 10. Während das Land solchergestalt an Höhe und Ausdehnung zunahm, war es indeß auch Hauptveränderungen unterworfen, welche zur Verminderung desselben beitrugen, theils plötzlich in Folge gewaltsamer Naturereignisse, theils allmählig.

Eine solche Hauptveränderung ist durch die sogenannte baltische Fluth bewirkt, die wesentlich dazu beigetragen haben mag, den dänischen Inseln ihre gegenwärtige Gestalt, und der Ostküste der Halbinsel ihre zerrissene Form zu geben. Durch sie herbeigeführte Fragmente der Uebergangs-

formation (Kalkblöcke), wie dieselbe noch heut zu Tage auf Gotland und Oeland vorkommt, bedecken Bornholm, die Küsten von der lübecker Bucht und Theile des östlichen Holsteins, und zeugen von einer sehr starken Strömung von Osten her. Es läßt sich mit gutem Grunde annehmen, daß, gleichzeitig mit dieser großen Fluth, das vorhin eingeschlossene Basin der Ostsee sich einen Ausweg ins Kattegat gebahnt habe*). Ohne Zweifel gingen in dieser Fluth mehrere Landstrecken unter, und überdies äußerte sie auf die Beschaffenheit des Bodens einen bald wohlthätigen, bald nachtheiligen Einfluß. Das überfließende Wasser spülte in den fruchtbarsten Gegenden der Ostküste, so wie auf Lolland, Falster und mehreren kleinen Inseln, die Sandlage weg, und entblößte den für die Vegetation günstigen Geschiebethon; wohingegen der weggeschwemmte Sand, nachdem er den Rücken der Halbinsel überschritten hatte, auf deren Westseite abgesetzt wurde, und hier zur Bildung der großen unfruchtbaren Strecken beitrug.

Eine andere verheerende Wasserfluth, weit jünger als die baltische, ist von Westen eingebrochen, und hat unverkennbare Spuren auf dem größten Theile der westlichen Hälfte der Halbinsel, und insonderheit auf den Westsee-Inseln, hinterlassen. Die von ihr abgesetzten Lagen lassen sich tief ins Land hinein verfolgen, und steigen 60—70 Fuß über die jetzige Wasserhöhe der Nordsee**). Sie folgen den Unebenheiten des Bodens, und beurkunden sich eben dadurch als das Resultat einer plötzlichen, gewaltsamen Ueberschwemmung, die nicht anhaltend genug war, um dem Wasser zum Ordnen und Ausebenen der Massen Zeit zu lassen. Zur Bestimmung des Alters dieser Fluth haben wir zwei feste Anhaltspunkte. Einerseits wird bei der fortgesetzten Wanderung der Dünen landeinwärts das Grundlager der Fluth entblößt, und sowohl auf Silt als auf Föhr werden Stücke von gebrannten Mauersteinen im Fluthlager gefunden, so wie es auch ersichtlich ist, daß Grabhügel (Hühnengräber) mit Urnen und Stein-

*) Nach einem calculatorischen Ueberschlage, welcher sich auf Bornholms Strandbildung gründet, wobei aber vorausgesetzt ist, daß die seitherige Erhöhung durch anhaltend gleichförmige Hebungen bewirkt worden, hätte die baltische Fluth vor etwa 4500 Jahren Statt gehabt.

**) Selbst wenn man 20 Fuß für die seitherige Erhöhung des Landes abrechnet, beträgt die Höhe dieser Fluth ungefähr das Dreifache der Wasserhöhe, welche die große Sturmfluth 1825 erreichte.

waffen zum Theil durch die Fluth zerstört worden. Auf der andern Seite finden sich zwar noch immer Sagen von dieser Fluth sowohl in Jütland als in den friesischen Distrikten, aber in den altnordischen Geschichtserzählungen wird dieselbe nicht erwähnt, und überdies hat die Untersuchung der Ruinen alter Seeräuberburge („Vikingeborge") auf Römöe, Silt und Föhr ergeben, daß diese Burge nach der Fluth erbaut worden sind. Es läßt sich darnach mit Bestimmtheit behaupten, daß sie jünger sein müsse, als das sogenannte Steinalter, und älter als das zehnte Jahrhundert nach Christo. Zwischen diesen beiden, weit auseinander gelegenen Gränzen läßt sich der Zeitpunkt zwar nur folgerungsweise näher bestimmen; allein da die Geschichte keine Begebenheit der Art aufgezeichnet hat, außer der cimbrischen Fluth, deren griechische und römische Geschichtsschreiber gedenken, und die zur Auswanderung der Cimbrer und Teutonen Veranlassung gegeben haben soll*), so kann man wohl mit gutem Grunde annehmen, daß die große Ueberschwemmung von Westen her, deren Spuren wir auf der Halbinsel finden, der cimbrischen Fluth zugeschrieben werden müsse. Es ist ferner aus mehrfachen Gründen höchst wahrscheinlich, daß diese gewaltsame Fluth durch den Durchbruch des Kanals zwischen England und Frankreich veranlaßt wurde, und daß sie im 5. oder 6. Jahrhundert vor Christo stattfand**).

§ 11. Ungefähr in dieselbe Zeit fällt auch die große Senkung der Nordsee, die sich vom Limfjord an längs unserer Westküste sowohl, als an den Küsten von Hannover, Westphalen, Holland, dem nördlichen Frankreich und dem südlichen England bis Cornwall, ferner an den Küsten Ost-Englands bis Yorkshire, und vielleicht noch weiter hinauf, verfolgen läßt. Diese Senkung, welche den Ufern der Nordsee im Wesentlichen ihr jetziges Verhältniß gegeben hat, steht ohne Zweifel mit der Trennung Englands

---

*) Daß diese Ueberschwemmung eine allgemeine Auswanderung zur Folge haben konnte, erscheint keinesweges befremdend, wenn man bedenkt, daß die Einwohner, deren große Mehrzahl sich gewiß auf hohe Punkte rettete, nach dem Zurücktritt des Wassers ihre Habe verloren, ihr Feld verwüstet und auf viele Jahre für den Anbau verdorben sahen.

**) Ephorus (zur Zeit Alexanders des Großen) erwähnt schon der cimbrischen Fluth, und Pytheas, der unsere Westküste im 4. Jahrhundert vor Christi Geburt besuchte, erzählt in seinen sehr glaubwürdigen Nachrichten, daß der Ackerbau in diesen Gegenden sehr vollkommen entwickelt sei.

von Frankreich in Verbindung, indem sie den Durchbruch des Kanals entweder vorbereitete oder gar bewirkte. Als sichere Beweise für die Senkung können die unterseeischen (submarinen) Wälder gelten, die um Fanöe und Römöe vorkommen, und ebenfalls an den englischen Küsten, insonderheit in Lincolnshire, angetroffen werden*). Ein unterseeischer Föhrenwald zwischen unserer Halbinsel und der äußern Inselreihe, welcher bei 10 Fuß Wasser noch im Meeresboden wurzelt, liefert ferner den Beweis, daß diese Senkung, die offenbar plutonischen Ursachen zuzuschreiben ist, plötzlich vor sich gegangen sein müsse, denn die Baumwurzeln sind hier in einem gänzlich unverrückten und unverfaulten Zustande. Das Minimum der Senkung muß demnach wenigstens 10 Fuß betragen; das Maximum ist nicht bekannt, aber jedenfalls größer.

Alte Sagen erwähnen des nahen Zusammenhanges der Westsee-Inseln, die überdies auch mit dem festen Lande in Verbindung gestanden haben sollen. Es finden sich allerdings einzelne Merkmale, welche auf eine solche nähere Verbindung hindeuten; allein es läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß der Zusammenhang der Inseln mit dem festen Lande schon in einer sehr frühen Zeit unterbrochen worden, und die dazwischen befindlichen unterseeischen Wälder**) machen es höchst wahrscheinlich, daß eben die plutonische Senkung der Nordsee die Trennung zuwege gebracht habe.

Wir übergehen die verhältnißmäßig viel kleinern und jüngern Ueberschwemmungen, welche zu verschiedenen Zeiten die Westküste der Halbinsel heimgesucht und große, volkreiche Landstrecken ins Meer begraben haben, und unter denen die große, sogenannte nordstrandsche Fluth, 1634, insonderheit verheerend war. Sie stehen zum Theil in unsern Jahrbüchern

---

*) Auch ganz neulich hat man beim Hafenbau von Husum, tief unter dem Niveau des jetzigen Meeres, Ueberreste von einem submarinen Walde, mit einem Grabhügel, worin Steinwaffen, gefunden.

**) Die unterseeischen Wälder bestehen aus Föhren, Birken und Eichen. Da nun Untersuchungen unserer Torfmöre (von Lector Steenstrup) ergeben haben, daß die 4 Hauptperioden der Holzvegetation, wahrscheinlich in Folge des vermilderten Klimas, in nachstehender Ordnung auf einander folgen: zuerst die Zitteresche (Aespe), darauf die Föhre, demnächst die Eiche, und endlich die Buche, so hat diese Beobachtung auf den Gedanken geführt, daß mit dem Durchbruche des Kanals eine Verbesserung in unserm Klima eingetreten sei, welche der zartern Buche, unserm jetzigen Waldbaume, Wachsthum und Gedeihen gestattete.

aufgezeichnet, als redende Zeugen von der Gigantenkraft des empörten Meeres, jener feindlichen Naturgewalt, gegen welche der Mensch in diesen Gegenden seit undenklichen Zeiten, mit abwechselndem Glück, den Kampf bestanden hat. Nur mit Rücksicht auf die anhaltenden langsamen Zerstörungen, welche die See an unserer Westküste und an den Westsee-Inseln anrichtet, bemerken wir, daß der große Meeresstrom immer stärker und stärker gegen das Land an schneidet*). Die Wirkung dieser Strömung ist leider noch fortdauernd im hohen Grade zerstörend, indem das Meer nicht allein die Dünen untergräbt und von der Küste stets mehr und mehr Land wegschneidet, sondern auch veranlaßt, daß die ganze Dünenkette in eine fortwährende Bewegung landeinwärts versetzt wird, und daß außerdem der Flugsand weit ins Land hineinfliegt.

§ 12. Eine besondere Berücksichtigung verdient noch der fortgesetzte Formationsprozeß, den wir in der eigentlichen Strandbildung, und namentlich an der Westküste in der Bildung der Dünen und Watten, zu beobachten Gelegenheit haben.

Die Strandschicht (engl. Beach, dän. Havstok) wird von der See aus dem Material erbaut, welches sich theils durch das Niederbrechen des alten Ufers anhäuft, theils als das Resultat großer Sturmfluthen an der Küste abgesetzt wird. Durch die langsame Wirkung des Wassers wird die ungeschichtete, gemischte Masse späterhin gesondert, und die getrennten Bestandtheile werden allmählig von dem Wellenschlage an die Küste geworfen und zum regelmäßigen Strande aufgeschichtet. Diese Bildung hat gegen die See eine Böschung, deren Maximum zu 25° angenommen werden kann, und außerdem oft eine schwache Neigung gegen das Land. Da sie die Höhe der Wellenspitze bezeichnet, und ihre eigenthümliche Form sich erkennen läßt, auch nachdem eine neue Bildung derselben Art sie von der unmittelbaren Verbindung mit dem Meere abgeschnitten hat, giebt sie (wie angedeutet) wichtige Aufschlüsse über die Formationsverhältnisse früherer Zeit.

Die ganze Westküste Dänemarks ist überdies mit zwei Dünensystemen eingefaßt, wovon das innere den Meeresstrand in einer vor-

*) Der Strom soll zuerst im 14. Jahrhundert angefangen haben diese verderbliche Richtung zu nehmen, nachdem die See ein Steinriff, welches schützend westlich nahe vor Silt lag, durchgebrochen hatte.

geschichtlichen Zeit bezeichnet. Die äußere Dünenlinie zieht sich dagegen von der westlichen Spitze Eiderstedts über die Inseln Amrom, Silt, Römöe, Manöe und Fanöe, und erreicht das feste Land wieder unweit Hjerting, von wo sie sich ununterbrochen bis an die nördliche Spitze von Jütland, den sogenannten Green bei Skagen, erstreckt. Dieses Dünensystem gleicht einer Gebirgskette im Kleinen. In seinem Innern erkennt man eine doppelte Thalbildung: Längenthäler, die mit der Küste parallel laufen, und Querthäler, welche die Dünenreihen in einzelne Hügel zerschneiden. Die Höhe der Dünen ist verschieden. Sie steigt zwischen List auf der Insel Silt und Nymindegab bis gegen 100 Fuß, eine Höhe, welche für die Dünen bei List, die vom Ufer des Meeres an nur aus Flugsand bestehen, besonders merkwürdig ist, während sie nördlich vom Ringkjöbing-Fjord sehr abnimmt, und bei Skagen kaum 30 Fuß beträgt.

Das Material, woraus der Wind die Dünen erbaut, ist gewöhnlicher angeschwemmter Strandsand, ursprünglich von der großen Braunkohlenformation herrührend. Die feinern Theile dieses Sandes veranlassen, vom Winde in Bewegung gesetzt, die verderbliche Sandflucht, deren Dämpfung in einigen Gegenden, durch eine künstlich hervorgerufene Vegetation, erreicht worden, wohingegen an andern Orten, namentlich auf der jütländischen Westseite, die Bindung des Flugsandes mittelst einer Bepflanzung mit dem sogenannten Strandhafer (elymus arenarius) bisher nur sehr unvollkommen gelungen ist. In dem nördlichsten Theile enthält der Dünensand viel Titaneisen und Granat, und in den südlichen Theilen ist er mit vielen weißen Glimmerblättchen vermischt; welcher letztere Umstand die irrige Meinung erzeugt hat, daß der Flugsand aus kleinen Quarzblättchen bestehe, und sich dadurch von anderm Sande unterscheide. Die Größe der Sandkörner ist übrigens am bedeutendsten dort, wo die Düne am höchsten ist.

Die Form der sich frei gestaltenden Düne ist gleichsam unveränderlich. Gegen die Richtung des sie erzeugenden Windes (W. und N. W.) hat sie eine schwach geneigte Ebene, die zwischen 5° und 10° wechselt, und an der innern Seite beträgt ihr Neigungswinkel überall 30°. Selbst die Bepflanzung hat im Ganzen wenig Einfluß auf die Winkel. Die Unveränderlichkeit des innern Dünenwinkels läßt sich auch leicht aus dem

Umstande erklären, daß die Düne stets nach innen wächst, indem der Sand, nachdem er vom Winde die nach außen schwach geneigte Ebene bis zum Kamme hinangetrieben worden, an der innern, gegen den Wind geschützten Seite frei herabfällt. Dahingegen erscheint die niedergebrochene Düne unter mannigfaltigen Gestalten, doch wesentlich verschieden, je nachdem die Zerstörung vom Winde oder vom Meere herrührt. Im letztern Falle sind immer die schärfsten Formen gegen das Ufer gerichtet, denn wenn der Wellenschlag den Fuß der Düne untergraben hat, stürzt der ununterstützte Sand hinab, und die ziemlich senkrecht abgeschnittene Bruchfläche kann sich, befestigt durch das Wurzelnetz der Sandpflanzen, lange erhalten.

In der Düne kommen einige Muschelschalen vor, aber Steine fehlen gänzlich. Ihre Schichtung ist im Kleinen wellenförmig (von der Einwirkung des Windes), und zeigt im Großen die erwähnte doppelte Neigung.

Die innere Dünenkette liegt an der Gränze der Geest gegen die Marsch, an einzelnen Stellen 4—5 Meilen von der äußern entfernt. Sie hat im Ganzen denselben Charakter, aber nur eine geringe Höhe, und verschwindet täglich mehr und mehr durch die Cultur des Bodens. Alle ihre Verhältnisse deuten auf ein viel weniger bewegtes Meer, als das ist, welches jetzt die Küste bespült.

Zwischen den Dünenreihen finden sich häufig Landseen von größerer oder geringerer Ausdehnung, die sogenannten Dünenseen, in denen eine kräftige Vegetation von Sumpfpflanzen, verbunden mit einer Torfbildung, stattfindet. So lange der Dünensand gedämpft ist, schreitet diese Bildung ruhig fort; bei einer eintretenden Sandflucht wird sie indeß geschlossen, und wenn nun im Laufe der Zeiten die Dünen ins Land hineinziehen und solche Seen ausfüllen, entsteht dadurch der merkwürdige fossile Torf, Martorf (dän. Martørv) genannt, welcher sich durch seine Härte, sein Gewicht und seine Brennbarkeit von unserm gewöhnlichen Moortorf sehr vortheilhaft unterscheidet, und in großen Lägern insonderheit im nördlichen Theile Jütlands vorkommt.

Die Watten bestehen zum Theil aus Sand, zum Theil aus Thon (dem sogenannten Klei, welcher die Marschen bildet) und sind fast alle die Ueberbleibsel eines zerstörten Landes. Ihre Bildung ist mit hohem Wellenschlage und starker Bewegung der See unverträglich, und geht nur

da von Statten, wo eine Vormauer von älterm Lande das Meer beruhigt. Dieses ist der Fall an der Westküste der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wo der Unterschied zwischen Fluth und Ebbe im Durchschnitt bis auf 8 Fuß steigt, und wo zur Zeit des niedrigen Wassers große Strecken völlig trocken liegen.

Wo das Meer stärker bewegt ist, ohne daß jedoch Strömung und Wellenschlag den Grad der Heftigkeit erlangen, welcher zur Bildung von Steinschichten erforderlich ist, setzen sich die Sandwatten ab. Zuweilen erreichen diese Sandbänke eine solche Höhe, daß die tägliche Fluth sie nicht überschwemmt. Höher werden sie aber dann nicht, denn so wie der Sand trocken wird, fängt er an zu fliegen, und was während einer Fluthzeit angespült ist, zerstreut sich nachher wieder, ohne daß eine bleibende Erhöhung des Bodens stattfände. Solche Bildungen kommen namentlich zwischen den Elb- und Eidermündungen vor.

Hinter der gedachten Vormauer, welche sich von Hjerting über die Inseln Fanöe, Manöe, Römöe, Silt, Föhr, Amrom und die Keuper-Felsen von Helgoland zieht, ist — neben der Sandwattenbildung — die ungleich wichtigere Bildung der Marsch vorgegangen. Ihr Entstehen hat bereits in einer vorgeschichtlichen Zeit begonnen. Die cimbrische Fluth (§ 10) muß schon Marschgegenden verschlungen haben, denn in den von ihr abgesetzten Steinlagen werden Stücke Kleierde gefunden. Noch immerfort bildet sich neue Marsch, indem jede Fluth, mit fein ausgeschlämmtem Thon (Schlick) überladen, eine dünne Schicht von Marschthon absetzt. So erhöht sich der Boden nach und nach, bis am Ende der Queller (Salicornia herbacea) erscheint, eine Pflanze, die durch ihre steifen horizontalen Aeste das Wasser vollkommen beruhigt, und dadurch die Anschlickung befördert. Der tägliche Zuwachs dieser Marschbildung ist verschieden, aber immer sehr geringe. Es giebt Stellen, wo ein halbes Jahrhundert vergehen mag, ehe der Zuwachs einen Fuß beträgt, während an andern Orten dieselbe Erhöhung des Bodens in 6—8 Jahren vor sich geht *).

*) Die Strömung und mannigfaltige andere Ursachen äußern ihre Wirkung auf das mehr oder weniger schnelle Anschlicken. Wo einmal Thonboden ist, setzt der Schlick sich leicht an; dagegen haftet er nicht auf den Sandkörnern, die

Einzelne Marschgegenden sind unter dem Niveau des Meeres belegen, und müssen gegen das Eindringen der Fluth durch hohe Deiche geschützt werden. Die älteste Sandmarsch schließt sich an die innere Dünenkette, die den Strand vor der Marschbildung bezeichnet. Dann kommt die eigentliche Marsch, die oft auf einem sehr glimmerreichen Sande, häufiger jedoch auf einem Torfmoore ruht, und aus Klei, einem fast ungemischten oder doch nur wenig mit Sand versetzten, blauen Thon besteht, der ebenfalls sehr glimmerhaltig*) ist. Die innere Schichtung ist höchst undeutlich; aber an einigen Stellen wechseln die Kleischichten mit Sandschichten ab. Ueberall wiederholt sich das Phänomen, daß der innerste Theil der Marsch niedriger ist, als der äußere, zunächst ans Meer stoßende Theil.

§ 13. Die Marschbildung unserer Tage geht unter Umständen vor sich, die von den bei der Bildung der ältern Marsch obwaltenden etwas abweichen. Theils wird das Anschlicken jetzt an vielen Stellen durch die sogenannten Lanungen**) befördert; theils werden auch die erhöhten Strecken dem Meere, auf einem kürzern und sicherern Wege, durch Eindeichung abgewonnen. Um sich das ursprüngliche Entstehen der Marsch zu erklären, ist es nöthig, folgende Umstände zu berücksichtigen.

Die Natur des Wellenschlages führt es mit sich, daß sich oftmals, nahe außerhalb des eigentlichen Ufers, Sandbänke absetzen***), welche häufig über die Meeresfläche steigen, und dadurch den innerhalb liegenden Theilen die Verbindung mit der offenen See abschneiden. Die solchergestalt eingeschlossenen Binnenseen erhalten bald Brackwasser, darauf süßes Wasser,

---

beim Zurücktreten des Wassers eine rollende Bewegung annehmen, und den Thon wieder mit dem Wasser wegschwemmen lassen. Eisfluthen führen oft ungewöhnlich dicke Thonschichten herbei, und die Eisfluth vom 7. u. 8. Januar 1839 hat z. B. an vielen Stellen eine 8 Zoll dicke Schlickschicht hinterlassen. Eine solche Eisfluth ist auch im Stande, den Sandboden mit Schlick zu überziehen, und dadurch an sandigen Orten eine Marschbildung einzuleiten.

*) Die eingemischten Glimmertheile tragen höchst wahrscheinlich sehr viel zur Fruchtbarkeit der Marschen bei.

**) Niedrige, von der höchsten Fluth gewöhnlich überschwemmte Dämme, welche in die See hinausgeführt werden, um den Wellenschlag zu brechen.

***) Längs der Westküste Jütlands zieht sich eine dreifache Reihe solcher Sandbänke Riffe (dän. Revler) genannt.

und werden endlich im Laufe der Zeit in Torfmöre verwandelt*). Solche Möre wurden in den Marschgegenden mit Klei- und einzelnen Sandlagen bedeckt, gemeiniglich erst nachdem der aus Sumpfpflanzen entstandene Süßwasser-Torf bereits seine vollständige Entwickelung erreicht hatte**). Die abgesetzte Marscherde drückte das Moor zusammen, und bewirkte dadurch, daß der innere Theil der Marsch sich mehr senkte, als der äußere, dessen Unterlage, aus festem Strandsande bestehend, natürlich dem Drucke weniger nachgab.

Was übrigens dazu Veranlassung gab, daß das Meer, nachdem es in sehr langer Zeit die Binnenseen und die daraus entstandenen Möre nicht erreicht hatte, plötzlich über seine Ufer treten und diese Strecken geraume Zeit hindurch bedecken konnte, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. So viel ist indeß gewiß, daß diese Veränderung nur in Folge gewaltsamer Ursachen eingetreten sein kann, und es ist keinesweges unwahrscheinlich, daß sie durch die vorhin gedachte Senkung der Nordsee verursacht worden.

§ 14. Ueber die geognostischen Verhältnisse Bornholms wird im Allgemeinen bemerkt: die Insel ruht auf einem Steingrunde, dessen höchstes Plateau sich ungefähr 250 Fuß über das Meer erhebt, und dessen Steinmasse in dem ganzen nördlichen, nordöstlichen und östlichen Theile

---

*) Beispiele solcher Moorbildungen haben wir auch auf Bornholm und an vielen Stellen auf der Ostküste des Landes.

**) Bei der Wilstermarsch und einem Theile der Krempermarsch findet der merkliche Umstand Statt, daß das Moor, worauf diese Marschen ruhen, noch nicht fest geworden ist, sondern fortwährend in einer Schlamm-Masse besteht, so wie sie in Mören, deren Torfbildung unvollendet ist, vorzukommen pflegt. Solche Möre sind hier zu Lande unter dem Namen Hängesäck bekannt, und dadurch charakterisirt, daß sich über ihre Oberfläche eine dicke Moosdecke ausbreitet, unter welcher Schlamm oder Wasser steht. Auf einer solchen schwebenden Moosdecke muß der Marschthon sich hier also abgesetzt und allmählig zusammenhängende Lagen gebildet haben. Daß die halbflüssige Unterlage im Stande war, den zunehmenden Druck auszuhalten, läßt sich dadurch erklären, daß die Moosgewächse sehr langsam verfaulen, und daß das Wasser, vermöge der äußern einfassenden Sandbank, nicht zur Seite ausweichen konnte. Auf der andern Seite ist es aus diesem Umstande gleichfalls erklärlich, weshalb die vorhin erwähnte langsame Senkung der Marschen eben in der Wilstermarsch am bedeutendsten ist. Sie beträgt hier nemlich in 100 Jahren ungefähr einen Fuß.

(ungefähr vom Hammer bis Aakirkeby und Neröe) aus einer Steinart besteht, die beständig zwischen Granit und Gneis schwebt. Westlich von diesem plutonischen Terrain oder diesen körnig-krystallinischen Urgebirgsmassen finden sich mannigfaltige Kohlenflötze, die älter sind als die Kreide, und theils zum Lias und Jurakalk, theils auch zu den ältern Grünsandgebilden gehören. Sie streichen gemeiniglich von Nordwest nach Südost. In dem südlichen Theile der Insel giebt es Schichten von Sandstein, Schiefer und Kalkstein, die zu den Uebergangsformationen gehören. Endlich findet man Flugsand längs der ganzen westlichen und südlichen Seite, vom Hammer bis nach Dueodde hinunter.

Das eben angeführte höchste Plateau der Insel ist an vielen Stellen von langen, schmalen und tiefen Thälern durchschnitten, die häufig von steilen Klippenwänden begränzt sind, und sehr deutlich als Spalten im Granit-Gneis hervortreten. Wo diese Klüfte nicht vorkommen, ist die Oberfläche wellenförmig und sparsam mit Erde bedeckt. Auf dem Höhenrücken zeigt sie eine ausgedehnte Heidestrecke, „Høilyngen" genannt, welche die „Alminding" oder Gemeinweide des Landes ausmacht. Gegen die Küste hin senkt sich das Land in steilen und terrassenförmigen Absätzen, und im Granit-Gneis-Terrain ist das Ufer durchgängig lothrecht, mit einer tiefen See unmittelbar am Lande. Nur einzelne Stellen machen hiervon eine Ausnahme. Auf dieser plutonischen Terrainstrecke sind die Thäler mit einer fruchtbaren Dammerde bedeckt, und der in ihnen herrschende üppige Pflanzenwachsthum bildet einen charakteristischen, in Dänemark sonst nicht gekannten Gegensatz zu den nackten, scharfen Felsenwänden.

Die Urgebirgsmasse oder das angeführte plutonische Terrain nimmt ungefähr $6\frac{1}{2}$ Quadratmeilen der Oberfläche der Insel ein. Die übrigen $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen enthalten Uebergangsformationen. Von diesen nimmt das Sandstein-Terrain, südlich von dem vorigen, eine Oberfläche von etwa $1\frac{1}{2}$ Quadratmeilen ein. Demnächst ist die wichtige bornholmsche Kohlenformation zu bemerken, die ungefähr eine Quadratmeile der Oberfläche einnimmt, und außer Kohlen auch gute Thonarten und einen großen Reichthum an Eisenerz enthält; so wie endlich der zur Kreideformation gehörende Grünsand und Arnager-Kalk, welche nur auf Bornholm und in Schonen gefunden worden. Als eine Folge dieser geognostischen Beschaffenheit ist Bornholm reich an verschiedenen Stein-

arten, namentlich an Sandstein von vorzüglicher Güte, insonderheit für den Festungsbau sehr gemacht, da er nicht im Wasser zerfällt, — Alaunschiefer, sehr zur Alaunfabrikation geeignet, — Kalkstein, der im Brennen einen stark bindenden Kalk oder Cement giebt, und mit Schiefer durchdrungen einen, gewöhnlich dunkelblauen, aber oft auch schönen schwarzen Marmor liefert, wovon die meisten Kirchen der Insel aufgeführt sind. In Kalknieren, welche im Lehmschiefer vorkommen, werden in schmalen Adern kleine, aber sehr glänzende Bergkrystalle, die sogenannten „bornholmer Diamanten", gefunden, deren schon beim Plinius Erwähnung geschieht. Außerdem kommen Quarz, Glimmer, Feldspath, Kupfererz, Molybdänglanz, Titaneisen und eine Menge Schwefelkies auf der Insel vor.

III. Orographische und hydrographische Beschaffenheit der Oberfläche.

§ 15. Die auf der Halbinsel sehr ausgebreitete Sand- und Heideformation tritt am deutlichsten hervor auf dem höhern Theile des Landrückens, der von der Gegend um Braunschweig und Hildesheim, wo das Harzgebirge sich senkt, nordwärts streicht. Nachdem diese Höhenfortsetzung die große lüneburger Heide gebildet hat, zeigt sie sich, von der Elbe durchschnitten, wieder an den hohen Ufern dieses Flusses zwischen Hamburg und Wedel; worauf sie sich in einem fast ununterbrochenen Striche durch Holstein, Schleswig und Jütland zieht, namentlich an Segeberg, Kiel, Apenrade, Nörresnede und Aalborg vorbei, bis nach Skagen hin. Dieser Rücken giebt der Halbinsel so zu sagen ihr Hauptgepräge, und durch ihn sind die wichtigern Terraingegenstände auf der Oberfläche des Landes begründet. Es darf hierbei jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß der Terraincharakter auf der östlichen Abdachung, in der Mitte des Landes und auf der unmittelbar anstoßenden Senkung gegen Westen ganz verschieden ist von dem Charakter der niedern Ebene, welcher sich westlich von dem höhern Plateau des Höhenzuges ausspricht.

Der Landrücken selbst, dessen höchste Punkte sich nur bis etwa 500 Fuß über die Meeresfläche erheben, bildet übrigens keine zusammenhängende Hügelkette; vielmehr besteht er größtentheils in einem Plateau, dessen höhere Lage nur dadurch kenntlich wird, daß die auf demselben entsprin-

genden und von demselben herabfließenden Gewässer ihre Richtung nach entgegengesetzten Seiten nehmen.

Der hochbelegene, schmälere östliche Theil der Halbinsel ist von vielen großen, zum Theil mit guten Häfen versehenen Föhrden und Buchten eingeschnitten, und von einer Menge tiefer Landseen, so wie auch von ziemlich hohen Hügeln durchzogen. Letztere sind mit einer fruchtbaren, mit Sand vermischten Lehmerde bedeckt, und sehr oft mit bedeutenden, obgleich zerstreut liegenden Hölzungen bewachsen. Eine große Menge Auen und Bäche fließen auf der Halbinsel, vom Mariager-Fjord an bis in die Gegend am Ratzeburger-See, gegen Osten ins Kattegat, in den kleinen Belt, oder in die Ostsee, und durchströmen diesen fruchtbaren, an Naturschönheiten reichen, östlichen Theil; doch ist der Lauf dieser Gewässer im Allgemeinen nur kurz, da der Höhenzug zum Theil nahe an der Ostküste hinstreicht.

Oestlich von der Halbinsel liegen die dänischen Inseln. Die Abdachung des Landrückens setzt sich auch unter dem Wasserspiegel fort, und verzweigt sich auf die Inseln hinüber; indeß erhebt der Rücken sich hier noch weniger über die Meeresfläche, als auf der Halbinsel, nemlich nur bis gegen 400 Fuß.

Der mittlere breitere Theil von dem Plateau der Halbinsel verläuft sich gegen Westen in große Moor-, Lehm- und Sandheiden, die eine Fortsetzung des großen Heidezuges bilden, der Oldenburg und Hannover durchschneidet, und darauf in einem fast ununterbrochenen Zusammenhange Lauenburgs Westseite, so wie Holsteins, Schleswigs und Jütlands Mitte durchstreicht, bis er sich endlich in die Flugsandformationen auf Jütlands Nordküste verliert, oder vom Meere begränzt wird. Zwar haben Kunst und Fleiß, von der Regierung aufgemuntert und unterstützt, es vermocht, große Strecken dieser, Jahrhunderte hindurch öden Gegend anzubauen; allein es sind noch immer bedeutende unangebaute Strecken übrig, deren Urbarmachung vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten haben wird, hauptsächlich wegen Mangels an Wasser und vermöge des vorhin erwähnten Ahls, der in gar zu großer Menge nahe unter der Oberfläche vorkommt.

Auf dem höchsten Hügelstrich des Landes besteht die Oberfläche gewöhnlich ausschließlich aus kleinem Gerölle und Sand; wo aber der Sand

mit Lehm vermischt ist, insonderheit auf dem Landrücken mitten durch die Halbinsel, sind die Höhen mit Heidekraut bewachsen, und einige Ueberbleibsel früherer Wälder haben sich auf ihnen erhalten. Der Ostküste näher sieht man die Höhen noch mit Gehölz bekränzt, oder sie zeigen die Spuren eines erst in späterer Zeit verschwundenen Holzreichthums.

Wo die Höhen sich senken und in flache Gegenden verlaufen, besteht das oberste Erdreich in einer mehr oder weniger mit Lehm vermischten Dammerde, welche in den niedrigen Gegenden schwarz und, auf einer Lehmschicht ruhend, im Allgemeinen sehr kalkhaltig ist. Diese ausgedehnten fruchtbaren Strecken eignen sich ganz vorzüglich zur Viehzucht und zum Ackerbau, und enthalten einige der besten Wiesen und Aecker Dänemarks.

Auf der Mitte von Jütland und Schleswig finden sich große Moorheiden, und in diesen eine Menge fließender Gewässer von beträchtlicher Länge, aber nur geringer Tiefe. Der schwache Fall ihres Bettes veranlaßt einen trägen Lauf, weshalb sie auch auf der Heide große Torfmöre und Sümpfe bilden. Im Fortschreiten gegen Westen wachsen sie mehr und mehr heran, und werden gegen die Küste hin ziemlich bedeutend. In den Lehm- und Sandheiden Holsteins rinnen im Allgemeinen nur kleine Bäche, die indeß doch dazu beitragen, die Gegend etwas zu beleben und ihr einige Frische zu verleihen.

Die vorangeführte Mitte der Halbinsel und der gleichfalls vorhin erwähnte östliche Theil derselben werden Geest genannt, im Gegensatze zu der auf der Halbinsel vorkommenden niedern Ebene, welche gemeiniglich den Namen Marsch*) führt. Diese Ebene, welche größtentheils

---

*) Man versteht unter Marsch bisweilen solche Gegenden an der See, welche so niedrig belegen sind, daß sie während der Fluthzeit, oder bei hohem Wasser, überschwemmt sein würden, wenn nicht künstliche oder natürliche Dämme solches verhinderten. Dies ist indeß ein zu erweiterter Sinn; denn manche auf diese Weise dem Eindringen des Seewassers ausgesetzte Strecken werden darum doch keine Marsch, als z. B. der zur Preezer-Probstei gehörige Wiesenstrich an der nördlichen Küste Holsteins. Eben so wenig ist es genug, daß der niedrige Boden die lehmartige Beschaffenheit habe, welche eine Grundeigenheit der Marsch ist; denn Lolland z. B. hat wohl einen leichten Marschboden, ist aber desungeachtet keine Marsch. Unter „Marsch" muß verstanden werden, und wird im Allgemeinen auch verstanden: eine niedrige an der See belegene Gegend, deren Erdreich aus einem zähen, fast unvermischten, oder doch nur unbedeutend mit Sand versetzten blauen Lehm besteht, der „Klei" genannt wird.

der See abgewonnen ist, und gegen das Eindringen derselben durch hohe Deiche geschützt werden muß, wird von vielen breiten und tiefen Gräben und Wasserleitungen durchzogen. Sie macht die Westseite von Holstein und Schleswig, in einer Breite von $\frac{1}{4}$ bis 3 Meilen, aus, und nimmt außerdem einzelne Strecken auf Jütlands Westküste, südlich vom Nissum-Fjord, ein. Die in der Westsee belegenen Inseln haben auch entweder in ihrer ganzen Ausdehnung, oder doch wenigstens theilweise Marschcharakter, und wo letzteres der Fall ist, als z. B. auf Fanöe, Römöe, Silt und Amrom, besteht der übrige Theil aus Flugsand. Diese Plage für Jütlands nördliche und westliche Küsten, zu deren Bekämpfung mehr oder weniger erfolgreiche Versuche gemacht worden sind, bildet eine fast ununterbrochene Reihe von Sanddünen, die sogenannten „Klitten", längs des Strandes von Skagen bis Blaavandshuk, von wo die Flugsandformation außerhalb der Westküste der Halbinsel über die vorgenannten Inseln streicht, und demnächst, mittelst der unter dem Namen der „Watten" bekannten großen Sandbänke, mit den Dünen auf der holländischen Küste in Verbindung kommt.

Der Flugsand ist zwar insonderheit in der nordwestlichen Ecke und auf der Nordspitze von Jütland zu Hause, wo er an Stellen, die gegen den Westwind Schutz haben, in lange Haufenreihen („Miler") zusammengetrieben wird; allein man trift ihn auch auf Läsöe und Anholt, und stellenweise selbst auf der Nordküste Seelands, wo er indeß bald gänzlich gedämpft sein wird.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß, wenn wir Bornholm ausnehmen, keine Felsen und eigentliche Berge in Dänemark gefunden werden, sondern bloß einige feste Klippen und Klinte hier und da an der Küste, wo entweder das rinnende Wasser durch Einschneiden, oder die See durch Brechen und Unterspülen, schroffe Kanten und Böschungen geformt hat. An einzelnen Stellen in Jütland, Schleswig und Holstein, sammt in Seeland, Fühnen und auf Möen, kommen zwar ziemlich hohe Hügel vor; aber im Ganzen genommen ist Dänemark ein flaches und niedrig belegenes Land.

Eine systematisch entwickelte Darstellung von Parallel- und Meridian-Bergzügen auf der dänischen Halbinsel und den dänischen Inseln, die durchgängig eine niedre Ebene, und zum Theil sogar eine Marschebene bilden,

führt leicht zu einer falschen Ansicht von den orographischen Verhältnissen des Landes. Auf der Karte lassen sich dergleichen Züge wohl auffinden und andeuten, wenn man von den Quellen der fließenden Gewässer ausgeht, allein in der Natur wird man sich oft vergebens nach diesen Höhenzügen umsehen.

§ 16. Dänemark und die Herzogthümer sind, im Ganzen genommen, reichlich mit süßem Wasser versehen, obgleich man in den Marschgegenden, auf dem Heidestrich in der Mitte des Landes und auf einigen Inseln bisweilen einen fühlbaren Mangel daran leidet. Zwar hat das Land, vermöge seiner geringen Ausdehnung und bei dem Mangel an Bergen, keine bedeutende Flüsse; indeß gewähren die vielen Auen dafür eine Art Ersatz, so daß jene weniger vermißt werden. Die Auen, welche in Jütland gegen Osten laufen, haben, selbst im Sommer, eine reichliche Wassermenge; wohingegen die in westliche Richtung fließenden wohl einen längern Lauf haben, aber im Sommer arm an Wasser sind, und dazu die Einwirkungen der Ebbe und Fluth erleiden. Im Schleswigschen strömt kein einziges bedeutendes Gewässer gegen Osten, da der Höhenzug nahe an der Küste hinstreicht; dagegen fließen mehrere wasserreiche Auen gegen Westen. In Holstein und Lauenburg finden sich die wasserreichsten Flüsse des Landes, da die Wassermenge hier weniger von der Jahreszeit abhängt. Sie sind zugleich mehr schiffbar, weil die ebene Wassermenge stets das Flußbett rein hält, und verhindert, daß es in der Mündung vom Sande verstopft werde. Von den Inseln haben nur Seeland und Fühnen einige Auen, und auf den übrigen Inseln finden sich bloß Bäche. Von solchen wird das Land überhaupt in verschiedenen Richtungen und in großer Menge durchschnitten. Ihre Quellen enthalten gewöhnlich ein gesundes nnd reines Wasser. Da sie im Allgemeinen eine flache Gegend durchfließen, haben sie einen sehr gekrümmten und langsamen Lauf.

Fast in allen Thälern, sowohl auf den Inseln als auf der Halbinsel, sowohl in den mehr fruchtbaren Gegenden als auf der Heide, und selbst auf dem Höhenrücken findet man Möre, insonderheit Torfmöre, Sümpfe und Moräste, mitunter von bedeutender Ausdehnung. Solche sind namentlich die beiden „Vildmose“ nördlich und südlich vom Liimfjord, die „Aamose“ in Seeland und das Wildemoor bei Rendsburg.

Nächst der Elbe, welche als Gränzfluß das dänische Territorium

auf einer Strecke von ungefähr 20 Meilen berührt, ist die Eider der größte und wichtigste Fluß des Landes. Die darauf folgenden größten fließenden Gewässer, die eine Länge von 19—8 Meilen haben, sind: die „Gudenaae", die Trave, die „Storaae", die Stör, die „Suse-aae", „Varde-Aae", „Skodborger-Aae" und „Odense-Aae".

Die größten Seen des Landes sind: „Arre-", „Tiis-", „Fure-" und „Esrom-Sø" in Seeland; „Kolindsund", „Fiilsø" und „Mossø" in Jütland; Plöner-See, Selenter-See und Westensee in Holstein; Schallsee und Ratzeburger-See in Lauenburg; Wittensee in Schleswig; und „Mariboe-Sø" auf Lolland.

Unter den künstlichen Wasserverbindungen sind die bedeutendsten: der schleswig-holsteinsche Kanal, der Stecknitz-Kanal, der Alster-Kanal (Hamburg gehörend) und der danneskjoldsche Kanal. Von weniger Bedeutung sind: der Esrom-, Odense-, Friederichswerker- und Lindenborg-Kanal.

IV. Angränzende und umschließende Gewässer.

A. Die Nordsee.

§ 17. Die Nordsee (Mare Germanicum, la mer d'Allemagne, das deutsche Meer, the German Sea, British Ocean, Vesterhavet, die Westsee), welche ein großer Busen des Nordoceans ist, wird im Westen von Schottland und England, gegen Süden von Holland und Deutschland, so wie im Osten von Dänemark und dem südlichen Theile Norwegens begränzt. Die Gränze gegen Norden ist unbestimmt; doch wird sie gewöhnlich unter 60° nördlicher Breite, zwischen den Hetlandsinseln und dem Vorgebirge Stat, südlich von Bergens-Fjord, angenommen, unter welchem Breitengrade die Nordsee in unmittelbarer Verbindung mit dem Nordoceane steht, oder mit dem nördlichen Theile des atlantischen Meeres, dessen Begränzung gegen Norden das nördliche Eismeer ist.

Zwischen der dänischen Halbinsel und den brittischen Inseln hat die Nordsee eine Ausdehnung von 82 Meilen, von Roshage in Jütland bis Peterhead in Schottland, und ebenso von Blaavandshuk bis Holy-Isle in England. In südwestlicher Richtung hat sie eine Länge von 67 Mei-

len, von Ording, nördlich von der Eidermündung, bis Yarmouth. Von Norwegens Südspitze, Lindesnäs, bis Calais ist die Breite dagegen 114 Meilen. Der ganze Flächeninhalt der Nordsee wird zu 10,000 □ Meilen angeschlagen.

Zuweilen wird dieses Meer auch wohl „das deutsche Meer“ und „der brittische Ocean“ genannt, je nachdem es Deutschlands oder Brittaniens Küsten bespült. Hier zu Lande sind diese Benennungen indeß nicht gebräuchlich, vielmehr wird dieses Meer in Dänemark gewöhnlich „die Westsee“ genannt, zufolge seiner Lage gegen die dänische Halbinsel, und im Gegensatze zur Ostsee. In alten Zeiten belegten die Bewohner des Nordens das ganze Meer westlich von Dänemark und Norwegen mit dem Namen „Westersalz“ (auf dänisch „Vestersalt“), so wie die gegen Westen in diesem Meere liegenden Lande „die Westerlande“, und die Seefahrer, welche nach dieser Richtung hin ihren Verkehr trieben, „Westervikinge“ hießen. Jetzt gilt indeß die Bezeichnung „Westsee“ nur für den Theil der Nordsee, welcher zunächst an Jütlands und Schleswigs Westküste stößt.

§ 18. Ebbe und Fluth zeigt sich an den Küsten bis zu einer Mittelhöhe von 10 Fuß. Da indeß das Wasser aus verschiedenen Richtungen heranströmt, nemlich sowohl aus Norden zwischen die Shetlands- und Orkneyinseln hindurch, als auch aus Süden durch den Kanal zwischen England und Frankreich, so ist das Steigen und Fallen sehr verschieden an den die Nordsee umgebenden Küsten. An Englands südlicher und östlicher, Hollands und Deutschlands nördlicher, nebst Schleswigs und Holsteins westlicher Küste, beträgt das Steigen und Fallen des Wassers im Durchschnitt 9 Fuß; allein weiter gegen Norden nimmt es allmählig ab, so daß es an der nördlichen Westküste Jütlands nur 1—2 Fuß beträgt, und an der südwestlichen Küste Norwegens gar nicht mehr bemerkt wird. Einen bedeutenden Einfluß auf das Steigen und Fallen des Meeres haben übrigens auch die Winde, die nach dem Verhältnisse ihrer Stärke, ihres Anhaltens und ihrer Richtung entweder das Wasser über die gewöhnliche Fluthhöhe auftreiben, oder es daran hindern, diese zu erreichen.

Die häufigen westlichen Winde, und insonderheit Stürme aus Nordwest, bringen das Wasser oft zu einer bedeutenden Höhe, namentlich

an den Küsten des Busens, den die Nordsee an den Mündungen der Weser, Elbe, Eider und Hever bildet; denn wenn nach einem anhaltenden Sturm aus Westen der Wind plötzlich nach Norden umspringt, steigt das in diesem Busen eingezwängte Wasser oftmals 20 und mehrere Fuß über die gewöhnliche Fluthhöhe. Solche Sturmfluthen veranlassen Ueberschwemmungen, die vorhin große Verwüstungen auf der Westküste der Herzogthümer angerichtet haben. So wurde im 12., 13. und 14. Jahrhundert das alte Nordfriesland, und im 17. Jahrhundert die große Insel Nordstrand fast gänzlich ein Raub der Wellen der Nordsee*); doch jetzt schirmen hohe und starke Deiche die fetten Marschgegenden vor der Gewalt des Meeres, und wir werden bei der Beschreibung der Westküste sehen, daß die Einwirkung desselben nun nicht allein bekämpft, sondern auch fruchtbringend gemacht wird.

Zwar erreicht das Wasser nördlich vom Heverstrome niemals die Höhe, wie südlich von diesem Strome, da es freien Ablauf zu beiden Seiten hat; allein desungeachtet stieg es doch im Jahre 1825 bei Föhr bis 25 Fuß über den täglichen niedrigsten Wasserstand, und da es umgekehrt bei östlichem Winde hier manchmal 4 Fuß unter dem täglichen niedrigsten Wasserstande steht, so ist es klar, daß der Spielraum zwischen dem unregelmäßigen Steigen und Fallen des Meeres (bei Föhr 29 Fuß) weit größer ist, als der Unterschied zwischen dem durch Fluth und Ebbe bewirkten regelmäßigen höchsten und niedrigsten Wasserstande. Der nördliche Theil der Westküste der Halbinsel wird gegen die Wellen der Westsee theils durch die höhere Lage der Küste, theils auch durch Sandbänke und Riffe gedeckt. Die Einwirkung des Meeres ist an dieser Küste auch ganz anderer Natur, als weiter südwärts, indem die Wellen dort den voranliegenden sandigen Meeresgrund aufwühlen und hohe Sandbänke gegen das Ufer aufwerfen.

Die Nordsee, welche $\frac{1}{20}$ Theil Salz enthält, hat eine bedeutende Tiefe und Weite, nemlich in einer Ausdehnung von 80—100 Meilen eine Tiefe von 500 und mehreren Faden, und ihre Wellen wälzen sich daher auch weit höher und tiefer, als die der Ostsee.

---

*) Die Zuydersee in Holland ist ein 60 □ Meilen großer Meerbusen, der ebenfalls durch einen Einbruch der Nordsee im 13. Jahrhundert gebildet wurde.

Mit Ausnahme der Shetlands- und Orkneyinseln im Norden dieses Meeres, und einiger kleinen Inseln längs der norwegischen, dänischen, deutschen und holländischen Küste, finden sich in der Nordsee weiter keine Inseln, aber dagegen sehr große Sandbänke, unter denen die Doggersbank, die große und kleine Fischerbank, mitten zwischen der dänischen und englischen Küste, und das jütsche Riff die bedeutendsten sind. Auf diesen Sandbänken und Riffen, die gewöhnlich mit einem feinen Sande oder mit Schlick (Schlamm) bedeckt sind, finden sich übrigens 8—40 Faden, ja an einzelnen Stellen sogar bis 60 Faden Wasser. Dies gilt indeß nicht von den vielen kleinen Riffen und Bänken, welche zunächst außerhalb der Westküste der cimbrischen Halbinsel vorkommen. Diese heben sich sehr hoch unter dem Meeresspiegel, und beschränken das Anlaufen großer Schiffe in dem Grade, daß solche nur an drei Stellen, nemlich bei der Insel Silt und an den Mündungen der Elbe und der Eider, nahe an die Küste herankommen können.

§ 19. Hinsichtlich des Theils der Nordsee, der Jütlands, Schleswigs und Holsteins Westküste bespült, wird übrigens vorläufig und im Allgemeinen bemerkt:

An dem nördlichen Theile der Westküste Jütlands, von Roshage bis Blaavandshuk (bei Hornsriff), welche Punkte einen Abstand von ungefähr 24 Meilen haben, ist ein reines, durchgängig 10—30 Faden tiefes, und im Ganzen ziemlich nahe ans Ufer hinan gehendes Fahrwasser. Allein desungeachtet ist diese Küstenstrecke ohne Häfen und unzugänglich selbst für gewöhnliche Handelsfahrzeuge; denn unmittelbar längs derselben ziehen sich gewöhnlich drei, oder wenigstens zwei Riffe oder Rücken mit festem Sandgrunde, zum Theil nur einige wenige Fuß mit Wasser bedeckt, an denen die Wellen sich brechen, und bei jeder, auch nur geringen Bewegung der See eine sehr starke Brandung erzeugen.

An dieser Küste liegen keine Inseln. Dahingegen hat die See zwei, von schmalen Landzungen fast gänzlich eingeschlossene Föhrden: den Nissum- und den Ringkjøbing-Fjord, ins Land eingeschnitten, deren schmaler und veränderlicher Einlauf nicht ohne Schwierigkeit zu passiren, und überhaupt nur für kleine Schiffe zugänglich ist. Nördlich von Nissum-Fjord trennt die schmale und niedrige Landenge Harboöre-Tange die Westsee vom Liimfjord. Da indeß die Natur, mittelst eines Durchbruchs der

See im Jahre 1825, den Agger-Kanal gebildet hat, steht die Westsee zur Zeit durch diesen Kanal in Verbindung mit dem Liimfjord und dem Kattegat, ohne daß jedoch diese Verbindung ungehindert zur Schiffahrt zwischen beide Meere benutzt werden könnte, weil insonderheit die Untiefen bei Lögstöer die Fahrt hemmen.

An dem südlichen Theile der Westküste, von Blaavandshuk bis Curhafen an der Mündung der Elbe (26 Meilen), ist das Fahrwasser zunächst an der Küste mit Inseln und Halligen angefüllt, und außerdem mit Untiefen, die sich während der Ebbe über den Wasserspiegel erheben. Die Fortsetzung der auf der Küste ausfließenden Gewässer bildet zwischen diesen eine Menge Tiefen, die eigentlich nur für Küstenfahrzeuge schiffbar sind, und die bei der Beschreibung der Küste näher berührt werden sollen. Vorläufig wird nur bemerkt, daß die nördlichsten dieser Tiefen, die Fischer- und Grau-Tiefe (dän. „Fisker- og Graadyb"), zwischen der Halbinsel Skallingen und der Insel Fanöe, zu der kleinen, für mindre Schiffe zugänglichen Hoebucht führt, von der ein Theil Hjerting-Revier genannt wird. Die übrigen bedeutendern Tiefen außerhalb der Westküste sind: die Knotentiefe (dän. „Knudedyb"), zwischen Fanöe und Manöe; Jüvre-Tiefe, zwischen Manöe und Romöe; die Lister-Tiefe, die in der dänischen Seekriegsgeschichte bekannte Haupttiefe zwischen Romöe und Silt; die Fartrap-Tiefe südlich von Silt; die Reuter- und Neue-Schmal-Tiefe (dän. „Rytter- og Ny-Smaldyb"), zwischen Amrum, Föhr und Pelworm, nebst den andern Ueberresten der vorhin größern Insel Nordstrand, die durch den „neuen Heverstrom" von der Landschaft Eiderstedt getrennt sind.

Zwischen dem Ausflusse der Eider und Elbe bildet die See eine große Bucht im Holsteins Westseite hinein; allein diese Bucht ist so gänzlich mit Untiefen angefüllt, daß sie nur während der Fluthzeit befahren werden kann; selbst dann ist sie nur zugänglich für kleine Fahrzeuge, deren Führer mit den stets veränderlichen Tiefenzügen wohl bekannt sind.

Die Einfahrt zu den Tiefen zwischen den Inseln und Untiefen außerhalb der Westküste, und die weitere Durchfahrt, sind sehr schwierig, nicht allein deshalb, weil die Tiefen in verschiedene Richtungen gehen und diese sich oft verändern, sondern auch aus dem Grunde, weil die Erkennungszeichen auf der Küste sehr schwach und unsicher sind. Die westlichen Küsten der

Inseln, und selbst die Westküste der Landschaft Eiderstedt, bestehen nemlich aus Flugsand und Sandklitten, die eines Theils veränderlicher Natur sind, und deren Wiedererkennen andern Theils große Aufmerksamkeit erfordert. Die wichtigsten Zugänge sind daher auch durch Seetonnen bezeichnet, und außerdem sind am Einlauf zur Eider und Elbe, vom Frühjahr an bis Ausgang Novembers, Lothsengalioten stationirt. Ferner wird die Schiffahrt in diesen Gewässern erleichtert durch das Leuchtfeuer auf der Lothsengaliote vor der Mündung der Eider, den Leuchtthurm auf Helgoland*), das Leuchtfeuer auf der Lothsengaliote vor der Mündung der Elbe, den äußern und innern Leuchtthurm der Elbe außerhalb Neuwerk, und die Leuchtthürme auf Neuwerk und bei Curhafen.

Dieser Theil der Nordsee ist durch zwei Kanalanlagen mit der Ostsee in Verbindung gesetzt. Von diesen ist jedoch nur der Eider-Kanal oder schleswig-holsteinsche Kanal, welcher die Eider mit dem Kieler-Busen verbindet, für kleinere Kauffahrer zugänglich, da der Stecknitz-Kanal, welcher die Elbe mit der Trave verbindet, bloß mit Böten und Prahmen befahren werden kann.

B. Das Kattegat.

Der große Arm der Nordsee, welcher zwischen die norwegischen, schwedischen und dänischen Küsten hineingeht, und mittelst des Sundes und der Belte mit der Ostsee in Verbindung steht, wird das Kattegat (Sinus codanus) genannt.

1. Der nördliche Theil, oder Skagerak.

§ 20. Betrachten wir zuerst den nördlichen Theil dieses Gewässers, welcher mit der Nordsee in unmittelbarer Verbindung steht, und zunächst als ein ungefähr 700 □ Meilen großer Arm derselben angesehen werden kann, so finden wir, daß dieser Theil, vermöge seiner Lage und Beschaf-

---

*) Die Klippeninsel Helgoland (Heiligenland) ist eine der friesischen Inseln, und liegt $7\frac{2}{3}$ Meilen von Curhafen, mitten in der großen Bucht, welche die Nordsee zwischen den Mündungen der Hever, Eider, Elbe und Weser bildet. Im letzten Kriege wurde sie von den Engländern in Besitz genommen, und mußte im Frieden 1814 förmlich an England abgetreten werden.

fenheit, von dem südlichen, etwas kleinern Theile, oder dem eigentlichen Kattegat, verschieden ist. Er führt daher auch gewöhnlich einen eigenen Namen, und wird von den Engländern the Sleeve (der Aermel), von den andern nordischen Mächten dagegen Skagerak genannt, in Folge des von Skagen weit hinausgehenden Riffes.

Zwischen der nördlichsten flachen und sandigen Küste Jütlands, den hohen und klippenvollen Küsten von Christianssand und Aggerhuus, und den Scheren (Klippen) von Bohuslehn, bildet nämlich dieser Arm der Nordsee, oder der nördliche Theil des Kattegats, in einer Breite von 15—20 und in einer Länge von mehr als 30 Meilen, ein reines und tiefes Fahrwasser; denn nördlich von den Untiefen Skagens finden sich 30—40, in der Mitte 60—100, und an der norwegischen Küste sogar über 200 Faden Wasser. Die Strömung geht in diesem Gewässer an der jütländischen Küste gewöhnlich ostwärts, und an der norwegischen Küste westwärts, ausgenommen bei nordwestlichen Stürmen. An der jütländischen Küste, wo das Skagerak eine große Bucht zwischen der Landspitze bei Hirtshals und Roshage bildet ($12\frac{3}{4}$ Meilen), giebt es keine Häfen, ja nicht einmal einen sichern Ankergrund, während an der norwegischen und schwedischen Küste fast hinter jeder Klippe ein guter Hafen angetroffen wird.

a. Die Küste Norwegens am diesem Gewässer hat, zwischen dem Vorgebirge Lindesnäs und der schmalen aber tiefen Bucht „Svinesund", eine Länge von ungefähr 42 Meilen in gerader Linie von W. nach O., und ist sehr wichtig dadurch, daß die meisten und zum Theil bedeutendsten Städte Norwegens an derselben liegen. Sie hat eine sehr zerrissene Form, indem nicht allein das Meer viele große Föhrden hineinschneidet, unter denen der 12 Meilen lange Christiania-Fjord der bedeutendste ist, sondern auch, durch den Ausfluß einer Menge, oft sehr bedeutender Flüsse oder „Elve", kleinere Föhrden und Buchte gebildet werden, und außerdem eine unzählige Menge größerer und kleinerer Inseln, Holme, Scheren und Felsen nahe außerhalb dieser Küste liegen.

Die bedeutendsten Punkte an derselben sind: die Hauptstadt Christiania; die Städte Christianssand, Drammen, Frederikshald mit der Bergfeste Frederiksteen, Laurvig, Moß, Frederikstad mit der Bergfeste Kongssteen, Tönsberg, Mandal, Arendal, Holmestrand, und Oesterriisöer; so wie der Flekken Stavärn, mit der Festung Frederiksvärn. Kleinere Handelsplätze, die aber alle

gleichfalls sehr gute und tiefe Häfen haben, sind ferner: Flekkeröe, Lillesand, Grimstad, Tvedestrand, Krageröe, Langesund, Skeen, Porsgrund, Brevig, Sandefjord, Aasgaardstrand, Horten, Dröbak und Soon.

b. Die Küste Schwedens, die sich an diesem Gewässer, in einer Länge von etwa 19 Meilen, zwischen „Svinesund“ und der Stadt Marstrand, von N nach S. erstreckt, ist von ähnlicher Beschaffenheit wie die oben erwähnte Küste Norwegens. Sie gehört zum alten Bohuslehn oder „Vigen“, und hat keine wichtige Handelsplätze und Häfen, indem die kleinen Städte Uddevalla und Strömstad die einzigen von einiger Bedeutung sind, die an derselben liegen.

2. Der südliche Theil, oder das eigentliche Kattegat.

§ 21. Der südliche Theil oder das eigentliche Kattegat hat in der Richtung von Westen nach Osten seine kleinste Ausdehnung an der Vereinigung mit dem nördlichen Theile, nämlich zwischen Skagen und Marstrand (9 Meilen), und seine größte Länge zwischen Randers-Fjord und Laholms-Bucht (22 Meilen). Von dem Leuchtthurme auf Nakkehoved bei Gilleleie, auf der Nordküste Seelands, bis zum Leuchtthurme bei Skagen beträgt die Entfernung 28 Meilen, sowie der Abstand zwischen dem letztern Leuchtthurme und „Fyenshoved“ $31\frac{3}{4}$ Meilen.

Das Fahrwasser hier ist von einer ganz andern Beschaffenheit als das vorangeführte. Statt daß das Skagerak fast in seiner ganzen Ausdehnung rein und tief ist, findet sich dieses mit gefährlichen Untiefen angefüllt, zwischen welche die Fahrwasser vom Sunde und von den Belten sich in nur geringer Breite hindurchwinden. Längs der schwedischen Küste liegen viele hervorragende Klippen und verborgene Scheren, längs der jütländischen Küste niedrige sandige Gründe und Riffe, in der Mitte mehrere große Sandbänke, so wie Anholt und Läsöe mit den diese Inseln umgebenden gefährlichen Gründen, und im südwestlichen Theile Samsöe, nebst mehreren kleinern Inseln und flachen Gründen.

Starke unregelmäßige Strömungen, in Verbindung mit dem Umstande, daß man verschiedener Winde bedarf, um von der Ostsee in die Nordsee zu gelangen, und umgekehrt, machen die Fahrt durch das Kattegat noch gefahrvoller, insonderheit in einer stürmischen Jahreszeit und bei überzogener und neblicher Luft. Kleinere Fahrzeuge ziehen daher auch oft den Weg durch den schleswig-holsteinschen Kanal und die Eider vor.

Das Kattegat har zwar Ebbe und Fluth, welche sogar im Isefjord und Odense-Fjord bemerkbar sind; allein der Unterschied im Wasserstande ist nur ungefähr 1½ Fuß, und wird überhaupt nur bei stillem Wetter gespürt, denn das Steigen und Fallen des Wassers hängt meist von den Winden ab, welche in der Nordsee herrschen.

Die nördlichste der im Kattegat belegenen Inseln, Läsöe, könnte, wenn das Land nicht flach wäre, als eine Warte*) im Kattegat angesehen werden. Nordwärts von dieser Insel läuft ein langes, krummes Riff in die See hinaus, außerhalb dessen nordöstlichen Ende, ungefähr ½ Meile davon entfernt, der bekannte gefährliche Steingrund Trindel liegt. Hier ist während des größten Theils des Jahres ein Feuerschiff stationirt, welches wesentlich dazu beiträgt, dieses Fahrwasser sicherer zu machen.

Die zweite Insel im Kattegat, Anholt, wo zur Sicherung des Fahrwassers ein doppeltes Leuchtfeuer unterhalten wird, ist viel kleiner als Läsöe. Für die Seefahrenden nimmt sie desungeachtet einen großen Raum ein, denn außer den breiten Gründen, welche sie umgeben, geht ein Riff eine Meile weit östlich in die See hinein. Obgleich die Insel selbst keinen Hafen, sondern nur offene Rheden hat, kann sie dennoch in Kriegszeiten eine wichtige Station abgeben, weshalb die Engländer sie auch im letzten Kriege verschanzten.

In dem südwestlichen Theile des Kattegats bemerken wir vornehmlich die Insel Samsöe, welche vermöge ihrer Lage den Seefahrenden zwischen Norwegen und den Belten, oder zwischen Seeland, Fühnen und Jütland, einen guten Anlaufs- und Erfrischungsort darbietet. Auf der daneben liegenden kleinen Insel Kyholm ist seit 1831 eine große Quarantaineanstalt für alle Schiffe, welche in die dänischen Gewässer kommen, eingerichtet. Hier ist zugleich ein Leuchtthurm. Zwischen Samsöe und der jütländischen Ostküste sind ferner zu bemerken: die Inseln Thunöe (mit einem Leuchtthurme) und Endelave. Der südliche Theil des Kattegats, der zwischen Samsöe und Seeland hindurch in den großen Belt führt, ist ein tiefes Fahrwasser, und wird jetzt gewöhnlich Samsöe-Belt genannt.

---

*) Dän. „Varde"; Observations- und Avertissementsposten.

§ 22. Ueber die bedeutendern Buchte und Föhrden, die sich vom Kattegat aus in die dänischen Küsten hinein erstrecken, wird vorläufig bemerkt:

Auf der seeländischen Küste: der Isefjord, mit seinen beiden Armen, dem Roeskilde-Fjord und dem Lammefjord, ist in der Mündung sehr seicht, und daher nur für kleine Schiffe zugänglich.

Zwischen der weit vorspringenden Seelands-Odde und Refsnäs ($5\frac{1}{4}$ M.) bildet die See von dem Samsöe-Belt aus eine Bucht, in deren Mitte die Insel Seieröe liegt; imgleichen führt zwischen Refsnäs und Asnäs eine kleinere Bucht zu dem guten Hafen bei Kallundborg.

Auf der Nordküste Fühnens: Odense-Fjord, dessen innerer Theil mit Inseln angefüllt und nur für kleine Fahrzeuge zugänglich ist; wohingegen die Mündung und der nördliche Theil des triangulairen Basins dieser Föhrde eine hinreichende Tiefe, selbst für große Schiffe, haben. Die Einfahrt zur Föhrde führt durch eine tiefe Bucht, welche von Agersnäs bis „Fyenshoved“ eine Länge von $2\frac{1}{4}$ M. hat.

Auf der Ostküste Jütlands bemerken wir südlich von Skagens-Odde zuerst die Aalbeck-Bucht, und demnächst die Mündung des Liimfjords. Diese letztere Föhrde, deren Breiten und Sunde an einigen Stellen bedeutend tief sind, streckt sich 20 Meilen ins Land hinein. Der Einlauf vom Kattegat ist jedoch nur für kleine Fahrzeuge zugänglich, und außerdem wird die Schiffbarkeit noch durch die Untiefen bei Lögstöer beschränkt. Zur Zeit hat die Föhrde zugleich einen Einlauf von der Westsee, mit welcher sie mittelst des Agger-Kanals in Verbindung steht.

Weiter südlich ist der Mariager-Fjord, schiffbar für kleinere Handelsfahrzeuge, so wie der Randers-Fjord, zugänglich für größere Handelsschiffe. Die Gudenaae, welche sich in den letztern ergießt, wird mit Prahmen befahren.

Auf der südlichen Küste der großen Halbinsel, welche von der Ostküste Jütlands in das Kattegat hinausgeht, bildet die See drei Buchte, Ebeltoft-, Begtrup- und Kalöe-Wick*), die alle gute und sichere Häfen, selbst für die größten Kriegsschiffe, haben. Von der Kalöe-Wick gehen zwei kleinere Buchte in die Halbinsel hinein, nämlich Knebel-Wick und Egens-Wick, unter denen insonderheit Knebel-Wick einen von der

*) Dän. „Vig“; häufige Benennung für Bucht.

Natur gebildeten vortrefflichen Hafen hat, der die größten Kriegsschiffe aufnehmen kann.

Von dem großen Busen des Kattegats zwischen Fühnen, Jütland und Samsöe schneiden sich ferner der Horsens-Fjord und der Weile-Fjord ins Land hinein. Beide sind für gewöhnliche Handelsschiffe zugänglich.

Außer den bereits angeführten Leuchtfeuern, auf dem Trindel, auf Anholt, Kyholm und Thunöe, sind zur Erleichterung der Fahrt durch dieses Gewässer annoch Leuchtthürme auf Skagens-Odde, auf Hirtsholm, bei Frederikshavn, auf Fornäs, zwei Leuchtthürme am Eingang des Hafens bei Aarhuus, ebenso zwei auf Nakkehoved und, vom 1sten Oct. 1841, ein auf Hesselöe; ferner auf der schwedischen Küste: ein Leuchtthurm bei Marstrand, zwei auf Niddingen und einer auf dem Kullen.

Die angränzende schwedische Küste, die sich von der Stadt Marstrand bis zum Vorgebirge Kullen, von N. nach S. c. 24 Meilen in gerader Linie, erstreckt, trägt nur auf den ersten 13 Meilen denselben felsigen Charakter wie die früher erwähnte norwegische und schwedische Küste. Außerhalb der übrigen südlichen Strecke befinden sich nämlich keine Inseln und Scheren, zwischen denen das Fahrwasser eine bedeutende Tiefe hätte, noch schneiden sich schmale und tiefe Föhrden ins Land hinein, so wie solches auf der nördlichen Strecke der Fall ist, dahingegen formt sich dieser Theil der Küste in mehreren weiten, offenen Buchten und Busen, mit einer nur geringen Tiefe nahe am Strande.

An der nördlichen Strecke sind die bedeutendsten Städte und Handelsplätze: die Städte Gothenburg (Göteborg) mit der Festung Neu-Elfsburg, u. Marstrand mit der Bergfeste Karlssteen; an der südlichen Strecke dahingegen: die kleinen Städte Warberg, Halmstad, Laholm, Engelholm, Baatstad und Falkenberg, deren seichte Häfen aber nur für kleine Schiffe zugänglich sind.

C. Der Deresund.

§ 23. Der Deresund (oder der Sund) ist die gewöhnliche Verbindungsstraße zwischen dem Kattegat und der Ostsee, da die Verbindung auf diesem Wege theils die kürzeste ist, und theils auch die bequemste, mit Rücksicht auf die verschiedenen Winde, deren man in diesen Gewässern bedarf.

Die Einfahrt zum Sunde von Norden her führt durch eine weite Mündung zwischen dem Kullen auf der schwedischen und Nakkehoved auf der seeländischen Küste. Von Süden her geht sie zwischen Falsterbo-Riff auf der südwestlichen Spitze Schonens und Stevns-Klint auf der Ostküste Seelands hindurch und an der Kjöger-Bucht vorbei. Die ganze Länge vom Kullen bis Falsterbo beträgt ungefähr $14\frac{1}{4}$ Meilen; die größte Breite, zwischen Kopenhagen und Malmöe, ist 4 M., und die kleinste, oder die enge Straße zwischen Kronborg und Helsingborg, welche die Dänen vorzugsweise den Sund nennen, ist 6340 dänische Ellen. Das Fahrwasser hat eine Tiefe von 4—20 Faden, ist aber voller Gründe und Riffe, welche die sogenannten Tiefen oder Rinnen begränzen. Die Fahrt durch diese letztern ist schwierig für diejenigen, welche mit dem Fahrwasser nicht gut bekannt, oder nicht mit Lothsen versehen sind.

Das reinste Fahrwasser ist an der dänischen Küste, an welcher sich ebenfalls bequeme Rheden und der vortreffliche Hafen bei Kopenhagen befinden, wogegen die schwedische Küste Mangel an guten Rheden hat, welche gegen die hier so häufig herrschenden westlichen Winde Schutz gewähren können. Dieser Umstand allein würde Dänemark die Herrschaft über diese Straße sichern, auch wenn sie nicht seit den frühesten Zeiten in dänischem Besitz gewesen, und dieses Recht außerdem durch mehrere Friedensschlüsse garantirt worden wäre.

An der nördlichen Einfahrt, welche durch den Leuchtthurm auf dem Kullen, die beiden Leuchtthürme auf Nakkehoved unweit Gilleleie, und den Leuchtthurm auf Kronborg gesichert wird, zeigt sich zuweilen eine doppelte Strömung. Diese entsteht, wenn, während das Wasser der Ostsee ausfließt, das des Kattegats durch westliche und nördliche Winde an die Küste herangetrieben wird, wo das solchergestalt in der engen Straße eingeklemmte Wasser, um einen Abfluß zu finden, das hinausfließende Wasser überströmen muß.

Der Einlauf in den Sund zwischen Helsingöer und Helsingborg wird durch den Grund Disken in zwei Theile getheilt. Dieser Grund hat 4—5 Faden Wasser und einen ausgezeichneten Ankergrund; insonderheit findet sich etwas westlich von demselben eine herrliche Rhede für große Schiffe auf 7—8 Faden. Das gewöhnliche Fahrwasser geht hier nahe

unter dem befestigten Schlosse Kronborg, welches Helsingöers Hafen und Rhede beschützt, und Dänemarks Zollrecht im Sunde aufrecht hält.

Die Fahrt von Kronborg nach Kopenhagen geht gewöhnlich zunächst unter der dänischen Küste, weil theils, wie bereits angeführt, das Fahrwasser an der seeländischen Seite am reinsten ist, und überall guten Ankergrund darbietet, theils auch weil die westlichen Winde häufiger sind als die östlichen, und man sich am liebsten unter der Küste hält, wo der Wind her kommt. Die Fahrt führt daher auch gewöhnlich westlich an der kleinen schwedischen Insel Hveen vorbei, welche $\frac{1}{2}$ Meile von der schwedischen Küste entfernt ist, und um deren hohe Ufer ein sehr starker Strom geht.

Kopenhagen gegenüber füllen die niedrig liegenden Inseln Saltholm und Amager (Amak) mit ihren breiten Gründen den Sund dergestalt aus, daß eben hier, an der breitesten Stelle, die engsten Pässe vorkommen. Der Hauptpaß führt zwischen die Gründe der genannten Inseln hindurch und wird die Drogde genannt. Die geringste Tiefe des Fahrwassers, Dragör gegenüber, ist 23 Fuß bei gewöhnlichem Wasserstande, und die kleinste Breite, Kastrup-Werk auf Amager gegenüber, ungefähr 1200 Ellen. Außerhalb Dragör liegt ein Feuerschiff, und auf der Seebatterie Dreikronen (dän. „Trekroner") brennt ein Lampenfeuer.

Das Fahrwasser zwischen Kopenhagen und Saltholm wird durch den Mittelgrund in zwei Läufe getheilt, von denen der östliche die Hollændertiefe (Hollænderdyb) und der westliche die Königstiefe (Kongedyb) genannt wird. Jener dient gewöhnlich fremden Schiffen zur Rhede, und dieser führt zu Kopenhagens Hafen, der vom Sunde zwischen Seeland und Amager gebildet wird. Der Einlauf in den Hafen von Süden und der Ausgang nach dieser Seite werden verhindert durch die seichten Gründe im Kalleboströnde.

Flintrinne (Flinterende) heißt das Fahrwasser zwischen Schonen und Saltholm. Letzterer ist eine flache Insel, von Gründen und Riffen umgeben, welche sie von allen Seiten für größere Fahrzeuge unzugänglich machen. Obgleich dieses Fahrwasser sogar tiefer ist, als das der Drogde, wird es doch nicht gern benutzt, weil es sich sehr schlängelt, so daß verschiedene günstige Winde erforderlich sind, um es ungehindert zu passiren. Karl XII. war der Einzige, der es wagte, mit einer Flotte

hindurch zu gehen, ungeachtet aller Einwendungen von Seiten seiner See-officiere.

Beim Ausgange aus dem Oresunde nach Süden führt das Fahrwasser an der Kjöger-Bucht vorüber, und zwischen dem hohen Klinte Stevns (worauf ein Leuchtthurm) und dem Falsterbo-Riff gelangt man erst in die eigentliche Ostsee hinaus. Das erwähnte Riff erstreckt sich von Falsterbo-„Pynt" (der äußersten Landspitze) $\frac{5}{4}$ Meilen in die See hinaus, und erschwert dadurch die Einfahrt zur Ostsee und die Ausfahrt aus derselben; weshalb denn auch nicht allein ein Leuchtthurm auf dem „Pynt" errichtet, sondern zugleich ein Feuerschiff an der südlichen Spitze des Riffs stationirt ist.

Diejenige Strecke der schwedischen Küste, die an den Sund gränzt, erstreckt sich vom Kullen bis Falsterbo, in südostlicher Richtung etwa 17 Meilen. Da das Fahrwasser an dieser flachen Küste nur eine geringe Tiefe hat, leidet dieselbe Mangel an guten Häfen.

Die bedeutendsten Punkte sind: die Städte Malmöe, mit einem festen Schlosse und dem besten Hafen an der Küste, Landskrone, mit einer unbedeutenden Citadelle, und Helsingborg (Helsingöer gegenüber). Außerdem: die kleinen Städte Skanör und Falsterbo, und der Ladeplatz Höganäs.

D. Der große Belt.

§ 24. Der mittelste Ausfluß der Ostsee in das Kattegat wird der große Belt genannt. Der südliche Einlauf desselben ist von dem Langelands-Belt, zwischen der nördlichen Spitze Langelands und der kleinen Insel Omöe ($1\frac{1}{2}$ M.), und dessen nördlicher Auslauf ins Kattegat ist zwischen Fyenshoved und Asnäs-Odde ($2\frac{3}{4}$ M.). Er ist ungefähr 8 Meilen lang, und an den meisten Stellen 4 Meilen breit; doch hat er zwischen Knudshoved und Halskov, den meist hervorspringenden Punkten auf Fühnen und Seeland, nur eine Breite von $2\frac{1}{4}$ Meilen. Ungefähr mitten im Fahrwasser, welches 8—16 Faden tief ist, liegt die kleine Insel Sprogöe, die durch den starken Strom immer mehr und mehr an Größe abnimmt. Nördlich von dieser ist ein guter Ankergrund und eine Station für Kriegsschiffe, welche die Fahrt zwischen Seeland und Fühnen, die gewöhnlich südlich von Sprogöe geschieht, beobachten oder abschneiden wollen.

Auf der Ostseite Fühnens bemerken wir gegen Norden die Kjerteminde-Bucht, die eine tiefe Rhede hat, und von der eine Föhrde ins Land hinein geht. Nordöstlich von dieser Bucht liegt die kleine Insel Romsöe, in deren Umkreis gute Ankergründe angetroffen werden.

Drei Meilen südlicher geht eine Bucht unter Knudshoved hinein zur Festung Nyborg, deren Hafen und Rhede beide eine wichtige Station für dänische Kriegsschiffe abgeben. Da die Ueberfahrt nach Seeland von Nyborg aus geschieht, ist diese Festung zugleich ein wichtiger Hauptpaß auf der Verbindungslinie zwischen den dänischen Inseln und dem festen Lande.

Auf der Westseite Seelands bemerken wir gegen Norden unter Asnäs einen guten Ankergrund, und südlich von Halskov-Riff Korsöer-Noer*), an dessen Einlauf Korsöer liegt, von wo aus die gewöhnliche Ueberfahrt nach Fühnen stattfindet. Weiter südlich ist das seichte Noer bei Skjelskor; ferner das tiefe Fahrwasser zwischen Seeland und Agersöe, so wie zwischen dieser Insel und Omöe, unter welcher letztern Insel man einen guten Ankergrund im Omöe-Sunde antrift.

Im großen Belte finden sich zwar einige Steinriffe und viele einzelne große Steine, und eben so geht ein starker Strom in demselben; allein desungeachtet ist diese Straße, sowohl in neuerer als in älterer Zeit, oftmals von den größten Kriegsschiffen benutzt worden. Im Jahre 1659 legten sich sogar 4 große Flotten, die zusammen über 150 große Kriegsschiffe ausmachten, in diesem kleinen Raume zur selben Zeit vor Anker.

Der starke Strom verursacht, daß der Belt sich selten so fest mit Eis zulegt, daß man über denselben gehen könnte. Dagegen sammelt sich gern bei starkem Winter eine Menge Treibeis, welches um so mehr die Ueberfahrt erschwert, da das Fahrwasser zwischen Sprogöe und Fühnen mit Treibeis angefüllt zu sein pflegt, während es zwischen Seeland und Sprogöe offen ist, — und umgekehrt.

Auf Knudshoved, Sprogöe und Halskov sind Einrichtungen zu Leuchtfeuern, allein diese werden nur zur Sicherheit der Postfahrt angezündet. Dagegen brennen jede Nacht feste Lampen auf Knudshoved, auf Halskov und am Einlauf zum Hafen bei Korsöer.

---

*) „Noer" ist die dänische Benennung für ein Binnenwasser, das gewöhnlich seicht ist.

E. Der kleine Belt.

§ 25. Der dritte und westlichste Ausfluß der Ostsee in das Kattegat bildet ein Fahrwasser zwischen Fühnen und der Halbinsel, und wird der kleine Belt genannt. Seine Länge ist ungefähr 7 Meilen, und die Breite fällt zwischen 1000 Ellen und $2\frac{1}{2}$ Meilen. Der nördliche Ausgang, zwischen Treldenäs und Staurhoved, ist ungefähr eine Meile breit, und der südliche Einlauf, zwischen Halkhoved und Helnäs hat die oben angeführte größte Breite. Das Fahrwasser hat zwar eine hinreichende Tiefe, nämlich 5—14 Faden; allein es ist schmal, und zieht sich, vermöge der im Süden liegenden Inseln und der im Norden befindlichen Küsten und Untiefen, mit einem sehr starken Strom in so viele Krümmungen, daß ein besonders günstiger Wind erfordert wird, um ohne Aufenthalt hindurch segeln zu können.

Der nördlichste Theil des kleinen Belts, in einer Ausdehnung von ungefähr 2 Meilen, von dem nördlichen Eingange bis an die Mündung des Kolding-Fjord, führt gewöhnlich den Namen Middelfart-Sund. Dieser Sund ist eine, nur 1000—4000 Ellen breite, sehr krumme Straße, welche von der einwärtsgekrümmten nordwestlichen Ecke Fühnens und der gegenüber liegenden entsprechenden Ostküste Jütlands gebildet wird.

Ueber diesen Sund führen zwei Fähren, unter denen die südlichste, zwischen Middelfart und Snoghöi, die Hauptfähre ist und eine Hauptverbindung zwischen den dänischen Inseln und dem festen Lande bildet; — die nördliche geht von Strib auf Fühnen nach Fridericia. Die Festungswerke dieser letztgenannten Stadt, in Verbindung mit einigen Verschanzungen auf Stribs-Odde, könnten den nördlichen Auslauf des kleinen Belts vollkommen bestreichen, und auf solche Weise den Durchgang beherrschen, — jedoch keinesweges den Uebergang, da letzterer an mehreren Stellen stattfinden kann. Südlich vom Middelfart-Sunde, mitten im Strome, liegt die kleine Insel Fänöe, welche die umgebenden fühnschen, jütländischen und schleswigschen Küsten dominirt, und deshalb auch früher verschanzt gewesen ist.

Zwischen Fänöe und Hindsgavl, südlich von der Spitze, suchen die Schiffe Hafen, welche durch nördliche Stürme genöthigt werden, die unsichere Rhede bei Middelfart zu verlassen, ohne in dem kleinen Hafen dieser

Stadt Zuflucht finden zu können. Westlich von Fänöe ist der Einlauf zum Kolding-Fjord, der bloß für kleinere Fahrzeuge zugänglich ist.

Weiter südlich, zwischen Ivernäs auf Fühnen und Knudshoved auf der schleswigschen Seite, theilt Brandsöe den kleinen Belt in zwei Fahrwasser, unter denen das östliche, welches zugleich mitten im Belte geht, das tiefste ist. In dem südlichen Theil des Belts liegen Baagöe (mit einem Leuchtthurme), Aaröe und Thoröe, welche mit ihren Gründen und Holmen diesen Theil zu einem sehr unreinen und gekrümmten Fahrwasser machen. Westlich hiervon ist der Einlauf zu dem schmalen und seichten Hadersleberer-Fjord.

Zwischen Baagöe und Aaröe hindurch geschieht die beinahe 2 Meilen lange Ueberfahrt von Assens nach dem Aaröesunder Fährhause auf der schleswigschen Küste, welche Ueberfahrt zur Zeit eine Hauptverbindung zwischen den dänischen Inseln und der Halbinsel bildet. Zur Sicherung derselben brennen des Nachts ein Leuchtfeuer beim Fährhause und eine Hafenlampe bei Assens.

Auf der Westküste Fühnens bildet der kleine Belt den Gamborg-Fjord nördlich von Fönsskovs-Odde, so wie zwischen dieser Odde und Wedelsborg-Hoved die beiden kleinen Buchte Föns-Wick und Tybring-Wick.

F. Die Ostsee.

§ 26. Die Ostsee (Mare balticum, Østersøen), der gewöhnlichste Kriegsschauplatz für die dänische Flotte, wird von Schweden, Rußland, Preußen, Mecklenburg und Dänemark eingeschossen. Durch das letzte Land hat die See sich auf beiden Seiten von Seeland und Fühnen einen Ablauf ins Kattegat gebahnt, und steht auf solche Weise in Verbindung mit der Nordsee und dem großen Weltmeer.

Die Oberfläche der Ostsee nimmt, ohne ihre Buchte, ein Areal von ungefähr 3600 □ Meilen ein; mit den Buchten aber beinahe 9000 □ Meilen. Trotz dieser Größe hat die Ostsee dennoch immer den Charakter eines Sees oder eines Binnenmeers; auch hat sie nur eine geringe Salzigkeit*), insonderheit in dem östlichen Theile, und fast gar keine Ebbe und

*) Kein Meer hat auch in Verhältniß zu seiner Größe einen so großen Zufluß an frischem Wasser, als die Ostsee. Allein das Areal der Binnenseen, welche ihren Ablauf in die Ostsee haben, macht zusammen ungefähr 1200 □ M. aus.

Fluth. Das Verhältniß der Salzmenge in der Ostsee bei Rostock zu der in der Nordsee bei Aurich hat man wie 194:373 gefunden.

Unter den großen Buchten der Ostsee zeichnen sie besonders aus: der große botnische Meerbusen, welcher, in einer Länge von 80 Meilen und einer Breite von 20—30 Meilen, von Schwedens und Finnlands Urgebirgen eingeschlossen, und gegen Süden von den Aalands-Inseln begränzt wird; der finnische Meerbusen, 60 Meilen lang und 6—18 Meilen breit, zwischen Finnland und Estland; so wie der Rigaer-Busen, 20 Meilen lang und 15 Meilen breit, zwischen Oesel, Kurland und Liefland. Diese drei bedeutenden Meerbusen waren vermuthlich in früherer Zeit drei große Landseen, deren Durchbruch zur Gestaltung des jetzigen Basins der Ostsee beigetragen hat. Der Durchbruch des botnischen Busens scheint erwiesen durch die Form der großen Danziger-Bucht, so wie durch das frische und curische Haf, an der südlichen Küste der Ostsee, dem botnischen Meerbusen gerade gegenüber. Der Durchbruch der beiden andern großen Gewässer modificirte hierauf die Einwirkung der Strömung gegen Süden, und nöthigte diese, einer mehr westlichen Richtung zu folgen. Dadurch wurde Pommerns Nordküste zerrissen; die Inseln Gulland, Oeland und Bornholm wurden von der scandinavischen Halbinsel getrennt; eben so Rügen von der pommerschen Küste, und endlich die dänischen Inseln in der Ostsee wurden gebildet (§ 10).

§ 27. Der westliche Theil der Ostsee, zwischen Bornholm, den bleckingschen, schonischen, dänischen, holsteinschen, mecklenburgschen und pommerschen Küsten, ist derjenige, welcher mit Rücksicht auf den dänischen Staat zunächst in Betracht kommt.

Im Norden dieses Theiles, an der bleckingschen Küste, ist eine Bucht, an der Schwedens wichtigster Kriegshafen Karlskrona liegt; im Süden, an der pommerschen Küste, die Bucht, in welcher die Inseln Rügen, Usedom und Wollin fast landfest mit dem nördlichen Deutschland verbunden sind. Zwischen diesen beiden Küsten liegt Bornholm, schon oftmals ein Stein des Anstoßes für eine feindliche schwedische Flotte. Seitdem der Kriegshafen bei Christiansöe eingerichtet worden, bietet dieses Fahrwasser einen guten Zufluchtsort für ein dänisches Geschwader, welches entweder die schwedische Flotte in Karlskrona beobachten, oder Schwedens Verbindung mit Deutschland abschneiden will.

Der Abstand zwischen der Nordküste Bornholms, beim Hammer, und der nächsten schwedischen Küste, bei Langöre, ist 5 M., so wie zwischen der Südküste Bornholms, bei Dueodde, und der nächsten pommerschen Küste $12\frac{3}{4}$ M. Von der Westküste Bornholms, bei Rönne, bis Möens-Klint hat die Ostsee eine Länge von $18\frac{1}{2}$ M., und in dieser Ausdehnung eine Breite von $11\frac{1}{2}$ M., von Ystad nach Arcona auf Rügen, sowie eine Tiefe von 10—26 Faden. Von diesem Theile aus schneidet die Ostsee weiter westlich mehrere Buchten hinein, theils gegen die dänischen Inseln, theils zwischen diese, Schleswig und Holstein, so wie zwischen die holsteinschen und mecklenburgschen Küsten. Die geringe Tiefe, welche die Ostsee in Verhältniß zu andern Meeren hat, tritt insonderheit in diesem westlichen Theile stark hervor; denn hier sind höchstens 15, im Allgemeinen aber nur 8—10 Faden Wasser.

Die vielen fließenden Gewässer*), welche sich in die Ostsee ergießen, führen eine große Menge Schlamm und Sand mit sich, wodurch der Grund mehr und mehr erhöht und namentlich die Mündung vieler Flüsse verstopft wird. Mehrere Flüsse, die in früherer Zeit größern Schiffen die Einfahrt gestatteten, sind jetzt an der Mündung so seicht, daß die Schiffe weit hinaus auf offener Rhede ankern müssen, und man genöthigt ist, die Waaren auf Prahmen hereinführen zu lassen.

In dem dänischen Fahrwasser ist die Ostsee übrigens nicht allein von seichten Küsten begränzt, sondern zugleich mit Inseln angefüllt, von denen Riffe und Gründe in die See hinauslaufen, und überdies sind die dazwischen durchgehenden Sunde zum Theil flach und unsicher, so daß die Fahrt hier im Ganzen gefahrvoll wird, und zuweilen Strandungen zur

---

*) Die bedeutendsten und wichtigsten Zuflüsse der Ostsee sind:

1) Die Motala-Elv, welche aus dem 34 □ M. großen Wettersee kommt.
2) Vom Mälarsee, 36 □ M. groß.
3) Vom Onegasee, 155 — —
4) Vom Ladogasee, 290 — —
5) Die Düna, 140 M. lang, auf 90 M. schiffbar, Flußgebiet 1350 □ M.
6) Der Niemen, 115 — — 80 — — 2030 —
7) Die Weichsel, 130 — — 100 — — 3500 —
8) Die Oder, 120 — — 90 — — 2400 —
9) Die Wartha, als Nebenfluß der Oder, 104 M. lang, auf 50 M. schiffbar, Flußgeb. 830 □ M.

Folge hat. Da die Ostsee keine Ebbe und Fluth hat, oder richtiger, da die dadurch hervorgebrachte Veränderung zu geringfügig ist, um unter den übrigen Veränderungen im Wasserstande bemerkbar zu sein, so dürfen die Seefahrer nicht auf ein Steigen des Wassers zu einer bestimmten Zeit rechnen, so wie z. B. in der Nordsee. Die unregelmäßige veränderliche Höhe des Wassers hängt vornehmlich vom Winde und dem Strome ab, je nachdem diese das Wasser mehr oder weniger hurtig durch den Sund und die Belte hinaustreiben, oder dem Ausflusse desselben hinderlich sind. Bei nordwestlichen Winden wird nämlich der Abfluß der Ostsee durch die engen Sunde von der Gegenströmung des Kattegats beherrscht, wodurch der regelmäßige Zufluß, den die Ostsee in so reichlichem Maaße aufnimmt, augenblicklich verhindert wird, wieder auszuströmen. Als eine Folge hiervon steigt das Wasser, und kann sich bis 4 Fuß über den Wasserspiegel der Nordsee erheben, nach der Mittelhöhe der letztern gerechnet. Dieses hat zu dem ziemlich allgemeinen, aber ganz falschen Glauben Anlaß gegeben, daß die Ostsee zu jeder Zeit höher liegen solle als die Nordsee.

Man hat übrigens die Bemerkung gemacht, daß die Zahl der Tage, an denen das Wasser der Ostsee in den Sund hineinfließt, um Abfluß ins Kattegat zu gewinnen, sich zu der Zahl der Tage, an denen das Wasser vom Kattegat in die Ostsee hereinströmt, verhalten solle wie 2,4 : 1.

Die größte Länge der Ostsee beträgt zwar 180, und die größte Breite 90 Meilen, so wie die größte Tiefe etwa 100 Faden; allein da die Mittelbreite dieses Meeres nur 30 Meilen ist, so bewirkt diese geringe Weite, in Verbindung mit der verhältnißmäßig unbedeutenden Mitteltiefe, nämlich 20 Faden, daß nur kleine und kurze, aber geschwind auf einander folgende Wellen sich in diesem Meere wälzen. Die Länge der Ostsee von Möens-Klint in gerader Richtung gegen Osten bis Brüsterort, nördlich von Pillau, ist $63\frac{1}{2}$ Meilen; dagegen beträgt ihre kleinste Breite, von Gjedserodde auf Falster nach Darserort auf der pommerschen Küste, nur gegen 5 Meilen.

§ 28. Ueber die verschiedenen Theile der Ostsee, die theils als Buchte, theils als Föhrden und theils als Sunde die dänischen Küsten bespülen, folgende kurzen Bemerkungen:

Kjøge-Bucht, an Seelands Ostseite, wird vom Oresunde begränzt, und hat eine gute Rhede, die eine passende Station darbietet für Kriegs-

schiffe, welche den südlichen Einlauf des Deresundes bewachen sollen. Der Abstand von der Schiffbrücke bei Kjøge bis Skanör auf der schonischen Küste ist $5\frac{1}{2}$ M., und der kürzeste Abstand zwischen Amager und Stevns $3\frac{1}{2}$ M.

Prästöe-Bucht, etwas weiter südlich an derselben Küste, ist zwischen Stevns- und Möens-Klint ungefähr 4 M. breit. Im Innern dieser Bucht ist der mit Sand angefüllte, lange und schmale Einlauf zum Prästöe-Fjord.

Der große Wordingborger Busen, oder das von Inseln eingeschlossene innere Fahrwasser zwischen der südwestlichen Seite Seelands und der Nordküste von Lolland und Falster, geht vom Langelands-Belt hinein, und steht mit dem übrigen Theil der Ostsee in Verbindung durch den Bögeström zwischen Möen und Seeland, den Grönsund zwischen Möen und Falster, und den Guldborgsund zwischen der letztern Insel und Lolland. Dieses kleine Binnenmeer hat zwar in der Mitte eine Tiefe von 4—8 Faden, allein wegen einer Menge Untiefen und kleiner Inseln, unter welchen letztern Fäiöe, Fämöe, Baagöe und Nyord die bedeutendsten sind, kann es nur mit kleinen Schiffen befahren werden. Es bildet auf der Nordküste Lollands die Bandholms-Bucht und den Sarkjöbing-Fjord, so wie nördlich von Knudshoved in Seeland die Karrebecks-Bucht und den Nestved-Fjord, und steht übrigens mittelst des Agersöe- und Omöesundes mit dem großen Belte in Verbindung. Von Hau, auf Langelands Nordspitze, bis Wordingborg hat das vorgedachte innere Fahrwasser eine Länge von $13\frac{1}{2}$ M., so wie von Kragenäs-Fähre auf Lolland bis Karrebecksminde auf Seeland eine Breite von $4\frac{1}{2}$ M. Zwischen Seeland und Möen bildet es eine kleine Bucht, Stege-Strand genannt, wovon das tiefe Stege-Noer sich in Möen hineinschneidet.

Der Hauptzufluß des erwähnten Busens, welcher, von Westen her, unter dem Namen Langelands-Belt zwischen Lolland und Langeland geht, ist ein reines und tiefes Fahrwasser, ungefähr 7 Meilen lang und $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ M. breit.

In dem offenen Busen, den die Ostsee in einer Ausdehnung von $7\frac{3}{4}$ Meilen, zwischen Möens-Klint und Gjedser-Odde, unter den Küsten

von Möen und Falster bildet, und dessen Tiefe unter der falsterschen Küste im Nothfall eine Art Rhede für größere Schiffe darbietet, bemerken wir eine lange, seichte, nur durch einen schmalen Landstremel vom Meere getrennte Bucht, die in die südliche Landzunge Falsters hineingeht, und Bottöe-Noer genannt wird.

Auf Lollands West- und Südseite gehen von der Ostsee zwei seichte und mit Inseln angefüllte Föhrden nach Nakskov und Rödby hinein.

Zwischen Fühnens südlicher, Langelands westlicher und Aeröes nördlicher Küste bildet das Meer ein, dem Wordingborger-Busen ähnliches, jedoch kleineres inneres Fahrwasser. Dieses hat zwar 6—17 Faden Tiefe, ist sonst aber mehr als jenes mit Untiefen und Inseln angefüllt. Es steht mit dem großen Belte in Verbindung, theils zwischen Fühnen und Taasinge mittelst des für größere Schiffe zugänglichen Svendborg-Sundes — dessen Fortsetzung für solche Schiffe durch den Thoröe-Sund, süden um Thoröe, für kleinere Fahrzeuge aber meistens norden um diese Insel durch den Skaarup-Sund geht —, theils mittelst des sehr seichten Durchganges zwischen Taasinge und Langeland.

Zwischen Langeland und Aeröe ist die Verbindung des gedachten innern Fahrwassers mit der Ostsee, die hier zwischen Veisnäs und Gulstaven, den südlichen Spitzen der genannten beiden Inseln, eine kleine Bucht bildet, nur für Böte zugänglich. Unter den in diesem Binnenmeere belegenen Inseln sind — nächst Taasinge und Thoröe — Strynöe, Dreiöe, Avernaköe und Lyöe die bedeutendsten. Zwischen die beiden letztgenannten hindurch geht das Fahrwasser nordwärts, welches zu dem für größere Kauffahrer zugänglichen Faaborg-Fjord führt.

Zwischen Aeröe und Alsen bildet das Meer, in einer Breite von $1\frac{3}{4}$ Meilen, ein tiefes Fahrwasser, welches in nördlicher Richtung in den kleinen Belt und zu der tiefen Horne-Bucht, zwischen den fühnschen Halbinseln Helnäs und Hornenäs, — so wie in westlicher Richtung zu dem zwar kleinen, aber tiefen Gjenner-Fjord und zu dem für die größten Kriegsschiffe zugänglichen Apenrader-Fjord führt.

Südlich von Alsen schneidet die Ostsee eine Bucht in Schleswigs Ostseite hinein, wovon der innere Theil den Flensburger-Fjord bildet, welcher gleichfalls für die größten Kriegsschiffe zugänglich ist, und einen vortrefflichen Hafen bietet.

Nördlich von dieser Bucht ist der tiefe, für die größten Kriegsschiffe passable Als-Sund, der die Insel Alsen vom Lande Sundewitt trennt, und den Flensburger-Fjord mit dem Apenrader-Fjord in Verbindung setzt.

Von dem großen Kieler-Busen, den die Ostsee unter Schleswigs Ost- und Holsteins Nordküste bildet, gehen folgende Föhrden ins Land hinein: die etwas über 5 Meilen lange, aber sehr schmale Schlei, die bloß kleinern Schiffen den Zugang gestattet; — der offene und tiefe Eckernförder-Fjord mit dem innerhalb desselben belegenen Windebyer-Noer; — und der für die größten Schiffe zugängliche, mit einer guten Rhede versehene Kieler-Fjord.

Der südliche Theil dieses Gewässers, welches von der Mündung der Schlei bis an den Femer-Sund in einer Länge von 10 Meilen die Colberger-Heide genannt wird, bildet eine Rhede, die oft als Station benutzt worden für Flotten, welche die Bestimmung hatten, entweder die Küste der Herzogthümer zu decken, oder diesen Theil der Ostsee zu beobachten. Der kleine Femer-Sund, der aber für tiefgehende Schiffe nicht ganz zu passiren, setzt dieses Fahrwasser in Verbindung mit dem großen Busen der Ostsee, welcher von Holsteins Ost- und Mecklenburgs Nordküste, nebst der 3 Meilen langen Linie zwischen Damerhoved und Klützerhoved begränzt wird und den Namen Travemünder-Wich oder Neustädter-Bucht führt. Dieser tiefe Busen har 2 vortreffliche Rheden, bei Neustadt und Travemünde, die beide zu Stationen für Kriegsschiffe geeignet sind. In diesen Busen fließt die Trave aus.

Für die Sicherheit der Schiffahrt in dem westlichen Theile der Ostsee sind Leuchtthürme eingerichtet an folgenden Stellen: auf Christiansöe; beim Hammer auf Bornholm; auf der deutschen Küste: bei Swinemünde, auf Greifswaldöe, bei Arcona, Warnemünde und Travemünde; auf der schwedischen Küste: bei Falsterbo; bei Gjedser auf Falster; bei Fakkebjerg auf Langeland; auf der schleswigschen Küste: bei Bülk und Friederichsort, so wie endlich bei Puttgarden auf Femern.

Schließlich ist zu bemerken, daß während der Wintermonate die See längs der Küste gewöhnlich auf einer längern oder kürzern Strecke vom Lande mit Eis bedeckt wird; ja in einzelnen strengen Wintern legen sich nicht bloß die Sunde und Belte gänzlich zu, sondern auch die Ostsee auf sehr großen Strecken. So war die Ostsee zur Zeit des Königs Christopher

(1324) so stark gefroren, daß man 6 Wochen lang übers Eis von Dänemark nach Deutschland fahren konnte; doch sind so strenge Winter höchst selten.

Von den diesen westlichen Theil der Ostsee begränzenden fremden Küsten ist zu bemerken:

a) Die schwedische Küste von Falsterbo bis Karlskrona, die in einer Länge von 36 Meilen die südliche und östliche Begränzung von Malmöe-, Christianstads- und Karlskrona-Lehn bildet, zerfällt mit Rücksicht auf ihre Form und Zugänglichkeit in zwei verschiedene Theile, nämlich in die Küste der beiden erstgenannten Lehne, oder von Schonen und Blecking bis kurz vor Sölvitsborg, die meistens flach und eben ist, begränzt von Sandbänken und seichten Gründen, und in die Küste von Karlskrona- oder Blecking-Lehn, die sehr schroff ist, und fast überall von Felsen und Scheren begränzt wird. Darum leidet auch die erstgenannte Strecke Mangel an guten Häfen, selbst bei der Stadt Ystad, und noch mehr bei den kleinern Städten: Cimbrishamn und Aahus, während die letztere Strecke mehrere gute Häfen hat, namentlich bei der befestigten Stadt Karlskrona, und bei der Stadt Carlshamn.

b) Die deutsche Küste von Travemünde bis Colberg, die eine Ausdehnung von c. 54 Meilen in gerader Linie von W. nach O. hat, ist in Dänemarks ältester Geschichte unter dem Namen der wendischen Küste („Vindland", „Venden") bekannt. Nur auf kurzen Strecken hat das Fahrwasser eine für große Schiffe hinlängliche Tiefe nahe am Ufer, welches auch im Ganzen genommen sehr flach ist, und seichte Gründe erschweren die Einfahrt zu den Häfen dieser korn- und holzreichen Küste.

Die ersten 17 Meilen derselben, von der Halbinsel Prival (Travemünde gegenüber) bis zur Landzunge Fischland bei Wustrow, gehört zu Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und an dieser Küste bildet die Ostsee die Bucht bei Wismar, worin die Insel Poel. Die wichtigsten Punkte an dieser Küstenstrecke sind: Die Städte Rostock und Wismar, so wie die Flecken Warnemünde und Doberan.

Der übrige Theil der Küste von Wustrow bis Colberg gehört zu Preußisch-Pommern, und an derselben bildet die Ostsee die große pommersche oder Swinemünder-Bucht, die gegen W. und S. von den Inseln Rügen, Usedom und Wollin begränzt wird. Rügen wird vom festen Lande getrennt durch den Gellensund und die Greifswalder-Wick, und südlich von Usedom und Wollin ist ein 16 □ M. großes inneres Wasserbecken gebildet, worin die Oder und mehrere

kleine Flüsse auslaufen oder sich verlieren, und dessen größerer, östlicher Theil das große Haf, der westliche dahingegen das kleine Haf genannt wird. Das große Haf umschließt durch seine beiden Ausflüsse (die Swine und die Diwenow) die Insel Wollin, und das kleine Haf trennt durch dessen Ausfluß (den Peenestrom) die Insel Usedom vom festem Lande.

Unmittelbar an der Küste von Pommern befinden sich die Städte und Festungen Stralsund und Colberg, so wie die kleine Stadt Swinemünde auf Usedom; höher im Lande hinauf, an den Flüssen, welche dieser Küste zuströmen, dahingegen die Stadt und Festung Stettin, so wie die kleinen Städte Greifswalde, Peenemünde, Wolgast, Cammin und Wollin.

In dem westlichen Theile der Ostsee, dem gewöhnlichen Kriegsschauplatze für die dänische Flotte, wurden im 16. 17. und 18. Jahrhundert folgende Seeschlachten geliefert:

1511. 10 Aug.	Unter Bornholm.		Jens Holgersen schlägt sich mit der hanseatischen Flotte.
1535. 9 Juni.	—	—	Peter Skram besiegt die schwedische Flotte.
1563. 15 Septbr.	—	Oeland.	Peter Skram besiegt die schwedische Flotte.
1564. 29 u. 30 Mai	—	—	Herlof Trolle besiegt die schwedische Flotte.
1565. 4 Juni.	—	Mecklenburg.	Herlof Trolle schlägt sich mit der schw. Flotte.
— 8 Juli.	Zwischen Bornh. u. Rügen.		Claus Horn besiegt mit der schw. Flotte die dänische.
1566. 28 Juli.	Unter Oeland.		Claus Horn schlägt sich mit der dänischen Flotte unter Hans Lauritzon.
1644. 1 Juli.	—	Holstein (Colberger-Heide).	Christian IV. besiegt die schwedische Flotte.
— 13 Octbr.	Unter Falster.		Gustav Wrangel vernichtet mit der schwedischen Flotte ein dänisches Geschwader.

1657. 13 Septbr.	Unter Möen.		Henrik Bjelke schlägt sich mit einem schwedischen Geschwader.
1676. 25 Mai.	—	—	Niels Juel schlägt sich mit einem schwedischen Geschwader.
— 1 Juni.	—	Oeland.	Martin Tromp besiegt mit der dänisch-holländischen Flotte die schwedische.
1677. 1 Juni.	—	Langeland.	Niels Juel besiegt ein schwedisches Geschwader.
— 1 Juli.	In der Kjöge-Bucht.		Niels Juel gewinnt einen großen Sieg über die schwedische Flotte.
1710. 4 Octbr.	—	—	Ulrik Gyldenlöve schlägt sich mit der schwedischen Flotte.
1715. 24 April.	Unter Femern (Colberger-Heide).		Christian v. Gabell besiegt ein schwedisches Geschwader.
— 8 Aug.	Unter Rügen.		Peter Rabe besiegt die schwedische Flotte.

V. Klimatische Verhältnisse*).

§ 29. Trotz der nördlichen Lage des Landes, nämlich ungefähr 150 Meilen von der Mitte der gemäßigten Zone, ist Dänemark doch nur höchst selten von einer so starken Kälte heimgesucht als die, für welche insonderheit Ausländer es oft ausgesetzt glauben. Die niedrige Lage des Landes und die Einwirkungen der Seeluft von dem fast überall angränzenden Meere setzen die Winterkälte in dem Grade herab, daß sie in Kopenhagen (welches die Mitteltemperatur des Landes hat), nach den Medien von 39 Jahren, im Durchschnitt nur ÷ 0°,4 Reaumur ist, während sie z. B. in München, welches $7\frac{1}{2}^{\circ}$ südlicher, aber auch 16—1700 Fuß höher belegen, ÷ 1°, und in Berlin ÷ $1\frac{1}{2}^{\circ}$ ist, obgleich die letztere Stadt 3° südlicher liegt als Kopenhagen.

In den Wintermonaten (December, Januar und Februar) ist die stärkste Winterkälte, zufolge der Beobachtungen während 52 Jahren, in Ko-

*) Hauptsächlich nach den gedruckten Mittheilungen des Professors Schouw in Kopenhagen.

penhagen nur bis auf ÷ 18°,2 R. gestiegen (im Jan. 1789); dagegen in Hamburg auf 24°, in München auf 23°, und in Moskau — unter demselben Breitengrade wie Kopenhagen — sogar auf 31°.

Die Mitteltemperatur des Frühlings (März, April und Mai) ist + 5°,2, des Herbstes (September, October und November) + 7°,6, und des Sommers (Juni, Juli und August) + 13°,8. Der wärmste Monat ist der Juli, und der höchste Wärmegrad, den man in Kopenhagen wahrgenommen hat, ist 27½° (in Hamburg 28°).

Die jährliche Mittelwärme oder die Mitteltemperatur für das ganze Jahr ist + 6½°, während sie unter dem Aequator + 22°, und am Nordkap 0° ist. In Hamburg ist die jährliche Mittelwärme + 7°,2, und in Frederikshavn + 6°,3. Man sieht hieraus, daß zwischen der Mittelwärme an der nördlichen und südlichen Gränze des Staats kein großer Unterschied stattfindet.

Betrachten wir das Klima in mehreren, Kopenhagen auf verschiedenen Seiten umgebenden Städten, so kommen wir zu dem Resultate, daß der Unterschied in den klimatischen Verhältnissen im Norden und Süden sich weit mehr in der Winterwärme als in der Sommerwärme zu erkennen giebt. So z. B. ist das Verhältniß zwischen der Mittelwärme des Sommers in . . . . . Rom, Kopenhagen und Drontheim
nur wie . . . . . 18½° : 14° : 12°,
dahingegen des Winters wie . . + 6½° : ÷ ½° : — 4°,
und während also der Unterschied zwischen Kopenhagens und Drontheims Sommer-Mittelwärme nur 2° ist, beträgt der Unterschied ihrer Winter-Mittelwärme 3½°*).

*) Die klimatischen Verhältnisse ergeben sich am deutlichsten aus nachstehender Tabelle.

	Geograph. Breite.	Geog. Länge von Ferro. (ungefähr).	Fürs ganze Jahr.	Im Winter.	Im Sommer.
Drontheim	63½°	28°	+ 3½°	÷ 4°	+ 12°
Petersburg	60°	48°	+ 2½°	÷ 7½°	+ 13½°
Stockholm	59½°	35⅓°	+ 4½°	÷ 3°	+ 13°
Edinburgh	55° 58′	15°	+ 7°	+ 2½°	+ 11½°
Kopenhagen	55° 41′	30½°	+ 6½°	÷ ½°	+ 14°
Moskau	55° 46′	55°	+ 3°	÷ 9½°	+ 15°
Königsberg	54½°	38°	+ 5°	÷ 2½°	+ 12½°
München	48°	29°	+ 7°	÷ 1°	+ 14½°
Rom	42°	30°	+ 12½°	+ 6½°	+ 18½°

Wir erhalten ferner das Resultat, daß die Mittelwärme des ganzen Jahres ab- und der Unterschied in den Jahreszeiten zunimmt mit der Entfernung vom Meere. So ist die jährliche Mittelwärme in Kopenhagen $3\frac{1}{2}^{o}$ höher als in Moskau, obgleich beide Städte unter einer und derselben Breite liegen. Eben so ist der Unterschied in der Temperatur der Jahreszeiten geringer in Kopenhagen als in Moskau, nämlich an der erstern Stelle $14\frac{1}{2}^{o}$, und an der letztern $24\frac{1}{2}^{o}$, wo übrigens die Mittelwärme des Sommers nur 1° höher ist als in Kopenhagen. Während des Sommers wird das Meer nicht in dem Grade erwärmt als das feste Land; dagegen wird auch die Oberfläche des Meeres während des Winters weniger abgekühlt als die der Erde, und daher rührt es, daß in der gemäßigten Zone das Meer und dessen Atmosphäre zwar im Sommer kälter, aber auch im Winter wärmer ist als das feste Land. Daß übrigens die See auf der Westseite der Halbinsel seltener zufriert als auf der Ostseite, so wie an und zwischen den Inseln, hat seinen Grund zugleich darin, daß die Nordsee mehr offen ist, und mittelst des Windes in stärkerer Bewegung gehalten wird, wozu denn auch die daselbst herrschende Ebbe und Fluth wesentlich beiträgt.

§ 30. Dänemarks Küstenklima, mit seiner verhältnißmäßig hohen Mittelwärme, und dem geringen Spielraume für die Temperaturveränderung mit den Jahreszeiten und Monaten, hat einen sehr günstigen Einfluß auf die Zucht der Hausthiere sowohl als auf den Anbau einer Menge Gewächse, namentlich auf den Kornbau. Ein gänzlicher Mißwachs tritt fast niemals ein, da die größtentheils sandige Beschaffenheit des Erdreichs viel Feuchtigkeit erfordert, woran es auf längere Zeit selten Mangel leidet, und da die lehmartigen Theile eine lange Dürre vertragen können.

Der kürzeste Tag dauert, wie bereits weiter oben bemerkt ist, nur ungefähr $6\frac{1}{2}$, dagegen der längste $17\frac{1}{2}$ Stunden, und die Sommernächte sind hier weit kürzer als weiter gegen Süden. Starke Gewitter sind selten, und währen nur kurz. Nach einem Mittelverhältnisse für 65 Jahre ist die Anzahl der Gewittertage nur 9 jährlich; doch ist ihre Anzahl in den verschiedenen Jahren sehr verschieden. Donner und Blitz sind häufigst in den Monaten Juli und August.

Aber die Lage des Landes, welche diese günstigen Temperaturver-

hältnisse veranlaßt, bewirkt auch andere, minder günstige und oft sehr unbehagliche klimatische Verhältnisse.

Hierzu gehören insonderheit eine oft nebliche Luft und ein selten ganz wolkenfreier Himmel, sammt ein feuchtes und in den kleinern Zeittheilen, als Tagen, Wochen, unbeständiges Wetter.

Die Anzahl der neblichen Tage ist ziemlich groß, nämlich im Durchschnitt 40 jährlich; im Ganzen sind sie häufigst im Winter, insonderheit im Januar. Doch macht der für Jütlands Westküste eigenthümliche dicke Nebel, Havguse genannt, hiervon eine Ausnahme, denn dieses höchst merkwürdige Phänomen ist häufigst im Sommer. Nach milden, warmen Tagen stellt die Havguse sich nämlich ein paar Stunden vor Sonnenuntergang ein, zieht immer im Westen auf, und treibt mit großer Geschwindigkeit in niedrig schwebenden weißlichen Wolken gegen die Küste. Sie führt niemals Regen mit sich, aber eine durchdringende, feuchte Kälte, und ist, theils durch diese Kälte, und theils durch ihre vielen Salztheile*) der Vegetation sehr schädlich.

Nach einer Mittelzahl für 23 Jahre ist in Kopenhagen die jährliche Anzahl der Tage mit dicker Luft 156, mit gemischter Luft 141, und mit ganz klarer Luft nur 68.

Die jährliche Regen- und Schneemenge in Dänemark macht, nach einer während 45 Jahren in Kopenhagen vorgenommenen Beobachtung, eine Wasserlage von fast 21 dänischen Zoll aus, und die Anzahl der Regentage ist im Durchschnitt 137. An ungefähr 32 derselben fällt Schnee. Die 6 regenvollsten Monate sind von Mai bis October. Die kleinste Wassermenge fällt im März, und die größte im August**).

---

*) Oft setzt die „Havguse“ noch in einer Entfernung von 6—8 Meilen vom Strande Salzkrystalle auf freistehende Gegenstände ab, und wirkt nachtheilig auch auf den menschlichen Körper.

**) Zwar ist die Regenmenge, weit mehr als die Wärmeverhältnisse, abhängig von der örtlichen Lage und von der eigenthümlichen Form und Beschaffenheit der Erdoberfläche, und variirt daher oft bedeutend an zweien nicht weit von einander entlegenen Stellen (z. B. Stockholm, wo die Wasserlage 18″, und Bergen, wo sie 80″ ist); da indeß die verschiedenen Theile Dänemarks im Ganzen genommen einigermaßen gleichmäßig den Einwirkungen der See ausgesetzt sind, so kann man annehmen, daß die Regenverhältnisse in Kopenhagen nicht bedeutend abweichen von den in Dänemark im Allgemeinen stattfindenden. Nur wird

Hagel ist in unserm Klima weit seltener als Regen und Schnee; denn die Anzahl der Hageltage ist im Durchschnitt nur 6 jährlich. Dieses Meteor tritt am häufigsten ein im Mai, April und November.

Die westlichen Winde, welche im ganzen nördlichen Europa ein Uebergewicht über die östlichen haben, sind in Dänemark vorzugsweise im Sommer vorherrschend. Ihr Uebergewicht ist hier zu Lande, insonderheit während des Sommers, so bedeutend, daß man annehmen darf, daß von 100 Malen der Wind 19 Male aus Westen und 17 Male aus Südwesten wehe. In Kopenhagen tritt gegen 10 Male Ostwind 16 Male Westwind ein.

Die 8 Winde folgen hinsichtlich ihrer Häufigkeit, zufolge über 56000 Beobachtungen, nachstehendermaßen auf einander:

W. — S.W. — S. — N.W. — O. — S.O. — N. und N.O.
19 — 17 — 12 — 12 — 12 — 10 — 9 — 9.

Im Winter sind die herrschenden Winde S.W., W., O.,
— Frühling — — — W., O., S.W.
— Sommer — — — W., N.O., S.
— Herbste — — — S.W., W., S.

Des Winters gehen die westlichen Winde eher nach S. als nach N.; des Sommers umgekehrt. In den Sommermonaten verhalten die 3 westlichen Winde sich zu den 3 östlichen wie 25 : 10, und im April halten diese beiden Windklassen sich beinahe das Gleichgewicht.

Als eine Folge der Beschaffenheit der Theile des Erdballs, woher der Wind weht, führen im Winter die östlichen Winde Kälte, die westlichen dagegen Wärme mit sich. S.W. und S. sind die Winde, die im Verhältnisse zu ihrer Häufigkeit den meisten Regen mit sich führen. Unter 100 Malen bringen S.W. und S. 16 Male Regen, und unter 16 Malen nur ein einziges Mal klare Luft; dahingegen N. und N.O. unter 100 Malen nur 7 Male Regen, und jedes 3.—4. Mal klare Luft*).

---

bemerkt, daß Wolken und Nebel in den westlichen Theilen des Landes häufiger zu sein scheinen, als in den östlichen, und daß auf der offenen Ebene weniger Regen fällt, als in bewaldeten Gegenden.

*) Ein kalter, scharfer und trockener Nordwest, der auf Jütlands Westküste im Mai und Juni gerne 3 oder mehrere Tage anhaltend weht, wird dort „Skai" genannt.

Die Ordnung der Winde, mit Rücksicht auf die Häufigkeit des Regens, ist folgende:

S.W.	W.	S.	O.	S.O.	N.O.	N.W.	N.
29	21	14	11	8	7	6	4

Sturm und starker Wind sind häufigst aus N.O., nämlich unter 100 Malen 3 Male Sturm und 22 Male starker Wind; dagegen am seltensten aus S.. Windstille tritt am häufigsten mit S. und S.W. ein, am seltensten mit O., und am meisten im August-Monat. Sturm und starker Wind sind dagegen am häufigsten im December, November und Februar.

Der Mittelstand des Barometers an der Meeresfläche, und reducirt zur Temperatur von 0°, ist 28″ 1‴ pariser Maaß. Die täglichen Maxima des Barometers scheinen um 11 Uhr einzutreten, so wie die Minima um 5 Uhr. Die Mittagsobservationen geben einen Mittelstand, der von dem wahren Medio gar wenig abweicht. Der Abweichung (Declination) der Magnetnadel oder die Mißweisung des Kompasses ist gegenwärtig ungefähr $18\frac{1}{2}^{\circ}$ gegen Westen*), und die Neigung (Inclination) der Nadel ungefähr 70° 30′. Die Stärke der magnetischen Kräfte ist 1,4037, wenn man die Stärke am magnetischen Aequator zur Einheit wählt.

§ 31. Obgleich es an genauen und sorgfältigen Beobachtungen und Mittheilungen fehlt, welchen Einfluß das Klima auf die Vegetation und den Gesundheitszustand in den verschiedenen Provinzen des Landes äußert, kann doch im Allgemeinen bemerkt werden:

Jütlands Westseite leidet sehr von dem bereits erwähnten Nebel, so wie auch von den starken westlichen Winden, welche den von der See herangespülten Sand zum Theil weit ins Land hineinführen, und dadurch die Saat beschädigen, sammt den Wachsthum der Bäume hindern, während die Ostseite und solche Gegenden, welche vor diesen Winden Schutz haben, sich eines freundlichern Klimas und einer üppigern Vegetation erfreuen.

In den Herzogthümern ist die Luft rein und gesund auf der höher belegenen Mitte, nebst der Ost- und Südseite; dagegen mehr feucht und ungesund in den niedrig belegenen westlichen Marschlanden.

---

*) Die Mißweisung wurde im Jahre 1830 unter Endelave 18° 45′ gefunden. Hiernach sind die Kompasstriche abgelegt.

Die Inseln Seeland, Fühnen, Möen und Bornholm haben eine hohe und gesunde Lage; wohingegen Falster, Femern und das noch niedriger belegene Lolland zum Theil Marschluft haben. Insonderheit im August und September, nach einem warmen und trocknen Sommer, werden diese niedrig belegenen Gegenden häufig von Fiebern heimgesucht, wenn das nach vorhergegangenen westlichen Winden auf dem überschwemmten Lande zurückgebliebene stehende Wasser, welches sich oft in kleinen Sümpfen längs der Küste ansammelt, vom Ostwinde ausgetrocknet wird.

VI. Production.

A. Beschaffenheit des Bodens in Verhältniß zum Areal.

§ 32. Betrachten wir die Beschaffenheit des Bodens mit Rücksicht auf dessen Geeignetheit zur Production, in Verhältniß zum Areal des Landes in den größern Theilen des Staats, kommen wir zu folgenden Resultaten:

I. In den Inselstiften (Seeland, Fühnen und Lolland-Falster) sind von $235\frac{1}{4}$ Quadratmeilen ungefähr:

Ackerland 194 □ M., Waldplan 21 □ M. (wovon auf Seeland, Möen, Lolland und Falster c. 15 □ M.), Anbau, Wege und Einhegungen 10 □ M., Moor- und Wiesengrund $5\frac{1}{2}$ □ M., Seeplan $3\frac{1}{2}$ □ M., Heideland (zumal auf Bornholm) $1\frac{1}{4}$ M.

Das Ackerland verhält sich also zu dem übrigen Areal wie 4,7 : 1.

II. Im nördlichen und östlichen Theile der Stifte Jütlands sind von $316\frac{1}{4}$ □ M. ungefähr:

Ackerland 197 □ M., Heideland und Flugsand ($7\frac{1}{2}$ □ M.) $63\frac{1}{2}$ □ M., Moor- und Wiesengrund $27\frac{1}{4}$ □ M., Anbau 14 □ M., Waldplan 11 □ M. und Seeplan $3\frac{1}{2}$ □ M.

Das Ackerland verhält sich also zu dem übrigen Areal wie 1,6 : 1.

III. Im westlichen Theile der Stifte Jütlands (in den Aemtern Ribe und Ringkjöbing) sind von $132\frac{1}{4}$ □ M. ungefähr:

Heideland und Flugsand (4 □ M.) 67 □ M., Ackerland 51 □ M., Moor- und Wiesengrund $10\frac{1}{4}$ □ M., Anbau 2 □ M., Seeplan 1 □ M. und Waldplan 1 □ M.

Das Heideland ist hier also vorherrschend, und das Acker- oder Pflugland verhält sich zu dem übrigen Areal nur wie 1 : 1,6.

Da die vorangeführten, Dänemark betreffenden Angaben sich auf Berechnungen und Vermessungen gründen, die mehrere Decennien alt sind, und da eben in der spätern Zeit bedeutende Strecken vom Heide-, Sand- und Waldareal unter den Pflug gebracht worden, können diese Angaben nicht mehr als ganz genau gelten; vielmehr werden die Verhältnisse dadurch günstiger als die angeführten.

Will man (a) die relative Fruchtbarkeit der Provinzen bestimmen nach dem Verhältnisse, wie ihr Areal im Durchschnitte zur Bankhaft angesetzt ist, sammt (b) die durchgängige Schätzung oder Banktaxation einer jeden Tonne Landes in Verhältniß (c) zu der in der Provinz oder dem Distrikte stattfindenden Banktaxation einer jeden Tonne Hartkorn von Aeckern und Wiesen, nebst Forstzinse, darstellen, und endlich (d) bemerken, wie viele Tonnen Landes nach geometrischem Maaße in den verschiedenen Theilen des Landes auf eine Tonne Hartkorn gehen, so ergeben sich folgende Resultate:

	Langel.	Fühnen.	Lolland.	Falster.	Seeland.	Möen.	Bornholm.	Jütland.	
a)	100	97	87	76	66	65	53	32	Theile von 100.
b)	68	66	57	52	45	44	36	22	Rbthl.
c)	743	705	583	522	508	565	442	596	—
d)	10,9	10,8	9,9	10,1	11,2	12,9	12,4	26,9	T. Ld.

Und in Jütlands Aemtern insbesondere:

	Aarh.	Rand.	Weile.	Thist.	Hjørr.	Skanderb.	Aalb.	Wibg.	Ribe.	Ringk.	
b)	54	27	27	26	24	24	20	20	47	15	Rbthl.
c)	762	457	678	516	673	778	576	545	638	570	—
d)	14,0	16,9	25,2	20,2	28,8	32,1	28,8	26,9	36,9	39,0	T. Ld.

IV. Im Herzogthum Schleswig sind von 164½ □ M. ungefähr: Geestpflugland 88½ □ M., Heide und Flugsand 28 □ M., Marschland 18 □ M., Moor- und Wiesengrund 15 □ M., Waldplan 7 □ M., Anbau, Wege, Deiche und Einhegungen 6 □ M. und Seeplan 2 □ M.

Das Geestpflugland und die Marsch (106½ □ M.) verhalten sich also zu dem übrigen Areal wie 1,8 : 1.

Da es der allerhöchst angeordneten Commission, welche die statistischen Tabellen für das Königreich Dänemark, 1. und 2. Heft, ausgearbeitet hat, nicht auferlegt war, auf das Herzogthum Schleswig Rücksicht zu nehmen, fehlt es bisher, leider, an einer tabellarischen Darstellung der Matrikelverhältnisse und der Banktaxation der Grundstücke m. m. für diese Provinz.

V. Ueber die Beschaffenheit des Bodens im Herzogthum Holstein, in Verhältniß zum Areal, fehlt es bisher an authentischen und vollständigen Mittheilungen. Man wird indeß der Wahrheit ziemlich nahe kom-

men, wenn man, in Uebereinstimmung mit einzelnen Angaben und angestellten Berechnungen, für Holsteins Areal, exclusive des fremden Gebiets, oder für $153\frac{3}{4}$ □ M., die nachstehende Vertheilung annimmt:

Ackerland $85\frac{1}{2}$ □ M., Marschland 20 □ M., Moor- und Wiesengrund 15 □ M., Heideland $13\frac{3}{4}$ □ M., Anbau, Wege, Einhegungen, Deiche 8 □ M., Waldplan 8 □ M. und Seeplan $3\frac{1}{2}$ □ M.

Das Acker- und Marschland ($105\frac{1}{4}$ □ M.) verhält sich hiernach zu dem übrigen Areal wie 2,16 : 1, oder etwas über 2 : 1. Dies ist ein günstigeres Verhältniß, als das im Schleswigschen stattfindende; welches übrigens auch mit andern Thatsachen stimmt.

VI. Was das Herzogthum Lauenburg betrift, so sind alle Bemühungen, zuverlässige und vollständige Nachrichten über die Beschaffenheit des Bodens in Verhältniß zum Areal des Landes einzuziehen, bisher fruchtlos geblieben.

Im Innern des Landes findet sich zwar etwas Heide (angeschlagen zu $1\frac{1}{2}$ □ M.), übrigens aber besteht der Boden vornehmlich in einem im Ganzen fruchtbaren Ackerlande (angeschlagen zu 12 □ M.), und die Verhältnisse sind in dieser Rücksicht ungefähr wie in Schleswig. Längs der Elbe findet sich etwas Flußmarsch, doch nur in geringer Ausdehnung. Dahingegen nehmen die Landseen in Verhältniß zur Größe des Landes ein bedeutendes Areal ein, welches zu $1\frac{1}{2}$ □ M. angeschlagen werden kann; eben so die Hölzungen, deren Areal ungefähr 2 □ M. ausmacht. Der Moor- und Wiesengrund hat ungefähr dieselbe Größe wie das Waldareal.

Summarisch genommen ist also das 1021 □ M. befassende Areal des Landes ungefähr folgendermaßen vertheilt:

Ackerland und Marsch	666 □ M.
Heideland und Flugsand	174 —
Moor- und Wiesengrund	75 —
Waldplan	50 —
Anbau, nebst Wegen und Einfriedigungen, ...	41 —
Seeplan	15 —

Das Verhältniß des Ackerlandes und der Marsch zu dem übrigen Areal ist hiernach ungefähr 1,875 : 1, oder beinahe 2 : 1.

B. Naturproductionen.

1. Aus dem Pflanzenreiche.

§ 32. Durch **Ackerbau.** In Folge der Lage und Beschaffenheit des Landes ist der Ackerbau überhaupt, und insonderheit der Kornbau, die allgemeinste und in oeconomischer Beziehung die wichtigste Erwerbsquelle*). Da die Landwirthschaft aber in dem eigentlichen Dänemark und in den Herzogthümern nicht auf einer gleichen Stufe der Ausbildung steht, so ist, selbst bei fast gleicher Güte des Bodens, der extensive und intensive Ertrag desselben, sowohl mit Rücksicht auf Quantität als Qualität der Production, auch nicht verhältnißmäßig derselbe.

In Dänemark hat sich der Ackerbau zwar in den letzten 50—60 Jahren — seit der Zeit nämlich, da die Leibeigenschaft aufgehoben und der Frohndienst zum Theil abgeschafft wurde, die Feldgemeinschaft der Dörfer aufhörte und an deren Stelle eine Vertheilung der Grundstücke eintrat, und die Dreifelderwirthschaft**) an vielen Stellen bessern Ackerbausystemen weichen mußte — sehr gehoben, steht aber noch im Ganzen zurück gegen den Ackerbau in den Herzogthümern, wo er schon früher auf eine bessere Weise betrieben wurde.

---

*) Nach einem calculatorischen Ueberschlage kann man annehmen, daß in Dänemark und in den Herzogthümern gegenwärtig c. 25 Mill. Tonnen Korn producirt werden, welches c. 37500 Tn. auf jeder Quadratmeile Ackerlandes (666 □ M.) ausmacht.

**) Die Dreifelderwirthschaft („Trevangsbruget"), welche zuerst in den römischen Provinzen entstand, und sich bald über ganz Europa verbreitete, war bis zur neuesten Zeit in Dänemark allgemein üblich. Da nach diesem Systeme aber das zur Bebauung ausgelegte Feld nur in 3 Theile (Koppeln, Schläge, „Vange") getheilt wird, wovon der eine Theil gedüngt und als reine Brache behandelt (unbesäet ruht), der zweite mit Wintersaat, und der dritte mit Frühlings- oder Sommersaat bestellt wird, während das unbebaute Feld als Gemeinweide („Overdrev") dient, da ferner keine Futtergewächse und Futterkräuter, als Klee, Erbsen, Wicken, Buchweizen, Kartoffeln, Kohl, Tabak u. s. w. gebaut werden, und Mangel an Dünger den Ertrag an Korn (gewöhnlich Gerste, Rocken und Hafer) bedeutend verringert, so wurde endlich das Nachtheilige dieses Systems einleuchtend; es stand indeß in einer zu genauen Verbindung mit der Feldgemeinschaft, um vor der Aufhebung dieses Uebels einem bessern Ackerbausysteme weichen zu können.

Gegenwärtig ist die Koppelwirthschaft*) mit reiner Brache die bei den dänischen Bauern allgemein eingeführte Bestellungsart ihrer Felder; auf den größern Landbesitzungen aber wird die sogenannte holsteinsche Landwirthschaft, d. h. die Koppelwirthschaft mit Brachfrüchten (oder Futterkräutern), so wie die Wechselwirthschaft**) zum Muster genommen. Durch die Sorgfalt der Regierung und durch zweckmäßige Bestrebungen einzelner Gesellschaften, so wie durch den Umstand, daß viele tücht'ge Agronomen aus Mecklenburg und Holstein in der letztern Zeit an verschiedenen Stellen in Dänemark Landeigenthum angekauft haben, macht der Ackerbau übrigens fortwährend bedeutende Fortschritte in Dänemark.

In den Herzogthümern ist die Anwendung des Mergels***)

---

*) Nach der Koppelwirthschaft ("Kobbeldrivt") wird, mit Ausnahme des Wiesengrundes und der Hölzung, alles zum Ackerbau dienliche Land, — also alle Gemeinweiden und sonstige unbenutzt oder versäumt liegende Felder, — in verschiedene Koppeln oder Schläge, deren Anzahl zwischen 6 und 11 wechselt, getheilt, und diese werden in planmäßiger Ordnung wechselweise gleichviel bestellt und benutzt. Die Bestellungs- und Benutzungsweise bildet den Unterschied zwischen der Koppelwirthschaft mit reiner Brache und der mit Futterkräutern.

**) Bei der Wechselwirthschaft mit Futterkräutern, die vorzugsweise durch Thaer begründet worden, und deren allgemeine Ausbreitung von den meisten rationellen Landoeconomen gewünscht wird, wechseln die eigentlichen Kornarten regelmäßig mit dem Anbau der Brachfrüchte, Futterkräuter m. m., ab, so daß die erstern nie zweimal auf einander folgen, um nicht die Fruchtbarkeit des Bodens zu sehr zu schwächen.

***) Den Mergel, der noch vor wenigen Decennien unbeachtet gelassen und zuerst in der Preezer-Probstei zur Verbesserung des Bodens zweckmäßig angewandt wurde, findet man fast überall im Lande, da wo der Geschiebethon sich abgesetzt hat (p. 26). Er besteht aus einer Mischung von Kalk und Lehm. Der erstere dieser Bestandtheile wirkt als Auflösungsmittel auf die zu sauern und zu fasten Erdtheile, der zweite dahingegen dient als Bindemittel des zu losen Bodens z. B. leichten Sandbodens, und erhält die Feuchtigkeit desselben. Im Kalkmergel hat der Kalk, im Lehmmergel der Lehm das Uebergewicht; nicht selten ist die Menge beider Bestandtheile gleich groß, und alsdann ist die Mischung eigentlich erst reiner Mergel. Viele Tausende Tonnen Landes mit rohem, sauerm Boden, zumal in den Heidegegenden, sind durch Hülfe des Mergels urbar und fruchttragend geworden; doch kann der Boden auch zu viel Mergel erhalten, und dadurch zu sehr für die Zukunft geschwächt werden.

zur Verbesserung des Bodens bereits ganz allgemein, welches, in Verbindung mit dem bessern Anbau der Futterkräuter, so wie mit der sogenannten holsteinschen Wirthschaft überhaupt, zur Vervollkommnung des Ackerbaus in diesen Provinzen wesentlich beigetragen hat.

Die kornreichsten Gegenden des Landes sind, nächst den Marschlanden, die östlichen Theile von Holstein und Schleswig, Lolland und Falster, Langeland, einige Gegenden von Fühnen und Seeland, sammt einzelne Strecken in Jütland, zumal an der Ostseite, vom Mariager-Fjord an südwärts. Dahingegen ist der Kornertrag nur geringe auf den trockenen, sandigen Feldern des Landes, und zumal auf den einzelnen urbaren Stellen der Heide, welche auf Jütlands Westseite, so wie in der Mitte von Jütland, Schleswig, Holstein und Lauenburg, vorkommen.

Die Kornarten, welche im Lande angebaut werden, sind:

Gerste, als die älteste Kornart im Norden und die wichtigste Frühlingssaat in Dänemark; weshalb sie dort auch oft vorzugsweise „Korn" genannt wird. Sie ist insonderheit vorzüglich in Seeland und in Thy in Jütland, auf Samsöe und Bornholm, und wird vornehmlich zu Bier, welches das allgemeine Getränk des Landes ist, wie auch zu Grütze und Mehl angewandt. Außer dem bedeutenden Verbrauch im Lande selbst, werden annoch in ungemahltem Zustande 6 bis 700,000 Tonnen, und außerdem als Malz c. 31,000 Tn., als Grütze c. 26,000 Tn. und als Mehl etwa 3000 Tn. jährlich ausgeführt.

Rocken ist die zweite Hauptsaat und insonderheit auf der ganzen Halbinsel, in den Festlandstheilen Holstein und Lauenburg, in Fühnen und Seeland, sammt auf den Geestinseln in der Westsee von vorzüglicher Güte. Obgleich diese Kornart das allgemeine Brodkorn des Landes ist, und also in großer Menge im Lande selbst verbraucht wird, beträgt die jährliche Ausfuhr doch 2—300,000 Tn. im ungemahlten, und c. 50,000 Tn. im gemahlten Zustande.

Weizen wird meistens in der Marsch, auf der Ostseite von Schleswig und Holstein, auf Lolland und Langeland gebaut, doch findet man ihn jetzt auch, als Folge des verbesserten Ackerbaus, in den übrigen Theilen, zumal auf den Gütern, und in der Stevnsharde ist er namentlich von ausgezeichneter Qualität. Obgleich von diesem Korn viel im Lande, na-

mentlich als Weizenbrod und Mehl consumirt wird, beträgt die jährliche Ausfuhr im ungemahlten Zustande doch über 200,000 Tn., und zu Mehl vermahlt c. 25,000 Tn. Die Ausfuhr des Weizenmehls ist fortwährend im bedeutenden allmähligen Steigen, und betrug in den Jahren 1836 und 1837 über 130,000 Tn. Außerdem wurden in den erwähnten Jahren über 30,000 Schk. Weizenbrod ausgeführt.

Hafer ist über das ganze Land verbreitet, aber von vorzüglicher Güte wird er namentlich in Thyland gewonnen. Da das Land reich an Pferden ist, und desungeachtet jährlich c. 330,000 Tn. Hafer im ungemahlten Zustande, und c. 2000 Tn. als Grütze exportirt werden, ist es klar, daß der Ertrag von diesem Korn sehr bedeutend sein müsse.

Buchweizen kommt meist in Jütland, auf der Mitte der Herzogthümer und in Fühnen vor. Der Ertrag ist hinreichend für den eigenen Bedarf des Landes, es wird aber von demselben nur eine unbedeutende Quantität ausgeführt.

Außer den angeführten Kornarten werden noch gebaut:

Rapsaat. Diese öhlhaltige Pflanze, deren Anbau in den letzten Jahren sehr zugenommen hat, vornehmlich auf der Ostseite der Herzogthümer und in der Marsch, ist eine unsichere, aber oft sehr einträgliche Erwerbsquelle für den Landmann. Nur wo die sogenannte holsteinsche Landwirthschaft eingeführt worden, wird auch in Dänemark Rapsaat gebaut, und deshalb wird dieses Product vorzugsweise aus den Herzogthümern ausgeführt; welche jährliche Ausfuhr übrigens in den letztern Jahren zwischen 110,000 und 300,000 Tn. variirt hat, als Folge der Schwierigkeit des Gedeihens dieser, für unser Klima sehr zarten Production.

Kartoffeln. Diese wichtige, vorhin fremde, Frucht ist zwar erst in den letzten 30 Jahren in unserm Lande einheimisch geworden, ihr Anbau wird aber bereits jetzt im Großen betrieben, theils zur Nahrung und theils zur Fütterung. Auch wird jetzt viel Branntwein aus Kartoffeln gebrannt. Es darf angenommen werden, daß gegenwärtig in Dänemark und den Herzogthümern wenigstens 2 Millionen Tonnen Kartoffeln producirt werden, welche etwa 700,000 Tn. Korn ersetzen.

Von Gartengewächsen werden hauptsächlich gelbe Wurzeln, Kohl und Rüben gezogen. In einigen Gegenden der Herzogthümer und in Fühnen, so wie in der Umgegend von Kopenhagen, namentlich auf

der Insel Amager, werden diese Gartengewächse sehr reichlich gewonnen, im Ganzen genommen aber ist die Production derselben, so wie der Gartenbau überhaupt, noch sehr zurück, insonderheit in Jütland und Seeland. Erst seit der Aufhebung der Feldgemeinschaft, und mit der Einführung einer bessern Landwirthschaft, hat man sich in Dänemark mit Eifer bestrebt, gute Futterkräuter, z. B. Klee, anzubauen. In den Herzogthümern, wo sie ein Hauptbedürfniß für die Wirthschaft geworden, werden sie bereits lange in großer Menge gebaut.

Von Hülsenfrüchten werden Erbsen, Wicken und Bohnen im ganzen Lande in großer Menge gebaut, und geben wichtige Nahrungsmittel ab; der Export derselben ist aber unbedeutend.

Endlich werden noch Flachs, Hanf, Hopfen, Tabak, Krap, Kümmel und Senf gebaut. Der Ertrag dieser seltenern Pflanzenarten ist aber nicht hinreichend für den eigenen Verbrauch des Landes, und sie gehören darum zu den Waaren, die eingeführt werden.

§ 33. Forstkultur. Dänemark ist früher sehr reich an Wäldern gewesen; allein diese sind, insonderheit in ältern Zeiten, sehr stark mitgenommen, ja einige Gegenden sind in Folge mehrerer vereint wirkenden Ursachen gänzlich holzlos geworden. Die frühern Kriege, und unter diesen vorzüglich der Krieg 1657—1660, haben manche zusammenhängende Waldstrecken verwüstet, und noch immer wird mehr Holz gefällt und mehr Waldboden in Ackerland verwandelt, als für die Forstkultur wünschenswerth ist. Doch trägt die Regierung schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, sowohl mittelst guter Anordnungen als eines guten Forstwesens, Sorge für die Erhaltung der Hölzungen.

Die Holzvegetation kommt vor, wo der Gerölleſand unserer Geschiebeformation den Erdboden bedeckt (p. 27), und hört auf, wo das Erdreich gar zu sandig oder auch Marsch wird. Die ganze Westseite, nebst der Mitte von Jütland, Schleswig und Holstein, ist demnach gänzlich von Holz entblößt, während die Ostseite, alle größern dänischen Inseln und Lauenburg zum Theil sehr wohl damit versehen sind. Bedeutende zusammenhängende Waldstrecken finden sich zur Zeit doch nur an einzelnen Stellen in Jütland, Seeland und Lauenburg, und im Allgemeinen kommen nur kleinere, zerstreut liegende Gehölze vor.

Alle unsere Gehölze, die nicht angepflanzt sind, bestehen aus Laub-

holzarten. Unter diesen gedeiht die Buche vorzüglich in unserm Lande, insonderheit im südlichen Seeland, auf Lolland und in Holstein, und da sie jetzt unser allgemeinster Waldbaum ist (vielleicht befaßt sie $\frac{4}{5}$ aller Waldbäume), so gewährt sie nicht allein unser wichtigstes Brennmaterial an Holz, sondern trägt zugleich wesentlich zur Verschönerung unserer Gehölze bei. Die Eiche macht zwar gewöhnlich nur einen einzelnen Bestandtheil der Buchenhölzung aus, und bildet selten eine eigene Hölzung; allein, theils für sich, theils mit der Buche gemischt, ist sie doch immer ein nicht unwesentlicher Bestandtheil unserer Gehölze*). Die Birke, welche von einer weit geringern Bedeutung ist, kommt in der Regel nur einzeln vor, insonderheit im nordöstlichen Seeland und in Jütland. Die Erle wächst gerne an den sumpfigen und moorigen Stellen der Hölzungen, oder in den sogenannten Erlenbrüchen. Die Ulme, Esche, Vogelbeeresche, Espe, der wilde Apfelbaum und die Landweide kommen nur einzeln und in geringer Menge vor. Die Hagebuche und die Linde kommen als Waldbäume nur in dem südlichen Theile des Landes vor, und unter diesen die Linde vornehmlich in Lauenburg.

Die Nadelgehölze sind Plantagen aus der spätern Zeit, welche vornehmlich im nördlichen Seeland und an einigen Stellen auf den jütschen Heiden vorkommen. Sie enthalten hauptsächlich Fichten, Tannen und Lärchen.

Das Gebüsch, theils für sich, theils als Unterholz in den Gehölzen vorkommend, besteht im feuchten Boden aus Erlen, Wasserfliedern und den verschiedenen Weidenarten, und im trockenen Boden vornehmlich aus Hasel-, Schlehen- und Weißdornsträuchen.

Die Bäume auf der Heide sind mehrentheils niedrig, krummstämmig und liegend, welches hauptsächlich dem Westwinde und der harten Unterlage zugeschrieben werden muß.

Was den Verbrauch der Waldbäume zu Brennholz betrift, können und müssen die großen Torfmöre, womit das Land so reichlich versehen

*) Die Eiche war früher, und zwar zunächst vor der Buche, der allgemeine Waldbaum des Landes (p. 35, Note). Gegenwärtig hat das Land aber, nach einer glaubwürdigen Angabe, nicht Eichen genug, um nach gehöriger Auswahl das benöthigte Holz für zwei Linienschiffe aus denselben hauen zu können.

ist, wesentlich zur Erhaltung der Hölzungen dienen. Der Bedarf des Landes an Brennmaterial würde die Hölzungen sonst gar zu sehr lichten; denn wenn auch c. 12,000 Faden Brennholz exportirt werden, rührt dies nur daher, weil dieser Export aus einigen holzreichen Gegenden des Landes sich oft leichter und vortheilhafter nach einer fremden als nach einer holzarmen eigenen Küste bewerkstelligen läßt.

Die Fruchtbaumzucht ist nur in einzelnen Theilen des Landes, namentlich in Fühnen, auf Alsen, und insonderheit im Lande Sundewitt, von Wichtigkeit. Die allgemeinen Fruchtbäume sind: Apfel-, Pflaumen-, Kirsch- und Birnbäume, welche alle in den Gärten veredelt werden. In geringer Menge, und zum Theil nur durch Hülfe der Kunst, werden dagegen die zartern Früchte, als Aprikosen, Pfirsiche, Mispeln und Maulbeeren, gezogen.

Als Producte aus dem Pflanzenreiche sind noch zu bemerken: das Heidekraut, als eine Pflanze, welche insonderheit auf der Halbinsel zu den meist verbreiteten gehört, und welche an vielen Stellen zur Feuerung benutzt wird. Die Heide erstreckt sich durch Jütlands, Schleswigs und Holsteins Mitte, doch mehr ausgedehnt gegen Westen als gegen Osten, etwas unterbrochen und schmäler in Schleswig und Holstein, aber mehr ununterbrochen und weit breiter in Jütland. Auf derselben kommen unter andern vor: der Ginster (das Pfriemenkraut) und der Wachholderstrauch.

Das Meergras ist eine Strandpflanze, welche die See an Dänemarks ausgedehnten Küsten heranspült, und welche theils zur Düngung, theils auch zur Feuerung benutzt wird. Die Salzbereitung aus Meergras war vorhin ziemlich allgemein, und die Anwendung desselben, statt der Krollhaare ist gegenwärtig ein neuer Industriezweig.

2. Aus dem Thierreiche.

§ 34. Durch Viehzucht. Dieser Zweig der Landwirthschaft, der mit dem Ackerbau in so genauer Verbindung steht, bildet in einigen Gegenden Jütlands und der Herzogthümer den wichtigsten Erwerb der Einwohner, und insonderheit ist das Fettgräsen von jütschen Ochsen ein sehr bedeutender Industriezweig in den Marschlanden.

Die Ausfuhr an lebendigem Hornvieh geschieht vorzugsweise aus der

Halbinsel, zumal nach Hamburg, und beträgt gegenwärtig c. 28,000 Stk. Ochsen, 7000 Stk. Kühe und 10,000 Stk. Kälber. Zur Ausfuhr an Fleisch, sowohl im frischen als eingesalzenen und geräucherten Zustande, tragen dahingegen die dänischen Provinzen fast eben so viel bei als die Herzogthümer, und diese Ausfuhr betrug in den vier Jahren 1836—1839 im Durchschnitt über 80,000 Schk jährlich. Die Ausfuhr an Häuten, im unbereiteten Zustande, beträgt gegenwärtig c. 7000 Schk.

Da mit dem verbesserten Ackerbau die Sommerstallfütterung und die Anlegung von Meiereien und Holländereien Hand in Hand geht, so hat auch die Milchproduction, und die Verwendung der Milch zu Butter und Käse, in der letztern Zeit bedeutend zugenommen, nicht bloß in Holstein, wo bereits seit längerer Zeit große Meiereianlagen bestanden haben, sondern auch in den andern Theilen des Landes. Von diesen beiden Artikeln spielt seit einigen Jahren die Production der Butter eine bedeutende staatsoeconomische Rolle, indem außer dem eigenen Bedarf des Landes, der an 300,000 Tn. betragen möchte, gegenwärtig über 70,000 Tn. jährlich ausgeführt werden. Zu dieser Ausfuhr trägt Holstein allein mit über 30,000 Tn. bei, und Schleswig und Jütland liefern fast den übrigen Theil ungefähr in gleicher Hälfte. Käse wird zur Ausfuhr fast ausschließlich in Holstein und Schleswig producirt, und über $\frac{2}{3}$ Theile der Ausfuhr, c. 12,000 Schk, werden in den dänischen Provinzen consumirt.

§ 35. Pferdezucht. Das dänische Pferd war von den ältesten Zeiten her bekannt wegen seiner Stärke, Schönheit, Gelehrigkeit und Ausdauer. Es eignet sich vorzugsweise zum Cavalerie- oder Campagnepferde, und ihm ist es zum Theil zuzuschreiben, daß die dänische Reiterei sich von je her als ausgezeichnet gut bewährt hat. Die Pferde der ächten dänischen, immer seltener werdenden Race sind ursprünglich von bedeutender Größe, und werden im Auslande sehr gesucht, wodurch die Pferdezucht auch in staatsoeconomischer Beziehung wichtig geworden ist. Diese alte dänische Race wird jetzt vornehmlich in Jütland, und namentlich in Wendsyssel und Thy, gefunden; doch ist die Pferdezucht ebensowohl da, als überhaupt im ganzen Dänemark, in Verfall gerathen, zum Theil dadurch, daß nach der Ausparcellirung der Edelhöfe die Anzahl der minder sorgfältig gewarteten Bauerpferde zunahm, und weil im Ganzen Kornbau, Holländerei und Mastvieh sich besser bezahlten als Pferdezucht.

Seit 1562 sind königliche Stuttereien zur Erhaltung und Verbesserung der Pferdezucht angelegt, und in neuerer Zeit haben insonderheit private Gesellschaften sich bestrebt, die dänische Pferdezucht zu verbessern und die Race zu veredeln. Die Race, welche auf den dänischen Inseln, zumal im nördlichen Seeland, gefunden wird, und tartarischer Abstammung sein soll, ist nicht groß, aber munter und stark; dahingegen kommen in den Marschlanden schöne und große Pferde vor, die indeß weniger ausdauernd sind.

Gegenwärtig werden jährlich circa 10,000 Stk. Pferde ausgeführt, größtentheils alle aus Jütland, Schleswig und Holstein, indem von den dänischen Inseln nur höchstens 1000 Stk., und zwar fast ausschließlich aus Fühnen, exportirt werden.

Schäfzucht. Da nach der Aufhebung der Feldgemeinschaft manche Gemeinweiden unter den Pflug genommen wurden, veranlaßte dies, daß die Anzahl der Schafe sich sehr verminderte. Hinsichtlich der Güte haben diese dagegen sehr gewonnen, und im Ganzen hat die Schafzucht sich in der letzten Zeit eben so sehr verbessert, als die Pferdezucht in einigen Gegenden sich verschlechtert hat.

Die königlichen Schäfereien haben zur Veredlung der vorhin schlechten dänischen Race wesentlich beigetragen. Die Schafe auf den jütschen Heiden haben eine ziemlich feine Wolle. In den Herzogthümern kommen 4 Racen vor, nämlich: die friesische, eiderstedtsche, krempische und wilstersche, die sich alle durch Größe und Wollreichthum empfehlen.

Obgleich zum eigenen Bedarf des Landes viel Schaffleisch consumirt, und viele Schafwolle verarbeitet wird, zumal in Jütland, so werden doch über 14,000 Stk. Schafe, Hammel und Lämmer, c. 4000 Schß rohe Wolle und 1300 Schß Kratzwolle jährlich ausgeführt, und zwar mit etwa $\frac{3}{5}$ allein aus Jütland.

Die Schweinezucht ist von großer Wichtigkeit, nicht allein für den eigenen sehr bedeutenden Verbrauch im Lande, sondern auch als Ausfuhrproduct. In Jütland, insonderheit in den bewaldeten Gegenden an der Ostseite, wird eine große Menge Schweine gezogen, die zum Theil auf den Gütern in den Herzogthümern gemästet und darauf nach Hamburg geführt werden. Auf diese Weise werden jährlich etwa 12,000 Stk. Schweine von Jütland, Schleswig und Holstein ausgeführt, und außerdem beträgt

die Ausfuhr an Speck gegenwärtig c. 20,000 Schk jährlich; zu welcher letztern Ausfuhr die dänischen Provinzen, worunter jedoch vorzugsweise Jütland, fast eben so viel beitragen als die Herzogthümer.

§. 36. Die Fischerei ist von den ältesten Zeiten her eine gute Erwerbsquelle und einer der wichtigsten Betriebe der Einwohner gewesen; allein nach der Vervollkommnung des Ackerbaus hat mancher Küstenbewohner die mehr sichern und bequemen Beschäftigungen des Landmannes den mit der Seefahrt und Fischerei verbundenen Gefahren und Mühseligkeiten vorgezogen.

Die Seefischerei liefert hauptsächlich Häringe, Schollen, Dorsche und Lachse. Die bedeutendste Fischerei dieser Art ist der Häringfang*) in der Schlei, zwischen der Mündung und der Halbinsel Arnis. Auch ist die Fischerei im Sunde und an dem nördlichen Theile der Ostküste Jütlands, zum Bedarf Kopenhagens, nicht unbedeutend. Austerbänke finden sich nördlich von Frederikshavn bei Läsöe und an der Westseite Schleswigs, zumal bei Silt und Amrum. In den katholischen Zeiten war die Teichfischerei, vermöge der Klosterregeln, in einem ausgezeichneten Zustande; allein nach der Aufhebung der Klöster fing man allmählig an, die Fischteiche abzuleiten und auszutrocknen. Im Herzogthume Holstein finden sich jetzt die bedeutendsten Fischteiche, und die Karpfenfischerei ist da die einträglichste.

Jagd. Da das Wild in Dänemark und den Herzogthümern immer mehr und mehr abnimmt, wird die Jagd auch von stets geringerer Bedeutung, zumal im Vergleich mit der älteren Zeit.

An Hochwild finden sich Hirsche vorzugsweise in bedeutender Menge in dem königl. jägersborger Thiergarten bei Kopenhagen. Im Schleswigschen, namentlich in der hannewitter Hölzung bei Flensburg, werden sie zuweilen, häufiger aber in Lauenburg, und vornehmlich im Sachsenwalde, frei angetroffen. Auch findet man noch Hochwild in Fühnen auf dem Gute Frederikslund; in Jütland auf den Gütern Boller,

*) In den letztern Jahren hat der Häringfang, namentlich im Liimfjord, wo er früher sehr bedeutend war, in einem so fühlbaren Grade abgenommen, daß, während noch im Jahre 1828 über 50,000 Tn. Häringe exportirt werden konnten, die Ausfuhr gegenwärtig nur 2—3000 Tn. beträgt, und der Häringfang kaum genug zum eigenen Bedarf des Landes gewährt.

Silkeborg, Frisenborg, Rosenholm und Lövenholm, zwischen Nörlund und Visborg, so wie in dem Gehölze bei Hals; in Holstein im Amte Rendsburg. Rehe und Damhirsche finden sich in Menge nicht bloß in dem jägersborger Thiergarten, sondern auch in den Thiergärten der Grafschaften Bregentved und Frisenborg, und auf den Gütern des Herzogs von Augustenburg. Sie kommen im Uebrigen fast überall vor, namentlich auch auf Samsöe, jedoch nicht in großer Menge.

Das wilde Schwein (welches nach den Forstanordnungen ausgerottet werden soll) ist sehr selten, und wird eigentlich bloß im Sachsenwalde gesehen. Der Hase ist das im Lande am allgemeinsten verbreitete Wildpret. Eben so giebt es über das ganze Land eine große Menge Füchse, welche dem Landbewohner vielen Schaden zufügen. An Federwild sind vorzüglich zu merken: wilde Gänse, wilde Enten, Krammetsvögel und Rebhühner. Der Entenfang wird im Großen betrieben auf Silt, und insonderheit auf Föhr. Der Möwenfang auf dem Möwenberge bei Schleswig ist merklich. Der Seehundsfang beschränkt sich hauptsächlich auf Anholt, und der Meerschweinefang wird am regelmäßigsten von Middelfarts Bürgern in einer geschlossenen Zunft betrieben.

Die Bienenzucht ist über das ganze Land verbreitet, und wird in einzelnen Provinzen, namentlich in den Herzogthümern und in Fühnen, recht gut getrieben. Sie war früher nicht hinreichend, um dem Bedürfnisse des Landes an Honig und Wachs abzuhelfen; da aber gegenwärtig jährlich c. 80,000 ℔ Wachs ausgeführt werden, so scheint der Ertrag dieser Zucht in erfreulicher Zunahme zu sein.

3. Aus dem Mineralreiche.

§ 37. Da Dänemark, ausgenommen auf Bornholm, keine Berge, und also auch keine Bergwerke hat, ist die Production aus dem Mineralreiche nur geringe.

Kalkbrüche und Kalkbrennereien (zum Theil aus Muschelschalen, z. B. an der Westküste der Herzogthümer) sind über das ganze Land verbreitet. Die wichtigsten sind: die Kalkbrennereien bei Gudumlund und Dagbjerg in Jütland, sammt den Kalksteinbrüchen bei Faxöe und auf Saltholm. Ferner: der Kalk- und Kreidesteinbruch auf Stevns-

klint, der gute Bausteine liefert; Bornholms Kalksteinbruch (Marmorbruch) in der sogenannten Limensgade; und der Gipsbruch bei Segeberg.

Sandstein wird auf Bornholm gebrochen, und eine Feldsteinhauerei ist gleichfalls auf dieser Insel.

Bernstein wird, wie bereits p. 25 erwähnt, an der Westküste der Halbinsel gefunden. Er wird von den sogenannten Strandläufern gesammelt, und die größten gefundenen Stücke hatten ein Gewicht von 37 und von 28 Loth.

Die Salzgewinnung aus einer Salzquelle mittelst Gradirhäuser bei Oldesloe ist von Wichtigkeit, aber nicht hinlänglich für den Bedarf des Landes.

Ziegeleien, welche sich überall im Lande finden, sind insonderheit von Bedeutung in den Herzogthümern, und zumal in der Gegend um Flensburg, aber nur hinlänglich für den eigenen Bedarf des Landes.

Die Steinkohlen auf Bornholm werden als Brennmaterial benutzt*), und aus dem auf der Halbinsel vorkommenden Ahl (p. 26), und Wiesenerz (Raseneisenstein, „Myremalm"), wird ein Ausscheiden der darin enthaltenen Eisentheile in Jütland (bei Silkeborg) beabsichtigt, und ist bereits bei Rendsburg versuchsweise vorgenommen worden.

---

*) Die Kohlen auf Bornholm sind zwar nicht von der Güte der englischen, und zumal der schottischen Kohlen; sie können aber auch verhältnißmäßig viel wohlfeiler verkauft werden, und man kann jedenfalls annehmen, daß 5 Tn. bornholmer Kohlen mit 1 Faden Buchenholz im Preise gleich zu stehen kommen.

Nun bringen aber beim Verbrennen:

die schottischen Kohlen	5986	Wärme-Einheiten	hervor,
— englischen, großen, Kohlen	5800	—	—	—
— färöer Kohlen	4200	—	—	—
— schwedischen K. von Höganäs . . .	4040	—	—	—
— bornholmer, 1ster Sorte	3820	—	—	—
— — 2ter —	3200	—	—	—

und dahingegen,

gutes Buchenholz nur	2160	—	—	—

VII. Anbau und sonstige technische Kultur.

A. Wohnplätze.

1. Städte, Flecken, Lösch- und Ladeplätze, wo der städtische Betrieb vorherrschend ist.

§ 38. Städte. Das charakteristische Kennzeichen einer Stadt besteht darin, daß sie ihren eigenen Magistrat, deputirte Bürger, und ein eigenes Stadtgericht hat, so wie überhaupt in mehreren Beziehungen, wie z. B. in Armen- und Schulangelegenheiten, eine eigene geschlossene Commüne bildet. Ferner sind die Städte ausschließlich berechtigt zur Treibung besonderer Nahrungszweige unter dem Namen bürgerlicher Gewerbe, z. B. Handel, so wie ihnen auch einige Privilegien (doch nicht ausschließlich) zugestanden sind, z. B. Zunftrechte, Befreiung vom Landmilitairdienste, Befugniß zur Haltung von Jahrmärkten u. s. w.

Außerdem sind die Kopenhagener Bürger im Besitz einiger adeligen Gerechtsame, zur Belohnung für ihre bewiesene Tapferkeit während der Belagerung 1658—60, so wie auch die Stadt Altona durch wichtige Privilegien begünstigt ist.

Eine Abweichung von der angeführten Charakteristik findet sich indeß bei sämmtlichen dänischen Städten, mit Ausnahme der Hauptstadt Kopenhagen, in so fern jene mit den Aemtern, worin sie belegen, in administrativer Verbindung stehen. Dasselbe gilt auch von Aeröeskjöbing, welche Stadt unter dem für die ganze Insel Aeröe angeordneten Stadt- und Landgerichte sortirt. Kopenhagen und die übrigen Städte in den Herzogthümern stehen hingegen in keiner Verbindung mit den Aemtern, sondern sind diesen vollkommen coordinirt.

In Uebereinstimmung hiermit liegen im Königreiche und in den Herzogthümern, auf einem Areale von 1021 □ Meilen . 96 Städte*), nämlich:

a. die Hauptstadt **Kopenhagen***.

b. auf den dänischen Inseln außerdem 39:

---

*) Diese Städte sind nach ihrer Größe und Volkszahl, in den Landestheilen, worin sie belegen, geordnet, und die mit wenigstens 3000 Einwohnern durch gesperrte Schrift bezeichnet.

in Seeland, 17: Helsingöer*, Slagelse, Roeskilde*, Nestved*, Kallundborg*, Kjöge*, Holbek*, Hilleröd, Wordingborg*, Korsöer*, Ringsted, Nykjöbing*, Storeheddinge, Skjelsköer*, Soröe, Prästöe*, Frederiksund*, und auf Möen, 1: Stege*; —

in Fühnen, 8: Odense*, Svendborg*, Nyborg*, Asfens*, Faaborg*, Kjerteminde*, Middelfart*, Bogense*, und auf Langeland, 1: Rudkjöbing*; —

auf Lolland, 5: Nakskov*, Mariboe, Rödby*, Nysted* und Sarkjöbing*; —

auf Falster, 2: Nykjöbing* und Stubbekjöbing*; —

auf Bornholm, 5*): Rönne*, Svanike*, Hasle*, Neröe und Aakirkeby; —

c. in Jütland, 26: Aalborg*, Aarhuus*, Randers*, Horsens*, Fridericia*, Wiborg, Weile*, Ripen*, Kolding*, Thisted*, Warde*, Frederikshavn*, Ringkjöbing*, Holstebro, Hjörring, Nykjöbing* auf Mors, Skive*, Nibe*, Skagen*, Grenaa*, Ebeltoft*, Skanderborg, Säby*, Hobro*, Lemwig* und Mariager*; —

d. in Schleswig, 13**): Flensborg*, Schleswig*, Hadersleben*, Eckernförde*, Husum*, Apenrade*, Sonderburg* auf Alsen, Tondern, Tönningen*, Friederichsstadt*, Burg auf Femern, Aeröeskjöbing* auf Aeröe, und Garding; —

e. in Holstein, 13: Altona*, Kiel*, Rendsburg*, Glückstadt*, Itzehoe*, Segeberg, Plön, Oldesloe, Wilster*, Oldenburg, Neustadt*, Lütjenburg, Heiligenhafen*, und Krempe; und

f. in Lauenburg, 3: Lauenburg*, Ratzeburg und Mölln.

§ 39. Flecken. Die Flecken unterscheiden sich von den Städten dadurch, daß sie unter die Verwaltung des Amts oder Distrikts, worin sie liegen, gehören, und mit diesem in einem gemeinschaftlichen Communal-

---

*) Zwar werden oft 7 Städte auf Bornholm genannt, aber Allinge und Sandvig sind höchstens als Lösch- und Ladeplätze zu betrachten, obgleich sie städtische Gerechtsame haben. Diese unbedeutenden Oerter haben auch nur eine gemeinschaftliche Kirche, und stehen beide unter dem Birke Hammerhuus.

**) Die kleine Festung Friederichsort wird zwar in den Volkszählungslisten von 1834 unter die Städte mit aufgeführt, kann aber füglicherweise nicht als Stadt gelten, wofür die kleine Seefeste Christiansöe auch nicht angesehen wird, obgleich beide in ähnlichem Verhältnisse stehen.

nerus stehen. Das Recht, bürgerliches Gewerbe zu treiben, haben sie dagegen mit den Städten gemein, ein Recht, welches theils in gewissen Zunftprivilegien, in deren Besitz sich einige Flecken befinden, begründet ist, theils und im Allgemeinen aber sich daher schreibt, daß die Fleckenbewohner leicht zur Treibung bürgerlicher Gewerbe Concession erlangen. Auch sind manche Fleckenbewohner von der Aushebung zum Landmilitairdienste befreit.

Zufolge des oben bezeichneten Begriffes giebt es keine eigentliche Flecken in den dänischen Provinzen, und selbst in den Herzogthümern wird die Anzahl der Flecken willkührlich angegeben, indem mehrere derselben bloß durch den Sprachgebrauch als solche bezeichnet werden.

Wir werden indessen diejenigen Oerter im Lande als Flecken betrachten, die theils im Besitz von Zunftprivilegien sind, theils in Militairangelegenheiten als Flecken behandelt werden, theils endlich hinsichtlich des Nahrungsbetriebes der Bewohner und der hieraus entspringenden Verhältnisse in der Wirklichkeit den Städten ähnlicher sind als den Dörfern.

Demnach zählen wir . . . . . 52 Flecken, nämlich:

a. in Schleswig, 15: Bredstedt*, Glücksburg, Lügumkloster, Schwabstedt*, Marstall* auf Aeröe, Norburg* und Augustenburg* auf Alsen, welche in Militairangelegenheiten als Flecken behandelt werden, und, Glücksburg ausgenommen, zugleich Zunftprivilegien haben. Ferner: Arnis*, das ein Fleckensprivilegium hat und zu den städtischen Wahldistrikten gerechnet wird; Kappeln*, Höier*, Oldensworth und Wyck* auf Föhr, die in den Volkzählungslisten als Flecken aufgeführt sind; Christiansfeld, das seine eigene Obrigkeit hat und in der Ständeanordnung unter die städtischen Wahldistrikte gerechnet wird; Süderstapel* und Tating, die nach dem in mehrfacher Beziehung gegründeten Sprachgebrauche Flecken genannt werden; —

b. in Holstein, 25: Elmshorn* (mit Vormstegen und Klostersande), Heide, Preez, Uetersen*, Wandsbeck, Neumünster, Meldorf*, Wedel*, Bramstedt, Barmstedt, Lunden, Wesselburen, Kellinghusen*, Pinneberg, Ahrensboek und Reinfeld, welche 16 Oerter*) in Militairangelegen-

*) Diese sind geordnet nach ihrer Größe und Volkszahl, und diejenigen Flecken, die wenigstens 3000 Einwohner haben, sind mit gesperrter Schrift bezeichnet.

heiten als Flecken behandelt werden, und Zunftprivilegien besitzen, im Uebrigen zum Theil größer und in mehrfacher Beziehung bedeutender sind, als viele Städte in den dänischen Provinzen; ferner: Blankenese*, Ottensen* und Neumühlen* (bei Altona), welche zu den städtischen Wahldistrikten gezählt werden, Brunsbüttel*, Marne, Wöhrden* und Büsum*, die zur Treibung von bürgerlichen Gewerben Befugniß haben*); und endlich Grömitz* und Grube*, die dem Ansehen und Sprachgebrauche nach Flecken genannt werden; —

c. in Lauenburg, 1: Grönau; — und

d. in Dänemark, 11: Frederiksbergby, Kongens-Lyngby, Hirschholm und Frederikswerk* in Seeland; Tranekjær auf Langeland; Troense* auf Taasinge; Nordby auf Samsöe; Lögstör*, Nörresundby*, Hals* und Mögeltondern (in der Grafschaft Schackenborg) in Jütland; welche Oerter in mehrfacher Beziehung den angeführten Flecken gleich kommen.

§ 40. Von den erwähnten 96 Städten und 52 Flecken liegen entweder unmittelbar am Meere, an einer schiffbaren Föhrde, an einem Flusse, oder stehen durch schiffbare Wasserverbindungen in naher Berührung mit dem Meere . . . . . 101 Oerter**). Diese haben auch fast alle mehr oder weniger Schiffahrt, zum Theil mit eigenen Schiffen (vergl. die nachfolgende Tabelle über die Handelsflotte des Königreichs und der Herzogthümer), und sind als größere oder kleinere Hafenplätze zu betrachten; viele von ihnen sind aber nur unbedeutend, und ihre Häfen nur zugänglich für kleinere Schiffe. Unter den Hafenplätzen, die im engern Sinne zugleich Seestädte genannt werden können, sind die bedeutendsten, nächst Kopenhagen: Flensburg, Kiel, Aalborg, Aarhuus, Helsingöer, Svendborg, Rönne, Nyborg, Fridericia, Tönningen, Husum und Neustadt; und die bedeutendsten Hafenplätze, die an der ausländischen Schiffahrt Theil nehmen, wenn sie auch nicht unmittelbar am Meere belegen, sind, nächst Altona: Rendsburg, Odense, Randers, Glückstadt, Itzehoe und Horsens.

---

*) Diese Befugniß theilen freilich die erwähnten vier Oerter mit allen Dörfern in Ditmarschen, sie haben aber zugleich, in mehrfacher Beziehung, vorzugsweise Aehnlichkeit mit den übrigen Flecken.

**) Diese Oerter sind alle mit * bezeichnet.

Im Innern des Landes belegen, und ausschließlich als Landstädte zu betrachten, sind demnach von den erwähnten Städten und Flecken nur . . . . . 47 Oerter, und selbst von diesen haben 8*) Schiffahrt mit eigenen Schiffen, durch Hülfe ihrer nahe belegenen Außenhäfen.

Unter den Landstädten sind die bedeutendsten: Heide, Preez, Wiborg, Wandsbeck, Slagelse, Segeberg, Plön und Ratzeburg, von denen jedoch die 6 letztgenannten jede nur 3 bis 4000 Einwohner haben.

Festungen sind von den genannten Oertern:

Kopenhagen, mit dem auf Amager belegenen Theile „Christianshavn", zugleich versehen mit einer Citadelle („Frederikshavn") und einem Seedefensionswerke (der Seebatterie „Trekroner"); Rendsburg; Fridericia, und Nyborg.

Außerdem sind kleine Festungen und befestigte Punkte: die Festung oder das befestigte Schloß Kronborg bei Helsingöer; Christiansöe auf den Ertholmen bei Bornholm; die Festung Friederichsort; die Festung oder Hafenschanze bei Korsöer; die Citadelle Fladstrand bei Frederikshavn; und die Schanze Hals.

Vertheilt über das ganze Areal (1021 □ M.) kommt eine Stadt oder ein Flecken auf jede $6\frac{3}{4}$ □ Meilen; davon aber:

in den Inselstiften	ungefähr auf jede . . .	$4\frac{7}{8}$	□ M.
— — Stiften Jütlands	— — — . . .	$15\frac{1}{2}$	—
— dem Herzogthume Schleswig	— — — . . .	$5\frac{6}{7}$	—
— — — Holstein	— — — . . .	4	—
— — — Lauenburg	— — — . . .	$4\frac{3}{4}$	—

Die Stifte Jütlands stehen demnach in dieser Beziehung in einem sehr unvortheilhaften Verhältnisse zu den übrigen Theilen des Reichs, welches Verhältniß sich dadurch noch ungünstiger gestaltet, daß die Städte in Jütland, nicht bloß mit Rücksicht auf ihre Anzahl, sondern auch auf ihre Bevölkerung und den städtischen Betrieb, im Ganzen sehr unbedeutend sind. Auch in dieser Beziehung steht das Herzogthum Holstein in

*) Namentlich: Wiborg und Hjörring in Jütland; Nordby auf Samsöe; Tondern, Garding und Bredstedt in Schleswig; Lütjenburg und Krempe in Holstein.

dem günstigsten Verhältnisse, wie solches noch mehr aus dem Abschnitte über die Volksmenge hervorgeht.

Sämmtliche Flecken treiben mehr oder weniger Landwirthschaft neben ihrem städtischen Betriebe, und das Areal ihrer Ländereien ist in dem Areale der Aemter oder Distrikte, worin sie liegen, mit aufgenommen. Aber auch die Städte sind zum Theil im Besitze bedeutender Ländereien, die entweder von den Städten selbst bewirthschaftet oder verpachtet werden.

Von Dänemarks zu Hartkorn gesetzten, steuerpflichtigen Areale (im Ganzen 377,264 Tonnen Hartkorn) kommen 6206 Tonnen, also gegen 2 pCt. auf die Städte. Das Landareal der Städte im Schleswigschen beträgt c. 2 □ Meilen, und das der Städte in Holstein c. $1\frac{1}{2}$ □ M.

Einzelne der erwähnten Städte und Flecken, wie namentlich: Altona, Flensburg, Schleswig, Kiel, Rendsburg, Odense, Helsingör, Wiborg, Randers, Horsens, Fridericia, Nyborg, Weile, Friederichsstadt, Heide, Preez und Wandsbeck, sind im Ganzen genommen recht gut gebaut, und die Hauptstadt Kopenhagen ist bekanntlich eine der schönsten Städte Europas; doch in den mehrsten Städten und Flecken, selbst unter den erwähnten, und zumal in den dänischen Städten, sind die Häuser meistentheils klein und niedrig, und weder geschmackvoll gebaut, noch bequem eingerichtet. Auch stehen sie, zumal in den Landstädten, hin und wieder einzeln und getrennt, und in den kleinern Städten und Flecken finden sich sogar noch immer einzelne Häuser mit Strohdächern, die jedoch (nach der Feuerordnung) allmählig ganz verschwinden werden. Einzelne kleine Städte in Dänemark, wie z. B. Frederiksund, Hasle, Säby, Mariager und Lemwig sind nur mit größern Dörfern zu vergleichen, und stehen, sowohl in Betreff ihrer äußern Gestalt, als ihrer Bevölkerung, vielen Kirchdörfern in den Herzogthümern nach.

§ 41. Lösch- und Ladeplätze. Außer denjenigen Städten und Flecken, die vermöge ihrer maritimen Lage zugleich Lösch- und Ladeplätze sind, können wir als solche Plätze vorzugsweise bezeichnen 40 Oerter, nämlich:

a. auf den dänischen Inseln, 14: Rörwig, Wedbeck und Karrebecksminde in Seeland; Dragör und Kastrupwerk auf Amager; Falsted und „Skibshusene“ (Fischerhäuser am Odense-Fjord) in Fühnen; Allinge und

Sandwig auf Bornholm, Bandholm, Taars und Kramnitze auf Lolland; Langöre und Kyholm auf und bei Samsöe; —

b. in Jütland, 7: Hjerting, Hadsund, Lökken, Hjarbeck, Nörby (oder Fanöe) und Sönderhoe auf Fanöe, und „Havnen" auf Romöe; —

c. in Schleswig, 11: Aaröesund, Holnis, Ihlers, Egensund, Holtenau, Ballum, Ruttebüller-Hafen, Bongsieler-Hafen, Katingsiel; Keitum auf Silt, und Orth auf Femern; — und

d. in Holstein, 8: Hohwacht, Neufeld, St. Margarethen, Brockdorf, Wewelsfleth, Hetlingen, Bielenberg und Schulau.

Die meisten der vorerwähnten Plätze sind zwar, mit Rücksicht auf ihre Größe und Volksmenge, nur unbedeutende Oerter, sie müssen aber wegen des vorzugsweise städtischen Betriebes der Einwohner zunächst zu den Städten und Flecken gerechnet werden. Auch wird von mehreren dieser Plätze aus Schiffahrt getrieben, zum Theil mit eigenen Schiffen, und da sie gewöhnlich einer günstigen localen Lage ihre Entstehung verdanken, so bilden sich häufig im Laufe der Zeiten Flecken und Städte aus solchen Plätzen.

2. Dörfer und einzelne Wohnplätze auf dem Lande, in und bei denen der landwirthschaftliche Betrieb vorherrschend ist.

§ 42. Dörfer. Die verschiedenen Landdörfer sind entweder Kirch- und Pfarrdörfer, Kirchdörfer, deren Kirchen nur Annere oder Filialkirchen sind (gewöhnlich bloß in Dänemark, und häufig nur kleine Dörfer), Bauerndörfer und Fischerdörfer („Fiskerleier"), je nachdem sie vorzugsweise von Bauern oder von Fischern bewohnt werden. Diejenigen Dörfer, die eine gemeinschaftliche Kirche haben, bilden ein Kirchspiel („Kirkesogn", „Sogn"), wozu auch alle die einzelnen öffentlichen und privaten, größern und kleinern Wohnplätze und Wohngebäude gehören, die in demselben liegen. Da nun auch die Städte und Flecken in Kirchspiele eingetheilt sind, oder solche bilden, und die bereits erwähnten Lösch- und Ladeplätze zu dem Kirchspiele gehören, worin sie liegen, so ist das Kirchspiel nicht bloß die Einheit der geistlich-administrativen Eintheilung des Landes, sondern zugleich diejenige gleichartige, locale Einheit, worin das ganze Reich sich theilen läßt.

Von den 2170 Kirchspielen in dem Hauptlande des Königreichs und in den Herzogthümern sind:

in Dänemark 96 städtische und 1622 Land-Kirchspiele,
— Schleswig 32 — — 249 — ,
— Holstein 47 — — 96 — ,
— Lauenburg 4 — — 24 — .

Da aber von den Land-Kirchspielen mehrere bei Stadtkirchen, und viele bei Flecken-, Schloß- und Gutskirchen eingepfarrt sind, so ist die Anzahl der Kirchdörfer geringer als die der Land-Kirchspiele. Viele von den Kirchdörfern bestehen auch, eben so wenig wie die übrigen Dörfer, aus zusammenliegenden Wohnungen, sondern oft nur in einzelnen Gebäuden an der Kirche, während die übrigen Gebäude des Kirchdorfs auf den Ländereien, die zu demselben gehören, zerstreut liegen. Auf der Insel Bornholm giebt es sogar kein einziges Kirchdorf, so wenig als irgend ein Landdorf überhaupt, und auch in einem Theile vom nordöstlichen Seeland, von Fühnen, an der Westseite von Jütland und den Herzogthümern, bestehen die Dörfer fast nur aus einzeln zerstreut liegenden Höfen und Häusern.

Gesammelt als Dörfer, zum Theil aber nur dem Namen nach, giebt es übrigens im Ganzen etwa . . . . . 7600.
Davon in den Inselstiften . 2300, oder auf jeder □ M. gegen 10,
— - Jütland . . . . 2625, — — — 5 bis 6,
— - Schleswig . . . 1125, — — — gegen 7,
— - Holstein . . . . 1400, — — — über 9,
— - Lauenburg . . . 150, — — — gegen 8.

Die Größe dieser Dörfer ist aber sehr verschieden, und daher die später folgende Angabe der Zahl der großen und kleinen Haupthöfe, Höfe, Bauernhöfe oder Hufen („Gaarde"), und Häuser, mit und ohne Land, in den Kirchspielen der erwähnten Abtheilungen des Landes von größerer statistischer Bedeutung.

Hier bemerken wir nur im Allgemeinen:

Als Kirchdörfer, die gegenwärtig die größte Anzahl zusammenliegender Hufen („Gaarde") und Häuser haben, und demnach in der Wirklichkeit die größten sind, verdienen eine specielle Erwähnung:

In den Inselstiften: Store-Magleby auf Amager, Liunge, Dersley (Prästöe-Amt), Rörwig und Gjentofte in Seeland; Brylle,

Horne, Fangel, Sönderjö, Tommerup, Gudme, Allesö, Aastrup, Haarby, Westeraaby, Oersted, Wöflinge, Frörup, Hesselager, Langaa und Allested in Fühnen; Gjeddesby auf Falster; Thoreby und Flintinge (Birket Kirchspiel), Stokkemark, Utterslev, O. Ulslev, Hillested, Maibölle und Windeby auf Lolland.

In Jütland: W. Bröndeslöv, Tise, Wrensted, Hjermedslöv und Flade in Hjörring A.; W. Hassing, Nörholm, O. Hassing, Als, Storworde und Horsens in Aalborg A.; Wellev, Houlberg, und Hammershöi in Wiborg A.; Oersted, Hald, Wärum und Gjerrild in Randers A.; Weilby, Wiby, Grundför und Gyllinge in Skanderborg A.; Erritzöe, Klakring und Stouby in Weile A.; Gr. Darum, Tjerreborg und Wilslef in Ribe A.; N. Bork, N. Staby und Gammelby in Ringk. A.; Rested, Hundborg, Helborg, Skyum, Skjoldborg, Boddum, W. Assels, Oeslös, Tömmerby, Gr. Hillerslev und Klim in Thisted-Amt.

Von diesen Kirchdörfern haben die 13, mit gesperrter Schrift bezeichneten, im Durchschnitt jedes 38 Hufen und 42 Häuser, und die 13, in den verschiedenen Distrikten letztgenannten, im Durchschnitt jedes 23 Hufen und 32 Häuser, die bei einander liegen.

In Schleswig: Langenhorn, Leck, Tetenbüll, Witzworth, Erfde, Bergenhusen, Koldenbüttel, Stenderup, Hollingstedt, Hammelef, Lügum, Brandrup, Cosel, Kropp, Hattstedt, Keitum und Westerland (beide auf Föhr), Petersdorf und Landkirchen auf Femern.

Von diesen haben die 8 größten jedes ungefähr 45 Hufen und 70 Häuser von verschiedener Größe bei einander liegend.

In Holstein: Bargteheide, Schönberg (in der Probstei), Weddingstedt, Neuenbrook, Gr. Aspe, Hennstedt (in N. D.), Quickborn, Jevenstedt, Delve, Tellingstedt, Kirch-Steinbeck und Bornhövd.

Von diesen haben die 6 größten jedes ungefähr 45 Hufen und 45 Kathenstellen bei einander liegend.

In Lauenburg: Breitenfelde, Lütau, Siebenbäumen, Sandesneben, Schwarzenbeck, Mustin, Sterlei und Gr. Berkenthin, jedes mit im Durchschnitt 20 Hufen und 35 Feuerstellen.

Wo die Wohnplätze auf dem Lande in größerer Anzahl zusammen liegen und wirklich ein Dorf ausmachen, befindet sich häufig in der Mitte ein offener Platz mit einer Tränke. In den Kirchdörfern liegt die Kirche sehr oft auf einer Anhöhe im Dorfe oder außerhalb desselben, umgeben

von einer Mauer. In der Marsch liegen die Dörfer theils in einer längs der Deiche fortlaufenden Häuserreihe, theils bilden sie zerstreut liegende Gruppen von Höfen und Häusern, welche zum Theil auf Erhöhungen oder Warften gebaut sind. Die Fischerdörfer bilden gewöhnlich zwei Reihen Häuser längs des Strandes.

§ 43. Haupthöfe oder Landgüter. Die allgemeine Benennung für den größern Landbesitz ist in Dänemark: Haupthof („Hovedgaard")*), und in den Herzogthümern: adeliges Gut. In Dänemark gehören sie (mit Ausnahme des königlichen Guts Frederikswerk und des königlichen Schlosses und Guts Jägerspriis) unter das Amt, in welchem sie belegen sind, in den Herzogthümern aber bilden sie eigene selbstständige Communen**), so wie auch die beiden erwähnten Güter ihre eigene Administration haben.

In Dänemark zerfallen sämmtliche Haupthöfe in drei Klassen: complete, incomplete (beide privilegirt) und nicht privilegirte.

Die completen Haupthöfe („complette Hovedgaarde") sind diejenigen, zu welchen ein Areal von wenigstens 200 Tonnen Hartkorn Acker- und Wiesenlandes an Bauernfeld oder Bauerngut („Bøndergods") gehört, und wovon nichts über 2 Meilen von Haupthofe als Streugut („Strøgods") entfernt liegen darf. Die incompleten („ucomplette Hovedgaarde") besitzen nicht das angegebene Bauernfeld, haben aber die Gerechtsame des Haupthofes, namentlich des sogenannten freien Hartkorns („fri Hovedgaardstarts Rettigheder")***), behalten.

---

*) Die in Dänemark sprachgebräuchliche Benennung: Herrnhof („Herregaard") für einen Haupthof, ist zu unbestimmt geworden, indem auch kleinere Höfe oft so genannt werden.

**) Die adeligen Güterdistrikte (in Schleswig 5, Holstein 4, Lauenburg 3), worin die adeligen Güter in den Herzogthümern liegen, sind jedoch keine selbstständige Communen, oder den Aemtern zu vergleichen. Diese Distriktseintheilung ist nämlich durch keine öffentliche Anordnung begründet, und besteht nur darin, daß sämmtliche, in einem und demselben Distrikte belegenen Güter einen gemeinschaftlichen Distriktsdeputirten haben, der die Sessionsgeschäfte besorgt, die dem Distrikte mitgetheilten Communicatorien und Verordnungen empfängt und vertheilt die Gutsbesitzer zu den gemeinschaftlichen Berathungen zusammen beruft, in Schleswig und Holstein nach dem Versammlungsorte Kiel, in Lauenburg zu dem Landtage in Büchen, u. s. w.

***) Die Rechte der adeligen oder diesen gleich privilegirten Besitzer größerer Güter sind vorzugsweise: das jus proponendi (das als ein persönliches Recht nur

In gleicher Kategorie mit diesen privilegirten Haupthöfen in Dänemark stehen die adeligen Güter, Kanzleigüter und octroirten Köge in den Herzogthümern. Die Benennung „adeliges Gut" bezeichnet, daß das Gut im Besitze adeliger Gerechtsame oder Freiheiten*) ist, die bei dem Gute verbleiben, wenn es auch in die Hände von Bürgerlichen übergeht. Die „Kanzleigüter" sind im Besitze einiger adeligen Privilegien, so wie auch die „octroirten Köge", welche Benennung diejenigen eingedeichten Marschdistrikte erhalten, die als Ersatz für die kostbare Anlage der Deiche mit solchen Privilegien versehen sind.

Die nicht privilegirten Haupthöfe („uprivilegerede Hovedgaarde") oder nicht privilegirten Hauptparcellen der großen Güter sind größtentheils solche landwirthschaftliche Höfe, worunter die von ältern oder größern Haupthöfen zu weit entfernt liegenden Ländereien gelegt sind. In Dänemark werden sie: „Herregaard", „Avlsgaard", „Ladegaard", in Schleswig und Holstein: „Meierhof", „Pächterhof", und in Lauenburg „Vorwerk" genannt.

a. In Dänemark sind:

Complete Haupthöfe annoch 344,
à circa 67 Tonnen Hartkorn Hofländereien im Durchschnitt bei jedem.

Davon in Seeland . . . 125, á 87 Tn.,
— auf Möen . . . 3, - 83 —,
— — Falster . . . 7, - 68 —,
— in Lolland . . . 36, - 63 —,
— — Fühnen . . . 67, - 60 —,
— auf Langeland . . 5, - 61 —,
— in Jütland . . . 101, - 50 —.

(Auf Bornholm giebt es gar keine Haupthöfe).

---

einzelne Besitzer haben), die Gerichtsbarkeit („Birkerettighed") auf dem Gebiete des Guts, wenn solche nicht freiwillig dem Könige überlassen ist, das Strandrecht, das Recht der ganzen oder theilweisen Erhebung von Geldbußen („Sigt og Sagefald"), einzelne Jagd-, Fischerei- und Patronatsrechte, u. s. w.

*) Die adeligen Güter, Kanzleigüter und octroirten Köge haben ihre eigene Verwaltung und Jurisdiction, mit Ausnahme der Kanzleigüter im Schleswigschen, wo die Jurisdiction von der Obrigkeit des Distrikts, in dem das Gut liegt, gehandhabt wird.

Incomplete Haupthöfe, nebst ihren privilegirten Hauptparcellen, gegenwärtig 238,
á 30 Tn. Hartk. Hofländ. im Durchschnitt bei jedem.

Davon in Seeland . . . . 33, á 36 Tn.,
— auf Falster . . . . 5, - 38 —,
— — Lolland . . . . 8, - 46 —,
— in Fühnen . . . . 38, - 33 —,
— — Jütland*) . . . 154, - 27 —.

(Auf Möen und Langeland giebt es keine solche Höfe.

Nicht privilegirte Haupthöfe oder Hauptparcellen der großen Güter 211,
á circa 23 Tn. Hartk. Hofländ. im Durchschnitt bei jedem.

Davon in Seeland . . . . 21, á 39 Tn.,
— auf Möen. . . . . 2, - 22 —,
— — Falster. . . . . 1 mit 14 —,
— — Lolland . . . . 6, á 42 —,
— in Fühnen. . . . . 14, - 31 —,
— auf Langeland . . . 10, - 31 —,
— in Jütland . . . . 157, - 19 —.

Das Areal dieser 793 Güter in Dänemark ist zu c. 35,300 Tn. Hartkorn gesetzt, so daß etwas über 9 pCt. des gesammten privilegirten und nicht privilegirten Acker-, Wiesen- und Holzgrundes unmittelbar unter den Haupthöfen betrieben wird. Vertheilt über das Areal von $683\frac{3}{4}$ □ Meilen kommt 1 Haupthof auf jede 0,86 □ Meile.

b. In den Herzogthümern:

Adelige Güter . . . . . 285.
Davon in Schleswig. . . . . 125, á zu circa $13\frac{3}{5}$ Pflügen Steuergröße im Durchschnitt angesetzt.
— — Holstein . . . . . 138, à $16\frac{1}{5}$ Pfl. Steuergröße.
— — Lauenburg . . . . . 22.

*) Jütland ist demnach diejenige Provinz, wo die Trennung des Bauernfeldes vom Haupthofe, mit Vorbehalt der Privilegien oder Freiheiten desselben, am häufigsten stattgefunden hat.

Außerdem in Holstein . . . . . 17.
Davon holst.-oldenb. Fideicommißgüter . . 10*),
— sogenannte lübsche Güter . . . . 7**).
Kanzleigüter . . . . . 19.
Davon in Schleswig 9,
— — Holstein . . . . . 10.
Octroirte Köge . . . . . 27.
Davon in Schleswig 22,
— — Holstein . . . . . 5.
Meierhöfe (abgelegt von den Hauptgütern) . . . . . 179.
Davon in Schleswig 54,
— — Holstein . . . . . 125.
Pächterhöfe in Lauenburg 14,
von denen 12 „Vorwerke" genannt werden.

Das Areal der 210 adel. Güter, Höfe und Köge in Schleswig beträgt circa 26 □ Meilen, oder fast 16 pCt. des ganzen Areals von 164½ □ Meilen, und vertheilt auf dieses kommt 1 Hof oder Kog auf jede 0,78 □ Meile.

Das Areal der 295 adel. Güter, Höfe und Köge in Holstein beträgt circa 53 □ Meilen, oder über 34 pCt. des ganzen Areals von 153¾ □ Meilen, und vertheilt auf dieses kommt 1 Hof oder Kog auf fast jede ½ □ Meile.

Das Areal der 36 adel. Güter und Höfe in Lauenburg beträgt circa □ Meilen, oder pCt. des ganzen Areals von 19 □ Meilen, und vertheilt auf dieses kommt 1 Hof auf ungefähr jede □ M.

§ 44. In Dänemark sind aus mehreren der summarisch erwähnten 793 Haupthöfe, nebst Hauptparcellen, theils Grafschaften, theils Freiherrschaften oder Baronien, und theils Stammhäuser errichtet.

---

*) Die der jüngern herzoglich gottorfschen (großherzoglich holstein-oldenburgschen) Linie gehörenden Güter stehen unter königlicher Territorialhoheit; die drei ältern Güter sind aber von allen ordinairen, und die sieben jüngern zugleich von allen extraordinairen Contributionen befreit.

**) Diese werden nur so genannt, weil sie an der Gränze des lübschen Territoriums liegen. In Militairangelegenheiten gehören sie zum preezer adeligen Güterdistrikt.

Die Grafschaften sind folgende 20:

in Seeland: Bregentved (mit dem Haupthofe Bregentved), Holsteensborg (Hpth. Holsteensborg), Lerchenborg (Hpth. Lerchenborg), Lethraborg (Hpth. Lethraborg) und Wallöe (Hpth. Schloß Wallöe); die Insel Samsöe (ohne bedeutenden Hpth.); auf Lolland: Christiansholm (Hpth. Aalholm), Christianssæde (Hpth. Christianssæde und Pederstrup), Hardenberg-Rewentlow (Hpth. Hardenberg) und Knuthenborg (Hpth. Knuthenborg); in Fühnen: Brahesminde (Hpth. Hvedholm), Gyldensteen (Hpth. Gyldensteen), Muckadell (Hpth. Arreskov), Roepsstorff (Hpth. Einsiedelsborg) und Wedelsborg (Hpth. Wedelsborg); auf Langeland: Langeland (Hpth. Schloß Tranekjær); in Jütland: Frisenborg (Hpth. Frisenborg), Lindenborg (Hpth. Lindenborg), Schackenborg (Hpth. Schloß Schackenborg), und die Scheel-Plessenschen Besitzungen („Forlods").

Die Freiherrschaften oder Baronien sind folgende 13:

in Seeland: Gaunöe (Hpth. Gaunöegaard), Holberg (unter Soröe-Academie), Löwenborg (Hpth. Löwenborg) und Stampenborg (Hpth. Nysöe); auf Lolland: Guldborgland (Hpth. Durebygaard), Juellinge (Hpth. Juellinge) und Sönderkarle (Hpth. Höibygaard); in Fühnen: Brahetrolleborg (Hpth. Brahetrolleborg), Holckenhavn (Hpth. Holckenhavn), Holsteenshuus (Hpth. Hvidkilde), Lehn (Hpth. Lehnskov) und Scheelenborg (Hpth. Scheelenborg); in Jütland: Wilhelmsborg (Hpth. Wilhelmsborg).

Die Grafschaften und Baronien sind von König Chr. V. anstatt der königlichen Lehne, welche durch die Einführung der Souverainität allmählig aufgehoben wurden, errichtet. Das erforderliche Landeigenthum einer Grafschaft soll zu 2500 Tn. Hartkorn und das einer Baronie zu 1000 Tn. Hartkorn gesetzt sein, aber nicht alle entsprechen dieser Forderung.

Stammgüter („Stamhuse") *) sind gegenwärtig folgende:

---

*) Da nicht bloß die privilegirten Landeigenthümer die Befugniß haben, aus einem Besitze, der zu wenigstens 400 Tn. Hartk. angesetzt ist, ein Stammgut zu errichten, sondern auch kleinere Landbesitzungen, nach specieller Bewilligung, mit einem fideicommissarischen Bande behaftet werden können, — da ferner, ebenfalls mit specieller Erlaubniß, viele errichtete Stammhäuser entweder ganz (z. B. Gjörslöv) oder theilweise (z. B. Matterup, das gegenwärtig nur aus 13 Tn. Hartk. besteht) verkauft worden sind, oder für das Gut ein Fideicommißcapital substituirt worden ist — so ist die Bezeichnung eines solchen Besitzes sehr unbestimmt, und einige Güter gelten im bürgerlichen Leben als Stammgüter, ohne solche zu sein, so wie auch umgekehrt.

in Seeland: Egholm, Giesegaard, Ringstedkloster, Rosencranz (Rygaard), Saltöe mit Harrested, und Selsöe m. Lindholm; auf Lolland: Engestofte m. Ulricksdal; in Fühnen: Broholm, Dallund, Egeskov, Erholm m. Söndergaarde, Hindsgavl, Hoffmannsgave, Hverringe, Juelsberg, Lundsgaard, Moltkenborg, Nislefgaard m. Raunholt, und Sandholt; auf Langeland: Nedergaard; Taasinge (Thorsenge); in Jütland: Ausumgaard, Benzon, Bidstrup, Birkelse, Estrup (Alt-), Nörholm, Rathlausdal, Rosenholm, Rosenwold, Säbygaard, Steensballegaard und Thiele.

Außer den erwähnten Haupthöfen sind große Haupthöfe in Dänemark, jeder wenigstens zu 90 Tn. Hartk. Hofl. angesetzt, und zum Theil größer als einige der erwähnten Stammhäuser, folgende:

in Seeland: die Haupthöfe der Stifte Wemmetofte und Gisselfeld; der Hpth. des königl. Guts Jägerspriis; die Höfe Gjörslöv, Turebyholm, Förslöv, Gunderslövholm, Juellinge, Tryggewälde, Herlufsholm, Eriksholm, Birkendegaard, Fiurendal, Adelersborg, Basnäs, Holbek-Ladegaard, Töllöse, Aastrup, Jomfruens-Egede und Bidstrup (Roeskilde-Ladegaard); auf Falster: Westensborg, Skjörringegaard und Corselitze; auf Lolland: Rudbjerggaard, Säbyholm und Bremerswold; in Fühnen: Frederiksgave, Brahesborg, Tybring und Christiansdal; in Jütland: Dronninglund, Clausholm, Bygholm, Boller, Kalöe-Ladegaard, Restrup, Löwenholm, Marselisborg und Waargaard.

Ferner gehören mehrere der Haupthöfe und Hauptparcellen unter öffentlichen Stiftungen in Dänemark, unter denen die folgenden 10 den größten Landbesitz haben: die Soröer-Academie (mit der Bar. Holberg, im Ganzen angesetzt zu c. 5200 Tn. Hartkorn), die Kopenhagener Universität (c. 4700 Tn.), die Communität in Kopenhagen (c. 4300 Tn.), das adel. Fräuleinstift (die Grafschaft), Wallöe (c. 2300 Tn.), die adel. Jungfrauenklöster Gisselfeld (c. 2000 Tn.), Wemmetofte (c. 1000 Tn.), Stövringgaard, Roeskilde und Odense, nebst dem adel. Frauen- und Jungfrauenkloster Estwadgaard.

Die adeligen Klöster sind im Besitze der Patrimonialgerichtsbarkeit, in so fern sie die Ausübung der Polizei auf ihrem Gebiete selber wahrnehmen können.

§ 45. In dem Herzogthume Schleswig bilden nur 3 vereinigte adel. Güter eine Grafschaft, nämlich die Grafschaft Rewentlow-

Sandberg (Hpth. Sandberg); in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg giebt es keine Grafschaften, in der Bedeutung wie die vorerwähnten, wenn auch mehrere der adeligen Güter eben so bedeutend sind, sowohl mit Rücksicht auf ihr Areal als auf ihren oeconomischen Werth*). Im Herzogthume Schleswig sind unter den summarisch erwähnten 134 adel. Gütern und Kanzleigütern die größten: Seegaard mit Abrup (88 Pfl.); Gravenstein, mit Fischbeck und Kieding (55 Pfl.); Rundhof (mit Wittkiel und Drült), Gelting, Ballegaard (mit Beuschau), Sardorf, Gram, Ludwigsburg, Maasleben und Sandberg (jedes à 40 bis 30 Pfl.); Röest, Düttebüll (mit Kronsgaard), Eschelsmark, Carlsburg (mit Bockholt), Nübel, Grünholz, Hohenlied (mit Hohenholm), Kaltenhof und Olpenitz (jedes à 30—20 Pfl.); Sehestedt, Oehe (mit Hasselberg), Königsförde (m. Gettorf) Damp, Hemmelmark (m. Louisenberg), Buckhagen, Fresenhagen und Laygaard (jedes zu 20—16 Pfl. Steuergröße angesetzt).

Im Herzogthume Holstein sind unter den summarisch erwähnten 165 adel. Gütern und Kanzleigütern die größten:

Breitenburg (Herrschaft, 160 Pfl.); Neuhaus (62 Pfl.); Groß-Colmar, Neuendorf, Rixdorf (m. Tramm und Trestorf), Salzau, Bothkamp und Heiligenstedten (jedes von 45 bis 40 Pfl.); Futterkamp, Klethkamp (m. Grünhaus), Hanerau (Kzlg.), Tangstedt (Kzlg.), Ahrensburg, Sierhagen (m. Mühlenkamp), Ranzau (m. Hohenhof und Hohensasel), Schmool, Ascheberg, Brodau, Depenau, Water-Neverstorf, Wittenberg, Lensahn, Koselau und Stockelsdorf (jedes von 40 bis 30 Pfl. incl.); Klein-Colmar, Hasselau (m. Heustacken), Stendorf, Panker, Seedorf, Friederichsruhe (m. Christinenthal), Bahrenfleth, Prohnsdorf, Lehmkuhlen, Weißenhaus, Krummendiek (m. Kampen), Mönchneverstorf (m. Schlamin), Testorf, Haseldorf (mit Hetlingen), Glasau, Helmstorf, Rastorf, Schrewenborn, Rohlstorf (m. Pettlüse), Emkendorf (m. Hoebeck), Güldenstein, Hornstorf, Borstel, Lammershagen (m. Friedeburg), Schönweide (m. Bredstein), Quarnbeck (jedes von 30 bis 20 Pfl.); Farve, Gaarz, Hohenfelde, Hagen, Doberstorf (m. Wulfstorf), Fresenburg, Mugges-

*) In den meisten adeligen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist ein eigenes Schuld- und Pfandprotocoll. sowohl für den Haupthof als das Bauerngut, angeordnet; welche Einrichtung wesentlich zur Sicherung des Kredits und des Werths der Güter beiträgt.

felde, Stedingshof, Wensien und Großenbrode (jedes zu 20—16 Pfl. Steuergröße angesetzt).

Die Ländereien der öffentlichen Stiftungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind, außer dem bereits angeführten Areale der adeligen oder privilegirten Distrikte (und dieses Areal demnach um so viel größer):

Im Herzogthume Schleswig ist nur eine derartige öffentliche Stiftung, nämlich das adel. Fräuleinkloster zu St. Johannes vor Schleswig, dessen Ländereien (zu 70 Pfl. angesetzt) in mehreren Bauerndörfern an beiden Seiten der Schlei zerstreut liegen.

Im Herzogthume Holstein sind dagegen drei solche Stiftungen, deren Areal zusammen c. 7 □ M. ausmacht, nämlich die adel. Fräuleinklöster Preez (3½ □ M., zu 268 Pfl.), Itzehoe (zerstreut liegende Besitzungen, zu 166 Pfl.) und Uetersen (c. 2½ □ M.).

Im Herzogthume Lauenburg sind unter den bereits summarisch erwähnten 22 adel. Gütern (deren Benennung „adelige Güter und Gerichte" ist) folgende Lehnsgüter: Gudow, Gülzow, Stintenburg, Wotersen, Basthorst, Gr. Zecher, Seedorf, Lanken, Culpin, Daldorf, Kl. Berkenthin, Kogel, Turow und Müssen, und von diesen die 8 erstgenannten die größten.

Die Hauptgebäude der adel. Güter und Herrnhöfe lassen sich in ältere und neuere unterscheiden. Die ältern sind solide gebaut, 2 bis 3 Etagen hoch, mit gewölbten Kellern und einem oder mehreren Thürmen versehen, so wie von einem breiten und tiefen, meist nassen Graben umgeben. Oft sind sie gar mitten in einem Moraste gebaut. Die Wirthschaftsgebäude liegen bei den ältern Gutsgebäuden gewöhnlich nahe am Wohnhause des Haupthofes, bei den neuern dahingegen öfter von diesem entfernt. Die Hauptgebäude der neuern Herrnhöfe sind im Ganzen regelmäßiger gebaut und bequemer eingerichtet, aber auf keinem so soliden Fundamente, noch mit so dicken Mauern aufgeführt.

§ 46. Eine genaue Kenntniß der Anzahl sämmtlicher kleinern Höfe und Häuser auf dem Lande, mit und ohne Ländereien, zumal mit Rücksicht auf die Besitzweise als freies Eigenthum, Erbfeste oder Feste, ist von entschiedenem Nutzen, indem man hieraus ein Resultat des Einflusses der größern oder geringern Parcellirung des Landeigenthums

und der Besitzweise desselben auf die Volksmenge, auf die mehr oder weniger gute Bearbeitung der Ländereien, sowohl in extensiver als intensiver Beziehung, auf die Zunahme oder Abnahme des Viehstandes, ferner auf die größere oder geringere Arbeitslust, auf die vermehrte oder verminderte Armuth der Landbewohner u. s. w. zu gewinnen vermag.

Was das Königreich Dänemark betrift, so findet sich jetzt eine solche Kunde im 2ten Hefte des statistischen Tabellenwerks, doch in Betreff der Herzogthümer vermißt man dieselbe noch.

Nach jenem Werke waren an kleinern Landbesitzungen und Häusern auf dem Lande, um das Jahr 1837, in Dänemark:

Stellen mit 8 Tn. Hartkorn und darüber	7,742,
— von 8 — — excl. bis 4 Tn. incl.	28,705,
— — 4 — — — — 1 — —	30,043.
Im Ganzen kleinere Landbesitzungen, als Parcellen, Landstellen, Prediger- und Bauernhöfe	66,490.

Vertheilt über das ganze Areal (683¾ □ M.) zwischen 97 und 98 auf jeder □ Meile.

Stellen mit weniger als 1 Tn. Hartkorn, so wie Häuser mit Land, jedoch ohne Hartkorn	63,481,
Häuser ohne Land	26,557.

Zusammen vertheilt über das ganze Areal zwischen 131 und 132 auf jeder □ Meile.

Von den Stellen mit 8 Tn. Hartkorn und darüber gab es:

	Hufen, wovon	freies Eigenthum,	Erbfesten,	Festen.
in Seeland (mit Möen) .	3834	610	980	2244
auf Bornholm	576	49	527	„
in Fühnen (m. Langeland) .	1119	432	7	680
auf Lolland	459	131	79	249
— Falster	139	62	4	73
in Jütland	1615	1163	60	392
Zusammen .	7742.	2447	1657	3638.

Von den Stellen mit weniger als 8 Tn. Hartkorn, bis 4 Tn. Hartkorn incl., gab es:

	Hufen, wovon	freies Eigenthum,	Erbfesten,	Festen.
in Seeland (m. Möen) .	7865	1094	1654	5117
auf Bornholm	260	18	242	„
in Fühnen (m. Langeland) .	4699	1399	64	3236
auf Lolland	1831	277	135	1419
— Falster	768	261	18	489
in Jütland	13,282	8613	279	4390
Zusammen .	28,705.	11,662	2392	14,651.

Von den Stellen mit weniger als 4 Tn. Hartkorn, bis 1 Tn. Hartkorn incl., gab es:

	Hufen, wovon	freies Eigenthum,	Erbfesten,	Festen.
in Seeland (m. Möen) .	4295	1149	1371	1775
auf Bornholm	114	12	99	3
in Fühnen (m. Langeland) .	3220	2229	49	882
auf Lolland	496	314	66	116
— Falster	219	193	28	28
in Jütland	21,729	17,687	340	3702
Zusammen .	30,043.	21,584	1953	6506.

Von den Stellen und Häusern mit weniger als 1 Tn. Hartkorn gab es:

	Stellen u. Häuser, wovon	freies Eigenthum,	Erbfesten,	Festen.
in Seeland (m. Möen) .	17,833	1567	2427	13,839
auf Bornholm	1568	17	864	687
in Fühnen (m. Langeland) .	10,273	4781	76	5416
auf Lolland	2724	432	116	2176
— Falster	1057	348	48	661
in Jütland	30,026	20,851	395	8780
Zusammen .	63,481.	27,996	3926	31,559.

Von den Häusern ohne Land gab es:

	Häuser, wovon	freies Eigenthum,	Erbfesten,	Festen.
in Seeland (m. Möen) .	9920	1294	2527	6099
auf Bornholm	603	„	603	„
in Fühnen (m. Langeland) .	3274	1108	13	2153
auf Lolland	1019	371	55	593
— Falster	908	290	3	615
in Jütland	10,833	7483	204	3146
Zusammen .	26,557.	10,546	3405	12,606.

§ 47. Das freie Eigenthum beträgt im Ganzen 152,570 Tn. Hartk., oder ungefähr 40 Procent von allem in Dänemark befindlichen Landeigenthum, und da die Erbfestebesitzungen (mit dem Verkaufs- und Verpfändungsrechte) 37,334 Tn. Hartk., oder ungefähr 10 Procent ausmachen, so ist die Hälfte von allem Landeigenthum in Dänemark selbsteignes Bauerngut („Selveier-Bøndergods"). Von jenen angeführten 152,570 Tn. Hartkorn haben die Hof- und Hufenbesitzer („Gaardmænd") 92½ Procent inne, so daß nur 7½ Procent unter die Hausbesitzer („Huusmænd") vertheilt sind. In Betreff des Erbfestebesitzes ist jedoch ihre Anzahl verhältnißmäßig noch weit geringer, indem von den oben bemerkten 37,334 Tn. Hartk. nur 2½ Procent sich in den Händen der Besitzer von Häusern mit Land befinden, woraus zu ersehen, daß das Zerstückeln des freien Eigenthums auf keine Bedenken erregende Weise gemißbraucht worden.

Was das Festegut betrift, so beträgt dieses 145,890 Tonnen Hartkorn, oder ungefähr 39 Procent von allem Landeigenthum, und von diesem Areale sind 94 Procent in den Händen der Hof- und Hufenbesitzer, und nur 6 Procent unter die Hausbesitzer vertheilt.

Uebrigens variirt die Gesammtzahl der Höfe und Häuser, die als freies Eigenthum in Betracht kommen, bedeutend in den verschiedenen Provinzen. Bornholm, Seeland, Lolland und Falster besitzen nämlich in einem Bezirke von je 1000 Tn. Hartkorn eine geringere, dahingegen Fühnen, Jütland und Möen eine größere Anzahl, als man nach der Durchschnittssumme des ganzen Reichs erwarten sollte, und zwar nach der hier angeführten Reihenfolge der Provinzen. Während nämlich die Mittelzahl an Höfen und Häusern, auf jeden 1000 Tn. Hartk. des ganzen Landes, 486 sein dürfte, kommen auf Bornholm (wo sich ungewöhnlich viele große Bauernhöfe befinden) 144, dagegen auf Möen (wo sich verhältnißmäßig die meisten kleinern Höfe befinden) 564 Höfe und Häuser. Ebenfalls ist die Anzahl der verpachteten („bortfæstede") Höfe und Häuser auf Lolland, in Fühnen und auf Falster geringer, — in Seeland, Jütland, auf Langeland und Möen aber größer, als die durchschnittliche Summe für das ganze Areal, nämlich 379 auf je 1000 Tn. Hartkorn, indem sie zwischen 158 (auf Lolland) und 660 (auf Möen) variirt.

Die größte Anzahl der kleinen Stellen, mit weniger als 1 Tn. Hartkorn, als freies Eigenthum, giebt es verhältnißmäßig in Jütland, und zwar

im Amte Ribe, nämlich 641 auf 1000 Tn. Hartkorn; wozu die in mehreren Gegenden von Jütland gangbaren Industriezweige, als Fabrication von Töpfen, hölzernen Schuhen, wollenen Zeugen und Spitzen, Veranlassung geben, so wie auch durch das Urbarmachen der Heide an vielen Orten Colonistenstellen und kleine Parcellen entstanden sind.

Was endlich die Festeländereien in Dänemark betrift, in so fern dieselben noch zu Frohndienste verpflichtet sind, bemerken wir, daß während im Jahre 1837 67,422 Tn. Hartkorn freie Ländereien waren, betrug das frohndienstpflichtige Land 78,468 Tn. Hartkorn, oder gegen 21 Procent von allen Ländereien. Für ganz Dänemark kamen auf 1000 Tn. Hartkorn Festeländereien 462 Tn. freies und 538 Tn. frohndienstpflichtiges Land. Doch ist nach 1837 dies Verhältniß ein günstigeres geworden, indem gerade in den letzten 4 Jahren viel Land, das früher frohndienstpflichtig war, dieser Verpflichtung entbunden worden.

Das oben angeführte Verhältniß variirte (1837) in den verschiedenen Provinzen wie folgt:

auf Langeland von 1000 Tn. Hartk. Festeländ. 792 Tn. frei und 208 frohnpfl.,
in Seeland — — — — — 588 — — — 412 — ,
— Jütland — — — — — 417 — — — 583 — ,
auf Falster — — — — — 371 — — — 629 — ,
in Fühnen — — — — — 341 — — — 659 — ,
auf Lolland — — — — — 244 — — — 756 — ,
— Möen — — — — — 73 — — — 927 — .

Auf Bornholm, wo keine große Güter sind, können frohndienstpflichtige Ländereien nicht vorkommen.

Für die kleinern Landbesitze giebt es keine gleichartige Einheit im Reiche, weshalb ihre Classification und Benennung in den verschiedenen Provinzen auch verschieden ist. In den dänischen Provinzen ist die neuere allgemeine Benennung für die kleinern Landbesitzungen, incl. alles Bauernguts: Stellen („Steder") mit Land und Häuser mit und ohne Land. Unter den Stellen werden solche Hufen („Gaarde") benannt, die zu wenigstens 2 bis 3 Tn. Hartkorn angesetzt sind. Im Amte Kopenhagen, wo die Hufen sehr ausparcellirt worden sind, werden sie in volle, Dreiviertel-, halbe und Viertelhufen eingetheilt, welches sonst nicht in Dänemark gebräuchlich ist. Im Amte Svendborg giebt es „Boelsteder", die etwa als Viertelhufen betrachtet werden können. In allen drei Herzog-

thümern werden die Hufen in volle, Dreiviertel-, halbe, Viertel-, Achtelhufen u s. w. eingetheilt, ausgenommen in den beiden Ditmarschen, wo sie in große, mittlere und kleine eingetheilt werden; diejenigen Stellenbesitzer aber, die wegen ihres geringen Besitzes an Land nicht als Hufner zu rechnen, heißen in Schleswig: Käthner, Parcellisten oder Zubauer, Erbpächter und Insten; in Holstein: Käthner, Insten, Zu- oder Anbauer, Parcellisten und Bödner; und in Lauenburg: große und kleine Käthner und Bucksitzer.

§ 48. Auch auf dem Lande sind die Wohnplätze nicht in gleicher Güte vorhanden. Die größten und solidesten Bauernhäuser finden sich in den Herzogthümern, besonders in der Marsch. In Seeland sind sie am schlechtesten, sowohl mit Rücksicht auf die innere Bequemlichkeit wie auf das Material. Während man im Westen von Jütland die Bauernhäuser ganz von gebrannten Mauersteinen aufgeführt findet, sieht man sie in Seeland gewöhnlich nur mit Fachwerk und von ungebranntem Lehm errichtet. Der Form nach besteht ein Bauerhof in Dänemark im Allgemeinen aus 4 oder auch nur 3 zusammengebauten Längen, die zu klein sind, um in denselben alles Korn unter Dach bringen zu können. Ein Haus besteht dagegen nur aus höchstens zwei Längen. In den Herzogthümern bestehen die Höfe gewöhnlich aus einer großen Länge, oder aus mehreren, von einander getrennt liegenden Längen, die aber weit geräumiger sind als in Dänemark. Die Wohnseite ist hier nach Außen, und häufig gegen einen kleinen Obstgarten gerichtet, während sie in den dänischen Provinzen gewöhnlich dem innern Hofraume zugekehrt ist. In der Marsch, und vorzüglich in der Landschaft Eiderstedt, führt man auch wohl die Gebäude in einem Quadrat auf (ein sogenannter „Haubarg"), mit dem Hofplatze außerhalb des Hofes.

Zu den Gebäuden auf dem Lande gehört auch in specie der Anbau industrieller Anlagen. Da Dänemark kein Fabrikland ist, eben so wenig wie die Herzogthümer, so giebt es, zumal außerhalb der Städte, nicht viele große Fabrikgebäude. Die bedeutendsten von diesen auf dem Lande sind: in Seeland: die kronborger Gewehrfabrik Hammermühle in Hellebek, die Tuchfabrik in Usseröd, die Papierfabrik Strandmühle, die Tuchfabrik, nebst Kupfer- und Messingfabrik Bredemühle, die Eisenkramfabrik Raadvad, alle drei an der Mühlenaue („Molleaae"), die Pulvermühle Donse, das Kalkwerk bei Faröe, die Glasfabrik Holme-

gaard, und die Fabrikweberei in Kjöng; in Fühnen: die Fabrikanlagen in den Baronien Brahetrolleborg und Lehn; in Jütland: die Tuchfabrik Brunshaab bei Wiborg, das Kupfer- und Messingwerk Haraldskjær und die Tuchfabrik Greismühle, beide bei Weile, die Fabrikanlagen bei Gudumlund in der Grafschaft Lindenborg; in Schleswig: das Eisenwerk Carlshütte bei Rendsburg, die Kupfer- und Messingfabrik Crusaue am Flensburger-Fjord, die Ziegelei Rennberg bei Egensund in Sundewitt, und die Glasfabriken Frederiksfeld, Prinzenmoor und Friederichsberg, 2½ M. N.W. von Rendsburg; in Holstein: die Papierfabriken Rastorfer-Mühle an der Schwentine, und Hornsmühle am Plöner-See, die Kupfer- und Messingwerke Hoyerdamm, im Gute Borstel, und in Poppenbüttel; in Lauenburg: die verschiedenen Fabrikanlagen zu Aumühlen im Sachsenwalde.

Die Anzahl der Mühlen ist sehr bedeutend und über das ganze Land vertheilt. Die meisten Windmühlen findet man auf den kleinern Inseln, zumal in der Nähe einer Stadt; in Seeland, Jütland und den Herzogthümern sind dahingegen die meisten Wassermühlen, von denen viele bei Fabrikanlagen benutzt werden. In den Marschen giebt es außerdem viele kleine Windmühlen, die nur Maschinen sind, um das Wasser aus den niedrigsten Gegenden fortzuschaffen.

B. Hauptverbindungslinien.

1. Oeffentliche Fahrwege.

§ 49. Die öffentlichen Fahrwege werden in Dänemark und den Herzogthümern in 3 Klassen eingetheilt, nämlich: Hauptlandstraßen („Hoved-Landeveie"), Nebenlandstraßen („mindre Landeveie") und Nebenwege („Biveie").

Hauptlandstraßen sind diejenigen, welche die einzelnen Provinzen mit einander und mit dem Auslande, so wie die Herzogthümer mit den übrigen Theilen des Reichs, ferner die bedeutendern Häfen, Handels- und Waffenplätze des Inlandes, mit einander verbinden.

Nebenlandstraßen sind diejenigen, welche die Städte des Inlandes mit andern für den Verkehr der einzelnen Distrikte wichtigen Orten, Häfen, Lösch- und Ladeplätzen, Fährstellen, und Poststationen in Verbin-

dung setzen, oder auch einem ganzen Distrikte als Landstraße zu einer bedeutenden Stadt dienen.

Nebenwege sind diejenigen, welche die Kirchspiele und die Dörfer und einzelnen Höfe in denselben mit einander und mit den Haupt- und Nebenlandstraßen, so wie mit den Kirchen, Schulen, Mühlen, Forsten, Mören und Weiden der Gemeinden, verbinden.

Sämmtliche Hauptlandstraßen sind entweder bereits in Kunststraßen oder Chausseen, von wenigstens 16 Ellen Breite zwischen den Seitengräben und mit einer wenigstens 8 Ellen breiten, von geschlagenen Steinen gebildeten, oder regelmäßig mit equarrirten Steinen gepflasterten, oder mit wasserdichten Klinkern belegten Fahrbahn, verwandelt, oder sollen successive in Kunststraßen verwandelt werden; welches letztere namentlich von den Herzogthümern gilt, wo bisjezt nur einzelne Hauptlandstraßen chaussirt sind, während solches bereits seit längerer Zeit in Dänemark der Fall gewesen.

Die Nebenlandstraßen sollen, der Regel nach, eine Breite von wenigsten 12 Ellen zwischen den Seitengräben haben, und wo letztere von Wällen mit lebendigen Hecken (Zäunen) begränzt sind, wie solches häufig in den Herzogthümern der Fall ist, wenigstens 16 Ellen zwischen den Wällen. Die feste Fahrbahn dieser Straßen soll auf einer guten Unterlage ruhen, und entweder mit einer Decklage von gröberm Kies oder Grand, oder mit einem Steinpflaster versehen sein. So wie neben der chaussirten Fahrbahn der Hauptlandstraßen, so liegt auch neben dem Steinpflaster der Nebenlandstraßen ein Erd- oder sogenannter Sommerweg.

Die Nebenwege sollen durchgängig eine Breite von 8 Ellen zwischen den Seitengräben haben, und so unterhalten werden, daß sie zu jeder Jahreszeit ohne sonderliche Beschwerde für den gewöhnlichen Verkehr benutzt werden können.

Alle öffentlichen Fahrwege sind für jede Art der Personen-Beförderung, so wie auch zum Viehtreiben zu benutzen. Der Frachtverkehr wird aber nur auf den Haupt- und Nebenlandstraßen gestattet.

§ 50. Die Hauptlandstraßen bilden in Dänemark eine Wegelänge von c. 183 Meilen, und sind folgende:

In Seeland: von Kopenhagen über Roeskilde (4 M.), Ringsted (4 M.) und Slagelse (4 M.) nach Korsöer 14½ Meile; von

Kopenhagen über Hirschholm (3 M.) nach Helsingör 6 Meilen; von Roeskilde über Holbek (4 M.) nach Kallundborg 10 M.; von Roeskilde-Krug ($2\frac{1}{4}$ M. von Kopenhagen) über Kjöge (3 M.) nach dem Wordingborger-Fährhause $10\frac{1}{4}$ M.; zusammen $40\frac{3}{4}$ Meilen.

Auf Falster und Lolland: von Gaabense-Fährstelle über Guldborg-Fährstelle und Sarkjöbing ($3\frac{3}{4}$ M.) nach Mariboe $5\frac{1}{4}$ M., und von da nach Rödby 2 Meilen, so wie über Nakskov ($3\frac{3}{4}$ M.) nach Taars-Fährstelle $5\frac{1}{2}$ M.; zusammen . . . . . $12\frac{3}{4}$ Meilen.

In Fühnen: von Nyborg über Odense (4 M.), Wissenbjerg ($2\frac{1}{4}$ M.) nach Middelfart 10 Meilen; von Wissenbjerg nach Assens $2\frac{3}{4}$ M.; von Nyborg über Querndrup ($3\frac{1}{2}$ M.) nach Faaborg $6\frac{1}{2}$ M., und nach Böiden-Fährstelle $1\frac{1}{2}$ M.; zusammen . $20\frac{3}{4}$ M.

In Jütland: die östliche Hauptlandstraße von Snoghöi-Fährstelle über Weile (4 M.), Horsens ($3\frac{3}{4}$ M.), Skanderborg ($3\frac{3}{4}$ M.), Aarhuus ($3\frac{1}{4}$ M.), Randers ($5\frac{1}{4}$ M.), Hobro ($3\frac{3}{4}$ M.), Aalborg ($6\frac{1}{2}$ M.) und Hjörring (7 M.) nach Frederikshavn (5 M.); zusammen . $42\frac{1}{4}$ M.; die westliche Hauptlandstraße von Gredstedbro (1 Meile von Ripen) über Warde ($4\frac{1}{4}$ M.), Ringkjöbing ($8\frac{1}{4}$ M.), Holstebro ($6\frac{1}{2}$ M.) und Ottesund-Fähre ($3\frac{1}{4}$ M.) nach Thisted ($7\frac{1}{2}$ M.); zusammen . $29\frac{3}{4}$ M.

Außerdem von Snoghöi-Fährstelle nach Kolding $2\frac{1}{2}$ M., und von da nach Weile 4 M.; von Randers nach Wiborg 6 M., und von da nach Holstebro $7\frac{1}{4}$ M.; von Aarhuus über Silkeborg und Gjelleruplund nach Ringkjöbing (eine zum Anlegen bestimmte Strecke) c. 17 Meilen; zusammen . . . . . c. $36\frac{3}{4}$ M.

In den Herzogthümern sind c. 186 Meilen als Hauptlandstraßen angelegt, oder bestimmt als solche angelegt zu werden, wovon eine c. 16 M. lange Wegestrecke über fremdes Territorium führt, oder führen wird.

In Schleswig: die östliche Hauptlandstraße von Kolding über Hadersleben (4 M.), Apenrade ($3\frac{1}{2}$ M.), Flensburg ($4\frac{1}{2}$ M.), Eckernförde ($5\frac{1}{2}$ M.) nach Levensaue ($1\frac{3}{4}$ M.); zusammen . . $19\frac{1}{4}$ M.

Die westliche Hauptlandstraße von Gredstedbro über Ripen (1 M.), Tondern (6 M), Bredstedt ($5\frac{1}{4}$ M.), Husum ($2\frac{1}{4}$ M.) nach Friederichsstadt ($1\frac{1}{2}$ M); zusammen . . . . . 16 M.

Außerdem von Aaröesund-Fährhaus: nach Hadersleben 2 M., und von da über Gram nach Ripen 7 M.; von Fühnshaf-Fährhaus:

nach Sonderburg 2¼ M., und von da über Egensund nach der Hauptlandstraße zwischen Apenrade und Flensburg (1½ M. von der leztern Stadt) 4 M. (beabsichtigt); von Flensburg nach Husum 6½ M.; von Oversee (zwischen Flensburg und Eckernförde, 1¼ M. von der erstern Stadt) nach Schleswig 3¼ M., und von da nach Rendsburg 3¾ M.; von Tönning über Friederichsstadt (2 M.), und Rendsburg (5 M.) nach Friederichsort (beabsichtigt) 11¼ M.; zusammen . 40 M.
In dem ganzen Herzogthume 75¼ Meilen.

In Holstein: die mittlere Hauptlandstraße von Rendsburg über Itzehoe (6 M.), Elmshorn (3¼ M.) und Pinneberg (2¼ M.), bis an die kieler-altonaer Chaussee 13¼ M., mit einem (beabsichtigten) Seitenarm von Grevenkop über Krempe nach Glückstadt 1½ M.; zusammen . . . . . 11¾ M.

Die kieler-altonaer Chaussee von Kiel über Neumünster (4½ M.) und Bramstedt (2½ M.) nach Altona 12½ M., von da nach Hamburg ½ M., und bis zur lauenburgschen Gränze bei Bergedorf 2 M.; die Chaussee führt ferner als Hauptlandstraße von Kiel nach Levensaue 1 M.; zusammen . . . . . 16 M., von denen 1½ M. über fremdes Territorium führen.

Die westliche Hauptlandstraße von Friederichsstadt über Heide (3 M.) und Meldorf (1½ M.) nach Brunsbütteler-Hafen 7¾ M., und von Meldorf nach Itzehoe c. 5 M. (beabsichtigt); zusammen . . . . . 12¾ M.

Die Chaussee von Altona und von Hamburg über Rethford (resp. 4 u. 3½ M.) und Oldesloe (2½ M.) nach Lübeck resp. 10 M. (wovon 1 M. auf der kieler-altonaer Chaussee) und 9½ M. (wovon 7½ M. gemeinschaftlich mit den vorangeführten), — fortgesetzt nach Travemünde 2 M.; zusammen Chausseelänge . . . . . 13 M., von denen 5½ M. über fremdes Territorium führen.

Außerdem von Kiel über Lütjenburg (4½ M.) und Oldenburg (3 M.) nach Heiligenhafen 9 M.; von Neustadt, über Ahrensböek und Segeberg, bis an die alt. und hamb.-lübecker Chaussee bei Rethforth c. 9 M. (beabsichtigt); von Rendsburg nach der kieler-altonaer Chaussee, bei Bordesholm, 4¼ M. (beabsichtigt), und von Neumünster, über Segeberg (3½ M.) und Oldesloe (2 M.), bis zur lauen-

burgschen Gränze bei Trittau 9 M. (beabsichtigt); die eutinsche Chaussee von Eutin über Schönwalde nach Oldenburg 4½ M., und über Süsel und Schwartau nach Lübeck 5 M., fortgesetzt bis zur lauenburgschen Gränze bei Crummesse 1½ M. (meistens über fremdes Territorium), und endlich die hamburger Chaussee nach Wandsbeck ½ M.; zusammen . . . . . 42¾ M., von denen 8 M. über fremdes Territorium führen.

In dem ganzen Herzogthume 99¼ Meilen, von denen 15 Meilen über fremdes Territorium führen werden.

In Lauenburg: die Chaussee von der Landesgränze bei Bergedorf über Schwarzenbeck (2¼ M.) bis zur mecklenburgschen Gränze (¼ M. jenseits der Stadt Lauenburg) 4¾ M.; beabsichtigte Chaussee von Schwarzenbeck über Mölln (2½ M.) und Ratzeburg (1½ M.) bis zur mecklenburgschen Gränze 5½ M., wovon ¾ M. über fremdes Territorium führen werden; von Schwarzenbeck bis zur holsteinschen Gränze bei Trittau 1¼ M. (beabsichtigt); zusammen . . . . . 11½ M., von denen ¾ M. über fremdes Territorium führen werden.

Von den Nebenlandstraßen sind als die bedeutendsten zu bemerken:

In Seeland: von Kopenhagen nach Frederiksund 5¾ M.; von Hirschholm nach Fredensborg 1¾ M.; von Korsöer nach Skjelsköer 2 M., nach Nestved 6¾ M.; von da nach Prästöe 3 M.; von Prästöe nach Kallehave-Fährstelle 2½ M.; auf Möen: von Koster-Fährstelle nach Stege 1 M., und von da nach Grönsund-Fährstelle 2 M.; auf Falster: von Grönsund über Stubbekjöbing (1 M.) nach Gaabense-Fährstelle 3¼ M., und von Gaabense nach Nykjöbing 2¾ M; auf Lolland: von Sundby-Fährstelle nach Mariboe 3 M., nach Nysted 2 M; von Mariboe nach Bandholm 1½ M.; in Fühnen: von Odense nach Svendborg 6 M., nach Bogense 5 M; von Svendborg nach Nyborg 5 M., über Windeby- und Wemmenäs-Fähren auf Taasinge, und ferner über Rudkjöbing nach Spotsbjerg auf Langeland 3 M., nach Faaborg 3½ M.; von Faaborg über Assens (4½ M.) nach Strib 10 Meilen.

Die meisten dieser Nebenlandstraßen auf den dänischen Inseln sind chauffirt.

In Jütland: von Wiborg nach Aalborg 10 M., über Skive (4 M.) und Nykjöbing auf Mors (4¼ M.) nach Thisted 13 M, über die Ahlheide nach Foldingbro 17 M.; von Randers nach Grenaae 7½ M., nach Ebeltoft 7¼ M., über Hadsund nach Aalborg 10 M.; von Aalborg

(N. Sundby) nach Thisted 13 M.; von Fridericia nach Weile 3½ M., nach Kolding 3 M.; von Kolding nach Hjerting 9½ M.; von Ringkjöbing nach Lemwig 7½ M.; von Horsens (directe) nach Aarhuus 5½ M., nach Klakring-Fährstelle 3½ M.

In den Herzogthümern: von Ripen nach Foldingbro 3 M., über Lügumkloster (5 M.) nach Flensburg 11½ M.; von Flensburg über Tondern (6 M.) nach Höier 7½ M.; von Schleswig nach Husum 4½ M., nach Eckernförde 3 M.; von Eckernförde nach Cappeln 3 M., nach Rendsburg 3 M.; von Rendsburg über Hohner-Fähre nach Heide 5½ M., nach Kiel 4½ M.; von Kiel über Preez (2¼ M.) und Plön (2 M.) nach Eutin 6¼ M.; von Wandsbeck über Schönberg und Cronsföhrde nach Lübeck 8 M.; und von Lauenburg über Mölln (4 M.) und Grönau (2½ M.) nach Lübeck 7½ Meilen.

Eisenbahnen sind projectirt und zum Theil nivellirt zwischen Kopenhagen und Roeskilde; Flensburg, Husum und Tönning; Kiel, Altona und Hamburg, mit einem Seitenarm nach Glückstadt.

2. Kanäle.

§ 51. Der schleswig-holsteinsche Kanal, in Verbindung mit dem schiffbaren Theile der Eider, bildet eine Hauptverbindung zwischen der Ostsee und der Nordsee. Er hat von seiner östlichen Mündung in den Kieler-Fjord, ⅔ Meile nördlich von der Stadt Kiel, bis zur Stadt und Festung Rendsburg eine Länge von etwa 5¾ Meilen, und von Rendsburg wird die Kanalfahrt fortgesetzt auf der schiffbaren Untereider, bis zum Auslaufe der Eider zwischen den Watten außerhalb der Westküste Schleswigs und Holsteins, in einer Länge von c. 16 Meilen. Die eigentliche in den Jahren 1777—1784 gegrabene Kanalstrecke hat jedoch nur eine Länge von c. 4⅛ Meilen (6852 Ruthen), nämlich von der östlichen Mündung bis zum Flemhuder-See (auf welcher Strecke man dem alten Gränzbache, der kleinen Levensaue, gefolgt hat) und vom Flemhuder-See bis zum Haupthofe Steinwehr (wo man den Lauf der Eider benutzt hat). Die Eider hat von Steinwehr bis Rendsburg eine bedeutende Breite, und wird auf dieser Strecke vorzugsweise die Obereider genannt.

Der Kanal hat eine Breite von c. 100 Fuß auf der Wasserfläche und von 44 Fuß auf dem Boden, so daß wenigstens zwei Schiffe einander überall vorbeisegeln, und ziemlich große Schiffe an dazu passenden Stel-

len wenden können. Da er auf der ganzen Strecke eine Tiefe von 10—16 Fuß hat, und die Schleusen Schiffe von 100 Fuß Länge und 26 Fuß Breite aufnehmen können, so bildet er eine für gewöhnliche Handelsschiffe, bis zu 120 Kommerzlasten, brauchbare Wasserstraße, und ist zugleich als Winterhafen 4ter Klasse zu benutzen. Der Theilungspunkt des Kanals und sein vornehmster Wasserbehälter ist der Flemhuder-See, welcher 26 Fuß 3 Zoll über dem Spiegel der Ostsee, und 21 Fuß höher als die Untereider bei Rendsburg, belegen ist. Zwischen der östlichen Mündung des Kanals und dem Flemhuder-See werden die Schiffe in jeder der 3 Schleusen bei Holtenau, Knoop und Rathmannsdorf 8 Fuß 9 Zoll gehoben, und von diesem See bis zur Untereider in jeder der beiden Schleusen bei Königsföhrde und Kluvensiek 8 Fuß, so wie in der Schleuse in Rendsburg in der Fluthzeit 5 Fuß und in der Ebbezeit 7 Fuß 6 Zoll gesenkt. An der schleswigschen Seite führt, von der Mündung bis Rendsburg, ein Weg längs des Kanals und der Obereider, um bei widrigem Winde die Schiffe mit Pferden fortbringen zu können.

Ueber sämmtliche Schleusen (mit Ausnahme der bei Rathmannsdorf) führen Brücken, und außerdem führt eine Zugbrücke bei Levensaue (auf der großen Straße von Kiel nach Eckernförde) und eine Zugbrücke bei Landwehr (auf einer Nebenstraße) über den Kanal. Unterhalb Rendsburgs führen keine Brücken über die Eider, aber mehrere Fähren (vid. die specielle Beschreibung der Eider).

Betrachten wir den schleswig-holsteinschen Kanal in Verbindung mit dem schiffbaren Laufe der Eider von einem commerciellen Gesichtspunkte, ist es einleuchtend, daß er vollkommen seine nächste oder hauptsächliche Bestimmung erfüllt, nämlich die, eine für kleinere Handelsschiffe bequemere, kürzere und gefahrlosere Verbindung zwischen der Ostsee und Nordsee, als die durch das Kattegat, abzugeben; auch wird er viel von solchen Schiffen, zumal auf und von Holland, benutzt. Im Durchschnitt passiren jährlich c. 2500 Schiffe diesen Kanal, und etwa zur Hälfte unter fremder Flagge. Es ist aber zu bedauern, daß der Kanal den innern Handel des Landes nur wenig zu fördern vermag, indem keine bedeutende schiffbare Gewässer in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung mit demselben stehen, wodurch er einer guten Chaussee ähnlich wird, wozu keine Seitenwege führen.

Laut Patents vom 15. Jan. 1813 gehört das ganze Basin der Kanalströmung an das Herzogthum Schleswig, und seine Benennung „schleswig-holsteinscher“ Kanal ist demnach ohne politischer Bedeutung. Die Benennung „Kieler-Kanal“, die mitunter vorkommt*), ist eine ganz unrichtige.

§ 52. Der Stecknitz-Kanal, der in einer Länge von 11½ M., und in einer fast geraden Richtung zwischen N. und S., die Trave oberhalb der Stadt Lübeck (zwischen dem Dorfe Meusling und dem Kirchdorfe Genin) mit der Elbe oberhalb der Stadt Lauenburg verbindet, durchschneidet auf einer Strecke von etwa 1 Meile das Territorium der Stadt Lübeck, aber auf der übrigen Strecke das Herzogthum Lauenburg.

Die vorzugsweise gegrabene Kanalstrecke oder der Delvenaue-Graben, der zwischen dem Möllner-See und der Schleuse bei Grambeck, in einer Länge von 1¼ Meile, den gegen N. fließenden Stecknitz-Fluß mit der gegen S. fließenden Delvenaue verbindet, ist das höchste Wasserbehältniß des Kanals, und liegt 57 Fuß 2 Zoll höher als die Trave bei Lübeck, so wie 44 Fuß 4 Zoll höher als die Elbe bei Lauenburg. Die Normalbreite ist 25 Ellen, und in den Schleusenpforten 17 Fuß. Der Kanal ist aber nur schiffbar für ganz kleine Fahrzeuge oder große Böte, die nicht tiefer als 4—5 Fuß (28½″) stecken.

Auf der nördlichen Kanalstrecke von der Trave bis zum Möllner-See (5½ M.) sind 5, und vom Möllner-See bis zur Elbe nicht weniger als 12 Schleusen. Unter diesen 17 Schleusen sind nur 4 Kammer-Schleusen, und da theils die Schiffe bei jeder der übrigen 13 Stemme-Schleusen 1 à 2 Tage liegen bleiben müssen, bis die obere Kanalstrecke aufs neue mit Wasser gefüllt worden, theils der Wasserzufluß des Kanals so geringe ist, daß er gewöhnlich nur 2—3 Mal wöchentlich benutzt werden kann, so dauert die Kanalfahrt zwischen Lübeck und Lauenburg regelmäßig ein paar Wochen, und der Kanal ist demnach von keiner großen Bedeutung in mercantiler Beziehung. Er wird aber auch vorzugsweise nur zum Transporte solcher rohen schwedischen und russischen Produkte benutzt, deren Fortschaffung zu Lande schwieriger und kostspieliger werden würde.

Bei Cronsförde, Crummesse, Gr. und Kl. Berkenthin, der Hahnenburger-Schleuse (bei Mölln), Büchen und der Palm-Schleuse (bei Lauenburg) führen Brücken über diesen Kanal, der an vielen Stellen zu durchfahren und fast überall zu durchwaten ist.

*) Z. B. In „vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, 10ter Band“.

Dieser Kanal, der im Jahre 1398 vollendet wurde, ist einer der ältesten in Europa, und war von mercantiler Wichtigkeit zu einer Zeit, da die Stadt Lübeck das Haupt der Hanse war, und die mangelhafte Transportweise den geringen Ansprüchen genügte; mit der Abnahme von Lübecks Handel und mit den größern Ansprüchen auf einen bequemern und schnellern Waarentransport verschwand seine frühere Bedeutung. Die in den Jahren 1800–1803 angefangenen Arbeiten, um die Kanalanlage zu verbessern, wurden durch die feindliche Occupation abgebrochen, und die Ausführung des von Napoleon gefaßten Plans, den Stecknitz-Kanal für größere Schiffe fahrbar zu machen, ward nie angefangen.

Laut Convention wird der Kanal gegenwärtig von der Stadt Lübeck auf der ganzen Strecke, von der Stadt Lauenburg aber nur auf der Strecke zwischen dem Möllner-See und der Elbe benutzt. Diese letztere Strecke wird auf gemeinschaftliche Kosten, die nördliche Strecke aber allein von den Lübeckern unterhalten; Dänemark hat jedoch das Hoheitsrecht über die ganze Strecke.

C. Deiche und Dämme.

§ 53. Die Wohnungen in der Marsch waren ursprünglich auf einzelnen, höher belegenen Punkten (Warften) in den fetten Weiden des angeschlickten Vorlandes erbaut. So wie indeß mit der zunehmenden Kultur dieses Grundeigenthum allmählig im Werthe stieg, verbanden sich mehrere Warftbewohner, ihren Besitz vor den Verheerungen des Meeres sicher zu stellen, und dadurch entstanden zuerst Ringdeiche oder sogenannte Sommerdeiche. Später — namentlich nach der großen Fluth, 1634, worin der größte Theil von Nordstrand unterging — war man darauf bedacht, größere und stärkere Deiche anzulegen, die auch im Winter, wo die See oft sehr hoch steigt, insonderheit wenn Stürme aus S.W. plötzlich nach N. umspringen, gegen das Eindringen der Fluth sichern könnten. Nachdem solchergestalt der Uebergang zu den heutigen Seedeichen geschehen war, stellte sich bald ein Princip für die Eindeichungsweise fest, welches sich, mit einigen Variationen im Profil des Deichs, bis auf unsere Zeiten erhalten hat.

Die Seedeiche*) sind schwere Erddämme, deren Höhe bis 24 Fuß

---

*) Der Flächenraum, den ein solcher Deich gegen die See umschließt, heißt ein Kog, und falls ihm, als Ersatz für die kostspielige Eindeichung, gewisse Privilegien zugesichert sind, wie solches mit einigen neuern Kögen der Fall ist, wird er ein octroirter Kog genannt. Die Vereinigung mehrerer Köge, zur gemeinschaftlichen Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung ihrer Deiche, bildet einen Deichband.

über die gewöhnliche Fluthhöhe steigt. Die Mittelhöhe ist ungefähr 16 Fuß. Der Kamm oder die Kappe (die obere horizontale Fläche) hat eine Breite von 8—24 Fuß. Die eiderstedtschen Deiche haben meistens eine 18—24 Fuß breite Kappe; wohingegen diese beim Deiche des Kronprinzenkoges nur 8 Fuß Breite hat. Der innere Böschungswinkel nähert sich überall, so weit thunlich, 45°. Die äußere, gegen die See gewendete Böschung hat stets eine bedeutende Anlage, so daß sie sich flach verläuft, damit sie die Wellen besser zu brechen und dem Stoße der Eisschollen leichter zu widerstehen vermöge. Die Form dieser äußern Deichfläche ist indeß mehrfachen Veränderungen unterworfen gewesen. Anfänglich bildete sie nämlich eine auswärts geneigte Ebene, mit der 4—5 fachen Höhe zur Anlage; späterhin brach man die Fläche, und machte die äußere Böschung vom Kamme an bis ungefähr zur halben Höhe des Deichs steiler, mit einer Anlage = etwa 3, und an diese Schrägung schloß sich die sogenannte Berme, eine sehr schwach geneigte Ebene, mit einer Anlage = 12—14, wovon der äußerste Theil zuweilen wieder durch eine steilere Dosirung gebrochen wurde; noch später (z. B. bei den neuen pelwormer Deichen) gab man der Fläche vom Kamme bis zum Beginn der Berme einen doppelten Bruch, nämlich auf den ersten 2—3 Fuß der senkrechten Höhe einen stärkern, und auf den folgenden 6—7 Fuß einen bedeutend schwächern Fall; und endlich kehrte man wieder zu der ursprünglichen ungebrochenen Form der äußern Dosirung zurück, nur mit weit größerer Anlage (z. B. bei dem Deiche des Marienkoges). Die Grundlinie im Profil der neuern Deiche ist ungefähr 150 Fuß.

Die Bekleidung der Außenseite der Deiche besteht theils in einer natürlichen Rasendecke, theils in einer Besteckung mit Stroh, und endlich hat man, da wo der Deich besonders heftigen Angriffen des Wassers ausgesetzt ist, z. B. zwischen St. Margarethen und Brunsbüttel, so wie an der Nordostküste von Föhr, die Außenseite mit einer Steindecke gepanzert.

So wie nach und nach neue Köge entstanden und neue Deiche gegen die See veranlaßten, hörten die ältern, weiter zurück liegenden Deiche zwar auf Seedeiche zu sein; allein sie dienen fortwährend zu Verbindungswegen zwischen den Kögen, und werden zu dem Ende unterhalten, da, insonderheit in den schleswigschen Marschen, das Fuhrwerk meistens den Deichen folgen muß. Der Kamm der Deiche bildet im Frühling, Herbst und

Winter, wenn das Erdreich vom Regen und Schneewasser aufgeweicht ist, gewissermaßen den einzigen passabeln Fahrweg, mit Ausnahme einiger wenigen gepflasterten Wegestrecken, da die übrigen Marschwege oftmals nicht wohl befahren werden können. Um die Fahrwege auf den Deichen besser zu erhalten, sind diese auch an vielen Stellen mit Hecken (Barrieren) gesperrt, die im Winter, wo nicht Jedermann zur Passage berechtigt ist, geschlossen werden. — Die innern Deiche sichern überdies gegen eine allgemeine Ueberschwemmung, für den Fall, daß die äußern, eigentlichen Seedeiche einen Durchbruch*) erleiden sollten.

Auch die größern fließenden Gewässer, wie z. B. die Elbe, die Eider, die Stör, die Wilster-Aue, die Kremper-Aue und die Sorge, sind streckenweise mit Deichen, obgleich von einem schwächern Profil, eingefaßt, und ebendasselbe gilt von einigen gegrabenen Wasserleitungen. Die Marsch ist nämlich überall, zur Ableitung des Wassers, von gegrabenen Kanälen, die mittelst Schleusen mit der Westsee in Verbindung stehen, durchschnitten. Diese Wasserleitungen (Wasserlösungen, Sielzüge) werden zugleich mit flachen Böten befahren, und tragen dadurch, obgleich sie in mancher Rücksicht der Communication hinderlich erscheinen, in der Wirklichkeit wesentlich zur Erleichterung derselben bei, namentlich in den Jahreszeiten, wo die Wege fast bodenlos sind und theilweise unter Wasser stehen. Die Felder sind außerdem mit breiten Wassergräben eingefriedigt, welche die freie Bewegung noch mehr hemmen, und namentlich Fremde, welche nicht darin geübt sind, gleich den Marschbewohnern, mit Hülfe eines Springstocks über diese Gräben zu springen, einzig und allein auf die Fahrwege beschränken.

Vermittelst Schleusen und Siele sucht man den Wasserstand zu regeln und ihn in einer gewissen Höhe zu erhalten. Die Schleusen bestehen in

---

*) Wenn die Fluth, nachdem sie die Kappe des Deichs überstiegen, sich in den innern Fuß desselben einschneidet, und so den Deich rasirt, heißt solches ein Grundbruch, der gewöhnlich unmittelbar innerhalb der durchbrochenen Stelle ein großes, oft 40—50 Fuß tiefes Loch hinterläßt, welches eine Wehle oder ein Kolch genannt wird. Wenn dagegen das Wasser nur den obern Theil des Deichs wegspült, heißt solches ein Kammsturz, und wenn das ganze Profil, ohne Grundbruch, fortgerissen wird, nennt man solches einen Maifeldbruch.

Kammern, welche von Balken und starken Bohlen unter den Deich durchgeführt sind, und deren Decke die gehörige Höhe hat, um Böten den Durchgang zu gestatten. Die Seeschleusen haben an der äußern Seite zwei auswärtsschlagende Flügelthüren von schweren Balken, welche während der Ebbe vom Drucke des Binnenwassers geöffnet werden und diesem den freien Ausfluß erlauben, bis sie bei eintretender Fluth sich wieder von selbst schließen, sobald der Gegendruck des Seewassers überwiegend wird*). Zu desto größerer Sicherheit pflegt außerdem ein starkes Steigbord angebracht zu sein, welches gewöhnlich aufgezogen ist, aber gleich niedergelassen werden kann, wenn die Vorsicht solches erheischt. Die Binnenschleusen (in den Deichen, die aufgehört haben Seedeiche zu sein) haben keine Flügelthüren. Ueber die Wasserleitungen, da wo sie die gewöhnlichen Wege durchschneiden, führen gemeiniglich hölzerne Jochbrücken, mit oder ohne Geländer, die darauf eingerichtet sind, daß Böte unterdurch gehen können.

Anm. Die Gränzscheide zwischen der Geest und der größtentheils eingedeichten Marsch an der Westseite der Herzogthümer Schleswig und Holstein wird in Schleswig bezeichnet durch eine Linie von Höier, Aventoft vorbei nach Tondern, Humtrup, Klixbüll, Stedesand, Bargum, W. Langenhorn und Bredstedt vorbei nach Hattstedt, und, nach einer kurzen Unterbrechung (½ M.), von Schobüll, Husum vorbei nach Schwabstedt, längs des linken Ufers der Treen, östlich bis Holzkathe (bei Norderstapel) und westlich bis Friederichsstadt, längs des rechten Ufers der Eider bis Hui, bei Hamdorf. Oestlich dieser Linie liegen isolirt der Börmer- und der Megger-Kog, woran sich ein Damm, längs der Neuen-Sorge bis zur Sandschleuse, schließt; westlich der Linie die eingedeichten Theile der Aemter Tondern, Husum und Bredstedt, so wie der Landschaft Stapelholm, und die ganze Landschaft Eiderstedt. Außerhalb der Küste überdies, die Marschinseln Nordstrand und Pelworm, so wie die westliche, nördliche und östliche Küste der Insel Föhr.

In Holstein wird die Gränzscheide zwischen Geest und Marsch fortgesetzt längs des linken Ufers der Eider vom Delstedter-Moor südlich

*) Durch ein absichtliches Oeffnen der Schleusen kann, bei einigermaßen starker Fluth und günstigem Winde, die Marsch unter Wasser gesetzt und einem Feinde unzugänglich gemacht werden; welches, wie bekannt, auch ehemals von den Marschbewohnern, und namentlich von den Ditmarschern, benutzt worden ist.

der Hohner-Fähre, über Delve, Hennstedt, Kleve, Lunden, Bargen und Weddingstedt vorbei bis Heide, Hemmingstedt, Nordhadstedt und Dellbrücke vorbei bis Meldorf, S. Hadstedt, Windbergen, Michaelisdonn vorbei und über Kuden bis Burg, und von da in einem Bogen nördlich um Sachsenbande und über Krummendiek bis Itzehoe, längs des rechten Ufers der Stör bis Kellinghusen, und von da in südlicher Richtung Steinhorst, Horst, Elmshorn und Uetersen vorbei bis ½ M. westlich von Wedel. Westlich und südlich von dieser Linie liegen die eingedeichten Theile der Landschaften N. und. S. Ditmarschen, des Amts Steinburg, der Grafschaft Ranzau, und der Herrschaften Breitenburg, Herzhorn und Pinneberg.

Die ganze Länge der Seedeiche beträgt angeblich:

in Schleswig, mit den Inseln, . 37 geogr. M.
- Holstein . . . . . 35 — —

Dämme, als Eindeichungen, findet man streckenweise auch an vielen Stellen im Lande außerhalb der Marsch, und zwar vorzugsweise an den Küsten des Meeres und zumal an einigen seichten Föhrden desselben, um dadurch Land zu gewinnen. So sind in Fühnen bedeutende Dämme an der Nordküste bei Bogense und Einsiedelsborg, an der Westküste vom Odense-Fjord und an der Westküste von Hindsholm, auf Lolland an der südlichen Küste vom Nakskov-Fjord, und in Holstein (jedoch wieder zum Theil verfallen) an der Küste der Preezer-Probstei angelegt. Eine natürliche Folge hiervon ist, daß die Küstgränze des Landes theilweise sehr verändert wird, und von der auf den Karten, zumal einer frühern Zeit, bezeichneten Gränze bedeutend abweicht.

Zweiter Abschnitt.

Volk.

I. Volkszahl und Bevölkerung.

A. Die Zahlenverhältnisse der Lebenden.

§ 54. Die Volkszahl oder die absolute Population des ganzen dänischen Staats betrug im Anfange des Jahrs 1840

— — — c. 2,340000 Menschen.

Davon zählte das Hauptland am 1sten Februar 1840:

Das Königreich Dänemark:	1,283027.	
— Herzogthum Schleswig:	348526.	
— — — Holstein:	455093.	
— — — Lauenburg:	45342.	
Zusammen .	2,131988 . .	c. 2,132000 — .
Die Nebenländer		c. 208000 —,

und zwar calculatorisch:

Die Färöer	circa	7000.
Island	—	56000.
Grönland	—	8000.
Die Inseln in Westindien .	—	45000.
Die Besitzungen in Ostindien	—	36000.
Auf der Küste Guinea . .	—	56000.

Wir werden aber in diesem Abschnitte nur die Populationsverhältnisse des Hauptlandes betrachten.

Die relative Population, oder die Volkszahl im Verhältniß zur Bodenfläche oder zum Areale, zeigt die Tabelle I., und darnach verhält sich die

absolute Gesammtmenge der Einwohner des Königreichs zu der der Herzogthümer beinahe wie 3 : 2, auf welches Verhältniß auch die Recrutirung der Armee basirt ist. Die relative Population steht dahingegen in einem ganz andern Verhältnisse, nämlich wie 3 : 4; denn auf dem Areale des Königreichs (welches sich zu dem der Herzogthümer wie 2 : 1 verhält) wohnen nur 1876 Menschen auf einer geogr. □ Meile, auf dem Areale der Herzogthümer dahingegen 2516.

Nach der Mittelzahl 2088 auf der □ M. des ganzen Hauptlandes wird dieses gewöhnlich, vergleichsweise und im Ganzen genommen, zu den schwach bevölkerten Ländern in Europa gerechnet, wenn auch einzelne kleinere Theile des Staats eine ziemlich starke Bevölkerung haben*).

Zu den am stärksten bevölkerten Landdistricten (also ohne die etwa darin liegenden Städte und Flecken) gehören:

Die Insel Amager	(1_{100} □ M.) mit . c.	5880	Menschen auf der	□ M.,
— — Aeröe	($1\frac{1}{2}$ □ M.)	4000	— — —	— ,
das adel. Fräuleinstift Preez	($3\frac{1}{2}$ □ M.)	3500	— — —	— ,
das Amt Steinburg	($4\frac{1}{4}$ □ M.) . .	3500	— — —	— ,
die Insel Taasinge	($1\frac{1}{4}$ □ M.) . .	3340	— — —	— ,
das Amt Cismar	($1\frac{5}{8}$ □ M.) . . .	3200	— — —	— ,
die Insel Alsen	($5\frac{1}{2}$ □ M.)	3000	— — —	— ,
— — Langeland	(5 □ M.) . .	2850	— — —	— ,
das Amt Frederiksborg	($21\frac{1}{2}$ □ M.) .	2830	— — —	— .

Zu den am schwächsten bevölkerten Landdistricten gehören dahingegen:

Das Amt Wiborg	($54\frac{1}{2}$ □ M.) mit . c.	930	— — —	— ,
— — Ribe	(nördl. der Königsau: $49\frac{3}{4}$ □ M.)	770	— — —	— ,
das Amt Neumünster	($4\frac{5}{8}$ □ M.) . .	768	— — —	— ,
— — Ringkjöbing	($78\frac{3}{4}$ □ M.) .	663	— — —	— .

*) Wie unsicher aber eine Vergleichung der relativen Bevölkerung einzelner Landestheile und Staaten mit einander sei, zeigt Bernoulli in seinem Handbuch der Populationistik, Ulm, 1841, und bemerkt unter andern: „So hat Schwerin auf circa 230 □ M. jetzt an 480000 E., also 2087 pr. □ M. Da die Seen aber wohl an 30 □ M. einnehmen, so beträgt die relative Bevölkerung 2400 pr. □ M., wenn diese berücksichtigt werden“.

Tabelle I. (zu § 54).

Verhältniß der Volkszahl zum Areale am 1sten Febr. 1840.

In den Haupttheilen des Staats	Areal in □ Meilen	Volkszahl	Menschen auf jeder □ Meile
I. Das Königreich Dänemark:			
a. Die Inselstifte (exclusive Island und die Färöer).			
Seeland mit Möen, Samsöe und Bornholm.....	143¾	488676	3400
(Kopenhagen)	.....	(120819)	(ohne K. 2559)
Fühnen mit Langeland.....	61¼	174251	2845
Lolland und Falster.....	30¼	71402	2360
Die Inselstifte	235¼	734329	3121
b. Jütland (incl. 5 □ M. im Schleswigschen).			
Die 8 Aemter im Osten u. Norden ...	315	437037	1384
— 2 — Ringkjöbing u. Ribe....	133½	111661	836
Jütland.....	448½	548698	1223
Das Königreich.....	683¾	1 283027	1876
II. Das Herzogthum Schleswig.....	164½	348526	2118
III. — — Holstein.....	153¾	455093	2960
IV. — — Lauenburg.....	19	45342	2386
Die Herzogthümer.....	337¼	848961	2516
Zusammen.....	1021	2 131988	2088

Tabelle II. (zu § 54).

Verhältniß der Volkszahl zum Areale auf den dänischen Inseln und in den Aemtern Jütlands.

Die dänischen Inseln*)	Areal in □ M.	Mensch. auf jeder □ M.	Die Aemter Jütlands	Areal in □ M.	Mensch. auf jeder □ M.
Seeland, mit Kopenhagen.	127¼	3510	A. Aarhuus	14¾	2634
Langeland.....	5	3198	— Weile.....	38½	1658
Möen	4⅓	2838	— Randers	44	1504
Fühnen mit Taasinge	56¼	2814	— Thisted	30	1484
Seeland, ohne Kopenhagen	127	2600	— Skanderborg	32	1310
Falster.....	8⅜	2500	— Hjörring	49¾	1300
Bornholm.....	10⅛	2440	— Aalborg.....	51½	1190
Lolland	11⅝	2333	— Ribe	54¾	1028
			— Wiborg	54½	1022
			— Ringkjöbing	78¾	703

*) Zu den genannten größern Inseln sind die dazu gehörenden kleinern Inseln mitgerechnet worden.

Im Ganzen genommen gehören die dänischen Inseln zu den am stärksten und die Aemter Jütlands zu den am schwächsten bevölkerten Theilen des Landes.

Die relative Population der erstern stimmt aber weniger überein mit der S. 80 angeführten relativen Fruchtbarkeit und Schätzung oder Banktaxation des Landes, als dieses mit den letztern der Fall ist, wie solches sich aus dem in der Tabelle II. angeführten Resultate ergiebt.

§ 55. Tabelle III. (zu § 55).

Das Verhältniß zwischen der Bevölkerung in den Städten (nebst 26 Flecken) und auf dem Lande am 1sten Febr. 1840.

In den Haupttheilen des Staats	Volkszahl		Verhältniß wie:
	städtische	auf dem Lande	
I. Das Königreich Dänemark:			
a. Die Inselstifte (exclusive Island und die Färöer):			
Seeland mit Möen, Samsöe und Bornholm	164368	324308	507 : 1000
davon Kopenhagen	(120879)		
Fühnen m. Langeland	26381	147870	180 : 1000
Lolland-Falster	9435	61967	152 : 1000
Die Inselstifte	200184	534145	374 : 1000
b. Jütland	59878	488820	122 : 1000
Das Königreich	260062	1 022965	254 : 1000
II. Das Herzogthum Schleswig:			
Städte*)	57452		
9 Flecken	11105		
	68557	279969	245 : 1000
III. Das Herzogthum Holstein:			
Städte	82549		
17 Flecken	42931		
	125480	329613	386 : 1000
IV. Das Herzogthum Lauenburg:	6612	38730	370 : 1000
Die Herzogthümer	200649	648312	309 : 1000
Das ganze Hauptland	460711	1 671277	275 : 1000

*) Unter den Städten ist die kleine Festung Friederichsort (200 E.) mitgezählt.

Das wichtigste Verhältniß mit Rücksicht auf die Vertheilung der Einwohnerzahl auf dem Areal ist das Verhältniß zwischen der Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande; indem die Volksdichtigkeit in den Städten sowohl eine Folge wie eine Bedingung der Kultur ist, und einen so großen Einfluß auf alle staatsöconomische Verhältnisse ausübt, daß mehrere Statistiker jenes Verhältniß als einen Maaßstab für die Höhe der Civilisation und des Wohlstandes der betreffenden Landestheile betrachten.

Nach der Volkszählung von 1840 war, wie Tab. III. ausweist, das Verhältniß zwischen der städtischen Bevölkerung (mit Einschluß der in einigen schleswigschen und holsteinschen Flecken) und der Bevölkerung auf dem Lande im Königreiche wie 254 : 1000, in den Herzogthümern wie 309 : 1000, und im ganzen Hauptlande wie 275 : 1000, oder wie 11 : 40. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß dies Verhältniß etwas günstiger wird, wenn zu der städtischen Bevölkerung die Einwohner derjenigen Oerter mitgezählt werden, in denen der städtische Betrieb vorherrschend ist, und die darum auch in den §§ 38—41 erwähnt sind.

In den Volkszählungstabellen des Königreichs sind nur diejenigen Oerter mit städtischer Bevölkerung angeführt, die Privilegien als Städte haben, also zwar Allinge und Sandwig auf Bornholm, aber weder die Seefeste Christiansöe, noch die Oerter Frederiksbergby, Kongens-Lyngby, Hirschholm, Frederikswerk, Dragör, Troense, Nörresundby, Hals, Lögstöer, Mögeltondern, und überhaupt nur die obenerwähnten 2 Oerter auf Bornholm von den in den §§ 39—41 erwähnten 38 Flecken, Lösch- und Ladeplätzen. In den Volkszählungstabellen der Herzogthümer werden zwar die kleine Landfeste Friederichsort, so wie 9 Flecken*) im Herzogthum Schleswig und 17 Flecken**) im Herzogthum Holstein speciell, als zur städtischen Bevölkerung gehörend, aufgeführt, nicht aber die in den

---

*) Diese sind: Arnis, Bredstedt, Christiansfeld, Höier, Kappeln, Lügumkloster, Marstall, Norburg und Wyck.

**) Diese sind: Ahrensböek, Barmstedt, Blankenese mit Mühlenberg (beide Oerter in den Tabellen unrichtigerweise als mit Wedel vereint aufgeführt), Bramstedt, Elmshorn (mit Vormstegen und Klosterfande, welche beide Districte in den Tabellen unrichtigerweise als ein specieller Flecken aufgeführt stehen), Heide, Kellinghusen, Lunden, Meldorf, Neumünster, Pinneberg, Preez, Reinfeld, Uetersen, Wandsbeck, Wedel (jedoch nicht allein, sondern wie oben angeführt) und Wesselburen.

§§ 39 und 41 erwähnten übrigen 34 Flecken, Lösch- und Ladeplätze, worunter Augustenburg, Glücksburg, Schwabstedt, Tating, Marne, Brunsbüttel und Grönau, so wie die Vorstädte von Flensburg (Duborg und St. Jürgen), von Kiel (Brunswick), von Plön (die Neustadt), von Altona (Ottensen und Neumühlen)*) und von der Stadt Lauenburg (die Oberstadt).

Wird die Volkszahl aller jener nicht mitgezählten städtischen Oerter (deren Einwohnerzahl in Dänemark c. 17000, in Schleswig c. 10000, in Holstein c. 15500 und in Lauenburg c. 2500, zusammen c. 45000 beträgt) von der Volkszahl auf dem Lande abgezogen und der städtischen Bevölkerung zugelegt, so ist das Verhältniß zwischen der letztgenannten und ersterwähnten Bevölkerung im ganzen Hauptlande wie 308 : 1000.

In dem Herzogthum Holstein ist das erwähnte Verhältniß in der Realität noch weit günstiger, als in den Volkszählungstabellen und von mir angeführt ist, indem die beiden Städte Hamburg und Lübeck mit zusammen c. 180000 Einwohnern unmittelbar an der Gränze des Herzogthums liegen, und mit demselben in genauer kommerzieller Verbindung stehen.

Am 1sten Febr. 1840 lebten von 1000 Menschen,

	nach den Volkszählungstabellen:	nach meiner Berechnung:
im Königreiche:		
in Kopenhagen	94	94
— den übrigen Städten . .	109	109
— — — städtischen Oertern	„	c. 13
	203, ...	c. 216,
auf dem Lande	797.	c. 784.
— Herz. Schleswig:		
in den Städten	166	c. 173
— — übrig. städt. Oertern .	31	c. 50
	197, ...	c. 223,
auf dem Lande	803.	c. 777.

*) Gleichfalls stehen in fast unmittelbarer Verbindung mit Altona (außer Blankenese mit Mühlenberg) die Oerter: Nienstedten, Dockenhuden, Kl. Flottbeck, Oevelgönne, Ottmarschen und Bahrenfeld mit zusammen 2580 Einwohnern.

	nach den Volkszählungstabellen:	nach meiner Berechnung:
im Herz. Holstein:		
in den Städten	181	c. 190
— — übrig. städt. Oertern .	94	c. 120
	275, ...	c. 310,
auf dem Lande	725.	c. 690.
— — Lauenburg:		
in den Städten	145	c. 194
— — übrig. städt. Oertern .	„	c. 1
	145, ...	c. 195,
auf dem Lande	855.	c. 805.
im Ganzen also:		
in den Städten	190	c. 195
— — übrig. städt. Oertern .	25	c. 42
	215, ...	c. 237,
auf dem Lande	785.	c. 763.

Auf die einzelnen Städte und Flecken ist die gesammte städtische Bevölkerung von c. 505000 Einwohnern auf folgende Weise vertheilt:

1 Stadt, Kopenhagen, hat gegen 121000 E.

1 —, Altona (mit Ottensen u. Neumühlen), über 30000 E.

1 —, Flensburg (m. Duborg u. St. Jürgen), über 15000 E.

1 —, Kiel (m. Brunswick) über 13000 E.

3 Städte, Schleswig, Rendsburg, Odense haben resp. über 11000, 10000 u. 9000 E.

6 —, Helsingöer, Aalborg, Aarhuus, Randers, Hadersleben, Glückstadt 7700 bis 6000 E.

4 — und Flecken, Itzehoe, Fl. Heide, Fl. Elmshorn (m. Vormstegen u. Klostersande), Horsens 5500 bis 5000 E.

6 — — , Fridericia, Fl. Neumünster, Eckernförde, Rönne, Apenrade 4500 bis 4000 E.

10 — — , Husum, Svendborg, Wiborg, Fl. Uetersen, Lauenburg (m. der Oberstadt), Segeberg, Slagelse, Roeskilde, Fl. Wandsbeck, Fl. Meldorf 3900 bis 3000 E.

22 Städte und Flecken, Fl. Blankenese (m. Mühlenberg), Nyborg, Ratzeburg, Tondern, Wilster, Weile, Mölln, Neustadt, Kolding, Ripen, Tönning, Nakskov, Assens, Oldesloe, Oldenburg, Friederichsstadt, Nestved, Kallundborg, Fl. Marstall, Faaborg, Holbek und Lütjenburg haben 3000 bis 2000 E.

44 — — , nebst städtischen Oertern, Fl. Kappeln, Heiligenhafen, Nykjöbing auf Falster, Fl. Wedel, Thisted, Ort Frederiksbergby, Rudkjöbing, Burg auf Femern, Ort Nordby auf Fanöe, Kierteminde, Fl. Bredstedt, Ort Dragör, Stege, Fl. Barmstedt, Fl. Bramstedt, Hjörring, Wordingborg, Aeröeskjöbing, Korsöer, Garding, Warde, Neröe, Fl. Lunden, Mariboe, Ort Kongens-Lyngby, Middelfart, Frederikshavn, Ringkjöbing, Fl. Marne, Nibe, Holstebro, Fl. Lügumkloster, Ringsted, Krempe, Nykjöbing auf Mors, Fl. Norburg, Skagen, Rödby, Fl. Brunsbüttel, Nykjöbing auf Seeland, Fl. Pinneberg, Ort Hals, Fl. Ahrensböek und Skive haben 2000 bis 1000 E.

Die übrigen 18 Städte im Königreiche, nebst den übrigen 72 Flecken*) und sonstigen städtischen Oertern im Königreiche und in den Herzogthümern haben weniger als 1000 Einwohnern.

§ 56. Die Volkszahl nach dem Alter, dem Geschlecht und den Eheverhältnissen, theils in den Städten und theils auf dem Lande, am 1sten Febr. 1840, nach Decennien abgetheilt, zeigt die Tabelle IV., A—D.

Da es jedoch in vielfacher Beziehung von Wichtigkeit ist, vorzugsweise die 3 Altersperioden: unter 20 Jahren, — zwischen 20 und 50 Jahren, — und über 50 Jahre für sich zu betrachten, zumal mit Rücksicht auf die zweite Periode der vollen Entwickelung, vom 20sten bis zum 50sten Jahre, in welcher sowohl das männliche wie das weibliche Geschlecht geistig und physisch am thatkräftigsten wirkt, so sind diese 3 Perioden getrennt dargestellt in der Tabelle V., und um zugleich einen Ueberblick darüber zu geben, wie die verschiedenen Unterabtheilungen der Volkszahl in der dargestellten Beziehung sich im Königreiche und in den Herzogthümern, theils

*) S. 96, a. ist der Flecken Gravenstein, der mit Glücksburg in gleichen Verhältnisse steht, aus Versehen übergangen worden.

zu einander und theils zu der Bevölkerung im ganzen Hauptlande verhalten, sind sämmtliche Summen auf Decimalbrüche von Tausenden der Gesammtbevölkerung in dem betreffenden Landestheile reducirt.

Diese Tabellen IV. und V. führen unter anderen zu folgenden Resultaten und Bemerkungen.

Die erwähnten drei Altersperioden verhalten sich zu einander:

	1ste Kl.	2te Kl.	3te Kl.
in Dänemark wie	432	409	159.
— Schleswig —	436	405	159.
— Holstein —	460	397	143.
— Lauenburg —	458	398	144.
Im Hauptlande —	439	405	156.

Es zeigt sich hier, daß die Verhältnisse der Volkszahl in dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Schleswig einander sehr nahe kommen, dahingegen beide sehr von denselben Verhältnissen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg abweichen; eine Bemerkung, die durch eine nähere Betrachtung der übrigen Zahlenverhältnisse vielfach bestätigt wird.

Ungefähr 315,000 M. oder 29 pCt. der Gesammtbevölkerung des männlichen, und c. 323000 W. oder 30 pCt. der Gesammtbevölkerung des weiblichen Geschlechts befinden sich in dem Alter von 20—40 Jahren, welches hinsichtlich des Zuwachses der Bevölkerung von Wichtigkeit ist. Ferner ist es, mit Rücksicht auf die Wehrfähigkeit, bemerkenswerth, daß 383500 Männer, oder c. 18 pCt. der ganzen (männlichen und weiblichen) Bevölkerung, den Altersklassen zwischen 20 und 30 Jahren angehören, und zwar davon in den Städten 82500 oder 3,9 pCt., und auf dem Lande und in sämmtlichen Flecken 301000 M. oder 14,1 pCt.

Da eine möglichst vollkommene Gleichzähligkeit beider Geschlechter allgemein als die in vielfacher Beziehung zuträglichste Zusammensetzung der Bevölkerung betrachtet wird, es dagegen aus fast allen Volkszählungen hervorgeht, daß in der Totalsumme der Altersklassen, und zumal in der städtischen Bevölkerung, eine merkliche Ueberzahl des weiblichen Geschlechts stattfindet, so ist es eine erfreuliche Thatsache, daß in dem dänischen Staate dies Verhältniß, im Ganzen genommen und in Vergleich mit mehreren andern Staaten, ein recht günstiges ist.

Tab. IV. (zu § 56).

Die Volkszahl nach dem Alter, dem Geschlecht und den Eheverhältnissen, am 1sten Febr. 1840, in Decennien.

A.

In dem Königreiche Dänemark	In den Städten						Auf dem Lande						Summa	
	Männlichen Geschlechts			Weiblichen Geschlechts			Männlichen Geschlechts			Weiblichen Geschlechts				
Alter	unverheirathet	verheirathet	Wittwer	unverheirathet	verheirathet	Wittwen	unverheirathet	verheirathet	Wittwer	unverheirathet	verheirathet	Wittwen	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.
Bis 10 Jahre inclusive	26098	"	"	25507	"	"	120742		"	119443	"	"	146840	144950
Zwischen 10 u. 20 Jahren ..	24955	3	"	24458	105	1	107247	13	"	104704	484	2	132218	129754
Zw. 20 u. 30 J.	24532	3906	84	20471	6381	265	64501	14894	190	56401	26568	410	108107	110496
— 30 u. 40 —	6589	11764	531	6202	11904	1530	15443	50773	1062	12051	52603	1974	86162	86264
— 40 u. 50 —	2216	9988	865	2347	8900	3211	3961	46513	1699	4059	45143	4764	65242	68524
— 50 u. 60 —	1078	6264	1100	1448	5037	4144	1907	32342	2814	2490	28217	8892	45505	50228
— 60 u. 70 —	453	3134	1081	856	2217	4070	1049	20711	4894	1635	15590	12206	31322	36574
— 70 u. 80 —	149	855	641	351	568	2477	413	7872	4458	774	4667	9224	14388	18061
— 80 u. 90 —	32	146	174	81	71	653	82	1262	1520	174	670	3008	3216	4657
Ueber 90 Jahre	"	7	14	4	"	44	5	73	108	10	16	238	207	312
	86102	36067	4490	81825	35183	16395	315350	174453	16745	301741	173958	40718	633207	649820
Summa...	126659			133403			506548			516417			1 283027	

B.

In dem Herzogthum Schleswig	In den Städten u. 9 Flecken						Auf dem Lande						Summa	
	Männlichen Geschlechts			Weiblichen Geschlechts			Männlichen Geschlechts			Weiblichen Geschlechts				
Alter	unverheirathet	verheirathet	Wittwer	unverheirathet	verheirathet	Wittwen	unverheirathet	verheirathet	Wittwer	unverheirathet	verheirathet	Wittwen	Männl. Geschl.	Weib Geschl.
Bis 10 Jahre inclusive	7449	"	"	7265	"	"	34145	"	"	33224	"	"	41594	40489
Zwischen 10 u. 20 Jahren ..	6949	1	"	6510	28	"	28409	13	"	27853	129	1	35372	34521
Zw. 20 u. 30 J.	4982	1000	13	4397	1688	47	17059	4195	79	15209	7867	138	27328	29347
— 30 u. 40 —	1307	3307	77	1251	3415	284	4616	13633	437	3310	14645	766	23377	23671
— 40 u. 50 —	451	2812	158	585	2701	645	1506	12861	708	1358	11838	1825	18496	18952
— 50 u. 60 —	259	1991	271	364	1617	1007	764	8321	1092	786	6927	2877	12698	13478
— 60 u. 70 —	156	1031	313	230	715	1108	397	5155	1549	468	3589	3671	8601	9781
— 70 u. 80 —	44	351	262	125	212	763	178	1763	1340	186	977	2575	3938	4838
— 80 u. 90 —	6	39	81	23	19	221	21	240	380	28	97	672	767	1050
Ueber 90 Jahre	"	1	5	3	1	17	1	10	34	5	4	37	51	67
	21603	10533	1180	20753	10396	4092	87096	46191	5619	82427	46073	12563	172222	176304
Summa...	33316			35241			138906			141063			348526	

C

C.

In dem Herzogthum Holstein	In den Städten u. 17 Flecken						Auf dem Lande						Summa	
	Männlichen Geschlechts			Weiblichen Geschlechts			Männlichen Geschlechts			Weiblichen Geschlechts				
Alter	unverheirathet	verheirathet	Wittwer	unverheirathet	verheirathet	Wittwen	unverheirathet	verheirathet	Wittwer	unverheirathet	verheirathet	Wittwen	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.
Bis 10 Jahre inclusive	14125	"	"	13843	"	"	44248	"	"	42655	"	"	58373	56498
Zwischen 10 u. 20 Jahren ..	12967	1	"	12017	73	1	34724	26	"	34606	194	2	47718	46893
Zw. 20 u. 30 J.	9706	2052	33	7427	3633	116	18384	5864	80	14892	10703	177	36119	36948
— 30 u. 40 —	2399	6400	210	1930	6369	532	4513	17018	409	2307	18036	811	30949	29985
— 40 u. 50 —	894	4931	337	852	4721	1059	1647	14912	797	891	13675	1901	23518	23099
— 50 u. 60 —	465	3497	483	487	2792	1609	810	9722	1238	444	7711	3010	16215	16053
— 60 u. 70 —	215	1963	659	227	1219	1895	428	5862	1999	236	3592	3596	11126	10765
— 70 u. 80 —	69	630	479	116	322	1128	141	1644	1424	85	777	2256	4387	4617
— 80 u. 90 —	13	74	126	19	31	284	14	176	327	8	67	509	730	918
Ueber 90 Jahre	"	6	11	1	"	29	"	3	24	"	"	38	44	68
	40853	19554	2338	36919	19160	6656	104909	55227	6298	96124	54755	12300	229179	225914
Summa...	62745			62735			166434			163179			455093	

D.

In dem Herzogthum Lauenburg	In den Städten						Auf dem Lande						Summa	
	Männlichen Geschlechts			Weiblichen Geschlechts			Männlichen Geschlechts			Weiblichen Geschlechts				
Alter	unverheirathet	verheirathet	Wittwer	unverheirathet	verheirathet	Wittwen	unverheirathet	verheirathet	Wittwer	unverheirathet	verheirathet	Wittwen	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.
Bis 10 Jahre inclusive	730	"	"	739	"	"	4772	"	"	4528	"	"	5502	5267
Zwischen 10 u. 20 Jahren ..	712	"	"	679	3	"	4292	"	"	4276	14	"	5004	4972
Zw. 20 u. 30 J.	495	91	1	462	166	7	2748	412	8	2413	947	13	3755	4008
— 30 u. 40 —	129	330	2	110	364	22	746	1761	25	401	1892	74	2993	2863
— 40 u. 50 —	28	275	6	33	252	59	193	1654	57	113	1899	174	2213	2230
— 50 u. 60 —	21	171	16	27	121	75	86	1201	133	38	1015	337	1528	1613
— 60 u. 70 —	4	9	44	18	64	96	66	722	202	21	440	414	1117	1053
— 70 u. 80 —	3	36	27	1	11	74	26	244	162	12	92	251	498	441
— 80 u. 90 —	2	5	6	2	2	11	3	32	43	"	7	63	91	85
Ueber 90 Jahre	"	"	"	"	"	1	"	2	3	"	"	3	5	4
	2124	987	102	2071	983	345	12932	6028	633	11802	6006	1329	22806	22536
Summa...	3213			3399			19593			19137			45342	

Tab. V. (§ 56).

Die Volkszahl nach den Geschlechts- und Eheverhältnissen in den drei wichtigsten Altersperioden.

(Reducirt auf das Verhältniß von Tausenden der Bevölkerung im Königreiche und in den Herzogthümern).

a. Dänemark b Schleswig c. Holstein d. Lauenburg		In den Städten						Auf dem Lande						Summa von 1000	
		Männlichen Geschl.			Weiblichen Geschl.			Männlichen Geschl.			Weiblichen Geschl.				
Alter		unverheirathet	verheirathet	Wittwer	unverheirathet	verheirathet	Wittwen	unverheirathet	verheirathet	Wittwer	unverheirathet	verheirathet	Wittwen	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.
Unter 20 Jahren.	in a.	39,8	"	"	39,0	0,1	"	177,7	"	"	174,7	0,3	"	217,5	214,1
	– b.	41,3	"	"	39,5	"	"	179,5	"	"	175,5	0,3	"	220,8	215,3
	– c.	59,5	"	"	56,8	0,1	"	173,6	"	"	169,7	0,4	"	233,1	227,0
	– d.	31,8	"	"	31,3	"	"	200,0	"	"	194,2	0,3	"	231,8	225,8
Von 1000 der Gesammtbevölkerung (a—d).		44,1	"	"	42,7	0,1	"	177,6	"	"	174,1	0,4	"	221,7	217,3
Zwischen 20 und 50 Jahren.	in a.	26,0	20,0	1,1	22,6	21,2	3,9	65,4	87,5	2,3	56,5	96,9	5,6	202,3	206,7
	– b.	19,4	20,4	0,7	17,9	22,4	2,7	66,5	88,0	3,5	57,1	985,	7,9	198,5	206,5
	– c.	28,5	29,5	1,2	22,4	32,3	3,7	54,0	83,0	2,8	39,8	93,2	6,4	199,0	197,8
	– d.	14,4	15,4	0,2	13,4	17,2	1,9	81,3	84,4	1,9	64,6	97,9	5,7	197,6	200,7
Von 1000 der Gesammtbevölkerung (a – d).		25,2	22,0	1,1	21,6	23,7	3,6	63,4	86,5	2,6	53,2	96,4	6,1	200,8	204,6

Ueber 50 Jahre.	in a.	1,3	8,1	2,4	2,2	6,1	9,0	2,7	48,5	10,7	3,9	38,5	26,1	73,7	85,7
	– b.	1,3	9,9	2,7	2,1	7,3	9,0	3,9	44,4	12,6	4,2	33,3	28,6	74,8	84,1
	– c.	1,7	13,5	3,9	1,9	9,7	10,9	3,1	38,3	11,0	1,7	26,7	20,7	71,5	71,6
	– d.	0,7	6,4	2,0	1,0	4,4	5,7	4,0	48,5	12,0	1,6	34,2	23,6	73,6	70,5
Von 1000 der Gesammtbevölkerung (a—d).		1,4	9,5	2,7	2,1	7,0	9,2	3,0	45,7	11,2	3,5	35,0	25,3	73,5	82,1
Zusammen.	in a.	67,1	28,1	3,5	63,8	21,4	12,9	245,8	136,0	13,0	235,1	135,6	31,7	493,5	506,5
	– b.	62,0	30,3	3,4	59,5	29,7	11,7	249,9	132,4	16,1	236,8	132,1	36,1	494,1	505,9
	– c.	89,7	43,0	5,1	81,1	42,1	14,6	230,7	121,3	13,8	211,2	120,3	27,1	503,6	496,4
	– d.	46,9	21,8	2,2	45,7	21,6	7,6	285,3	132,9	13,9	260,4	132,4	29,3	503,0	497,0
Hauptsumme.		70,7	31,5	3,8	66,4	30,8	12,8	244,0	132,2	13,8	230,8	131,8	31,4	496.	504.

Anm. 1. Die Tausende, womit dividirt worden, sind für a = 1283; für b = 348,5; für c = 455,1; für d = 45,34 für a, b, c und d = 2132.

— 2. In der städtischen Bevölkerung sind inbegriffen: unter b die kleine Festung Friederichsort, so wie die in den Volkszählungstabellen aufgeführten 9 Flecken im Schleswigschen, und unter c die in den gedachten Tabellen aufgeführten 17 holsteinschen Flecken.

Im ganzen Hauptlande verhielt sich das männliche Geschlecht zum weiblichen wie . . . . . 1000 : 1015,
und zwar in den Städten wie . . . 1000 : 1039,
und auf dem Lande . . . . . 1000 : 1010.

Im Königreiche war dies Verhältniß wie . . . . 1000 : 1026,
und zwar in den Städten wie . . 1000 : 1053,
und auf dem Lande . . . . . 1000 : 1020.

Im Herz. Schleswig war dies Verhältniß wie . . . 1000 : 1024,
und zwar in den Städten wie . . 1000 : 1052,
und auf dem Lande . . . . . 1000 : 1016.

Im Herz. Holstein wie . . . . . 1000 : 985,
und zwar in den Städten wie . . 1000 : 1000,
und auf dem Lande . . . . . 1000 : 980.

Im Herz. Lauenburg wie . . . . . 1000 : 987,
und zwar in den Städten wie . . . 1000 : 1057,
und auf dem Lande . . . . . 1000 : 977.

Das ungünstige Verhältniß rührt demnach von dem Verhältnisse in den dänischen und schleswigschen, so wie in den 3 kleinen lauenburgschen Städten her. Dahingegen findet sich das günstige Verhältniß einer Gleichzähligkeit beider Geschlechter in den holsteinschen Städten, und auf dem Lande in den Herz. Holstein und Lauenburg ist sogar die Zahl des männlichen Geschlechts größer als die des weiblichen, welches, nach der Angabe Bernoullis*), in 19 von ihm angeführten europäischen Staaten nur mit dem Königreiche Hannover der Fall ist.

In den Altersperioden ist übrigens sowohl in Dänemark und Schleswig, wie in Holstein und Lauenburg das männliche Geschlecht überwiegend bis zum 20sten Jahre, und beide Geschlechter sind fast gleichzählig zwischen dem 30sten und 35sten Jahre. In den spätern Altersklassen weichen die Zahlenverhältnisse zwar auch in dieser Beziehung sehr von einander ab, jedoch ist im Allgemeinen das weibliche Geschlecht überwiegend, zumal nach dem

---

*) Handbuch der Populationistik, S. 27, wo dies Verhältniß in Hannover wie 1000 : 957 angegeben wird. Nur in Preußen findet ein ähnliches (1000 : 1016) und in Polen ein günstigeres Verhältniß (1000 : 1010) Statt, als im Königreiche Dänemark mit den Herzogthümern. In Schweden wird das Verhältniß wie 1000 : 1076 angegeben.

50sten Jahre. Auffallend ist die unverhältnißmäßig große Zahl der unverheiratheten Männer und Weiber auf dem Lande in dem Herzogthum Lauenburg, woran wahrscheinlicherweise besondere gesetzliche Bestimmungen Schuld sein müssen. Ferner ist es zu bemerken, daß das Uebergewicht des männlichen Geschlechts im Herzogthum Holstein von der unverhältnißmäßig großen Anzahl unverheiratheter Städter herrührt, deren Anzahl noch nebenbei mit den wenigen unverheiratheten Männern und Weibern auf dem Lande im diesem Herzogthum contrastirt. Endlich ist die, zumal gegen Holstein, unverhältnißmäßig große Zahl von Wittwen auf dem Lande in dem Herz. Schleswig auffallend, welches ungünstige Verhältniß (im Ganzen von 100 weibl. Geschl. 7,3 Wittwen) hauptsächlich in den von vielen Seeleuten bewohnten Districten an der Westseite bemerkbar ist, und namentlich in den Aemtern Tondern, Husum und Bredstedt, wo von 100 weibl. Geschl. über 11 Wittwen sind.

Auf eine Familie kamen:

	in den Städten,	auf dem Lande,	im Ganzen,
in Dänemark .	5,03 Personen,	. . 4,88 Pers.	. . 4,91 Pers.,
— Schleswig .	4,62 —	. . 4,93 —	. . 4,86 — ,
— Holstein . .	4,86 —	. . 4,93 —	. . 4,91 — ,
— Lauenburg .	4,80 —	. . 5,30 —	. . 5,23 — ;
im Durchschnitt .	4,92 —	. . 4,91 —	. . 4,91 — ,

also gegen 5 Personen.

Es ist auffallend, daß während in den Herzogthümern die Familien auf dem Lande eine größere Anzahl Personen zählen, als die in den Städten, das umgekehrte Verhältniß im Königreiche stattfindet. Ferner ist die zu dem übrigen Lande unverhältnißmäßig große Anzahl von Personen, welche in den Landdistricten des Herz. Lauenburg auf eine Familie kommen, zu bemerken; jedoch darf man hieraus nicht unbedingt auf eine größere Fruchtbarkeit schließen, indem die vielen Unverheiratheten daselbst, die sich in dem Alter zwischen 20 und 40 Jahren befinden, wesentlich mit dazu beitragen, die Kopfzahl der Familien zu vergrößern.

§ 57. Die Zahl der copulirten Paare betrug in dem Quinquennium 1835—1839 durchschnittlich im Königr. Dänemark jährlich 9376, und verhielt sich in der Mitte des Quinquenniums zu der Volkszahl wie . . . . . 1 Paar : 133 Personen,

im Herz. Schleswig jährlich . . . 2620, oder 1 : 127 Personen,
— — Holstein . . . . . 3243, — 1 : 137 — ,
— — Lauenburg. . . . . 325, — 1 : 135 — .
Demnach im ganzen Staate jährlich . . . . . 15564 Paare,
und ein copulirtes Paar auf . . . . . 134 Personen.

In den Herzogthümern ist die Zahl der copulirten Paare in den einzelnen Jahren des vorerwähnten Quinquenniums einander fast gleich; im Königreiche hat sie aber, trotz des Zuwachses der Bevölkerung, in den letztern Jahren bedeutend abgenommen. Während in den 10 Jahren von 1824 bis 1834 durchschnittlich jährlich über 9800 Paare copulirt wurden, und ein Paar auf nur 123 Personen kam, ist die Anzahl der Copulationen im J. 1839 bis auf wenig über 8800 herabgekommen, welches nur 1 Paar auf 145 Personen ausmacht.

Dies zeigt die Tabelle VI., woraus zugleich zu ersehen, von wie vielen Unverheiratheten und früher Verheiratheten die angeführten Ehen geschlossen sind, welche in mehrfacher Beziehung wichtige Aufklärung bis jetzt nicht aus den Kirchenlisten der Herzogthümer zu ersehen ist.

Tabelle VI. (zu § 57).

Numerisches Verhältniß der Copulation im Königreiche Dänemark.

Vom 1sten Jan. 1835 bis zum 31sten Dcbr. 1839.	Die Volkszahl in der Mitte des Jahres c:	Copulirte Paare	Davon geschlossene Ehen zwischen:				Personen der Volkszahl, auf welcher ein Paar kommt:
			Junggesellen u. Mädchen	Junggesellen u. Wittwen	Wittwer u. Mädchen	Wittwer u. Wittwen	
1835	1 235000	10088	7032	1144	1521	391	122
1836	1 245000	9480	6567	1123	1439	351	131
1837	1 255000	9620	6777	1088	1427	328	130
1838	1 265000	8868	6286	1029	1266	287	142
1839	1 277000	8824	6362	919	1271	272	145

Die Abnahme der Copulationen findet vorzugsweise auf dem Lande Statt, indem die vorerwähnten copulirten Paare vertheilt sind, wie folgt:

	in Kopenhagen:	in den übrigen Städten:	auf dem Lande:
1835	955	1023	8109
1836	869	946	7665
1837	937	964	7719
1838	878	952	7038
1839	831	960	7033

Tabelle VII. (zu § 58).

§ 58. Die Volkszahl nach den Nahrungszweigen am 1sten Febr. 1840.

I. Das Königr. Dänemark II. — Herz. Schleswig III. — — Holstein IV. — — Lauenburg	A. Hauptpersonen	B. Versorgt durch A.: Gehülfen und feste Arbeiter	Dienstboten und Knechte	Frauen, Kinder, Verwandte, Hauslehrer, u. s. w.	Summa von B.	Verhältniß von A zu B.
1. Geistliche Beamte, Kirchenbediente und der (civile) Lehrstand.	I.	4191	490	8011	13842	22343	1 : 5,33
	II.	1251	222	1451	3775	5448	1 : 4,35
	III.	1406	268	1135	4836	6239	1 : 4,44
	IV.	147	23	152	516	692	1 : 4,75
	I–IV.	6995	1004	10749	22969	34722	1 : 4,96
2. Civilbeamte und Bediente.	I.	4015	2635	5965	15991	24591	1 : 6,12
	II.	841	567	1499	3546	5612	1 : 6,67
	III.	1090	978	1576	5103	7657	1 : 7,00
	IV.	140	94	305	610	1009	1 : 7,20
	I–IV.	6086	4274	9345	25250	38869	1 : 6,38
3. Privatisirende Gelehrte, Literati, Künstler, Studirende.	I.	3193	125	550	1923	2598	1 : 0,81
	II.	437	75	205	698	978	1 : 2,23
	III.	1212	108	378	1727	2213	1 : 1,82
	IV.	77	25	49	151	225	1 : 2,92
	I–IV.	4919	333	1182	4499	6014	1 : 1,22
4. Officiere und Beamte des Landmilitair-Etats.	I.	901	72	953	1816	2841	1 : 3,15
	II.	120	2	170	284	456	1 : 3,80
	III.	208	13	229	445	687	1 : 3,30
	IV.	4	"	1	1	2	1 : 0,50
	I–IV.	1233	87	1353	2546	3986	1 : 3,23

I. Das Königr. Dänemark II. — Herz. Schleswig III. — — Holstein IV. — — Lauenburg	A. Hauptpersonen	B. Versorgt durch A.				Verhältniß von A zu B.
		Gehülfen und feste Arbeiter	Dienstboten und Knechte	Frauen, Kinder, Verwandte, Hauslehrer, u. s. w.	Summa von B.	
5. Officiere und Beamte des Seemilitair-Etats.	I.	184	100	273	697	1070	1 : 5,81
	II.	2	1	3	5	9	1 : 4,50
	III.	3	1	3	3	7	1 : 2,33
	IV.	"	"	"	"	"	"
	I–IV.	189	102	279	705	1086	1 : 5,74
6. Unterofficiere und Soldaten.	I.	6909	75	171	2979	3225	1 : 0,46
	II.	828	"	28	577	605	1 : 0,74
	III.	1877	"	21	1074	1095	1 : 0,59
	IV.	49	"	1	9	10	1 : 0,20
	I–IV.	9663	75	221	4639	4935	1 : 0,51
7. Matrosen. (feste, die im Königl. Dienste stehen.)	I.	1718	195	54	3735	3984	1 : 2,32
	II.	"	"	"	"	"	"
	III.	59	4	125	180	309	1 : 5,23
	IV.	"	"	"	"	"	"
	I–IV.	1777	199	179	3915	4293	1 : 2,42
8. Von der Landwirthschaft Lebende.	I.	99800	9560	136335	351056	496051	1 : 4,98
	II.	19544	1766	31730	71523	105019	1 : 5,97
	III.	16031	2752	35136	70578	108496	1 : 6,76
	IV.	1752	153	4271	8365	12789	1 : 7,30
	I–IV.	137127	14231	207502	501522	723255	1 : 5,27
9. Von der Seefahrt Lebende.	I.	8711	2110	1887	22610	26607	1 : 3,05
	II.	3552	975	725	8400	10100	1 : 2,84
	III.	2288	674	556	6432	7653	1 : 3,34
	IV.	92	179	26	570	775	1 : 8,42
	I–IV.	14643	3938	3194	38002	45134	1 : 3,08

I. Das Königr. Dänemark II. — Herz. Schleswig III. — — Holstein IV. — — Lauenburg		A. Hauptpersonen	B. Versorgt durch A.				Verhältniß von A zu B.
			Gehülfen und feste Arbeiter	Dienstboten und Knechte	Frauen, Kinder, Verwandte, Hauslehrer, u. s. w.	Summa von B.	
10. Von der Veredelung und Verarbeitung der Producte Lebende, oder die industrielle Klasse.	I.	61333	29797	15688	143727	189212	1 : 3,09
	II.	17012	7565	4129	41628	53322	1 : 3,13
	III.	38383	23647	11382	117222	152251	1 : 3,94
	IV.	2002	1370	917	6596	8883	1 : 4,43
	I–IV.	118730	62379	32116	309173	403668	1 : 3,40
11. Vom Handel und Waarenumsatz Lebende.	I.	8249	3391	11934	22473	37798	1 : 4,58
	II.	3274	922	3506	9353	13781	1 : 4,21
	III.	8574	2542	7925	24692	35159	1 : 4,10
	IV.	249	76	228	797	1101	1 : 4,42
	I–IV.	20346	6931	23593	57315	87839	1 : 4,31
12. Pensionisten, Capitalisten u. A., die von ihrem Vermögen leben.	I.	26199	"	4223	17534	21757	1 : 0,83
	II.	7088	"	1097	5597	6694	1 : 0,94
	III.	7412	"	1782	7288	9070	1 : 1,36
	IV.	778	"	157	1009	1166	1 : 1,50
	I–IV.	41478	"	7259	31428	38687	1 : 0,93
13. Tagelöhner.	I.	49723	"	505	119954	120459	1 : 2,42
	II.	19325	"	352	51415	51767	1 : 2,78
	III.	31453	"	649	87361	88010	1 : 2,80
	IV.	3206	"	109	9330	9439	1 : 2,94
	I–IV.	103707	"	1615	268060	269675	1 : 2,60
14. Andere, die keine bestimmte Nahrung treiben.	I.	6857	15	249	6492	6756	1 : 0,99
	II.	1104	1	29	671	701	1 : 0,63
	III.	886	16	88	1138	1242	1 : 1,40
	IV.	42	"	2	107	109	1 : 2,60
	I–IV.	8889	32	368	8408	8808	1 : 1,00

I. Das Königr. Dänemark II. — Herz. Schleswig III. — — Holstein IV. — — Lauenburg		A. Hauptpersonen	B. Versorgt durch A. Gehülfen und feste Arbeiter	Dienstboten und Knechte	Frauen, Kinder, Verwandte, Hauslehrer, u. s. w.	Summa von B.	Verhältniß von A zu B.
Zusammen	I.	281983	48565	186798	724829	960192	1 : 3,40
	II.	74379	12096	44924	197472	254492	1 : 3,42
	III.	92346	21070	52463	269656	343189	1 : 3,71
	IV.	8538	1921	5980	28091	35992	1 : 4,21
	I–IV.	457246	83652	290165	1220088	1593865	1 : 3,48
Supplement.							
15. Von Almosen Lebende.	I.	—	—	—	—	38461	3,0%
	II.	—	—	—	—	19488	5,5%
	III.	—	—	—	—	18467	4,0%
	IV.	—	—	—	—	773	1,7%
	I–IV.	—	—	—	—	77189	3,6%
16. In den Gefängnissen detinirte Arrestanten.	I.	—	—	—	—	689	0,53 von 1000
	II.	—	—	—	—	90	0,26 — —
	III.	—	—	—	—	130	0,28 — —
	IV.	—	—	—	—	30	0,65 — —
	I–IV.	—	—	—	—	939	0,44 von 1000
17. Die im Local-Gefängniß ihre Strafe abhalten.	I.	—	—	—	—	54	
	II.	—	—	—	—	25	
	III.	—	—	—	—	81	
	IV.	—	—	—	—	9	
	I–IV.	—	—	—	—	169	0,08 von 1000
18. In den Strafanstalten befindliche Personen.	I.	—	—	—	—	1648	1,28 von 1000
	II.	—	—	—	—	52	
	III.	—	—	—	—	880	1,10 — —
	IV.	—	—	—	—	"	
	I–IV.	—	—	—	—	2580	1,21 von 1000
Im Königreiche und in den Herzogthümern	I.	281983	48565	186798	724829	1001044	1 : 3,55
	II.	74379	12096	44924	197472	274147	1 : 3,68
	III-IV.	100884	22991	58443	297767	399551	1 : 3,96
Im Ganzen	I-IV.	457246	83652	290165	1220088	1674742*)	1 : 3,69

*) In dieser Summe sind die Personen, die in dem Supplement (15—18) aufgeführt stehen, mitgezählt worden, indem sie unstreitig zu der versorgten Klasse B. gerechnet werden müssen, und nicht, wie in den Volkszählungstabellen, zu der versorgenden Klasse A. gezählt werden dürfen.

Die Volkszahl am 1sten Febr. 1840, geordnet nach den Nahrungszweigen, zeigt die voranstehende Tabelle VII. Aus derselben geht hervor, daß, wie es in einem vorzugsweise Ackerbau treibenden Staate (§ 32) zu erwarten, die 8te Klasse, nämlich die von der Landwirthschaft Lebenden, die bei weitem zahlreichste ist. Sie beträgt über 40 p. Ct. der ganzen Volkszahl, und zwar in Dänemark über 46, im Herz. Schleswig gegen 36, im Herz. Holstein etwas über 27 und im Herz. Lauenburg 32 p. Ct. Bedenkt man dabei, daß viele der in den andern Klassen angeführten Personen, namentlich die Mehrzahl der geistlichen Beamten, Landwirthschaft treiben und aus dem Ackerbau einen wesentlichen Erwerb beziehen, und daß ferner eine große Menge der in der Klasse der Tagelöhner angeführten Personen auch von der Arbeit bei der Landwirthschaft lebt, so ist es klar, daß der Ackerbau, und die Landwirthschaft überhaupt, der Hauptnahrungszweig für die größere Hälfte der Bevölkerung ist. Die industrielle Klasse ist nächstdem die zahlreichste. In den Städten allein beträgt sie c. $\frac{2}{5}$ ihrer ganzen Bevölkerung. Die Hauptpersonen in den Klassen der geistlichen und civilen Beamten betragen etwas über 6 von 1000, der Officiere und Beamten beider Militair-Etate 0,66 von 1000, und der Pensionisten nebst Capitalisten*) über 19 von 1000. Es ist bemerkenswerth, daß die Zahl der Hauptpersonen, die vom Handel und Waarenumsatz leben, in dem Herz. Holstein größer ist als in dem Königr. Dänemark, obgleich dies letztere eine fast dreimal so große Bevölkerung hat; welches mit darauf hindeutet, daß die merkantilen Verhältnisse in jenem Herzogthume günstiger sind als in den andern Landestheilen.

Da das Verhältniß der Klasse A zu der Klasse B dasjenige Verhältniß ist, woraus zu ersehen, wie viele Individuen von den Hauptpersonen in der betreffenden Klasse versorgt werden, so ersieht man aus diesem Verhältnisse, daß die Civilbeamten, Klasse 2, zumal in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, diejenigen Hauptpersonen sind, die

*) Es ist sehr zu bedauern, daß die Capitalisten und solche, die von ihren eigenen Mitteln leben, in die Klasse der Pensionisten oder solcher, die von den Mitteln des Staats leben, aufgenommen sind, wahrscheinlich weil unstreitig viele Personen in beiden Verhältnissen leben. Wünschenswerth wäre es jedoch, wenigstens die Pensionisten von denen, die nur von ihren eigenen Mitteln leben, zu trennen.

in dieser Beziehung in dem günstigsten Verhältnisse stehen, indem sie verhältnißmäßig die meisten Individuen versorgen (1 : 6,38) und demnach auch versorgen können. Darauf folgt die Klasse 5 der Officiere und Beamten des Seemilitair-Etats, die Klasse 8, von der Landwirthschaft Lebende, Kl. 1, die der geistlichen Beamten, Kl. 11, die Handel Treibenden, die 10te oder die industrielle Klasse, Kl. 4, die Officiere und Beamten des Landmilitair-Etats, Kl. 9, die von der Seefahrt Lebenden, Kl. 13, die der Tagelöhner, Kl. 7, die der Matrosen, und zuletzt die Klasse 6 der Unterofficiere und Soldaten (1 : 0,5). Es ist natürlich, daß die 3te, 12te und 14te Klasse in dieser Beziehung in ein specielles Verhältniß zu den übrigen Klassen treten. So enthält z. B. die 3te Klasse viele Studenten und Akademiker, und demnach viele Unverheirathete. Bei der 12ten Klasse ist es bemerkenswerth, wie wenige Individuen von den Hauptpersonen in derselben versorgt werden, woraus zu schließen, daß die Zahl der Pensionisten die der Capitalisten bedeutend übersteigen müsse. Vergleicht man die 14te Klasse (enthaltend diejenigen, die keine bestimmte Nahrung treiben) mit derselben Klasse in der Zählung von 1834 und 1835, so wird man zu dem Schlusse berechtigt, daß die Zählung von 1840 genauer als die vorige ausgeführt sei. Hat man, was die 15te Klasse (von Almosen Lebende) betrifft, nach demselben Princip in den Herzogthümern wie im Königreiche gezählt, so ist die verhältnißmäßig große Anzahl von Armen im Herz. Schleswig und die geringe Anzahl von solchen im Herz. Lauenburg sehr auffallend*).

---

*) Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß man unter denen, die „von Almosen leben", in einigen Districten solche verstanden hat, die der Commüne ganz zur Last fallen oder lediglich von Almosen leben, in andern Districten dahingegen zugleich solche, die von den Armenanstalten nur zum Theil unterstützt werden, und, z. B. als Tagelöhner, selbst einen Theil ihres Unterhalts verdienen. Darum sind auch die verschiedenen Angaben über diese Verhältnisse sehr von einander abweichend. Bernoulli, nach Rau, und dieser nach Lawätz, giebt die Zahl der Armen in Dänemark zu 3,4% und in Schleswig und Holstein zu 2,8% an. Diese Angaben sind aber nur für Dänemark als ziemlich richtig zu betrachten, zumal nach der Volkszählung von 1834 (3,5%), für Schleswig und Holstein aber, sowohl nach der Zählung von 1835 (6%) wie nach der letzten Zählung, viel zu geringe. Nun sind aber sonst fast alle übrigen Verhältnisse im Herz. Schleswig ungefähr dieselben wie im Königreiche, und es ist darum sehr wahrscheinlich, daß auch die Zahl der Armen daselbst in gleichem Verhältnisse

Daß im Uebrigen dies Herzogthum verhältnißmäßig nur wenige Armen haben müsse, geht aus dem günstigen Verhältnisse zwischen A. und B. in allen den wichtigsten Klassen der Nahrungszweige hervor, woraus zugleich zu schließen, daß die öconomischen Verhältnisse in diesem kleinen Herzogthum günstiger sind als in den übrigen Theilen des Staats.

Aus der Anzahl der, nach Kl. 18, in den Strafanstalten befindlichen Personen darf man keine Schlüsse ziehen mit Rücksicht auf die einzelnen Landestheile, in welchen diese Personen aufgeführt stehen, indem die Strafanstalten Verurtheilte aus dem ganzen Staate enthalten.

§ 59. In kirchlicher Beziehung gehört fast die ganze Bevölkerung zu der Staatskirche, der christlichen nach der evangelisch-lutherischen Confession, wozu, nach den Grundgesetzen des Reichs, auch der Regent sich bekennen muß. Nur gegen 12000 Einwohner, oder etwa 0,5 pCt. der ganzen Volkszahl, sind Nicht-Lutheraner oder sogenannte fremde Glaubensgenossen.

Die Tabelle VIII. zeigt, zu welcher Kirche diese sich bekennen, so wie wo dieselben sich vorzugsweise aufhalten.

Aus der Tabelle geht ferner hervor, daß von den 12000 fremden Glaubensgenossen sich in Dänemark 46,8 pCt., im Schleswigschen 11 pCt., in Holstein 41,7 pCt., und im Lauenburgschen nur 0,5 pCt. befinden. Gesammelt halten sich die meisten in Altona und Kopenhagen auf, und relativ zu der örtlichen Bevölkerung die meisten in Friederichsstadt (über 26 pCt. der ört. Bev.) und in Fridericia (gegen 16 pCt. der ört. Bev.).

Unter 100 der fremden Glaubensgenossen sind 65 mosaische Glaubensgenossen, die sich vorzugsweise in Altona und Kopenhagen aufhalten; 19 sind Katholiken, von denen die meisten in Kopenhagen, in Altona und auf der Insel Nordstrand leben; 14 sind Reformirte, vorzugsweise in Fridericia und Altona, und nur gegen 2 sind Mennoniten, von denen ehedem zwei zahlreiche und wohlhabende Gemeinden in Altona und Friederichsstadt existirten.

---

stehe. Im Herz. Holstein, wo der Wohlstand mehr allgemein verbreitet ist, und die Erwerbsquellen in höherem Grade als in den übrigen Staatstheilen vorhanden sind, muß die Zahl der gänzlich Verarmten hingegen verhältnißmäßig kleiner, und in der Realität wohl eine eben so günstige wie in dem Herzogthum Lauenburg sein.

Tabelle VIII. (zu § 59).

Die Zahl der fremden Glaubensgenossen am 1sten Febr. 1840.

Aufenthalt	Fremde Glaubensgenossen.											
	Reformirte		Katholiken		Mosaische Glaubensgenossen		Mennoniten		Anglicaner		Summa beider Geschlechter	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.		
In Kopenhagen	66	52	313	237	1007	1241	"	"	"	"	2917	a
— Fridericia	334	496	24	34	54	55	"	"	"	"	797	
— den übrigen dän. Städten	38	45	117	35	679	733	1	"	"	"	1648	
— — Landdistricten	45	39	71	34	34	36	"	"	1	2	263	b
Königreich Dänemark	915		865		3839		1		3		5625	
In der Stadt Schleswig	6	4	25	8	60	53	"	"	2	"	158	
— — — Friederichsstadt	42	53	37	41	195	186	20	23	"	"	597	
Auf der Insel Nordstrand	"	"	278		"	"	"	"	"	"	278	
Im übrigen Schleswig	31	15	88	51	48	43	6	2	4	1	291	c
Herzogthum Schleswig	151		528		585		51		7		1324	
In Rendsburg	10	"	26	6	134	164	1	"	"	"	341	
— Kiel	13	11	44	24	30	32	"	"	"	"	154	
— Glückstadt	2	2	8	5	83	87	"	"	"	"	187	
— Altona	480		460		1079	1139	59	66	"	"	3283	
— Wandsbeck	5	9	13	6	66	63	"	"	"	"	162	
— Elmshorn	"	"	"	"	100	115	"	"	"	"	215	
— den Landdistricten	42	14	85	27	80	64	14	9	11	4	352	d
Im übrigen Holstein	22	12	78	24	67	63	1	1	3	"	273	e
Herzogthum Holstein	622		806		3366		151		18		4967	
In den Städten Lauenburgs	"	1	17	7	7	4	"	"	"	"	36	
Auf dem Lande	2	2	7	3	5	3	"	"	"	1	25	f
Herzogthum Lauenburg	5		34		19		"		1		61	
Im Ganzen	1693		2233		7809		203		29		11977*)	

*) Aufgenommen sind: in der Summa a: 1 Muhammedaner, b: 1 Bekennerinn der griechischen Kirche, c: 1 Bekenner der griech. Kirche und 1 Remonstrant, d: 2 Bekenner der griech. Kirche, e: 1 Remonstrant und 1 Remonstrantinn, f: 1 Bekenner der griech. Kirche und 1 Remonstrant; im Ganzen 10 fremde Glaubensgenossen.

Zu den Populationsverhältnissen der Lebenden gehört zwar annoch eine Angabe der Bestandtheile der Bevölkerung in Beziehung auf die vorhandenen Irren, Taubstummen und Blinden, so wie in nationaler und heimathlicher Beziehung (in welcher letztern der Unterschied zwischen den Bürgern oder Staatsangehörigen, und den Insassen und Fremden, in manchen Ländern, wie z. B. in der Schweiz, von großer Wichtigkeit, bei uns aber nur unerheblich ist); über den Bestand und die Bevölkerung in diesen Beziehungen enthalten jedoch unsere Volkszählungstabellen keine Angaben.

B. Von dem numerischen Verhältnisse der Gebornen und der Gestorbenen.

§ 60. Einen Ueberblick über die numerischen Verhältnisse der Gebornen gewährt die Tabelle IX. Will man zuvörderst das Verhältniß der Gebornen zu den Geburten berücksichtigen, und also zu der Zahl der lebendig Gebornen die der Todtgebornen hinzufügen, dahingegen den Ueberschuß durch die Zwillings- und Drillingsgeburten abziehen, so ergiebt sich, daß im Durchschnitt von 1835 bis 1839, jährlich, auf die unten angeführte Anzahl

	Geburten,	leb. Geborne kamen,	oder auf 1000 Geburten:
in Dänemark.	39127 . .	37984	970 leb. Geb.
— Schleswig.	10780 . .	10216	965 —
— Holstein .	15348 . .	14811	965 —
— Lauenburg	1439 . .	1365	948 —
Zusammen . .	66694 . .	64376	868 — .

Dies Verhältniß ist sich demnach fast gleich im Königreiche und in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein, dahingegen in dem Herzogthum Lauenburg ein ungünstigeres, welches daher rührt, daß die Zahl der Todtgebornen daselbst verhältnißmäßig größer ist, als in den übrigen Theilen des Staats.

Es kamen nämlich:

im Königr. Dänemark auf 100 Geburten	4,38	Todtgeborne,
— Herz. Schleswig — — —	4,39	— ,
— — Holstein — — —	4,42	— ,
— — Lauenburg — — —	5,76	— .

Tabelle IX. (zu § 60 und 61).

Ueber die numerischen Verhältnisse der Gebornen.

Landestheil und Zeitperiode		Zahl der Gebornen			Davon uneheliche		Außerdem Todtgeborne			Davon unehel.		Zwillingsgeb.	Drillingsgeb.
		männl. Geschl.	weibl. Geschl.	Summa	m. G.	w. G.	m. G.	w. G.	Summa	m. G.	w. G.		
Königr. Dänemark													
Vom 1sten Jan. bis 31sten Decbr.	1835	20000	19301	39301	2180	2090	1047	684	1731	115	88	579	13
	1836	19403	18647	38050	1937	1907	979	722	1701	126	104	575	10
	1837	19302	18453	37755	1922	1843	996	734	1730	117	87	508	11
	1838	19323	18440	37763	1956	1853	982	764	1746	129	96	477	9
	1839	18851	18200	37501	1885	1959	962	710	1672	128	101	513	12
	Jährl.	19376	18608	37984	3906		993	723	1716	218		530	11
Herz. Schleswig												Aufgeführt zusammen mit Holstein	Ebenfalls
Vom 1sten Advent bis dahin n. J.	$18\frac{35}{36}$	5231	5009	10240	530		274	199	473	43			
	$18\frac{36}{37}$	5301	4825	10126	540		257	191	448	31			
	$18\frac{37}{38}$	5285	4993	10278	533		290	216	506	30			
	$18\frac{38}{39}$	5290	4930	10220	489		279	191	470	34			
	Jährl.	5277	4939	10216	523		275	199	474	34		c. 108	c. 1
Herz. Holstein												Aufgeführt zusammen mit Schleswig	Ebenfalls
Vom 1sten Advent bis dahin n. J.	$18\frac{35}{36}$	7495	7118	14613	1116		395	280	675	49			
	$18\frac{36}{37}$	7623	7307	14930	1124		418	289	707	67			
	$18\frac{37}{38}$	7633	7304	14937	1119		372	299	671	50			
	$18\frac{38}{39}$	7586	7179	14765	1084		388	274	662	48			
	Jährl.	7584	7227	14811	1111		393	286	679	53		c. 136	c. 3
Herz. Lauenburg													
Vom 1sten Jan. bis 31sten Decbr.	1835	700	663	1363	72	92	38	39	77	4	3	7	"
	1836	662	666	1328	80	80	54	33	87	5	3	13	"
	1837	704	641	1345	88	84	64	37	101	5	3	21	1
	1838	734	692	1426	96	75	34	31	68	6	2	15	"
	Jährl.	700	665	1365	167		47	36	83	8	9		"
Zusammen	Jährl.	32936	31440	64376	5707		1708	1244	2952	313		783	15

Gegenwärtig kommen nach der angeführten Tabelle

in Dänemark auf 100 Einw. . . 3,12 Geburten und 3,02 leb. Geb.,
— Schleswig — — — . . 3,13 — — 2,97 — ,
— Holstein — — — . . 3,44 — — 3,32 — ,
— Lauenburg — — — . . 3,27 — — 3,10 — ,

und im Ganzen verhalten sich die leb. Gebornen zu den Lebenden ungefähr wie 1 : 32.

Das Sexualverhältniß der Gebornen, oder das Verhältniß der Gebornen vom männlichen zu denen vom weiblichen Geschlechte ist gegenwärtig:

in Dänemark,	ohne	Todtgeborne	. .	wie 104,1	männl. :	100 weibl.,
	mit	—	. .	— 105,5	— :	— — ,
— Schleswig,	ohne	—	. .	— 106,8	— :	— — ,
	mit	—	. .	— 108,0	— :	— — ,
— Holstein,	ohne	—	. .	— 104,9	— :	— — ,
	mit	—	. .	— 106,1	— :	— — ,
— Lauenburg,	ohne	—	. .	— 105,2	— :	— — ,
	mit	—	. .	— 106,5	— :	— — .
Im Ganzen*),	ohne	—	. .	— 104,7	— :	— — ,
	mit	—	. .	— 106,0	— :	— — .

Nach der Mittelzahl der in der Tabelle angeführten Jahre kam im Königreiche 1 Zwillingsgeburt auf 74**) und 1 Drillingsgeburt auf 3557 Geburten, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein dagegen nur 1 Zwillingsgeburt auf 107 und 1 Drillingsgeburt auf 6532 Geburten,

---

*) Es ist eine bekannte Thatsache, daß wenigstens in ganz Europa mehr Knaben als Mädchen geboren werden, und Bernoulli bemerkt, daß „das Sexualverhältniß der Gebornen“ „für ganz Europa zu 106 oder wenigstens zu 105,8 männl. auf 100 weibliche anzunehmen ist“, wobei er wahrscheinlicherweise zu den „Gebornen“ die Todtgebornen mitrechnet, wenn solches auch nicht ganz deutlich zu ersehen ist.

**) Bernoulli bemerkt, daß nach seinen vorhandenen Daten füglich das Verhältniß von 1 : 84 als das gewöhnliche oder normale für Deutschland betrachtet werden mag, und fügt hinzu: „nach Einigen sollen Zwillingsgeburten fast ohne Beispiel im hohen Norden sein“; er findet aber diese Behauptung nicht zur Genüge begründet, und obige Angabe rechtfertigt seinen Zweifel, wenigstens mit Rücksicht auf das nördlicher als Deutschland belegene Dänemark.

vorausgesetzt, daß alle eingekommenen Listen in dieser Beziehung mit gleicher Genauigkeit geführt sind.

Nach dem gewöhnlichen Verfahren, die durchschnittliche Fruchtbarkeit der Ehen zu bestimmen, (indem man die Mittelzahl der ehelich Gebornen mit der Mittelzahl der jährlichen Trauungen dividirt) ergiebt es sich, daß in den J. 1835—1839 auf eine geschlossene Ehe kamen:

in Dänemark . .	4,23	Geburten,	und davon	4,05	Lebendgeborne,
— Schleswig . . .	4,03	— ,	—	3,90	— ,
— Holstein . . .	4,77	— ,	—	4,57	— ,
— Lauenburg . . .	4,33	— ,	—	4,13	— .

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den leb. Gebornen war in derselben Zeit:

in Dänemark,	unter 198500	Geburten,	wie 1 : 22,1,
— Schleswig,	— 53350	— ,	— 1 : 21,5,
— Holstein,	— 75700	— ,	— 1 : 21,8,
— Lauenburg,	— 7250	— ,	— 1 : 16,5,
und im Ganzen unter	334800	Geburten,	wie 1 : 21,8.

Hierbei ist vorzugsweise die verhältnißmäßig große Zahl der Todtgebornen im Herzogthum Lauenburg beachtenswerth.

§ 61. Mit Rücksicht auf das Verhältniß der unehelich Gebornen zu den Gebornen überhaupt wird man theils aus der Tabelle IX. und theils aus dem oben Angeführten folgende Resultate erhalten:

Unehelich sind unter	100 Geburten,	100 Lebendgeb.,	u. 100 Todtgeb.:
in Dänemark. .	10,5 — ,	10,3 — ,	12,7 — ,
— Schleswig .	5,1 — ,	5,1 — ,	7,2 — ,
— Holstein . .	7,5 — ,	7,5 — ,	7,8 — ,
— Lauenburg .	12,2 — ,	12,2 — ,	9,6 *) — ,
und im Ganzen .	9,0 — ,	8,8 — ,	10,6 — ,

oder es kömmt im Ganzen 1 uneheliche Geburt unter 11,1 Geburten, 1

*) Da die Procente der unehelichen Geburten unter den Todtgebornen sonst überall die Procente der unehelichen Geburten unter den Lebendgebornen übersteigt, so ist diese Zahl wahrscheinlich zu geringe, welches wohl daher rührt, daß die Kirchenlisten keine Rubrik für uneheliche Todtgeborne enthalten, und es daher dem Belieben des Ausfertigenden überlassen ist, solche Unterscheidung bei den angeführten Todtgebornen zu bemerken oder nicht.

unehelicher Lebendg. unter 11,3 Lebendg., und 1 unehelicher Todtgeborner unter 9,4 Todtgebornen vor.

Da nach der Mittelzahl von den vorhergegangenen 33 Jahren (1801—1833) die unehelichen Geburten zu den ehelichen sich in Dänemark wie 1 : 11 verhielten, so ist dies Verhältniß daselbst ein ungünstigeres geworden. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein aber, wo dasselbe Verhältniß nach der Mittelzahl von 32 vorhergegangenen Jahren (1804—1835) wie 1 : 14 war, und sich gegenwärtig wie 1 : 15,8 gestaltet hat, ist es fast im gleichen Maße ein günstigeres geworden.

In dem Herzogthum Lauenburg ist verhältnißmäßig die Zahl der unehelich Gebornen (1 : 8,8) sehr bedeutend, welches ohne Zweifel mit der verhältnißmäßig großen Anzahl unverheiratheter Weiber und zumal Männer in den Landdistricten dieses Herzogthums (s. Tab. V. d.) in Zusammenhang steht.

Zu dem ungünstigen Verhältnisse in Dänemark trägt allerdings die Stadt Kopenhagen*) (wo, wie überhaupt in allen großen Städten, viele uneheliche Geburten vorkommen) wesentlich bei, jedoch nicht diese Stadt allein, wie es aus dem Nachfolgenden hervorgeht; denn in einzelnen Theilen des Landes, namentlich im Stifte Fühnen, ist die Zahl der unehelich Gebornen ebenfalls ungewöhnlich groß. Uebrigens ist dies Verhältniß sehr verschieden in den verschiedenen Theilen des Landes, welches gleichfalls aus dem Nachstehenden hervorgeht.

Es waren unter 100 Lebendgebornen und unter 100 Todtgeb. uneheliche:

		Lebendgeb.		Todtgeb.
in Kopenhagen .	(c. 120000 E.)	25,0 pCt.	(1 : 4,0) .	32,5 pCt.
— den Städten des Stifts Fühnen	(c. 26000 E.)	15,4 —	(1 : 6,5) .	25,0 —
— — übrigen dänischen Städten .	(c. 114000 E.)	11,9 —	(1 : 8,3) .	15,2 —
in den schleswigschen Städten . .	(c. 57000 E.)	6,1 —	(1 : 16,0) .	7,1 —

*) In den 5 Jahren 1835—1839 waren in Kopenhagen, unter 3620 Geburten, im Durchschnitt jährlich 2590 oder 71,6% eheliche und 862 oder 23,8% uneheliche Lebendgeborne, 113 oder 3,1% eheliche und 55 oder 1,5% uneheliche Todtgeb.

		Lebendgeb.	Todtgeb.
— — holsteinschen			
Städten . .	(c. 83000 E.)	12,8 pCt. (1 : 7,8)	14,4 pCt.
im Stifte Fühnen,			
ohne Städte .	(c. 148000 E.)	14,2 — (1 : 7,3)	16,0 —
— — Ribe, ohne			
Städte . .	(c. 142000 E.)	6,1 — (1 : 16)	8,5 —
in den adel. Districten			
in Schleswig .	(c. 62000 E.)	7,1 — (1 : 14,0)	8,2 —
— — — in Holstein	(c. 130000 E.)	7,9 — (1 : 12,5)	7,1 —*)

Variation von 6 pCt. bis 25 pCt. . von 7 pCt. bis 32 pCt.

Da die Sexualverhältnisse der unehelich Gebornen nicht in den aus Schleswig und Holstein eingekommenen Tabellen berücksichtigt worden, so müssen wir uns in dieser Beziehung an die Tabellen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Lauenburg halten, wobei wir vorzugsweise die Resultate aus den erstern berücksichtigen. Im Königr. Dänemark kamen in den 5 Jahren 1835—1839, bei c. 21000 unehelichen Geburten, auf 1000 weibl. 1036,5 männl. Geb., und davon war bei den Lebendgebornen das Verhältniß wie 1000: 1023,8, bei den Todtgebornen aber wie 1000: 1294,7. In Kopenhagen allein kamen, bei c. 5000 unehelichen Geburten, auf 1000 weibl. 1523 männl., und davon auf 1000 weibl. 1030 männl. Lebendgeb. und auf 1000 weibl. 1487 männl. Todtgeborne. Dies führt zu dem Resultate, daß die Zahl der männlichen Geburten die der weiblichen bei den unehelichen noch mehr als bei den ehelichen übersteigt, und zumal in einem sehr hohen Grade bei den Todtgebornen; welches Resultat auch mit den in andern Ländern in dieser Beziehung erhaltenen Resultaten übereinstimmt.

In dem Herzogthum Lauenburg war bei c. 1000 unehelichen Geburten das oben erwähnte Verhältniß wie 1000 weibl.: 1043 männl. Geburten, und davon auf 1000 weibl. Lebendgeb. 1021 männl., und auf 1000 weibl. Todtgeb. 1776 männl.; jedoch muß man bei dem letzteren Verhältnisse nicht die angegebene geringe und dadurch unsichre Zahl übersehen.

*) Hier möchte dasselbe gelten, was eben vorher mit Rücksicht auf Lauenburg angeführt worden ist.

Tabelle X. (zu § 62 und 63).

§ 62. Ueber die numerischen Verhältnisse der Gestorbenen.

Landestheil und Zeitperiode		Zahl der Gestorbenen (Außer den Todtgebornen)							Unter den Gestorbenen		
		Unter 10 Jahren		Zwischen 10 und 60 Jahren		Ueber 60 Jahre		Summa	Zufällig Verunglückte	Selbstmörder	
		Knaben	Mädchen	m. G.	w. G.	m. G.	w. G.			m. G.	w. G.
Königr. Dänemark											
	1835	6463	5530	4841	4478	3475	3652	28439	390	150	42
	1836	5816	5104	4896	4420	3579	4049	27864	393	172	53
Vom 1sten Jan.	1837	5072	4319	4838	4548	4069	4490	27336	391	184	52
bis 31sten Decbr.	1838	4588	4074	4627	4362	3666	4059	25376	504	223	79
	1839	5309	4797	4263	4381	3507	3976	26233	461	201	77
	Jährl.	5450	4765	4693	4438	3659	4045	27050	428	247	
Herz. Schleswig											
	$18\frac{35}{36}$	1161	995	1273	1375	975	1119	6898	Mit Holstein 680	Ebenfalls 246	
Vom 1sten Advent	$11\frac{36}{37}$	1405	1135	1477	1505	1147	1229	7896			
bis dahin n. J.	$18\frac{37}{38}$	1289	1084	1231	1319	933	1052	6908			
	$18\frac{38}{39}$	1485	1426	1205	1328	921	1041	7406	77	44	
	Jährl.	1335	1160	1296	1382	994	1110	7277	c. 100	c. 40	
Herz. Holstein											
	$18\frac{35}{36}$	1884	1662	1744	1704	1168	1186	9348	Mit Holstein 680	Ebenfalls 246	
Vom 1sten Advent	$18\frac{36}{37}$	1901	1632	1847	1837	1401	1425	10043			
bis dahin n. J.	$18\frac{37}{38}$	2021	1781	1729	1771	1230	1258	9789			
	$18\frac{38}{39}$	2349	2169	1706	1799	1227	1163	10413	91	50	
	Jährl.	2039	1811	1756	1777	1257	1258	9898	c. 112	c. 45	
Herz. Lauenburg											
	1835	180	169	134	164	108	126	881	?	?	
Vom 1sten Jan.	1836	243	200	159	157	136	125	1020	4	2	
bis 31sten Decbr.	1837	152	154	146	178	160	148	938	7	3	
	1838	182	172	129	135	128	126	872	?	?	
	Jährl.	189	174	142	159	133	131	928	4	2	
Zusammen		9013	7910	7887	7756	7043	6544	45153	644	334	

Die numerischen Verhältnisse der Gestorbenen, in den Jahren 1835—1839, gehen aus der Tabelle X. hervor. In derselben sind zugleich die drei wichtigsten Altersperioden, nämlich die der Kindheit (unter 10 Jahren), die der Jugend und des reifern Alters (zw. 10 und 60 J.), und die des Greisenalters (über 60 J.), von einander unterschieden, so wie die außerordentlichen Todesfälle (durch zufälliges Verunglücken und Selbstmord) besonders bemerkt.

Die Hauptresultate sind:

Nach der Mittelzahl der Gestorbenen und der Bevölkerung war in der obenerwähnten Periode das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden

	bei allen Todesfällen,	ohne Todtgeborne,	ohne Todtgeb. u. zufäll. Verunglückte:
in Dänemark,	wie 1 : 43,6	1 : 46,4	1 : 47,5
— Schleswig,	— 1 : 44,3	1 : 47,2	1 : 48,1
— Holstein,	— 1 : 42,1	1 : 45,0	1 : 47,8
— Lauenburg,	— 1 : 43,5	1 : 47,4	1 : 47,7
Im Ganzen	wie 1 : 43,4	1 : 46,2	1 : 47,5

Die Mortalität ist demnach im dänischen Staate, so wie, nach den gemachten Erfahrungen, in den meisten Ländern überhaupt, gegenwärtig bedeutend geringer als früher. Das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden war nämlich vor 60—70 Jahren, namentlich in Dänemark, wie 1 : 32, und nach der Mittelzahl von den 33 spätern Jahren 1801—1833, wie 1 : 41, wobei noch zu bemerken ist, daß die Todtgebornen wahrscheinlicherweise nicht mitgerechnet worden sind.

Dies Factum, daß im Verhältniß zu den Lebenden gegenwärtig wenigere sterben, als früher, oder daß die Menschen im Ganzen genommen gegenwärtig ein höheres Alter erreichen, als in einer frühern Periode, steht in genauer Verbindung mit der Abnahme der geschlossenen Ehen und der ehelichen Geburten, indem die Zahl der Ehen sehr von der Zahl der Sterbefälle abhängt; welches auch deutlich aus den diese Verhältnisse betreffenden Angaben hervorgeht.

Wenn dies in den Herzogthümern gegenwärtig nicht so bemerkbar ist wie in Dänemark, rührt solches daher, daß dort, und zumal in Holstein, das günstigere Verhältniß zwischen den Todesfällen und den Lebenden bereits früher als in Dänemark eingetreten ist.

Dasselbe gilt von dem Verhältnisse zwischen den Gestorbenen und Gebornen, welches nach der Mittelzahl von den 33 Jahren, 1801—1833, in Dänemark sich stellte . . . . . wie 100 : 134,
und gegenwärtig nach der Mittelzahl von den 5 Jahren, 1835—1839, ist wie 100 : 140,5.
In Schleswig ist es gegenwärtig . . . . . — 100 : 140,4,
— Holstein — — . . . . . — 100 : 149,7,
— Lauenburg — — . . . . . — 100 : 147,5,
und demnach im Ganzen, 1835—1839, ... wie 100 : 145,5.

Tabelle XI. (zu § 62).

Die Mortalität in den 3 Hauptperioden des menschlichen Alters.

1835—1839.

Hauptperiode	Landestheil	Es starben von 100 weibl. Geschl.	Es starben von 100 männl. Geschl.	Es starben von 100 beider Geschl.	Verhältniß zu den Lebenden
Unter 10 Jahren	Dänemark	39,5	36,0	37,8	1 : 122
	Schleswig	36,8	31,8	34,3	1 : 137
	Holstein	40,4	37,7	39,0	1 : 116
	Lauenburg	40,7	37,5	39,1	1 : 121
	Das Hauptland	39,3	35,6	37,4	1 : 123
Zwischen 10 und 60 Jahren	Dänemark	34,0	33,5	33,7	1 : 137
	Schleswig	35,8	37,8	36,8	1 : 128
	Holstein	34,7	36,6	35,6	1 : 126
	Lauenburg	30,6	34,3	32,4	1 : 146
	Das Hauptland	34,4	34,9	34,6	1 : 134
Ueber 60 Jahre	Dänemark	26,5	30,5	28,5	1 : 163
	Schleswig	27,4	30,4	28,9	1 : 163
	Holstein	24,9	26,0	25,4	1 : 177
	Lauenburg	28,7	28,2	28,5	1 : 166
	Das Hauptland	26,3	29,5	28,0	1 : 166

Die obenstehende Tabelle XI. führt zu dem Resultate, daß im dänischen Staate, nach den in der Tabelle X. angeführten Mittelzahlen, von 100 Menschen 37,4 Kinder, worunter 19,6 Knaben und 17,8 Mädchen, in einem Alter unter 10 Jahren starben; — 34,6 Menschen, von denen 17,8 männl. und 17,4 weibl. Geschlechts, in dem Alter zwischen 10 und 60 Jahren starben, und 28 Menschen, von denen 13,2 männl. und 14,8 weibl. Geschlechts, über 60 Jahre alt wurden.

In der ersten Hauptperiode sterben hier, wie wohl überall, mehr Knaben als Mädchen, und in den einzelnen Jahren dieser Periode variirt die Sterblichkeit sehr. Verhältnißmäßig ist die Mortalität in dieser Periode am größten im Herzogthum Holstein, wo von 116 Menschen nach den Tabellen 1 unter 10 Jahren stirbt. In der zweiten Periode starb in Dänemark noch immer eine etwas größere Zahl vom männl. als vom weibl. Geschlechte, in den Herzogthümern ist aber das Umgekehrte der Fall gewesen. In dieser Periode ist die Anzahl der Sterbefälle in den kleinern Zeiträumen sich ungefähr gleich, und die Sterblichkeit noch immer verhältnißmäßig am größten in Holstein, nämlich 1 von 126. In der dritten Periode ist die Sterblichkeit natürlicherweise am größten bei dem weiblichen Geschlechte, da dieses ein höheres Alter als das männliche erreicht, und in dieser Periode ist die Mortalität verhältnißmäßig am geringsten im Holsteinschen, nämlich 1 : 177.

§ 63. Aus der Zahl der in der Tabelle X. angeführten Verunglückten und Selbstmörder lassen sich freilich keine normale Resultate ziehen, zumal da die diese Verhältnisse betreffenden Angaben aus den Herzogthümern, wenigstens bis jetzt, höchst mangelhaft abgefaßt sind; jedoch ersieht man, was Dänemark betrifft, daß im Durchschnitt auf c. 3000 Lebende und unter 63 Verstorbenen 1 zufällig Verunglückter zu rechnen, — auf c. 5000 Lebende und unter 100 Verstorbenen 1 Selbstmörder. Dies letzte Verhältniß ist ein sehr ungünstiges, zumal in Vergleich mit andern Staaten*).

Von den angeführten Selbstm. kommen auf Kopenhagen im Durch-

*) In Preußen kommt 1 Selbstm. auf c. 15000 E. Im nördl. Frankreich ein Sm. auf 10000 und im südl. Frankr. 1 Sm. auf 30000 E.

schnitt jährlich 32, also 1 Selbstm. auf c. 3700 E.*) und auf c. 97 Gestorbene. Es ist aber eine auffallende Thatsache, daß in den übrigen Städten im Stifte Seeland, verhältnißmäßig noch weit mehr Selbstmorde vorfallen, indem daselbst auf c. 43000 E. jährl. 16 Selbstm. kommen, also 1 Selbstm. auf c. 2690 E. und auf c. 54 Gestorbene. Unter den Selbstmördern in Dänemark verhielt sich das männliche Geschlecht zu dem weiblichen wie 3,1 : 1, und von 100 Selbstmördern waren: 43 verheirathete Männer, 13 verh. Weiber, 33 unverh. M. und 11 unverh. W.

Nach den Tabellen über die Gestorbenen im Königreiche war in den 5 Jahren 1835—1839 die Sterblichkeit am größten in den Monaten März und April (in beiden fast gleich groß) und am geringsten im September. So starben im Durchschnitt im April von 100 Menschen 11,2 und im September nur 6,2. Nach der Mittelzahl der erwähnten Jahre folgten mit Rücksicht auf die abnehmende Mortalität die Monate in folgender scheinbar unregelmäßigen Ordnung auf einander: April, März, Januar**), Mai, Februar, Juni, December, Juli, November, October, August, September. Bei einer nähern Untersuchung der vor uns liegenden Tabellen haben wir indessen gefunden, daß die Mortalität in den 6 Monaten von September bis März regelmäßig zugenommen, und zwar ungefähr in dem Verhältnisse wie 18 : 21 : 23 : 27 : 29 : 30, und dagegen in den 6 Monaten von April bis August regelmäßig abgenommen hat, und zwar in dem Verhältnisse ungefähr wie 30 : 29 : 24 : 20 : 18 : 17.

Für die 4 Jahre 1836—1839 enthalten die dänischen Volkszählungstabellen eine detaillirte Angabe des Königl. Gesundheits-Collegii über 70 Arten verschiedener Sterbefälle in Kopenhagen. Aus derselben ersieht man, daß folgende Krankheiten daselbst im Durchschnitt die meisten Menschen jährlich hinrafften:

Die Lungenschwindsucht .	473, wovon	243 männl.,	194 weibl. Geschl.
Krämpfe	307, —	150 — ,	157 — —
Altersschwäche	254, —	94 — ,	160 — —

*) Casper hat unrichtigerweise für Kopenhagen 4 Selbstmörder auf 1000 E.

**) Im Januar 1837 war die Sterblichkeit ungewöhnlich groß; sonst ist die Sterblichkeit im Jan. und Febr. sich fast gleich.

Auszehrung (Tæring) . . 204, wovon 106 männl., 98 weibl. Geschl.
Nervenfieber (Typhus) . . 172, — 93 — , 79 — —
Schlagfluß . . . . . 112, — 67 — , 45 — —

An den Masern starb in den J. 1836 und 1838 Niemand, im J. 1837 starben daran: 13 und 1839 : 51.

An den Blattern starben in den J. 1837 und 1839 nur 2, im J. 1836 : 81 und im J. 1838 : 16.

Von den Neugebornen starben jährlich im Durchschnitt : 140, und die Zahl der Todtgeborenen betrug — — — : 136.

C. Zunahme und Abnahme der Bevölkerung.

§ 64. Die jährliche effective Zu- und Abnahme der Bevölkerung wird, wie bekannt, durch zwei Elemente bedingt, nämlich durch den Unterschied zwischen der Anzahl der Gebornen und Gestorbenen, und durch den Unterschied zwischen der Menge von Ansiedlern und von Auswandrern. Das erste Element, oder die innere natürliche Vermehrung der Bevölkerung, ist im dänischen Staate wie in allen übrigen europäischen Staaten bei weitem das einflußreichste; das zweite Element, oder der zufälligen Zuwachs von Außen her, glaubt man gewöhnlich ganz außer Acht lassen zu dürfen, indem sich Auswanderung und Einwanderung jedenfalls gegenseitig einigermaßen aufhöben; allein diese Ansicht ist keinesweges richtig, zumal mit Rücksicht auf einzelne Provinzen und auf einzelne Städte, deren Zu- und Abnahme oft sehr wesentlich durch diese letztgenannte Bewegung der Bevölkerung bedingt wird.

Auch finden wir fast nirgends, daß der Zuwachs durch den Ueberschuß der zwischen zwei Volkszählungen Gebornen der Differenz beider Volkszählungen gleich kommt. Wenn wir nun aber auch, was das Königreich Dänemark betrifft (wo der Zuwachs vom 18ten Februar 1834 bis zum 1sten Februar 1840 nach der gezählten Volksmenge bedeutend kleiner war als der Ueberschuß durch die in der erwähnten Zwischenzeit mehr Gebornen als Gestorbenen), zugleich nach andern Kennzeichen zu der Annahme berechtigt sind, daß die Zählung im

J. 1834 nicht hinlänglich genau gewesen sei, sondern die Volkszahl zu groß angegeben habe, so ist es doch ersichtlich, daß selbst da, wo man genaue Zählungen und Angaben von Gebornen und Gestorbenen voraussetzen darf, der Unterschied zwischen der Volkszahl nach den Zählungen und nach dem jährlichen Zuwachs durch mehr Geborne als Gestorbene so bedeutend ist, daß dieser Unterschied nur durch die Einwirkung des erwähnten zweiten Elements hat entstehen können.

So lebten in Kopenhagen nach der letzten Volkszählung im J. 1840 c. 600 Menschen, und im ganzen Stifte Seeland c. 1700 Menschen weniger, als der Ueberschuß an Gebornen seit der vorigen Volkszählung im J. 1834 betrug, während im Stifte Lolland-Falster nach der letzten Volkszählung über 300 Menschen mehr vorhanden waren, als der Ueberschuß an Gebornen nach den Kirchenlisten auswies. Im ganzen Königreiche waren gegen 7000 Menschen, im Herzogthum Schleswig c. 3500 (genau 3446), und im Herzogthum Holstein c. 4000 (genau 4059) Menschen am 1sten Febr. 1840 weniger vorhanden, als man nach dem Ueberschusse von mehr Gebornen als Gestorbenen hätte glauben sollen. Wenn darum vielleicht auch entweder die Volkszählungen fehlerhaft gewesen (z. B. in einzelnen Districten dieselben Leute summarisch an zwei Stellen aufgeführt), oder die Angaben nach den Kirchenlisten nicht ganz genau sind, so ist es doch klar, daß man nicht mit Gewißheit annehmen darf, die Ansiedelung und das Auswandern habe gar keinen Einfluß auf die Zu- und Abnahme der Bevölkerung. Vielmehr glauben wir annehmen zu dürfen, daß dies zweite Element, wenn auch im Ganzen nicht sehr bedeutend, doch manchmal im Einzelnen wesentlich auf die Größe der Volkszahl einwirkt, und so z. B. in Kopenhagen, wie im ganzen Stifte Seeland, ungünstig, hingegen im Stifte Lolland-Falster günstig eingewirkt habe.

Da wir nun die Volkszählung in Dänemark vom J. 1834 für weniger zuverlässig halten als die letzte im J. 1840, da im Herzogthum Lauenburg diese Volkszählung die einzige ist, die seit dem J. 1810 vorgenommen worden, und da endlich kein Grund vorhanden ist zu bezweifeln, daß in den Herzogthümern Schleswig und Holstein im J. 1840 nicht eben so genau gezählt wäre wie im J. 1835, so haben wir in der Tabelle XII, über den Zuwachs der Gebornen nach Abzug der Gestorbenen, die letzte

Volkszählung als Basis für die Scala angenommen, wornach die Volkszahl am 1sten Januar in denjenigen Jahren, deren Kirchenlisten vor uns liegen, calculatorisch bestimmt worden ist.

Tabelle XII. (zu § 64).

Zuwachs der Bevölkerung,

durch den Ueberschuß der Gebornen nach Abzug der Gestorbenen.

Landestheil	Im Jahre	Volkszahl am 1sten Januar (calculatorisch)	Mehr geboren als gestorben im Laufe des Jahrs	Zuwachs von 100
Das Königreich Dänemark	1835	1227500	10862	0,885
	1836	1238300	10186	0,822
	1837	1248500	10419	0,834
	1838	1258900	12388	0,984
	1839	1271300	10817	0,851
	Jährlich	"	10934	0,875
Das Herzogthum Schleswig	$18\frac{35}{36}$	337200	3342	0,991
	$18\frac{36}{37}$	340100	2230	0,655
	$18\frac{37}{38}$	342300	3370	0,982
	$18\frac{38}{39}$	345700	2814	0,814
	Jährlich	"	2939	0,860
Das Herzogthum Holstein	$18\frac{35}{36}$	435500	5265	1,210
	$18\frac{36}{37}$	44080[illegible]	4887	1,109
	$18\frac{37}{38}$	445700	5148	1,130
	$18\frac{38}{39}$	450800	4352	0,965
	Jährlich	"	4913	1,104
Das Herzogthum Lauenburg	1835	43100	482	1,118
	1836	43600	308	0,706
	1837	43900	407	0,927
	1838	44300	554	1,250
	Jährlich	"	438	1,000
Im Ganzen	Jährlich	"	19223	0,96

Der Zuwachs durch das Hauptelement derselben, die innere natürliche Vermehrung, beträgt demnach gegenwärtig für das ganze Hauptland fast 1 pCt., für Dänemark allein aber nur $\frac{7}{8}$ pCt., für Schleswig sogar nur $\frac{6}{7}$ pCt., für Lauenburg dagegen gerade 1 pCt., und für Holstein sogar über 1 pCt. Diese Angabe über die pCt. des Zuwachses würden wir indessen durch die äußere zufällige Vermehrung genauer regulirt haben, falls dieselbe zu ermitteln gewesen wäre.

§ 65. Sehr verschieden ist übrigens der Zuwachs der Bevölkerung in den verschiedenen Theilen des Landes, und zwar zumal in den verschiedenen dänischen Districten, sowohl nach den beiden letzten Volkszählungen als nach den Kirchenlisten, welches aus den nachstehenden Tabellen XIII und XIV näher erhellt.

Tabelle XIII. (zu § 65).

Zuwachs der Bevölkerung im Königreiche Dänemark. 1834—1839.

District	Volkszahl am 1sten Febr. 1840	Zuwachs seit der Volkszählung am 18ten Febr. 1834	Zuwachs nach den Kirchenlisten von 1834—1839 *)	in 6 J. ÷ 17 Tagen nach den Volkszählungen	in 6 J. ÷ 17 Tagen nach den Kirchenlisten
Stift Seeland	482480	23786	25971	5,2%	5,6%
— Fühnen	174251	7189	9987	4,3%	6,0%
— Lolland-Falster	72352	5287	4988	7,8%	7,4%
— Aalborg.....	126504	5266	6229	4,3%	5,1%
— Wiborg	84453	1392	2416	1,6%	2,9%
— Aarhuus	184059	8044	8362	4,6%	4,7%
— Ribe	158928	8266	7962	5,5%	5,3%
Im ganzen Königreiche	1283027	59230	65915	4,8%	5,4%
		oder für die Zeit von 5 Jahren		4,0%	4,5%
Davon in Kopenhagen.....	120819	1527	1947	1,3%	1,6%
in den übrigen Städten der Inselstifte.....	79365	4720	3614	6,3%	7,8%
— — Landdistricten der Inselstifte	528999	30015	35385	6,0%	7,1%
— — Städten Jütlands ...	59878	2313	2421	4,0%	4,2%
— — Landdistricten Jütlands	312460	20655	22548	4,3%	4,7%

*) Diese Kirchenlisten gehen vom 1sten Jan. 1834 bis zum 31sten Decbr. 1839, und von diesen 6 Jahren ist der calculatorische Zuwachs in 17 Tagen abgezogen, um die Zeit mit der zwischen dem 18ten Febr. 1834 und 1sten Febr. 1840 gleich zu machen.

Tabelle XIV. (zu § 65).

Zuwachs der Bevölkerung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 1sten Febr. 1835 bis zum 1sten Febr. 1840.

District	Volkszahl am 1sten Februar 1840	Zuwachs seit der Volkszählung am 1sten Febr. 1835	Zuwachs nach den Kirchenlisten in derselben Zeit	in 5 Jahren nach den Volkszählungen	in 5 Jahren nach den Kirchenlisten
Städte des Herz. Schleswig	57452	1256	1448	2,2%	2,5%
Aemter und Landschaften ...	226483	7843	9133	3,6—	4,1—
Adelige Districte und Köge.	64591	2049	4013	3,2—	6,4—
Im ganzen Herz. Schleswig	348526	11148	14594	3,3%	4,0%
Städte des Herz. Holstein ..	82549	3623	2424	4,6%	3,0%
Aemter und Landschaften ...	240706	10999	13364	4,8—	5,8—
Adelige Districte u. Köge ..	131838	4875	7768	3,8—	6,1—
Im ganzen Herz. Holstein	455093	19497	23556	4,4%	5,4%

Mit Ausnahme des Stifts Lolland-Falster und der Städte des Herzogthums Holstein, wo der Zuwachs nach den Kirchenlisten geringer war als nach den Zählungen, war der Zuwachs nach den letztern überall und zum Theil bedeutend größer als nach den ersterwähnten Listen. Auffallend groß ist der Unterschied zwischen den Zählungen und den Listen im Stifte Fühnen und in den adeligen Districten der Herzogthümer. Am stärksten war jedenfalls der Zuwachs in den dänischen Inselstiften, zumal im Stifte Lolland-Falster, und in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Holsteins.

Eben so wie in der 33jährigen Periode, die der Volkszählung von dem J. 1834 voranging, ist auch in der hiererwähnten 6jährigen Periode der Zuwachs stärker in den Städten der dänischen Inselstifte (außer Kopenhagen) als auf dem Lande, in Jütland aber umgekehrt. In den Herzogthümern ist ebenfalls der Zuwachs kleiner in den Städten als auf dem Lande, welches auch in der frühern Zeitperiode der Fall war. Am geringsten war der Zuwachs im Herzogthume Schleswig und zumal in den Städten daselbst.

Vergleichen wir den Zuwachs in den einzelnen Städten, so finden wir, daß unter den dänischen Städten Weile, Hjörring, Helsingör und Odense verhältnißmäßig den größten Zuwachs gehabt haben; die beiden erstern nämlich über 12 pCt., und die beiden letztern resp. 7 und 6 pCt. in 6 Jahren. Dagegen hatte die Stadt Wiborg eine Abnahme von 5 pCt. erlitten. Unter den schleswigschen Städten hat nur die Stadt Hadersleben einen erheblichen Zuwachs gehabt, nämlich 7 pCt. in 5 Jahren, alle übrigen haben sich aber fast gar keines Zuwachses seit dem J. 1835 zu erfreuen. Unter den holsteinschen Städten hat Plön einen Zuwachs von fast 17 pCt., Neustadt einen Zuwachs von 8 pCt., Altona und Kiel von 6 pCt. in 5 Jahren gehabt, die übrigen aber haben entweder einen nur sehr geringen Zuwachs, oder, wie Krempe und Glückstadt, eine Abnahme der Bevölkerung erlitten.

Aus allem Angeführten geht im Ganzen hervor, daß die Bevölkerung des dänischen Staats, und zwar nicht bloß in den deutschen, sondern zum Theil vorzugsweise in den dänischen Districten desselben, in steter Zunahme begriffen ist, welches zunächst als eine Folge davon betrachtet werden kann, daß die Leibeigenschaft aufgehört hat, der Frohndienst sehr in Abnahme gekommen ist, große Landbesitzungen in kleinere getheilt sind, die ökonomische Lage der Bauern, zumal als Folge ihrer freiern Stellung, sich allgemein und sehr wesentlich verbessert hat, die Vaccination der Kinder allgemein eingeführt worden, und auf die Pflege, Wartung und Erziehung der Kinder armer Leute weit mehr Aufmerksamkeit als früher, nicht bloß von den Einzelnen, sondern auch von Seiten des Staats, verwandt wird*).

Die Volksmenge kann aber noch bedeutend zunehmen, ohne daß Mangel an Subsistenzmitteln zu befürchten wäre; denn das Land hat nicht nur bei der gegenwärtigen Volksmenge einen großen Ueberschuß an Naturalproducten, namentlich an Korn, sondern große Strecken des Landes, zumal auf der Halbinsel, sind noch unbebaut, und ein großer Theil vermag bei einer bessern Bearbeitung einen größern Ertrag zu geben.

Da die Volksdichtigkeit den Wachsthum der Bevölkerung verzögert,

---

*) Die größere Leichtigkeit eine Hülfe des Arztes und Apothekers zu erlangen, indem die Vermehrung beider auf dem Lande sehr zugenommen hat, und die die durch die gestiegene Cultur verminderte Abneigung, sie zu gebrauchen, sind auch Momente die hier in Betracht kommen.

so ist in der Stadt Kopenhagen, wie in den großen Städten überhaupt, die Zunahme der Volksmenge nur sehr geringe. In den übrigen Districten des Landes ist sie, im Ganzen genommen, dort am größten, wo in einer kurz vorhergehenden Periode die Sterblichkeit am größten war, wie z. B. im Stifte Lolland-Falster (in Folge einer epidemischen Krankheit); denn so wie mit einer zunehmenden Bevölkerung und einer vermehrten Lebensdauer das Verhältniß der Heirathen und Geburten, nach den Erfahrungen in allen Ländern, abnimmt und abnehmen muß, so wird umgekehrt, zumal nach einer außergewöhnlichen Sterblichkeit, die Zahl der Heirathen und ehelichen Geburten zunehmen, indem die Mittel und Veranlassungen, neue Ehen zu schließen, für die Nachlebenden alsdann mehr wie früher vorhanden sind.

II. Sprachen und Mundarten.

§ 66. Die beiden Hauptsprachen, welche in Dänemark und den Herzogthümern geredet und geschrieben werden, sind die dänische und die deutsche, welche beide jedoch verschiedene Dialecte haben.

Die dänische Sprache*), so wie sie jetzt, nach den festgestellten Regeln des Sprachgebrauchs, in den beiden nordischen Reichen Dänemark und Norwegen, geredet und geschrieben wird, muß zwar als eine abgeleitete angesehen werden, ist aber keinesweges, gleich der englischen, aus einer Mischung verschiedener Sprachstämme entstanden. Der Sprachstamm, dem die heutige dänische Sprache angehört, ist derjenige, den Einige mit dem allgemeinen Geschlechtsnamen des germanischen belegen, während Andere ihn als den gothischen bezeichnen. Der Urstamm existirt indessen nicht mehr in seiner Einheit, sondern hat sich in zwei Hauptzweige getheilt, von denen der eine vorzugsweise der germanische heißt, im Gegensatz zu seinem Bruderzweige, dem scandinavischen. Zum germanischen Hauptzweige gehört die deutsche Sprache mit allen ihren ältern und neuern Mundarten, das Holländische*), so wie

*) Vorzugsweise nach Chr. Molbechs Uebersicht in der Vorrede zu seinem dänischen Wörterbuch, 1833.

**) Zu diesem Sprachstamm gehört auch das Flämische in Belgien, wo es in der größern Hälfte als Volkssprache herrscht, während Französisch die Umgangs-

auch das Altenglische oder Angelsächsische (welches im Grunde nur eine alte deutsche Mundart ist) mit seiner spätern Umgestaltung, der englischen Sprache, inbegriffen. Der scandinavische Hauptzweig besteht theils in der altnordischen Stammsprache, welche heut zu Tage gewöhnlich die isländische genannt wird, theils in deren beiden neuern Zweigen: der dänischen und der schwedischen Sprache. Man darf indessen die dänische Sprache keinesweges als einen Dialect des jetztlebenden Isländischen ansehen; vielmehr muß sie als eine neuere Sprache in Verhältniß zu der ältern Stammsprache betrachtet werden, nämlich als eine solche, die zwar aus der scandinavischen Wurzel entsprossen ist, aber in der die Elemente verschiedener, in den dänischen Provinzen einheimischen Mundarten verschmolzen, und in die, sowohl in uralter als auch in neuerer Zeit, manche Bestandtheile aus den germanischen Seitenlinien (zumal aus dem Sächsischen oder Niederdeutschen) aufgenommen worden sind. Dadurch hat sich das Dänische seit dem 13. Jahrhundert zur selbstständigen Schriftsprache entwickelt, ungefähr in gleicher Art, wie sich die heutige sogenannte hochdeutsche Sprache ebenfalls aus mehreren, vornehmlich oberdeutschen Mundarten gebildet hat.

Es ist sonach entschieden, daß die unmittelbare Verwandtschaft oder nächste Abstammung der dänischen Sprache in keiner germanischen Sprachart (die sächsische, friesische und niederdeutsche, die ihr sonst sehr nahe stehen, nicht ausgenommen) zu suchen, sondern vielmehr einer nordischen oder scandinavischen Stammsprache — der germanischen coordinirt — zuzuschreiben ist. Die Ueberbleibsel dieser Stammsprache, die nicht mehr in ihrer ersten Form besteht, sind uns im Isländischen erhalten, welches daher auch zunächst als Muttersprache des Dänischen und Schwedischen gelten kann. Dennoch reicht diese Thatsache, welche durch die Analyse des nordischen Sprachbaues eine unumstößliche Gewißheit erhält, für sich allein nicht hin, das Entstehen oder die erste Bildung und spätere Entwickelung der dänischen Sprache zu erklären, sondern es sind für den Sprachforscher mehrfache Quellen erforderlich, um eine richtige Einsicht in das

---

und Geschäftssprache der Gebildeten ist. Wir führen dies besonders deswegen an, weil sich hier ein ähnlicher Kampf zwischen der Sprache des Volks und der der Gebildeten entsponnen hat, wie im Herzogthum Schleswig.

Wesen derselben zu gewinnen. Eine sehr ergiebige Quelle bieten offenbar die verschiedenen Dialecte der dänischen Volkssprache mit dem ihnen eigenthümlichen grammatikalischen Bau dar. Daß die verschiedenen Mundarten der Umgangssprache des Volks in jeder lebenden Sprache eine Menge ihrer ältesten Bestandtheile bewahren, ist allgemein anerkannt, und wird schon zur Genüge erwiesen durch die vielen sonst unbekannten, veralteten Wörter und Redensarten, die durch mündliche Ueberlieferung von Geschlecht auf Geschlecht übergegangen, und noch immer in größern oder kleinern Bezirken gebräuchlich sind, ohne daß sie jemals in die Umgangssprache der Gebildeten und in die Büchersprache Eingang gefunden hätten. Auch in dieser Rücksicht liefert eben das hier zu Lande stattfindende Verhältniß zwischen der Volkssprache und der gebildeten Umgangssprache und Schriftsprache einen sehr gewichtigen Beweis dafür, daß die ursprüngliche oder älteste Sprache, welche in Dänemark von dänischen Volksstämmen geredet worden, eine scandinavische Grundsprache gewesen sein müsse, und nicht, wie Viele glauben, eine germanische Mundart habe sein können; denn der allergrößte Theil der deutschen Wörter, Redensarten und Wendungen, welche in spätern Zeiten in die dänische Schriftsprache übergingen, sind noch immer dem Volke fremd geblieben. Daß die neuere dänische Sprache während ihrer Entwickelung eine große Anzahl Wortformen und Wortbildungen der deutschen Sprache entlehnt habe, läßt sich übrigens eben so wenig leugnen, als daß die erste Grundlage für den Organismus der Sprache, oder ihr grammaticalisches System, scandinavisch und keinesweges germanisch sei.

§ 67. Hinsichtlich der dänischen Dialecte, oder der verschiedenen Mundarten des dänischredenden Volks, kann man folgende 4 Hauptabtheilungen in dem jetzigen Dänemark annehmen:

1. Den seeländischen Dialect, mit einer zum Theil nicht unbedeutenden Verschiedenheit zwischen der nordseeländischen und südseeländischen Volkssprache, welcher letztern die falsterschen und lolländischen Dialecte sich nähern. Daß die heutige allgemeine dänische Umgangssprache sich zunächst dem seeländischen Dialecte anschließt, oder daß die Mundarten Seelands den größten Einfluß auf die Ausbildung der Sprache gehabt haben, lehrt die Erfahrung, und daß dieser Einfluß sich bereits sehr früh geltend gemacht haben müsse, geht daraus hervor, daß in keinem

einzigen Sprachmonumente*) aus älterer Zeit die Mundarten anderer Provinzen getroffen werden.

2. Den fühnschen Dialect, wozu man auch die Mundarten auf Langeland und mehreren der kleinen anliegenden Inseln rechnen kann. Er ist zwar mit dem seeländischen, und insonderheit dem lolländischen, Dialect ziemlich nahe verwandt, aber doch hinsichtlich der Aussprache sowohl, als auch in anderer Rücksicht von diesen unterschieden.

3. Den jütschen oder nordjütschen Dialect, welcher nicht nur die meisten abweichenden Formen enthält, sondern zugleich das schärfste Gepräge und die größte Menge eigenthümlicher Wörter und Ausdrücke aufzuweisen hat. Der jütsche Dialect hat außerdem die bemerkenswerthe Eigenheit, daß er sich in zwei Hauptarten theilt, die durch eine wichtige und charakteristische Verschiedenheit im Gebrauch des bestimmten Artikels von einander gesondert sind. In dem nordöstlichen Jütland bis an eine Linie, die eine kleine Strecke nordwärts von der Stadt Horsens anfängt und über Wiborg nach der Landenge, die Thy mit Wendsyssel verbindet, von Südost nach Nordwest geht, herrscht ein Volksdialect der in vielen Rücksichten von dem verschieden ist, der von dieser Linie sich südwärts erstreckend, auf der Westseite bei Ribe und auf der Ostseite eine Meile südlich von Hadersleben in den südjütschen Dialect übergeht. Auf der Nordseite dieser Linie wird der bestimmte Artikel dem Hauptworte angehängt, und auf der Südseite wird er nach deutscher Art demselben vorangesetzt. Diese wesentlich in den Sprachbau eingreifende Eigenheit, welche sich in einem so bedeutenden Theile Jütlands zeigt, in Verbindung mit vielen andern Abweichungen in Wortbildung, Wortbeugung und Aussprache**), setzt es außer allen Zweifel, daß hier in uralter Zeit eine Vermischung zweier verschiedener Volksstämme (s. S. 2 u. 3) stattgefunden habe.

4. Den südjütschen Dialect, oder die Sprache in demjenigen Theil des Herzogthums Schleswig, wo sich dänische Volkssprache erhalten hat, ungeachtet des nachtheiligen Umstandes, daß die gerichtlichen Verhandlungen,

---

*) Das flensburger Stadtrecht von 1284 scheint jedoch in dem damaligen südjütschen Dialekt abgefaßt zu seiu.

**) Z. B. das persönliche Pronomen a und å (daß I der Engländer, ausgespr. ei), und das fast ganz allgemeine Weglassen des e am Ende der Infinitive und der Substantive.

so wie Schulunterricht und Kanzelvortrag, zum Theil seit Jahrhunderten und bis zur neuesten Zeit*) in deutscher Sprache geschehen. Der dänische Dialect im Schleswigschen hat alle oder doch die meisten Eigenheiten gemein mit der jütschen Mundart in dem Theile Jütlands, wo der sächsische Artikel gebräuchlich ist, unterscheidet sich aber doch von dieser durch eine Menge eigenthümlicher Wörter und Ausdrücke, durch eine zum Theil abweichende Aussprache**) und Betonung, und durch eine stärkere Einmischung von Wörtern aus der altsächsischen und niederdeutschen, oder der sogenannten plattdeutschen Sprache.

§ 68. Im Schleswigschen leben gegenwärtig ungefähr 120000 Menschen, die dänische Kirchensprache und Umgangssprache haben, so wie ungefähr 90000 Menschen, deren Kirchensprache gänzlich oder doch größtentheils deutsch ist, während sie unter sich bloß dänisch, oder ein Gemisch von Dänisch und Deutsch mit dänischer Wurzel, reden.

Die deutsche Sprache ist Schrift- und Umgangssprache für alle Bewohner Holsteins und Lauenburgs, so wie auch in dem südlichen Theile von Schleswig, und für einen Theil der Einwohner in den nordschleswigschen Städten***). Sie theilt sich in Hochdeutsch und Plattdeutsch. Die plattdeutsche oder sächsische Sprache, die früher zugleich in Schriften und öffentlichen Reden gebräuchlich war, wird jetzt nur noch im täglichen Leben vom Volke, mit vielen kleinen Dialectverschiedenheiten, gesprochen. Sie ist vom Hochdeutschen verdrängt worden, welches heut zu Tage in Kirchen und Schulen, vor Gericht und in Schriften gebraucht wird, und welches auch ausschließend die Umgangssprache der höhern Stände geworden ist.

Im mittleren Schleswig ist die plattdeutsche Sprache durch ihre Vermischung mit dem südjütschen Dialecte in die Mundart der Angler ausgeartet, die aus einem Gemische von unreinem Deutsch und unreinem Dänisch besteht.

---

*) Nach dem Königl. Reskript vom 14 Mai 1840 soll die dänische Sprache in allen Regierungs- und Rechtssachen gebraucht werden, wo die Schul- und Kirchensprache dänisch ist.

**) In den beiden nordjütschen Dialecten ist der A Laut, in dem südjütschen Dialecte hingegen der Ä Laut stark vorherrschend. Ueberhaupt wäre es wohl richtiger von drei jütschen Dialecten zu sprechen, da ein fast gleich großer Unterschied zwischen ihnen hervortritt.

***) Es findet in dieser Beziehung in den nordschleswigschen Städten ein ähnliches Verhältniß Statt wie in vielen Städten der russischen Ostseeprovinzen.

Die friesische Sprache, welche noch in einem Theil der Aemter Husum, Bredstedt und Tondern, so wie auf Silt, Föhr und Amrum geredet wird, war früher Umgangssprache des ganzen friesischen Volksstammes, hat aber im Eiderstedtschen bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts der plattdeutschen Sprache weichen müssen*). Ob die friesische Sprache hier zu Lande jemals Kirchensprache gewesen, ist unerwiesen, und das älteste uns bekannte Statut der Friesen, von 1426, ist in plattdeutscher Sprache abgefaßt. — Auf Nordstrand wird noch flandersch gesprochen, und in Friederichsstadt wurde früher viel holländisch gesprochen; auch wird noch jetzt daselbst zuweilen holländisch gepredigt.

III. Nationalcharakter und Stufe der Bildung.

§ 69. Indem wir den Nationalcharakter und die Bildungsstufe der Bevölkerung des dänischen Staats in kurzen und doch treuen Zügen zu schildern versuchen, müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß wir dabei vorzugsweise das im engern Sinne sogenannte Volk, oder denjenigen Theil der Bevölkerung, bei welchem die volksthümlichen Charakterzüge, die nationalen Licht- und Schattenseiten, sich am meisten in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten, und wiederum von diesem zunächst das dänische Volk, oder die Bevölkerung in den dänischredenden Provinzen des Staats, vor Augen gehabt haben.

Die Hauptgrundzüge in Charakter, Wesen, Sitten und Gebräuchen geben der ganzen Bevölkerung ein gemeinschaftliches Gepräge, und zwar vorzugsweise das des ruhigern und ernstern Nordländers, im Gegensatze zu dem mehr lebendigen und heitern Südländer; allein desungeachtet bemerken wir eine oft sehr bedeutende Verschiedenheit in Denkart

*) Wie weit Sachsen, Dänen und Friesen wohnen und gewohnt haben, sieht man deutlicher, als aus der jetzt gebräuchlichen Volkssprache, aus der für diese drei Volksstämme so verschiedenen Bauart der Bauernhäuser. Der Eiderstedter spricht jetzt plattdeutsch, aber er wohnt auf friesische Weise, und in Angeln ist die Bauart nordisch, obgleich die sächsische Sprache die dänische fast gänzlich verdrängt hat.

und Bildung, in Sitten, Gebräuchen und Lebensweise des Volks in den verschiedenen Provinzen, welche die Hauptbestandtheile, die wir bisher betrachtet haben, ausmachen. Diese Verschiedenheit trifft hauptsächlich mit dem Unterschiede der Sprachen und Mundarten zusammen, welche in den verschiedenen Theilen des Landes heimisch sind. Doch ist es nicht die Sprache allein, welche diesen Unterschied begründet, sondern auch die geographische Lage der einzelnen Landestheile, der vorherrschende Nahrungsbetrieb, die verschiedenartig modificirte Regierungsform und ihre factische Anwendung, der größere und geringere Erfolg der Bestrebungen für Aufklärung und geistige Freiheit u. s. w. tragen dazu bei, dem Charakter des Volks in den einzelnen Provinzen ein verschiedenes Gepräge zu verleihen.

§ 70. So wie der Nordländer insgemein, hat das Volk im Ganzen einen ehrlichen und redlichen Charakter, und ist muthvoll und thatkräftig, wenn es sich für eine Sache begeistert fühlt und gut angeführt wird. Allein zur Begeisterung wird namentlich das dänische Volk nicht leicht entflammt, denn der Grundzug in seinem Nationalcharakter ist das phlegmatische Temperament, welches, in seiner Mischung von Licht und Schatten, ihm seinen eigenthümlichen Stempel aufdrückt.

Wo dieses Phlegma sich unter der Gestalt unwirksamer Gleichgültigkeit, zaudernd im Beschließen und langsam im Handeln, zeigt, sind gewöhnlich Ermunterung und Anregung von außen her — durch Einzelne, oder von Seiten der Regierung — erforderlich, um eine Bewegung hervorzurufen, ohne daß es jedoch nöthig wäre, einen vorherrschenden Widerwillen gegen alle Bewegung zu überwinden. Das bezeichnete Phlegma entspringt nämlich oft einzig und allein aus einer ruhigen Besonnenheit, welche, bedächtig überlegend, zuvor die Natur der Bewegung, die Richtung und das vernunftgemäße Ziel derselben erkennen will. Mit der gewonnenen Erkenntniß ist die Inertie beseitigt und das Vorwärtsschreiten beginnt, gewöhnlich zwar mit langsamem und abgemessenem, aber eben deshalb auch sicherm und beharrlichem Schritt. Wo dieses Phlegma den Anschein von Kälte oder Mangel an Gefühl hat, rührt solches oft nur von einer angebornen Abneigung vor leerem Wortschwall, heftigen Exclamationen und gewaltsamen Ausbrüchen jeder Art her.

Der dänische Nationalcharakter trägt ferner das Gepräge der Mäßigkeit und Genügsamkeit, welches seinen Grund zum Theil darin hat, daß das Volk lieber der Leitung des Verstandes als den Lockungen der Phantasie folgt, und daß es im Ganzen die Pflege des Leibes der Unabhängigkeit des Geistes, den Besitz einer gesicherten Erträglichkeit der Erstrebung eines ungewissen höhern Genusses vorzieht. Wenn nun aus dem angeführten Grunde Projectmacher und blinde Speculanten glücklicherweise sehr selten im dänischen Volke angetroffen werden; so sind auf der andern Seite auch Verbesserungen in den bestehenden Einrichtungen und Verhältnissen weniger häufig als zu wünschen wäre, und im Ganzen nicht leicht durchzuführen; die Betriebsamkeit ist geringer als der Hang von Unterstützung zu leben, und der Wetteifer, die Concurrenten durch vorzüglichere Arbeit zu überbieten, noch immer zu schwach. Hiermit steht eine gewisse Bescheidenheit in Verbindung, welche, der eigenen Kraft mißtrauend, lieber fremde Vorzüge passiv bewundert und einheimische Mängel passiv beklagt, als die wahre Beschaffenheit jenes vermeintlichen Guten activ untersucht, und dem Ursprung jener oft leicht zu beseitigenden Mängel nachspürt. Wenn indeß eine äußere Anregung den kritischen Geist des Volks weckt, zeigt es sich, daß es ihm weder an natürlichem Scharfsinn, noch an Vermögen, das Heimische wie das Fremde zu würdigen, gebricht. Und gleicherweise wird auch das Unsichere, Zögernde und Zurückhaltende, welches oft bei minder wichtigen Gelegenheiten hervortritt, in rasche Entschlossenheit übergehen, sobald dringende Umstände den Sinn anregen, und wird dann einem weder Gefahr noch Aufopferung scheuenden Muthe weichen.

Was nicht leicht auflodert, brennt gewöhnlich mit einer beständigen, die einmal erlangte Wärme unterhaltenden Flamme. Davon zeugt insonderheit die Liebe des dänischen Volks zu seinem alten Königshause. Was nicht leicht zu wilder, ungebundener Flucht angeregt wird, geht gerne, einmal in Bewegung gesetzt, ruhigen Schritts auf seinen Gegenstand zu, und unterzieht diesen einer gründlichen Prüfung. Davon zeugt der Standpunkt, auf den die Wissenschaften sich in Dänemark gehoben haben, — davon zeugen dänische Literatur und Kunst, welche dem dänischen Volke einen Rang unter den aufgeklärtesten Nationen Europas sichern. Wer endlich nie mit großen und unbescheidenen Ansprüchen auftritt, ist

eben deshalb am allerwenigsten geneigt, die Forderungen aufzugeben, welche in einem unauslöschlichen Billigkeitsgefühle begründet sind, — ein Gefühl, das ebenfalls als ein Hauptzug im dänischen Nationalcharakter anzusehen sein dürfte.

§ 71. Die Schattenseite des Volkscharakters zeigt sich bei dem Bauernstande auf den dänischen Inseln am stärksten in Seeland und auf der Halbinsel an der nördlichen und östlichen Seite Jütlands. In der letztern Provinz hat der Bauer vorzugsweise die Ueberreste der ältern dänischen Sitten und Gebräuche bewahrt, so wie überhaupt die lichten und dunklen Seiten des Nationalcharakters hier am deutlichsten hervortreten, und zwar die erstern mehr in dem westlichen und die letztern mehr in dem östlichen Theile.

Es ist nämlich eine Thatsache, daß auf der ganzen Halbinsel, so wie wohl unter ähnlichen Verhältnissen überall, das Volk die größere Frische des Geistes und Tüchtigkeit des Körpers viel leichter da bewahrt, wo es sich die Gaben der Natur durch persönliche Anstrengung und unter stetem Kampfe erwerben muß, als da, wo die Natur reichlich spendet und das tägliche Brod ohne Mühe gewinnen läßt. Und so ist der Marschbauer im Gegensatze zu dem Geestbauer, der Bauer an der Westseite von Jütland und Schleswig im Gegensatze zu dem Bauer an der Ostseite der Halbinsel, der Bewohner der kleinen Inseln im Gegensatze zu dem auf den größern, und der Fischer an den meerbespülten Küsten im Gegensatze zu dem Bewohner des Binnenlandes im Ganzen genommen arbeitsamer und aufgeweckter. Dabei darf indessen nicht übersehen werden, daß der Frohndienst, welcher noch immer auf vielen, gerade in den fruchtbareren Theilen des Landes belegenen Gütern herrscht, wesentlich dazu beiträgt, die Verbesserung der öconomischen Lage und dadurch zugleich die intellectuelle Ausbildung der Bauern zu hemmen.

Wenden wir die oben erwähnten Hauptzüge des Nationalcharakters auf die eigentliche Volksklasse im Allgemeinen an, so ergiebt es sich, daß das ruhige und kaltblütige Temperament des dänischen Volks, in Verbindung mit der ihm angebornen physischen Kraft und Ausdauer, so wie die Lage des Landes im und am Meere, wesentlich dazu beitragen müssen, gute Seeleute zu bilden, und wirklich liefern die Küsten eine Menge Matrosen, die gewiß mit Recht zu den allerbesten gezählt werden. Die genannten

persönlichen Eigenschaften tragen aber auch nicht weniger dazu bei, daß die Ebenen des Landes viele gute Landsoldaten, und darunter namentlich sehr gute Cavaleristen, abzugeben vermögen.

Die Volksklassen der deutschen Einwohner des Staats unterscheiden sich im Charakter etwas vom dänischen Volke, und schließen sich den charakteristischen Merkmalen der Norddeutschen, namentlich in Hannover und Mecklenburg, an. Sie sind, im Ganzen genommen, beweglicher in ihrem Wesen und in ihren Entschlüssen, so wie betriebsamer und fleißiger, und zugleich weniger bescheiden in ihren Forderungen an sich selbst wie an Andere. Gehen wir davon aus, daß sie überhaupt etwas weniger Phlegma haben, sowohl in guter als in nachtheiliger Bedeutung dieses Worts, so wird sich, mit Hülfe dieses Maaßstabes, der wesentliche Unterschied zwischen ihrem und dem vorhin bezeichneten dänischen Nationalcharakter ohne große Schwierigkeit ausfinden lassen.

§ 72. In dem nachfolgenden Abschnitte über die öffentlichen Schulen des Landes wird gezeigt werden, welche große Sorgfalt, zumal von der Regierung, schon seit langer Zeit der Aufklärung des Volks gewidmet werde. Wir können uns darum hier auf die allgemeine Bemerkung beschränken, daß wenige Länder einen aufgeklärteren Bürger- und Bauernstand haben, als der dänische Staat. Es gehört jetzt zu den Seltenheiten, einen Bauer oder sonst Jemand aus den untern Volksklassen zu treffen, der nicht lesen und schreiben könnte, und es ist bereits jetzt namentlich in der dänischen Bürgerklasse ganz allgemein, daß die Mitglieder derselben außer der Muttersprache noch eine fremde Sprache, am häufigsten die deutsche, wenigstens verstehen.

Was die Stufe der höhern Bildung betrifft, so wäre es leicht, durch die Namen einer Menge ausgezeichneter Männer, die sich um die verschiedenen Zweige der Künste und Wissenschaften allgemein anerkannte Verdienste erworben haben, die Behauptung zu belegen, daß die Repräsentanten der dänischen Nation denen der gebildetesten Nationen Europas an die Seite gestellt werden können. Die Litteratur- und Kunstgeschichte beweist aber zur Genüge, daß, obgleich Dänemark nur ein kleines Land ist und nur geringe Mittel besitzt, um Diejenigen, die sich den Künsten und Wissenschaften widmen, durch materielle Mittel bedeutend ermuntern, unterstützen und belohnen zu können, dessen-

ungeachtet die Dänen sich in jedem Hauptgebiete auf dem großen Felde der Künste und Wissenschaften, theils durch intellectuelle Anlagen und Gelehrsamkeit, theils durch erworbene Kunstgeschicklichkeit, nicht allein einen Namen innerhalb und außerhalb ihres Vaterlandes erworben, sondern auch einen anerkannten Einfluß auf die Entwickelung des menschlichen Geistes geübt und wesentlichen Antheil an den Früchten desselben genossen, und eben dadurch einen gegründeten Anspruch auf Sitz und Stimme in der universalen Repräsentation der Aufklärung und Bildung unseres Zeitalters erhalten haben.

In den deutschredenden Theilen des Staats schließt sich die wissenschaftliche Bildung, als wesentlicher Theil der deutschen Kultur, enge an Deutschland, und es bedarf hier keiner nähern Bezeichnung ihrer ehrenvollen Höhe.

IV. Kirche und Schule, so wie öffentliche Institute für Wissenschaft und Kunst.

§ 73. Wir haben bereits (§ 59) gezeigt, daß fast die ganze Bevölkerung sich zu der Staatskirche bekenne, und daß diese die evangelisch-lutherische sei. Als symbolisches Buch ist die augsburgsche Confession von 1530 festgesetzt, wozu das Gesetz Christians des V. für Dänemark die apostolischen, nicäischen und athanasischen Symbole, so wie Luthers kleinen Catechismus gefügt hat. Die Herzogthümer haben noch außerdem die Concordienformel und die schmalkaldischen Artikel.

In dem Landesherrn beruht die oberbischöfliche Gewalt, welche sich nicht nur auf die Bekenner der Staatskirche, sondern zugleich auf die fremden Confessionsverwandten erstreckt, indem eine geistliche Jurisdiction auswärtiger höhern Obern nicht anerkannt wird*).

Die oberste Administrationsbehörde in allen kirchlichen Angelegenheiten

---

*) Es ist jedoch dem gegenwärtigen Bischof von Osnabrück gestattet worden, die bischöflichen Jurisdictionen in den geistlichen Angelegenheiten der römisch-catholischen Einwohner des dänischen Staats durch die zugelassenen Priester, in so weit es mit den Landesgesetzen vereinbar ist, auszuüben, dergestalt, daß keine kirchliche Anordnung des Bischofs den katholischen Gemeinden ohne Genehmigung des Königs durch die Geistlichen bekannt gemacht werden darf.

ist für Dänemark, für die Inseln Alsen und Aeröe so wie für das Törninglehn die dänische Kanzlei, und für den übrigen Theil des Herzogthums Schleswig, so wie für Holstein und Lauenburg, die schleswig-holsteinisch-lauenburgsche Kanzlei, unter welcher letztern die schleswig-holsteinsche Regierung auf Gottorf für Schleswig und Holstein, so wie das Consistorium in Ratzeburg für Lauenburg, als nächste Administrationsbehörden den kirchlichen Angelegenheiten vorstehen.

An der Spitze der Geistlichkeit stehen: in Dänemark die sieben Bischöfe der sieben Stifte, von denen der Bischof des Stifts Seeland die erste geistliche Würde bekleidet; auf Alsen und Aeröe gleichfalls ein Bischof; in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die beiden Generalsuperintendenten, und im Herzogthum Lauenburg der Superintendent.

Außer dem Bischof hat jedes Stift in Dänemark seinen eigenen Stiftsprobst, und unter den Stiftspröbsten, so wie den Generalsuperintendenten in Schleswig und Holstein, stehen die Kirchenpröbste, deren Districte oder Probsteien wieder in Kirchspiele zerfallen. Doch ist jeder Stifts- und Kirchenprobst zugleich Pfarrer in einem der Kirchspiele. In dem Herzogthum Lauenburg sind keine Probsteien.

Die Confessionen der Reformirten und Katholiken, so wie die andern Kirchengemeinschaften sind in kirchlicher Beziehung nur als tolerirte anzusehen; in bürgerlicher Beziehung genießen aber ihre Bekenner gleiche Rechte mit den Lutheranern. Dasselbe ist auch in Dänemark der Fall mit den mosaischen Glaubensgenossen, jedoch mit der Ausnahme, daß sie nicht zu Ständeabgeordneten gewählt werden können. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind sie dagegen sowohl in bürgerlicher wie in kirchlicher Beziehung nur als tolerirte anzusehen, und es ist ihnen die Niederlassung gesetzlich nur in Friedrichsstadt, Altona, Glückstadt, Rendsburg, Elmshorn und Wandsbeck gestattet*).

---

*) In einigen der obenerwähnten Orte ist die Niederlassung durch den Ankauf eines Hauses bedingt, und ihre Befugniß zum Detailhandel beschränkt. In einigen Orten, wie in Ottensen, Fackenburg und Ahrensburg werden sie bloß geduldet, und nur Einzelnen werden Concessionen zur Niederlassung an andern als den erwähnten Orten ertheilt. Die Niederlassung auf dem Lande und der Ankauf von ländlichen Grundstücken ist ihnen bisher in den beiden erwähnten Herzogthümern versagt. In dem Herzogthum Lauenburg wird gar keinen Bekennern des mosaischen Glaubens eine Niederlassung gestattet.

Tabelle XIV. (zu § 65).

Zuwachs der Bevölkerung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 1sten Febr. 1835 bis zum 1sten Febr. 1840.

District	Volkszahl am 1sten Februar 1840	Zuwachs		in 5 Jahren	
		seit der Volkszählung am 1sten Febr. 1835	nach den Kirchenlisten in derselben Zeit	nach den Volkszählungen	nach den Kirchenlisten
Städte des Herz. Schleswig	57452	1256	1448	2,2%	2,5%
Aemter und Landschaften ...	226483	7843	9133	3,6—	4,1—
Adelige Districte und Köge.	64591	2049	4013	3,2—	6,4—
Im ganzen Herz. Schleswig	348526	11148	14594	3,3%	4,0%
Städte des Herz. Holstein ..	82549	3623	2424	4,6%	3,0%
Aemter und Landschaften ...	240706	10999	13364	4,8—	5,8—
Adelige Districte u. Köge ..	131838	4875	7768	3,8—	6,1—
Im ganzen Herz. Holstein	455093	19497	23556	4,4%	5,4%

Mit Ausnahme des Stifts Lolland-Falster und der Städte des Herzogthums Holstein, wo der Zuwachs nach den Kirchenlisten geringer war als nach den Zählungen, war der Zuwachs nach den letztern überall und zum Theil bedeutend größer als nach den ersterwähnten Listen. Auffallend groß ist der Unterschied zwischen den Zählungen und den Listen im Stifte Fühnen und in den adeligen Districten der Herzogthümer. Am stärksten war jedenfalls der Zuwachs in den dänischen Inselstiften, zumal im Stifte Lolland-Falster, und in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Holsteins.

Eben so wie in der 33jährigen Periode, die der Volkszählung von dem J. 1834 voranging, ist auch in der hiererwähnten 6jährigen Periode der Zuwachs stärker in den Städten der dänischen Inselstifte (außer Kopenhagen) als auf dem Lande, in Jütland aber umgekehrt. In den Herzogthümern ist ebenfalls der Zuwachs kleiner in den Städten als auf dem Lande, welches auch in der frühern Zeitperiode der Fall war. Am geringsten war der Zuwachs im Herzogthume Schleswig und zumal in den Städten daselbst.

Vergleichen wir den Zuwachs in den einzelnen Städten, so finden wir, daß unter den dänischen Städten Weile, Hjörring, Helsingöer und Odense verhältnißmäßig den größten Zuwachs gehabt haben; die beiden erstern nämlich über 12 pCt., und die beiden letztern resp. 7 und 6 pCt. in 6 Jahren. Dagegen hatte die Stadt Wiborg eine Abnahme von 5 pCt. erlitten. Unter den schleswigschen Städten hat nur die Stadt Hadersleben einen erheblichen Zuwachs gehabt, nämlich 7 pCt. in 5 Jahren, alle übrigen haben sich aber fast gar keines Zuwachses seit dem J. 1835 zu erfreuen. Unter den holsteinschen Städten hat Plön einen Zuwachs von fast 17 pCt., Neustadt einen Zuwachs von 8 pCt., Altona und Kiel von 6 pCt. in 5 Jahren gehabt, die übrigen aber haben entweder einen nur sehr geringen Zuwachs, oder, wie Krempe und Glückstadt, eine Abnahme der Bevölkerung erlitten.

Aus allem Angeführten geht im Ganzen hervor, daß die Bevölkerung des dänischen Staats, und zwar nicht bloß in den deutschen, sondern zum Theil vorzugsweise in den dänischen Districten desselben, in steter Zunahme begriffen ist, welches zunächst als eine Folge davon betrachtet werden kann, daß die Leibeigenschaft aufgehört hat, der Frohndienst sehr in Abnahme gekommen ist, große Landbesitzungen in kleinere getheilt sind, die ökonomische Lage der Bauern, zumal als Folge ihrer freiern Stellung, sich allgemein und sehr wesentlich verbessert hat, die Vaccination der Kinder allgemein eingeführt worden, und auf die Pflege, Wartung und Erziehung der Kinder armer Leute weit mehr Aufmerksamkeit als früher, nicht bloß von den Einzelnen, sondern auch von Seiten des Staats, verwandt wird*).

Die Volksmenge kann aber noch bedeutend zunehmen, ohne daß Mangel an Subsistenzmitteln zu befürchten wäre; denn das Land hat nicht nur bei der gegenwärtigen Volksmenge einen großen Ueberschuß an Naturalproducten, namentlich an Korn, sondern große Strecken des Landes, zumal auf der Halbinsel, sind noch unbebaut, und ein großer Theil vermag bei einer bessern Bearbeitung einen größern Ertrag zu geben.

Da die Volksdichtigkeit den Wachsthum der Bevölkerung verzögert,

---

*) Die größere Leichtigkeit eine Hülfe des Arztes und Apothekers zu erlangen, indem die Vermehrung beider auf dem Lande sehr zugenommen hat, und die die durch die gestiegene Cultur verminderte Abneigung, sie zu gebrauchen, sind auch Momente die hier in Betracht kommen.

so ist in der Stadt Kopenhagen, wie in den großen Städten überhaupt, die Zunahme der Volksmenge nur sehr geringe. In den übrigen Districten des Landes ist sie, im Ganzen genommen, dort am größten, wo in einer kurz vorhergehenden Periode die Sterblichkeit am größten war, wie z. B. im Stifte Lolland-Falster (in Folge einer epidemischen Krankheit); denn so wie mit einer zunehmenden Bevölkerung und einer vermehrten Lebensdauer das Verhältniß der Heirathen und Geburten, nach den Erfahrungen in allen Ländern, abnimmt und abnehmen muß, so wird umgekehrt, zumal nach einer außergewöhnlichen Sterblichkeit, die Zahl der Heirathen und ehelichen Geburten zunehmen, indem die Mittel und Veranlassungen, neue Ehen zu schließen, für die Nachlebenden alsdann mehr wie früher vorhanden sind.

II. Sprachen und Mundarten.

§ 66. Die beiden Hauptsprachen, welche in Dänemark und den Herzogthümern geredet und geschrieben werden, sind die dänische und die deutsche, welche beide jedoch verschiedene Dialecte haben.

Die dänische Sprache*), so wie sie jetzt, nach den festgestellten Regeln des Sprachgebrauchs, in den beiden nordischen Reichen Dänemark und Norwegen, geredet und geschrieben wird, muß zwar als eine abgeleitete angesehen werden, ist aber keinesweges, gleich der englischen, aus einer Mischung verschiedener Sprachstämme entstanden. Der Sprachstamm, dem die heutige dänische Sprache angehört, ist derjenige, den Einige mit dem allgemeinen Geschlechtsnamen des germanischen belegen, während Andere ihn als den gothischen bezeichnen. Der Urstamm existirt indessen nicht mehr in seiner Einheit, sondern hat sich in zwei Hauptzweige getheilt, von denen der eine vorzugsweise der germanische heißt, im Gegensatz zu seinem Bruderzweige, dem scandinavischen. Zum germanischen Hauptzweige gehört die deutsche Sprache mit allen ihren ältern und neuern Mundarten, das Holländische*), so wie

*) Vorzugsweise nach Chr. Molbechs Uebersicht in der Vorrede zu seinem dänischen Wörterbuch, 1833.

**) Zu diesem Sprachstamm gehört auch das Flämische in Belgien, wo es in der größern Hälfte als Volkssprache herrscht, während Französisch die Umgangs-

auch das Altenglische oder Angelsächsische (welches im Grunde nur eine alte deutsche Mundart ist) mit seiner spätern Umgestaltung, der englischen Sprache, inbegriffen. Der scandinavische Hauptzweig besteht theils in der altnordischen Stammsprache, welche heut zu Tage gewöhnlich die isländische genannt wird, theils in deren beiden neuern Zweigen: der dänischen und der schwedischen Sprache. Man darf indessen die dänische Sprache keinesweges als einen Dialect des jetztlebenden Isländischen ansehen; vielmehr muß sie als eine neuere Sprache in Verhältniß zu der ältern Stammsprache betrachtet werden, nämlich als eine solche, die zwar aus der scandinavischen Wurzel entsprossen ist, aber in der die Elemente verschiedener, in den dänischen Provinzen einheimischen Mundarten verschmolzen, und in die, sowohl in uralter als auch in neuerer Zeit, manche Bestandtheile aus den germanischen Seitenlinien (zumal aus dem Sächsischen oder Niederdeutschen) aufgenommen worden sind. Dadurch hat sich das Dänische seit dem 13. Jahrhundert zur selbstständigen Schriftsprache entwickelt, ungefähr in gleicher Art, wie sich die heutige sogenannte hochdeutsche Sprache ebenfalls aus mehreren, vornehmlich oberdeutschen Mundarten gebildet hat.

Es ist sonach entschieden, daß die unmittelbare Verwandtschaft oder nächste Abstammung der dänischen Sprache in keiner germanischen Sprachart (die sächsische, friesische und niederdeutsche, die ihr sonst sehr nahe stehen, nicht ausgenommen) zu suchen, sondern vielmehr einer nordischen oder scandinavischen Stammsprache — der germanischen coordinirt — zuzuschreiben ist. Die Ueberbleibsel dieser Stammsprache, die nicht mehr in ihrer ersten Form besteht, sind uns im Isländischen erhalten, welches daher auch zunächst als Muttersprache des Dänischen und Schwedischen gelten kann. Dennoch reicht diese Thatsache, welche durch die Analyse des nordischen Sprachbaues eine unumstößliche Gewißheit erhält, für sich allein nicht hin, das Entstehen oder die erste Bildung und spätere Entwickelung der dänischen Sprache zu erklären, sondern es sind für den Sprachforscher mehrfache Quellen erforderlich, um eine richtige Einsicht in das

---

und Geschäftssprache der Gebildeten ist. Wir führen dies besonders deswegen an, weil sich hier ein ähnlicher Kampf zwischen der Sprache des Volks und der der Gebildeten entsponnen hat, wie im Herzogthum Schleswig.

Wesen derselben zu gewinnen. Eine sehr ergiebige Quelle bieten offenbar die verschiedenen Dialecte der dänischen Volkssprache mit dem ihnen eigenthümlichen grammatikalischen Bau dar. Daß die verschiedenen Mundarten der Umgangssprache des Volks in jeder lebenden Sprache eine Menge ihrer ältesten Bestandtheile bewahren, ist allgemein anerkannt, und wird schon zur Genüge erwiesen durch die vielen sonst unbekannten, veralteten Wörter und Redensarten, die durch mündliche Ueberlieferung von Geschlecht auf Geschlecht übergegangen, und noch immer in größern oder kleinern Bezirken gebräuchlich sind, ohne daß sie jemals in die Umgangssprache der Gebildeten und in die Büchersprache Eingang gefunden hätten. Auch in dieser Rücksicht liefert eben das hier zu Lande stattfindende Verhältniß zwischen der Volkssprache und der gebildeten Umgangssprache und Schriftsprache einen sehr gewichtigen Beweis dafür, daß die ursprüngliche oder älteste Sprache, welche in Dänemark von dänischen Volksstämmen geredet worden, eine scandinavische Grundsprache gewesen sein müsse, und nicht, wie Viele glauben, eine germanische Mundart habe sein können; denn der allergrößte Theil der deutschen Wörter, Redensarten und Wendungen, welche in spätern Zeiten in die dänische Schriftsprache übergingen, sind noch immer dem Volke fremd geblieben. Daß die neuere dänische Sprache während ihrer Entwickelung eine große Anzahl Wortformen und Wortbildungen der deutschen Sprache entlehnt habe, läßt sich übrigens eben so wenig leugnen, als daß die erste Grundlage für den Organismus der Sprache, oder ihr grammaticalisches System, scandinavisch und keinesweges germanisch sei.

§ 67. Hinsichtlich der dänischen Dialecte, oder der verschiedenen Mundarten des dänischredenden Volks, kann man folgende 4 Hauptabtheilungen in dem jetzigen Dänemark annehmen:

1. Den seeländischen Dialect, mit einer zum Theil nicht unbedeutenden Verschiedenheit zwischen der nordseeländischen und südseeländischen Volkssprache, welcher letztern die falsterschen und lolländischen Dialecte sich nähern. Daß die heutige allgemeine dänische Umgangssprache sich zunächst dem seeländischen Dialecte anschließt, oder daß die Mundarten Seelands den größten Einfluß auf die Ausbildung der Sprache gehabt haben, lehrt die Erfahrung, und daß dieser Einfluß sich bereits sehr früh geltend gemacht haben müsse, geht daraus hervor, daß in keinem

einzigen Sprachmonumente*) aus älterer Zeit die Mundarten anderer Provinzen getroffen werden.

2. Den fühnschen Dialect, wozu man auch die Mundarten auf Langeland und mehreren der kleinen anliegenden Inseln rechnen kann. Er ist zwar mit dem seeländischen, und insonderheit dem lolländischen, Dialect ziemlich nahe verwandt, aber doch hinsichtlich der Aussprache sowohl, als auch in anderer Rücksicht von diesen unterschieden.

3. Den jütschen oder nordjütschen Dialect, welcher nicht nur die meisten abweichenden Formen enthält, sondern zugleich das schärfste Gepräge und die größte Menge eigenthümlicher Wörter und Ausdrücke aufzuweisen hat. Der jütsche Dialect hat außerdem die bemerkenswerthe Eigenheit, daß er sich in zwei Hauptarten theilt, die durch eine wichtige und charakteristische Verschiedenheit im Gebrauch des bestimmten Artikels von einander gesondert sind. In dem nordöstlichen Jütland bis an eine Linie, die eine kleine Strecke nordwärts von der Stadt Horsens anfängt und über Wiborg nach der Landenge, die Thy mit Wendsyssel verbindet, von Südost nach Nordwest geht, herrscht ein Volksdialect der in vielen Rücksichten von dem verschieden ist, der von dieser Linie sich südwärts erstreckend, auf der Westseite bei Ribe und auf der Ostseite eine Meile südlich von Hadersleben in den südjütschen Dialect übergeht. Auf der Nordseite dieser Linie wird der bestimmte Artikel dem Hauptworte angehängt, und auf der Südseite wird er nach deutscher Art demselben vorangesetzt. Diese wesentlich in den Sprachbau eingreifende Eigenheit, welche sich in einem so bedeutenden Theile Jütlands zeigt, in Verbindung mit vielen andern Abweichungen in Wortbildung, Wortbeugung und Aussprache**), setzt es außer allen Zweifel, daß hier in uralter Zeit eine Vermischung zweier verschiedener Volksstämme (s. S. 2 u. 3) stattgefunden habe.

4. Den südjütschen Dialect, oder die Sprache in demjenigen Theil des Herzogthums Schleswig, wo sich dänische Volkssprache erhalten hat, ungeachtet des nachtheiligen Umstandes, daß die gerichtlichen Verhandlungen,

---

*) Das flensburger Stadtrecht von 1284 scheint jedoch in dem damaligen südjütschen Dialekt abgefaßt zu seiu.

**) Z. B. das persönliche Pronomen a und å (daß I der Engländer, ausgespr. ei), und das fast ganz allgemeine Weglassen des e am Ende der Infinitive und der Substantive.

so wie Schulunterricht und Kanzelvortrag, zum Theil seit Jahrhunderten und bis zur neuesten Zeit*) in deutscher Sprache geschehen. Der dänische Dialect im Schleswigschen hat alle oder doch die meisten Eigenheiten gemein mit der jütschen Mundart in dem Theile Jütlands, wo der sächsische Artikel gebräuchlich ist, unterscheidet sich aber doch von dieser durch eine Menge eigenthümlicher Wörter und Ausdrücke, durch eine zum Theil abweichende Aussprache**) und Betonung, und durch eine stärkere Einmischung von Wörtern aus der altsächsischen und niederdeutschen, oder der sogenannten plattdeutschen Sprache.

§ 68. Im Schleswigschen leben gegenwärtig ungefähr 120000 Menschen, die dänische Kirchensprache und Umgangssprache haben, so wie ungefähr 90000 Menschen, deren Kirchensprache gänzlich oder doch größtentheils deutsch ist, während sie unter sich bloß dänisch, oder ein Gemisch von Dänisch und Deutsch mit dänischer Wurzel, reden.

Die deutsche Sprache ist Schrift- und Umgangssprache für alle Bewohner Holsteins und Lauenburgs, so wie auch in dem südlichen Theile von Schleswig, und für einen Theil der Einwohner in den nordschleswigschen Städten***). Sie theilt sich in Hochdeutsch und Plattdeutsch. Die plattdeutsche oder sächsische Sprache, die früher zugleich in Schriften und öffentlichen Reden gebräuchlich war, wird jetzt nur noch im täglichen Leben vom Volke, mit vielen kleinen Dialectverschiedenheiten, gesprochen. Sie ist vom Hochdeutschen verdrängt worden, welches heut zu Tage in Kirchen und Schulen, vor Gericht und in Schriften gebraucht wird, und welches auch ausschließend die Umgangssprache der höhern Stände geworden ist.

Im mittleren Schleswig ist die plattdeutsche Sprache durch ihre Vermischung mit dem südjütschen Dialecte in die Mundart der Angler ausgeartet, die aus einem Gemische von unreinem Deutsch und unreinem Dänisch besteht.

---

*) Nach dem Königl. Reskript vom 14 Mai 1840 soll die dänische Sprache in allen Regierungs- und Rechtssachen gebraucht werden, wo die Schul- und Kirchensprache dänisch ist.

**) In den beiden nordjütschen Dialecten ist der A Laut, in dem südjütschen Dialecte hingegen der Ä Laut stark vorherrschend. Ueberhaupt wäre es wohl richtiger von drei jütschen Dialecten zu sprechen, da ein fast gleich großer Unterschied zwischen ihnen hervortritt.

***) Es findet in dieser Beziehung in den nordschleswigschen Städten ein ähnliches Verhältniß Statt wie in vielen Städten der russischen Ostseeprovinzen.

Die friesische Sprache, welche noch in einem Theil der Aemter Husum, Bredstedt und Tondern, so wie auf Silt, Föhr und Amrum geredet wird, war früher Umgangssprache des ganzen friesischen Volksstammes, hat aber im Eiderstedtschen bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts der plattdeutschen Sprache weichen müssen*). Ob die friesische Sprache hier zu Lande jemals Kirchensprache gewesen, ist unerwiesen, und das älteste uns bekannte Statut der Friesen, von 1426, ist in plattdeutscher Sprache abgefaßt. — Auf Nordstrand wird noch flandersch gesprochen, und in Friederichsstadt wurde früher viel holländisch gesprochen; auch wird noch jetzt daselbst zuweilen holländisch gepredigt.

III. Nationalcharakter und Stufe der Bildung.

§ 69. Indem wir den Nationalcharakter und die Bildungsstufe der Bevölkerung des dänischen Staats in kurzen und doch treuen Zügen zu schildern versuchen, müssen wir die Bemerkung vorausenden, daß wir dabei vorzugsweise das im engern Sinne sogenannte Volk, oder denjenigen Theil der Bevölkerung, bei welchem die volksthümlichen Charakterzüge, die nationalen Licht- und Schattenseiten, sich am meisten in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten, und wiederum von diesem zunächst das dänische Volk, oder die Bevölkerung in den dänischredenden Provinzen des Staats, vor Augen gehabt haben.

Die Hauptgrundzüge in Charakter, Wesen, Sitten und Gebräuchen geben der ganzen Bevölkerung ein gemeinschaftliches Gepräge, und zwar vorzugsweise das des ruhigern und ernstern Nordländers, im Gegensatze zu dem mehr lebendigen und heitern Südländer; allein desungeachtet bemerken wir eine oft sehr bedeutende Verschiedenheit in Denkart

*) Wie weit Sachsen, Dänen und Friesen wohnen und gewohnt haben, sieht man deutlicher, als aus der jetzt gebräuchlichen Volkssprache, aus der für diese drei Volksstämme so verschiedenen Bauart der Bauernhäuser. Der Eiderstedter spricht jetzt plattdeutsch, aber er wohnt auf friesische Weise, und in Angeln ist die Bauart nordisch, obgleich die sächsische Sprache die dänische fast gänzlich verdrängt hat.

und Bildung, in Sitten, Gebräuchen und Lebensweise des Volks in den verschiedenen Provinzen, welche die Hauptbestandtheile, die wir bisher betrachtet haben, ausmachen. Diese Verschiedenheit trifft hauptsächlich mit dem Unterschiede der Sprachen und Mundarten zusammen, welche in den verschiedenen Theilen des Landes heimisch sind. Doch ist es nicht die Sprache allein, welche diesen Unterschied begründet, sondern auch die geographische Lage der einzelnen Landestheile, der vorherrschende Nahrungsbetrieb, die verschiedenartig modificirte Regierungsform und ihre factische Anwendung, der größere und geringere Erfolg der Bestrebungen für Aufklärung und geistige Freiheit u. s. w. tragen dazu bei, dem Charakter des Volks in den einzelnen Provinzen ein verschiedenes Gepräge zu verleihen.

§ 70. So wie der Nordländer insgemein, hat das Volk im Ganzen einen ehrlichen und redlichen Charakter, und ist muthvoll und thatkräftig, wenn es sich für eine Sache begeistert fühlt und gut angeführt wird. Allein zur Begeisterung wird namentlich das dänische Volk nicht leicht entflammt, denn der Grundzug in seinem Nationalcharakter ist das phlegmatische Temperament, welches, in seiner Mischung von Licht und Schatten, ihm seinen eigenthümlichen Stempel aufdrückt.

Wo dieses Phlegma sich unter der Gestalt unwirksamer Gleichgültigkeit, zaudernd im Beschließen und langsam im Handeln, zeigt, sind gewöhnlich Ermunterung und Anregung von außen her — durch Einzelne, oder von Seiten der Regierung — erforderlich, um eine Bewegung hervorzurufen, ohne daß es jedoch nöthig wäre, einen vorherrschenden Widerwillen gegen alle Bewegung zu überwinden. Das bezeichnete Phlegma entspringt nämlich oft einzig und allein aus einer ruhigen Besonnenheit, welche, bedächtig überlegend, zuvor die Natur der Bewegung, die Richtung und das vernunftgemäße Ziel derselben erkennen will. Mit der gewonnenen Erkenntniß ist die Inertie beseitigt und das Vorwärtsschreiten beginnt, gewöhnlich zwar mit langsamem und abgemessenem, aber eben deshalb auch sicherm und beharrlichem Schritt. Wo dieses Phlegma den Anschein von Kälte oder Mangel an Gefühl hat, rührt solches oft nur von einer angebornen Abneigung vor leerem Wortschwall, heftigen Exclamationen und gewaltsamen Ausbrüchen jeder Art her.

Der dänische Nationalcharakter trägt ferner das Gepräge der Mäßigkeit und Genügsamkeit, welches seinen Grund zum Theil darin hat, daß das Volk lieber der Leitung des Verstandes als den Lockungen der Phantasie folgt, und daß es im Ganzen die Pflege des Leibes der Unabhängigkeit des Geistes, den Besitz einer gesicherten Erträglichkeit der Erstrebung eines ungewissen höhern Genusses vorzieht. Wenn nun aus dem angeführten Grunde Projectmacher und blinde Speculanten glücklicherweise sehr selten im dänischen Volke angetroffen werden; so sind auf der andern Seite auch Verbesserungen in den bestehenden Einrichtungen und Verhältnissen weniger häufig als zu wünschen wäre, und im Ganzen nicht leicht durchzuführen; die Betriebsamkeit ist geringer als der Hang von Unterstützung zu leben, und der Wetteifer, die Concurrenten durch vorzüglichere Arbeit zu überbieten, noch immer zu schwach. Hiermit steht eine gewisse Bescheidenheit in Verbindung, welche, der eigenen Kraft mißtrauend, lieber fremde Vorzüge passiv bewundert und einheimische Mängel passiv beklagt, als die wahre Beschaffenheit jenes vermeintlichen Guten activ untersucht, und dem Ursprung jener oft leicht zu beseitigenden Mängel nachspürt. Wenn indeß eine äußere Anregung den kritischen Geist des Volks weckt, zeigt es sich, daß es ihm weder an natürlichem Scharfsinn, noch an Vermögen, das Heimische wie das Fremde zu würdigen, gebricht. Und gleicherweise wird auch das Unsichere, Zögernde und Zurückhaltende, welches oft bei minder wichtigen Gelegenheiten hervortritt, in rasche Entschlossenheit übergehen, sobald dringende Umstände den Sinn anregen, und wird dann einem weder Gefahr noch Aufopferung scheuenden Muthe weichen.

Was nicht leicht auflodert, brennt gewöhnlich mit einer beständigen, die einmal erlangte Wärme unterhaltenden Flamme. Davon zeugt insonderheit die Liebe des dänischen Volks zu seinem alten Königshause. Was nicht leicht zu wilder, ungebundener Flucht angeregt wird, geht gerne, einmal in Bewegung gesetzt, ruhigen Schritts auf seinen Gegenstand zu, und unterzieht diesen einer gründlichen Prüfung. Davon zeugt der Standpunkt, auf den die Wissenschaften sich in Dänemark gehoben haben, — davon zeugen dänische Literatur und Kunst, welche dem dänischen Volke einen Rang unter den aufgeklärtesten Nationen Europas sichern. Wer endlich nie mit großen und unbescheidenen Ansprüchen auftritt, ist

eben deshalb am allerwenigsten geneigt, die Forderungen aufzugeben, welche in einem unauslöschlichen Billigkeitsgefühle begründet sind, — ein Gefühl, das ebenfalls als ein Hauptzug im dänischen Nationalcharakter anzusehen sein dürfte.

§ 71. Die Schattenseite des Volkscharakters zeigt sich bei dem Bauernstande auf den dänischen Inseln am stärksten in Seeland und auf der Halbinsel an der nördlichen und östlichen Seite Jütlands. In der letztern Provinz hat der Bauer vorzugsweise die Ueberreste der ältern dänischen Sitten und Gebräuche bewahrt, so wie überhaupt die lichten und dunklen Seiten des Nationalcharakters hier am deutlichsten hervortreten, und zwar die erstern mehr in dem westlichen und die letztern mehr in dem östlichen Theile.

Es ist nämlich eine Thatsache, daß auf der ganzen Halbinsel, so wie wohl unter ähnlichen Verhältnissen überall, das Volk die größere Frische des Geistes und Tüchtigkeit des Körpers viel leichter da bewahrt, wo es sich die Gaben der Natur durch persönliche Anstrengung und unter stetem Kampfe erwerben muß, als da, wo die Natur reichlich spendet und das tägliche Brod ohne Mühe gewinnen läßt. Und so ist der Marschbauer im Gegensatze zu dem Geestbauer, der Bauer an der Westseite von Jütland und Schleswig im Gegensatze zu dem Bauer an der Ostseite der Halbinsel, der Bewohner der kleinen Inseln im Gegensatze zu dem auf den größern, und der Fischer an den meerbespülten Küsten im Gegensatze zu dem Bewohner des Binnenlandes im Ganzen genommen arbeitsamer und aufgeweckter. Dabei darf indessen nicht übersehen werden, daß der Frohndienst, welcher noch immer auf vielen, gerade in den fruchtbareren Theilen des Landes belegenen Gütern herrscht, wesentlich dazu beiträgt, die Verbesserung der öconomischen Lage und dadurch zugleich die intellectuelle Ausbildung der Bauern zu hemmen.

Wenden wir die oben erwähnten Hauptzüge des Nationalcharakters auf die eigentliche Volksklasse im Allgemeinen an, so ergiebt es sich, daß das ruhige und kaltblütige Temperament des dänischen Volks, in Verbindung mit der ihm angebornen physischen Kraft und Ausdauer, so wie die Lage des Landes im und am Meere, wesentlich dazu beitragen müssen, gute Seeleute zu bilden, und wirklich liefern die Küsten eine Menge Matrosen, die gewiß mit Recht zu den allerbesten gezählt werden. Die genannten

persönlichen Eigenschaften tragen aber auch nicht weniger dazu bei, daß die Ebenen des Landes viele gute Landsoldaten, und darunter namentlich sehr gute Cavaleristen, abzugeben vermögen.

Die Volksklassen der deutschen Einwohner des Staats unterscheiden sich im Charakter etwas vom dänischen Volke, und schließen sich den charakteristischen Merkmalen der Norddeutschen, namentlich in Hannover und Mecklenburg, an. Sie sind, im Ganzen genommen, beweglicher in ihrem Wesen und in ihren Entschlüssen, so wie betriebsamer und fleißiger, und zugleich weniger bescheiden in ihren Forderungen an sich selbst wie an Andere. Gehen wir davon aus, daß sie überhaupt etwas weniger Phlegma haben, sowohl in guter als in nachtheiliger Bedeutung dieses Worts, so wird sich, mit Hülfe dieses Maaßstabes, der wesentliche Unterschied zwischen ihrem und dem vorhin bezeichneten dänischen Nationalcharakter ohne große Schwierigkeit ausfinden lassen.

§ 72. In dem nachfolgenden Abschnitte über die öffentlichen Schulen des Landes wird gezeigt werden, welche große Sorgfalt, zumal von der Regierung, schon seit langer Zeit der Aufklärung des Volks gewidmet werde. Wir können uns darum hier auf die allgemeine Bemerkung beschränken, daß wenige Länder einen aufgeklärteren Bürger- und Bauernstand haben, als der dänische Staat. Es gehört jetzt zu den Seltenheiten, einen Bauer oder sonst Jemand aus den untern Volksklassen zu treffen, der nicht lesen und schreiben könnte, und es ist bereits jetzt namentlich in der dänischen Bürgerklasse ganz allgemein, daß die Mitglieder derselben außer der Muttersprache noch eine fremde Sprache, am häufigsten die deutsche, wenigstens verstehen.

Was die Stufe der höhern Bildung betrifft, so wäre es leicht, durch die Namen einer Menge ausgezeichneter Männer, die sich um die verschiedenen Zweige der Künste und Wissenschaften allgemein anerkannte Verdienste erworben haben, die Behauptung zu belegen, daß die Repräsentanten der dänischen Nation denen der gebildetesten Nationen Europas an die Seite gestellt werden können. Die Litteratur- und Kunstgeschichte beweist aber zur Genüge, daß, obgleich Dänemark nur ein kleines Land ist und nur geringe Mittel besitzt, um Diejenigen, die sich den Künsten und Wissenschaften widmen, durch materielle Mittel bedeutend ermuntern, unterstützen und belohnen zu können, dessen-

ungeachtet die Dänen sich in jedem Hauptgebiete auf dem großen Felde der Künste und Wissenschaften, theils durch intellectuelle Anlagen und Gelehrsamkeit, theils durch erworbene Kunstgeschicklichkeit, nicht allein einen Namen innerhalb und außerhalb ihres Vaterlandes erworben, sondern auch einen anerkannten Einfluß auf die Entwickelung des menschlichen Geistes geübt und wesentlichen Antheil an den Früchten desselben genossen, und eben dadurch einen gegründeten Anspruch auf Sitz und Stimme in der universalen Repräsentation der Aufklärung und Bildung unseres Zeitalters erhalten haben.

In den deutschredenden Theilen des Staats schließt sich die wissenschaftliche Bildung, als wesentlicher Theil der deutschen Kultur, enge an Deutschland, und es bedarf hier keiner nähern Bezeichnung ihrer ehrenvollen Höhe.

IV. Kirche und Schule, so wie öffentliche Institute für Wissenschaft und Kunst.

§ 73. Wir haben bereits (§ 59) gezeigt, daß fast die ganze Bevölkerung sich zu der Staatskirche bekenne, und daß diese die evangelisch-lutherische sei. Als symbolisches Buch ist die augsburgsche Confession von 1530 festgesetzt, wozu das Gesetz Christians des V. für Dänemark die apostolischen, nicäischen und athanasischen Symbole, so wie Luthers kleinen Catechismus gefügt hat. Die Herzogthümer haben noch außerdem die Concordienformel und die schmalkaldischen Artikel.

In dem Landesherrn beruht die oberbischöfliche Gewalt, welche sich nicht nur auf die Bekenner der Staatskirche, sondern zugleich auf die fremden Confessionsverwandten erstreckt, indem eine geistliche Jurisdiction auswärtiger höhern Obern nicht anerkannt wird*).

Die oberste Administrationsbehörde in allen kirchlichen Angelegenheiten

*) Es ist jedoch dem gegenwärtigen Bischof von Osnabrück gestattet worden, die bischöflichen Jurisdictionen in den geistlichen Angelegenheiten der römisch-catholischen Einwohner des dänischen Staats durch die zugelassenen Priester, in so weit es mit den Landesgesetzen vereinbar ist, auszuüben, dergestalt, daß keine kirchliche Anordnung des Bischofs den katholischen Gemeinden ohne Genehmigung des Königs durch die Geistlichen bekannt gemacht werden darf.

ist für Dänemark, für die Inseln Alsen und Aeröe so wie für das Törninglehn die dänische Kanzlei, und für den übrigen Theil des Herzogthums Schleswig, so wie für Holstein und Lauenburg, die schleswig-holsteinisch-lauenburgsche Kanzlei, unter welcher letztern die schleswig-holsteinsche Regierung auf Gottorf für Schleswig und Holstein, so wie das Consistorium in Ratzeburg für Lauenburg, als nächste Administrationsbehörden den kirchlichen Angelegenheiten vorstehen.

An der Spitze der Geistlichkeit stehen: in Dänemark die sieben Bischöfe der sieben Stifte, von denen der Bischof des Stifts Seeland die erste geistliche Würde bekleidet; auf Alsen und Aeröe gleichfalls ein Bischof; in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die beiden Generalsuperintendenten, und im Herzogthum Lauenburg der Superintendent.

Außer dem Bischof hat jedes Stift in Dänemark seinen eigenen Stiftsprobst, und unter den Stiftspröbsten, so wie den Generalsuperintendenten in Schleswig und Holstein, stehen die Kirchenpröbste, deren Districte oder Probsteien wieder in Kirchspiele zerfallen. Doch ist jeder Stifts- und Kirchenprobst zugleich Pfarrer in einem der Kirchspiele. In dem Herzogthum Lauenburg sind keine Probsteien.

Die Confessionen der Reformirten und Katholiken, so wie die andern Kirchengemeinschaften sind in kirchlicher Beziehung nur als tolerirte anzusehen; in bürgerlicher Beziehung genießen aber ihre Bekenner gleiche Rechte mit den Lutheranern. Dasselbe ist auch in Dänemark der Fall mit den mosaischen Glaubensgenossen, jedoch mit der Ausnahme, daß sie nicht zu Ständeabgeordneten gewählt werden können. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind sie dagegen sowohl in bürgerlicher wie in kirchlicher Beziehung nur als tolerirte anzusehen, und es ist ihnen die Niederlassung gesetzlich nur in Friederichsstadt, Altona, Glückstadt, Rendsburg, Elmshorn und Wandsbeck gestattet*).

---

*) In einigen der obenerwähnten Orte ist die Niederlassung durch den Ankauf eines Hauses bedingt, und ihre Befugniß zum Detailhandel beschränkt. In einigen Orten, wie in Ottensen, Fackenburg und Ahrensburg werden sie bloß geduldet, und nur Einzelnen werden Concessionen zur Niederlassung an andern als den erwähnten Orten ertheilt. Die Niederlassung auf dem Lande und der Ankauf von ländlichen Grundstücken ist ihnen bisher in den beiden erwähnten Herzogthümern versagt. In dem Herzogthum Lauenburg wird gar keinen Bekennern des mosaischen Glaubens eine Niederlassung gestattet.

§ 74. Von den Instituten für den öffentlichen Unterricht stehen die allgemeinen Bürgerschulen in den Städten und Flecken, so wie sämmtliche Schulen auf dem Lande in genauer Verbindung mit den kirchlichen Verhältnissen und unter specieller Aufsicht der geistlichen Beamten. Die Volksschulen haben auch im ganzen Lande dieselben obersten Administrationsbehörden wie die Kirche*). Dies gilt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gleichfalls für alle übrigen öffentlichen Lehranstalten, namentlich für die höhern Bürgerschulen oder Realschulen, die Schullehrer-Seminarien, die Gelehrtenschulen und die Universität in Kiel. In Dänemark stehen aber, außer den Volksschulen in den Städten und auf dem Lande außerhalb Kopenhagen, nur die höhern Bürgerschulen und die Schullehrer-Seminarien unter der Oberaufsicht der dänischen Kanzlei, wogegen das höhere Unterrichtswesen, in so fern es nicht die Militair-Etats angeht, namentlich: die Gelehrten- oder sogenannten lateinischen Schulen (mit Ausnahme der in Herlufsholm**)), die wissenschaftliche Realschule in Aarhuus, die Academie in Soröe und die Universität in Kopenhagen (mit der polytechnischen Lehranstalt), sowohl in wissenschaftlicher als in öconomischer Beziehung gegenwärtig noch unter der im J. 1805 errichteten „königl. Direction für die Universität und die Gelehrtenschulen“ steht.

Sämmtliche Schulen des Landmilitair-Etats, namentlich die Garnisonsschulen in Kopenhagen und Rendsburg, die Schulen des Pflegehauses in Eckernförde, die Unterofficierschulen der verschiedenen Regimenter und Corps, die Landcadetten-Academie und die Militair-Hochschule, stehen in öconomischer Beziehung unter dem Generalcommissariats-Collegio; in wissenschaftlicher Beziehung aber unter verschiedenen ihnen speciell vorgesetzten Behörden. Sämmtliche Schulen des See-Etats, so wie die Seecadetten-Academie, gehören dagegen sowohl in wissenschaftlicher als in öconomischer Beziehung unter das Admiralitäts-Collegium.

---

*) Jedoch mit Ausnahme von Kopenhagen, wo die allgemeinen oder öffentlichen Bürger- und Volksschulen unter einer eigenen königlichen Direction „for Almue- og Borgerskolevæsenet“ stehen.

**) Die herlufsholmer Gelehrteschule steht unter der unmittelbaren Oberdirection des Präsidenten der dänischen Kanzlei.

A. Geistlicher Staat und Volksschulen.*)

I. Im Königreiche Dänemark.

§ 75. Es ist lediglich in geistlicher oder kirchlicher Beziehung, daß die Eintheilung in sieben Stifte sich geltend macht.

1) Das Stift Seeland**) unter einem Bischof und einem Stiftsprobste. a: in Kopenhagen 2 Probsteien mit 7 Kirchspielen, außer den Gemeinden der Hof- und Schloßkirche, der Kirche in der Citadelle, der deutsch- und französisch-reformirten Kirche, und der 5 lutherischen Capellen. 13 Hauptprediger, 9 residirende Capellane (Diaconen) und 10 ordinirte Katecheten (Adjuncte). 67 öffentliche Bürgerschulen, 28 öffentliche Abend- und Sonntagsschulen***). b: in den Aemtern****): 16 Probsteien, 417 Kirchspiele (von denen 164 Annexe oder Filiale), 254 Hauptprediger und 16 ref. Capell. und ord. Katech. In den Städten 50 öffentliche und 65 private Bürgerschulen; auf dem Lande 603 öffentl. Schulen.

2) Das Stift Fühnen: 1 Bischof, 1 Stiftsprobst, 8 Probsteien, 204 Kirchspiele (von denen 70 Annexe), 134 Hauptprediger, 10 ref. Cap. und ord. Katech., 27 öffentl. und 37 priv. Bürgerschulen, 247 Landschulen.

3) Das Stift Lolland-Falster: 1 Bischof, 1 Stiftsprobst. a: Lolland: 2 Probsteien, 66 Kirchspiele (24 Annexe), 42 Hauptprediger, 5 ref. Cap. und ord. Katech., 8 öffentl. und 9 priv. Bürgerschulen, 95 Landschulen. b: Falster†): 1 Probstei, 30 Kirchspiele (12 Annexe),

---

*) Die angeführten Zahlen gelten mit Beziehung auf den geistlichen Staat für das J. 1812, auf die Volksschulen aber für das J. 1837.

**) Außerhalb des Hauptlandes gehören unter die geistliche Obrigkeit des Stifts Seeland: die Färöer, Grönland, die dänischen Besitzungen in Westindien, Ostindien und auf der Küste Guinea. Die Insel Island hat aber ihren eigenen Bischof.

***) In Kopenhagen wurden im J. 1837 im Ganzen, in 1 öffentl. und 3 priv. Gelehrtenschulen, 7 priv. bürgl. Realschulen, 95 öffentl. Bürgerschulen und 153 andern priv. Schulen, c. 12500 Kinder unterrichtet.

****) Jedoch mit Ausnahme der Insel und Harde Samsöe, die eine Probstei unter dem Stifte Aarhuus bildet.

†) Die Insel Bogöe, unter der Harde Möen, bildet ein Kirchspiel unter der Probstei Falster.

18 Hauptprediger und 1 ord. Katech., 4 öffentl. und 5 priv. Bürgerschulen, 39 Landschulen.

4) Das Stift Aalborg: 1 Bischof, 1 Stiftsprobst, 7 Probsteien; 13 Kirchspiele (inclusive 5 Annexe) vom Amte Aalborg, 95 Kirchspiele (46 Annexe) vom A. Hjörring und 87 Kirchsp. (45 Annexe) vom A. Thisted, 99 Hauptprediger und 7 ref. Cap. und ord. Katech.

5) Das Stift Wiborg: 1 Bischof, 1 Stiftsprobst, 5 Probsteien; 115 Kirchsp. (64 Annexe) vom A. Wiborg, 3 Kirchsp. (2 Annexe) vom A. Hjörring (Läsöe) und 97 Kirchsp. (55 Annexe) vom A. Aalborg; 93 Hauptprediger, 4 ref. Cap. und ord. Katech.

6) Das Stift Aarhuus: 1 Bischof, 1 Stiftsprobst, 13 Probsteien; 65 Kirchsp. (32 Annexe) vom A. Aarhuus, 64 Kirchsp. (32 Annexe) vom A. Skanderborg, 138 Kirchsp. (67 Annexe) vom A. Randers, 35 Kirchsp. (18 Annexe) vom A. Wiborg, 26 Kirchsp. (11 Annexe) vom A. Weile und 6 Kirchsp. (1 Annex) vom A. Holbek; 173 Hauptprediger und 8 ref. Cap. und Katech.

7) Das Stift Ribe: 1 Bischof, 1 Stiftsprobst. a: in N. Jütland: 9 Probsteien; 111 Kirchsp. (49 Annexe) vom A. Ringkjöbing, 54 Kirchsp. (24 Annexe) vom A. Weile, mit der reformirten Gemeinde in Fridericia, 85 Kirchsp. (33 Annexe) vom A. Ribe; b: 1 Probstei, 28 Kirchsp. (2 Annexe) vom A. Hadersleben (Törninglehn) und dem Gute Gram; 170 Hauptprediger, 7 ref. Cap. und Katech.

1. In den 10 Aemtern Jütlands sind 56 öffentliche und 81 private Bürgerschulen, nebst 1516 Landschulen.
2. In den erwähnten sieben Stiften sind 996 Hauptprediger und 78 ref. Cap. und ord. Katecheten.
3. In allen dänischen Städten, außerhalb Kopenhagen, ist anordnungsmäßig die im Verhältniß zur Bevölkerung nöthige Anzahl von öffentlichen Bürgerschulen errichtet, und zwar waren im J. 1837 im Ganzen 145. Außerdem ist in 17 dieser Städte eine Realklasse mit der Bürgerschule in Verbindung gesetzt, und von den 190 Lehrern die an den Bürgerschulen fest angestellt sind, waren 37 ord. Katecheten und 125 auf Schullehrerseminarien gebildet. Bei der Eintheilung der Landkirchspiele in Schuldistricte ist darauf Rücksicht genommen, daß weder die Kinder einen zu weiten Weg zur Schule haben, noch einzelne

Schulen überfüllt werden. An den im J. 1837 im Ganzen dergestalt bestehenden 2500 Landschulen war eine gleiche Anzahl Lehrer angestellt, und von diesen ungefähr 1500 auf Seminarien gebildet. Von den übrigen waren gegen 150 nur im Winter angestellt, und zwar bei den kleinen Hülfs- oder Nebenschulen in den Heidegegenden Jütlands, wo die Kinder im Sommer die nächstbelegene feste Schule besuchen.

In 2200 öffentlichen Bürger- und Landschulen war der wechselseitige Unterricht bereits eingeführt.

II. In den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg.

§ 76. 8) Alsen und Aeröe*) unter einem Bischof. a. Alsen: 2 Probsteien, 12 Kirchspiele und 12 Hauptprediger; 2 öffentliche Bürgerschulen und 13 Landschulen. b. Aeröe: 1 Probstei, 6 Kirchspiele (1 Annex), 5 Hauptprediger und 1 ord. Katech.; 1 öffentl. Bürgerschule und 9 Landschulen.

Die Kirchen in Sonderburg und zu Kekenis gehören zu der Probstei Sonderburg, unter dem General-Superintendenten von Schleswig. Die Schloßkirche in Augustenburg, wozu der Flecken desselben Namens eingepfarrt ist, hat einen eigenen Hofprediger, der weder unter dem Bischof von Alsen, noch unter dem General-Superintendenten von Schleswig steht.

9) Das Herzogthum Schleswig (mit Ausnahme der bereits angeführten 4 Probsteien) unter einem General-Superintendenten. a. 10 Probsteien, worin 208 Kirchspiele (18 Annexe), 190 Hauptprediger, nebst 33 Compastoren und Diaconen. b. Unmittelbar unter dem General-Superintendenten stehend 19 Kirchspiele incl. 1 Filial (fast alle in den adeligen Districten), 18 Hauptprediger, 2 Compastoren und Diacone. Im ganzen Herzogthum (Alsen und Aeröe nicht mitgerechnet), waren im J. 1839: 687 Bürger- und Landschulen, und in 282 von diesen war der wechselseitige Unterricht eingeführt.

---

*) Das Bisthum Alsen und Aeröe gehört als solches zu Königreiche Dänemark, und steht demnach in geistlicher Beziehung unter der Oberadministration der dänischen Kanzlei (S. Seite 183).

10) Das Herzogthum Holstein*) unter einem General-Superintendenten. a. 12 Probsteien, 131 Kirchspiele oder einzelne Gemeinden mit 130 Pfarrkirchen und 16 Capellen; 172 Prediger, nämlich 142 Hauptprediger, 38 Diacone (worunter 4 Archidiacone), ein Katechet und ein Adjunct. b. Unmittelbar unter dem General-Superintendenten: 6 einzelne Gemeinden (2 in Glückstadt, 2 in Kiel, 1 in Neustadt, 1 in Preez), 4 Pfarrkirchen, 2 Capellen, 6 Prediger, ein Archidiaconus und ein Adjunct. Im ganzen Herzogthum waren im J. 1839: 975 Bürger- und Landschulen mit 1060 Lehrern (ohne die Hülfslehrer), und außerdem in sämmtlichen Städten und in einzelnen Flecken mehrere Privatschulen. Die wechselseitige Schuleinrichtung war in 287 dieser Schulen eingeführt.

11) Das Herzogthum Lauenburg**) unter einem Superintendenten. 28 Kirchen und Gemeinden (1 Filial); 27 Hauptprediger und 3 Diacone bei den drei Stadtkirchen. Außer den 3 öffentl. und einigen wenigen privaten Bürgerschulen in den Städten, sind etwa 100 Schulen auf dem Lande errichtet. Das Landschulwesen ist aber in diesem Herzogthum in keinem erwünschten Zustande, und eine Verbesserung desselben wird seit längerer Zeit vorbereitet.

B. Höhere Unterrichts- und Bildungsanstalten, so wie öffentliche Institute für Wissenschaft und Kunst.

I. Im Königreiche Dänemark.

§ 77. Schullehrer-Seminarien 5: in Jonstrup im Stifte Seeland, in Skaarup im Stifte Fühnen, in Snedsted im Stifte Aalborg, in Lyngby im Stifte Aarhuus und in Jellinge im Stifte Ribe.

Bürgerliche Realschulen 19; nämlich 7 private in Kopenhagen und in den übrigen Städten 12, von denen 10 private.

---

*) Einige holsteinsche und lauenburgsche Ortschaften sind zu fremden, und wiederum einige fremde Ortschaften zu holsteinschen und lauenburgschen Kirchen eingepfarrt.

**) Siehe die vorhergehende Bemerkung.

Gelehrtenschulen 23: die Metropolitanschule und 3 private in Kopenhagen; die Cathedralschulen in Roeskilde, Odense, Nykjöbing (auf Falster), Aalborg, Wiborg, Aarhuus, und Ripen; die Gelehrtenschulen in Frederiksborg, Slagelse, Herlufsholm, Wordingborg, Rönne, Randers, Horsens und Kolding, nebst 4 privaten in Middelfart, Sarkjöbing, Weile und Fridericia.

Sonstige Lehranstalten und Academien 7, wovon sechs in Kopenhagen: die Veterinairschule, mit 3 Lehrern und 1 Docenten; die polytechnische Lehranstalt (in Verbindung mit der kopenhagener Universität), mit 10 Lehrern; die Academie und Schule zu Soröe, mit 11 Lectoren und 9 Adjuncten: die Seecadetten-Academie unter dem Namen: Seecadetten-Corps, und organisirt als eine tactische Abtheilung, mit 3 Cadettofficieren, 17 Lehrern und 28 Cadetten; die Landcadetten-Academie, unter dem Namen Landcadetten-Corps, und gleichfalls organisirt als eine tactische Abtheilung, mit 12 Cadettofficieren, 7 Schulofficieren, 23 Lehrern und c. 100 Cadetten; die königl. Militair-Hochschule, mit 2 Schulofficieren, 12 Lehrern, und plannäßig 30 Officieren als Eleven; die königl. Academie der schönen Künste, mit 11 Professoren, 10 Aggreirten der Academie, 11 Informatoren und 4—500 Eleven. Diese letztgenannte Academie, deren Protector Se. Majestät der König ist, zählt mehrere Ehren-Mitglieder, auswärtige und academische Mitglieder.

Universität: Die Universität in Kopenhagen, gegenwärtig*) mit 20 ordentlichen Professoren, 18 außerordentlichen Professoren und 1 Lector. Davon 6 in der theologischen, 5 in der juristischen, 8 in der arzneiwissenschaftlichen, 20 in der philosophischen Facultät. Die Anzahl der Studirenden beträgt zwischen 1000 und 1100.

Wissenschaftliche Hülfsanstalten und Sammlungen der Universität sind: die Naturaliensammlung, mit einer mineralogischen und zoologischen Abtheilung, die Universitäts-Bibliothek, bestehend aus c. 100000 Bänden und vielen wichtigen Handschriften; der bota-

---

*) Nämlich im J. 1842, nach dem die ehemalige chirurgische Academie aufgehoben und mit der medicinischen Facultät der Universität vereinigt worden, wobei die letztere die Benennung einer arzneiwissenschaftlichen Facultät erhalten hat.

nische Garten mit c. 10000 Pflanzengattungen, und das astronomische Observatorium.

§ 78. Oeffentliche Gesellschaften zur Beförderung der Aufklärung und Industrie und zur Erweiterung der Wissenschaft und Kunst 20*): die königl. dänische Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen (Protector: Se. Majestät der König) zählt 42 ordentliche (einheimische) und 70 auswärtige Mitglieder; die königl. dänische Gesellschaft für die vaterländische Geschichte und Sprache mit 25 ordentlichen Mitgliedern; die Gesellschaft zur Beförderung der schönen Wissenschaften und des Geschmacks, zählt nur wenige Mitglieder; die königl. Landhaushaltungs-Gesellschaft (Beschützer: Se. Majestät der König), mit c. 400 Mitgliedern, von denen 30 Mitglieder vertheilt sind in 2 Commissionen für den Ackerbau und in vier andere für Kunst, Handel, Gesetze, und Preisschriften; die königl. medicinische Gesellschaft, mit 60 ordentlichen in- nnd ausländischen Mitgliedern, 60 auswärtigen und 12 correspondirenden Mitgliedern; die scandinavische Literatur-Gesellschaft; die Gesellschaft zur Beförderung der Veterinair-Wissenschaften; die Classensche Literatur-Gesellschaft; die dänische Bibelgesellschaft; die literarische Gesellschaft des Stifts Fühnen, in Odense; die isländische literarische Gesellschaft, wovon die erste Abtheilung in Reikevig; die Gesellschaft zur Verbreitung der Naturlehre (Beschützer: Se. Majestät der König), mit einem physisch-technischen Comité und einem Handelscomité; die königl. Gesellschaft für die nordische Alterthumskunde (Protector: Se. Majestät der König), mit c. 1000 Mitgliedern (worunter viele im Auslande und zwar über den ganzen Erdball verbreitet sind), mit zwei Abtheilungen für die Herausgabe von Schriften und für die Aufbewahrung der Alterthümer; der Kunstverein; der Verein zur Beförderung der dänischen Literatur; der naturhistorische Verein; die Gesellschaft für den richtigen Gebrauch der Preßfreiheit; der Industrieverein; die genealogisch-biogra-

---

*) Geordnet nach der Zeit ihrer Entstehung oder Stiftung, und alle in Kopenhagen, mit Ausnahme der literarischen Gesellschaft des Stiftes Fühnen, und der ersten Abtheilung der isländischen literarischen Gesellschaft.

phische Gesellschaft; der mercantile Industrieverein; und der Verein für die dänische Geschichte.

Oeffentliche Hülfsanstalten und Sammlungen für die gelehrte Bildung und zur Verbreitung der Wissenschaft und Kunst, alle in Kopenhagen: die große königliche Bibliothek, mit über 400000 Bänden und vielen wichtigen und bedeutenden Sammlungen von Handschriften und Kupfern; das königl. Kunstmuseum; das königl. Museum für die Naturwissenschaften; die königl. Kupferstichsammlung; die königl. Gemäldesammlung; das königl. Münz- und Medaillen-Cabinet; das königl. Kunst-Museum und das königl. Museum für nordische Alterthümer.

II. In den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg.

§ 79. Schullehrer-Seminarien 2: in der Stadt Tondern und in der Stadt Segeberg.

Bürgerliche Realschulen in einzelnen Städten.

Gelehrtenschulen 10. a. im Herz. Schleswig: die Domschule in der Stadt Schleswig, und die Schulen in Hadersleben, Husum und Flensburg. b. im Herz. Holstein: das Gymnasium in Altona und die Schulen in Glückstadt, Kiel, Meldorf, Plön und Rendsburg.

Universität: Die Universität Christiana Albertina in Kiel, gegenwärtig mit 21 ordentlichen und 7 außerordentlichen Professoren, 3 Sprachlectoren und einigen Privatdocenten. Von den Professoren sind 5 in der theologischen, 5 in der juristischen, 7 in der medicinischen Facultät, so wie 11 in der philosophischen Facultät. Die Anzahl der Studirenden beträgt zwischen 200 und 250.

Wissenschaftliche Hülfsanstalten und Sammlungen der Universität sind: Die Bibliothek mit gegen 100000 Bänden; das anatomische Theater; das naturhistorische Museum; das chemische Laboratorium, und der botanische Garten mit c. 6000 Pflanzengattungen; ein homiletisches und ein philologisches Seminar; zwei Krankenhäuser und eine Hebammenanstalt.

Oeffentliche Gesellschaften und Hülfsanstalten für Wissenschaft und Kunst: die schleswig-holsteinsche patriotische Gesellschaft in

Altona; die schl. holst. Bibelgesellschaft in Schleswig; die schl. holst. lauenburgsche Gesellschaft für die vaterländische Geschichte in Kiel (Beschützer: Se. Majestät der König), mit c. 190 ordentlichen und 55 correspondirenden Mitgliedern; die königl. schl. holst. lauenb. Gesellschaft für die Aufbewahrung vaterländischer Alterthümer in Kiel, die gegen 450 Mitglieder zählt und ihre Alterthümer in einem Museum geordnet hat. Ein Kunstmuseum wird jetzt in Kiel begründet.

V. Industrie*).

§ 80. Die Industrie im engern Sinne des Worts, nämlich diejenige Industrie, mittelst welcher die eingesammelten, entweder ganz rohen oder doch nur vorläufig zubereiteten, Naturproducte durch Bearbeitung der unmittelbaren Verbrauchsform näher gebracht werden oder ganz in dieselbe übergehen, ist wohl zu unterscheiden theils von der urproductiven oder einsammelnden Industrie, deren in einem vorhergehenden Abschnitte über die Production des Landes (S. 79—93) erwähnt worden, theils von der umsetzenden Industrie, deren in dem nachfolgendem Abschnitte über Handel und Schifffahrt (VI.) Erwähnung geschieht.

Die Industrie in dem obenerwähnten engern Sinne gehört nicht zu den Hauptquellen des Erwerbs im dänischen Staate, indem die Productionen dieser Industrie im Ganzen genommen nicht hinreichend sind um dem eigenen Bedarf zu genügen, wenn dies auch mit einzelnen Zweigen der Fall ist, und weil nur sehr wenige dieser Zweige für den ausländischen Verbrauch zu arbeiten vermögen. Fremde Manufacta und Fabrikata gehören deshalb auch zu den wichtigsten Artikeln der Einfuhr. Wenn aber auch die Quantität oder der Umfang der Industrie im dänischen Staate gegenwärtig noch sehr geringe ist, zumal im Vergleich mit solchen Staaten, in welchen die Industrie Haupterwerbszweig der Bevölkerung ganzer Districte geworden ist, so sind doch die jetzigen industriellen Verhältnisse keinesweges für so ungünstig anzusehen als häufig angenommen wird, sondern berechtigen vielmehr zu den besten Erwartungen hinsichtlich der Erweiterung der Industrie in einer nicht fernen Zukunft. Der dänische

*) Nach den Mittheilungen des Herrn Professors Dysel.

Staat vermißt freilich unter seinen eignen rohen Producten einige der wichtigsten für industrielle Anlagen, wie Metalle und wohlfeiles Brennholz; ferner bedarf fast keins der rohen Producte des Landes nothwendigerweise der Verarbeitung um Absatz zu finden, wie solches in Bergländern häufig der Fall ist, und wodurch besondere Veranlassung zur Förderung industrieller Anlagen entsteht; auch entbehren mehrere Provinzen der für viele Industriezweige so wichtigen hinlänglichen Wasserkraft*). Auf der andern Seite aber befinden sich unter den rohen Stoffen des Landes schon viele, wie Wolle, rohe Häute, Borke, Thon u. s. w., die als Material einer ziemlich ausgedehnten Fabrikation zu dienen vermögen, und deren Ertrag durch eine verbesserte Cultur bedeutend vermehrt werden kann; auch sind wir im Stande, viele von den uns fehlenden wichtigsten rohen Stoffen und Hülfsmitteln, wie z. B. Eisen, Stahl, Steinkohlen, Holz, aus den durch die Seeverbindung uns nahe gebrachten Ländern, in größerer Auswahl, von besserer Qualität und zu wohlfeileren Preisen zu erwerben, als viele vorzugsweise Industrie treibende Gegenden z. B. in Deutschland, weil theils diejenigen Länder, von denen wir jene rohen Stoffe holen, namentlich England, Norwegen und Schweden, unsere wichtigsten Ausfuhrartikel, Korn, Vieh, Butter u. s. w., fast gar nicht entbehren können, theils aber der Transport zu Wasser, zumal in Retourfracht, viel billiger ist, als der zu Lande. Ferner kann man jetzt, bei den wohlfeilen Preisen der englischen Steinkohlen, die fehlende Wasserkraft durch die häufigere Anwendung der Dampfkraft ersetzen, und außerdem ist die Kraft des Windes, der bekanntlich in flachen Ländern stätiger als in gebirgigen ist, hier zu Lande bei vielen industriellen Arbeiten zu benutzen. Der Arbeitslohn ist zwar im Ganzen noch als hoch zu betrachten, zumal für Arbeiten, die eine besondere Fähigkeit erfordern, er ist aber doch geringer als in vielen andern Industrie treibenden Gegenden, und wird bei zunehmender Bevölkerung und deren näherer Bekanntschaft mit dem industriellen Erwerb niedriger werden müssen.

Der Hauptmarkt für den Absatz der inländischen Fabrikate ist zwar das Inland selber, und an einen Absatz unserer Fabrikate an die Nach-

*) So benutzen z. B die flachen Inseln Lolland und Falster zusammengenommen gegenwärtig kaum eine Wasserkraft, die der Kraft von zwanzig Pferden gleich kommt.

barn gegen Süden und Westen, die uns in industrieller Beziehung weit vorausgekommen sind, ist nicht zu denken; auf den Märkten unserer Nachbarn gegen Norden und auf den überseeischen Märkten können aber unsere Industrieproducte Absatz finden, zumal durch die Vortheile des wohlfeilen Transports.

Die Industrie im dänischen Staate hat allerdings noch eine Zeit lang theils das eingewurzelte Vorurtheil zu bekämpfen, als wäre namentlich Dänemark kein Land, worin Fabriken gedeihen könnten*), theils die Abneigung des gemeinen Mannes, eine ihm ungewohnte Arbeit anzufassen, zu besiegen; demungeachtet ist es unverkennbar, daß sie gegenwärtig in gutem Gedeihen begriffen ist. Die Quantität der meisten inländischen Fabrikate ist nämlich nicht bloß bedeutend größer, als sie vor hundert Jahren, sondern als sie noch vor zehn, ja vor fünf Jahren war. Es sind in den letzten Jahren industrielle Etablissements entstanden, an deren Möglichkeit noch vor kurzer Zeit nicht gedacht wurde, und alle industriellen Unternehmungen, die zeitgemäß sind, und mit Sachkenntniß und Kapital angelegt werden, gedeihen. Wir sehen täglich die inländische Industrie dem Auslande mehr und mehr Terrain abgewinnen; unsere Industrieausstellungen bieten gegenwärtig inländische Producte dar, deren Dasein hier im eignen Lande früher fast ganz unbekannt gewesen, und die Boutiken unserer Detailhändler füllen sich immer mehr und mehr mit inländischen Fabrikaten. Ein in Kopenhagen vor einigen Jahren errichteter Industrie-Verein wirkt in dieser Richtung mit großem Nutzen.

§ 81. Was die Qualität der inländischen Industrie betrifft, so dürfte dieselbe zwar an und für sich nicht dem Absatze im Wege stehen; denn die Fabrikate des Inlandes sind im Allgemeinen von besserer Qualität als die, welche uns zugeführt werden, und in den meisten Zweigen der Industrie kann das Land Männer aufweisen, die in Kunstfertigkeit den Ausländern nicht nachstehen. Mit Rücksicht auf den Preis aber, im Verhältniß zur Qualität betrachtet, stehen die meisten inlän-

---

*) Dieses Vorurtheil hat, wie natürlich, Mißtrauen gegen industrielle Unternehmungen veranlaßt, und unter andern bewirkt, daß die Kapitalisten im Allgemeinen ihr Geld lieber in Grundbesitz, Handel oder Staatspapieren anlegen, als in Fabrikgeschäften, deren Gedeihen sich jedenfalls viele Schwierigkeiten entgegenstellen, und deren Nichtgedeihen allerdings großes Unheil und Elend bewirken kann.

dischen Fabrikate gegen die ausländischen zurück, und dadurch wird ihr Absatz erschwert. Dies rührt daher, weil unser einheimischer Arbeiter wegen seiner geringeren Uebung nicht so schnell und behende arbeiten kann, als der geübtere Arbeiter des Auslandes, und weil es sich noch nicht bezahlt, manche kostbare Apparate anzuschaffen, durch welche die Arbeit erleichtert wird, ohne an Güte zu verlieren.

Diejenigen Industriezweige, die am besten zu gedeihen scheinen, sind solche, deren Producte einen hohen Materialwerth haben, und bei denen der wohlfeilere Transport des rohen Materials einen wesentlichen Einfluß auf den Preis des Fabrikats ausübt; — solche, wo eine von Jugend an eingeübte Fertigkeit weniger nöthig ist; — solche, deren Fabrikate vorzugsweise an Ort und Stelle abgesetzt werden können; — solche, wo die Güte, die Solidität und die Ausführung überhaupt mehr als der Preis in Betracht kommen, und wo also selbst der langsame Arbeiter seinen Zeitaufwand bezahlt bekommen kann; ferner solche, hinsichtlich deren Productionen sich ein mehr oder weniger bestimmter Geschmack festgestellt hat, der im Auslande nicht so leicht getroffen wird, z. B. bei manchen Tischlerarbeiten und Hausgeräthen, auf welche der durch den Einfluß der kopenhagener Academie der Künste ausgebildete Geschmack unverkennbar eingewirkt hat. Endlich werden auch einige Fabrikate durch ein günstiges Vorurtheil des Volks häufig den fremden gleich guten und wohlfeileren Fabrikaten vorgezogen, z. B. baumwollene Zeuge, Sensen, Futtermesser u. s. w.

Dahingegen können wir nicht mit dem Auslande concurriren in Betreff solcher Waaren, deren Production wohlfeile Handarbeit erfordert, welches eine fleißige und genügsame Population voraussetzt, die von Kindheit an darin geübt worden; eben so wenig können wir im Allgemeinen mit Rücksicht auf solche Waaren concurriren, die von äußerst simpler, zum Theil schlechter Qualität und verhältnißmäßig wohlfeilem Preise sind, indem unsere Arbeiter sich gleichsam schämen, solche Waaren zu verfertigen; ferner vermag die inländische Industrie noch nicht solche Waaren in vortheilhafte Concurrenz zu bringen, die einen leichten Styl und zumal stärkere Phantasie erfordern, wie z. B. Galanteriewaaren, Modesachen u. s. w., indem unsere Arbeiter in ihrem Geschmacke mehr Schule und Dressur als Erfindungsgeist zeigen. Zwar können die meisten

von solchen Artikeln hier eben so gut und manchmal wohlfeiler nachgemacht werden; wenn dieses aber geschieht, haben andere ähnliche Artikel sie meistens schon wieder aus der Mode verdrängt.

Einen Industriezweig, der dem Lande eigenthümlich und daselbst allgemein verbreitet wäre, findet man eigentlich nicht in Dänemark. Unter die Fabrikate einer solchen Industrie rechnet man jedoch gewöhnlich einige Productionen des Hausfleißes, wie die wollenen Waaren aus den nördlich belegenen Nebenländern und aus Jütland, die jütschen thönernen Töpfe, die bornholmer Stubenuhren, so wie auch die bessern kopenhagener eisernen Oefen u. dgl.*)

§ 82. Die Industrie ist im dänischen Staate fast nur Privatbetrieb; industrielle Etablissements, die auf Rechnung der Staatskasse getrieben werden, giebt es gegenwärtig nur noch einzelne, und mehrere andere dieser Art, welche früher bestanden, sind, weil sie keine günstige Resultate gebracht haben, aufgehoben. Außer den Etablissements, die sich in dem Seearsenale befinden und unmittelbar unter der Leitung der Admiralität stehen, wird gegenwärtig nur die Porcellainfabrik in Kopenhagen, unter der Direction der General-Zollkammer, für königliche Rechnung getrieben, so wie die Tuchfabrik in Usseröd, die gegenwärtig noch unter der Leitung einer besondern Commission für königliche Rechnung arbeitet, um die Armee mit Wollenwaaren zu versehen, jedoch mit der Zeit in die Hände von Privaten übergehen soll. Die bedeutenden industriellen Anlagen in dem Fabrikorte Frederikswerk waren Privateigenthum des Königs Frederik VI., und es ist noch nicht bestimmt, für wessen Rechnung dieselben ferner betrieben werden sollen.

Alle übrigen industriellen Anlagen im Lande, von denen einige der bedeutendsten bereits im § 48 erwähnt worden, und die alle in der speciellen Beschreibung näher angegeben werden, sind in den Händen von Privaten, Interessentschaften oder Actiengesellschaften.

Die Productionen der Privat-Industrie lassen sich füglich als Re-

---

*) Früher waren auch die Handschuhe aus Randers und Odense hieher zu zählen; gegenwärtig wird aber das Leder, woraus sie genäht werden, auch im Auslande zubereitet.

sultate entweder der Hausindustrie, der Handwerksindustrie oder der Fabrikindustrie betrachten.

Unter Hausindustrie, als Resultat des Hausfleißes, verstehen wir zunächst die Industrie, welche von solchen Leuten getrieben wird, die zugleich ein anderes Geschäft und zwar als Hauptgeschäft treiben, und deren industrielle Arbeiten demnach so einfach sind, daß sie keine langwierige Vorübung erfordern. Von diesen einfachen Arbeiten liefert nun die Hausindustrie zum Verkauf nur Gegenstände wie Garn, gestrickte Waaren, simple gewebte Zeuge, irdene Töpfe, hölzerne Schuhe u. dgl., indem nach unserer Gesetzgebung zwar Jeder zum eignen Gebrauche fast jede Arbeit mit eignen Händen oder durch Hülfe seiner festen Dienstleute, ohne Abgabe und ohne Controlle, verfertigen*), sie aber nur alsdann verkaufen oder in den Handel bringen darf, wenn sie unter keine Zunft gehören. Wenn aber die Producte der inländischen Hausindustrie schon aus diesem Grunde als Handelswaare im Allgemeinen nicht sehr verbreitet sein können, so werden dieselben dagegen, zumal in Jütland und auf einigen der dänischen Inseln, zum eignen Gebrauche noch sehr viel benutzt, und sind deshalb auch in bedeutender Menge daselbst vorhanden. Wo jedoch der Wohlstand sich vermehrt, und der verfeinerte Geschmack des Volks vollkommnere Producte fordert als die, welche durch den Hausfleiß entstehen, da wird diese Production bei uns, wie überall, stets geringer; und so finden wir dieselbe auch gegenwärtig fast nur auf dem Lande, in den Bauer- und Fischerdörfern, und fast nirgends in den Städten oder Flecken.

So backt der Landmann fast in allen Gegenden meistens selbst sein Brod, braut sein Bier, und spinnt das meiste Garn, welches er entweder zum Strumpfstricken verbraucht, oder zu seinen Hauptkleidungsstücken selber webt oder durch Dorfweber verweben läßt. Das weibliche Personale auf dem Lande, welches im Allgemeinen und am meisten den industriellen Hausfleiß ausübt, näht selber seine eigenen Kleider und zum Theil die der Männer, und diese schneiden in vielen Gegenden die hölzernen Schuhe

*) Eine Hauptausnahme bildet das Branntweinbrennen, welches, wenigstens in Dänemark, nur von Branntweinbrennern in den Städten und in einzelnen privilegirten Brennereien auf dem Lande vorgenommen werden darf.

und Pantoffeln, die daselbst getragen werden. Ebenfalls repariren die Landleute meistens selbst ihre Wohnungen, und in vielen Gegenden machen sie selbst einen großen Theil ihrer Haus- und Ackergeräthe. Jedoch ist der Hausfleiß auf dem Lande bei weitem nicht gleich groß in allen Provinzen oder in allen Gegenden derselben Provinz. Am geringsten ist er in der Nähe größerer Städte und in den wohlhabenderen Gegenden. Dieselbe Handarbeit kann auch nicht überall gleich gut und gleich leicht vorgenommen werden, denn während z. B. in den holzreicheren Gegenden jeder Bauer Geräthschaften wie Beil, Säge, Bandmesser, Hobel u. s. w. gut zu handhaben versteht, und viele Acker- und simple Hausgeräthe selber in seiner sogenannten Schneidekammer („Huggehuus") verfertigt, können diese Arbeiten in den holzarmen Gegenden nur von Leuten beschafft werden, die daraus ein besonderes Gewerbe machen.

Am meisten verschieden ist jedoch die Hausindustrie in Betreff solcher Sachen, die zum Verkauf verfertigt werden; denn während diese Industrie in einigen Gegenden so bedeutend ist, daß sie dem Landmann einen nicht unwesentlichen Erwerb darbietet, und ihn ebenso viel wie der Ackerbau beschäftigt, fehlt sie wiederum fast ganz in einigen andern Gegenden.

Auf Seeland und den naheliegenden Inseln ist diese Art Hausindustrie, insonderheit wenn man einige Fischerdörfer und die mehr entlegenen unter den kleinen Inseln ausnimmt, ohne eigentliche Bedeutung, und fast gar keine ihrer Erzeugnisse kommen in den Handel. Beinahe dasselbe gilt auch von Lolland und Falster, obgleich auf diesen Inseln die Hausindustrie ein nicht Unbedeutendes für den eignen Bedarf liefert. Auf Fühnen und den dazu gehörigen Inseln wird ziemlich viel Leinwand und Bührenzeug verfertigt; und vorzüglich zeichnet sich in dieser Beziehung das Amt Odense, und hier insonderheit wieder der Theil, der den Namen „Sletten" (die Ebene) führt, vor den übrigen Gegenden aus. Die Hausindustrie der gedachten Art ist aber vorzugsweise in Jütland verbreitet. Im östlichen Theile, namentlich in den Aemtern Randers, Aarhuus und Thisted wird viel flächsenes und hedenes Garn gesponnen und nach anderen Gegenden hin verkauft; auch wird hier eine Menge Leinwand, „Vadmel" (ungeschornes wollenes Zeug) und „Hvergarn" (leinene Kette mit wollenem Einschlag) verfertigt, und zum Verkauf nach Kopenhagen und andern Gegenden ausgeführt, ja die grauen Wollenzeuge fanden sogar

über Hamburg einen nicht unbedeutenden Absatz nach Nordamerika, bis der neue amerikanische Zolltarif diesem Handel fast gänzlich ein Ende machte. Die Mitte Jütlands, namentlich die Aemter Wiborg, Skanderborg, Weile und Ringkjöbing, liefern viele gestrickte wollene Waaren für den Verkehr, insonderheit Strümpfe, Handschuhe und Jacken; welche Erzeugnisse des Hausfleißes nicht nur in Dänemark und den Herzogthümern, sondern auch im Auslande Absatz finden. Ein anderer nicht unwichtiger Industriezweig in Jütland ist die Verfertigung hölzerner Schuhe, wovon eine bedeutende Menge in den dänischen Provinzen verkauft wird. Endlich giebt die Verfertigung der jütschen Töpferwaaren, vorzugsweise in schwachgebrannten und unglasirten irdenen Kochgefäßen bestehend, einen nicht unwichtigen Erwerbzweig für die Haidegegenden ab. Diese Töpferwaare, deren Preis äußerst billig ist, wird in großer Menge nicht nur in den sämmtlichen Provinzen des Reichs, sondern auch im nördlichen Deutschland abgesetzt.

In den Herzogthümern ist die Hausindustrie ziemlich bedeutend für den eignen Verbrauch, liefert aber nur Weniges für den Handel; doch werden in einigen Gegenden Leinwand und ganz- oder halbwollene Zeuge zum Verkauf bereitet. Eine besondere Erwähnung verdienen die Spitzen, welche in der Umgegend von Tondern verfertigt werden, obgleich diese Fabrikation durch die Einführung verschiedener durch Maschinen gewebter klarer Zeuge, welche fast gänzlich den Gebrauch der einfachern Spitzen verdrängen, an ihrer frühern Bedeutung sehr verloren hat.

Ein Zweig des Hausfleißes, der gegenwärtig sehr viele Frauenzimmer aus der gebildeteren Classe beschäftigt, ist Handarbeit feiner Art, wie z. B. weiße und bunte Stickereien. Dieser Industriezweig hat in den letzten Jahren so bedeutend zugenommen, daß die Productionen desselben ein Handelsartikel geworden sind, dessen Absatz sich keinesweges auf die größeren Städte des Landes beschränkt.

§ 83. Die Handwerksindustrie ist im dänischen Staate fast ausschließlich an die Städte und Flecken gebunden, und größtentheils dem Zunftzwange unterworfen. Nach den bestehenden Anordnungen*) dürfen

*) Da unsere Zunftverhältnisse auf alten gesetzlichen Bestimmungen beruhen, die im Laufe der Zeiten mehrfache partielle Veränderungen erlitten haben, ist die Zunft-

nur die gröbern und einfachern Handwerke, die zunächst für die täglichen und unentbehrlichsten Bedürfnisse der Landbewohner arbeiten, ohne ausdrückliche Bewilligung auf dem Lande getrieben werden, und Concessionen zur Treibung anderer Gewerbe auf dem Lande werden von den Regierungs-Collegien oder dem Amtmann nur unter besondern begünstigenden Umständen ertheilt. Demungeachtet kann man das Zunftwesen im Königreiche und in den Herzogthümern, im Verhältniß zu dem anderer Länder, nicht strenge nennen, und das eingeführte Concessionssystem trägt überdies dazu bei, die drückendsten Zunftbestimmungen in mancher Rücksicht zu mildern.*)

Der Handwerksbetrieb hier zu Lande ist vollkommen hinreichend für den eigenen Bedarf, und wenn es sich gleich nicht leugnen läßt, daß mehrere fremde Arbeiten vom Auslande eingeführt werden, während nur eine sehr geringe Menge inländischer Arbeiten ausgeführt wird, so rührt dieses doch keinesweges von einem Mangel an tüchtigen Handwerkern her; der Grund ist vielmehr darin zu suchen, daß die eingeführten Artikel Fabrikwaaren sind, die mehr vermöge ihrer Wohlfeilheit als vermöge ihrer Güte bei uns Absatz finden. Im Ganzen genommen steht die Handwerksindustrie in Dänemark und den Herzogthümern auf einer ehrenwerthen Stufe, und darf einen Vergleich mit dem Auslande nicht scheuen. In jeder Provinzstadt finden sich einige tüchtige ihres Gewerbes kundige Meister und Gesellen, und, wie überall, zeigt sich die Geschicklichkeit in einem stark zunehmenden Verhältnisse allgemeiner in den größeren Städten, und vorzüglich in der Hauptstadt. Bei gleicher Güte der Waare sind auch die Preise bei uns nicht höher als im Auslande, ja einige Artikel werden hier sogar weit billiger geliefert, als in England und Frankreich. Dies gilt im Allgemeinen von solchen Arbeiten, welche mit Solidität zugleich Sorgfalt und Genauigkeit in der Ausführung vereinigen. Auf der andern Seite können unsere Handwerker indessen, wo es auf die Lieferung mäßi-

---

verfassung sehr verwickelt und in vielen Fällen unbestimmt, weshalb man auch in dieser Zeit darauf bedacht ist, sie einer umfassenden Revision zu unterziehen.

*) Schon seit vielen Jahren läßt sich in unserm Handwerkswesen, sogar unter den Zunftgenossen selbst, die Tendenz wahrnehmen, die verwandten Zünfte zu vereinigen. Mehrere Vereinigungen der Art sind wirklich zu Stande gekommen und haben die ursprüngliche Anzahl der Zünfte vermindert.

ger Producte zu einem möglichst niedrigen Preise ankommt, nicht mit dem Auslande concurriren.

Nach diesen allgemeinern Betrachtungen heben wir einige Zweige der Handwerksindustrie hervor, die bei uns vorzüglich ausgebildet sind, ohne uns jedoch auf eine bestimmte Reihenfolge nach dem Grade ihrer Vollendung einzulassen.

Als solchen nennen wir zuerst das Tischler- und Stuhlmacherhandwerk, welches insonderheit in Kopenhagen äußerst gute und geschmackvolle Meubelarbeit liefert, deren Qualität im Auslande nicht leicht übertroffen wird, ungeachtet die Preise sich da verhältnißmäßig bedeutend höher stellen. Ferner das Kupferschmiedehandwerk, welches namentlich gute Hausgeräthe liefert. Die bessern Arbeiten unserer Kupferschmiede müssen im Auslande, sowohl mit Rücksicht auf gefällige Form als gute Verarbeitung, für ausgezeichnete Leistungen gelten, um so mehr wenn man zugleich ihren billigen Preis in Betracht zieht. Ungefähr dasselbe läßt sich auch von den Producten des Klempnerhandwerks sagen, insonderheit was die vielen Artikel von Messing betrifft, welche in den letzteren Jahren sehr in Gebrauch gekommen sind.

Das Kunstdrechslerhandwerk hat jetzt bei uns einen hohen Aufschwung gewonnen. Die gewöhnlichen, currenten Arbeiten sind nicht nur im Stande die Einführung ausländischer Waaren fast gänzlich zu verhindern, sondern auch künstlichere Arbeiten, z. B. feine Schnitzwaaren in Elfenbein, können schwerlich irgendwo so preiswürdig geliefert werden als hier. Ebenso gelingt es dem damit verwandten Kammmacherhandwerk, dessen Producte, was Preis und Güte betrifft, denen des Auslandes vollkommen an die Seite gesetzt werden können, täglich mehr und mehr, die sonst eingeführten fremden Arbeiten zu verdrängen.

Endlich glauben wir des Sattler- und Riemerhandwerks erwähnen zu müssen, welches namentlich in Kopenhagen sehr gute Arbeit zu billigen Preisen liefert, so wie auch des Buchbinderhandwerks, rücksichtlich dessen wir uns zu der Behauptung berechtigt glauben, daß die bessern kopenhagener Arbeiten, was Accuratesse und Solidität betrifft, den französischen und englischen an die Seite gesetzt werden können, diesen an Eleganz wenig nachstehen, und dabei den Vorzug der Billigkeit vor ihnen voraushaben.

Außer den angeführten Handwerken giebt es mehrere, in denen wenigstens einzelne Meister eine rühmliche Erwähnung verdienen. Zu solchen sind denn insonderheit das Büchsenmacher-, Spornmacher- und Nadlerhandwerk zu zählen. Bei gleichen Preisen werden die bessern Producte ihres Gewerbfleißes weder an Eleganz noch an zweckmäßiger Form und sorgfältiger Verarbeitung im Auslande übertroffen; auch werden sie, wenigstens hier zu Lande, allgemein den ausländischen Arbeiten derselben Art vorgezogen.

§ 84. Unter Fabrikindustrie begreifen wir im Allgemeinen jeden verarbeitenden Gewerbsbetrieb, welcher auf der einen Seite nicht zur einfachen Hausindustrie gerechnet werden kann, und auf der anderen Seite keiner Zunft angehört. Die Beschränkungen, welchen die Handwerksindustrie hier zu Lande in Folge der Zunftbestimmungen unterworfen ist, treffen daher nicht die Fabrikindustrie, die hinsichtlich ihrer Arbeiter freie Wahl hat, und deren Ausübung nicht an die Städte gebunden ist. Außerdem haben die Fabrikanten noch verschiedene Vorrechte vor den Handwerkern voraus, und wenn gleich die Fabriken in der Regel ohne ein besonderes Privilegium nicht getrieben werden dürfen, so wird doch ein solches nicht leicht verweigert, ausgenommen in solchen Fällen, wo eine offenbare Beeinträchtigung der Zunftgerechtsame daraus entspringen würde.

Die Fabrikindustrie steht im dänischen Staate sowohl in quantitativer als qualitativer Beziehung weit unter der Handwerksindustrie, und ist im Ganzen noch in ihrer Kindheit, obgleich in sichtbarem Zunehmen begriffen. Große Fabrikanlagen giebt es nur wenige, und wenn auch einzelne Fabrikate ausgeführt werden, so genügen doch die inländischen Erzeugnisse fast in keinem Zweige dem eigenen Verbrauch. Auch läßt es sich nicht leugnen, daß unsere Fabrikarbeiten, was ihre Güte und ihren Preis betrifft, im Ganzen genommen gegen die ausländischen Arbeiten zurückstehen.

Obgleich das dänische Fabrik- und Manufacturwesen nichts eigentlich Charakteristisches an sich trägt, so giebt es doch einzelne Zweige der Fabrikindustrie, die vorzugsweise hervorgehoben zu werden verdienen.

Als solche bemerken wir zuerst die Eisengießereien, die sich hauptsächlich der Couppelöfen bedienen. In Kopenhagen allein sind 12 solcher Gießereien, unter denen einige von ziemlich bedeutendem Umfange, in gutem Betriebe, und größere oder kleinere Anlagen der Art entstehen rings-

umher in den Provinzstädten und selbst auf dem Lande. Diese Gießereien liefern insonderheit Oefen, Hausgeräthe und Stücke zu Ackergeräthschaften, in welcher Richtung sie fast gänzlich den inländischen Verbrauch decken.*)

Eine Fabrikindustrie, die, außer in England, vielleicht nirgends so früh als hier zu Lande eingeführt worden, noch irgendwo so ausgedehnt betrieben wird, ist das Aufkratzen alter wollener Lumpen, welche Industrie an mehreren Stellen des Landes, insonderheit in den Städten Jütlands, viele Menschen beschäftigt.**) Die dadurch gewonnene Wolle wird, mit reiner Wolle gemischt, verarbeitet, und es ist dabei bemerkenswerth, daß diese Fabrikate fast ausschließlich nach dem Auslande Absatz finden.

Ferner haben unsere Papierfabriken sich in der letztern Zeit so gehoben, daß sie gänzlich den inländischen Verbrauch an simpeln Papierarten und größtentheils auch den an feinern Sorten zu decken vermögen. Ein Paar unserer Papierfabriken sind ganz nach den besten ausländischen Mustern eingerichtet, und eignen sich alle Verbesserungen, welche dieser Industriezweig im Auslande erfährt, sogleich an; namentlich würde die Strandmühle, nördlich von Kopenhagen, selbst in England unter die bedeutendsten und bessern Fabrikanlagen gezählt werden.

Auch die Tuchfabriken, deren Anzahl in den verschiedenen Theilen des Landes beständig zunimmt, liefern für den eigenen Verbrauch fast alle gröbern und mittelfeinen Tuchsorten und zum Theil auch die feineren Tuchsorten, nebst andern Zeugen von gekratzter Wolle. Man muß auch den einzelnen Fabriken die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie sich immer mehr und mehr erweitern und ausländische Verbesserungen einführen; allein die allerwenigsten haben zur Zeit bis 100 Webestühle im Gange, und im Ganzen genommen stehen wir in diesem Industriezweige gegen das Ausland zurück.

---

*) Als große Eisengießereien sind vorzugsweise die Anlagen auf Frederikswerk und die Carlshütte bei Rendsburg zu nennen. Bei letzterer ist ein Hochofen zum Ausscheiden des Wiesenerzes aufgeführt, welches auch bei Silkeborg beabsichtigt wird.

**) Eine sehr bedeutende Anlage der Art findet sich in Aarhuus.

Unsere Wagenfabriken liefern größtentheils die für den inländischen Bedarf nöthigen Wagen; doch werden diese hier nicht so preiswürdig verfertigt, als in Wien, Berlin und andern deutschen Städten, ebenso wenig als sie sich an Accurateſſe und vorzüglicher Verarbeitung mit den englischen, französischen und belgischen Fabrikaten messen können. Streng genommen ist das bei ihrer Verfertigung angewandte Verfahren auch eher handwerksmäßig als fabrikmäßig zu nennen.

Das nämliche gilt vielleicht in einem noch höhern Grade von der Verfertigung der musicalischen Instrumente, und namentlich der Tasteninstrumente; allein diese Erzeugnisse stehen den ausländischen, sowohl an Vollendung als an Preis, viel näher, und ein großer Theil dieser Arbeiten findet auch Absatz nach dem Auslande, insonderheit nach Norwegen und Schweden.

Unter den mehr chemischen Fabriken sind die Zuckerraffinaderien, begünstigt durch einen ziemlich hohen Einfuhrzoll, in recht gutem Betriebe, und decken fast gänzlich den inländischen Verbrauch.*)

Ebenfalls decken die Tabaksfab iken, die jedoch eigentlich nur in den Herzogthümern in größerem Umfange getrieben werden, größtentheils den inländischen Verbrauch an Kau- und Schnupftabak, so wie an simplern Rauchtabaken und Cigarren; während dies, was feinere Sorten Rauchtabak und Cigarren betrifft, bei weitem nicht der Fall ist.

Die Lichtgießereien, die Wachslicht- und Stearinlichtfabriken versehen nicht allein das Inland fast ganz und gar mit ihren Erzeugnissen, sondern führen auch ein nicht Unbedeutendes nach Norwegen und Schweden aus.

Die Seifensiedereien liefern so gut wie ausschließlich alle weiche Seife, welche hier im Lande verbraucht wird. Obgleich solches mit der harten Seife nicht in demselben Grade der Fall ist, wird doch eine be-

---

*) An Zucker-Raffinaderien giebt es gegenwärtig: im Königreiche Dänemark 12, die 140 Arbeiter beschäftigen und c. $6\frac{1}{2}$ Millionen ℔ rohes Material verarbeiten; im Herzogthume Schleswig gleichfalls 12, die 90 Arbeiter beschäftigen und c. $3\frac{3}{4}$ Mill. ℔ roh. Mat. verarbeiten, und im Herzogthume Holstein 10, die 70 Arbeiter beschäftigen und c. $3\frac{1}{3}$ Mill. ℔ roh. Mat. verarbeiten.

deutende Menge auch davon bereitet, und selbst von Toilettenseife und Parfumeriewaare wird nicht wenig verfertigt, ja sogar etwas ausgeführt.

Unsere wenigen Glashütten versehen das Land ziemlich hinreichend mit den erforderlichen grünen Hohlglaswaaren, als Flaschen, Medicingläsern u. dgl.; zum Theil decken sie auch den inländischen Verbrauch an Fenster- und anderm Tafelglas, so wie an weißen hohlen Glaswaaren, jedoch werden von den letztern die feinen und bessern Sorten fast alle vom Auslande eingeführt.

Die Loh- und Weißgerbereien decken größtentheils den inländischen Verbrauch, und namentlich haben die Lohgerbereien sich in der letzten Zeit sehr gehoben.

Unter den Fabriken, deren Erzeugnisse in größerer Menge verbraucht werden, dürften die vorangeführten diejenigen sein, welche sich bei uns am meisten entwickelt haben. Außerdem werden noch einige minder wichtige Zweige der Fabrikindustrie recht gut getrieben, und als solche bemerken wir die Bereitung von Wachstuch und Fußteppichen, von lakirtem Leder und von Hüten, welche Artikel der fremden Waare gleicher Art wenig oder nichts nachgeben, und wovon selbst ein Theil ins Ausland geführt wird. Letzteres gilt auch von den zu Fourniren zerschnittenen feinen Holzarten. Endlich ist das hier verfertigte Tapetenpapier fast gänzlich für den inländischen Bedarf an gewöhnlichen Tapeten hinreichend; wogegen die kostbareren Papiertapeten größtentheils vom Auslande eingeführt werden.

Noch andere Fabriken, die jedoch nur im uneigentlichen Sinne diesen Namen verdienen, als Mehlmühlen, Malzereien, Branntweinbrennereien, Bier- und Essigbrauereien, Kalk- und Cementbrennereien, Ziegeleien u. s. w., decken vollkommen oder fast ganz den inländischen Verbrauch, und haben wohl gar einige Ausfuhr ins Ausland, ohne daß diese Anlagen sich eben, im Ganzen genommen, auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit gehoben hätten.*) Die kopenhagener Malzereien versehen einen großen Theil von Norwegen mit dem nöthigen Malze. Die Branntweinbrennereien, deren Anzahl abnimmt, während die einzelnen Brennereien sich

*) Eine vortheilhafte Erwähnung verdient hier die große Hambroesche Korn- und Reismühle in Kopenhagen.

erweitern, haben in den letzten Jahren einen veränderten Betrieb eingeführt, und bedienen sich immer mehr und mehr des Dampfes beim Destilliren. Die Brauereien in Kopenhagen, Altona, Flensburg und einigen andern Städten haben sich in den letzten Jahren sehr gehoben, und ebenfalls haben die Ziegeleien, zumal in dem Herzogthume Schleswig, so wie überhaupt die Thonwaarenfabrikation, an mehreren Stellen bedeutende Fortschritte gemacht.

Nur von äußerst wenigen Industriezweigen läßt sich behaupten, daß sie in der letzten Zeit zurückgegangen wären; und wenn solches, in Folge ungünstiger Conjuncturen, mit dem Drucken ostindischer Kattune und mit der Verfertigung garngefärbter baumwollener Zeuge im Ganzen der Fall ist, so besteht doch noch immer eine große und wohlbetriebene Kattundruckerei in Wandsbeck, deren Fabrikate insonderheit in Hamburg Absatz finden.

§ 85. Zum Schlusse erwähnen wir noch einiger Industriezweige, welche sich den eigentlichen Künsten nähern.

Unsere Schriftgießereien vermögen freilich nicht dem eigenen Bedarf zu genügen; indessen haben wir doch ein Paar Gießereien, die gute Lettern liefern, und in Kopenhagen besteht selbst ein Etablissement für künstliche Arbeiten der Art, wie Guillochen, Stereotypen u. dgl., dem wohl nur wenige ausländische Etablissements an die Seite gestellt werden können.

Die Holzschneidekunst (Xylographie) hat sich in der allerletzten Zeit sehr gehoben, so daß jede nicht gar zu schwierige Arbeit befriedigend und zugleich recht billig ausgeführt werden kann.

Die Stempelschneidekunst und die Petschierstecherkunst sind schon seit längerer Zeit bei uns getrieben worden, und liefern sowohl in Metall als in Stein gute Arbeiten.

Die mehr industrielle Kupferstecherkunst oder richtiger die Gravirkunst hat in den spätern Jahren so gute Fortschritte gemacht, daß wir hierin mit dem Auslande concurriren können.

Die Buchdruckerkunst steht bei uns vielleicht vollkommen so hoch als irgendwo im Auslande; selbst die Officinen in den Provinzstädten sind mit guten Lettern und mit Pressen der neuern Construction versehen, und liefern Arbeiten, die den ausländischen gleicher Art an die Seite gesetzt

werden können. In allen größern Officinen findet man die bessern Constructionen der Schnellpresse.

Der Steindruck, namentlich in gewissen Manieren, steht bei uns gleichfalls auf einer ziemlich hohen Stufe der Vollkommenheit; doch stehen wir, was den Abdruck betrifft, noch immer ziemlich weit gegen das Ausland zurück.

Letzteres gilt noch mehr vom Kupferdruck.

In der Instrumentenmacherkunst müssen wir, hinsichtlich der Verfertigung optischer, physicalischer und mathematischer Instrumente, ebenfalls dem Auslande den Vorrang einräumen, denn nur die simplern und einfachern Arbeiten dieser Art werden von inländischen Künstlern geliefert, die größern und schwierigern dagegen vom Auslande verschrieben. Ganz anders verhält es sich aber mit den chirurgischen Instrumenten. Diese werden hier zu Lande ebenso gut und ebenso preiswürdig verfertigt als im Auslande, und unsere Künstler decken daher nicht nur im Ganzen den inländischen Verbrauch, sondern ihre Arbeiten finden auch Absatz bei unsern nördlichen Nachbarn.

Die Uhrmacherkunst wird, wenn wir die Verfertigung der hölzernen Stubenuhren auf Bornholm ausnehmen, bei uns eigentlich nicht als Fabrikindustrie getrieben, und currente Waare zu billigen Preisen wird daher nur wenig verfertigt. Indessen mangelt es unsern Uhrmachern keinesweges an Kunstfertigkeit. An besserer Arbeit, namentlich Chronometerarbeit, wird auch verhältnißmäßig nicht wenig geliefert; denn die altonaer und kopenhagener Chronometer stehen weder an Güte noch an Preis gegen die ausländischen zurück.

VI. Handel und Schifffahrt.

§ 86. Der Handel des Staats und zumal Dänemarks hat seit dem letzten allgemeinen Frieden nach und nach eine ganz verschiedene Richtung von dem in frühern Perioden erhalten; denn während der ehemals und zwar vorzugsweise über Kopenhagen geführte sehr bedeutende Frachthandel abgenommen hat, und der ausländische Consumtions-Handel der größeren Städte, wie Kopenhagen und Flens-

burg, sich gegenwärtig mit dem Bestreben begnügen muß, seine frühere Bedeutung wieder zu gewinnen, hat der inländische Handel überhaupt, so wie der Fracht- und Consumtions-Handel der meisten kleinen Städte insbesondere, sehr bedeutend zugenommen, und wird, aller Wahrscheinlichkeit nach, von stets größerer Bedeutung werden.

Als Beleg für diese letztgenannte erfreuliche Thatsache dient schon der vorhin nachgewiesene bedeutende Zuwachs der Bevölkerung, und zwar nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den kleineren Städten. Wenn die Bevölkerung zugenommen hat, muß nämlich schon aus diesem Grunde — unter im Uebrigen günstigen und friedlichen Verhältnissen — auch die innere thätige Bewegung in Handel und Consumtion zunehmen, wie solches auch aus unseren Zoll- und Consumtionslisten erhellt.

Als ein anderer nicht weniger zuverlässiger Beweis für die Zunahme des innern Verkehrs, Waarenumsatzes und Verbrauchs der veredelten Producte, dient die Thatsache, daß die bei weitem zahlreichste Klasse des Volks, nämlich die Ackerbau treibenden, sich jetzt in einer weit bessern ökonomischen Lage befinden als früher, welches nicht verfehlen kann auf die Erzeugung und den Absatz derjenigen Artikel, die Hauptgegenstände der eignen Industrie und des innern Handels sind, den günstigsten Einfluß auszuüben.

Die geographische Lage des Staats ist auch insofern eine günstige für den innern Verkehr, als der Waarentransport sehr häufig auf die wohlfeilste Weise, nämlich zu Wasser, geschehen kann. Von den innern Communications-Mitteln sind die Hauptlandstraßen in mehreren der dänischen Provinzen recht gut, während in den Herzogthümern erst seit einigen Jahren mit der Verbesserung des bisher sehr mangelhaften Zustandes der Wege ein Anfang gemacht ist.

Einen nachtheiligen Einfluß auf die Fortschritte des innern Handels in Jütland hat übrigens der Umstand, daß sich daselbst keine Stadt befindet, deren Größe in einem angemessenen Verhältnisse zur Größe der Provinz stände, z. B. eine Stadt von wenigstens 30000 Einwohnern, indem das Land dadurch einen für den Absatz der Producte und Fabrikate hinlänglich großen Markt im Innern entbehrt.

Inwiefern übrigens die einzelnen wichtigsten Producte des Landes durch ihre Vermehrung und Veredlung im Allgemeinen dazu beigetragen

haben, den innern Handel mit eignen Productionen zu beleben, und also einen mehr oder weniger günstigen Einfluß auf den Nationalwohlstand auszuüben, tritt deutlich hervor, wenn man ihre Bedeutung im ausländischen Consumtionshandel ins Auge faßt; denn ohne einen Ueberschuß des inländischen Verbrauchs kann kein bedeutender Export Statt finden, und je mehr die verschiedenen Verbrauchsartikel veredelt werden, um so mehr werden sie als gute Handelswaare gesucht.

§ 87. Da die Producte unseres Hauptlandes zu den nothwendigsten Bedürfnissen für die Erhaltung des Lebens gehören, sind sie nicht bloß von großer Wichtigkeit und positivem Werthe, sondern haben auch den Vorzug vor manchen andern Productionen, daß man bei ihnen stets auf einen sichern Absatz rechnen kann.

Als Handelswaaren betrachtet zerfallen sie in folgende vier Klassen: I. Kornwaaren und Saamenarten ꝛc.; II. Fettwaaren und Branntewein ꝛc.; III. Vieh; IV. verschiedene sonstige Ausfuhrartikel.

I. Ausfuhr von Kornwaaren und Saamenarten etc. Obgleich man annehmen kann, daß die Bevölkerung in Dänemark, Schleswig und Holstein gegenwärtig jährlich etwa 23 Millionen Tonnen Korn selbst consumirt*), so sind doch, nach Abzug der Einfuhr, als Ueberschuß von der Production des Königreichs und der erwähnten Herzogthümer, an Korn und Saamenarten, in den 10 Jahren von 1830—1839, im Durchschnitt jährlich c. 1,484,000 Tonnen nach fremden und freien**) Orten ausgeführt, und die Ausfuhr war im Jahre 1840 sogar bis auf c. 2,477000 Tonnen gestiegen. Zu diesem letzteren Exporte hatte das Königreich mit c. 1,424000 Tn. ungemahlenen und c. 60000 Tn. gemahlenen und verbackenen, und die beiden Herzogthümer***) mit c. 939000 Tn.

*) Berechnet nach den Angaben des Prof. Oluffen in seiner Schrift über die National-Industrie, 1808.

**) Unter freien Orten werden solche inländische verstanden, die, wie Altona und Wandsbeck, außerhalb der Zollgrenze liegen, und deren es bis zum Jahre 1839 mehrere gab.

***) Gern hätte der Herausgeber hier, wie an vielen andern Stellen in diesem Werke, die die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffenden statistischen Data nicht allein von denen die das Königreich angehen, sen-

ungemahlenen und c. 54000 Tn. gemahlenen und verbackenen Kornwaaren beigetragen.*)

Ferner ersieht man aus den officiellen Tabellen, die in dem diesjährigen Hefte des statistischen Tabellen-Werkes enthalten sind, daß im Jahre 1840 exportirt worden sind:

	ungemahlen	als Mehl, Grütze u. Brod
an Weizen		
von dem Königreiche	c. 52500 Tn.,	c. 28000 Tn.
— den Herzogthümern	c. 231000 —	c. 23500 —
an Rocken		
von dem Königreiche	c. 155000 —	c. 7500 —
— den Herzogthümern	c. 30500 —	c. 7000 —
an Gerste		
von dem Königreiche	c. 899000 —	c. 24000 —
— den Herzogthümern	c. 124500 —	c. 9500 —
an Hafer		
von dem Königreiche	c. 103000 —	"
— den Herzogthümern	c. 174000 —	c. 2000 —
an Malz		
von dem Königreiche	c. 33000 —	"
— den Herzogthümern	c. 1500 —	"
an Buchweizen		
von dem Königreiche	c. 3500 —	"
— den Herzogthümern	c. 36500 —	c. 13000 —

an Rappsaat und Rübsaamen

von dem Königreiche c. 98000 Tn.
— den Herzogthümern c. 182000 —

an Erbsen, Wicken und Bohnen

von dem Königreiche, zusammen c. 75000 Tn.
— den Herzogthümern — c. 58000 —

---

dern auch unter sich getrennt. Die officiellen Angaben, und so auch die in dem statistischen Tabellen-Werke, erlauben dieses aber manchmal nicht, indem in vielen Fällen die beiden Herzogthümer nur als ein Ganzes angeführt werden.

*) Also hat das Königreich im J. 1840 gerade eben so viel an Kornwaaren allein exportirt, als früher, nach dem Durchschnitt der vorhergehenden 10 Jahre, mit den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein zusammen.

An Kartoffeln

von dem Königreiche c. 92000 Tn., u. davon c. 27000 Tn. nach d. Herzogth.,
— den Herzogthümern c. 227000 — — c. 1000 — — Königr.

An Kleesaat

von dem Königreiche c. 37000 — — c. 10000 — — Herzogth.,
— den Herzogthümern c. 78000 — — c. 25000 — — Königr.

An Oelkuchen

von dem Königreiche c. 2,342000 Pfd., — c. 68000 Pfd. — Herzogth.,
— den Herzogthümern c. 12,348000 — — " — — Königr.

Die größte Ausfuhr von Kornwaaren und Saamenarten war nach England, nämlich c. 1,025000 Tn., außer 3,045000 Pfd. Brod, nach Norwegen c. 700000 Tn., außer 30000 Pfd. Brod, und nach Holland und Belgien c. 285000 Tn. Nach Altona c. 150000 Tn., außer 320000 Pfd. Brod, nach Hamburg dahingegen nur c. 70000 Tn., aber 1,877000 Pfd. Brod. Die Ausfuhr an Brod geschah nach England und Norwegen fast ausschließlich von Kopenhagen aus. Diese Stadt exportirte an Kornwaaren aber nur c. 101000 Tn. unvermahlen, während Aalborg c. 103000 Tn. und Kiel 160000 Tn. unvermahlen ausführte. Darauf folgte Neustadt mit c. 82000 Tn., Aarhuus mit c. 71000 Tn., und Randers mit c. 67000 Tn.

II. Ausfuhr von Fettwaaren, Branntewein etc. Der wichtigste Gegenstand unter diesen Artikeln ist die Butter, nicht bloß mit Rücksicht auf den sehr bedeutenden reellen Werth derselben, sondern auch weil die Ausfuhr in starker regelmäßiger Zunahme begriffen, und dies zugleich als eine Folge der verbesserten Landwirthschaft zu betrachten ist. Während die Ausfuhr an Butter, im Durchschnitt der 10 Jahre von 1826—1835, jährlich c. 54000 Tn. betrug, war die Ausfuhr aus dem Königreiche und den Herzogthümern Schleswig und Holstein im J. 1836 auf c. 66700 Tn., im J. 1837 auf 69500 Tn., im J. 1838 auf 73500 Tn., im J. 1839 auf 73700 Tn., und im J. 1840 auf 74000 Tn. gestiegen.*)

*) Vor dem Kriege, in den J. 1802—1804, betrug die Ausfuhr an Butter von den Zollstätten Schleswigs und Holsteins jährlich im Durchschnitt nur 12500 Tn., obgleich die Behandlungsweise dieses Artikels schon lange so gut gewesen war, daß derselbe sich zum Absatz im Auslande sehr eignete. Aus den dä-

Nach den bereits erwähnten Tabellen des officiellen statistischen Werkes betrug die Ausfuhr nach fremden und freien Orten im J. 1840:

An Butter

aus Dänemark c.	18000 Tn.,	außer c.	4200 Tn.	nach den Herzogth.	
— Schleswig c.	6800 —	— c.	2700 —	—	Dänemark.
— Holstein c.	49200 —				

An Branntewein

aus Dänemark c.	424000 Pott	außer c.	10000 Pott	nach den Herzogth.	
— Schleswig c.	97000 —	— c.	287000 —	—	Dänemark.
— Holstein c.	770000 —				

An Fleisch

aus Dänemark c.	1,281000 Pfd.	außer c.	14000 Pfd.	nach den Herzogth.	
— Schleswig c.	866000 —	— c.	150000 —	—	Dänemark.
— Holstein c.	1,472000 —				

An Speck

aus Dänemark c.	2,502000 Pfd.	außer c.	89000 Pfd.	nach den Herzogth.	
— Schleswig c.	1,261000 —	— c.	124000 —	—	Dänemark.
— Holstein c.	2,604000 —				

An unbereiteten Häuten und Fellen

aus Dänemark c.	1,662000 Pfd.	außer c.	192000 Pfd.	nach den Herzogth.	
— Schleswig c.	561000 —	— c.	32000 —	—	Dänemark.
— Holstein c.	508000 —				

An Wolle

aus Dänemark c.	1,226000 Pfd.	außer c.	203000 Pfd.	nach den Herzogth.	
— Schleswig c.	337000 —	— c.	12000 —	—	Dänemark.
— Holstein c.	62000 —				

An Knochen

aus Dänemark c.	8,375000 Pfd.	außer c.	99000 Pfd.	nach den Herzogth.	
— Schleswig c.	2,174000 —	— c.	28000 —	—	Dänemark.
— Holstein c.	2,411000 —				

Die Ausfuhr an Butter hat sich in den 10 Jahren seit 1830 in dem Herz. Holstein verdoppelt, ist in dem Königreiche etwas gestiegen, und hat in dem Herz. Schleswig abgenommen. Die größte

---

nischen Provinzen fand nicht allein gar keine Ausfuhr an Butter statt, sondern es ward noch viele Butter aus den Herzogthümern eingeführt. Jetzt aber wird mehr Butter vom Königreiche nach den Herzogthümern versendet, als von diesen in ersteres eingeführt.

Quantität ward nach Hamburg (c. 37000 Tn.) und zwar aus den Herzogthümern ausgeführt. Demnächst nach Altona (c. 19000 Tn.), wohin reichlich die Hälfte aus Jütland und der übrige Theil aus den Herzogthümern ging. Die Ausfuhr nach England betrug c. 7000 Tn. (davon 5000 Tn. aus den Herzogthümern), und nach Norwegen c. 6000 Tn. (davon 5300 Tn. aus Dänemark). Von den Hafenorten exportirte Kiel allein 16000 Tn., Kopenhagen, Flensburg und Brunsbüttel jedes 2000—2500 Tn. An Branntewein gingen die größten Quantitäten nach Hamburg, Altona und Bremen, und zwar aus Elmshorn (108000 Pott), Glückstadt (103000 Pott), und Flensburg (53000 Pott), so wie nach Island, Grönland und den Färöern (265000 Pott), fast ausschließlich aus Dänemark, wo die Städte Kopenhagen (278000 Pott) und Helsingör (110000 Pott) die größte Ausfuhr von diesen Artikeln hatten. Von den übrigen Waaren wurden die größten Quantitäten nach Hamburg ausgeführt, jedoch mit Ausnahme von Wolle, die vorzugsweise nach Schweden aus Jütland, und zwar rohe Wolle aus Randers und Kratzwolle aus Aarhuus, exportirt wurde.

III. Die Ausfuhr von Vieh geschieht fast ausschließlich aus Jütland, Schleswig und Holstein. Nur mit Rücksicht auf Pferde tragen die dänischen Inseln, namentlich Fühnen, etwas bei. Es wurden ausgeführt aus Dänemark, Schleswig und Holstein:

	in den Jahren von 1836—1839 durchschnittlich im Jahr	im Jahr 1840:
An Pferden . .	9928 Stk.,	10200 Stk.
— Ochsen . . .	28140 —	33500 —
— Kühen . . .	7036 —	2100 —
— Kälbern . .	7790 —	12000 —
— Schweinen .	12996 —	17000 —
— Schaafen, etc.	16011 —	15000 —

Die größte Quantität der Ausfuhr ging nach Altona, wohin allein über 26000 Stück Ochsen und 12000 Stk. Schaafe, Lämmer und Hammel exportirt wurden.

§ 88. VI. Die Ausfuhr der übrigen oben nicht angeführten Waaren und Artikel umfaßt theils (a) isländische, grönländische und färöische Waaren, theils (b) Rum, Zucker und Sirup, und theils (c) inländische Manufactur-, Fabrik- und sonstige Waaren.

a. Die Ausfuhr an isländischen, grönländischen und färöischen Waaren vom Königreiche und den Herzogthümern geschieht fast nur von Kopenhagen aus, wohin auch aus Grönland und den Färöern fast alle, und aus Island die meisten dieser Waaren eingeführt werden.*)

Von einigen der wichtigsten derselben wurden aus dem Hauptlande in den 4 Jahren 1836—1839 im Durchschnitt jährlich und im J. 1840 folgende Quantitäten ausgeführt:

	in d. J. 1836—1839 jährl.	im J. 1840
Eiderdunen	c. 5300 Pfd.	4435 Pfd.
Schwanenfedern	52000 —	3770 —
Felle von Schaafen etc. . .	34000 Stk.	34200 Stk.
— Rennthieren . .	9500 —	17500 —
— Seehunden . . .	48000 —	58500 —
Fische**)	404000 Pfd.	786000 Pfd.
Thran	8500 Tn.	7500 Tn.
Wolle	550000 Pfd.	518000 Pfd.
Wollene Strümpfe . . .	65000 Paar	85000 Paar.
— Jacken	15000 Stk.	15300 Stk.

Fast alle Felle wurden nach Hamburg, die meisten Fische nach den mittelländischen Häfen, die größte Quantität Thran nach Deutschland, die meiste Wolle nach Schweden, und der größere Theil der gestrickten Wollenwaaren nach Holland ausgeführt.

b. Die Ausfuhr an Rum, theils dänisch-westindischem, theils fremdem, betrug nach Abzug des im Königreiche und in den beiden Herzogthümern consumirten und aufbewahrten Quanti (im Durchschnitt von 7

---

*) Es darf bei der Ausfuhr dieser Waaren nicht übersehen werden, daß die Ausfuhr derselben aus den erwähnten Nebenländern bedeutend größer ist, als die hier aus dem Hauptlande angeführte. Es werden nämlich theils aus den Nebenländern viele Waaren nach der Fremde directe ausgeführt, aus Island z. B. Fische nach den mittelländischen Häfen, und Wolle nach England und nach Nordamerika; theils werden auch sehr viele von diesen Waaren im Hauptlande verbraucht.

**) Diese sind theils getrocknete, theils trocken gesalzene, und zwar vorzugsweise Klipp- und Plattfische.

Jahren, 1833—1839, 172000 Vrtl. St. Croix Rum, und gegen 8000 Vrtl. fremder Rum):

	jährlich in den 4 Jahren 1836—1839:	im J. 1840:
Dänisch-westindischer oder St. Croix Rum	77000 Vrtl.	49000 Vrtl.
fremder	30000 —	7000 —

An Zucker werden von dem aus St. Croix und andern fremden Orten eingeführten Quantum im Königreiche jährlich c. 9½ Millionen Pfd., und in den beiden Herzogthümern c. 5 Millionen Pfd. verbraucht. Die Ausfuhr des Ueberschusses vom Königreiche und den Herzogthümern nach fremden und freien Orten betrug:

	in d. J. 1836—1839 jährlich	im J. 1840.
an unraffinirten dän. west. Zuckern . .	437000 Pfd.	69000 Pfd.
— — fremden — . . .	952000 —	553000 —
—inländischen raffinirten — . . .	68000 —	85000 —
— inländischem Sirup	160000 —	62000 —

Hieraus erhellt, daß der Absatz oder die Ausfuhr des Ueberschusses dieser Artikel nach der Fremde in dem letztgenannten Jahre bedeutend geringer gewesen ist, als in einigen der früheren Jahre.

Der Transithandel mit diesen Artikeln geschieht fast ausschließlich über Kopenhagen und Flensburg. So waren namentlich in Flensburg im J. 1840 über 4½ Millionen Pfd. Zucker und 4000 Oxh. Rum eingeführt.

c. Da von den inländischen Manufactur-, Fabrik-, Handwerker- und sonstigen hieher gehörenden Waaren die meisten im Lande selber verbraucht werden, und eine Ausfuhr derselben gewöhnlich nur von dem Königreiche nach den Herzogthümern oder umgekehrt von diesen nach Dänemark stattfindet, so ist der Ueberschuß an Ausfuhr nach fremden und freien Orten im Ganzen nur geringe. Die Ausfuhr in dieser doppelten Beziehung von denjenigen Waaren, die in der größten Quantität verhandelt werden, ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle XV.

Tabelle XV. (zu § 88.)

Ausgeführte Waaren im J. 1840.	von Dänemark		von Schleswig		von Holstein	
	nach fremden u. freien Orten	nach den Herzogthümern	nach fremden u. freien Orten	nach Dänemark	nach fremden u. freien Orten	nach Dänemark
Amidam	15000 Pfd.	"	98000 Pfd.	60000 Pfd.	154000 Pfd.	5000 Pfd.
Gegossenes Eisengut	15000 —	64000 Pfd.	"	30000 —	31000 —	113000 —
Leder, gegerbtes	29000 —	107000 —	für 26000 Rbth.	für 11000 Rbth.	für 77000 Rbth.	für 18000 Rbth.
Mauersteine und Fliesen . .	350000 Stk.	5000 Stk.	704000 Stk.	12,933000 Stk.	244000 Stk.	55000 Stk.
Oel, Hanf-, Lein- und Rüböl .	72000 Pfd.	33000 Pfd.	386000 Pfd.	1,210000 Pfd.	1,370000 Pfd.	73000 Pfd.
Patentdünger	2,766000 —	30000 —	"	"	"	"
Schwefelsäure	77000 —	"	"	"	"	"
Schießpulver	17000 —	"	"	"	"	"
Schusterarbeit	"	"	für 2700 Rbth.	"	für 113000 Rbth.	"
Seife, weiße	2000 —	"	"	10000 —	67000 Pfd.	37000 —
Seilerarbeit	12000 —	3000 —	10000 Pfd.	20000 —	13000 —	"
Spitzen	"	"	für 13000 Rbth.	für 72000 Rbth.	"	"
Tabak, fabricirter	22000 —	6000 —	17000 Pfd.	158000 Pfd.	40000 —	241000 —
Wollenwaaren	für 10000 Rbth.	für 24000 Rbth.	für 30000 Rbth.	für 3000 Rbth.	für 67000 Rbth.	für 213000 Rbth.
Zuchthauswaaren	"	"	"	"	— 43000 —	"
Zuckerschaum	526000 Pfd.	"	268000 Pfd.	"	"	"

§ 89. Ueber die im J. 1840 eingeführten und verzollten Haupt-Waarenartikel*), z. B. Eisen, Bauholz, Steinkohlen, Wein, Salz, Tabak, Kaffeebohnen, Thee, Zucker und Leinen-Manufacte u.s.w., enthält die nachstehende Tabelle einige aus dem officiellen Tabellen-Werke entlehnte Nachrichten.

Tabelle XVI. (zu § 89).

Waaren.	Verzollte Einfuhr.		Im Jahre 1840 im Ganzen
	nach dem Königreiche	nach den Herzogthüm.	
Eisen, in Stangen und Bändern	circa 11,855800 Pfd.	circa 6,722900 Pfd.	circa 18,579000 Pfd.
Holz, Eichen-, Fichten-, Tannen-, etc.	2,498600 Cbfß.	2,399400 Cbfß.	4,898000 Cbfß.
do. in ganzen Schiffsladungen	13800 Com. Last.	7570 Com. Last.	21000 Com. Last.
Kohlen, Stein- . . .	355180 Tn.	161460 Tn.	517000 Tn.
Wein, in Fässern . . .	82900 Vrtl.	187600 Vrtl.	270000 Vrtl.
Salz, verschiedene Arten	97000 Tn.	36000 Tn.	133000 Tn.
Tabak, unfabricirter . .	1,865000 Pfd.	1,967000 Pfd.	3,832000 Pfd.
do. fabricirter	126000 —	"	126000 —
Kaffeebohnen. . . .	3,859000 —	5,444000 —	9,303000 —
Thee	153200 —	168100 —	321000 —
Zucker, roher v. St. Croix ausclarirt	5,639000 —	3,244000 —	8,883000 —
do. do. in andern Fällen	3,567000 —	3,079000 —	6,646000 —
do. raffinirter	735000 —	1,027000 —	1,762000 —
Sirup	9000 —	2,625000 —	2,634000 —
Reis und Reismehl .	595500 —	1,007500 —	1,603000 —
Wollenwaaren . . .	†	272000 —	†
Baumwollenmanufac.	†	944000 —	†
Leinene Manufacte .	540000 —	460000 —	1,000000 —

† Der Betrag kann noch nicht angegeben werden.

*) Die verzollte Einfuhr ist aber nicht eben so groß wie die wirkliche Gesammt-Einfuhr, indem von einigen Artikeln, wie z. B. Wein und Kaffeebohnen, nicht bloß auf unerlaubtem, sondern auch auf erlaubtem Wege oft große Quantitäten unverzollt eingeführt werden, oder als unverzollt zu be-

Der Einfuhrzoll betrug im Jahre 1840 bei sämmtlichen Zollämtern der Herzogthümer, im Ganzen 1,287000 Rbth., davon für die oben erwähnten Waaren 890000, und mithin für alle übrigen 397000 Rbth.*)

Insofern als manche Waaren aus den Nebenländern Dänemarks, namentlich färöische, isländische, grönländische und westindische, zum weiteren Export eingeführt werden, gehören diese zum dänischen Transithandel; es sind aber fast allein die Städte Kopenhagen und Flensburg, die sich mit dem Transit dieser Waaren beschäftigen. Der übrige Transithandel besteht darin, daß fremde Waaren, die aus der Nordsee oder aus dem Innern des Festlandes nach der Ostsee oder nach Rußland, Norwegen und Schweden bestimmt sind, von Hamburg aus, über Lübeck directe, oder über Kiel directe, oder über Kiel und Kopenhagen, exportirt werden, so wie umgekehrt; so wie ferner in der Waarendurchfuhr durch Holstein und Lauenburg zwischen Hamburg und Preußen und Mecklenburg. Durch die Chaussee von Hamburg und Altona nach Kiel hat der Transithandel auf diesem Wege sich sehr vermehrt, und wird durch die projectirte Eisenbahn zwischen diesen Städten wahrscheinlich noch mehr zunehmen. Für den Transit nach und von Preußen und Mecklenburg wird die Chaussee von der hamburg-holsteinschen Grenze bei Schiffbeck bis hinter Lauenburg benutzt, und in Zukunft wird dazu hauptsächlich der durch Lauenburg zuführende Theil der berlin-hamburger Eisenbahn benutzt werden, so wie für den mecklenburgischen Transit die jetzt beinahe vollendete Chaussee von Schwarzenbeck über Mölln und Ratzeburg (vgl. S. 120).

Die Hauptwege für den Handel durch den dänischen Staat zur See sind: der Sund, der große Belt, und der schleswig-holsteinsche Kanal. Als Straße für den Transithandel des Staats ist auch die Elbe insofern zu betrachten, als der Elbzoll bei Lauenburg der Staatskasse eine Ein-

---

trachten sind, weil sie entweder wieder ausgeführt oder aufgelagert werden. Auch ist auf der andern Seite die Gesammt-Einfuhr einiger Artikel, wie z. B. im J. 1840 Reis und Reismehl nach den Herzogthümern, kleiner als die verzollte Einfuhr, weil große Quantitäten von diesen Artikeln vorräthig gewesen, und zum Verbrauch verzollt worden sind. Die verzollte Einfuhr ist aber gerade diejenige, die den sichersten Maaßstab abgiebt für die Quantität der für den jährlichen Bedarf und Verbrauch des Landes eingeführten Artikel.

*) Der Betrag des Einfuhrzolls im Königreiche im Jahr 1840 kann noch nicht angegeben werden.

nahme bringt, die gegenwärtig eben so groß ist, wie die Intraden von dem schleswig-holsteinschen Kanal.

§ 90. Eine summarische Uebersicht der Größe und Lastenträchtigkeit der Handelsflotte des Königreichs Dänemark und der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein im J. 1840, und nach einem Durchschnitt der vorhergehenden acht Jahre 1832—1839, ergiebt folgende Tabelle.

Tabelle XVII. (zu § 90).

Districte.	In den 8 Jahren 1832—1839 durchschnittlich.		Davon Anzahl im J. 1832		Im Jahre 1840		Davon Anzahl im J. 1840	
	Anzahl	Com. Last.	Unter 10 C.L.	Ueber 100 C.L.	Anzahl	Com. Last.	Unter 10 C.L.	Ueber 100 C.L.
Seeland nebst Samsöe.....	464	17560	122	36	472	17788	142	32
(davon Kopenhagen)	(282)	(14760)	(27)	(34)	(291)	(15255)	(35)	(31)
Lolland, Falster und Möen...	97	1217	47	"	98	1728	42	"
Bornholm.....	109	1048	68	"	109	1222	76	"
Fühnen und Langeland	374	5175	207	1	433	6843	230	"
Jütland.....	568	6800	345	1	522	6925	275	2
Summe	1612	31800	789	38	1634	34506	765	34
Fahrzeuge bei den Fährstellen.	145	700	—	—	146	702	130	"
und ungemessene	—	—	—	—	250	—	—	—
Die Westküste von Schleswig.	188	1780	130	"	171	1646	101	"
— Ostküste — —	726	14220	391	22	773	16384	411	43
(davon Flensburg)	(147)	(5138)	(46)	(14)	(129)	(5235)	(36)	(21)
Summe	914	16000	521	22	944	18030	512	43
Außerdem ungemessene Fahrz.	—	—	—	—	97	—	—	14
Die Westküste von Holstein...	1032	13152	603	17	1132	14072	782	(11)
(davon Altona)	(130)	(3905)	(71)	(13)	(140)	(3487)	(91)	—
— Ostküste — —	181	3118	74	2	205	3772	86	4
Summe	1213	16270	677	19	1337	17844	868	18
Außerdem ungemessene Fahrz.	—	—	—	—	134	—	—	—
Totalsumme	3739	64070	1987	74	3905	70380	2145	95

Das Königreich hat ungefähr 650 Handelsschiffe weniger als die beiden Herzogthümer; die Lastenträchtigkeit der Handelsflotte der Herzogthümer ist aber nur 1350 Com. Last. größer, indem die größere Zahl der Schiffe vorzugsweise von den kleinen Schiffen herrührt, die zu der Flußschifffahrt auf der Elbe, Eider und Stör gebraucht werden.

§ 91. Die Thätigkeit der Handelsflotte außerhalb der inländischen Gewässer, oder der Schifffahrt und des Handels auf fremde Plätze, also der ausländische Fracht- und Consumtionshandel unter dänischer Flagge ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle XVIII.

Tabelle XVIII. (zu § 91).

Die ausländische Schifffahrt unter dänischer Flagge.

(Jährlich nach der Mittelzahl der 6 Jahre 1832 bis 1837.)

Häfen: (Die Häfen in den Nebenländern und Colonien Dänemarks nicht mitgerechnet.)	Anzahl der Schiffe	Beladen mit Com. Lasten Waaren			Gesammt-Summe der beladenen Com. Last.
		von u. nach Dänemark	von u. nach Schleswig u. Holstein	von u. nach fremden Häfen	
		Beide Fahrten zusammen, Ballast aber nicht mitgerechnet.			
Lübeck	355	3465	1505	980	
Mecklenburgische	170	550	1350	1050	
Preußische	400	5605	1645	9065	
Russische	240	5840	2640	5850	
Schwedische	15	430	270	275	
An der Ostsee	1180	15890	7410	17220	40520
Schwedische	25	410	60	445	
Norwegische	1140	20500	4625	8315	
Englische	880	16520	12800	3340	
Belgische	120	585	760	3445	
Holländische	350	2880	1800	7980	
Bremen	100	1540	330	575	
Hamburg	395	485	265	14040	
An der Nordsee	3010	42920	20640	38140	101700
Französische	110	1620	350	4770	
Portugiesische	55	1240	480	3615	
Spanische	50	1120	120	3230	
Italienische	25	340	25	1900	
Uebrige	10	70	45	1415	
Am Atlantischen und Mittelländischen M.	250	4400	1020	14930	20350
Ueberseeische	70	1180	1020	9290	11490
Summa	4510	64390	30090	79580	174060

Bei dieser Tabelle ist zu bemerken, daß, da dieselbe aus den von den dänischen Consuln eingelieferten Listen formirt ist, aber weder von allen Consuln Listen eingekommen sind, noch in allen denjenigen Häfen, wohin dänische Schiffe gekommen sind, sich dänische Consuln befinden, der Frachthandel in der Wirklichkeit noch größer sein muß, als er sich nach der Tabelle darstellt.

Zwar ist der dänische Frachthandel nicht mehr so vortheilhaft und so bedeutend als in früherer Zeit, da die neutrale dänische Flagge von den verschiedenen kriegführenden Mächten gesucht ward und auf allen Meere wehte, die Tabelle ergiebt aber, daß er jedenfalls noch immer sehr bedeutend ist.

Die wichtigsten Handelsplätze für dänische Schiffe sind:

1. An der Ostsee:

Stettin, Lübeck, Petersburg, Riga, Danzig, Königsberg, Rostock, Pillau, Libau, Wyburg, Pernau, Wismar, Memel, Rügenwalde, Colberg, Reval, Windau und Stockholm.

2. An der Nordsee (die englischen Häfen mitgerechnet):

Hamburg, Newcastle, Amsterdam, Hull, London, Antwerpen, Bergen, Christiania, Rotterdam, Sunderland, Christianssand, Drammen, Liverpool, Bremen, Drontheim, Leith, Oesterriisöer, Arendal, Guernsey, Gothenburg, Ostende, Lynn, Grimsby, Dundee, Harwich, Porsgrund, Hammerfest, Moß, Goole, Seaham und Jersey.

3. Am Atlantischen Meere:

Lissabon, Bordeaux, Oporto, Dünkerque, Havre de Grace, St. Uebes (Setuval), Nantes, Cadix, Bayonne und Rouen.

4. Am Mittelländischen Meere:

Marseille, Malaga, Triest, Livorno, Barcelona, Genua, Palermo, Smyrna, Messina und Malta.

5. Ueberseeische Hafenplätze, außer St. Croix:

Rio Janeiro, Bahia, New-York, Madeira, Pernambuco und Cuba.

§ 92. Da es von erheblichem Interesse ist, zumal mit Rücksicht auf die landökonomischen, industriellen und merkantilen Verhältnisse, die in diesen Beziehungen geltenden Maaße, Gewichte, so wie die im Lande

curſirenden Münzen genau zu kennen, und die Größe der Normal-Einheiten gewöhnlich nicht genau angegeben wird, auch nirgends geſammelt zu finden iſt, ſo wird hierüber Folgendes mitgetheilt.

A. Maaß und Gewicht.

1) Das im Königreiche Dänemark gültige Syſtem von Maaß und Gewicht wurde bereits am Ende des 17ten Jahrhunderts eingeführt, nachdem daſſelbe von dem berühmten Litteraten Ole Römer regulirt worden war.

In der desfälligen Verordnung vom 10ten Jan. 1698 heißt es: die däniſche Normal-Elle ſoll ſtets eine Regel und ein unveränderliches Fundament für jedes Maaß und Gewicht ſeyn. Dieſe Elle iſt eingetheilt in Viertel, Achtel und Sechszehntel. Die halbe Elle iſt gleich einem däniſchen Fuß, der 12 Zoll hält, jeder in Linien eingetheilt. Ein däniſcher Faden (Klafter) = 3 Ellen = 6 Fuß. Die däniſche Ruthe = 5 Ellen = 10 Fuß.

Nach dieſem Syſteme hält nun der däniſche Fuß 139,09 pariſer Linien = 0,313763 Metres = 1,0294 engliſche Fuß, und iſt faſt gleich einem rheinländiſchen Fuße (= 139,13 pariſer Lin.) Unterm 28 Juni 1820 ward darauf verordnet, daß das däniſche Maaß in Zukunft mit einem Naturmaaße in Uebereinſtimmung gebracht werden ſolle, und zwar ſo, daß der däniſche Zoll (von denen 12 auf einen däniſchen Fuß gehen) gleich ſeyn ſolle $\frac{1}{38}$ der Länge eines Penduls, welcher Secunden der Mittelzeit in einem luftleeren Raume, an der Oberfläche der See und unter 45° n. B. des Meridians von Skagen, ſchwingt. Bis weiter ſollte aber das eiſerne Etalon auf dem Rathhauſe zu Kopenhagen als Muſterelle betrachtet werden.*) Die Vorſchriften dieſer Anordnung ſind aber nicht ins Leben getreten, dahingegen iſt, laut einer ſpätern durch den Aſtronomen Schumacher bewirkten allerhöchſten Reſolution**) von 3ten Juni 1835, das däniſche dem preußiſchen Fußmaaß vollkommen gleich geſetzt, und beträgt jedes 139,13 pariſer Linien; inzwiſchen iſt auch ein Etalon von dieſer Länge bis jetzt noch nicht vorhanden.

---

*) Dies eiſerne Etalon iſt jedoch nicht das einzige bis jetzt als authentiſch anerkannte, und die übrigen ſind von demſelben zum Theil bedeutend abweichend. Siehe hierüber eine Abhandlung des Verfaſſers: Om Mønstereenheden for den danske Fod og det danske Pund, im »Militairt Repertorium« 6ter Band, Jahrgang 1840.

**) Vergl. Schumachers aſtronomiſches Jahrbuch für 1838.

Eine dänische Meile ist = 12000 Ellen oder 24000 Fuß. Von diesen Meilen gehen 14,751 auf einen Meridiangrad = 15 geographische Meilen.*)

Die angeführten linearen Einheiten liegen auch dem Flächenmaaße zum Grunde, wobei jedoch der Faden (Klafter) und das Viertel nicht gebräuchlich ist. Bei Vermessungen des Landareals wird als Einheit gewöhnlich eine Tonne Land = 14000 Quadrat-Ellen gebraucht.

Die Steuern und Abgaben des Landes werden bis jetzt nach der im Jahre 1690 eingeführten, sogenannten alten Landesmatrikel erhoben, bei deren Regulirung das Land auf den dänischen Inseln nach seiner Bonität, oder Fähigkeit zur Production, in 4 Klassen, mit einem Areal von 28000 bis 168000 □ Ellen, je nachdem es eine Aussaat von 2—12 Tonnen verschiedener Kornwaaren zuließ, eingetheilt wurde; — in Jütland aber in 6 Klassen, indem das Land der ersten Klasse (wozu das beste Land gelegt wurde, das eine Aussaat von 2 Tonnen zuließ) 28000 □ Ellen ausmachte, und das zur 6ten Klasse gehörige Land (das eine Aussaat von 16 Tonnen erforderte) 224000 □ Ellen betrug. Das Maaß, welches als Einheit bei der Steueransetzung zum Grunde gelegt wird, und wobei sowohl die geometrische Größe als die taxirte Bonität oder geschätzte Güte des Landes berechnet worden, ist eine Tonne Hartkorn = 8 Scheffel = 32 Viertel = 96 Album. Später hat die Regierung die Einführung einer neuen Matrikel beabsichtigt, und schon im Anfange dieses Jahrhunderts eine sorgfältigere Klassificirung und Bonitirung vorgeschrieben, und die normale Grundsteuer zu 24 angenommen**) Die hierauf basirte neue Matrikel wird nun vom 1sten Januar 1844 an in Kraft treten.

---

*) Die geographische Meile = $3806\frac{4}{5}$ französische Toisen = $23640\frac{1}{3}$ rheinländische Fuß, beträgt nach Schumachers Berechnung 23609,2 dänische Fuß, und nach dem Obigen ist der dänische Fuß dem rheinländischen ganz gleich normirt. Nach Morville's nnd Bruns Berechnung betrug dahingegen die geographische Meile 23702 dänische Fuß.

**) Eine königl. Res. vom 6ten April 1831 schreibt vor, daß sich die Berechnung des Hartkorns direct nach den bei der Taxation bestimmten bonitirten in Betreff der Grundsteuer auf 24 reducirten Größen richten solle, und daß die Einheit des neuen Hartkorns 72000 □ Ellen des reducirten Areals pr. Tonne sein solle.

Im täglichen Leben versteht man übrigens unter einer Tonne Hartkorn ein Areal, welches eine Aussaat von 3 Tonnen Roggen oder Gerste, $1\frac{1}{2}$ Tn. Buchweizen oder $4\frac{1}{2}$ Tn. Mangkorn, oder 6 Tn. Hafer zu-

Das Hauptmaaß zur Bestimmung des Cubikinhalts, oder die Einheit für das Cubikmaaß, ist der Pott. Die Verordn. vom 10ten Jan. 1698 schreibt vor, daß der Cubikinhalt des dänischen Potts $\frac{1}{32}$ Cubikfuß = 54 Cubikzoll betragen soll. Ein Pott soll 4 Pegel (Nössel) und 2 Pott eine Kanne ausmachen. Die dänische Tonne soll als Kornmaaß, gestrichen, $4\frac{1}{2}$ Cubikfuß oder 144 Pott halten, also = 7007,4 pariser Cubikzoll = 139 Litres = 0,4888 englischen Imperial Quarter = 1,3192 hamburger Scheffel. Mit derselben Tonne*) = 8 Schipp. = 32 Viertel = 64 Achtel, werden auch andere feste und trockene Waaren gemessen, doch mit folgenden Ausnahmen: Eine Tonne Salz soll 176 Pott halten, eine Tonne Bier 136 Pott, ein Abm 155 Pott, ein Anker 39 Pott, und eine Tonne Theer 120 Pott. Mit der Salztonne werden auch Steinkohlen, Holzkohlen und Borke gemessen. Die Biertonne giebt den Maaßstab für die zur Messung von Mehl, Butter, Talg, Seife, Fleisch, Fischen, Thran und andern kaufmännischen Waaren gebräuchlichen Tonnen ab; doch ist durch eine Verordn. vom 1sten Mai 1693 vorgeschrieben, daß die zur Messung von Fettwaaren gebräuchliche Tonne an Bruttogewicht 16 Lpfd., nämlich Netto 14 Lpfd. und Thara 2 Lpfd., halten, und daß nach jener Proportion das Verhältniß der Viertel, Achtel und Sechszehntel Tonnen normirt werden soll. Auch sollen alle Waaren mit ungehäuftem und gestrichenem Maaße gemessen werden, nur mit Ausnahme von Steinkohlen und andern Kohlen, Borke, Aepfeln, Wurzeln, und sonstigen größeren Früchten

Eine Commerzlast ist das gemeinschaftliche Maaß für alle zu Schiffe versandten Waaren; auch wird hiernach die Trächtigkeit des Schiffes berechnet. Man rechnet die Commerzlast gleich 2,52 englischen Tons; bei gemischten Waaren, oder wo ihr Inhalt unbekannt ist, hält sie, die Emballage mit eingerechnet, 80 Cubikfuß à 65 Pfd. Brutto = 5200 dänische Pfund. Dies hält man für das größte Gewicht einer verpackten oder gestauten Commerzlast; so wie indessen ihr Inhalt sich bisweilen bei einzelnen Waaren auf 90—100 Cubikfuß belaufen kann, so variirt dasselbe nach dem verhältnißmäßig größeren Raume, welchen viele verschiedenartige Waaren einnehmen, und für welche deshalb die Commerzlast bis zum kleinsten Gewichte = 600 dänische Pfd. (z. B.

läßt, oder endlich eine Strecke Landes, von der 24 Fuder Heu geerndtet, oder Eichelfutter für 24 Stk. Schweine abgegeben werden kann.

*) Uebrigens muß bei der Werthbestimmung des Korns auch das Gewicht desselben in Betracht gezogen werden, da dieses selbst bei einer und derselben Kornart, in einer und derselben Gegend sehr verschieden seyn kann.

für zubereitete Schreibfedern in Kisten und Kasten) verschieden normirt wird. An losen und unverpackten Waaren im Schiffe gehrn 22—33 Tonnen ungemahlener Kornwaaren auf die Last, von gemahlenen Kornwaaren aber ein Gewicht von 4100—5200 Pfd. Von flüssigen Waaren in Foustagen gehen 5 Stück Pipen, 9 Stk. Orhofte, 13 Stk. Ahm und Tiers, 16 Tonnen, 30 halbe Tonnen, 48 Anker, 60 Vierteltonnen, 80 halbe Anker, und 96 Achteltonnen auf die Last.*)

In Betreff des Gewichts schreibt die angezogene Verordnung vom 10ten Jan. 1698 vor: daß das Normal-Gewicht eines dänischen Pfundes nach dem Inhalte eines Cubikfußes süßen Wassers, oder 32 Pott von 62 Pfd. Gewicht bestimmt werden solle, und die Collegialzeitung vom 15 Juli 1820 fügt noch hinzu, daß dieses Wasser destillirtes seyn muß. Hiernach wäre das dänische Pfund = 1,0178 alten französischen Livres = 1,0989 Pfd. englischen Handelsgewichts (Avoir du poids) = 1,0286 hamburger Pfund = 1,0369 holländischen As = 1,1719 Pfd. schwedischen Victualiengewichts = 0,4984 Kilogrammen. Auf den Antrag des Physikers Örsted ist aber durch eine königliche Resolution vom 20sten August 1839 das dänische Pfund gleich mit 500 französischen Grammen oder 0,500 Kilogrammen festgestellt worden.**) Es gehen 16 dänische Pfund auf ein Liespfund, und 20 Lpfd. auf ein Schiffpfund. Ein Centner hält 100 Pfund, ein Pfund 32 Loth, ein Loth = 4 Quentin = 16 Ort. Massives Gold und Silber soll nach cöllnischem Gewichte gewogen werden, und 17 Pfund cöllnisch sollen gleich 16 dänischen Pfund seyn. Das dänische Pfund zerfällt auch vorschriftsmäßig in Marken, Unzen, Loth, Quentin und Ort, eben wie das cöllnische Pfund, jedoch ist eine etwas abweichende Eintheilung üblich geworden, nämlich 1 Pfund dänisch = 2 Mark, und 1 Mark = 16 Loth = 24 Karat = 64 Quentin = 96 Gran = 256 Ort = 288 Grän.

Apothekerwaaren werden nach dem Medicinalgewichte gewogen, doch nicht beim Verkauf en gros. Ein Pfund Medicinalgewicht ist = 0,718 dän. Pfd. oder nur ungefähr 23 Loth. Es zerfällt in 16 Unzen = 96 Drachmen = 288 Skrupel = 5760 Gran.

2) In den Herzogthümern ist das Verhältniß des Maaßes und Gewichts noch viel verwickelter, weil hier kein System vollständig und

---

*) Vergl. hiebei das von dem Gen. Zollk. u. Commerzcollegio unterm 29 Decbr. 1838 erlassene Bestauungsreglement.

**) Das Pfundgewicht auf der Justirkammer soll übrigens, nach zuverlässiger Mittheilung, 501 Gramme wiegen.

unverändert durchgeführt ist, sondern die einzelnen Bestimmungen aus verschiedenen Systemen geschöpft sind.

Die Verordn. v. 25sten April, 2ten u. 26sten Mai 1768, 15ten Febr. u. 2ten Decbr. 1769 verfügen die Einführung des dänischen Kornmaaßes in die Herzogthümer Schleswig und Holstein, des lübschen Handelsgewichts, des cöllnischen Gold- und Silbergewichts, des ordinairen Medicinalgewichts bei allem Verkauf en detail, des hamburger Maaßes für flüssige Waaren, und der hamburger Elle. Der Stadt Altona mit Ottensen und Neumühlen ist es aber mittelst königl. Resolution von 27sten Aug. 1768 erlaubt, das hamburger Maaß und Gewicht zu gebrauchen.*)

Im Herzogthume Lauenburg ist das lübsche Handelsgewicht gebräuchlich, und als Maaß gilt neben der lübschen Elle und Fuß (= dem ratzeburger) der kalenberger Fuß

Die in Schleswig und Holstein gebräuchliche hamburger Elle hält 254 pariser Linien. Sie hat dieselben Unterabtheilungen wie die dänische Elle, zu der sie sich ungefähr wie 21 : 23 verhält. Ein sogenannter schleswig-holsteinscher Fuß ist nämlich = 127 par. Lin., und also = 0,913078 dän. Fuß = 0,28649 Metres = 0,93995 englischen Fuß. Ein lübscher Fuß = 129 par. Lin. = 0,927 dän. Fuß. Eine lübsche Elle aber = 255,8 par. Lin. = 1,839 dän Fuß. Ein kalenberger Fuß hält 129,9 par. Lin. = $\frac{14}{15}$ dän. = 0,9339 dänischen Fuß. Eine Ruthe ist gewöhnlich = 8 schlesw.-holst. Ellen (in einigen Gegenden jedoch auch = 9 Ellen), und eine Meile in Schleswig und Holstein wird zu 1920 Ruthen (à 8 Ellen) gerechnet; folglich gehen 12,226 solcher Meilen auf einen Meridiangrad.

Obgleich das Flächenmaaß sich im Ganzen auf dieselben Fundamente gründet, so herrscht doch hinsichtlich der Arealbestimmung in den verschiedenen Gegenden die größte Verschiedenheit. So wird eine Tonne Land auf der Geest zu 240, 260, 300 u. 320 Quadrat-Ruthen gerechnet. Die Steuertonne enthält aber 260 Q. R. In Angeln ist ein

---

*) Durch ein Circulair des Gen. Zollk. u Commerzcoll. vom 31 Decbr. 1838 ist der Unterschied zwischen dänischem und schleswig-holsteinschem Maaß und Gewicht in Betreff der Zollsachen festgesetzt wie folgt:

100 Fuß	dänisch Maaß	=	109½ Fuß	schlesw.-holst. Maaß
100 Quadratfuß	—	=	120 Quadratfuß	—
100 Cubikfuß	—	=	131½ Cubikfuß	—
100 Pott	—	=	106⅔ Quart	—
100 Pfund	dänisch Gewicht	=	103 Pfund	schlesw.-holst. Gewicht.

ein Heitscheffel (Byskop) = 864 Quadratruthen, und eine Tonne = 320 □°; im Amte Bredstedt hält ein Demat Marschland 180 □° u. ein Demat Geestland 300 □°; in der Tonderschen Marsch u. auf der Insel Silt wird ein Demat = 180 □°, die Ruthe zu 9 Ellen Länge gerechnet; auf der Tonderschen Geest rechnet man gewöhnlich eine Tonne = 240, und ein Demat = 180 □, die Ruthe ebenfalls zu 9 Ellen Länge angenommen; auf den Halligen ist ein Demat = 432, und in Stapelholm = 360 □°; in Eiderstedt hält ein Demat Marschland 216, ein Demat Geestland aber 324 □°. Auf der Insel Fehmern wird nach Drömtsaat gerechnet, und dieses wird wieder in 12 Scheffelsaat getheilt. Die Größe eines Scheffelsaats variirt zwar zwischen 28 und 50 □°, wird aber im Durchschnitt zu 36 □° gerechnet, so daß ein Drömtsaat zu 432 □° angenommen werden kann. In Süderdithmarschen besteht ein Morgen Marschland aus 15 Scheffeln à 40 Q. R. = 600 □°; nach dem kleinen Landmaaße ist ebenfalls in Norderdithmarschen ein Morgen Marsch- oder Wiesenland = 600 □°; nach dem großen Landmaaße aber = 480 □°, die Ruthe zu 9 Ellen Länge. Ein Morgen Ackerland auf der Geest ist überall in Dithmarschen = 200 □°, die Ruthe zu 9 Ellen gerechnet. In der Gegend von Glückstadt dagegen ist ein Morgen = 360 □°, und in der Wilster-Marsch = 450 □°, am letzteren Orte wird die Quadratruthe aber nur = 60 Quadratfuß anstatt = 256 □' gerechnet. Die königlichen Domainen sind nach Tonnenzahl, die Tonne im Durchschnitt zu 320 □°, in der Grafschaft Ranzau aber zu 361½ □°, die Ruthe zu 17 Quadratfuß, ausparcelirt.

Der Pflug ist ein Landmaaß, wonach die ordentliche Contribution erhoben wird, und er hat demnach einige Aehnlichkeit mit einer Tonne Hartkorn in Dänemark, jedoch ist er größer und noch unbestimmter als diese. Bei der Ansetzung des Landes zur Contribution wurde die Güte des Landes insofern berücksichtigt, als man vom schlechteren Boden ein größeres Areal auf den Pflug rechnete, als vom besseren Lande, und aus Waldemar's II Erdbuch geht hervor, daß jedenfalls nur das bebauete Land zur Steuer angesetzt wurde. Aber schon bei Erlassung der Landesmatrikel im J. 1562 war der Arealinhalt des Pflugs auf der Geest unbestimmt, und durch die in späterer Zeit erfolgte Urbarmachung, Auftheilung und Veräußerung der Ländereien traten so große Veränderungen ein, daß hier selbst nicht einmal die ungefähre Größe des Pflugs angegeben werden kann. In der Marsch dagegen, d. h. außerhalb der beiden Dithmarschen, wo die Veränderungen in dieser Beziehung nicht so bedeutend gewesen sind, ist das Pflug-Areal bestimmter; in der Tonderschen Marsch z. B. beträgt es 72, und in Eiderstedt 60 Demat.

In Gemäßheit der Verordnung vom 31ten Decbr. 1800 sollen Fourage- und andere extraordinaire Lieferungen nach Pflugzahl repartirt werden; und in dieser Beziehung ist vorgeschrieben, daß in den neueren Kögen, die nicht zur Pflugzahl angesetzt waren, auf einen Pflug 24 Morgen 48 Demat gerechnet werden, so wie daß in zweifelhaften Fällen 100 Tonnen auf einen Pflug gehen sollen.

Ein anderes bei der Steueransetzung gebräuchliches Maaß ist die Steuertonne von 260 Quadratruthen. Sie ist zu 40—240 Rbth. je nach der Güte des Landes taxirt, und die Abgaben werden nach der Größe der Taxationssumme entrichtet. Dieser Maaßstab ist der im Jahre 1802 angeordneten Grund- und Benutzungssteuer zum Grunde gelegt worden, und in Folge hievon auch der Ansetzung sämmtlicher Grundstücke in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zur Bankhaft im Jahre 1813.

Für Kornwaaren gilt, wie bemerkt, in Schleswig und Holstein die dänische Meßtonne = 8 Scheffel = 32 Viertel (in einigen Gegenden Spint genannt) = 64 Achtel; dagegen werden flüssige Waaren nach dem Hamburger Maaße gemessen. Von Wein, Branntewein, Oel u.s.w. ist also ein Faß = 2 Pipen = 4 Orhoft = 6 Ahm = 24 Anker = 120 Viertel = 240 Stübchen = 480 Kannen = 960 Quartiere oder Flaschen = 1920 Oesel; 16 holsteinsche Kannen sind etwa = 15 dänischen Kannen. Bier und Essig werden tonnenweise berechnet, gewöhnlich à Tonne zu $3\frac{1}{5}$ Anker = 32 Stübchen = 64 Kannen = 128 Flaschen = 256 Plank; jedoch sind in mehreren Districten auch größere Tonnen zu 48 Stübchen = 96 Kannen gebräuchlich. Mitunter wird auch Branntewein und Oel nach der kleineren Tonne à 64 Kannen berechnet, indem gerade 5 dieser Tonnen 4 Ahm ausmachen. Ein schleswig-holsteinsches Ahm enthält 7300 Pariser Cubikzoll, und ist = 0,9678 dänischen Ahm = 144,8061 Litres; eine schleswig-holsteinsche Biertonne enthält 5840 Pariser Cubikzoll = 0,8824 dänischen Biertonnen.

Nach dem eingeführten lübschen Handelsgewicht, welches etwa um $\frac{1}{5}$ pCt. leichter als das hamburgsche ist, gilt ein Schiffpfund = $2\frac{1}{2}$ Centner = 20 Liespfund = 280 Pfund. Ein Pfund zerfällt hiernach wie in Dänemark in 16 Unzen oder 32 Loth = 128 Quentin = 512 Oertchen. Ein schleswig-holsteinsches Pfund (= dem lübschen) ist = 0,9701 Pfd. dänischen Handelsgewichts = 0,9979 Pfd. in Hamburg und Altona = 0,4833 Kilogrammen = 1,4208 Mark Stapelstadts- oder Eisengewicht in Schweden = 10059 holländischen As. Das Netto-Gewicht einer Tonne Butter soll 224 Pfund betragen.

B. Münzwesen.

1) Die Verordnung vom 5 Jan. 1813 hat den Münzfuß im Königreiche Dänemark dergestalt festgesetzt, daß aus einer Mark feinen Silbers cöllnischen Gewichts $9\frac{1}{4}$ Species oder $18\frac{1}{2}$ Reichsbankthaler geprägt werden sollen. Eine Mark feinen Silbers wird mit 2 Loth $5\frac{1}{2}$ Gr. Kupfer verschmolzen, und der Gehalt des Species und des Reichsbankthalers durch diese Mischung fast 14löthig (genau $13\frac{6}{65}\frac{9}{9}$).

Neben den auf Veranstaltung der Nationalbank geprägten Species und Reichsbankthalern, so wie den kleineren Silbermünzen, als 32 (11löthige), 16 (8löthige), 8 (6löthige), 4 (4löthige) und 3 ($3\frac{2}{3}$löthige) Reichsbankschilling-Stücken, circuliren auch eine Menge älterer Silbermünzen im Königreiche, welche einen festen Cours erhalten haben. Zu diesen gehören neben dem holsteinschen Species, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{15}$ Species-(12, 5 und 4 lß)-Stücke, so wie Ein-lübsch-Schillings-Stücke.

Außerdem circuliren im Königreiche Zettel zu 100, 50, 5 und 1 Reichsbankthalern, die seit mehreren Jahren mit dem Silbergeld al pari stehen, und kupferne Scheidemünzen, aus 6, 4, 3, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Reichsbankschilling-Stücken bestehend.

Ein Species ist = 2 Reichsbankthalern. Ein Reichsbankthaler = 6 Mark (ℳ) = 96 Schillingen = 192 Halbschillingen.

2) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein rechnet man nach Courantgeld; jedoch sollen nach den Verordnungen vom 5ten Jan. und 13ten Octbr. 1813 alle Contracte, Schuldverschreibungen u.s.w. auf Reichsbankgeld Silber-Münze lauten, auch werden die königlichen Steuern nach Reichsbankgeld berechnet. Nach einer Resolution vom 4 Juni 1841 sollen alle neue Abgabentarife und Sporteltaxen nur solche Größen enthalten, welche sich sowohl in Reichsbankgeld als in den coursirenden Courantmünzsorten bezahlen lassen.

Der vorerwähnte Münzfuß von $9\frac{1}{4}$ Species zu einer Mark feinen Silbers cöllnischen Gewichts galt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein schon nach der Verordn. vom 29sten Febr. 1788, wonach 1, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ (14löthige), $\frac{1}{6}$ (11löthige), $\frac{1}{12}$ (8löthige) und $\frac{1}{24}$ (6löthige) Species, oder 40, 20, 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Schilling-Stücke geprägt wurden.

Papiergeld cursirt nicht, dagegen wohl die dänischen Silbermünzen, nämlich der Reichsbankthaler, die 32, 16, 8, 4 und 3 Reichsbankschilling-Stücke, auf deren 5 ersten Sorten zugleich der Werth in Courant mit 30, 10, 5, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ Schilling angegeben ist. Ferner die kupfernen 2 Schilling-Stücke von denen 32, 1 Sch St. von denen 64 und $\frac{1}{2}$ Sch. St. von denen 128 aus 1 Pfd. cölln. Kupfergewichts gemünzt sind; und neuerdings sind, um die Benutzung der Reichsbankscheidemünze

bei Courant-Zahlungen zu erleichtern, Pfenninge oder $\frac{1}{5}$ Reichsbankschillinge, von denen 320 auf 1 Pfd. cölln. Kupfergewichts gehen, ausgeprägt.

Ungleich gangbarer als dieses Reichsbankgeld, von dem die kleinen Scheidemünzen fast gar nicht in Umlauf gekommen sind, ist das ältere Courantgeld, oder $11\frac{1}{2}$ Reichsthaler auf eine Mark feinen Silbers cölln. Gewichts, und von Scheidemünzen: silberne Schillinge (4löthige), oder 13 Reichsthaler auf eine Mark cölln. Gewichts, so wie kupferne Sechslinge und Dreilinge. Nach demselben Münzfuße sind auch die hamburgischen und lübschen Courantmünzen geprägt, weshalb letztere auch in Schleswig und Holstein gelten, so wie das Courant wegen des Verkehrs mit den Herzogthümern fast die einzige gangbare Münze an der Westküste Jütlands bis an den Liimfjord ist. In Schleswig und Holstein circuliren an andern fremden Münzsorten noch mecklenburgsche, hannöversche und braunschweigsche Zweidrittelstücke, so wie preußische Thalerstücke und mecklenburgsche Schillinge.

Ein Reichsthaler Courant ist = $\frac{4}{5}$ Species = 3 Mark = 48 (lübsch) Schillingen = 96 Sechslingen, und wird zugleich in $\frac{1}{4}$ (12lß), $\frac{1}{6}$ (8lß) und $\frac{1}{12}$ (4lß) getheilt.

An Goldmünzen circuliren, neben den gangbaren fremden, nach Vorschrift der Verordn. vom 3 Febr. 1827 und 1 Mai 1841 einfache und doppelte Frederiksd'or und Christiansd'or, wovon $35\frac{5}{24}$ einfache aus einer Mark Brutto zu 21 Karat 6 Grän, oder $39\frac{13}{43}$ Stk. aus einer Mark feinen Goldes cölln. Gewichts geprägt sind. Die letzteren, welche sowohl in Dänemark als in den Herzogthümern circuliren, haben jedoch keinen gezwungenen Cours.

3) Was den Münzfuß im Herzogthume Lauenburg betrifft, so wurde im J. 1738 vorgeschrieben, daß das Geld nach dem Münzfuße des lübschen Courantgeldes geprägt werden sollte, nämlich $11\frac{1}{3}$ Reichsthaler aus einer Mark feinen Silbers cölln. Gewichts. Doch sind auch Neue $\frac{2}{3}$ Stücke und N. $\frac{1}{3}$ Stk. nach dem 18 Guldenfuße gebräuchlich. Alle in den Herzogthümern Schleswig und Holstein cursirenden Münzsorten, mit Ausnahme der Reichsbankscheidemünze, gelten auch in Lauenburg, doch gewöhnlicher sind die alten hannöverschen $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stk., die nach dem Leipziger Münzfuße geschlagen sind, dem sogenannten 20 Guldenfuße = $13\frac{1}{3}$ Reichsth. aus einer Mark feinen Silbers cölln. Gewichts. Ferner circuliren mecklenburgische 8, 4 u. 1 Schill. Stk. und preußische 8 und 4 Schill. Stk. 1 Gulden (N. $\frac{2}{3}$) ist = 32 Schill. mecklenburgisch = 31 Schill. Courant. $\frac{1}{2}$ Gulden (N. $\frac{1}{3}$) = 16 Schill. mecklenb. = $15\frac{1}{2}$ Schill. lübsch oder Courant. Die preußischen 8 Schill. Stk. circuliren zu $7\frac{1}{2}$ lüb. Schill, und die preuß. 4 Schill. Stk. zu $3\frac{1}{2}$ lübsch Schilling.

Berichtigungen

zu der ersten Lieferung.

Seite	Zeile	von	
18	18	oben	statt administrativer lies: geographischer.
21	1	—	— og lies: und.
25	13	—	— Heide lies: Haide.
31	16	—	— § 11 lies: § 13.
35	12	—	— größer lies: weit größer.
51	3	unten	— von lies: vom.
54	17	—	— am lies: an.
56	11	oben	— Feuerschiff lies: Leuchtschiff.
70	15	unten	— har lies: hat.
78	20	oben	der § 31 fällt weg.
79	11	—	statt § 32 lies § 31.
81	16	—	— in lies: aus.
92	16	—	— merklich lies: merkwürdig.
95	18	—	— Flensborg lies: Flensburg.
95	22	—	— 13 lies: 14.
95	3	unten	— die Städte lies: den Städten.
96	18	oben	— 15 lies: 16.
—	19	—	ist Gravenstein hinzuzufügen.
97	15	—	statt 52 lies: 53.
108	15	—	ist Waldbygaard hinzuzufügen.
109	12	unten	statt Hasselau lies: Haselau.
110	19	oben	ist Niendorf an der Stekenitz hinzuzufügen.
115	2	unten	statt kramfabrik lies: waarenfabrik.
118	15	oben	— ($5\frac{1}{4}$ M.) lies: (Neuer Weg $4\frac{3}{5}$ M.).
123	3	—	— politischer lies: politische.
123	19	—	— stecken lies: stechen.

Dritter Abschnitt.

Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

I. Staatsverfassung.

A. Regierungsform und Grundgesetze.

§ 93. Die Regierungsform des Staats ist die monarchische, und zwar in allen Theilen desselben, mit Ausnahme des Herzogthums Lauenburg, eine uneingeschränkt monarchische, welche Form für das Königreich Dänemark gesetzlich begründet ist.

Es geht nämlich aus dem, bereits S. 6—11 in einer historisch-geographischen Skizze dargestellten, Verhältnisse zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern hervor, daß sowohl die Verfassung als die Verwaltung der Herzogthümer einen andern Entwickelungsgang als im Königreiche genommen, indem die politische und nationale Verbindung mit Deutschland einen großen Einfluß auf Holstein, und durch die Verhältnisse dieses Herzogthums zu Schleswig auch mittelbar auf letzteres Herzogthum gehabt hat, während die Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Lauenburg, welches erst in der allerneuesten Zeit mit dem dänischen Staate vereinigt ist, wiederum aus Entwickelungsmomenten hervorgegangen, die zum Theil von denen der beiden andern Herzogthümer verschieden sind.

Die neuere Zeit hat zwar angefangen, die staatsrechtlichen Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen mehr zu egalisiren, bisher hat sich aber dieses Bestreben hauptsächlich darauf beschränkt, einzelne gesetzliche Bestimmungen für alle Landestheile zur Geltung zu bringen, während an den Grundpfeilern der Verfassung und Verwaltung nichts geän-

dert ist. Daher ist auch für die beiden Haupttheile des Staats: das Königreich und die Herzogthümer, nicht nur die obere Administration, sondern auch die Gesetzgebung eine getrennte, so daß es kein Gesetz giebt, welches für den Gesammtumfang des Staats erlassen wäre; vielmehr werden, wenn auch dieselben gesetzlichen Vorschriften für das ganze Land getroffen werden sollen, doch in der äußern Form von einander getrennte Gesetze für die verschiedenen Landestheile erlassen, wie dieses auch schon der verschiedenen Sprache halber nothwendig ist. (§ 66.)

§ 94. Im Königreiche Dänemark sind als unveränderliche Grundgesetze des Landes anzusehen:

a. Die Souverainitäts- und Erbregierungsacte (Enevolds-Arveregjerings-Acten), die dem Könige Friedrich III. für Dänemark unterm 10ten Jan. 1661, für Island unterm 28sten Juli und für die Färöer unterm 14ten August 1662 übergeben wurde, und wodurch die Erblichkeit des Königthums eingeführt, so wie die unbeschränkte Regierungsgewalt in die Hände des Königs gelegt ward.

b. Das Königsgesetz (Kongeloven, lex regia) von dem K. Friedrich III. für sich und seine Nachfolger, am 14ten Novbr. 1665, als Haus- und Grundgesetz angenommen, (aber erst am 9ten Febr. 1670 bei der Thronbesteigung des K. Christians V. verlesen, bei dessen Krönung öffentlich bekannt gemacht, und im J. 1709, unter der Regierung des K. Friedrichs IV., gedruckt), und worin die königlichen Rechte und Verbindlichkeiten hauptsächlich in den folgenden Bestimmungen enthalten sind: Der König ist unverletzlich, nur Gott und dem eigenen Gewissen verantwortlich, und hat Niemandem einen Eid oder eine Verpflichtung abzulegen. Er ist erblicher, unumschränkter Herr in allen weltlichen und geistlichen Dingen und an kein weltliches Gesetz gebunden. Er kann nach Belieben Gesetze geben und aufheben, das Königsgesetz ausgenommen, auch jeden Einzelnen von der Befolgung eines jeden Gesetzes dispensiren. Der König kann ferner Auflagen ausschreiben, Truppen ausheben, Krieg erklären und Frieden schließen, wann und wie er will, und hat das Besetzungsrecht der Aemter im Staate. Dagegen hat der König sich und seinen Nachfolgern die Verpflichtung auferlegt, daß sie der christlichen Religion nach dem unveränderten augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethan sein und sie in allen ihren Ländern erhal-

ten und beschützen sollen, auch diese Länder, nebst allem was dazu gehört, auf keine Weise trennen oder theilen wollen.

Anm. Auf dem Feste der Erbhuldigung, am 18ten October und 15ten Novbr. 1660, ward keine Acte unterschrieben, und in der unterm 17ten Novbr. 1660 ausgestellten Acte ist nur die frühere Wahlcapitulation oder Handfeste des Königs als cassirt erklärt.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein gelten als Grundgesetze: die von dem Könige Christian I. im Jahre 1460 ausgestellten Landesprivilegien, wonach die Landstände, welche die Macht des Herzogs beschränkten, sowohl das Steuerbewilligungsrecht, als die Theilnahme an der Gesetzgebung ausübten. Die Landtage sind aber seit dem Jahre 1712 nicht mehr abgehalten worden, wozu die nächste Veranlassung in den Streitigkeiten zwischen den regierenden Herren lag; und ohne daß eine ausdrückliche Aufhebung der landständischen Verfassung erfolgt wäre, sind die Landesprivilegien allmählig beseitigt worden.

Mit Bezug auf das Herzogthum Schleswig, das bereits seit dem Jahre 1080 ein dänisches Reichslehn gewesen, sind die obenerwähnten Privilegien von der dänischen Krone nicht als hinlänglich rechtsgültig erkannt. Dahingegen ist in diesem Herzogthume, gleich nach der Einführung der Souverainität in Dänemark, das dänische Königsgesetz als auch für den königlichen Theil des Herzogthums gültig angenommen, so wie später, bei der im Jahr 1713 vollführten Einziehung der übrigen Theile dieses Herzogthums unter die dänische Krone, und bei der Erbhuldigung im Jahre 1721, sogar für das ganze Land gültig erklärt.

Das Herzogthum Holstein, welches bis zum Jahre 1806 als ein deutsches Reichslehn mit der dänischen Krone verbunden gewesen, hatte, zufolge der Union von 1460, bis zum Jahre 1712, wie oben erwähnt, einen gemeinschaftlichen Landtag mit Schleswig; seitdem der Landtag aber nicht wieder berufen worden, regiert der Landesherr auch hier der Form nach unumschränkt,*) wenn auch die Staatsgrundgesetze des Königreichs für das Herzogthum Holstein keine Gültigkeit haben.

---

*) Als Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein (§ 103) beim deutschen Bundestage auf Herstellung der ständischen Verfassung drangen, ward dieses Verlangen vom Bundestage abgelehnt, da die landständische Verfassung sich nicht in anerkannter Wirksamkeit befinde.

Seit dem Jahre 1815 steht dies Herzogthum jedoch wieder in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zu Deutschland als Bundesstaat, indem der König von Dänemark, als Herzog von Holstein (und Lauenburg), durch einen Gesandten an den Verhandlungen des deutschen Bundestages Antheil nimmt, und daselbst, für beide erwähnte Herzogthümer zusammen, eine Stimme in der engern Versammlung und drei Stimmen im Pleno hat. Demnach haben die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die aus der deutschen Bundesverfassung entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten mit den andern deutschen Bundesstaaten gemein.

Das Herzogthum Lauenburg, welches erst seit dem Jahre 1815 mit der dänischen Krone verbunden ist, und, wie bereits oben erwähnt, im Verein mit Holstein dem deutschen Bunde angehört, hat eine ständische Verfassung, die hauptsächlich auf der im Jahre 1585 zwischen der Ritter- und Landschaft unter sich errichteten und von dem Herzog Franz dem Jüngern im darauf folgenden Jahre bestätigten Union beruht. Das wichtigste Document für diese Verfassung ist der Landesreceß vom 15ten Septbr. 1702, welcher durch die Versicherungsacte des K. Frederiks VI., v. 6ten Decbr. 1815, bestätigt worden ist.

Darnach bestehen die lauenburger Stände aus den Gutsbesitzern und den drei Städten. Letztere senden eine oder mehrere Magistratspersonen auf den Landtag, und jede Stadt hat, wie jeder Gutsbesitzer, eine Virilstimme.

Präses der Versammlung, welche ohne Anwesenheit eines königlichen Commissairs abgehalten wird, ist der Landmarschall (der jedesmalige Besitzer des in der Bülowschen Familie erblichen Gutes Gudow, und in dessen Minderjährigkeit ein vom König ernannter Vicemarschall), der die Versammlung berufen kann, ohne daß ein königlicher Auftrag vorliegt. Die Stände haben das Steuerbewilligungsrecht und einen Antheil an der Gesetzgebung. Allgemeine Landtage werden übrigens sehr selten gehalten, und in der Regel wird nur mit dem engern Ausschuß der Stände communicirt. Dieser Ausschuß ist permanent und besteht aus dem Landmarschall und vier Landräthen, welche letztere von dem Ausschusse selbst aus den adeligen Gutsbesitzern gewählt und dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Der Versammlungsort des Ausschusses ist Ratzeburg, der des eigentlichen Landtages das Dorf Büchen.

Anm. 1. Als ein Grundgesetz des Staats wird oft, aber kaum mit Recht, die Indigenat-Acte (Indfödsretten) betrachtet, die im Jahre 1776 gegeben wurde, und nach welcher nur Eingeborne, oder solche, die ihnen gleich zu achten sind, zu bürgerlichen Aemtern, so wie Kirchen- und Kriegsämtern gelangen können. Im Herzogthum Lauenburg ist diese Acte nicht eingeführt; diejenigen Lauenburger aber, die im Herzogthume geboren sind, genießen alle Vortheile der Indigenat-Acte.

Anm. 2. Sämmtliche von den Landesherrn im Königreiche und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein angestellte Beamte, und überhaupt Jeder, dem eine Königliche Bestallung ertheilt wird, leisten beim Empfange der Bestallung den Homagialeid nach dem Königsgesetze, wonach die Verpflichtung übernommen wird: die königliche Erbregierung und Souverainität aufrecht zu erhalten.

§ 95. Die Krone ist erblich unter den Nachkommen Königs Friedrichs III. und zwar nach dem Königsgesetze nicht bloß in männlicher, sondern auch in weiblicher Linie; doch muß der König rechtmäßig und ehelich geboren sein, auch geht die ältere Linie jederzeit der jüngern, die nähere der mehr entfernten, das männliche Geschlecht dem weiblichen vor, und eine Prinzessinn aus männlichem Stamme hat vor einem Prinzen aus weiblichem Stamme den Vorzug. Wie es, beim etwanigen Aussterben der männlichen Linie, in allen Theilen des Staats mit der Erbfolge zu halten, indem das Königsgesetz nicht im ganzen Staate rechtliche Gültigkeit hat, ist noch nicht definitiv bestimmt.

Das mündige Alter eines dänischen Königs tritt mit dem Anfange des 14ten Jahres ein, und die Thronfolge geht auf den nächsten thronberechtigten Anverwandten gleich nach dem Tode des Königs über. Doch sind Krönung und Salbung hergebrachte Sitte. Bei der Krönung setzt sich der König selbst die Krone auf, und eine andere der Königinn. Die Salbung verrichtet an beiden ein Bischof.

Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz, und die übrigen Söhne führen den Titel Erbprinzen. Sämmtliche Prinzen vom Geblüte nennen sich Prinzen von Dänemark; sie werden apanagirt und dürfen nicht ohne Bewilligung des Königs aus dem Lande reisen, oder in auswärtige Dienste treten.

Die Vormundschaft eines unmündigen Nachfolgers hängt von der Bestimmung des Vorgängers ab, und in Ermangelung einer königlichen

Mutter, oder eines mündigen Prinzen vom Geblüte, übernehmen die sieben höchsten königlichen Minister, als Verwalter des Reichs, die Vormundschaft und Regierung.

Der König Christian VIII. ist geboren den 18ten September 1786 und zum Throne gelangt nach dem Tode Frederiks VI. am 3ten Decbr. 1839. Der Kronprinz Frederik Carl Christian ist geboren den 6ten October 1808.

B. Titel, Wappen, Fahne und Flagge.

§ 96. Der Titel des Monarchen ist: Wir — — von Gottes Gnaden König von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc.

Der Titel „König der Wenden" ward von dem Könige Kanut VI., nachdem er die dänische Herrschaft im Lande der Wenden befestigt, im J. 1196 angenommen, und Waldemar IV. („Atterdag") schrieb sich „König der Gothen," nachdem er im J. 1361 die Insel Gulland oder Gothland erobert hatte.

Seit mehreren Jahrhunderten wechseln die Namen Christian und Frederik in der Reihe der Könige von Dänemark.

Das königliche Wappen wird durch das Dannebrogskreuz im Hauptschilde quadrirt, und ist mit einem Mittel- und einem Herzschilde versehen.

Der Hauptschild enthält im ersten Felde rechts: 3 himmelblaue goldgekrönte Löwen, von 9 rothen Herzen im goldenen Grunde umgeben, für Dänemark, und dieses das dänische Hauptwappen war zuerst in das Siegel Waldemars II. aufgenommen; im zweiten Felde links: 2 blaue goldgekrönte Löwen im goldenen Grunde für Schleswig*); im dritten Felde, welches in drei Theile zerschnitten, oben: 3 goldene Kronen im blauen Felde, als Symbol der frühern Vereinigung der drei nordischen Reiche unter einem Regenten; unten rechts: den weißen, gespaltenen und

*) Diesen Platz im Hauptschilde nimmt das Wappen des Herzogthums Schleswigs erst seit der Wiedervereinigung mit dem Königreiche, im J. 1721, ein.

gekrönten Stockfisch für Island in Roth, und links: den weißen, schwarzgefleckten Bock für die Färöer in Blau, so wie den aufrecht stehenden weißen Bär für Grönland, gleichfalls in Blau; im vierten Felde schreitet oben ein blauer Leopard über 9 rothen Herzen im goldenen Grunde für Jütland, und unten steht der goldene, gekrönte wendische Lindwurm in Roth.

Der Mittelschild ist gleichfalls in vier Theile getheilt. In der obern Hälfte rechts steht ein mit der Spitze nach unten gekehrtes Nesselblatt in rothem Felde, und an jeder der drei Ecken mit einem silbernen Nagel, für Holstein; links: ein silberner Schwan im rothen Felde, mit einer goldenen Kette um den Hals, für Stormarn; in der untern Hälfte rechts: im rothen Felde ein geharnischter Reiter auf einem silbernen Pferde, mit entblößtem Schwerdte, für Ditmarschen, und links: der goldene Kopf und Hals eines Pferdes im rothen Felde für Lauenburg.

Der Herzschild enthält rechts: zwei silberne Querbalken im goldenen Felde, für Oldenburg, und links: ein goldenes Kreuz in Silber, für Delmenhorst.

Um den Hauptschild, den eine offene Königskrone bedeckt, hängt der Elephantenorden, entweder in einer Kette, oder in einem blauen Bande. Zwei wilde Männer mit Keulen sind Schildhalter.

Die dänische Flagge (Dannebrog), die ursprünglich die dänische Reichsfahne und das Hauptbanner des Heeres gewesen, ist hochroth mit einem weißen Kreuze, so wie gegenwärtig auch die Fahnen der Linien-Infanterie-Bataillone und die Standarten der Linien-Cavallerie-Eskadrone.

Anm. Eine schleswig-holsteinsche*) Flagge, mit dem Wappen der beiden Herzogthümer war im J. 1696 eingeführt, blieb aber nicht lange im Gebrauche. In der neuesten Zeit ist sie wieder zum Vorschein gekommen, jedoch ohne eine staatsrechtliche Anerkennung zu genießen.

---

*) Die häufig gebrauchte Benennung: „schleswig-holsteinisch“ und „Schleswig-Holstein“ ist aus der Union von 1460 und durch die Vereinigung beider Herzogthümer unter einem Regenten, analog mit Pfalz-Baiern, Cleve-Berg, allmählig entstanden. Unmotivirt ist aber die Benennung: „Schleswig-Holsteiner,“ denn der Einzelne muß entweder ein Schleswiger, oder ein Holsteiner sein.

C. Hofstaat, Rang, Orden und andere Ehrenzeichen.

§ 97. An der Spitze des Hofstaats Sr. Majestät des Königs stehen: der Oberkammerherr (gegenwärtig unbesetzt), der Oberhofmarschall, der Oberkammerjunker, der Oberceremonienmeister, der Oberstallmeister, der Oberjägermeister (unbesetzt), der Oberschenk (unbesetzt), und der Ceremonienmeister. Das übrige Hofpersonale besteht aus: den Kammerherren (im Jahre 1845 deren 203, worunter 17 Lehnsgrafen oder älteste Söhne von Lehnsgrafen), den beiden dienstthuenden Generaladjutanten des Land- und See-Etats, 3 Stallmeistern, den Hofjägermeistern, dem Confessionarius, den 5 dienstthuenden Adjutanten oder Ordonanzofficieren Sr. Majestät, den Kammerjunkern (im J. 1815 deren 272), den Jägermeistern, den Hof-, Jagd-, Forst- und Reitjunkern.

Mit Ausnahme der einzelnen wirklich Dienstthuenden in den obigen Chargen, erhalten alle übrigen mit einem solchen Hofchargen-Titel begnadigten Personen keinen Gehalt als solche, und genießen nur den mit dem Titel verbundenen Rang und Zutritt.

Zu dem Hofstaate Sr. Majestät gehören ferner: das Cabinetssecretariat Sr. Majestät, das Geheime Cabinets-Archiv, die königl. Particuairkammer und die königl. Chatullkasse, die Handbibliothek Sr. Majestät, die Leib- und Hofmedici, die Hof- und Schloßprädicanten, das Oberhofmarschallat mit dahinhörendem Personale der königl. Schlösser und Palais, der königl. Stalletat, die große königl. Bibliothek, die königl. Capelle, das königl. Theater und sämmtliche königl. Kunst-Cabinette, Sammlungen und Museen.

Zu der Suite des Königs, als höchstcommandirenden Generals der Armee, gehören der Generalquartiermeister insbesondere und außerdem sämmtliche disponible Officiere vom Generalstabe.

Die übrigen Hofstaaten sind die: Ihrer Majestäten der Königinn Caroline Amalie und der verwittweten Königinn Marie, Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen Frederik Carl Christian, Ihrer Königl. Hoheit der Kronprinzessinn Caroline Charlotte Mariane, Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Frederik Ferdinand, Ihrer Königl. Hoheiten der Prinzessinn Caroline, der Prinzessinn Juliane, der Landgräfinn Charlotte und der Herzoginn Wilhelmine.

Die Hofstaaten des Kronprinzen und der Kronprinzessinn sind abwechselnd in Odense und in Kopenhagen, der Hofstaat der Prinzessinn Wilhelmine ist in Kiel, die übrigen Hofstaaten aber sind alle in Kopenhagen.

Außer allen wirklichen Hofchargen und den mit einem Hofchargen-Titel begnadigten Personen haben alle zu den drei ersten Klassen der Rang-Ordnung gehörenden Herren und Damen regelmäßigen Zutritt am Hofe Sr. Majestät.

§ 98. Der Rang ist festgestellt durch eine Verordnung vom 14ten October 1746, welche im Laufe der darauf folgenden Zeit viele Abänderungen im Einzelnen erlitten, ohne daß die jetzige Ordnung doch auf Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit Anspruch machen könnte. Der Rang ist entweder mit einem Amte (Amts-Titel) verbunden, oder mit einem Titel (Rang-Titel). Der letztere wird sowohl Beamten vom Civil- und Militair-Etat als Privatpersonen beigelegt, und ist oft höher als der Rang, welcher mit dem bekleideten Amte verbunden. Der Rang-Titel wird zugleich allen Beamten verliehen, die ihres Amtes in Gnaden entlassen werden; und es ist sogar nicht ohne Beispiel, daß eine Wittwe einen höhern Titel erhalten, als den von ihrem Manne ererbten. Auch kommt es sehr häufig vor, daß Untergeordnete einen höheren Titel und damit verbundenen Rang erhalten, als ihre Vorgesetzten, zumal wenn sie von Adel sind; doch soll dies auf amtliche Verhältnisse keinen Einfluß haben. In der Regel bezahlt Jeder, der einen Rang hat, dafür eine nach der Höhe des Ranges festgesetzte Abgabe an den Staat.

Die Rangordnung theilt den Rang in neun Klassen. Jede Klasse hat mehrere Nummern, und in gleicher Nummer entscheidet die Ancienneté. Alle, die eines von den in den 3 ersten Klassen aufgezählten königlichen Aemtern bekleiden oder bekleidet haben, sind für sich, ihre Ehefrauen und rechtmäßigen Kinder ersten Gliedes dem Adel gleich zu achten, und genießen alle dem Adel beigelegten Privilegien, Ehren, Würden und Vorrechte.

Der Rang-Titel der ersten Klasse ist Geheimer-Conferenzrath, und alle zu dieser Klasse gehörenden Personen, worunter die Geheimen-Staatsminister, Ritter vom Elephanten, Generale, Admirale, Generallieutenants und Vice-Admirale, so wie alle Ober-Hofchargen, genießen das Prädicat: Excellenz. In die zweite Klasse gehören:

Großkreuze vom Dannebrog, Lehnsgrafen, Generalmajore, Contre-Admirale, Oberpräsidenten, Kammerherren, Hofjägermeister, Rectoren der Universitäten in Kopenhagen und Kiel, der Bischof von Seeland, und die Conferenzräthe. In die dritte Klasse gehören: Grafen (die nicht Lehnsgrafen sind) und Freiherren, Etats- und Landräthe, Obersten, Commandeure vom See-Etat, Deputirten der Collegien, Oberappellationsgerichts- Obergerichts- und Regierungsräthe, Generalkriegscommissaire, Bischöfe, Superintendenten und Amtmänner.

Der Sitz in einem Collegium, Departement oder Dicasterium wird nicht nach dem Charakter oder dem Rang-Titel, sondern nach der Anciennetät des Eintritts und dem Range des Amts oder der Charge eingenommen

Die Frauen gehen, wenn sie keine besondere höhere Hofchargen bekleiden, eine jede nach ihres Mannes Rang und Anciennetät.

§ 99. Se. Majestät der König ist Selber Ordensherr der beiden königlichen Orden, und zugleich Präsident des Ordens-Capitels.

a. Der Elephantenorden ist der vornehmste Ritterorden des Reichs. Er ward gestiftet von Christian I. im J. 1452; die jetzigen Statuten sind aber vom Könige Christian V., am 1sten Decbr. 1693, gegeben. Das Ordenszeichen ist ein weißemaillirter Elephant von Gold, mit einem rothen Thurm auf dem Rücken, und wird entweder in einer goldenen Kette (Elephanten und Thürme, die mit einander abwechseln) um den Hals, oder in einem breiten blauen gewässerten seidenen Bande von der linken Schulter gegen die rechte Seite herunter getragen. Außerdem wird auf der linken Brust ein achteckiger silberner Stern getragen, in dessen Mitte das Dannebrogskreuz. Die Ordensdevise ist: „Magnanimi pretium.“ Nach den Statuten wird dieser Orden nur an Monarchen und Fürsten, so wie an Personen von hohem Adel oder in den höchsten Staatsämter verliehen. Im J. 1845 zählte der Orden 51 Ritter, worunter 17 Monarchen und regierende Fürsten.

b. Der Dannebrogsorden ist ein Verdienstorden, der als vom Könige Waldemar II. im J. 1219 gestiftet angesehen wird. Er ward vom Könige Christian V. im J. 1671 erneuert und am 1sten Decbr. 1693 mit Statuten versehen. Diese Statuten sind später durch Verfügungen Königs Frederiks VI. vom 28sten Juni 1808, 28sten Jan. 1809,

28sten Jan. 1812, und Königs Christians VIII. vom 21sten Febr. 1842 verändert und erweitert.

Demnach besteht der Orden gegenwärtig aus drei Klassen, deren Mitglieder alle, jedoch mit verschiedenen Benennungen, Prärogativen und Decorationen Ritter vom Dannebrog sind, und dessen gemeinschaftliches Ordenszeichen ein Kreuz von Gold, weißemaillirt auf rothem Grunde, mit der Ordensdevise: „Gud og Kongen.“

Von den Rittern der ersten Klasse heißen gegenwärtig nur noch die verwittwete Königinn und der Kronprinz: Großcommandeure, die Uebrigen aber Großkreuze (im J. 1845: 133), und diese tragen das Dannebrogskreuz, mit Brillanten besetzt, an einem breiten weißen gewässerten seidenen Bande mit rothem Rande, von der rechten Schulter zur linken Seite, und haben einen Ordensstern auf der linken Brust. Die Ritter der zweiten Klasse heißen Commandeure (im J. 1845: 193) und tragen das Kreuz an einem gleichen aber schmälern Bande um den Hals, so wie ein brodirtes Kreuz ohne Strahlen auf der linken Brust. Die Ritter der dritten Klasse heißen speciell Ritter vom Dannebrog (im J. 1845: 1070) und tragen das Kreuz an einem schmalen weißen gewässerten seidenen Bande mit rothem Rande auf der linken Brust.

Anm. 1. Dem täglichen Sprachgebrauche und der ursprünglichen Stiftung gemäß, werden die Ritter vom Elephanten blaue Ritter und die Ritter der ersten Klasse vom Dannebrog weiße Ritter genannt.

— 2. Der von der Gemahlinn Königs Christians VI. gestiftete Orden de l'union parfaite ist seit dem J. 1770 nicht mehr ausgetheilt.

— 3. Der ehemalige holsteinische Ritterorden: St. Annen, von dem Herzoge Karl Friedrich im J. 1735 gestiftet, ist jetzt ein in vier Klassen getheilter russischer Orden.

§ 100. Dannebrogsmänner sind solche mit einem Ehren- oder Verdienstzeichen decorirten Personen, die in Uebereinstimmung mit den vorerwähnten Verfügungen des Königs Frederiks VI. mit dem Dannebrogskreuze in Silber begnadigt worden. Dieses Ehrenzeichen wird theils an solche verdiente Männer ertheilt, die nicht zu den neun Klassen der Rangordnung, sondern zu der Volksklasse gehören, als z. B. Unterbeamte im Civil- und Militair-Etate, Bürger, Bauern, Matrosen und

Soldaten (im J. 1845: 981), theils aber auch an die Ritter sämmtlicher drei Klassen vom Dannebrog, als eine Erhöhung der ihnen bereits ertheilten Auszeichnung (im J. 1845 an 54 Großkreuze, 84 Commandeure und 172 Ritter vom Dannebrog). Auch trägt Se. Majestät Selber das Ehrenzeichen der Dannebrogsmänner, so wie alle Ritter vom Elephanten, die Mitglieder des Ordens-Capitels sind (1845: 20).

Andere Ehrenzeichen, die getragen werden können, sind:

a. Die Medaille für die Seeschlacht am 2ten April 1801, für Militairpersonen, die derselben beigewohnt haben, nämlich eine goldene für Officiere und eine silberne für die untern Klassen. Sie wird an einem rothen Bande mit weißem Kreuze getragen.

b. Die Medaille „pro meritis", theils in Gold (40 Spec. Duc.) und theils in Silber (7 Loth). Ursprünglich wurde sie als Beweis der besondern Gnade des Königs für bewiesenen Fleiß ertheilt.

c. Die Medaille „for ædel Daad" (für edle That), seit dem Jahr 1793 zur Belohnung von Bürgertugenden bestimmt.

d. Die in der Regel silberne Medaille „for Druknedes Redning" (oder für bewirkte Errettung aus der Gefahr des Ertrinkens), gestiftet durch die Verordnung vom 22ten April 1772.

e. Die Verdienst-Medaille, die unterm 24ten Juli 1845 gestiftet wurde und in der Regel von Silber sein soll. Auf der Averse ist das Brustbild Sr. Majestät mit der Umschrift „Christian VIII. Rex Daniæ", und auf der Reverse das Wort „Fortjent".

Auf besondere Veranlassungen wird es gestattet, diese Medaillen (b– e) an dem für die Medaille vom 2ten April 1801 bestimmten Bande zu tragen.

f. Die silberne Ehrendecoration des Holms wird in Gemäßheit königl. Befehls vom 29ten Jan. 1801 an die Arbeiter auf den königl. Schiffswerften, nach 25jährigen treuen Diensten ausgetheilt. Nach einem königl. offenen Briefe vom 1sten Juni 1843 wird mit diesem Ehrenzeichen „for god Tjeneste ved Söetaten" eine Gratification von 10 Rbthlrn. jährlich am 29sten Januar ertheilt.

g. Die Decorationen für 12 und 20jährige treue Dienste der Unterofficiere und Hautboisten und der mit ihnen gleichstehenden Personen der Armee. Dieses Zeichen besteht aus einem rothen Bande mit weißem Kreuze und wird auf der linken Brust getragen, in einer silbernen Schnalle,

worin die Ziffer XII. oder XX. Mit dem ersteren Zeichen ist ein jährliches Douceur von 4 und mit dem letzteren von 8 Rbthlrn. verbunden.

Anm. 1. Insofern die Kammerherren ein Ehrenzeichen (bestehend aus einem goldenen Schlüssel, an einer blauen seidenen Bandschleife, hinten auf dem Kleide an der rechten Seite über der Rocktasche) tragen, gehören sie zu den öffentlich Decorirten, und werden auch als solche auf der Ritterliste des Ordenscapitels geführt.

— 2. Ein Zeichen der Belohnung, das aber nicht getragen wird, ist die goldene Medaille (20 Spec. Duc.), mit dem Brustbilde Sr. Majestät, die seit dem Jahre 1831 für die Entdeckung telescopischer Kometen ausgetheilt wird.

D. Die Staatsbürger.

§ 101. Die Staatsbürger werden gegenwärtig noch hauptsächlich in die drei Klassen: Adel-, Bürger- und Bauernstand eingetheilt, wenn auch die früher, eine Zeit lang, scharf bezeichnete Scheidewand zwischen dem freien Adel, den gedrückten Bürgern und den unfreien Bauern nicht allein allmählig verschwunden, sondern es sogar dahingekommen ist, daß durch die allgemeiner gewordene höhere Bildung und geistige Cultur, durch die Verleihung adeliger Vorrechte an nicht-adelige Personen, durch den Verkauf adeliger Güter mit ihren Privilegien an Bürgerliche, und durch den Besitz bedeutender Capitalien auch in den sogenannten niedern Ständen, durch die Anstellung in den höchsten wie auch niedern Staatsämtern ohne Ansehung der Geburt, durch eheliche Verbindungen zwischen den verschiedenen Ständen, durch die persönliche Bewirthschaftung kleinerer Landbesitze von Leuten außerhalb des Bauernstandes, und durch dergleichen mehr, die obige Eintheilung in Adel, Bürger und Bauern, von einem juridisch-politischen Standpunkte aus betrachtet, nur wenig Bedeutung hat.

Die Verhältnisse der oben erwähnten drei Stände unter sich und zum Staate sind im Allgemeinen überall dieselben; nur haben sie sich mit Rücksicht auf den Adel etwas anders in den Herzogthümern gestaltet, als in dem Königreiche, wo die staatsbürgerlichen Verhältnisse sich entwickelt haben,

wie aus dem nachfolgenden Rückblick*) auf die frühere Verfassung Dänemarks erhellt:

„In Dänemark herrschte in der alten Vorzeit die Volksfrei-
„heit im vollsten Sinne des Worts. Die freigebornen Bauern,
„damals der einzige Stand im Lande,**) gaben auf den Thingen sich
„selbst Gesetze und schlichteten selbst ihre Streitigkeiten. Der König,
„durch die Stimme des Volkes gewählt, hatte nur die ausübende Gewalt
„im Frieden, und war der Anführer im Kriege, weshalb er einen größern
„Antheil an der Beute und so viele Geschenke und Steuern erhielt, als
„das Herkommen bestimmte, oder die Zuneigung und der gute Wille des
„Volks ihm vergönnten Die Häuptlinge, oder die reichern und ange-
„sehenern Bauern, hatten, ohne gesetzlich bestimmte Vorrechte, den Ein-
„fluß, welchen großes Vermögen und die Abstammung aus einem ange-
„sehenen Geschlechte verschaffen. Die Vereinigung der kleinen Reiche (am
„Schlusse des neunten Jahrhunderts) bewirkte keine wesentliche Veränderung
„in der Verfassung des Staats, verschaffte aber den Oberkönigen
„größern Glanz, größern Reichthum und ein zahlreiches Gefolge von
„ergebenen Kriegern, und dadurch natürlicherweise ein höheres Ansehen
„und eine größere Macht. Mit dem Christenthum folgte eine Geist-
„lichkeit, welche aus fremdem Lande ihre Einrichtungen und ihre höhere
„Cultur nach Dänemark verpflanzte, und bald, durch ihr festes Zusam-
„menhalten und durch das Bedürfniß der Zeit nach einer geordneten und
„schützenden Macht, einen Einfluß erlangte, der auf die Entwickelung
„eines friedlichern und ruhigern Lebens wohlthuend einwirkte. Der krie-
„gerische Geist verlor sich aber, als friedliche Beschäftigungen, Ackerbau,
„Handel und Gewerbe das wilde Wikkingleben der Vorzeit verdrängten,
„und es wurde jetzt ein eigener Kriegerstand nothwendig. So entstand (unter
„Knud dem Großen) der Adel, zuerst als ein nicht genau begrenzter
„Verein von Kriegern, welche bald zur Belohnung ihrer Dienste steuer-
„freie Lehngüter erhielten, später aber als ein streng geschlossener erb-
„licher Adelstand. Am spätesten bildete sich in den Städten ein
„eigener Bürgerstand, welcher in der ersten Zeit, wie das Volk
„überhaupt, im Besitz der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt war.
„Anfangs war der Bürgerstand stark durch seine befestigten Städte und

---

*) Aus der gekrönten Preisschrift: „Haandbog i Fædrelandets Historie, med stadigt Henblik paa Folkets og Statens indre Udvikling. Af C. F. Allen. 3die Udgave. Kjøbenhavn 1845," u. namentlich aus dem Abschnitte „Tilbageblik."

**) Denn die Freiheit war natürlicherweise kein Gemeingut Aller, und ein nicht unbedeutender, vielleicht der dritte Theil der Bevölkerung befand sich in dem Zustande der strengsten Unfreiheit oder Sclaverei,

„einen kräftigen Gemeingeist, der sich durch die Verbindung zu Gilden „und ähnlichen Genossenschaften äußerte; doch im Laufe der Zeit war er „nicht im Stande, gegen die steigende Gewalt der Geistlichkeit und des „Adels einen dauerhaften Damm zu bilden. Die Geistlichkeit begann „mit den Königen einen langwierigen Kampf, der damit endigte, daß die „Staatsgewalt zwischen zwei Häuptern, einem weltlichen und einem geist„lichen, dem Könige und dem Erzbischofe, getheilt wurde, (um das Jahr „1320). Nachdem die Geistlichkeit ihr Ziel erreicht hatte, schloß sie mit „den Königen Frieden; der Adel aber folgte nun dem gegebenen Beispiel „und begann einen neuen Kampf, dessen Ende die vollkommene Demüthi„gung der königlichen Macht war, (um das Jahr 1332). Diese beiden „mächtigen Stände waren jetzt zum Besitz aller der Rechte gelangt, welche „früher vom gesammten Volke ausgeübt wurden, und hatten zugleich den „größten Theil der Grundstücke des Landes erworben; der ehrenwerthe „Bauernstand der Vorzeit, durch blutige innere und äußere Kriege ge„schwächt und vernichtet, war leibeigen geworden, und der Bürgerstand, „dessen Handel und Gewerbe durch den mächtigen norddeutschen Hansabund „gelähmt wurde, hatte auf den Herrentagen, welche den Danehof und „das Volksthing ablöseten, keine Bedeutung. Gegen das Ende des Mittel„alters versuchten der Bürger- und der Bauernstand, unter der Anführung „eines Königs (Christians II.) einen blutigen Kampf, um das Joch des „Adels und der Geistlichkeit abzuschütteln; allein der Volkskampf nahm „ein unglückliches Ende. Zwar unterlag die katholische Geistlichkeit, von „König, Adel und Volk verlassen, deren Unterdrücker sie geworden, statt „ihr Vertheidiger und Beschützer zu sein; allein der Adel erhob sich durch „den Fall der Geistlichkeit zu noch größerer Macht. Indessen hatte die „Reformation (seit dem Jahre 1536) günstige Folgen für die Entwickelung „der bürgerlichen Freiheit; denn die protestantische Geistlichkeit, welche „gleich dem Volke unter dem Drucke und der Beeinträchtigung des Adels „litt, verband sich hernach genauer mit dem Volke, und die Aufklärung „fing an ihre Strahlen zu verbreiten und im Volke mit dem Bewußtsein „seiner Würde die Erkenntniß seiner Rechte wieder zu beleben. Als der „Adel eine Macht erlangt hatte, welche selbst die wohlgemeinten Bestre„bungen der besten Könige, wie die Christians IV., für den Bauernstand „scheitern machte, und ein unglücklicher Krieg den Staat dem Untergange „nahe gebracht, vereinigten sich der Bürgerstand und die Geistlichkeit (im „Jahre 1660) und bereiteten sich Schutz, indem sie die Macht des Königs „vermehrten. Die politische Macht des Adels wurde dadurch gebrochen, „und der Bürgerstand aus seiner Erniedrigung erhoben; doch bürgerliche „Gleichheit war damit nicht hergestellt. Der Bauer blieb unfrei wie zu-

„vor, nur daß er später (seit dem Jahre 1724) heimathspflichtig „(stavnsbunden) statt leibeigen (vorned) genannt wurde, und der Adel „behielt Privilegien und Rechte, die in mehr als Einem Jahrhundert ihm „einen schädlichen Einfluß im Staate gewährten. Der Bürgerstand aber „gewann nach und nach mehr an Einsicht, ward wohlhabender und selbst„ständiger; eine zunehmende Aufklärung und eine sich entwickelnde öffent„liche Meinung untergruben heimlich die Grundlage, auf welcher der An„spruch des Adels auf Vorzüge und auf größere Rechte als die der „übrigen Staatsbürger beruhte, und die Leiden des Bauernstandes riefen, „bei einer öffentlichen Verhandlung der Sache, eine lebendige Theilnahme „im Volke hervor, die bei einer aufgeklärten und edelgesinnten Regierung „Anklang fand. Die Freigebung des Bauernstandes im Jahre „1788 war ein Riesenschritt zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse, „und hierauf folgten andere Veranstaltungen, welche die Vorrechte eines „privilegirten Standes, die mit dem Wohl des Ganzen unvereinbar waren, „aufhoben oder einschränkten. Nachdem auf diese Weise alle Stände in „ein besseres Verhältniß zu einander gebracht waren, erhielt Dänemark „endlich, als die rechte Zeit gekommen, die Stände-Institution, „welche dem Bürger, dem Bauern und dem Edelmanne neben„einander Sitz im Rathe, mit gleicher Stimme und gleichem Rechte, „ertheilt. Die Stände-Institution schließt die ältere Entwickelung ab und „bildet den Anfang einer neuen."

§ 102. Der Adel im Königreiche Dänemark wird in einen höhern und einen niedern Adel getheilt, zu welchem letztern alle bürgerlich Gebornen, denen adelige Vorrechte verliehen sind, gerechnet werden.

Die Vorrechte des niedern Adels sind aber gegenwärtig nur unbedeutend, seitdem im Allgemeinen Kenntnisse, Bildung und Vermögen ein weit größeres Ansehen verleihen, als jene Vorrechte, die vorzugsweise nur in einem etwas höhern Range, dem Rechte einen adeligen Schild und einen adeligen Helm im Wappen zu tragen, so wie, in einigen Fällen, einem höhern oder privilegirten Gerichtsstande bestehen. Das wichtigste Vorrecht ist die Befugniß, die Töchter in eins der adeligen Klöster zu Vemmetofte, Gisselfeld, Roeskilde, Odense, Estvadgaard und Stövringgaard einschreiben zu lassen. Nur das Vorrecht der Aufnahme in das königl. Stift Vallö, so wie in den adl. Convent zu St. Johannis bei Schleswig ist den Töchtern des wirklichen Erbadels vorbehalten. Bedeutender werden die adeligen Vorrechte, wenn sie mit dem Besitz eines Grundstücks

verknüpft sind, indem ein adeliges Privilegium (das aber nicht mehr ausschließlich Eigenthum des Adels ist) berechtigt, aus dem Grundbesitz ein Stammhaus (§ 44) zu errichten, wenn das Areal mit dem Bauerngute wenigstens 400 Tonnen Hartkorn (S. 223) beträgt. Ferner hat der adelige oder adelig-privilegirte Grundbesitzer das Recht, die Schullehrer in seinem Besitzthume anzustellen und bisweilen auch zur Besetzung der in demselben befindlichen Pfarren und Birkgerichte dem Könige qualificirte Personen vorzuschlagen. (Siehe ferner § 43.) Zu dem niedern Adel, oder dem dänischen Erbadel, gehören gegenwärtig etwa 170 Familien in Dänemark.

Der höhere Adel*) besteht aus den Familien der Grafen (gegenwärtig etwa 40) und der Freiherren oder Barone (gegenwärtig etwa 30). Dieser Adel genießt, außer den Vorrechten des übrigen Adels, noch das Majoratrecht. Der älteste Sohn und die Töchter eines Grafen führen, der Regel nach, den gräflichen Titel, und seine jüngern Söhne den freiherrlichen, den auch sämmtliche Kinder eines Barons tragen. Er hat ferner das Recht, nur vor das höchste Gericht geladen zu werden, falls er nicht einwilligt, vor ein Untergericht gefordert zu werden. Die Grafen genießen vor den Baronen, außer dem höhern Rang, das Recht, sich alle Schätze anzueignen, die in ihren Ländereien unter der Erde gefunden werden, so wie eine Moderation in den Abgaben für ihr Hotel in der Residenz, wenn es zur Grafschaft gehört und sie es selber bewohnen.

Unter dem höhern Adel haben einige Grafen (im Ganzen 27) und Barone (im Ganzen 21) Grafschaften**) oder Baronien zu Lehn, oder ge-

---

*) Zu diesem gehört, seit dem Jahre 1818, der Pair von Frankreich, Graf Decazes, für sich und seine rechtmäßigen Descendenten, als dänischer Herzog von Glücksbjerg, mit Rang vor den Lehnsgrafen; solches ist aber ein ganz einzeln stehender Fall.

**) Die lehnsgräflichen Familien, in deren Händen sich gegenwärtig Grafschaften befinden, sind: Ahlefeldt (Grafschaft Langeland); Bernstorf; (Grff. Gyldensteen); Bille-Brahe (Grff. Brahesminde); Danneskjold; Samsö (Grff. Samsö); Gersdorf-Hardenberg-Reventlow (Grff. Hardenberg-Reventlow); Holstein, C. H. (Grff. Holsteinborg); Holstein, C. F. (Grff. Lethraborg); Juel-Vind-Frys (Grff. Frysenborg); Knuth (Grff. Knuthenborg); Lerche (Grff. Lerchenborg); Moltke (Grff. Bregentved); Petersdorff (Grff. Roepstorff); Raben (Grff. Christians.

nießen Rang und Würde als Lehnsgrafen und Lehnsbarone. Sie sind frei von Steuern, nicht bloß, wie der höhere Adel im Allgemeinen, für ihre Haupthöfe, sondern zugleich für resp. 300 und 100 Tonnen Hartkorn an Bauerngut; auch haben sie selber in mehreren Beziehungen die Befugnisse eines Amtmanns auf ihren Besitzungen.*)

Sie haben ferner das jus proponendi zu mehreren weltlichen und geistlichen Aemtern auf ihren Gütern, und können nicht mit persönlichem Arrest belegt werden, außer wegen Majestätsverbrechens.

Die Lehnspflicht ist unbedeutend, und besteht höchstens in der Stellung eines Reitpferdes oder der Zahlung von 200 Ducaten.

§ 103. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein bildet der Adel (insofern er als solcher in den Gesetzen und öffentlichen Verhandlungen genannt wird) ein eigenes ritterschaftliches Corps, unter dem Namen „Prälaten und Ritterschaft," oder auch „schleswig-holsteinsche Ritterschaft", mit Bezug auf die Union des ritterschaftlichen Personales beider Herzogthümer. Die Mitglieder dieses Corps bestehen theils aus den aus dem Mittelalter herstammenden ritterschaftlichen Familien, (gegenwärtig nur noch zehn)**), die zuerst dies Corps gebildet und sich speciell „die alte Landes-Ritterschaft" nennen, und theils aus den durch Reception in das Corps aufgenommenen Familien (gegenwärtig 22), die entweder von auswärtigem alten Adel herstammen, oder später in den Adelstand erhoben worden***).

---

holm); Reventlow, (Grff. Christiansæde und zugleich die Grff. Reventlow-Sandberg im Herz. Schleswig); Schack (Grff. Schackenborg); Schaffalitzky de Muckadell (Grff. Muckadell); Scheel-Plessen (die gräflichen Besitzungen, unter der Benennung „Forlods"); Schimmelmann (Grff. Lindenborg); und Wedell (Grff. Wedellsborg).

*) Diese Begünstigung ist jedoch den in der neuern Zeit errichteten Lehnen nicht zugestanden worden.

**) Diese Familien sind: Ahlefeldt (aus den Häusern: 1. Lindau, 2. Ludwigsburg, 3. Olpenitz, 4. Saxdorf, 5. Ascheberg und 6. Seheſtedt); Blome (a. d. H.: 1. Heiligenstedten und 2. Salzau); Brockdorff (aus dem Hause Klethkamp); Buchwaldt (a. d. H.: 1. Helmstorf, 2. Neudorf u. 3. Pronsdorf); Qualen (a. d. H.: 1. Damp und 2. Wulfshagen); Rantzau (a. d. H.: 1. Breitenburg und 2. Rastorf); Reventlow (a. d. H.: 1. Altenhof, 2. Jersbeck und Stegen, 3. Kaltenhof, 4. Wittenberg u. 5. Farve); Rumohr (a. d. H.: 1. Rundhof und 2. Toestorff); Thienen und v. d. Wisch.

***) Die Vertretung der Ritterschaft und der adeligen Güter geschieht durch eine

Früher, da die adeligen Güter oder Rittergüter im Alleinbesitze des erblichen Feudaladels waren, fielen die bedeutenden Privilegien der Ritterschaft und der adeligen Güter zusammen. Seitdem aber ein sehr großer Theil der adeligen Güter in die Hände Bürgerlicher gekommen, müssen die Privilegien in solche eingetheilt werden, die der Ritterschaft persönlich zustehen, und in solche, die am Besitze eines adeligen Gutes kleben. Zu den erstern gehört das Vorrecht, Sitz und Stimme in den ritterschaftlichen Versammlungen zu haben, vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit zu sein und unmittelbar unter dem Landgerichte zu stehen, so wie der Vorzug, daß die Einkünfte von den zur Zeit der Reformation säcularisirten drei*) Klöstern zu Preez, Itzehoe und Uetersen zum ausschließlichen Unterhalt der unvermählten Töchter des ritterschaftlichen Corps bestimmt worden; ferner die Befugniß, sich ohne königl. Concession im Hause trauen zu lassen, und das Recht, eine eigene Uniform zu tragen. Die wesentlichsten Vorrechte der adeligen Güter bestehen darin, daß ihre Besitzer unmittelbar unter dem Landgerichte stehen, die höhere und niedere Jagd haben, die Patrimonialgerichtsbarkeit durch einen von ihnen ernannten und vom Könige bestätigten Justitiarius, so wie die Unterpolizei ausüben, mit allen ihren Gutsuntergehörigen vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit sind, und das Hoffeld von der ordinairen Contribution frei haben.

In dem Herzogthume Lauenburg besteht keine mit besondern persönlichen Vorrechten versehene ritterschaftliche Corporation; indessen bilden doch, dem Herkommen nach, die adeligen Besitzer adeliger Güter (gegenwärtig eilf) eine lauenburgsche Ritterschaft. Unter diesen ist von dem Uradel Lauenburg's nur eine Familie (Wackerbart) übrig. Einige adelige Güter (gegenwärtig von 22 deren 6) sind in den Händen Bürgerlicher, und ob letztere, als nicht vom Adel, eine Virilstimme auf dem Landtage haben, wird bestritten. Die Vorrechte der adeligen Güter sind hauptsächlich nur: Sitz und Stimme auf den Landtagen; die Befugniß, ihre Kinder ohne vorhergehende Proclamation trauen lassen und das Recht, eigene Uniform zu tragen.

„fortwährende Deputation der Prälaten und Ritterschaft" zu Kiel. Diese besteht aus einem Prälaten eines der vier adelichen Klöster, als Präses, und sechs Mitgliedern der Ritterschaft.

*) In das vierte adelige Kloster zu St. Johannis vor Schleswig können Alle, die vom inländischen Adel sind, ihre Töchter einschreiben lassen.

§ 104. Der Bürgerstand umfaßt in der ausgedehntern Bedeutung des Worts alle Einwohner der Städte und der übrigen Orte, wo städtischer Betrieb vorherrschend ist, und zählt demnach in seiner Mitte auch die Geistlichkeit, die Lehrer an den Universitäten, gelehrten Schulen und Bürgerschulen, so wie sämmtliche Civilbeamten und Advocaten; im engern und eigentlichen Verstande gehören aber nur solche Einwohner dazu, welche das Bürgerrecht in einer Stadt erhalten haben, und an den Privilegien der städtischen Communen Antheil nehmen (§ 38).

Im Königreiche ist erst seit der Verordnung vom 24ten Octbr. 1837 den Bürgern in den Städten außerhalb Kopenhagen Antheil an der Verwaltung ihrer öconomischen Angelegenheiten eingeräumt worden, jedoch unter Mitwirkung der vom Könige ernannten Magistrate, oder wo kein solcher ist, der Stadtvögte („Byfogeder"), im Verein mit den eligirten Bürgern und unter Aufsicht der Amtmänner, so wie unter der Oberverwaltung der königl. dänischen Kanzlei.

Jede Stadt bildet demnach eine eigene Commune, deren Bürgerrepräsentanten in keiner Stadt unter 5 und nicht über 18 sein dürfen.

Die königl. Residenzstadt Kopenhagen soll nach der Verordn. v. 1sten Jan. 1840 (die erste Verordnung des Königs Christians VIII.) fernerhin eine selbstständige Commune bilden, und nicht wie die übrigen dänischen Städte unter ein Amt gehören. Ihr Magistrat und die Bürgerrepräsentanten (deren Zahl auf 36 festgesetzt worden) stehen unter unmittelbarer Aufsicht der königl. dänischen Kanzlei und unter der allerhöchsteigenen Oberaufsicht Sr. Majestät.

In den Herzogthümern stehen sämmtliche Städte in keiner Verbindung mit den Aemtern (§ 38), sondern haben ihre eigene magistrale Gerichtsbarkeit so wie ihre eigene Verwaltung; an letzterer nehmen, außer dem Magistrate, auch ein oder mehrere Bürgercollegien Theil. Die Zahl der Bürgerdeputirten ist sehr verschieden, am gewöhnlichsten sind deren sechs oder acht. Die dem Magistrate und den bürgerlichen Collegien überlassene städtische Verwaltung steht indeß auch in den Herzogthümern unter der allgemeinen Aufsicht des Staats, und namentlich der schleswig-holstein-lauenburgschen Kanzlei. Insofern die Bewohner der Flecken in den Herzogthümern und der übrigen Orte im Staate, wo städtische Gewerbe vorherrschend sind (§ 39), sich nicht

mit der Landwirthschaft ausschließlich abgeben, werden sie zum Bürgerstande im ausgedehntern Sinne des Worts gerechnet.

§ 105. Der Bauernstand, im ausgedehnten Sinne des Worts genommen, begreift alle diejenigen Staatsunterthanen, die unmittelbar mit der Landwirthschaft beschäftigt sind, ohne einem der beiden erstgenannten Stände anzugehören, oder vermöge ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung eine eigene Klasse zu bilden. Im engeren Sinne des Worts aber versteht man in der Regel unter einem Bauern den Besitzer, Fester oder Pächter einer Landstelle, deren Größe im Königreiche nicht 12 Tn. Hartkorn und in den Herzogthümern nicht die beiden hiermit fast gleichen Größen von 100 Steuertonnen oder einem „Pflug" übersteigt. Wenn die Stelle kleiner ist als 1 Tn. Hartkorn, oder die damit gleichzustellenden Größen, geht die collective Benennung „Bauer" in viele andere Benennungen über (§ 47 am Schlusse).

In Bezug auf die Nutznießung von Grund und Boden unterscheidet man Selbsteigener,*) die ihre Stellen mit vollkommenem Eigenthumsrechte besitzen, Erbfester oder Erbpächter, denen Verkaufs- und Verpfändungsrechte zustehen und die solchergestalt den Selbsteigenern fast gleich kommen, und Festebauern (Zeitfester und Zeitpächter), die mehr oder weniger Verbindlichkeiten gegen den Obereigenthümer zu erfüllen haben.

Dem Festebauern in Dänemark, der seine Stelle auf Lebenszeit (Livsfæste) hat, ist im Schleswigschen der Bauer gleich zu achten, der seine Stelle in „Zeitfeste" hat. In Holstein hat der Festebauer dahingegen, zumal auf den adeligen Gütern, seine Stelle gewöhnlich in „Zeitpacht", d. h. auf Aufkündigung nach einer gewissen Anzahl Jahre, eine Pachtweise, die in Dänemark verboten ist.

Das „Meierrecht," womit die Bauern im Herzogthume Lauenburg gewöhnlich ihre Stellen haben, ist als eine Erbpacht zu betrachten.

Die Frohndienstpflicht, welche noch einige Festebauern im Königreiche in natura zu erfüllen haben, wird jetzt allmälig mehr und mehr in eine Geldleistung verwandelt, nachdem der gegenseitige Vortheil dabei allgemeiner erkannt worden. In den Herzogthümern ist der Frohndienst zwar

---

*) Zu dieser Klasse gehört gegenwärtig die bei weitem überwiegende Anzahl der Bauern in den dänischen, eine sehr große Zahl in den schleswigschen und fast alle in den holsteinschen Aemtern.

bereits abgeschafft, dort sind aber die Bauern auf den adeligen Gütern zu Fuhrleistungen verpflichtet, die den „Spanntagen“ des Frohndienstes*) gleich kommen, und oft eine sehr drückende Last sind.

Im Königreiche ist durch die Verordnung vom 13ten Aug. 1811 bestimmt, daß die communalen Angelegenheiten der Landbewohner von einem Amtsrathe in jedem Amte und von einem Kirchspielvorstande in jedem Kirchspiele verwaltet werden sollen. Der Kirchspielvorstand besteht aus dem Prediger, denjenigen Grundbesitzern, die wenigstens für 32 Tn. Hartkorn steuern, so wie aus 4 bis 9 andern dazu geeigneten Bewohnern des Kirchspiels, und durch diese Communalverfassung ist den Bauern eine ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechende Theilnahme an den Angelegenheiten ihrer Dorfschaft eingeräumt worden.

Für die Herzogthümer steht noch eine zeitgemäße Verfassung der Landcommunen überhaupt, und der Dörfer insbesondere, zu erwarten. Gegenwärtig ist die dortige Communalverfassung sehr verschieden und ungenügend geordnet, und in mehreren Districten ist sogar alle Communalrepräsentation eingegangen. In den Dörfern ist die gewöhnliche Verfassung nur die, daß ein Aeltermann die Dorfschaft zusammenruft und die Beschlüsse derselben ausführt.

Anm. Im Königreiche haben die Juden seit der Verordnung vom 29sten März 1814 gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen des Staats, namentlich in Bezug auf das Recht zum uneingeschränkten Nahrungsbetriebe. Später sind sie auch berechtigt worden, an den Communalverwaltungen Theil zu nehmen, so wie das Wahlrecht zu den Ständeversammlungen auszuüben; können jedoch selbst noch nicht als Abgeordnete gewählt werden.

In den Herzogthümern hat sich die humane und zeitgemäße Ansicht der dänischen Regierung in Bezug auf die staatsbürgerlichen Rechte der Israeliten noch nicht gelten machen können, und dort sind die Juden nicht allein in kirchlicher, sondern auch in bürgerlicher Beziehung nur als Tolerirte zu betrachten, deren Verhältnisse von speciellen Privilegien und Concessionen abhängig sind. (Siehe ferner § 73.)

---

*) Der Frohndienst von einer gewöhnlichen dänischen Bäuernstelle von 6 Tonnen Hartkorn besteht in der Regel in 8 Pflug-, 50 Spann- und 150 Gangtagen, welches, taxirt zu resp. 4, 3 u. 1 ß dänisch, zusammen gegen 60 Rbt. oder 30 Species ausmachen würde. Die gegenseitig angenommene Ablösungssumme beträgt aber nur 6 Rbt. oder 3 Spec. für die Tonne Hartkorn.

E. Berathende Provinzialstände.

§ 106. Durch die Gesetze des Königs Frederiks VI. vom 28sten Mai 1831 sind berathende Stände eingeführt, welche, seit dem J. 1835, zwei Versammlungen für das Königreich — nämlich a. für die dänischen Inselstifte: Seeland, Fühnen und Lolland-Falster, nebst den Färöern, in Roeskilde, und b. für die dänische Halbinsel Jütland in Wiborg — und zwei Versammlungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein — nämlich: c. für Schleswig in der Stadt Schleswig und d. für Holstein in Itzehoe — bilden. Durch Verordnungen vom 14ten Mai 1834 sind Vorschriften für die Wahlen der Abgeordneten und die Geschäftsordnung der Versammlungen erlassen.

Die Stände haben ihr Gutachten abzugeben über die ihnen von dem Könige gemachten Vorlagen, und daneben ist ihnen das Petitionsrecht eingeräumt.

Es ist den Ständen versprochen, daß alle Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, in Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstand haben, zu ihrem Bedenken vorgelegt werden sollen. Den schleswigschen und holsteinschen Ständen ist außerdem noch das Recht der Beschlußnahme in Communalangelegenheiten eingeräumt, während das Gesetz für Dänemark nur in Aussicht stellt, daß künftig eine desfällige Bestimmung getroffen werden solle.

Das Zusammentreten der Stände, so wie die Dauer und die Aufhebung der Versammlung, bestimmt eine königliche Ankündigung; es ist jedoch festgesetzt, daß die Versammlungen wenigstens alle zwei Jahre zusammen berufen werden sollen. Dieselben wählen ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und ihre Secretaire; ihren Berathungen aber (mit Ausnahme der förmlichen Abstimmungen) wohnt ein königlicher Commissair bei, durch den alle Verhandlungen zwischen dem Landesherrn und den Ständen geschehen. Sie bestehen größtentheils aus gewählten Mitgliedern; doch werden einige vom Könige ernannt. Die Wahl geschieht persönlich und unmittelbar auf 6 Jahre. Zur Ausübung des Wahlrechts ist derjenige befugt, der das 25ste Jahr zurückgelegt und einen Grundbesitz zu dem erforderlichen Steuerwerthe hat; die Hauptbedin-

gungen der Wählbarkeit sind 30jähriges Alter und ein Grundbesitz von dem doppelten Werthe dessen, der Wahlrecht giebt. Nach den verschiedenen Arten des Grundbesitzes sind die Eigenthümer in verschiedene Wahlklassen getheilt, nämlich: Gutsbesitzer, Städter und Bauern, und jede Provinz zerfällt mit Beziehung auf diese Wahlklassen in Districte, unter denen im Herz. Schleswig zwei insularische Districte (Aeröe und Femern) aus Stadt und Land zusammengesetzt sind. Die von dem Könige ernannten Mitglieder bestehen für jede Versammlung aus zwei Mitgliedern der Geistlichkeit, einem Professor an einer der beiden Landes-Universitäten und vier Grundbesitzern, über deren Qualität in den dänischen Verordnungen nichts bestimmt ist, während sie nach der Verordnung für die Herzogthümer der schleswig-holsteinschen Ritterschaft angehören sollen, und auf Lebzeit ernannt werden. Außerdem ernennt der König zu der Versammlung der Inselstifte ein Mitglied für die Färöer, und haben die Besitzer zweier fürstlicher Gütercomplexe (in Schleswig der Herzog von Augustenburg und in Holstein der Landgraf von Hessen) jeder eine Virilstimme.

Demnach ist die Zahl der Mitglieder von den einzelnen Klassen in jeder Versammlung folgende:

	a. Inselstifte	b. Jütland	c. Schleswig	d. Holstein
Gewählte Mitglieder:				
Aus den Besitzern adeliger und anderer größerer Güter	17	12	5	9
Aus den städtischen Einwohnern . . .	23	14	12	15
„ „ kleinern Landbesitzern	20	22	17	16
„ „ gemischten Districten	—	—	2	—
Ernannte Mitglieder:				
Aus den Grundbesitzern und der Ritterschaft	4	4	4	4
„ der Geistlichkeit	2	2	2	2
„ den Professoren der Universitäten	1	1	1	1
Für die Färöer	1	—	—	—
Virilstimmen	—	—	1	1
Zusammen	a. 68	b. 55	c. 44	d. 48

Anm. Durch diese Staatsinstitution ist, in Bezug auf das Herzogthum Holstein, die in § 13 der deutschen Bundesacte ausgesprochene Verpflichtung berücksichtigt worden, und laut Inhalts der königl. Verordnung vom 28sten Mai 1831 soll der früher stattgefundene Socialnexus der schleswig-holsteinschen Ritterschaft keine Veränderungen erleiden, wenn sich auch die berathenden Stände in jedem der beiden Herzogthümer für

sich abgesondert versammeln. Daß zu derselben Zeit nicht bloß in dem Herzogthume Schleswig, sondern auch in dem Königreiche Dänemark Stände instituirt worden, ist lediglich dem freien Willen des Königs zu verdanken. Im Uebrigen hat sich bereits das Bedürfniß einer fernern Ausbildung der ständischen Einrichtung wiederholt in den Berathungen aller Ständeversammlungen gezeigt.

II. Staatsverwaltung.

Von der obersten Staatsverwaltung überhaupt.

§ 107. Der König vereinigt zwar in sich die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, doch übt er nur die gesetzgebende Gewalt unmittelbar aus, gewöhnlich nach zuvor eingezogenem Gutachten seines Geheimen Staatsraths. Dagegen ist die richterliche und executive Gewalt in den vielen verschiedenen Branchen der Staatsverwaltung (mit Ausnahme der Gnadensachen, der Besetzungen von Aemtern und der Beförderungen, welche Se. Majestät Sich Selbst vorbehalten haben) besondern Regierungscollegien übertragen, deren Mitglieder der König ernennt.

Demnach verwalten die höchsten Administrativ-Collegien die Regierungsangelegenheiten des Landes im Allgemeinen, verfassen die Entwürfe und Vorstellungen, welche sie begründen und darauf dem Könige zur allerhöchsten Bestätigung vorlegen.

Die Entwürfe und Vorstellungen werden Sr. Majestät von den beikommenden königlichen Collegien oder Departements theils directe vorgelegt, theils im königlichen Geheimen-Staatsrathe vom Chef oder Präsidenten des Collegii, in sofern dieser nicht zugleich Geheimer Staatsminister ist, im entgegengesetzten Falle aber von dem ersten Deputirten oder dem ersten Mitgliede des Collegii, vorgetragen.

Im Uebrigen haben alle weltlichen und geistlichen Oberbeamten in Dänemark einmal jährlich directe an Se. Majestät Bericht abzustatten über die Anträge, welche im verflossenen Jahre abseiten ihres amtlichen

Wirkungskreises an die königlichen Collegien eingegeben, aber nicht erledigt sind.

In dem königl. Geheimen Staatsrathe, dessen gegenwärtige Verfassung unterm 29. April 1844 festgesetzt ist, präsidiren Se. Majestät Selber, und es besteht derselbe gegenwärtig aus sechs Mitgliedern, nämlich Sr. königl. Hoheit dem Kronprinzen, Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Ferdinand, Bruder Sr. Majestät, und vier Geheimen Staatsministern, von denen drei zugleich einem königl. Collegio oder Departement als Präsidenten oder Chef vorstehen.

Die Zahl der Geheimen Staatsminister ist übrigens eine unbestimmte, und gegenwärtig werden diese Posten bekleidet von:

1. dem Justizminister, (jetzt: v. Stemann), der zugleich Präsident der dänischen Kanzlei, Kanzler der königl. Orden, königl. Commissair der Nationalbank, Präses des Missions-Collegii, Director des kopenhagener Waisenhauses und der herlufsholmer Stiftung und außerordentlichem Assessor im höchsten Gericht ist; —

2. dem Finanzminister, (jetzt: Grafen v. Moltke zu Bregentved), zugleich Vice-Kanzler der königl. Orden, Präsident der Rentekammer, Mitglied der Finanzdeputation, erstem Mitglied der Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds, so wie der allgemeinen Witwenkasse, und außerordentlichem Assessor im höchsten Gericht; —

3. dem General-Procureur, (jetzt: Örsted, Doctor der Rechte), außerordentlichem Assessor im höchsten Gericht, und

4. dem Chef des Departement der auswärtigen Angelegenheiten, (jetzt: Grafen v. Reventlow-Criminil), außerordentlichem Assessor im höchsten Gericht.

Nach einer vom Könige angenommenen Regel ertheilt Er selten einer im Staatsrathe referirten Sache Seine Bestätigung, bevor Er das Gutachten des Staatsraths hierüber vernommen hat.

Nächst dem Staatsrathe nehmen die immediaten königl. Collegien (Regierungscollegien), Directionen und sonstigen Departements den ersten Platz unter den zur Verwaltung des Staats verordneten Autoritäten ein. Sie stehen unmittelbar unter dem Landesherrn, und sind im Allgemeinen competente Behörden für den ganzen Staat.

Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß nicht bloß einzelne von diesen Collegien und Directionen entweder nur für das Königreich, oder nur für die Herzogthümer oberste Verwaltungsbehörde sind, wie namentlich in der erstern Beziehung die dänische Kanzlei (in sofern dieselbe nicht als Staatssecretariat fungirt) und die Direction für die Universität und die gelehrten Schulen in Dänemark, und in der zweiten Beziehung die schleswig-holstein-lauenburgsche Kanzlei, sondern daß selbst in mehreren der Immediat-Collegien und Directionen die specielle Verwaltung der den ganzen Staat betreffenden Angelegenheiten durch separate Departements, Secretariate, Comptoire und Kassen von einander getrennt gehalten wird, wie solches namentlich mit den Sachen, die unter der Finanzdeputation, der Direction für die Staatsschulden, der Rentekammer, der Generalzollkammer und der Generalpostdirection sortiren, der Fall ist.

Die wichtigsten Geschäfte der königlichen Collegien sind: 1. Eine allgemeine Oberaufsicht über die ihnen besonders untergeordneten Unterbehörden und Beamten zu führen, so wie über die Ausübung der Gesetze zu wachen, je nachdem dieses oder jenes zu ihrem Geschäftskreise gehört. 2. Die zu ihrem Ressort gehörigen Gesetze und andern Documente in pleno, nach Art eines Ministeriums, zu contrasigniren. 3. Die vorliegenden speciellen Fälle in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu entscheiden, so weit dieses innerhalb der Grenzen ihrer Machtvollkommenheit liegt. 4. Sowohl neue Gesetzvorschläge, als die Bewilligung einer allerh. Dispensation von den bestehenden Gesetzen, dem Landesherrn unmittelbar vorzutragen. 5. Einzelne Collegien, namentlich die Kanzeleien und die Rentekammer sind außerdem noch autorisirt, in einzelnen bestimmten Fällen Dispensationen und Concessionen zu ertheilen, ohne daß hiezu zuvor eine königl. Resolution erfordert wird.

Sämmtliche Collegien erhalten, dem Gebrauch gemäß, in Titulaturen das Prädicat höchstpreislich.

Die allerhöchste Resolution wird, in so fern sie den Civiletat betrifft, von dem Cabinetssecretair des Königs, in so fern sie aber den Militairetat angeht, von einem der beiden diensthuenden Generaladjutanten des Land- und See-Etats ausgefertigt, und referiren diese drei Beamten dem Könige unmittelbar alle den Civil- und Militairetat betreffende Gegenstände.

Anm. Durch die unterm 2. Jan. 1840 erfolgte allerhöchste Errichtung eines Staatssecretariats für Gnadensachen, worunter alle das Gratialwesen betreffende Sachen gelegt sind, ist die bisher den königlichen Collegien, Directionen oder anderen Departements zugestandene Befugniß zur Bewilligung von Gratificationen, sei es aus der allgemeinen Staatskasse, oder einem besondern, dem Staatsvermögen angehörigen Fonds, aufgehoben worden.

A. Verwaltung der innern Staatsangelegenheiten.

I. Höchste Regierungscollegien und sonstige immediate Staatsinstitutionen.

§ 108. Höchste Regierungscollegien.

a. Die königliche dänische Kanzlei, deren Wirkungskreis in der königl. Res. v. 20. Novb. 1799 bestimmt worden.

Diese Kanzlei ist als das erste Regierungscollegium zu betrachten, indem sie, zufolge ihrer ursprünglichen Stellung im J. 1660, zugleich das allgemeine Staatssecretariat ist, durch welches die Bestallungen der obersten Staatsbeamten (wie der Staatsminister und Collegien-Mitglieder), die Adelsdiplome und Indigenatspatente, so wie auch alle Befehle, die entweder Hauptänderungen in den übrigen Collegien, oder allgemeine und höchst wichtige Staatsgegenstände bezwecken und betreffen, ausgefertigt werden.

Ihr fernerer und hauptsächlicher Geschäftskreis besteht demnächst als dänische Kanzlei oder competente Regierungsbehörde für das Königreich und die Nebenländer, nebst den Colonien, in der Ausfertigung aller Befehle und Expeditionen, die das Justiz- und Polizeiwesen in dessen ganzen Umfange — die ganze Kirchenverfassung — die Litteratur — den öffentlichen Unterricht (mit Ausnahme der Universität und der Gelehrtenschulen, welche unter einer eigenen Direction stehen) — das Medicinalwesen oder die ganze Gesundheitspolizei — die Communalverfassung in den Städten und auf dem Lande — das allgemeine Armenwesen — die Strafanstalten und Gefängnisse — die vormundschaftlichen Angelegenheiten und die Administration öffentlicher Stiftungen — die Brandversicherungs-

anstalten — die Lehnsachen und Fideicommisse — die Wehrpflicht und Aushebung zum Dienst, so wie die bürgerliche Militaircorps, betreffen. Ihr Oberpersonale besteht aus einem Präsidenten (der zugleich Justizminister ist), einem Generalprocureur (der alle Gesetzvorschläge und Bedenken über Gesetze auszuarbeiten und dem Collegium mitzutheilen hat), und außerdem aus vier*) Deputirten, die zugleich jeder einem besondern Departement als Chef vorstehen**). Im Ganzen sind eilf Comptoire, außer dem des Geheimen Archivs, welches unter der dänischen Kanzlei sortirt.

b. Die königl. schleswig-holstein-lauenburgsche Kanzlei, errichtet 1688 unter dem Namen der „deutschen Kanzlei." (Gegenwärtige Benennung seit 1816).

Die zu ihrem Ressort gehörigen Sachen sind für die Herzogthümer folgende: Wahrnehmung der königlichen Hoheitsrechte und der Religionssachen, Oberaufsicht über den geistlichen Staat, die kieler Universität und das ganze Schulwesen, die Verwaltung der Justiz, die öffentliche Sicherheit und die allgemeine Landespolizei, alle Wegesachen, Communalsachen, die Recrutirung und das Einquartirungswesen, so wie überhaupt über alle Zweige der innern Verwaltung, die nicht zu den Cameral- und Steuersachen, zum Finanzwesen, zu den Zoll- und Handelssachen und zum Postwesen gehören. Ihr Oberpersonal besteht aus einem Präsidenten und vier Deputirten***), von denen einer zugleich als Oberprocureur fungirt. Im Ganzen sind fünf Comptoire.

c. Die königliche Finanzdeputation, errichtet durch Rescript vom 9. Febr. 1816 (Veränderungen in der Organisation sind unterm 30. Decbr. 1840, 11. April 1841 und 21. Febr. 1842 verfügt). Ihr Wirkungskreis umfaßt gegenwärtig sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatskasse (Finanzkasse), mit Ausnahme der zum Ressort der Staatsschuldendirection überwiesenen Einnahmen. Die Einnahme fließt — theils directe, theils indirecte, durch specielle Hebungskassen — in drei unmittelbar unter der Finanzdeputation sortirende Hauptkassen,

---

*) Der Posten eines 4ten Deputirten ist aber gegenwärtig unbesetzt.

**) Der Chef des Revisions- und Brandversicherungswesens, welches ein fünftes Departement ausmacht, hat in diesen Sachen Sitz und Stimme als Deputirter.

***) Wozu gegenwärtig noch ein Assessor kommt.

nämlich die Zahlkasse in Kopenhagen, die schleswig-holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg und die Centralkasse in Ratzeburg, und aus diesen drei Hauptkassen werden auch alle Ausgaben, auf Ordre der Finanzdeputation, bestritten.

Ferner gehören zum Ressort dieser Deputation: die Abfassung und Herausgabe des jährlichen Budgets, so wie die Abstattung der jährlichen gesammten Finanzrechnung — das ganze Münzwesen und das Ausprägen von Medaillen — (seit Auflösung der Direction für die allgemeine Pensionskasse) alle Sachen, welche Pensionen und Wartgelder betreffen, so wie die Controle über den pflichtmäßigen Einschuß der Beamten in die allgemeine Witwenkasse, und endlich diejenigen Sachen, welche früher unter die Direction des Fonds ad usus publicos gehörten.

Das Oberpersonale besteht aus dem Finanzminister und drei Deputirten. Von den letztern steht der Eine insbesondere den Finanzsachen des Königreichs, der Zweite denen der Herzogthümer, und der Dritte dem Abfassen und der Bekanntmachung des Budgets vor. Im Ganzen sind fünf Comptoire, außer dem für die Centralkasse des Herzogthums Lauenburg.

d. Die königl. Direction für die Staatsschulden und den sinkenden Fonds, errichtet durch königl. Bekanntmachung vom 9. Febr. 1816, deren nähere Organisation aber in der königl. Bekanntmachung vom 30. Decbr. 1840 enthalten ist.

Zum Ressort derselben gehört die Verwaltung der ganzen in- und ausländischen Staatsschuld, und demnach alle hiermit in Verbindung stehenden Ein- und Auszahlungen. Diese Direction hat ferner die Verwaltung des Reservefonds der Finanzen, und besorgt zugleich für die Finanzdeputation und andre Staatsinstitutionen die auswärtigen Zahlungen, so wie die Umsetzungen in fremde Valuta.

Die Direction besteht aus fünf Mitgliedern, von denen das erste Mitglied der Finanzminister ist, und jedes der vier übrigen Mitglieder einem besondern Departement vorsteht. Zu einem von diesen Departements gehört die Verwaltung der Activen der Herzogthümer. Außer den drei Comptoiren für die Staatsschulden im Allgemeinen, für die königl. Activ-Forderungen und für die ausländischen Zahlungen, gehören hierher die Staatsschuldenkassen in Kopenhagen und in Rendsburg, und die beiden königl.

Commissionen für die Liquidation der westindischen Schuld für die Inseln St. Croix, St. Thomas und St. Jan.

e. Die königl. Rentekammer, errichtet im J. 1660. Sie trägt ihren jetzigen Namen seit 1680 und hat ihre gegenwärtige Organisation seit der königl. Bekanntmachung vom 30. Decbr. 1840.

Die zu dem Ressort der Kammer gehörenden Gegenstände der Administration sind: die königl. Domainensachen, die Bausachen der königl. Schlösser und sonstigen Gebäude, die Forst- und Jagdsachen auf den Domainen, die Verwaltung der für Rechnung der Staatsschuldenkasse administrirten Güter, alle Steuern und Gefälle, alle Landwesens- und Matriculsachen, das Stempeln des benöthigten Stempelpapiers, die Ausschreibung und Ablieferung des Magazinkorns und der Fourage an die Armee, die Anordnung der Dienstfuhren, das Wegewesen im Königreiche, die Ernennungen aller Amtmänner, Hebungs- und Hofbeamten, und die besondere Oberaufsicht über die isländischen, färöischen und grönländschen Cameral-, Zoll- und Handelssachen. In den Forst- und Jagdsachen so wie in den Hebungssachen hat die Rentekammer nicht bloß die oberste Leitung, sondern auch für einige Fälle eine gewisse Jurisdiction. Ihr Oberpersonal besteht aus dem Finanzminister, als Präsidenten, und drei Deputirten, als Chefs der drei Sectionen, von denen zwei alle Kammersachen des Königreichs und die dritte Section alle Kammersachen der drei Herzogthümer wahrzunehmen haben — demnächst aus zwei General-Decisoren; einem für das Rechnungswesen des Königreichs, und einem für das der Herzogthümer — und endlich aus vier Committirten. Im Ganzen hat dieses Collegium zwei Secretariate und sechzehn Comptoire, von denen ein Secretariat und vier Comptoire für die Angelegenheiten der Herzogthümer errichtet sind.

Unter der Rentekammer stehen außerdem noch besonders:

Die königl. kopenhagener Klassenlotterie (Verord. v. 29. Juni 1773), welche eine aus drei Mitgliedern bestehende Justizdirection hat; — die königl. kopenhagener Zahlenlotterie (errichtet 1771), gleichfalls mit einer Justizdirection, aus drei Mitgliedern bestehend, und einer königl. Lottoadministration, aus zwei Mitgliedern; — die königl. Zahlenlotterie in Altona (errichtet 1771), mit einer Justiz- und Generallottodirection aus respective drei und zwei Mitgliedern bestehend; — der

Frederiks-Sandsteinbruch auf Bornholm; — die travensalzer Saline bei Oldesloe und der segeberger Gypsbruch.

f. Das königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium, gebildet in Folge königl. Res. vom 9. Febr. 1816.

Die zum Ressort dieses Collegiums gehörigen Sachen sind: Das Zoll- und Consumtionswesen in Dänemark; das Zollwesen in Schleswig, Holstein und Lauenburg; der Sund- und Stromzoll in Dänemark; der schleswig-holsteinsche Kanalzoll in Schleswig und der Elb- und Steckenitz-Zoll in Lauenburg; Anordnungen in Betreff des Handels und der Schiffahrt; die im Auslande errichteten dänischen Consulate, mit Ausnahme derer auf der afrikanischen Küste; das Industrie- und Fabrikwesen im Allgemeinen; das Hafen-, Kanal- und Leuchtfeuerwesen, und die Verwaltung der Colonien in West- und Ostindien, so wie auf der Küste von Guinea, mit Ausnahme des Militair-Commandos, der Justiz, und der geistlichen Sachen.

Diese Administrationsgegenstände sind, durch königl. Bekanntm. vom 30. Decbr. 1840, unter drei Sectionen getheilt, von denen die eine hauptsächlich alle dänischen, die zweite alle schleswig-holstein-lauenburgschen Zollsachen und die dritte alle Handels-, Industrie- und Fabriksachen, so wie alle Sachen, die sich auf den Deresund- und Stromzoll beziehen, wahrzunehmen hat. Das Collegium besteht aus einem Director, drei Deputirten (von denen jeder Sectionschef ist, und als solcher die minder wichtigen unter seine Section gehörenden Sachen allein erledigt) und bei jeder Section einem Committirten, der die Kammersecretariats-Geschäfte besorgt, und in Abwesenheit des Deputirten für ihn vicariirt. Im Ganzen sind 12 Comptoire.

Unter der besonderen Verwaltung der Generalzollkammer stehen:

die Zollkammer am Deresund, mit einem Director, vier Zoll-Kämmerern, einem Zoll-Inspector und 4 Comptoiren; —

die kopenhagener Zollkammer, mit drei Zoll- und Consumtions-Inspectoren, und circa 150 Schreibern, Controleuren, Zoll- und Consumtions-Unterbeamten; —

das Commerz-Collegium in Altona (angeordnet 1738), mit einem Präses (dem Oberpräsidenten) und fünf Mitgliedern; und

die königl. Porzellain-Fabrik in Kopenhagen.

g. Das königliche Admiralitäts- und Commissariats-Collegium, als Admiralität errichtet 1660 und mit dem Commissariate vereinigt 1784.

Diesem Collegio liegt die Verwaltung aller den See-Etat betreffenden Sachen ob, sowohl in Bezug auf das Personal wie auf das Materiell, das Commando wie die Oeconomie. Demnach: Ernennung, Anstellung, Entlassung und Avancement des sämmtlichen Personals in dem Collegio, bei den Divisionen, bei dem Holm, bei dem Seezeughause und auf den Schiffen, so wie auf dem Proviantyofe, in den Neubuden und bei den Schulen des Etats; alles, was das Commando und die Handhabung der Justiz betrifft; alles, was den Schiffsbau, die Erhaltung der Seewerfte, die Ausrüstung der Schiffe, ihre Proviantirung und die ganze Oeconomie der Marine überhaupt angeht, nebst dem Rechnungs- und Revisionswesen über alle Einnahmen und Ausgaben des Etats.

Das Collegium besteht aus fünf Deputirten, von denen der erste als ältester Admiral das Präsidium führt. Gegenwärtig ist der Kronprinz zweiter Deputirter. Die beiden civilen Deputirten heißen Generalkriegscommissaire.

Mit Rücksicht auf die Handhabung der Justiz bildet das Collegium, in Verbindung mit dem Generalauditeur des See-Etats und einem Assessor vom höchsten Gerichte, ein Oberadmiralitätsgericht. Im Ganzen hat das Collegium sieben Comptoire.

Unter der Admiralität fortiren ferner: Die Seefestung Christiansöe mit ihrer Commandantur; die Defensions-Commission, unter dem Präsidio des Chefs vom Ingenieurcorps; die Segeltuch- und Leinenfabrik des See-Etats; das Assistenzhaus (Leihanstalt) in Kopenhagen; die Wohnungen in den Neubuden (einem besondern Viertel der Stadt Kopenhagen); die Kirche auf dem Holm; die Quarantaineanstalt auf der Insel Kyholm, außer mehreren Commissionen und Instituten, die der Natur der Sache nach zum See-Etat gehören.

h. Das königliche Generalcommissariats-Collegium; errichtet 1660, führt seinen jetzigen Namen aber erst seit dem 20ten Januar 1808.

Unter der Verwaltung desselben stehen alle Gegenstände der Administration und Oeconomie der Armee, und demnach: die Ausfertigung der

Bestallungen, Abschiede, Patente, Reisepässe und Heirathsbewilligungen; die Expedition aller Ordres, die Gagirung und das Pensionswesen betreffend; das ganze Remontewesen; das Einquartierungswesen; die Militairbauten und die Fortification in öconomischer Beziehung; die Oeconomie, nicht bloß der Armee im Allgemeinen, sondern auch in den Kasernen, Lazarethen und sämmtlichen Bildungs- und Unterrichtsanstalten der Armee; die Bekleidung und Bewaffnung der Truppen, so wie überhaupt ihre ganze Ausrüstung und die Anschaffung und Aufbewahrung der erforderlichen Waaren, Materialien und Requisiten; so wie die Verpflegung der Truppen (mit Ausnahme des Bedarfs an Brod und Fourage, welcher Theil der Verpflegung von dem Generalquartiermeister besorgt wird). Ueber die Recrutirung der Armee berathen sich beide Kanzleien mit diesem Collegio, das aus drei Militair-Deputirten (von denen jeder Chef einer Section ist), dem Generalauditeur des Land-Etats und einem Civil-Deputirten besteht. Unter dem Letzteren, gleichfalls als Sectionschef, sortirt das gesammte Kassen-, Rechnungs- und Revisionswesen der Armee. Im Ganzen sind sechs Comptoire. Zum Ressort des Collegiums gehören:

Die Militair-Wollenmanufacturanlagen in Usseröd; das königl. militair-gymnastische Institut und die Militair-Manege in Kopenhagen; das Christians-Pflegehaus in Eckernförde und die Strafanstalten für Festungssklaven in den Festungen Kopenhagen (mit der Citadelle), Kronborg, Rendsburg und Nyborg, so lange die Festungssklaven unter die Verwaltung des Landmilitair-Etats gestellt sind.

Außerdem mehrere Commissionen und Institute, die der Natur der Sache nach unter diesem Collegio sortiren.

§ 109. Directionen und Commissionen, die unmittelbare Vorstellung an Se. Majestät haben.

a. Die königl. Generalpostdirection, errichtet im J. 1711, hat die gegenwärtige Benennung aber erst seit dem 7ten Febr. 1809. Dieses Collegium hat nicht bloß die Verwaltung des ganzen Postwesens im Königreiche und in den Herzogthümern, sondern zugleich die Oberaufsicht über das Beförderungswesen zu Lande, sämmtliche Fähranstalten und das Telegraphwesen. Es übt in Postsachen die bei den Cameralcollegien gewöhnliche Jurisdiction aus, und besteht aus einem Generalpostdirector,

zwei Directoren und einem Committirten (19. Mai 1845). Im Ganzen sind fünf Comptoire.

Anm. Laut der Fundation vom 19ten Juli 1712 wird aus den überfließenden Postintraden ein Pensionsfonds für alte Beamten und solche Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter dem Staate gedient haben, gebildet.

b. Die königl. Direction für die Universität und die Gelehrtenschulen (in Dänemark), errichtet im Jahr 1805. Unter der Verwaltung dieser Direction steht das ganze höhere Unterrichtswesen, sowohl in wissenschaftlicher als öconomischer Beziehung (§ 74), und zwar in den drei Hauptabtheilungen desselben: die Universität in Kopenhagen mit der polytechnischen Lehranstalt daselbst, die Academie in Soröe, und sämmtliche Gelehrtenschulen in Dänemark, mit Ausnahme der Gelehrtenschule auf Herlufsholm (§ 74, Note), dahingegen aber mit Einschluß der Gelehrtenschule auf Island und der wissenschaftlichen Realschule in Aarhuus. Die Direction besteht aus drei Mitgliedern, von welchen das erste als dirigirendes Mitglied fungirt.

c. Das Kapitel der königlichen Orden leitet alle Angelegenheiten der Orden, und soll, nach der Urkunde über die Erweiterung des Dannebrogsordens vom 28sten Juni 1808, insbesondere über das Betragen der Ritter ein wachsames Auge haben.

Se. Majestät der König ist Präsident, und alle eingeborne Ritter des Elephanten-Ordens, so wie auch die in Staatsdiensten angestellten Ausländer, die diesen Orden besitzen, sind Mitglieder des Ordenskapitels. Zu diesen gehören auch die Beamten des Ordens, nämlich der Kanzler, der Vice-Kanzler, der Secretair, der Marschall, der Schatzmeister, der Ceremonienmeister und der Bischof der Orden. Das Kapitel hat ein eigenes Comptoir.

Unter die Verwaltung dieses Kapitels gehört ein Fonds, welcher zum Theil durch Abgaben von den Mitgliedern der beiden ersten Ritterklassen besteht, und aus dem die dessen bedürftigen Dannebrogsmänner und ihre Wittwen eine jährliche Unterstützung erhalten können, die in der Regel nicht unter, wohl aber oft über 50 Rbthlr. jährlich beträgt.

d. Das Missions-Collegium, oder Collegium de Cursu Evangelii promovendo (Instruction vom 10ten Decbr. 1711), welches

das Missionswesen sowohl im ostindischen Districte Trankebar, als auf der westlichen Küste von Grönland wahrnimmt.

Das Collegium besteht aus drei Mitgliedern, von denen das erste Mitglied der Justizminister und das zweite der Bischof von Seeland ist.

e. Das königl. Staatssecretariat für Gnadensachen, errichtet am 2ten Januar 1840.

In diesem Secretariate werden alle das Gratialwesen betreffenden Sachen erledigt, und ist nach dem Normalreglement die Summe von 250,000 Rbthlrn. zu Unterstützungen bestimmt.

Der Staatssecretair steht an der Spitze des ihm untergeordneten Bureaupersonals.

f. Die königl. Quarantaine-Direction für Dänemark und die Herzogthümer, errichtet im Jahr 1804, mit einer veränderten Organisation aber vom 23ten April und 1sten Mai 1816.

Diese Direction hat die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, um die dänischen Staaten gegen das Eindringen ansteckender Krankheiten von außen her zu sichern. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, von denen ein Admiral als erstes Mitglied fungirt, und unter denen sich der Generalquartiermeister und der Polizeidirector von Kopenhagen befinden.

Außer dem Quarantaine-Etablissement für Waaren-Löschung auf Kyholm, der königl. Quarantaine-Commission in Kopenhagen, der Gesundheits-Commission in Helsingör, und der Gesundheits- und Quarantaine-Commission in Kiel, sind noch an 78 Orten im Königreiche und in den Herzogthümern Quarantaine-Commissionen angeordnet.

g. Die königl. Direction des Stutereiwesens, errichtet durch Rescr. vom 21. Decbr. 1843.

Diese Direction, unter Präsidio des Oberstallmeisters, hat die Oberaufsicht über das Stutereiwesen im Königreiche Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

h. Die Commission zur Verhütung der Viehseuche; ernannt durch königl. Befehl vom 17ten Decbr. 1778 und ausgedehnt auf Lauenburg unterm 8ten Jan. 1830.

Nicht nur alle Rapporte und Befehle, die auf eine Viehseuche Bezug haben, gehen durch diese Commission, sondern ein Jeder ist verpflich-

tet, ihren Verfügungen in Betreff der Seuche, namentlich unter dem Hornvieh, ungesäumte Folge zu leisten.

Die Commission besteht aus drei Mitgliedern, deren erstes der Justizminister ist.

i. Die Generaleinquartierungs-Commission, ernannt am 12ten Sept. 1788, mit neuer Organisation vom 4ten August und 15ten Novbr. 1816.

Die Commission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen das erste Mitglied der Generalquartiermeister ist, und deren übrige Mitglieder aus dem Stiftamtmanne auf Seeland und drei Deputirten resp. der dänischen Kanzlei, der Rentekammer und des Generalcommissariats-Collegii bestehen. Sie hat ihr Bedenken in allen Einquartierungssachen, welche die dänischen Städte, außer Kopenhagen, betreffen, abzugeben, und verwaltet einen besondern Fonds, der, Behufs der Einquartierung in den obigen Städten, durch eine Steuer allmälig entstanden ist.*)

Anm. Wenn diese Commission auch ihrer Ernennung und Stellung nach unmittelbar an Se. Majestät referiren kann, so ist doch der Geschäftsgang durch die dänische Kanzlei herkömmlich geworden.

k. Die Eisenbahncommission, errichtet durch königl. Rescr. vom 12. Juni 1814, um sämmtliche Eisenbahnangelegenheiten in Dänemark und in den Herzogthümern zu behandeln.

Die Direction besteht aus sieben Mitgliedern, deren erstes ein Deputirter der Rentekammer und der Finanzen, und deren zweiter der Chef des Ingenieurcorps ist.

Der Direction sind vier königliche Eisenbahncommissaire beigegeben, und zwar namentlich für die Eisenbahnen zwischen Kopenhagen und Roeskilde, zwischen Flensburg, Husum und Tönningen, zwischen Kiel, Glückstadt und Altona und für die berlin-hamburger Bahn.

---

*) Die Städte in den Herzogthümern haben sich nicht zu einer solchen Steuer vereinigt und genießen darum auch nicht die aus dem obigen Fonds fließenden Vortheile.

§ 110. Eine Staats-Institution von ganz eigenthümlicher Art und Stellung ist: Die Nationalbank in Kopenhagen. Octroi und Regl. resp. vom 4ten Juli und 18ten August 1818.

Diese Bank ist seit dem 1sten August 1818 an die Stelle der ehemaligen Reichsbank getreten, und ihre Bestimmung ist: erstens den pari-Cours der circulirenden Zettel zu befördern und zu halten; zweitens dafür zu sorgen, daß ein Fonds von baarem Silber aufbewahrt werde, um die Zettel in ihrem Werthe zu erhalten (diese Valuta betrug am 31ten Juli 1845: 8,716,000 Rbthlr.); drittens die auf der Bank haftende Obligationsschuld zu verzinsen und abzutragen, und viertens durch Anleihen und Discontiren den Geldumlauf zu befördern, so wie durch Einrichtung von Folien und Entgegennahme von Depositen, die ihr anvertrauten Mittel zur freien Disposition der Beikommenden in Verwahrung zu halten.

Die Nationalbank ist das einzige Institut, welches berechtigt ist, Repräsentative auszugeben*), und die gegenwärtig im Königreiche circulirenden Bankzettel stehen nicht nur seit Jahren mit dem Silbergeld al pari (S. 229), sondern die Bank hat bereits alle ihre Zettel für realisabel erklären können. Die Repräsentative der Bank sind zwar noch immer gesetzlich auch für die Herzogthümer gültig, thatsächlich aber dort nicht im Umlauf, und werden im Verkehr daselbst nur als eine Art Staatspapiere behandelt**). (Siehe übrigens: Münzwesen, S. 229.)

Die Verwaltung der Bank geschieht durch funfzehn Repräsentanten, die sich selber suppliren, und fünf Directoren, von denen vier von den Repräsentanten und der fünfte vom König ernannt werden. Sowohl die Directoren wie die Repräsentanten bleiben nur fünf Jahre in ihrem Amte.

Der Bankverwaltung zur Seite steht ein königlicher Bankcommissair, welcher darauf zu sehen hat, daß die Bank ihre Verpflichtungen erfüllt, und bekleidet der jedesmalige Justizminister diesen Posten.

---

*) Gegenwärtig sind zwar in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von einer privaten schleswig-holsteinschen Bankcomitee in Flensburg Papiere in Circulation gesetzt worden, dieselben dürfen aber gesetzlich nur für Wechsel, die auf den Inhaber lauten, gelten. (Königl. Resc. v. 23. Febr. 1844).

**) Siehe: Falck's Handbuch des Privatrechts, 2ter Bd. p. 385.

Die Nationalbank hat sieben Comptoire in Kopenhagen, und außerdem ein Bankcomptoir in Aarhuus und eine Filialbank in Flensburg, beide um den Geldumlauf zu erleichtern.

Zur Abmachung der schleswig-holsteinschen Bankhaften ist das Bankinstitut in Altona (Patent vom 27ten Juli 1818 und Regulativ wegen der Auseinandersetzung vom 21ten August 1821), dessen Direction aus zwei Mitgliedern besteht und der ein Committirter der schleswig-holsteinschen Regierung beigeordnet ist.

Anm. Der Fonds der Nationalbank besteht erstens in den Bankhaften der städtischen oder der ihnen gleich zu achtenden Gebäude in ganz Dänemark; zweitens in $\frac{1}{6}$ der Bankhaften von Land und Zehnten in Dänemark; drittens in den Activen und Forderungen der ehemaligen Reichsbank; viertens in demjenigen, was durch freiwillige Subscriptien einkommt; fünftens in den Bankhaften der Einwohner in Schleswig und in Holstein, die Interessenten der Nationalbank geblieben (wofür auch diese jetzt die Vortheile genießen, auf welche die Ausgetretenen, aus Furcht vor Verlust, freiwillig verzichtet haben); und sechstens in der Summe, die von den Einwohnern in Schleswig und Holstein, die sich von ihren Verpflichtungen gegen die Reichsbank auslösen, einkommt.

Am Ausgange des letzten Bankjahrs, den 31sten Juli 1845, überstieg die Summe der Activen der Bank die ihrer Passiven um 14,840,000 Rbthlrn. und ihr Actiencapital betrug zu derselben Zeit 13,377,000 Rbthlr.

II. Besondere Verwaltung.*)

A. Civilobrigkeitliche Verwaltung der Provinzen, Districte und Städte.

Die eigentliche Verwaltung.

1. Im Königreiche Dänemark.

§ 111. Die erste obrigkeitliche Civilbehörde in ganz Dänemark, außerhalb Kopenhagen, sind die Amtmänner (bis zum Jahr 1661:

*) Fast in jedem statistischen Werke ist die Classification der verschiedenen Verzweigungen der Staatsverwaltung eine andere, und zwar schon aus dem Grunde, weil die Wirksamkeit der Staatsgewalt sich in den verschiedenen Staaten, ja selbst oft in einzelnen Theilen desselben Staats verschieden äußert.

Lehnsmänner), welche als Oberbehörde im Allgemeinen die obere locale Verwaltung aller solcher Angelegenheiten haben, die in höherer Instanz unter den höchsten Regierungscollegien sortiren, doch so, daß die Hebungsbeamten, die Beamten des Zoll- und Postwesens und die Lehrer an den Gelehrtenschulen in unmittelbarer Geschäftsverbindung mit dem beikommenden Collegio stehen.

Da nun im Königreiche zugleich die Städte (mit alleiniger Ausnahme der Stadt Kopenhagen) und die adeligen Besitzungen (abgesehen von den Vorrechten einzelner Lehnsherren, § 102,) zu den Aemtern gehören, so theilt sich die weltliche Administration in Dänemark hauptsächlich in zwei Gruppen: a. die Aemter und b. die Stadt Kopenhagen. Außerdem ist zu bemerken, daß seit einigen Jahren eine Art Mittelbehörde zwischen den Regierungscollegien und den Oberbeamten des Stifts Führen, durch den Gouverneur dieser Provinz, ausnahmsweise entstanden ist.

a. In den Aemtern führen demnach die Amtmänner (die in den Gesetzen auch „Befalingsmænd“ oder Befehlshaber genannt werden) die Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz und Polizei; sie haben die Bekanntmachung und die Befolgung der königl. Anordnungen zu überwachen — jedes in der ersten oder zweiten Instanz gefällte Urtheil nöthigenfalls vor eine höhere Instanz zu bringen, selber das Urtheil in der zweiten Instanz in allen Polizeisachen auf dem Lande zu fällen (wohingegen die Sachen in den Städten, mit Ausnahme der Brandsachen,

---

Auch ist die Ansicht über den Umfang und die collective Benennung mehrerer Verwaltungszweige sehr schwankend, namentlich mit Rücksicht auf das Wort Polizei, welches von einigen Schriftstellern in einer sehr umfangreichen, von den mehrsten aber in einer, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß, nur eingeschränkten Bedeutung des Worts genommen wird. Die zweckmäßigste Gruppirung des statistischen Stoffes, und so auch die Eintheilung der unter den verschiedenen Regierungscollegien sich verzweigenden besondern Verwaltung der innern Angelegenheiten des Staates, scheint aber jedenfalls dem Verf. diejenige zu sein, die zu den bestehenden Verhältnissen am besten paßt, und die namentlich solche Gegenstände nicht von einander trennt, die factisch zusammengestellt worden, z. B. Polizei (nach dem hiesigen Sprachgebrauche) und Justiz, da beide Verwaltungszweige gewöhnlich von demselben Beamten gehandhabt werden; selbst wenn eine solche Eintheilung auf Kosten einer etwas mehr systematischen Gruppirung geschehen muß

an die Landesobergerichte gehen) — das Vergleichswesen zu leiten und den geschlossenen Vergleich in allen Polizeisachen zu approbiren — die Beschlüsse der Magistrate und eligirten Bürger zu empfangen und höheren Orts einzugeben; außerdem führen sie die Oberaufsicht über vormundschaftliche Sachen, öffentliche Stiftungen, Häfen, Brücken, Wege (auch in den adeligen Lehnsbesitzungen), Anstalten gegen den Flugsand, vorgefallene Strandungen u. s. w. Der Amtmann ist Präses im Amtsrathe, in den Landwesens-Commissionen, so wie bei den Militair-Sessionen — ferner Befehlshaber über das städtische Bürgermilitair (wo er die Officiersstellen besetzt) und in Friedenszeiten Oberbefehlshaber der Küstenmiliz. Der Amtmann auf Bornholm hat darum auch in mehreren Fällen mit dem Commandanten daselbst gemeinschaftlich zu wirken.

Mit dem Bischofe bildet der Amtmann die Direction des Armenwesens in den Städten, und mit dem beikommenden Probsten die des Schulwesens in der Harde. Außerdem verwaltet er mit diesem das Kirchengut und die geistlichen Sachen überhaupt.

Jedes der neunzehn dänischen Aemter hat seinen eigenen Amtmann. Die Amtmänner der Aemter Kopenhagen, Odense, Mariboe (Lolland-Falster), Aalborg, Aarhuus, Wiborg und Ribe sind aber zugleich Stiftsamtmänner, und bilden, als solche, mit dem beikommenden Bischofe die Stiftsobrigkeit, welche die Oberaufsicht über Kirche, Schule und Armenwesen im Stifte hat. Der Stiftsamtmann hat zugleich Antheil an der geistlichen Jurisdiction, und es liegt ihm ob, den Bischof nöthigenfalls zu beschirmen und zu vertheidigen. Gleichfalls hat er die Verpflichtung, falls Streitigkeiten zwischen den Bürgern und ihrer Obrigkeit entstehen sollten, zu versuchen dieselben zu heben, oder, wenn dieses nicht gelingt, an den König einzuberichten.

Auf dem Lande sind die Unterbeamten in den königlichen Districten die Hardesvögte und auf den adeligen Besitzungen die Birkrichter. Beide haben die Handhabung der Justiz und Polizei, und bedienen sich bei der Ausführung ihres Amtes der Kirchspiel- und Bauervögte, die vom Amtmanne ernannt werden. Die Geschäfte der Brandassecuranz werden in jedem Amte von einem Branddirector besorgt. Ferner sind in jedem Amte zwei oder mehrere Landwesenscommissaire, die unter dem Landinspector des Stifts stehen und landöconomische Geschäfte

ausführen, so wie ein oder zwei Zehntencommissionen, um die Kornzehnten zu taxiren. Die Entscheidung der letztern kann an die Ober-Zehnten-Commission in Kopenhagen, als letzte Instanz, eingeklagt werden.

In den dänischen Städten, außerhalb Kopenhagen, sind die Geschäfte der untern Verwaltung entweder in den Händen eines Stadtvogts (zugleich als Polizeimeister*)), oder eines Magistrats, welcher letztere sich doch nur in den größern Städten, namentlich Helsingör, Roeskilde, Odense, Aalborg, Aarhuus, Fredericia, Randers, Ribe und Wiborg, wo außer dem Stadtvogte zwei bis vier Rathmänner sind, als eine selbstständige Autorität erhalten hat, während in den kleinern Städten alle Magistratsgeschäfte auf den Stadtvogt, unter dem Namen Bürgermeister, übergegangen sind. Deshalb trägt auch oft der erste Stadtbeamte beide Benennungen, und derselbe hat noch oft ohnedies die Stadt- und Rathschreiberstelle, so wie die Hardes- oder die Birkvogtei in dem angränzenden Landdistricte, mit seinem städtischen Amte verbunden.

Die Verwaltung der städtischen Commune theilt der Stadtvogt oder der Magistrat mit den Bürger-Repräsentanten (§ 104), und die wichtigern Angelegenheiten werden auf den Rathhausversammlungen, unter Approbation der Kanzlei, abgemacht.

b. In der Hauptstadt Kopenhagen ist die obere Leitung der Geschäfte nach der Verschiedenheit der Sachen getheilt zwischen dem Magistrate, dem Polizeidirector, dem Landes-Obergerichte, wie auch Hof- und Stadtgerichte, dem Criminal- und Polizeigerichte, nebst einigen administrirenden Directionen und Commissionen für das Armenwesen, die Brandversicherung, das Brandwesen, das Wasserwesen, die Pflasterung, die bürgerliche Enrollirung, die Volks- und Bürgerschulen, die Hospitäler und übrigen öffentlichen Stiftungen und Unterstützungsanstalten. An der Spitze des Magistrats steht, als Oberbeamter, ein Oberpräsident, der zugleich Polizeichef und dirigirendes Mitglied der administrirenden Direction des Armenwesens ist. Außer dem Oberpräsidenten besteht der Magistrat aus drei Bürgermeistern und sechs Rathmännern. Unter dem Magistrate bestehen drei

*) Ausnahmsweise hat die Stadt Odense ihren besondern Polizeimeister.

Secretariats-Comptoire und die Kämmerei der Stadt. Die Commune wird vertreten von 36 Bürger-Repräsentanten (§ 74).

Der Polizeidirector steht an der Spitze der executiven Polizei, verweist aber alle gerichtlich zu behandelnden Sachen an das Criminal- und Polizeigericht.*)

c. Gouvernement des Stifts Fühnen. Der Gouverneur des Stifts Fühnen, gegenwärtig Se. Königl. Hoheit der Kronprinz, hat zufolge königl. Instruction vom 15ten November 1815 die Oberaufsicht über die Beamten in der Provinz und die Constituirung in den plötzlich erledigten Beamtenstellen wahrzunehmen. Alle Berichte und Vorschläge liefert er entweder unmittelbar an Se. Majestät, oder durch das beikommende Collegium ein, nachdem er jedenfalls vorher die nöthigen Aufklärungen von den betreffenden Oberbehörden eingeholt hat. Alle Eingaben dieser Behörden, allgemeine Einrichtungen in der Provinz betreffend, werden ihm vorher zu seinem Bedenken zugestellt, so wie er auch von dem Ausfalle aller von der Provinz oder dem Stifte eingegangenen Sachen, durch das beikommende Collegium, zu benachrichtigen ist.

Das Gouvernement hat ein Secretariat für die Verwaltung dieser Geschäfte.

d. Die Verwaltung der geistlichen Sachen. Die oberste obrigkeitliche Behörde in geistlichen Sachen bildet die Stiftsobrigkeit der Stifte Seeland, Fühnen, Lolland-Falster, Aalborg, Aarhuus, Wiborg und Ribe, in welche sieben Districte das Königreich in kirchlich-administrativer Beziehung eingetheilt ist (§ 75). Der Bischof, der nebst dem Stiftsamtmanne diese Obrigkeit bildet, hat als vom König ernannter Superintendent nicht nur die Aufsicht über die Amtsführung aller ihm untergebenen geistlichen Beamten, Schullehrer und Kirchenbedienten, sondern zugleich die Befugniß, dieselben erforderlichenfalls zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Der Bischof ist, mit dem Stiftsamtmanne, Mitglied der Directionen für das Armenwesen in den Städten, und soweit möglich auch auf dem Lande; ferner ist er Ephor der Gelehrtenschulen, Mitdirector der Schullehrer-Seminarien, und nimmt Theil an der Oberauf-

*) Letzteres ist errichtet in Folge königl. Verordnung vom 28sten Februar 1845, und erst am 1sten Juli 1845 in Wirksamkeit getreten.

sicht über alle geistlichen Gebäude, öffentlichen und milden Stiftungen u. s. w. Um die rein-geistlichen Sachen in erster Instanz gerichtlich zu erledigen, beordert er das Probstgericht.

Dem Bischofe zunächst steht der Stiftsprobst, der für den Bischof in dessen Abwesenheit zu vicariren hat. Dieser ist Mitglied der Direction für die Volksschulen im Amte, und hat, mit dem Bischofe, die catechetischen Prüfungen der theologischen Candidaten anzustellen. Unter ihm stehen die Pröbste der sämmtlichen Harden, worin das Amt sowohl in geistlicher als weltlicher Beziehung zerfällt, doch ohne daß beide Eintheilungen mit einander zusammenfallen.

Im Uebrigen siehe § 73 und 75.

2. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

§ 112. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein haben die Amtmänner und die mit ihnen gleich gestellten Oberbeamten keine Aufsicht über die Verwaltung der Städte wie in Dänemark, noch die Jurisdiction in den adeligen Gütern, Kanzleigütern und octroirten Kögen.

Zwischen den Regierungscollegien und den Oberbeamten bestehen hier Mittelbehörden, die im Königreiche nicht vorhanden sind. Auch in Verwaltung der geistlichen Sachen findet eine Abweichung Statt.

a. Der Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, so wie Gouverneur in den Landschaften Norder- und Süder-Ditmarschen.

Dem Statthalter und Gouverneur, gegenwärtig Sr. hochfürstlichen Durchlaucht dem Prinzen Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, liegt, zufolge Instruction vom 1sten Decbr. 1730 und mehrerer spätern Rescripte, hauptsächlich eine allgemeine Oberaufsicht über die gesammte Landesverwaltung ob. In einem speciellen Verhältnisse steht derselbe zu den Städten (Altona ausgenommen) und Flecken, insofern die städtische Polizei (ausgenommen in Kiel), die städtische Oeconomie und das städtische Gewerbe, so wie das Gewerbe- und Zunftwesen der Flecken, in Absicht der obersten Leitung, zu seinem Ressort gehört.

Die Statthalterschaft hat Behufs ihrer Geschäfte ein Secretariat auf dem Sitze des Statthalters, dem Schlosse Gottorf bei Schleswig.

Der Statthalter ist als solcher zugleich Oberpräsident der schleswig-holsteinschen Regierung.

b. Die schleswig-holsteinsche Regierung. (Provisorische Instruction vom 15ten Mai 1834; in Wirksamkeit getreten den 1sten October 1834.) Diese Regierung, die auf dem Schlosse Gottorf ihren Sitz hat, verwaltet unter Oberaufsicht der schleswig-holstein-lauenburgschen Kanzlei und der übrigen beikommenden Collegien alle Administrativ-Angelegenheiten der beiden Herzogthümer, mit Ausnahme der Cameral-, Steuer-, Finanz-, Zoll- und Postsachen. Sie hat demnach, unter andern, die Aufsicht über die Erhaltung der Territorial-, Jurisdictions- und Hoheitsrechte, über die Geistlichkeit, Kirche und Schule, über die Polizeiverwaltung, die Presse, die Communalangelegenheiten, die Zünfte und das bürgerliche Gewerbe in den Städten, das Armenwesen, die Fabrik- und Industrieanlagen, Landstraßen u. s. w.

Die Regierung besteht, außer dem Oberpräsidenten (dem Statthalter), aus einem Präsidenten und neun Räthen. Außerordentlich sind ihr noch beigeordnet: zwei geistliche Mitglieder (für die Angelegenheiten der Kirche, so wie der Volks- und Bürgerschulen); ein Mitglied für die Angelegenheiten der Gelehrtenschulen; ein Ingenieur-Stabsofficier, welcher den Chausseebau dirigirt und ein Oberlandwege-Inspector. Im Ganzen hat die Regierung sechs Comptoire.

Anm. 1. Die Regierung ist zugleich Examinations-Collegium für die Candidaten der Theologie in den beiden Herzogthümern, und zwar dadurch, daß der Regierungspräsident zugleich Director des Examinations-Collegiums ist, und einer der Regierungsräthe, so wie beide geistliche Mitglieder, Sitz in demselben haben.

— 2. Die Stadt Altona ist in fast allen Beziehungen und die Stadt Kiel in polizeilicher Beziehung von dem Wirkungskreise der Regierung eximirt.

c. In den königlichen Districten. Die Oberbeamten der königlichen Districte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind: die Amtmänner und die mit diesen gleichgestellten Beamten, als der Oberstaller in den Landschaften Eiderstädt und Pelworm, die Landvögte in Norder- und Süder-Ditmarschen, der Administrator der Grafschaft Ranzau und der Landdrost der Herrschaft Pinneberg. Sie

haben, im Ganzen genommen, dieselben Geschäfte und dieselbe Autorität wie die Amtmänner in Dänemark, nur mit dem Unterschiede, daß diese sich nicht auf die Städte, die adeligen und octroirten Districte erstrecken. Der Amtmann ist Präsident, Director oder erstes Mitglied in den Unterconsistorien, und bei den Landmilitair- und See-Sessionen. In Verbindung mit dem Kirchenprobste ist er Kirchenvisitator. Die Localbeamten für die Justiz und Polizei in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig sind die Landvögte und die Hardesvögte (die an einigen Orten zugleich Hebungsbeamte sind), so wie die Hausvögte, welche letztere auch, zugleich mit den Kirchspielvögten, Localbeamte im Herzogthume Holstein sind. Die Kirchspielvögte in Ditmarschen sind zugleich Obervormünder und haben in geringfügigen Sachen die Entscheidung. Die Branddirectoren sind mit den Geschäften des Brandversicherungswesens beauftragt und leiten die Löschanstalten auf dem Lande. Untergeordnete Officialen sind die Kirchspielvögte im Schleswigschen (gleich mit den dänischen) und die Gerichtsdiener, Amtspförtner und Dingvögte in beiden Herzogthümern.

An der südlichen Grenze von Holstein dient die Gensdarmerie zur Assistenz der Amts- so wie der Gutspolizei.

Anm. In dem Herzogthume Schleswig haben einen gemeinschaftlichen Amtmann oder Oberbeamten: die Aemter Apenrade und Lygumkloster; Husum, Bredstedt und die Landschaften Eiderstedt, Nordstrand und Pelworm; Gottorf, Hütten und die Landschaft Stapelholm; Norburg, Sonderburg u. d. Insel Aeröe; und in dem Herzogthume Holstein: die Aemter Bordesholm, Kiel und Kronshagen; Plön und Ahrensbock; Reinbeck, Tremsbüttel und Trittau; Traventhal, Reinfeld und Rethwisch; die Grafschaft Ranzau und die Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland.

d. Die adeligen Districte haben ihre eigene Verwaltung und Jurisdiction. Einige den Oberbeamten zustehende Functionen werden theils in den adeligen Klosterdistricten von dem Verbitter des adeligen Convents in Itzehoe und von den Pröbsten der adeligen Convente in Preetz, in Uetersen und zu St. Johannis vor Schleswig — in den adeligen Güterdistricten von den auf fünf Jahre erwählten Districts-Deputirten — auf den Kanzleigütern und in den octroirten Kögen

von den Intendanten und Inspectoren — und theils auf allen adeligen Gütern überhaupt von dem Besitzer, durch seinen Gerichtshalter, wahrgenommen.

e. In den Städten. Unter den städtischen Beamten sind die Oberpräsidenten der Städte Altona und Kiel*) als Oberbeamte zu betrachten.

Der Oberpräsident von Altona führt die Oberadministration**) sämmtlicher städtischen Angelegenheiten. Er steht an der Spitze des Magistrats, der aus zwei Bürgermeistern und vier Rathmännern besteht, und zugleich ein Obergericht, Niedergericht und Wechselgericht bildet. Ferner ist der Oberpräsident Chef der Polizei, für welche ein eigenes Polizeiamt, unter einem Polizeimeister, besteht; er ist Präses im Commerz-Collegium, Oberaufseher des Armenwesens und des Krankenhauses, und, mit dem Kirchenprobste, Kirchenvisitator.

In den übrigen Städten beider Herzogthümer (mit Ausnahme von Aeröeskjöbing) ist der Magistrat die erste städtische Behörde, und besteht aus einem oder zwei Bürgermeistern, zwei bis sechs Rathsverwandten und einem Stadtsyndicus oder Stadtsecretair, welche letztere Bedienung aber in den kleinern Städten oft mit dem Amte des Bürgermeisters verbunden ist. Jede Stadt hat ein Collegium von Stadtdeputirten, die von dem Magistrate bei den Verhandlungen über städtische Angelegenheiten zugezogen werden, und aus deren Mitte der Magistrat (insofern sie nicht studirte Personen sein müssen) seine Mitglieder wählt.

In den Städten Friedrichsstadt, Rendsburg und Glückstadt heißt der erste Bürgermeister: Präsident.

Der Magistrat verwaltet die Justiz, dahingegen ist in der neuern Zeit, in mehreren Städten, die Verwaltung der Polizei einem eigenen Polizeimeister übertragen worden, doch haben nur Altona und Kiel einen Polizeimeister, der nicht zugleich Mitglied des Magistrats ist. In Kiel hat der Curator***) der Universität die Oberaufsicht über das

---

*) Diese Stelle ist aber seit längerer Zeit nicht besetzt.

**) Statt der schleswig-holsteinschen Regierung.

***) Statt der schleswig-holsteinschen Regierung.

Polizeiwesen; der Polizeimeister ist aber Präses im Polizeigerichte, hier wie in den übrigen Städten.

Ein Niedergericht bilden auch die Magistrate von Flensburg, Kiel und Rendsburg aus ihrer Mitte. Der Stadtschreiber oder Stadtcassirer besorgt das Hebungswesen und führt die Stadtrechnung; in den größeren Städten unter einer besondern Kämmerei-Verwaltung.

In der Stadt Aeröeskjöbing wird der Magistrat vertreten durch das Stadt- und Landgericht, aus dem Landvogt von Aeröe als Präses des Gerichts und zwei Assessoren bestehend (§ 38).

f. Die Verwaltung der geistlichen Sachen. In dem Herzogthume Schleswig, dessen kirchliche Angelegenheiten in den ältern Zeiten dem Erzbischofe zu Lund anvertraut waren, während sie im Herzogthume Holstein von dem Erzbischofe zu Bremen geleitet wurden, ist die kirchliche Verfassung und demnach auch die Verwaltung der geistlichen Sachen eine verschiedene, je nachdem die Theile des Landes in den frühern kirchlichen Verhältnissen unter dem König von Dänemark als summo episcopo geblieben, oder unter die Episcopalhoheit der Herzöge von Schleswig gekommen.

Von dem nordwestlichen Theile des Herzogthums, das von Alters her unter dem Bischof von Ribe gestanden, sind nämlich theils einige schleswigsche Ortschaften zu dänischen Kirchen eingepfarrt, theils acht und zwanzig dänische Kirchspiele (Törninglehn, § 76. 7.) in dem frühern kirchlichen Verhältnisse zu dem Bisthume Ribe geblieben, und von den Inseln Alsen, Aeröe und Femern*), die früher zum Bisthume Fühnen gehört haben, bilden jetzt zwölf Kirchspiele auf Alsen und sechs auf Aeröe das Bisthum Alsen und Aeröe, unter einem eigenen dänischen Bischof und Superintendenten. Zu diesem Bisthume gehört übrigens nicht die ganze Insel Alsen, sondern nur das Amt Norburg und der fürstlich-augustenburgsche District (mit Ausnahme der Schloßkirche, § 76).

In diesen Theilen des Herzogthums beruht demnach die Kirchenverfassung fortwährend auf dänischem Rechte, und in denselben finden sich

---

*) Die Insel Femern ist nach der Reformation aus dieser Verbindung gekommen, und bildet jetzt eine Probstei, unter dem General-Superintendenten des Herzogthums Schleswig.

darum auch keine geistlichen Consistorien, wie im übrigen Theile der Herzogthümer. Die dort vorfallenden Matrimonial-Streitigkeiten u. s. w. gehören vor das weltliche Gericht des Orts. Die Verwaltung des Kirchenguts haben die sogenannten Kirchensessionen wahrzunehmen.

Im übrigen Theile des Herzogthums Schleswig, so wie in dem ganzen Herzogthume Holstein, steht die Oberaufsicht in Kirchensachen, im Allgemeinen einem General-Superintendenten für jedes Herzogthum zu. Der Regel nach macht jedes Amt und jede Landschaft, mit den darin eingeschlossenen Städten, eine Probstei aus, in welcher die Kirchenvisitatoren Administrativbeamte und die Unterconsistorien gerichtliche Behörde sind. Einige Kirchen, wie z. B. die adligen Patronatkirchen des Herzogthums Schleswig, gehören jedoch zu keiner Probstei und zu keinem Unterconsistorio. Gewöhnlich hat jede Gemeinde (Kirchspiel, Parochie) einen Prediger, doch sind auch in einigen größern Gemeinden zwei Prediger angestellt, von denen alsdann der erste Hauptpastor genannt wird; im Schleswigschen aber kommt es (wie in Dänemark) nicht selten vor, daß zwei Kirchen einen gemeinschaftlichen Prediger haben.

In den Unterconsistorien ist der Amtmann, oder der mit diesem gleich stehende Beamte, erstes und der Kirchenprobst zweites Mitglied; die übrigen Mitglieder bestehen aus einigen Predigern der Probstei. Sämmtliche Kirchenpröbste sind zugleich Pastoren einer Gemeinde. (Siehe ferner § 73 und 76).

3. In dem Herzogthume Lauenburg.

§ 113. Der Landdrost des Herzogthums Lauenburg, der Präsident der lauenburgschen Regierung wie auch des Consistoriums ist, hat zugleich das Prädicat Gouverneur und steht, als solcher, an der Spitze der Verwaltung aller Landesangelegenheiten im Allgemeinen, wie ihm auch die Oberaufsicht über sämmtliche Oberbeamte im Herzogthume zusteht.

a. Die Regierung in Lauenburg ist sowohl eine Verwaltungsbehörde als ein Justizcollegium, und steht in der erstern Beziehung unter der schleswig-holstein-lauenburgschen Kanzlei, in der

letztern Beziehung aber unter dem schleswig-holstein-lauenburgschen Oberappellationsgerichte.

Zum Ressort der Regierung, deren Sitz in der Stadt Ratzeburg ist, gehören demnach alle Regierungs-, Polizei- und Regalien-Sachen; — die Beobachtung der Verhältnisse der beiden andern Landescollegien (des Hofgerichts und Consistoriums), so wie der Ritter- und Landschaft; — die Oeconomie der Städte; — die Bestätigung der Magistrate; — Zunft- und Handwerkssachen; — die Criminalia aus den Aemtern; — die Appellationen von den Amts- und Stadtgerichten, und die Klagesachen wider die Beamten in erster Instanz. Sie besteht aus einem Präsidenten (dem Landdrosten), zwei Räthen, einem Assessor, einigen Auscultanten und zwei Regierungssecretairen.

b. In den Aemtern sind die Amtmänner die Oberbeamten; in jedem der vier Aemter sind aber deren zwei, die in dem Verhältnisse zu einander erster und zweiter Beamter genannt werden und zusammen ein Collegium bilden, von welchem die ganze Verwaltung des Amts, formell als eine gemeinschaftliche, ausgeht. In der Regel aber hat der erste Beamte die Administration und die Hebungen (wie etwa ein Amtsverwalter in den übrigen Theilen des Staats), und der zweite Beamte die Justiz und Polizei wahrzunhmen.

Unterbeamte sind die Amtsvögte, unter denen wiederum die Amtspförtner, Bauermeister und Bauervögte, so wie die berittenen Landdragoner, die untere Polizeiaufsicht führen.

Anm. Bisweilen sind bei einem Amte Amtsauditoren angestellt, die wohl zu Amtsgeschäften committirt werden können, aber doch nicht unter die Beamten zu zählen sind. Sie sind im Ganzen genommen mit den Amts-Gevollmächtigten in Dänemark und den Amtssecretairen in Schleswig und Holstein gleich zu stellen.

c. In den Städten ist der Magistrat die erste Behörde; in jeder der drei Städte ist derselbe aber etwas anders zusammengesetzt. So besteht er in Ratzeburg aus einem Stadtcommissarius, einem Bürgermeister und vier Rathsverwandten — in Mölln aus einem Stadthauptmann, zwei Bürgermeistern, zwei Camerarien und zwei Rathsverwandten, und in Lauenburg aus einem Gerichtsschulzen und Polizeicommissair (der zugleich zweiter Beamter im Amte

Lauenburg ist), zwei Bürgermeistern und drei Rathsverwandten, außer drei Bürgermeistern in der Vorstadt, die zum Amte Lauenburg gehört.

d. Auf den adeligen Gütern übt der Besitzer die Verwaltung und Justiz selber und durch seinen Gerichtshalter aus.

e. Die geistlichen Sachen. Alle Ehe-, Kirchen- und Schulsachen gehören vor das Consistorium in Ratzeburg, ein Landescollegium, welches die einzige geistliche Behörde des Herzogthums ist.

Dasselbe besteht aus dem Landdrosten als Präsidenten und einem Regierungsrathe als herrschaftlichem — dem Vice-Marschall als landschaftlichem — dem Superintendenten als erstem und einem andern Prediger als zweitem geistlichen Assessor. Es hat die Jurisdiction über den clerum majorem, so wie die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts, durch die Kirchencommissarien, d. h. die Ortsobrigkeit, den Prediger und die Kirchenjuraten.

An der Spitze der Geistlichkeit steht übrigens der vom Könige unmittelbar ernannte Superintendent, der zugleich die Functionen eines Probsten ausübt, erster Consistorial-Assessor und Stadtprediger ist. Unterconsistorien oder Probsteien giebt es im Herzogthume nicht.

Die drei städtischen Gemeinden haben jede zwei Prediger, und mit einer einzigen Ausnahme hat jeder Prediger in den Aemtern und auf den adeligen Gütern nur ein Kirchspiel. Es ist aber häufig der Fall, daß Amts-Dörfer und Ortschaften, ganz oder theilweise, zu adeligen oder auch städtischen Kirchen, und adelige Güter und dazu gehörige Dörfer, ganz oder theilweise, zu Amtskirchen eingepfarrt sind.

Die Gerichte.

§ 114. Die richterliche Gewalt wird theils durch Einzelrichter und theils durch Gerichtshöfe ausgeübt. Im Allgemeinen zerfallen die Gerichte in Untergerichte, Obergerichte und höchste Landesgerichte.

Von den Untergerichten werden, in erster Instanz, alle Civil- und Polizeisachen verhandelt und entschieden; darauf können die Sachen bei den Obergerichten oder der zweiten Instanz anhängig gemacht, und spä-

ter in allen wichtigeren Sachen an die höchsten Gerichte, als letzte Instanz, appellirt werden. Das in der untern Instanz gefällte Urtheil wird, nach vorher geschehener Ladung der Parteien, in der höhern Instanz entweder bestätigt, oder abgeändert.

Für alle Criminalsachen und im Allgemeinen für öffentliche Sachen, in denen ein öffentlicher Ankläger auftritt (in Dänemark der Generalfiscal, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die Ober-Sachwalter, und in dem Herzogthume Lauenburg der Land- und Lehnsfiscal), sind die oberen Gerichte, wenn kein besonderes Criminalgericht besteht, die erste Instanz, welches auch der Fall ist für alle solche Personen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben.

Da die bürgerliche Rechtspflege, die Gerichtshöfe und Gesetze im Königreiche und in den Herzogthümern verschieden sind, so müssen diese von einander getrennt betrachtet werden, und da die Militair-Rechtspflege zwar im ganzen Staate dieselbe ist, aber von der bürgerlichen Rechtspflege sehr abweicht, wird sie in dem Abschnitte über die Militairverwaltung besonders dargestellt werden.

1. Im Königreiche.

Seit dem Jahre 1795 sind im ganzen Königreiche Dänemark Friedensrichter angeordnet, und es ist eine höchst wohlthätige Verfügung, daß alle civilen Streitigkeiten zuvörderst vor eine in jedem Jurisdictionsbezirke angeordnete Vergleichscommission gebracht werden sollen, damit sich die streitenden Parteien ohne Prozeß vergleichen können*). Kommt der Vergleich nicht zu Stande, ist der Prozeß im Ganzen sehr einfach und kurz.

Die erste Instanz oder das betreffende Untergericht ist: für die Städte außerhalb Kopenhagen: das Stadtgericht („Bytinget"); in den adeligen Besitzungen: das Birkgericht („Birketinget"), und in

---

*) Tausende von Sachen werden auf diese Weise jährlich verglichen oder geschlichtet, und nur etwa ein Fünftel der vorgenommenen Sachen wird an die Gerichte verwiesen. Darum werden aber auch weit weniger Prozesse in Dänemark geführt und findet daselbst eine verhältnißmäßig weit geringere Anzahl von Advocaten ihren Erwerb, als in mehreren andern Ländern und als namentlich in den Herzogthümern.

den übrigen Landdistricten der Aemter: das Hardesgericht („Herredstinget"). Polizeisachen werden von demselben Gerichte erledigt, wo kein besonderes Polizeigericht ist. Für die Geistlichkeit ist die erste Instanz das Probstengericht („Provsteretten"), welches vom Stiftsprobsten angeordnet wird. Für die Stadt Kopenhagen ist die erste (und zugleich zweite) Instanz in Civilsachen das Hof- und Stadtgericht daselbst, in Criminal- und Polizeisachen (seit dem 1sten Juli 1845) das kopenhagener Criminal- und Polizeigericht, und in Seesachen das Seegericht.

Letzteres besteht aus einem Justitiarius und fünf seeerfahrnen und handelskundigen Mitgliedern*). Einige der hier angenommenen Sachen, namentlich das Lootsenwesen betreffend, sind appellabel an das Ober-Admiralitätsgericht.

Das kopenhagener Criminal- und Polizeigericht besteht aus einem Justitiarius und acht Assessoren; und werden sämmtliche Sachen, die in diesem Gerichte zu behandeln sind, demselben von dem Polizeidirector überwiesen.

Die Gerichtshöfe der zweiten Instanz, in Civil- und Criminalsachen, sind:

a. das Landes-Obergericht wie auch Hof- und Stadtgericht in Kopenhagen für die dänischen Inselstifte und die Färöer. (Errichtet im Jahre 1771). Dasselbe besteht aus einem Justitiarius als Präsidenten und funfzehn Assessoren, und bildet, außer drei Zeugenkammern, ein Fremdengericht („Gjæsteret"), eine Erbtheilungs-, eine Schulden- und eine Vergleichscommission.

b. Das Landes-Obergericht in Wiborg für Norder-Jütland. (Errichtet im J. 1808). Dasselbe besteht aus dem Stiftsamtmanne von Wiborg als Präsidenten, einem Justitiarius und zwei Assessoren.

Den Gerichtshof der letzten Instanz, in allen von den Unter- und Obergerichten entschiedenen Sachen, bildet:

das höchste Gericht in Kopenhagen. (Errichtet im J. 1661). Präsident ist Se. Majestät der König, der die erste Versammlung

---

*) See-Officiere dürfen nicht Mitglieder dieses Gerichts sein.

in jedem Gerichtsjahre in höchsteigener Person eröffnet und als in allen übrigen Versammlungen gegenwärtig angenommen wird. Mitglieder des Gerichts sind: ein Justitiarius und zwölf Assessoren, außer einer unbestimmten Anzahl (gegenwärtig 30) außerordentlicher Assessoren. Die Gegenwart von wenigstens neun Mitgliedern ist nothwendig, um ein Urtheil zu sprechen, und wenn die Anzahl der ordentlichen Assessoren nicht so groß ist, werden durch den Justitiarius von den außerordentlichen zugezogen. Die gewöhnliche Procedur ist öffentlich und mündlich.

Anm. 1. Das geltende Hauptgesetz ist: Christians des Fünften dänisches Gesetzbuch („Danske Lov"), welches, im J. 1683 eingeführt, fast Alles nach dem Naturrechte entscheidet. Demnächst gelten als Gesetze eine große Menge königliche Bestimmungen, welche jenes Hauptgesetz theilweise bald aufheben und verändern, bald erneuern und erweitern. Es ist gleichgültig, in welcher Form die Willenserklärung des Monarchen publicirt wird, ob als königl. Resolution, Rescript, Reglement oder unter einer andern Benennung, in der Regel werden aber die wichtigsten neuern Gesetze vom Könige Selbst unterzeichnet und führen den Namen: Verordnung. Ferner sind Gesetzbestimmungen: die Kirchenordnung („Kirkeritualet") und alle königlichen Privilegien, Fundationen, Octrois, Zunftartikel und Stiftungsurkunden.

Die wichtigsten Gesetzsammlungen sind: Schous Auszug aus den königl. Verordnungen und Urkunden, fortgesetzt von Kolderup-Rosenvinge, und Fogtmanns Rescriptsammlung, fortgesetzt von Algreen-Ussing.

Anm. 2. Die Zahl der Advocaten bei dem höchsten Gerichte beträgt acht, und unter diesen ist der Generalfiscal in Dänemark, der Kammeradvocat und der See-Kriegsprocureur. Die Advocaten bei den Obergerichten heißen Obergerichts-Procuratoren, und deren sind 22 bei dem Obergerichte in Kopenhagen und 7 bei dem Obergerichte in Wiborg. Untergerichts-Procuratoren in den 19 Aemtern des Königreichs giebt es etwa 150.

2. In den Herzogthümern.

§ 115. a. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind die wichtigsten Untergerichte*) oder Gerichte der ersten Instanz:

*) Die Jurisdictionsbezirke der Untergerichte sind zum Theil sehr zersplittert und unter einander gemengt, und dieses wird, in Verbindung mit

die Magistratsgerichte in den sämmtlichen Städten, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Aeröeskjöbing*); die Polizeigerichte; die Patrimonialgerichte der adeligen Güter und Klöster; die Koogsgerichte der octroirten Köge; die Thinggerichte in den Aemtern, so wie die Landschaftsgerichte in den beiden Dithmarschen.

In den Aemtern kommen übrigens auch noch hier und dort die alten Volksgerichte vor, welche mitunter zwei Instanzen bilden (z. B. das „Lodding- und Göding-Gericht im Amte Steinburg und in der Herrschaft Pinneberg). Auch werden auf der andern Seite eine Menge Sachen, als Injurien-, liquide Schuld- und Polizeisachen, von dem beikommenden Amtmanne, den Hardes-, Kirchspiel-, Lehnsvögten ꝛc. ohne weiteres gerichtliches Verfahren entschieden.

Die erste Instanz für den Adel, die Besitzer adeliger Güter und die in den adeligen Güterdistricten angestellten Prediger sind das schleswigsche Landgericht auf Gottorf und das holsteinsche Landgericht in Glückstadt; für die Civilbeamten dahingegen, so wie überhaupt für die meisten mit einem privilegirten Gerichtsstande begnadigten Personen, die nicht unter den Landgerichten stehen, das schleswigsche Obergericht auf Gottorf und das holsteinsche Obergericht in Glückstadt.

Die Functionen der höhern Gerichtshöfe werden in jedem der beiden Herzogthümer von fünf der Gerichtsbarkeit nach gesonderten, aber in der innern Organisation und durch theilweise Vertretung des einen durch das andere, eng mit einander verbundenen Landesdicasterien oder Collegien ausgeübt. Diese sind das schleswigsche und das holsteinsche Obergericht (theils als Obergericht, theils als Obercriminalgericht, und theils zu einem Oberconsistorium erweitert), und das schleswigsche und holsteinsche Landgericht (theils als Landgericht, und theils zu einem Landesoberconsistorium**) erweitert).

---

den vielen verschiedenen althergebrachten localen Rechten, als ein Hauptgrund der langsamen und kostspieligen Rechtspflege in den Herzogthümern angeführt.

*) Die Stadt Aeröeskjöbing gehört mit der ganzen Insel Aeröe, in erster Instanz unter das aeröeische Stadt- und Landgericht, constituirt für die ganze Insel, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen.

**) Von diesen Landesoberconsistorien hat das schleswigsche keine

Von diesen sind die Obergerichte, die Oberconsistorien und die Obergerichte als Obercriminalgerichte beständig fungirende Gerichte; die Landgerichte und die Landesoberconsistorien versammeln sich aber nur vierteljährlich.

Von denselben bilden die zweite Instanz für die Untergerichte der Städte und Aemter:

das schleswigsche Obergericht auf Gottorf und das holsteinsche Obergericht in Glückstadt, jedes aus einem Director und sechs Räthen bestehend. Dieselben Gerichte als Obercriminalgerichte bestehen aus denselben Mitgliedern.

Wenn dieselben aber als Oberconsistorien fungiren und demnach das schleswigsche oder das holsteinsche Oberconsistorium bilden, bestehen die Mitglieder dieser Gerichte nicht bloß aus dem Director und den Räthen der Obergerichte, sondern zugleich aus dem betreffenden Generalsuperintendenten und zwei Hauptpredigern, als geistlichen Mitgliedern.

Für die adeligen Patrimonialgerichte bilden dagegen die zweite Instanz das schleswigsche Landgericht auf Gottorf und das holsteinsche Landgericht in Glückstadt, jenes aus fünf adeligen Mitgliedern, einem Landkanzler und vier gelehrten Mitgliedern, dieses aus vier adeligen Mitgliedern, einem Director und vier gelehrten Mitgliedern bestehend*).

Bilden sich diese beiden Collegien in Consistorialsachen als geistliche Gerichte, und demnach als das schleswigsche oder das holsteinsche Landesoberconsistorium, so bestehen die Mitglieder nicht bloß aus den vorbenannten Mitgliedern der Landgerichte, sondern zugleich aus den vorerwähnten geistlichen Mitgliedern der Oberconsistorien.

Anm. Im Besitz einer eigenen unabhängigen Jurisdiction sind: das Consistorium der kieler Universität, als competente Behörde für alle Universitätsverwandte; — die Justizdirection des Lottos in Altona, hinsichtlich aller das Lottowesen betreffenden Sachen, und das

---

Unterinstanz, und ist das holsteinsche theils eine erste, theils eine zweite Instanz.

*) Die adeligen Mitglieder, oder Landräthe, bilden die „adelige Bank“ und werden aus dem Corps der Ritterschaft ernannt. Die „gelehrte Bank“ besteht aus den ältesten Obergerichtsräthen, die nicht zur Ritterschaft gehören.

israelitische Gericht in Altona, für alle mosaischen Glaubensgenossen in Schleswig und Holstein. Für die erste Jurisdiction ist in allen academischen Disciplinarsachen die schleswig-holstein-lauenburgsche Kanzlei letzte Instanz; dagegen können alle wichtigeren von den genannten Gerichten erkannten Urtheile bei dem Oberappellationsgerichte anhängig gemacht werden.

b. In dem Herzogthume Lauenburg sind Untergerichte oder bilden die erste Instanz: die Magistratsgerichte in den Städten — das Hofgericht in Ratzeburg für den Adel, alle Beamten und die Besitzer adeliger Güter — die Patrimonial- und Amtsgerichte für alle übrigen Einwohner in den Landdistricten, und die lauenburgsche Regierung in Ratzeburg (§ 113a.) für diejenigen, welche durch einen privilegirten Gerichtsstand bevorzugt sind.

Die obere Instanz bilden die drei Landescollegien, und zwar: die Regierung für die Stadt- und Amtsgerichte; das Hofgericht, aus einem Hofrichter, drei herrschaftlichen und drei landschaftlichen Beisitzern bestehend, für die Gerichte der adeligen Güter in werthvollern Sachen; und das Consistorium (§ 113e.), welches aber das einzige Gericht in geistlichen Sachen ist.

c. Die letzte Instanz oder der höchste Gerichtshof für alle drei Herzogthümer ist:

das schleswig-holstein-lauenburgsche Oberappellationsgericht in Kiel, welches in Wirksamkeit getreten seit dem 1sten Octbr. 1834. Das Gericht besteht aus einem Präsidenten und acht Räthen; außerdem auch aus außerordentlichen Beisitzern (gegenwärtig aber nur einem), die auf Einladung des Präsidenten den Gerichtssitzungen beiwohnen, wenn die zu einem Urtheilspruche erforderliche Anzahl der Mitglieder, nämlich der Präsident (oder dessen Stellvertreter) und wenigstens vier Mitglieder, nicht vorhanden sein sollte.

Das Oberappellationsgericht bildet zugleich ein Examinationscollegium für die Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit; die Examina werden zweimal jährlich gehalten.

Anm. 1. Die wichtigsten Gesetze unter den vielen, die in den Herzogthümern zur Anwendung kommen, sind:

a. im Herzogthume Schleswig: das Gesetzbuch des Königs Waldemar II. („Jydske Lov“) vom J. 1240, als Hauptgesetz für die

Landdistricte, welche keine besondere Landrechte haben, und in den Städten, soweit es nicht durch die Stadtrechte aufgehoben ist; die Halsgerichtsordnung des Kaisers Karls V. (die „Carolina") v. J. 1532; — die Kirchenordnung v. J. 1542; das nordstrandsche Landrecht und das eiderstedtsche Landrecht v. J. 1591.

Die Städte haben ihre eignen Stadtrechte, aus der Zeit von 1201 bis 1608, mit Ausnahme der Städte Tondern und Burg, in welchen das lübsche Recht gilt; in Flensburg und Sonderburg, nebst einigen andern Städten, ist das dänische Seerecht vom J. 1683 geltend. Was endlich die übrigen speciellen Gesetze betrifft, so finden sich diese größtentheils in dem Corpus Statutorum Slesvicensium, und in der „chronologischen Sammlung der Verordnungen, seit 1748," die von der schlesw.-holst.-lauenb. Kanzlei redigirt wird, zusammengetragen.

b. im Herzogthume Holstein: das römische Recht; die deutschen Reichsgesetze; der Sachsenspiegel v. J. 1218; die Halsgerichts-, Kirchen- und Landgerichtsordnung v. d. J. 1532, 1542 und 1636; in einigen Landdistricten theils geschriebene Gesetze (z. B. das dithmarsische Landrecht v. J. 1567), theils Gesetze, die auf Herkommen und Gewohnheitsrechten gegründet sind, z. B. das Land- und Marschrecht. Für die Städte (Altona ausgenommen) gilt das revidirte lübsche Recht v. J. 1536. Die übrigen speciellen Gesetze sind größtentheils im Corpus Statutorum Holsaticorum und in der „Chronologischen Sammlung" zu finden.

c. im Herzogthume Lauenburg: das römische Recht; die deutschen Reichsgesetze; der Sachsenspiegel; die Halsgerichtsordnung; die Landtagsabschiede; die Kirchenordnung v. J. 1585 und die Hofgerichtsordnung v. J. 1681, u. s. w. Die ältern speciellen Gesetze sind enthalten in den „Gesetzsammlungen" von Spangenberg, und die neuern Gesetze sind in der Sammlung von Verordnungen für das Herzogthum Lauenburg seit dem J. 1815, von Richter, aufgenommen.

Außerdem sind in allen drei Herzogthümern als geltende Gesetze anzusehen: königliche Resolutionen oder Verordnungen, Collegialresolutionen, Gemeinebescheide der Obergerichte und obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Anm. 2. Die Zahl der Ober- und Landgerichts-Advocaten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein beträgt zusammen 60, die Alle, bis auf fünf, zugleich zur Advocatur beim Oberappellationsgerichte berechtigt sind. Unter diesen befinden sich die beiden Obersachwalter der Herzogthümer, die zugleich Kammeradvocaten sind. Die Zahl der Untergerichts-Advocaten in beiden Herzogthümern beträgt im Ganzen etwa 180.

Anm. 3. In dem Herzogthume Lauenburg sind im Ganzen 12 Advocaten. Unter diesen sind der Kammeradvocat (der zugleich Land- und Lehnsfiscal ist) und drei andre Advocaten: Regierungs- und Hofgerichts-Procuratoren, und diese vier Advocaten sind, mit annoch zwei andern, zugleich zur Praxis bei dem schlesw.-holst.-lauenb. Oberappellationsgerichte, in lauenburgschen Rechtssachen, berechtigt. Die Advocaten in diesem Herzogthume können zugleich ein richterliches Amt bekleiden, welches in keinem andern Theile des Staats der Fall ist.

B. Besondere öffentliche Verwaltungszweige, Einrichtungen und Anstalten.

1. Das Medicinalwesen.

§ 116. Die Aufsicht über das ganze Medicinalwesen, sämmtliche Medicinalanstalten, Physici, Aerzte, Apotheker und Hebammen führt im Königreiche, unter der Oberaufsicht der dänischen Kanzlei, das königl. Gesundheitscollegium in Kopenhagen, und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, unter der Oberaufsicht der schleswig-holstein-lauenburgschen Kanzlei, das königl. schleswig-holsteinsche Sanitätscollegium in Kiel. Beide Collegien sind verpflichtet, soviel wie möglich jede Quacksalberei zu verhindern, und in allen vorkommenden Fällen Berichte an die betreffende Kanzlei zu erstatten. Sie schlagen zur Besetzung der ärztlichen Aemter vor, machen Vorschläge zur Medicinalgesetzgebung, bestimmen die Taxe für die Apothekerwaaren u. s. w. Bei Amtsversehen in Medicinalsachen und bei ansteckenden Krankheiten können sie provisorische Maaßregeln verfügen, und haben also insofern eine executive Gewalt.

a. Das Gesundheitscollegium in Kopenhagen (Instruction vom 15. Juni 1813) besteht aus zehn Doctoren der Medicin und Chirurgie (unter denen die beiden Stabsärzte des Land- und des See-Etats) nebst zwei Apothekern, als assessores pharmaciæ.

Zu den bedeutendsten Gesundheitsanstalten im Königreiche gehören: das große Frederiks-Hospital, das allgemeine Hospital, das königl. Militair-Krankenhaus, die Geburts- und Pflegestiftung, das Vaccinations-Institut (unmittelbar unter dem Gesundheitscollegio), die königl. Hebammen-

commission, die Gesellschaft zur Rettung Ertrunkener und Scheintodter, alle in Kopenhagen; die Quarantainecommissionen in und außerhalb Kopenhagen (§ 108 f.) und die Löschungsquarantaine-Anstalt auf Kyholm. In allen größern Städten sind Hospitäler und öffentliche Krankenhäuser; auf Bidstrup, bei Roeskilde, eine große Irrenanstalt (der Commune Kopenhagen gehörig); Seebadeanstalten und Gesundheitsbrunnen, in und bei Kopenhagen.

Das Stift Seeland ist in 3 Landphysicate getheilt, von denen das eine auf Bornholm; die übrigen Inseln bilden 2 und Jütland 4 Stiftsphysicate, die aber weder mit der weltlichen noch geistlichen Eintheilung ganz zusammenfallen; die Stadt Kopenhagen hat ihren eigenen Stadtphysicus. In den Stifts- und Landphysicaten giebt es außerdem, unter den zur Praxis berechtigten Aerzten, 66 Districts- und Stadtärzte, die vom Staate mit einer nach ihrer Anciennetät normirten Zulage besoldet sind.

Apotheken sind in Kopenhagen 11 und in den übrigen Physicaten 74, die meistens in den Städten liegen.

b. Das Sanitätscollegium in Kiel (Instruction v. 8ten Juni 1804) besteht aus einem Chef (dem Curator und außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der kieler Universität) und fünf ordentlichen Mitgliedern, die alle Doctoren der Medicin und Chirurgie sind, und unter denen der Stabsarzt der Armee (der demnach Mitglied beider Gesundheitscollegien ist) sich befindet.

Das Sanitätscollegium führt die Oberaufsicht über die Hebammen-Anstalt und das Gebärhaus in Kiel, so wie über das Vaccinations-Institut daselbst. Es ist zugleich Examinationsbehörde für die Candidaten der Pharmacie.

Die wichtigsten Gesundheitsanstalten in den Herzogthümern sind außerdem:

die Krankenhäuser in Altona, Kiel, Flensburg u. m. Städten; das Gebärhaus in Altona; die Irrenanstalt bei Schleswig; die Quarantainecommissionen (§ 109 f.); der Gesundheitsbrunnen bei Oldesloe; die Seebade-Anstalten bei Apenrade, Borby (bei Eckernförde), Büsum (in N. Ditmarschen), Hafkrug (bei Neustadt), Hasberg (bei Lütgenburg), Kiel, Neufeld (in S. Ditmarschen) und Wyck (auf Föhr).

Das Herzogthum Schleswig ist in 12 Physicatsdistricte eingetheilt, worin im Ganzen unter den zur Praxis berechtigten Aerzten 21 Physici, Districtschirurgen und Landschaftsärzte; das Herzogthum Holstein ist in 17 Physicatsdistricte eingetheilt, von denen die Stadt Altona das eine für sich bildet, und in diesen Districten sind 16 Physici, 1 Provinzial- und 1 Districtsarzt. In beiden Herzogthümern giebt es aber mehrere adelige, nicht unter den Physicaten begriffene Districte*).

Apotheken sind im Herzogthum Schleswig 29, und im Herzogthum Holstein 44, die meistens in den Städten liegen.

c. In dem Herzogthume Lauenburg hat, unter der Oberaufsicht der schlesw.-holst.-lauenb. Kanzlei, die Regierung die Aufsicht über das ganze Medicinalwesen. Unter den practizirenden Aerzten sind ein Landphysicus, zwei Stadtphysici und zwei Districtsärzte. Apotheken giebt es 5.

Anm. Im ganzen Staate finden sich, außer den zwei erwähnten größern Anstalten, mehrere kleinere Anstalten für Geisteskranke und Irre; dieselben werden aber weder der Zahl nach für genügend, noch als gehörig zweckmäßig eingerichtet angesehen.

2. Die Sicherheitspolizei.

§ 117. Die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe ist derjenige Zweig der Polizeiverwaltung, den man dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß Polizei nennt.

Wenn es in der frühern Zeit eine Hauptpflicht der Polizei war, für den Landfrieden und die Sicherheit der Landstraßen Sorge zu tragen, so ist sie jetzt von dieser Pflicht insofern entbunden, als die Landstraßen im ganzen Staate, dessen Bauerhäuser fast nie verschlossen sind, als vollkommen sicher zu betrachten. Nur in höchst einzelnen Fällen, und meistens nur in den Herzogthümern an der Landesgränze, werden bisweilen mit Geld beladene Wagen von Bewaffneten escortirt, und Patrouillen gegen Vagabonden gebraucht. Die Thätigkeit der Polizei ist deßhalb vorzugsweise auf die Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung und Sittlichkeit, die

*) Gegenwärtig ist eine allerhöchst ernannte Commission in Kiel versammelt, um eine Reorganisation des Sanitätswesens der Herzogthümer vorzubereiten.

Aufsicht über die zu Markte gebrachten oder öffentlich zu verkaufenden Lebensmittel, die Entdeckung von Uebertretungen polizeilicher Anordnungen und von Diebstählen gerichtet. Zu diesem Behufe ist in allen Städten, außer den Polizeidienern, eine größere oder kleinere Anzahl Nachtwächter angestellt. In der Stadt Kopenhagen sind dieselben als ein besonderes Corps organisirt, und besorgen zugleich die Straßenbeleuchtung, welches letztere auch in mehreren andern größern Städten, die eine solche haben, der Fall ist. Auf einigen Gütern und in einzelnen Dörfern, zumal in Holstein, werden auch Nachtwächter gehalten.

In allen Orten, die Garnison haben, ist die bewaffnete Macht verpflichtet, die Polizei auf Anforderung zu unterstützen. Außerdem hat die seit dem 1sten Jan. 1839 an der Südgrenze von Holstein stationirte Gensdarmerie, bestehend aus 3 Officieren, 33 berittenen und 43 unberittenen Korporalen und Gensd'armen, die specielle Verpflichtung, die Zollbeamten gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen, Zolldefraudationen, Polizeivergehen, das Eindringen fremder Vagabonden und das Entweichen von Militairpflichtigen zu entdecken und möglichst zu hindern. Eine gleiche Bestimmung haben die Landdragoner im Herzogthume Lauenburg.

Einen Zweig der polizeilichen Thätigkeit bildet die Aufsicht über die Pässe der Reisenden, besonders der fremden. Auch der Inländer muß sich zu Reisen innerhalb der Landesgrenzen mit einem Passe versehen, zumal wenn er seine Reise zu Wasser antritt, oder fortsetzt.

Ein anderer Zweig der polizeilichen Thätigkeit ist in den Herzogthümern die Censur, die durch Bundesbeschluß in Holstein und Lauenburg eingeführt, und auf Antrag des Bundes auch auf das Herzogthum Schleswig ausgedehnt ist. In diesen Herzogthümern müssen nämlich alle Zeitungen, Wochen- und Tageblätter (die daselbst nicht ohne ein königl. Privilegium erscheinen dürfen) dem Polizeibeamten des betreffenden Druckortes zur Censur und Genehmigung vorgelegt werden. Als Censoren der Bücher unter 20 Druckbogen, die in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg erscheinen, sind die Polizeimeister in Altona und Kiel besonders ernannt.

Im Königreiche Dänemark ist zwar gesetzlich keine Censur, sondern eine bedingte Preßfreiheit; von jeder gedruckten Schrift unter 24 Druckbogen, jeder Zeitung und jedem periodischen Blatte soll aber, vor dem

Erscheinen, ein Exemplar dem beikommenden Polizeibeamten zur Ansicht zugestellt werden, damit derselbe die Auflage unter vorläufigen Beschlag legen kann, falls er solches für nöthig erachtet. In den mit einem königl. Privilegio erscheinenden Zeitungen streicht die polizeiliche Aufsicht, was in Folge ihrer Instruction nicht gedruckt werden darf; über die mit Beschlag gelegten Schriften wird aber an die dänische Kanzlei berichtet, die alsdann den Beschlag entweder aufhebt, oder genehmigt, in welchem letztern Falle der Verfasser, Redacteur oder Drucker der Regel nach gerichtlich belangt werden soll.

Oeffentliche Strafanstalten sind: das Zucht-, Raspel- und Besserungshaus in Kopenhagen; das Zucht- und Besserungshaus in Stege auf der Insel Möen; das Zucht-, Besserungs- und Manufacturhaus in Odense; das Zucht- und Besserungshaus in Wiborg; das Zuchthaus in Flensburg; das Zucht- und Werkhaus in Glückstadt. Arreste für Staatsverbrecher sind in der Citadelle bei Kopenhagen, in der Festung Rendsburg und auf der Seefestung Christiansöe. Aufbewahrungs- und Arbeitsanstalten für die Festungssclaven sind in der Festung Kopenhagen und in der Citadelle daselbst, auf der Festung Kronborg, und in den Festungen Nyborg und Rendsburg.

3. Das Landwesen.

§ 118. Die Landwirthschaft ist in dem dänischen Staate als die Hauptquelle des Volkswohlstandes zu betrachten, und es wird ihr darum auch mit Recht von Seiten des Staates eine specielle Fürsorge gewidmet. Dazu gehört, daß alle öffentlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Landwesens, unter Oberaufsicht der königl. Rentekammer, durch eigens dazu autorisirte und bestallte Beamte und Personen verwaltet und besorgt werden. Solche Beamte und Personen, die zugleich auf Verlangen der Kammer in landöconomischen Angelegenheiten Berichte zu erstatten und Geschäfte auszuführen haben, sind in Dänemark die Stifts-Inspectoren, von denen in jedem Stifte einer, die Landinspectoren, die Landwesenscommissaire in 22 verschiedenen Districten, die Flugsandcommissaire in einigen Küstendistricten und die Zehntencommissaire in 31 verschiedenen Districten; in dem

Herzogthume Schleswig ein Landcommissair und ein Landinspector, und in dem Herzogthume Holstein gleichfalls ein Landcommissair und ein Landinspector, von denen der Erstere zugleich Verkoppelungscommissair im Herzogthume Lauenburg ist.

Ferner giebt es im Königreiche Dänemark wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bestallte Landmesser, von welchen allein rechtsgültige Vermessungsgeschäfte vorgenommen werden können. Sämmtliche beim Landwesen angestellte Beamten müssen vor ihrer Anstellung ein Landmessereramen bestanden haben; es ist aber mit Rücksicht auf die Rechtsgültigkeit ihrer Geschäfte gleichgültig, ob solches vor den Landmesser-Examinations-Commissionen in Kopenhagen oder in Kiel geschehen.

Einen sehr großen und wohlthätigen Einfluß auf die Landwirthschaft im Königreiche hat die königl. Landhaushaltungs-Gesellschaft zu Kopenhagen ausgeübt. Se. Majestät der König ist Beschützer der Gesellschaft, die unter ihren Arbeitscommitteen zwei Ackerbau-Commissionen zählt. Sowohl im Königreiche wie in den Herzogthümern sind außerdem mehrere private landwirthschaftliche Vereine, patriotische Gesellschaften, und Creditvereine zur gemeinnützigen Aufmunterung, Mittheilung und Unterstützung. Unter diesen ist in Bezug auf die Herzogthümer die schleswigholsteinsche patriotische Gesellschaft, deren Centraladministration in Altona, vorzugsweise zu erwähnen. Für die Beförderung des im Allgemeinen noch zurückstehenden Gartenbaus (S. 86) wirkt sehr thätig eine Gartengesellschaft auf Snoghöi, so wie ein Verein von Gartenfreunden in Kopenhagen. Botanische Gärten sind in Kopenhagen und in Kiel (§ 77 und § 79), wo auch Gärtner-Examinations-Commissionen errichtet sind.

4. Das Forst- und Jagdwesen.

§ 119. Das Forstwesen im dänischen Staate steht nicht bloß mit Rücksicht auf die Verwaltung der königlichen Hölzungen unter der Oberdirection der königlichen Rentekammer, sondern es sind auch sämmtliche Hölzungen, die Privatleuten, Beamten pro officio, oder öffentlichen Stiftungen gehören, unter die Oberaufsicht der Kammer ge-

stellt*). Ebenfalls gehört unter dem Ressort der Rentekammer, „Alles was von der königlichen Jagd dependiren kann“ (Placat v. 20sten Febr. 1717).

Außer der Jagd in den königlichen Hölzungen hat der König sich noch die Jagd auf allen Stadtländereien, den Ländereien der öffentlichen Stiftungen und den Gutsländereien, die entweder über zwei Meilen von dem Haupthofe eines zur Jagd privilegirten Gutsbesitzers liegen, oder deren Besitzer keine Jagdfreiheit haben, vorbehalten**). Unter der Oberdirection der Rentekammer hat demnächst ein Oberforstmeister die Oberinspection über die königlichen Wälder und Jagden im Königreiche und den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

a. Im Königreiche Dänemark sind die bedeutendsten königlichen Waldungen im nördlichen Seeland, wo sie zwei Oberförsterdistricte bilden. Der 1ste von diesen Districten ist in vier, und der 2te in sechs Hegereiterdistricte eingetheilt***). Zu dem 1sten Oberförsterdistricte gehören aber, als ein fünfter Hegereiterdistrict, die Hölzungen und Anpflanzungen auf Bornholm. Einen 3ten Oberförsterdistrict bilden die königlichen Hölzungen bei Petersgaard (auf Seeland), so wie auf Falster und Lolland, in vier Hegereiterdistricte eingetheilt, und unter Aufsicht des Oberförsters bei dem Stifte Wallöe. Der Oberforstmeister hat die specielle Aufsicht über einige königliche Hölzungen auf Fühnen und in Jütland, so wie über die Anpflanzungen in einigen Heidedistricten daselbst, welche Hölzungen im Ganzen fünf Hegereiterdistricte bilden. Endlich bildet annoch die königl. Holzdomaine Buderupholm in Jütland einen speciellen Hegereiterdistrict†). Zur Assistenz der Beamten sind einige Forst-

---

*) Nur der Hölzungen auf den adeligen Gütern in den Herzogthümern geschieht in der Forst- und Jagdverordnung v. 1784 keine Erwähnung.

**) Dieses Jagdrecht des Königs wird aber gewöhnlich gegen eine jährliche Abgabe öffentlich verpachtet.

***) Diese zehn Forstdistricte im nördlichen Seeland bilden zusammen ein Holzareal von über 40000 □ Tn. Landes, und von diesen sind 15600 Tn. mit Buchen, aber nur etwa 2300 Tn. mit Eichen als geschlossener Waldbestand bewachsen.

†) Eine zur Untersuchung des Forstwesens in Dänemark allerhöchst ernannte Commission hat zwar ihre Arbeit beendigt, das Resultat derselben ist aber noch nicht bekannt.

candidaten, und als Unterbeamte in den Districten Holzvögte, Aufseher und Holzläufer angestellt.

b. In jedem der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein (wo die königlichen Hölzungen zusammen etwa 55000 □ Tn. Holzland ausmachen) steht zunächst unter dem Oberforstmeister ein Forst- und Jägermeister. Der schleswigsche Forst- und Jagddistrict ist in die drei Oberförster-Inspectionen Hadersleben, Flensburg und Gottorf, mit zusammen 15 Hegereiterdistricten, einem Holzvogtreviere und einem Jagddistricte, und der holsteinsche Forst- und Jagddistrict in die vier Oberförster-Inspectionen Rendsburg, Pinneberg, Stormarn und Plön, mit zusammen 16 Hegereiterberitten, eingetheilt. Als Unterbeamte sind außerdem in diesen Districten 1 Amtsjäger und 50 Holzvögte angestellt.

c. In dem Herzogthume Lauenburg (wo der große „Sachsenwald" ein bedeutendes Holzareal im Amte Schwarzenbeck einnimmt) stehen unter der Oberinspection eines Forst- und Jägermeisters zwei Oberförster für die Oberforstinspectionen Ratzeburg und Schwarzenbeck. Unter dem 1sten Oberförster stehen 8 Förster und 2 Holzvögte, bei den Hölzungen in den Aemtern Ratzeburg und Steinhorst, und unter dem 2ten Oberförster 9 Förster und 1 Holzvogt bei den Hölzungen in den Aemtern Schwarzenbeck und Lauenburg. Als Unterbeamte sind außerdem im Ganzen ein Moorvogt und vier Holzwärter angestellt.

Anm. Eine Forst-Examinations-Commission ist seit dem Jahre 1833 in Kopenhagen errichtet und besteht aus eilf Mitgliedern, worunter einige Forstbeamte und einige Professoren der kopenhagener Universität.

5. Das Zoll- und Consumtionswesen.

§ 120. Unter der Oberdirection des königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegiums verzweigt sich die Aufsicht über die Erlegung dieser indirecten Steuern (die als solche in dem Abschnitte über die Finanzverwaltung näher bezeichnet werden) auf folgende Weise.

A. Im Königreiche steht das Zoll- und Consumtionswesen in

der Stadt Kopenhagen, wie bereits erwähnt, unter der besondern Verwaltung der Generalzollkammer (§ 103 f.)

a. Außerhalb Kopenhagens sind im Königreiche (mit Ausnahme von Bornholm) 70 Zoll- und Consumtionsstätten, und bei diesen stehen an der Spitze der Aufsicht und Hebung: 51 Zoll- und Consumtionsinspectoren und 51 Zoll- und Consumtionscassirer in 50 Städten (pag. 95) und auf der Zollstation Hjerting; 4 Consumtionsinspectoren und 4 Consumtionscassirer in den vier Landstädten Hilleröd, Maribo, Ringsted und Slagelse; 9 Consumtionsverwalter in den übrigen Städten: Holstebro, Nykjöbing auf Mors, Skanderborg, Nibe, Soröe, Wiborg und auf den drei Zollstationen Dragör, Lögstör und Wedbeck, und endlich 6 Zöllner auf Anholt, Fanöe, Läsöe, Samsöe auf den Zollstationen Bandholm und Rörvig. Unter jene Zollstätten gehören 26 kleinere Zollstationen und außer den vorangeführten 125 Zoll- und Consumtionsbeamten sind bei diesen Zollstationen im Ganzen 72 Oberbediente, Controleure und Strandzollbediente, so wie circa 500 Unterbediente angestellt.

b. Auf Bornholm wird keine Consumtion erhoben, und daselbst stehen an der Spitze der Zollaufsicht und Erhebung ein Zollinspector und ein Zollcassirer. An den 6 Zollstätten auf der Insel sind im Ganzen 6 Ober- und 10 Unterbediente angestellt. Auf Christiansöe ist ein Zollverwalter.

c. Bei dem Grenzzollwesen zwischen Jütland und Schleswig sind ein Zollinspector, ein Zollgevollmächtigter, 7 Controleure, 12 Patrouille- und 2 Strandzollbediente nebst mehreren Unterbedienten angestellt.

d. Bei dem Kreuzzollwesen an der Ostküste sind ein Kreuzzollinspector mit einem Assistenten, 24 Officianten und 12 Kreuzschiffer mit der benöthigten Schiffsmannschaft angestellt.

e. Die Obercontrole führen in Dänemark zwei Zollinspectoren als Obercontroleure, der eine für die Inseln und der andere für Jütland.

B. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein (wo keine Consumtionssteuer erhoben wird) ist das Zollwesen so getheilt, daß die Zollstätte Rendsburg stets zu den schleswigschen und die Insel Femern, mit Rücksicht auf die Oberinspection, zu den holsteinschen Zollstätten gerechnet wird. Ferner ist zu bemerken, daß die Stadt Altona

außerhalb der Zollinie liegt und in Zollsachen als fremde Stadt betrachtet wird.

a. In dem Herzogthume Schleswig sind 19 Zollstätten, von denen 12 in den Städten des Herzogthums*) (inclusive Rendsburg, aber exclusive Garding und Burg), 4 in den Flecken Bredstedt, Cappeln, Marstall und Norburg, und die übrigen 3 auf Femern, Föhr (mit Amrum) und in Holtenau. An 16 von diesen heißt der erste Beamte Zollverwalter, an 3 dahingegen Zollinspector. Nur in den Städten Flensburg, Tönning und Rendsburg sind außerdem besondere Zollcassirer. Bei den Zollstätten sind außerdem 44 Controleure (von denen 18 an verschiedenen den Zollstätten untergeordneten Zollstationen) und 35 Zollassistenten und Zollaufsichtsbediente angestellt.

b. In dem Herzogthume Holstein sind 23 Zollstätten, und zwar in 9 Städten**), 7 Flecken (Brunsbüttel, Büsum, Elmshorn, Heide, Neumünster, Uetersen und Wandsbeck, und an 7 andern Orten (Dwerkathen, Hansfelde, Harksheide, Langenfelde, St. Margrethen, Stockelsdorf und Wewelsfleth). An der Spitze dieser Zollstätten stehen Zollverwalter. In Glückstadt und Kiel sind zugleich Zollcassirer, und in Itzehoe ein adjungirter Zollinspector. Außerdem sind an diesen 23 Zollstätten 20 Controleure, 36 Hebungscontroleure (an 34 verschiedenen den Zollstätten untergeordneten Zollstationen), 90 Zollassistenten, nebst 30 Grenz- und Unterzollbedienten angestellt. Hierzu ist annoch ein Fabrikcontroleur mit 2 Assistenten bei der Fabrikcontrole in Altona zu zählen.

c. An der Christian VIII. Ostsee-Eisenbahn sind an den Bahnhöfen in Altona, Elmshorn und Neumünster drei Zollverwalter, an dem Bahnhofe in Kiel ein Zollinspector und ein Zollcassirer, und außerdem an diesen Bahnhöfen, mit den Stationsorten zu Pinneberg, Tornesch, Hackelshörn (Horst) und Wrist 4 Hebungsbeamte, 6 Zollassistenten und 12 Unterbeamte angestellt.

Bei dem Bahnhofe in Glückstadt, für die glückstadt-elmshorner

---

*) Die Zollstätte der Stadt Schleswig hat die amtliche Benennung „Gottorf". In der Stadt Garding ist nur ein Controleur, unter dem Zollinspectorate Tönning. Die ganze Insel Femern hat nur eine Zollstätte.

**) In Krempe und Wilster sind nur Hebungscontroleure unter der Zollstätte Itzehoe, und in Oldenburg einer unter der Zollstätte Heiligenhafen.

Eisenbahn, sind die Zollbeamten auf der glückstädter Zollstätte zugleich angestellt*).

d. Bei dem Kreuzzollwesen an der Westküste der Herzogthümer Schleswig und Holstein sind ein Kreuzzollinspector mit einem Assistenten, 15 Kreuzzollbediente auf den verschiedenen Kreuzfahrzeugen und 13 Kreuzschiffer mit der benöthigten Schiffsmannschaft vorhanden.

e. Die Gensdarmerie (§ 117), die längs der südlichen Grenze auf einer Linie von Wedel bis Hafkrug stationirt ist, hat einen Rittmeister als Commandeur. Unter ihm besteht das Corps aus 1 Premier- und 1 Secondlieutnant, 1 Oberwachtmeister, 50 Corporalen und 25 Gemeinen, von welchen 32 Mann beritten und 43 Mann unberitten sind.

f. Die Obercontrole führen in dem Herzogthume Schleswig ein Oberzollinspector in Flensburg, und in dem Herzogthume Holstein zwei Oberzollinspectoren in Kiel und Glückstadt, respective für den östlichen und für den westlichen Theil des Herzogthums.

Anm. Sämmtliche beim Zollwesen angestellte Ober- und Unterbeamte tragen eine für dieselben reglementirte Uniform.

6. Das Post- und Beförderungswesen.

§ 121. Seitdem der König die Posteinkünfte im Jahre 1711 wieder an sich kaufte, ist die Briefpost für landesherrliche Rechnung verwaltet worden, und dieselbe ausschließlich berechtigt, Briefe (versiegelte) zu befördern, in so fern sie nicht mit den Frachtposten, oder mit eigenen Boten befördert werden. Geld und Packete, so wie Briefe, die über neun Loth wiegen, können nur da mit der Briefpost versandt werden, wo es keine Frachtpost giebt. Dem Absender eines Briefes steht es im Allgemeinen frei zu frankiren, oder das gesetzlich bestimmte Porto zu bezahlen **).

---

*) Dieses ist auch der Fall mit den Zollbeamten in Elmshorn, Neumünster und Kiel, die demnach für ihren Dienst am Bahnhofe nur eine Zulage zu ihrer Gage erhalten.

**) In einigen Fällen ist die Absendung von Briefen ohne Bezahlung des Portos unzulässig, und in andern das Frankiren nur bis zur Landesgrenze gestattet.

Den Frachtposten ist die Beförderung aller Gelder und Sachen, so wie auch aller solcher Reisenden zu Lande, die postpflichtig sind und sich nicht der Diligencen, Tagwagen oder Extraposten bedienen, der Regel nach vorbehalten. Auf die Beförderung von Personen und Sachen mit Schiffen erstreckt sich dahingegen im Allgemeinen das ausschließliche Recht der Post nicht.

Wo ein Postcomptoir errichtet ist, steht diesem gewöhnlich ein Postmeister vor, der als solcher von allen bürgerlichen und persönlichen Lasten befreit ist, eine eigene Uniform trägt, und in Betreff der von ihm geführten Postkasse zugleich als Hebungsbeamter fungirt.

Wie bereits erwähnt steht das ganze Postwesen nicht bloß in administrativer Beziehung unter der Generalpostdirection (§ 109 a.), sondern diese übt auch eine gewisse Jurisdiction bei Contraventionen gegen die Postordnungen aus.

Zwei Postinspectoren, einer für Dänemark (gegenwärtig der Postmeister in Wordingborg) und einer für die drei Herzogthümer (gegenwärtig der Postmeister in Flensburg), sind angestellt, um über die Beamten und Officialen des Postwesens die Controle zu führen, so wie um die angeordneten Kassenuntersuchungen anzustellen.

Oft haben die Postmeister mit der Expedition der Brief- und Frachtpost auch das Beförderungswesen wahrzunehmen, und zwar nicht bloß das der sogenannten „ordinairen Post", sondern auch das mit den Postdiligencen, Tagwagen und Extraposten, wo keine privilegirte Innung von Fuhrleuten oder sogenannte „Fuhrmannsrolle" besteht. Wo der Postmeister nicht das Beförderungswesen hat, ist ein Posthalter oder ein Aufseher bei demselben angestellt.

In Kopenhagen sind bei dem Briefpostcomptoire ein Postverwalter und bei dem Frachtpostcomptoire ein Postmeister, so wie bei jedem Comptoire drei Postcontroleure angestellt. Außerhalb Kopenhagen sind im Königreiche (mit Ausnahme von Bornholm) 61 Postmeister mit Postcomptoiren in 58 Städten (pag. 95), in den beiden Orten Hirsch-

---

*) Die Frachtposten werden gewöhnlich „fahrenden Posten" genannt, im Gegensatz zu der Briefpost, die bisweilen den Namen der „reitenden Post" führt, wenn auch der Briefkasten zum Fahren eingerichtet ist, jedoch so construirt, daß er nur Sitz für den Fuhrmann hat.

holm und Lyngby (auf Seeland) und an der Fährstelle Snoghöi am kleinen Belte; 3 Posterpediteure mit Postcomptoiren in der Stadt Ribe, in dem Fabrikorte Frederikswerk und bei dem Stationsorte Rönnede auf Seeland. In der Stadt Säby und auf 40 andern Poststationen (meistens zugleich Fährstellen) sind Aufsichtsmänner beim Beförderungswesen angestellt.

In den drei Herzogthümern sind 45 Postmeister mit Postcomptoiren in 27 Städten (pag. 95), 13 Flecken, bei der Fährstelle Aaröesund und auf den Stationen Nordtorf, Remmels und Ulzburg; 13 Postexpediteure mit Postcomptoiren in den drei übrigen Städten (Garding, Krempe und Wilster), in 7 Flecken und auf den Stationen Büchen, Hamfelde, Horst und Schwarzenbeck. Außerdem auf 7 Poststationen Aufsichtsmänner beim Beförderungswesen.

In Lübeck hat der Stadtpostmeister, so wie in Eutin der großherzogliche Postcommissarius, zugleich ein dänisches Postcomptoir, und in Hamburg ist ein dänisches Oberpostamt, unter einem dänischen Oberpostamtsdirector.

Anm. 1. Von und nach Kopenhagen führen vier Hauptpostrouten durch das Land. 1. Die kopenhagen-hamburger Route, theils über Middelfart und theils über Assens, wozu die Postcomptoire in der Mitte Seelands (6), auf Fühnen (6), Langeland (1), im südlichen Jütland (5), und sämmtliche in den Herzogthümern Schleswig (19), Holstein (32) und Lauenburg (6) gehören. Die ganze Briefversendung landwärts von und nach dem Continente geht über Hamburg; von und nach England aber über Altona. 2. Die kopenhagen-jütländsche Route über Kallundburg, wozu die Postcomptoire im nordwestlichen Seeland (3) und in fast ganz Jüttland (20) gehören. 3. Die kopenhagen-lolländsche Route, über Wordingborg, wozu die Postcomptoire im südlichen Seeland (6), auf Möen (1), Falster (2) und Lolland (5) gehören. 4. Die kopenhagen-helsingörsche Route, wozu die Postcomptoire im nordöstlichen Seeland (7) gehören. Ueber Helsingör geht im Allgemeinen die Postverbindung mit Schweden und Norwegen.

— 2. Auf der Hauptfrachtpostroute zwischen Kopenhagen und Kolding, und von da entweder südwärts nach Hamburg oder nordwärts nach Aalborg, so wie zwischen Kopenhagen und Nakskov, sind Postführer, und auf der Route zwischen Hamburg und Lübeck ist ein Schirrmeister angestellt.

Bei den Telegraphen in Korsöer, bei Nyborg und auf Sprogöe sind zwei Verwalter und 6 Unterbeamte angesetzt.

Anm. 3. Zwischen Kopenhagen und Rönne auf Bornholm geht eine Seepost mittelst einer Postjacht. In Rönne ist ein Posterpediteur mit einem Postcomptoire.

— 4. Von den allgemeinen Bestimmungen über das Postwesen sind vorzugsweise annoch zu bemerken, daß, wenn der Post ein Unfall begegnen sollte, Jeder verpflichtet ist, gegen billige Vergütung, möglichst Hülfe zu leisten; daß die Postillone wenigstens 18 Jahre alt, des Fahrens und der Wege kundig und stets in voller Postmontirung sein sollen; daß Alle, welche den Posten begegnen, auf Verlangen ausweichen müssen; daß Reisende, die mit der Post auf einer Station ankommen, berechtigt sind, daselbst ein gutes warmes Zimmer vorzufinden, und auf Verlangen Erfrischungen und Nachtlager für billige Bezahlung zu erhalten; und daß die Post für alle ihr vertraute Sachen, die durch Schuld der Postofficianten verloren gehen, haftet.

— 5. Directe Postverbindungen zwischen inländischen Häfen finden gegenwärtig mit privaten Dampfschiffen statt zwischen Kopenhagen und Aarhuus, Aalborg, Helsingör, Kiel und Flensburg; zwischen Kiel und Flensburg, Sonderburg und Snoghöi; zwischen mehreren Häfen am Liimfjord, so wie an der holsteinschen Elbküste und auf dem Störfluße; mit königlichen Postdampfschiffen dahingegen zwischen Korsöer und Nyborg, Kallundborg und Aarhuus, Assens und Aaröesund.

Zwischen Kopenhagen und den ausländischen Häfen Havre, Christiania und Gothenburg, Malmöe, Petersburg, Travemünde und Lübeck ist eine directe Postverbindung mit privaten Dampfschiffen, und zwischen Kopenhagen und Stettin mit einem königlichen Postdampfschiffe.

7. Wege- und Deichwesen, so wie Kanal-, Hafen-, Leuchtfeuer-, Baken- und Lootsenwesen.

§ 122. Von den öffentlichen Anstalten zur Beförderung und Sicherung des innern Verkehrs, der Schifffahrt und des Handels, sind vorzugsweise zu erwähnen:

a. Das Wegewesen. In Dänemark stehen alle öffentlichen Landstraßen unter der Oberaufsicht der Rentekammer, und unter der speciellen Aufsicht der beikommenden Amtmänner. Die Letztern theilen diese Aufsicht aber, was die Hauptlandstraßen betrifft, laut der neuesten

Wegeordnung vom 29sten Septbr. 1841, mit dem den Wegedienst in Dänemark dirigirenden Stabsofficier vom Ingenieurcorps, indem die Hauptlandstraßen alle chaussirt sind oder Kunststraßen sein sollen, und die Anlage, so wie die Erhaltung der Kunststraßen durch jene Verordnung unter die unmittelbare Verwaltung des Ingenieurcorps gestellt worden.

Eine Ausnahme von den letztgenannten Bestimmungen bilden jedoch die Wege auf dem Stadtgebiete Kopenhagens, die unmittelbar von der Commune selber verwaltet werden, so wie die Wege auf der Insel Bornholm.

In den Herzogthümern hat, unter der Oberaufsicht der schleswig-holstein-lauenburgschen Kanzlei, die schleswig-holsteinsche Regierung die allgemeine Aufsicht über das gesammte Wegewesen. Die besondere Aufsicht über die, auf Kosten der Staatskasse erbauten und unterhaltenen, Kunststraßen ist gleichfalls wie in Dänemark, laut der neuesten Wegeordnung vom 1sten März 1842, einem den Wegedienst in den Herzogthümern dirigirenden Stabsofficier vom Ingenieurcorps übertragen, und sind demselben gegenwärtig 2 Capitaine und 2 Lieutenante vom Ingenieurcorps zu diesem Dienste beigeordnet. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der andern öffentlichen Wege wird von den Districtsobrigkeiten und den ihnen untergeordneten Localbeamten, theils unter Leitung und Controle des Oberlandwege-Inspectors für die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein, und des Landwegeinspectors für das Herzogthum Lauenburg, theils ohne ihre Mitwirkung (wie in den Districten der adeligen Güter), geführt. Außerdem ist in jedem der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein ein Wegeconducteur angestellt.

Anm. Im Uebrigen wird auf die §§ 49 und 50 verwiesen, wobei jedoch zu bemerken, daß seitdem der letztere § geschrieben und gedruckt ist, im Herzogthume Schleswig, der als „beabsichtigte Hauptlandstraße“ angeführte Weg zwischen Flensburg und Husum, als Chaussee, so wie, im Herzogthume Holstein, der als „beabsichtigte Chaussee“ angeführte Weg zwischen Neustadt und Rethford (an der altona- und hamburg-lübecker Chaussee), fertig geworden ist. Ferner ist die als „projectirt“ angeführte Eisenbahn zwischen Altona und Kiel über Elmshorn und Neumünster, unter dem Namen: „König Christians VIII. Ostseebahn“ voriges Jahr

eröffnet worden, und hat bereits in diesem Jahre zwei Seitenarme, von Elmshorn nach Glückstadt, und von Neumünster nach Rendsburg erhalten.

b. Das Deichwesen. Unter der Oberaufsicht der Rentekammer hat die schleswig-holsteinsche Regierung das Ober-Deich-Inspectorat über die Deiche und die dazu gehörigen Wasserlösungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wo diese wichtigen Vorkehrungen gegen den Andrang des Meeres und zur Erhaltung des gewonnenen Landes sich nur befinden*). Die generelle Aufsicht haben demnächst die beiden Deichinspectoren im Herzogthume Schleswig (von denen der eine Deichinspector für die Inseln ist, mit Ausnahme der Insel Pellworm, die ihren eigenen Deichcommissair hat) und der Deichinspector im Herzogthume Holstein. Unter diesen Inspectoren stehen einzelne Deichconducteure.

Ueber die Deiche und Wasserlösungen siehe ferner § 53.

Anm. Nach dem Deichreglement vom 6ten April 1803 sollten mehrere Deichbande, behufs des Beitrags zur Erhaltung der äußern Seedeiche, regulirt werden, und es sind demnach im Herzogthume Schleswig drei Deichbande constituirt, der erste für die Deiche im Amte Tondern, der zweite für die in den Aemtern Bredstedt und Husum, und der dritte für die in der Landschaft Eiderstedt und im Schwabstädtschen. Die Insel Pellworm bildet einen Deichband für sich unter dem Deichcommissair mit einem Deichgrafen, und die Deiche in der Landschaft Stapelholm gehören zu keinem Deichbande. Der Amtmann in Tondern ist Oberdeichgraf im ersten Deichbande, so wie für die Marschen auf Föhr und hat unter sich drei Deichgrafen; der Amtmann in Husum ist Oberdeichgraf im zweiten und dritten Deichbande, gleichfalls mit drei Deichgrafen unter sich; und der Amtmann von Hütten ist Oberdeichgraf in der Landschaft Stapelholm, wo der Landvogt zugleich Deichgraf ist.

In dem Herzogthume Holstein ist die Regulirung der Deichbande noch nicht zu Stande gekommen, und daselbst sind oder fungiren als Oberdeichgrafen in dem beikommenden Districten: der Landdrost der Herrschaft Pinneberg, der Administrator der Grafschaft Ranzau, der Amtmann von Steinburg, die Landvögte in N. und S. Ditmarschen, der Magistrat in Glückstadt, die Koogsinspectoren der octroirten Köge, der Besitzer der Herrschaft Breitenburg, und die Gutsobrigkeiten einiger adeligen Klöster und Güter.

*) Eine kleine Ausnahme bilden die Deiche auf Westerland-Föhr, welches zu Jütland gehört, und einen eigenen Deichgrafen hat.

c. Das Kanal-, Hafen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesen steht unter der Oberaufsicht des Generalzollkammer- und Commerz-Collegiums.

Der odenseer Kanal steht unter der speciellen Aufsicht einer Kanal-Aufsichts-Commission in Odense, dessen Präses der Stiftsamtmann von Fühnen ist, und der schleswig-holsteinsche unter der Kanal-Aufsichts-Commission in Rendsburg, worin der Posten des ersten und dirigirenden Mitgliedes unbesetzt ist. Bei dem letztern Kanale besteht zugleich ein Kanal-Inspectorat und es sind drei Material- und Packhaus-Verwalter angestellt.

In Kopenhagen ist eine „Administration des Hafen- und Aufschlammungswesens," worin der Polizeidirector erstes Mitglied ist. Außerdem sind daselbst zwei Hafenmeister (die Seeofficiere sind) und auf der Rhede von Kopenhagen ein Hafencapitain, der unter der Admiralität steht. In den übrigen Seestädten sind von den Stadtbehörden Hafencommissionen organisirt, und an jedem Orte führt der Hafenvogt, Hafenmeister oder Brückenschreiber die unmittelbare Aufsicht über den Hafen und die Schiffbrücke. In Helsingör und Fredrikshavn sind jedoch die Hafenvögte, so wie in Friedrichsstadt und Tönning die Hafenmeister von der Regierung besoldet *).

In Dänemark sind Leuchtfeuer-Inspectoren speciell angestellt bei den Leuchtfeuern auf Anholt, Fakkebjerg, Fornäs, Gjedser, Hammershuus, Hanstholm, Hesselöe, Nakkehoved und Skagen; dahingegen ist die Inspection des Leuchtfeuers zugleich mit einer andern Stellung verbunden bei den Leuchtfeuern auf Christiansöe, Hirtsholm, Kronburg, Refsnäs, Stevns, Thunöe und Trekroner. Kleine Leuchtfeuer sind auf Baagöe, Sprogöe und bei Slipshavn, und ein neues, großes Leuchtfeuer wird noch in diesem Jahre (1845) auf Möen angebracht. Drei Leuchtfeuer-

*) Die Häfen und Schiffbrücken sind ursprünglich als der Regierung gehörig anzusehen; die meisten Städte haben aber bereits von Alters her die Hafengerechtigkeit und das damit verbundene Recht, eine Schiffbrücke anlegen zu dürfen, erworben. Königliche Häfen und Schiffbrücken, die auf Kosten der königlichen Kasse erhalten werden, sind aber annoch die Häfen Helsingör, Humlebek, Fredrikshavn, Friedrichsstadt und Tönning, der Hafen, den der Aggersund-Kanal bildet, und die Landungsbrücke zu Wedbek.

Schiffe sind am Fahrwasser Drogden, und auf den Gründen Knoben und Trindelen stationirt.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind Leuchtfeuer-Beamte angestellt bei den Leuchtfeuern auf Femern (Marienleuchte) bei Bülk, Friedrichsort, Neustadt (Pelzerhaken) und zu Störort; und es wird noch in diesem Jahre ein neues Leuchtfeuer auf Alsen (Kekenis) eingerichtet werden. Als Leuchtfeuer-Schiff dient zugleich die Eidergalliote.

Die generelle Aufsicht über das Kanalwesen in Dänemark, so wie über das Hafen- und Leuchtfeuerwesen in Dänemark (Kopenhagen ausgenommen) und in den Herzogthümern, hat ein als Kanal-, Hafen- und Leuchtfeuer-Inspector angestellter See-Officier. Behufs der Auslegung und des Wartens der unter dem Namen Baken bekannten Seezeichen in den Fahrwassern zwischen den dänischen Inseln und an der Ostküste von Jütland wird ein eigenes Fahrzeug gebraucht.

Dem „Tonnen- und Bakenwesen" an der Westküste der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und namentlich zur Bezeichnung des Fahrwassers zwischen Silt und Amrum, auf der Hever, auf der Eider und an der ditmarsischen Küste, so wie dem Bakenwesen auf der Stör, steht eine Umregulirung bevor, und wird der Kreuzzollinspector alsdann auch daselbst die obere Aufsicht darüber erhalten.

d. Das Lootsenwesen auf dem schleswig-holsteinschen Kanale und in der Eidermündung steht unter der Generalzollkammer, das Lootsenwesen im Allgemeinen aber unter der Oberaufsicht der Admiralität, und speciell unter der Aufsicht der sechs Oberlootsen im seeländischen, im lolland-falster-möenschen, im fühnschen, jütländischen, schleswigschen und holsteinschen Districte, die sämmtlich Seeofficiere und von denen die in den fünf letztgenannten Districten zugleich Enrollirungschefs sind.

8. Versicherungsanstalten.

§ 123. Unter den Versicherungsanstalten zur Erhaltung des Vermögens sind die Brandversicherungsanstalten die bedeutendsten, und von diesen vorzugsweise zu bemerken:

1. Im Königreiche gehören die Brandversicherungssachen, so wie das Brandwesen im Allgemeinen, unter dem Ressort der dänischen Kanzlei, wo ein eigenes Comptoir für die Brandversicherung und das Brandwesen der dänischen Städte, außerhalb Kopenhagen, so wie der sämmtlichen Landgebäude in Dänemark errichtet ist. In den Aemtern sind 23 Branddirectoren angestellt, und nur ausnahmsweise werden auf den Inseln Amager, Anholt, Bornholm, Falster, Fanöe, Feiöe, Langeland, Läsöe, Möen und Samsöe die Verrichtungen eines Branddirectors von dem beikommenden Hardesvogt oder Birkrichter wahrgenommen.

Für Kopenhagen ist eine besondere Commission für das Brandwesen, aus 6 Mitgliedern bestehend, von denen das erste Mitglied der Chef des Ingenieurcorps, der zugleich Höchstcommandirender über alle Feuerlöschanstalten der Stadt ist. Ferner hat die Stadt Kopenhagen ihre eigene Brandversicherungs-Societät, aus 5 Directoren bestehend, und eine königl. octroirte Brand-Assecuranz-Compagnie für Waaren und Effecten (Octroi vom 24sten Mai 1843), aus 9 Repräsentanten und 2 königlich beigeordneten Directoren bestehend.

Die Brandversicherungssumme der Gebäude in der Stadt Kopenhagen beträgt zwischen 51 und 52 Millionen, die der übrigen dänischen Städte zwischen 29 und 30 Millionen, und die der Landgebäude zwischen 126 und 127 Millionen Reichsbankthaler.

2. In den Herzogthümern stehen die Brandversicherungssachen in den königlichen Districten unter der Oberaufsicht der schleswig-holstein-lauenburgschen Kanzlei, und demnächst unter der generellen Aufsicht der schleswig-holsteinschen Regierung. Der allgemeinen Brandkasse, die sich in Brandkassen für die Landdistricte, für die Kirchen auf dem Lande und für die Städte verzweigt, sind die adeligen Güter nicht verpflichtet anzugehören, und haben dieselben auch ihre eigenen adeligen Brandgilden für Gebäude und bewegliche Güter. In den Landdistricten führt der Oberbeamte und in den Städten der Magistrat die specielle Aufsicht über das Brandwesen, behufs dessen im Herzogthume Schleswig 12 und im Herzogthume Holstein 11 Branddirectoren auf dem Lande angestellt sind.

Die Brandversicherungssumme in der städtischen Brandkasse (wozu die Summen für die Flecken Cappeln, Christiansfeld und Wandsbeck gehören) beträgt zwischen 40 und 41 Millionen, und die der Landdistricte zwischen 80 und 81 Millionen Reichsbankthaler.

3. Die königl. octroirte allgemeine Brand-Assecuranz-Compagnie für Waaren und Effecten in Kopenhagen, deren Octroi vom 4. April 1798, ist errichtet für das Königreich (mit Ausnahme von Kopenhagen) und für die drei Herzogthümer. An der Spitze dieser Compagnie stehen sieben Repräsentanten, zwei vom Könige Committirte und drei Directoren, und dieselbe hat Commissionaire in fast sämmtlichen Städten des Königreichs und der Herzogthümer.

Ein Hauptzweck bei der Errichtung der obigen Compagnie war der, die vielen Meubelgilden im Lande einzuschränken. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein giebt es aber deren noch eine sehr große Menge.

4. Der Feuer-Assecuranz-Verein in Altona, für Gebäude, Waaren und Effecten, ist erst im J. 1830 errichtet. Die Oberdirection besteht aus zwölf Mitgliedern, die administrirende Direction jedoch nur aus vier. Der Verein hat Agenten an vielen Orten in den drei Herzogthümern, und die Statuten kündigen als Zweck der Anstalt an, die großen Summen, welche jährlich für Feuerversicherungen ins Ausland gehen, den Herzogthümern zu erhalten. Die Theilnehmer sind zugleich Versicherer und Versicherte, wie in den mit dem Vereine concurrirenden deutschen Assecuranz-Compagnien.

5. Unter den übrigen Versicherungsanstalten ist zu bemerken: Die octroirte See-Assecuranz-Compagnie in Kopenhagen. Letzte Octroi vom 1sten Juli 1746. Die Compagnie hat drei Deputirte zur Adjustirung der Havereien und Seeschäden, und sechs Committirte zu ihren übrigen Geschäften.

b. Privatvereine zur Verhütung nachtheiliger Folgen von Naturereignissen bestehen mehrere, und unter diesen sind namentlich die Hagelassecuranzgesellschaft für die adeligen Güter und klösterlichen Districte, so wie viele Todtenkassen oder Beliebungen in den Herzogthümern und Begräbnißkassen im Königreiche zu erwähnen.

9. Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen, so wie Tontinen.

§ 124. a. Die wichtigsten Pensionskassen sind die unter der königlichen Finanzdeputation, wo ein eigenes Comptoir für Pensionssachen errichtet ist.

Die Pensionen werden ausbezahlt theils an abgegangene Beamte,

theils an Wittwen und Kinder von Beamten, und theils nach der abnehmenden Pensionsliste, und es waren im Budget für das J. 1845 an Pensionen in dieser dreifachen Richtung zusammen 1,159000 Rbthl. angesetzt.

b. Von den speciellen Pensionskassen und Pensionsfonds sind die wichtigsten: die Militair-Pensionskasse des See-Etats, unter der Admiralität; die Pensionskasse für Schulmänner in Dänemark, unter der Direction der Universität und Gelehrtenschulen; die Pensionskasse für die Zoll- und Consumtions-Unterbedienten im Königreiche und den drei Herzogthümern, außerhalb Kopenhagen, unter der Generalzollkammer und die Pensionsfonds für abgehende Branddirectoren, so wie für das Personal des schlesw.-holst. Brandcomptoirs, unter der schlesw.-holst.-lauenb. Kanzlei.

c. Die wichigste Wittwenkasse ist die allgemeine Wittwenkasse. Errichtet im J. 1775, und der Einschuß näher bestimmt durch Placat vom 6ten Juli 1842.

Die Direction besteht aus sieben Mitgliedern, von denen das erste Mitglied der Finanzminister ist.

Nach der allgemeinen Regel ist jeder Beamte verpflichtet, seiner eventuellen Wittwe eine Pension zu versichern, die $\frac{1}{5}$ der festen Gage und $\frac{1}{10}$ der ungewissen Amtseinnahme ausmacht. Die höchste Pension, die jedoch in der Regel versichert werden kann, ist 600 Rbthlr.

Anm. Wenn auch der Fonds der Kasse am 31sten März 1843 (nach Abzug der Schulden) 5,610000 Rbthlr. betrug, haben doch Se. Majestät sich veranlaßt sehen müssen, durch Kanzleiplacat vom 22sten Juli d. J. zu befehlen, daß diese Kasse mit dem 30sten August 1845 aufhören soll neue Einschüsse in Empfang zu nehmen, so wie daß Jeder, der nach den bisher geltenden Anordnungen verpflichtet war, seiner eventuellen Wittwe Pension in der erwähnten Kasse zuzusichern, ihr eine Pension von der gesetzlich bestimmten Größe in der im J. 1842 errichteten Leibrenten- und Versorgungsanstalt zu versichern hat.

d. Von den speciellen Wittwenkassen sind die wichtigsten: die geistliche Wittwenkasse für Seeland, unter der Direction des Bischofs und des Stiftsprobsten daselbst; die Wittwen- und Waisenkasse in Kiel, unter zwei Vorstehern daselbst (diese Kasse ist im Besitz des Lombards in Kiel, und wurde ursprünglich für die Beamten in

dem großfürstlichen Antheile von Holstein, und zugleich als eine Kindererziehungs- und Armenkasse errichtet); die Wittwenkassen für die Wittwen der Professoren in Kiel; für die Wittwen der Prediger, und für die Wittwen der Schullehrer in den Herzogthümern; die Wittwenkasse für das Personal des königlichen Theaters u. s. w.

e. Die wichtigste Leibrenten-Societät ist die Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 in Kopenhagen. Dieselbe ist unter königlicher Garantie errichtet den 10ten März 1842, und in Kraft getreten seit dem 1sten Mai desselben Jahres. Seit dem 1sten Septbr. 1845 ist sie zugleich eine Pensionskasse für die Wittwen von Beamten, die die gesetzliche Pension für die eventuelle Wittwe entweder durch eine jährliche Prämie, oder durch einen baaren Einschuß, in Uebereinstimmung mit dem für diese Anstalt approbirten Plan, versichern können. Die Direction besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei zugleich Mitglieder der Direction der Staatsschuld, der allgemeinen Wittwenkasse und der Finanzdeputation, und zwei Mathematiker sind.

f. Die Lebensversicherungs-Anstalt in Kopenhagen. Plan vom 10ten März 1842. Diese Anstalt, die auf fünf Jahre unter königliche Garantie gestellt ist, bis sie in eine sich selbst garantirende Einrichtung übergehen kann, hat dieselbe Direction wie die obenerwähnte Leibrenten- und Versorgungsanstalt. Die Anstalt hat Agenten nicht nur in den dänischen, sondern zugleich in mehreren schleswigschen und holsteinschen Städten.

g. Es giebt außerdem in Kopenhagen drei verschiedene, in den Jahren 1775, 1792 und 1800 mit königlicher Approbation errichtete Tontine- oder Leibrenten-Societäten, so wie daselbst auch ein Committee zur Beurtheilung der Leibrentengesellschaften, aus drei mathematikkundigen Mitgliedern bestehend ist.

h. Ein Unterstützungsfonds für Verwundete und Hinterlassene von Gefallenen ward in Kopenhagen nach der Seeschlacht am 2ten April 1801 durch freiwillige Gaben gestiftet, und betrug bereits im J. 1802 über 200000 Rbthlr. Dieser Fonds, dessen Capital gegenwärtig über 350000 Rbthlr. groß ist, wird von einer Commission, aus zwei Mitgliedern bestehend, verwaltet.

10. Stiftungen, Versorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

§ 125. Adelige Klöster oder Institute für die Aufnahme oder Unterstützung der Töchter von Adeligen und mit diesen gleich Privilegirten.

1. Im Königreiche.

Das königl. Stift zu Wallöe in Seeland. Errichtet von der Königinn Sophie Magdalene im J. 1737. Protectrice: Ihre Majestät, die verwittwete Königinn.

Außer einer Dechanissinn*) sind daselbst 15 wirkliche Stiftsfräulein (mit dem Prädicate Stiftsdamen) und genießen 14 außerordentliche Stiftsdamen so wie die 12 ältesten der eingeschriebenen Fräulein die jährliche Hebung einer Geldsumme.

Das Stift ist zugleich eine reiche Grafschaft, mit einem Schlosse und schönen Waldungen (über 5000 Tn. Holzareal). Außerdem besitzt dasselbe ein sehr bedeutendes Capitalvermögen. Unter den Stiftsstellen sind 5 für Hofdamen bestimmt, und nur Fräulein vom dänischen Adel können eingeschrieben werden. Curator des Stifts: Graf Moltke zu Bregentved.

Das adelige Fräulein-Kloster zu Wemmetofte in Seeland. Gestiftet von der Prinzessinn Sophie Hedewig im J. 1735.

Außer einer Priörinn und 20 Fräulein-Conventualinnen genießen 100 Fräulein eine Hebung in vier verschiedenen Abtheilungen.

Dieses Kloster hat zwei Güter oder Haupthöfe, mit einem Schlosse und großen Hölzungen, und außerdem ein Capitalvermögen von über 800000 Rbthl. Curatoren des Klosters: Graf Moltke zu Bregentved und der Stiftsamtmann von Seeland.

Das adelige Fräulein-Kloster Gisselfeldt in Seeland. Gestiftet vom Grafen Christen Güldenlöwe von Samsöe im J. 1701.

Außer einer Priörinn: 8 Fräulein-Conventualinnen der ersten und 27 der zweiten Klasse der Hebung.

Dieses Kloster besitzt zwei Haupthöfe mit einem Schlosse. Sieben Patronplätze werden vom Herzog v. Augustenburg und die übrigen Plätze vom Oberdirector des Klosters, dem Grafen von Danneskiold-Samsöe, besetzt.

Das adelige Fräulein-Kloster in Roeskilde. Gestiftet von den zwei adeligen Frauen M. Juel, geb. Ulfeld, und B. Rosenkranz, geb. Skeel.

---

*) Gegenwärtig eine Dechanissinn; das Stift kann aber auch, statt ihrer, eine Abtissinn haben, die alsdann eine Prinzessinn sein muß.

Außer einer Priörin: 20 Fräulein-Conventualinnen, welche die vollen und 18, welche die geringere Hebung genießen.

Das Kloster besitzt ein Klostergebäude in Roeskilde, mit dazu gehörenden Ländereien, und ein Capitalvermögen von über 200000 Rbthl. Patronen: Gen.-Ltn. v. Juel zu Juelsborg und Kammerh. v. Scheel zu Birkelse.

Das adelige Fräulein-Kloster in Odense. Gestiftet von dem Fräulein K. Brahe im J. 1717.

Außer einer Priörinn: 8 Fräulein-Conventualinnen.

Vier von den Conventualinnenplätzen besetzt der Patron des Klosters, Graf von Bille-Brahe zu Brahesminde.

Das adelige Fräulein-Kloster Stövringgaard bei Randers. Gestiftet von der Frau C. Harboe, geb. Baroneſſe v. Fiuren, im J. 1745.

Außer der Priörinn: 12 Fräulein-Conventualinnen und 8 Exſpectantinnen mit halber Hebung.

Das Kloster besitzt außer dem Gute und Haupthofe ein Capital von über 120000 Rbthlr. Der Amtmann und der Bischof des Stifts Aarhuus sind Directoren.

2. In den Herzogthümern.

Das adelige Convent zu St. Johannis vor Schleswig. Gestiftet im J. 1194, wahrscheinlich für Benedictinerinnen.

Außer der Priörinn: 9 Fräulein-Conventualinnen.

Die Besitzungen des Klosters bestehen vorzugsweise in mehreren Bauerhöfen. Die Conventualinnen haben das Recht, ihre Priörinn aus ihrer Mitte, und die Verbindlichkeit, den Probsten aus der schleswig-holsteinschen Ritterschaft zu wählen.

Probst des Klosters ist gegenwärtig Graf Reventlow zu Jersbeck und Stegen.

Das adelige Convent in Itzehoe. Gestiftet gegen das J. 823 als Nonnenkloster und aus der Marsch nach Itzehoe verlegt im J. 1280.

Außer einer Priörinn: 18 Fräulein-Conventualinnen nebst 4 Schul-Fräulein. Abtissinn: Prinzessinn Juliane Louise Amalie zu Hessen.

Außer den Klosterländereien besitzt das Kloster 10 Dörfer ganz, und hat Antheil an 33 Dörfern. Der Verbitter wird, wie die übrigen Vorsteher der beiden nachfolgenden Convente, von den Conventualinnen aus den zur Ritterschaft gehörenden oder in dieselbe recipirten adeligen Familien erwählt. Daß die Aufnahme in dieses, wie in die beiden nächstfolgenden Convente, nur den unvermählten Töchtern der schleswig-holsteinschen Ritterschaft vorbehalten, ist bereits erwähnt worden. Verbitter: gegenwärtig Se. Exc. v. Bülow zu Bothkamp und Bossee.

Das adelige Convent in Preez. Gestiftet als Nonnenkloster für Benedictinerinnen im J. 1216.

Außer einer Priörinn: 34 Fräulein-Conventualinnen und 5 Schul-Fräulein.

Die Besitzungen dieses sehr reichen Klosters bestehen, außer dem Flecken Preez, aus der Probstei (über 3 □M.) und den sogenannten Walddörfern an der Schwentine. Probst: gegenwärtig Graf Reventlow zu Wittenberg.

Das adelige Convent in Uetersen. Gestiftet als Nonnenkloster im J. 1225.

Außer der Priörinn: 15 Fräulein-Conventualinnen.

Zu den bedeutenden Besitzungen dieses Klosters, die meistens zerstreut liegen, gehört das adelige Patrimonialgut Horst. Probst: gegenwärtig Graf Ahlefeldt zu Ascheberg.

§ 126. Sonstige öffentliche Stiftungen, Versorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten sind:

1. Im Königreiche:

Die Stiftung Estvadgaard. Errichtet von Frau F. Benzon, geb. Glud, im J. 1749. Die Conventualinnen bestehen aus 6 charakterisirten Frauen, von denen die älteste Priörinn ist, und 6 adeligen Jungfrauen.

Die Stiftung besitzt gegenwärtig nur ein kleines Capital, und nicht länger den Haupthof, wonach sie ihren Namen hat. Directoren sind der Amtmann und der Bischof des Stifts Ripen.

Die Thaarupgaardsche Stiftung. Errichtet von Tönne Juel zu Thaarupgaard im J. 1698. Von dem Capitale dieser Stiftung erheben 24 Fräulein die Zinsen.

Das Capital besteht aus etwa 110000 Rbthlr. Director: Kammerherr, Baron Juel-Rysensteen.

Das Harboesche Wittwen-Kloster in Kopenhagen. Gestiftet von der Frau C. Harboe, geb. Baronesse von Fiuren, im J. 1735. Die Conventualinnen sind 13 charakterisirte Frauen, von denen die eine Priörinn ist.

Die Direction ist dem kopenhagener Magistrat übertragen.

Der Gebrüder Petersen Jungfrauen-Kloster in Kopenhagen. Gestiftet im J. 1755. In dieser Stiftung erhalten 14 Jungfrauen, die ihr 35. Jahr erreicht, freie Wohnung und die Zinsen eines Capitals von etwa 75000 Rbthlr.

Administratoren sind: Patron und Vorstand der deutschen St. Petrikirche.

Prinzessinn Charlotte Amalie Stiftung, errichtet in Kopenhagen im J. 1773, zur Erziehung dürftiger Mädchen aus allen Ständen.

Die sieben Patrone und Directoren dieser Stiftung gehören zu den ersten Beamten im Staate.

Prinzessinn Wilhelmine Stiftung, errichtet im J. 1828, zur Aussteuer für Töchter von Beamten.

Die Direction besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das erste der Bischof von Seeland ist.

Das königliche Waisenhaus in Kopenhagen, gestiftet vom Könige Friedrich IV. im J. 1727.

Außer 70 Waisen, die ganz in der Stiftung erzogen werden, genießen 150 Knaben und Mädchen freien Unterricht in der Schule des Waisenhauses.

Drei Directoren und drei Curatoren sind Vorsteher dieser Stiftung, die außer der Provenu von mehreren Privilegien ein Capitalvermögen von gegen 400000 Rbthlr. besitzt.

Die Bombenbüchse, eine in Kopenhagen im J. 1819 errichtete Unterstützungsanstalt für 50 dürftige invalide Seeleute.

Diese Stiftung, die gegenwärtig ein Capital von gegen 70000 Rbthlr. besitzt, und von 9 Directoren administrirt wird, verdankt dem Seecapitain Sölling seine Entstehung.

Das Erziehungs- und Unterrichtsinstitut auf Friedrichsberg für Töchter von verstorbenen Beamten und Bürgern, gestiftet von der Frau Wærn im J. 1813.

Das Institut hat 2 Directoren, gegenwärtig 16 Eleven und ein Capital von etwa 125000 Rbthlr.

Das Taubstummen-Institut zu Kopenhagen, errichtet im J. 1807. Die Zahl der Eleven variirt zwischen 80 und 120.

Die Direction besteht aus 3 Mitgliedern.

Das Institut für Blinde in Kopenhagen, errichtet im J. 1811. Die Zahl der Eleven beträgt zwischen 20 und 30.

Die Direction besteht aus 10 Mitgliedern, und das Institut hat ein Vermögen von gegen 90000 Rbthl.

Die Gebär- und Pflege-Stiftung in Kopenhagen, gestiftet von der Königinn Juliane Marie im J. 1785.

Die Direction besteht aus 4 Mitgliedern, und das Capitalvermögen der Stiftung beträgt etwa 380000 Rbthlr.

2. In den Herzogthümern.

Das Muhliussche Waisenhaus in Kiel, für 16 bis 20 Knaben.

Diese Anstalt, die unter der Administration des Bürgermeisters und des Kirchenprobsten in Kiel steht, besitzt eine Schulbuchdruckerei und eine Buchhandlung.

Das Waisenhaus in Altona, welches mit dem Armenwesen daselbst in Verbindung steht, und worin etwa 70 Kinder erzogen werden.

Außerdem sind Waisenhäuser errichtet in Tondern, Itzehoe, Plön und Preez für im Ganzen 50 — 60 Kinder.

Das Taubstummen-Institut in Schleswig, gestiftet von dem Professor Pfingsten im J. 1787, aber erst in Schleswig seit dem Jahre 1810.

Dieses Institut steht unter der Aufsicht der schleswig-holsteinschen Regierung, und wird von 80 — 100 Zöglingen frequentirt.

Christians-Pflegehaus in Eckernförde. Diese Versorgungsanstalt der Armee für alte Militaire und alte Wittwen derselben ist seit dem Jahre 1797 hieher verlegt worden.

Die Ausgaben für dieses Pflegehaus betragen jährlich etwa 25000 Rbthlr., und werden aus den Einnahmen der Kriegshospitalskasse, die unter der Verwaltung des Generalcommissariats-Collegiums steht, abgehalten. Oberdirector ist der Commandeur der 4ten Infanterie-Brigade.

Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Soldatenkinder zu Eckernförde.

In diese Stiftung, die mit dem obenerwähnten Pflegehause verbunden ist, sind gegenwärtig etwa 120 Knaben und 60 Mädchen aufgenommen.

Die Schule dieser Anstalt ist zugleich eine Normalschule für den wechselseitigen Unterricht nach der von Bell und Lancaster erfundenen Methode.

Außerdem giebt es im ganzen Staate mehrere zum Theil sehr große Hospitäler, Kranken- und Armenhäuser, kleine öffentliche und private milde Stiftungen, Frauenvereine, Vereine zur Erziehung verwahrloster Kinder, Asyle und Asylschulen, Creditvereine, Spar- und Leihkassen und dergleichen wohlthätige Anstalten mehr.

C. Militairverwaltung; Armee und Flotte.

§ 127. Da der dänische Staat, zufolge seiner geographischen Lage, sowol einer Seemacht als einer Landmacht bedarf, so umfaßt seine Militairverwaltung nicht nur den Landmilitair-Etat, dessen Hauptbestandtheil die Armee, sondern zugleich den Seemilitair-Etat, dessen Hauptbestandtheil die Flotte ist.

Beide Etatè sind aber in jeder administrativen Beziehung ganz von einander getrennt und müssen darum auch von einander getrennt dargestellt werden.

I. Der Landmilitair-Etat.

A. Die Armee.

Nach dem Organisationsplane vom 28sten April 1842 besteht die dänische Armee aus:

einem stehenden Heer, welches in die Linie oder Friedensstärke und in die Kriegsreserve zerfällt, so wie aus:

einer Verstärkung, welche in die Festmannsklasse (das erste Aufgebot) und die Reserveklasse getheilt ist.

Zwei Generalkriegscommissariate, eins für das Königreich und eins für die Herzogthümer, von denen das erstere 6 und das letztere 3 Land- und Seekriegscommissariate befaßt, besorgen die Rekrutirung der Armee, und zwar bis jetzt noch lediglich aus der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung des Landes*). Die Rekrutenaushebung geschieht auf den jährlichen Landmilitairsessionen, in der Regel aus der 22-jährigen wehrpflichtigen Mannschaft, und zwar nach dem Verhältnisse, daß das Königreich $\frac{3}{5}$ und die drei Herzogthümer $\frac{2}{5}$ der erforderlichen Anzahl Rekruten stellen. Die Wehrpflicht fängt übrigens mit dem 20sten Jahre an, und, wenn die Klasse der 22-jährigen nicht hinreicht, erfolgt die Aushebung aus der 23-, 24-, 21-, 20-, 25- und 26-jährigen wehrpflichtigen Mannschaft in der angeführten Altersfolge.

---

*) Ein Entwurf, die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht bezweckend, ist von Seiten der Regierung den Ständen zur Berathung vorgelegt worden.

Anm. 1. Die Landmilitairsession besteht aus dem Amtmann (in den adeligen Districte der Herzogthümer dem Districtsdeputirten), dem Landkriegscommissair des Districts, drei Officieren der Artillerie, Cavalerie und Infanterie, einem Oberarzte und einem Civilarzte.

— 2. In dem stehenden Heer ist die Dienstzeit 8 Jahre, nämlich 4 Jahre in der Linie und 4 Jahre in der Kriegsreserve, ausgenommen bei der Artillerie, deren Mannschaft 6 Jahre in der Linie und dagegen nur 2 Jahre in der Kriegsreserve steht. Nur die beiden ersten Jahre werden gewöhnlich im permanenten Dienst in den Garnisonen zugebracht, während in den beiden darauf folgenden Jahren nur eine Einberufung zu einer 3 — 4-wöchentlichen Exercierzeit Statt findet.

Die Mannschaft, welche im stehenden Heere acht Jahre gedient hat, geht — mit Ausnahme der Gardisten — in die Festmannsklasse der Verstärkung über, und steht hier ebenfalls acht Jahre, disponibel als erstes Aufgebot in Kriegszeiten. Darauf geht die Mannschaft in die Reserveklasse der Verstärkung über, in welcher sie bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre stehen bleibt.

— 3. Es werden keine Geworbene in der Klasse der Soldaten engagirt; dem Militairpflichtigen ist es jedoch erlaubt, einen dienstttüchtigen nicht militairpflichtigen Mann für sich zu stellen.

— 4. Aus der dienstthuenden Stärke werden einige der meist befähigten Leute zu Untercorporalen gewählt, welche als Unterofficiere Dienste verrichten, und während eines verlängerten Garnisonsdienstes sorgfältig ausgebildet werden, um als wirkliche Unterofficiere in den Cadres der Kriegsreserve und Verstärkung dienen zu können. Die wirklichen Unterofficiere der Linie sind entweder solche, die als Freiwillige oder als Stellvertreter engagirt, oder auch aus der Klasse der Untercorporale befördert worden. Zur Ausbildung der Unterofficiere und Untercorporale bestehen Unterrichtsanstalten bei den Regimentern und Bataillonen.

— 5. Die Officiere für die Cavalerie und Infanterie werden auf der Cadettenacademie in Kopenhagen gebildet; doch ist es ebenfalls gestattet, den theoretischen Theil des Officierseramen bei der Militair-Hochschule zu absolviren. Die Officiere für das Ingenieurcorps und die Artillerie müssen außerdem einen vierjährigen Cursus auf der Militair-Hochschule durchgehen. Zum Eintritt in den Generalstab ist außer diesem Cursus noch eine mehrjährige Uebung bei allen drei Waffen, so wie bei der topographischen Abtheilung des Generalstabes erforderlich.

— 6. Das Avancement der Officiere geht in der Regel nach der Anciennetät, und zwar in jeder Waffe für sich. In der Infanterie ist das

Avancement, bis zum Capitain 1ster Klasse incl., in der Linieninfanterie und in den Jägern getheilt, vom Major aber an geht es durch die ganze Waffe.

Anm. 7. Zum Dienste in der Kriegsreserve und Verstärkung sind alle auf Wartgelder stehenden Officiere verpflichtet. Außerdem werden junge Männer von guter Erziehung und allgemeiner Bildung, welche eine gewisse Zeit in der Linie, ohne Gage, gedient haben, zu Officieren bei den benannten Abtheilungen befördert.

Formation.

§ 128. Die Friedensformation der Linie ist folgende:

ein Generalstab (19 Officiere und 12 Guiden) . . .	31	Köpfe
ein Ingenieurcorps (42 Officiere, 14 Festungsofficianten, zwei Compagnien Ingenieurtruppen) .	295	—
eine Artillerie-Brigade, eingetheilt in 2 Regimenter (12 Batterien à 8 Stücke und 1 Pontoniercompagnie) und 1 Zeug-Etat	3411	—
drei Cavalerie-Brigaden, bestehend aus 27 Escadronen (1 Leibgarde-Escadron, 2 Garde-Husar-Escadronen und 6 Regimentern Dragoner) .	3922	—
vier Infanterie-Brigaden, bestehend aus 24 Bataillonen (1 Bataillon Leibgarde zu Fuß, 17 Bataillonen Linien-Infanterie, 5 Jägercorps und 1 Leibjägercorps des Königs)	17164	—
Im Ganzen . .	24823	Köpfe.

Hiervon verbleiben aber nur zum permanenten Garnisonsdienst sämmtliche Officiere, Officianten, Unterofficiere und Spielleute, zusammen etwa 3300 Köpfe, und von der dienstthuenden Stärke 6 bis 7000 Mann, also im Ganzen 9 bis 10000 Köpfe.

Zur Kriegsformation der Linie werden von der Kriegsreserve circa 19000 durchaus waffengeübte Leute einberufen, um theils die Ingenieurtruppen und die Artillerie zu verstärken, theils die Stärke der Escadronen auf 180 und die der Compagnien auf 200 Mann zu bringen, und theils um 12 neue Infanteriebataillone à 800 Mann zu bilden.

Die auf den Kriegsfuß formirte Linie beträgt demnach circa 30000 Mann, außer 12 Reservebataillonen Infanterie.

Der übriggebliebene Rest der Kriegsreserve und die Festmannsklasse der Verstärkung haben die Bestimmung, im Kriege die Mannschaft zu 6 sechspfündigen fahrenden Reservebatterien, 24 Reserveescadronen und 20 Verstärkungsbataillonen abzugeben.

Die Armee kann auf diese Weise in Kriegszeiten auf eine Stärke von etwa 100000 Mann, mit lauter exercirten und geübten Leuten bestehend, gebracht werden.

Das holstein-lauenburgsche Contingent, welches bei einer Aufstellung des 10ten Bundes-Armeecorps, so wie im Verhältnisse zum deutschen Bunde überhaupt, die 1ste Brigade der 2ten Division des 10ten Armeecorps formirt, besteht in Friedenszeiten nicht als eine selbstständige Einheit; indem die Truppen, welche bei einer Aufstellung des Contingents die obenerwähnte Brigade bilden, in Friedenszeiten nur als dazu designirt in Bereitschaft gehalten werden, bis zur Aufstellung aber integrirende Theile der dänischen Armee sind. Auch werden sämmtliche Chargen, die von Seiten des holstein-lauenburgschen Contingents in den Hauptquartieren des Armeecorps und der Division zu stellen sind, von dem zu der dänischen Armee gehörenden Personale genommen.

Anm. 1. Das holstein-lauenburgsche Contingent besteht, als formirt, aus:

Dem gewöhnlichen Contingent oder
- 1 Jäger- und 3 Infanterie-Bataillonen, à 4 Compagnien;
- 1 Dragoner-Regiment, à 4 Escadronen;
- 1 fahrenden, 6-pfündigen Batterie von 8 Stücken;
- 1 Feldlazareth;
- 1 Reservepark; und

außerdem für die ganze 2te Division:
- 1 Pontonequipage und
- 1 Belagerungsartillerie von 10 Stücken Geschütz,

im Ganzen	. . . . .	3600 Mann
Ersatzmannschaft	. . . . .	600 —
Reserve	. . . . .	1200 —

— 2. Die für das Contingent designirten und in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg garnisonirenden Truppen, werden aus diesen beiden

Herzogthümern rekrutirt. Die zum Contingente gehörenden oder für dasselbe zu stellenden besondern Abtheilungen, als die Pontonequipage, das Feldlazareth, der Reservepark und die Belagerungsartillerie gehören zwar zum Materiell der dänischen Armee, sind aber als zum Contingente designirt in denjenigen Arsenälen und Depots der Armee, die sich in der dänischen Festung Rendsburg befinden, für eine Ausrüstung des Contingents in Bereitschaft.

Oberbefehl und Commando.

§ 129. Der Oberbefehl über die Armee, sowol in personeller als administrativer Beziehung, führt der König Selbst. Die allerhöchsten Befehle emaniren durch den diensthuenden Generaladjutanten, der zugleich das Referat in allen Militairangelegenheiten hat. Behufs der Geschäftsführung ist dem diensthuenden Generaladjutanten ein Bureau für die Commandosachen der Armee untergeordnet.

Der Adjutantenstab des Königs zählt (außer 1 Officier vom See-Etat) 4 Officiere vom Land-Etat, nämlich vom Generalstabe, von der Artillerie, Cavalerie und Infanterie.

Zum Obercommando der Armee gehören: Drei commandirende Generale in den Provinzen und der Gouverneur von Kopenhagen; welche vier Chargen in der Regel von Generallieutenants bekleidet werden. Ferner: der diensthuende Generaladjutant des Königs (zugleich Chef des Adjutantenstabes), der Chef des Generalstabes (zugleich Generalquartiermeister), der Chef des Ingenieurcorps, der Chef der Artillerie, die drei Brigadegenerale von der Cavalerie und die vier Brigadegenerale von der Infanterie, welche eilf Chargen wenigstens von Generalmajors bekleidet werden müssen.

Für das Commandowesen im Frieden liegt die Eintheilung in drei Generalcommando-Districte zu Grunde: 1. Seeland mit den anliegenden Inseln (östlich vom großen Belt); 2. Nordjütland und Fühnen, und 3. die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

In jedem dieser Districte führt ein commandirender General den Befehl über die darin garnisonirenden Truppen, so wie über die darin belegenen Festungen, Schanzen und Batterien, Kopenhagen mit der Citadelle und den Seebatterien ausgenommen, indem die beiden erstern unter

dem Gouverneur von Kopenhagen und die letztern unter der Admiralität stehen. Ferner findet die Ausnahme Statt, daß der Generalstab, das Ingenieurcorps, die Artilleriebrigade, die Militair-Hochschule, das Landcadettencorps, das militair-gymnastische Institut und die Militair-Manege unter dem unmittelbaren Befehl des Königs, als höchstcommandirenden Generals der Armee, stehen. Das Ingenieurcorps und die Artilleriebrigade jedoch nur in personeller und materieller Beziehung, wohingegen sie in taktischer Beziehung unter dem beikommenden Generalcommando sortiren. Hinsichtlich des Dienstes in den königlichen Schlössern und Palais werden die erforderlichen Befehle durch den diensthuenden Generaladjutanten ertheilt.

Die Brigadegenerale der Cavalerie und Infanterie, die in jeder taktischen und dienstlichen Beziehung unter dem Generalcommando stehen, in dessen District die ihnen untergebenen Truppen garnisoniren, sind zugleich Inspecteure der ihre Brigade bildenden Truppen.

Dem Wirkungskreise des Generalstabes sind überwiesen: die Ausführung aller Militair-Recognoscirungen, aller strategisch-taktischen Arbeiten, so wie die Dislocations- und Marschbestimmungen für die Truppen; die ganze topographische Vermessung und Kartirung des Landes; die Verhandlungen wegen Verpflegung der Truppen auf Märschen, in Lagern und Cantonnements, so wie zu jeder Zeit die Besorgung der Naturalverpflegung an Brod und Fourage. Für die hieher gehörenden Geschäfte ist dem Chef, als Generalquartiermeister, das Bureau des Generalstabes untergeordnet.

Dem Ingenieurcorps ist übertragen: die Aufführung und Erhaltung aller Gebäude und Anlagen zu militairischem Zwecke, so wie die Anlegung aller Hauptlandstraßen u. s. w.

Die Artilleriebrigade hat einen besondern Artilleriestab mit einem Oberstlieutenant als Commandeur desselben. Die 12 Batterien bestehen aus 3 zwölfpfd. Fuß- und 9 sechspfd. fahrenden Batterien, à 6 eiserne Kanonen und 2 resp. 24- und 12-pfündige Granatkanonen. Der Zeug-Etat, besteht aus 2 Laboratorien- und 2 Handwerker-Etaten.

Als Festungsofficiere sind in Kopenhagen ein Generallieutenant als Gouverneur und auf Kronburg ein Generalmajor als Commandant

angestellt. Alle übrigen Commandantposten sind im Frieden nur interimistisch mit Generalen und Stabsofficieren außer Dienst besetzt.

Administration, Sanitätswesen und Rechtspflege.

§ 130. a. Das königliche Generalcommissariats-Collegium steht, unter dem immediaten Befehle Sr. Majestät, an der Spitze der ganzen Armee-Administration, mit Ausnahme der Naturalverpflegung, wobei es nur die Revision der Rechnungen wahrzunehmen hat. Ferner hat es die Oberaufsicht über das gesammte Kassen-, Rechnungs- und Revisionswesen der Armee, und die verschiedenen Truppenabtheilungen wenden sich in allen administrativen und oeconomischen Angelegenheiten directe an dieses Collegium. (Siehe ferner § 103 h.).

Die nach dem jetzigen Geschützsysteme bei der Artillerie gebräuchlichen eisernen Geschütze werden auf Bestellung aus Schweden bezogen, nachdem sie dort, unter Controle dänischer Artillerie-Officiere, gegossen und gefertigt worden. Die blanken Waffen werden in Fabriken zu Friedrichswerk verfertigt, bei welchem Fabrikort zugleich die Pulvermühlen und die größten Pulvermagazine der Armee belegen sind. Die Gewehre werden auf der Gewehrfabrik Hellebek bei Helsingör verfertigt. Eine Remontecommission, deren Präses ein Stabsofficier von der Cavalerie sein soll, besorgt den Ankauf der Stammpferde*) für die Armee, deren Anzahl auf Friedensfuß c. 2600 beträgt.

b. Der Stabsarzt der Armee hat die Oberaufsicht über die Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei der Armee, und hat unmittelbares Referat an Se. Majestät, als höchstcommandirenden General. Bei jedem Regimente und Bataillone sind ein Oberarzt und in der Regel zwei Unterärzte angesetzt. Ein arzneikundiger Revisor führt die Controle über die von den Militairärzten verbrauchten Medicamente ꝛc.

c. Der Stabsthierarzt steht an der Spitze des Veterinairwesens der Armee. Bei jedem Artillerie- und Cavalerieregimente ist ein Regi-

---

*) Außer den Stammpferden hat jedes der 6 Dragonerregimenter und der beiden Artillerieregimenter 288 Districts- oder Nationalpferde, die beim Regimente in Nummer stehen. Zwar werden diese Pferde gewöhnlich nur in der Exercierzeit benutzt, können aber auch bei außerordentlichen Fällen vom Regimente einberufen und zum bleibenden Gebrauche genommen werden, indem der Eigenthümer eines Nationalpferdes alsdann auch zur Stellung desselben verpflichtet ist.

ments-Thierarzt und bei jeder Escadron ein Cur- und Beschlagschmied angesetzt. Ein arzneikundiger Revisor controlirt die von den Regimentsthierärzten und Curschmieden verbrauchten Medicamente ꝛc.

d. Die Rechtspflege steht unter der Oberaufsicht des Generalauditeurs der Armee. Bei jeder Infanterie-Brigade ist ein Brigade-Auditeur angestellt; bei der Artillerie und Cavalerie hat jedes Regiment dahingegen seinen eigenen Auditeur, der bei der Cavalerie zugleich Rechnungsführer des Regiments ist. Auch hat jedes Jägercorps, so wie jedes Infanterie-Bataillon, das von dem übrigen Theile der beikommenden Brigade getrennt garnisonirt, seinen eigenen Auditeur, der dann zugleich Rechnungsführer ist. Diese Auditeure sind die juridischen Beamten der Armee, bis jetzt noch zugleich Kläger und Defensor, leiten die Verhöre und proponiren dem Kriegsgerichte das Urtheil. Der höchste Befehlshaber eines Regiments, Corps, Bataillons, Detaschements oder einer Garnison hat als solcher die Befugnisse eines Jurisdictionschefs als eine erste Instanz, und das Recht, Disciplinarversehen zu bestrafen. Wenn solches als nöthig erkannt wird, werden auf seinen Befehl die Kriegsverhöre und Kriegsgerichte niedergesetzt. Die in diesen gefällten wichtigern Urtheile werden dem Generalauditeur der Armee vorgelegt, der entweder das Urtheil als ungültig cassirt oder dasselbe dem höchstcommandirenden General (gegenwärtig Sr. Majestät) zur Bestätigung oder Milderung referirt. Eine zweite oder Appellations-Instanz für criminelle Sachen fehlt bis jetzt der Militair-Gerichtspflege; gegenwärtig ist aber eine Commission ernannt, um die Rechtsverhältnisse der Armee mehr zeitgemäß zu ordnen.

Anm. 1. Die bei der dänischen Armee geltenden Gesetze sind: „Christians des Fünften Articulsbrief und Kriegs-Gerichts-Instruction, belangend den Krieg zu Lande“ vom J. 1683; „Erklärung über die Kriegs-Gerichts-Instruction“ vom J. 1703; das Infanterie-Reglement, 3 Theile von den Jahren 1739, 1744 und 1747, nebst einer Beilage von 1753; Interims-Felddienst-Reglement vom J. 1807; mehrere königl. Verordnungen, Ordonanzen, Instructionen, Resolutionen, Rescripte, Circulaire, Parol- und Armeebefehle; ferner gilt Kriegsgebrauch als Gesetz in speciellen Fällen. Die Gesetzsammlungen sind von Rosenstand-Goiske und Hedegaard.

— 2. Unter der Militairjurisdiction und den Militairgesetzen stehen in der Regel alle Militairpersonen, ohne Rücksicht auf

Rang, Stellung und Aufenthaltsort. Als Militairpersonen werden solche betrachtet, die bei der Armee angesetzt sind und Gage oder Löhnung empfangen, selbst wenn sie auch temporair keine Dienste verrichten. Die militairpflichtigen Mannschaften, die als „Freileute“ beurlaubt sind, so wie die Mannschaft der Kriegsreserve und der Verstärkung sortiren jedoch unter den Civilgerichten. Die Officiere, die auf Wartgeld pensionirt sind, können sich an das Militair-Forum halten, die beabschiedigten Officiere aber nicht. Die bei der Armee angestellten noncombattanten Beamten sortiren in allen dienstlichen Sachen, so wie mit Rücksicht auf die Verwaltung ihres Amtes, unter der Militair-Gerichtsbarkeit.

Anm. 3. Die Kriegsgerichte (gewöhnliche Kriegsgerichte, Stabskriegsgerichte, Armeegerichte, Standgerichte), so wie die combinirten Oberkriegscommissionen (wenn zugleich Civile vor Gericht gezogen werden) sind weder an einen bestimmten Ort, noch an eine bestimmte Zeit gebunden.

B. Die Miliz auf Bornholm. (Volksbewaffnung).

§ 131. Jeder Bornholmer ist militairpflichtig mit Rücksicht auf die Vertheidigung seiner Insel. Nur Civilbeamte und Studirende bilden eine Ausnahme. In Friedenszeiten hat die Miliz im Sommer jeden Sonntag nach beendigtem Gottesdienste Waffenübung. Der Commandant der Insel ist Inspecteur der Uebungen und zugleich Commandeur der Miliz.

Diese besteht aus: 2 Compagnien Artillerie, 4 Escadronen Dragoner, 4 Compagnien Infanterie und 1 Jägercompagnie, die aus jungen Leuten bestehen und 3200 Mann regulaire Truppen ausmachen, so wie aus 7 Bürgercompagnien und 4 Hardéscompagnien Infanterie, die zusammen eine Stärke von c. 2500 Köpfen haben. Zur Vertheidigung der Küsten sind über 50 Batteriestücke in 15 Küstenbatterien vertheilt.

C. Die Bürgerbewaffnung.

Die bedeutendsten unter den als regulaire Truppen organisirten Bürgercorps sind:

In Kopenhagen: Das Leibcorps des Königs, bestehend aus den Studirenden der Universität, 4 Comp. (c. 900 Köpfe); 3 Bataillone Artillerie und 3 Bataillone Infanterie, jedes Bataillon zu 4 Comp. (c. 4800 Köpfe).

In Altona: ein Cavaleriecorps (c. 120 Köpfe) und 2 Bataillone Infanterie (c. 1000 Köpfe).

In Aarhuus: ein Jäger-, ein Artillerie- und ein Bürgerinfanterie-Corps (c. 520 Köpfe).

In Helsingöer: ein Artilleriecorps (c. 350 Köpfe).

In Rendsburg: ein Artilleriecorps (c. 260 Köpfe).

Anm. 1. Außerdem sind kleinere Bürgercorps organisirt in Aalborg, Aeröeskjöbing, Flensburg, Friedericia, Glückstadt, Hadersleben, Horsens, Itzehoe, Kallundborg, Kiel, Kolding, Nakskov, Nestved, Odense, Randers, Ripen, Svendborg, Tondern, Weile und Wordingborg.

— 2. Militairisch organisirte Brandcorps sind in Kopenhagen, Helsingöer und Rendsburg, und besteht das in erstgenannter Stadt aus 56 Officieren und c. 4300 Mann.

D. Die westindischen Truppen.

a. Regulaire Truppen. Eine Artillerieabtheilung und eine Compagnie Infanterie, zus. c. 300 Köpfe.

b. Bürger- und Milizcorps c. 2200 Köpfe.

II. Der Seemilitair-Etat.

A. Die Flotte.

§ 132. Die dänische Flotte besteht aus:

6 Linienschiffen, unter denen 5 von 84 und 1 von 66 Kanonen (1 Linienschiff von 84 Kan. auf dem Stapel);

8 Fregatten, unter denen 2 von 48, 4 von 46 und 2 von 40 Kanonen;

4 Corvetten, unter denen 1 von 32 (Galathea, gegenwärtig auf einer Reise um die Welt) und 3 von 20 Kanonen; (1 Corvette von 20 Kan. auf dem Stapel);

4 Briggs, unter denen 2 von 16 und 2 von 12 Kanonen;

3 Schoner und 3 Cutter; zusammen . . 28 Kriegsschiffe.

Außerdem: 4 Dampfschiffe von resp. 200, 160, 80 und 40 Pferde Kraft, und eine Ruderflotte, bestehend aus 40 Bombenkanonchaluppen und 42 Kanonchaluppen.

Das Officiercorps des königlichen See-Etats zählt 1 Admiral, 1 Vice-Admiral (den Kronprinzen von Dänemark), 5 Contra-Admirale, 6

Commandeure, 8 Commandeur-Capitaine, 17 Capitaine, 25 Capitain-Lieutenante, 36 Premier- und 36 Second-Lieutenante, im Ganzen 135 Officiere.

Von diesen Officieren sind Flaggenmänner und dienstthuende Officiere der Flotte: 3 Vice- und Contra-Admirale, 6 Commandeure, 7 Commandeur-Capitaine, 14 Capitaine, 22 Capitain-Lieutenante und sämtliche Premier- und Second-Lieutenante. Der Admiral und 1 Contra-Admiral sind 1ster und 2ter Militair-Deputirter im Admiralitäts- und Commissariats-Collegio; 2 Contra-Admirale sind resp. Ober-Equipagenmeister und Fabrikmeister; 1 Contra-Admiral ist zugleich Generaladjutant vom See-Etat; 3 Commandeure oder Commandeurcapitaine sind Equipagenmeister und Adjutant bei Sr. Majestät; 1 Capitain ist Chef des Cadettencorps und 2 Capitaine sind resp. Zeug- und Takelmeister.

Die zum activen Dienste gegenwärtige Mannschaft („den faste Stok"), aus Seeartilleristen, Matrosen, Zimmerleuten, Seilern, Schmieden und allerlei sonstigen Handwerkern und Arbeitsleuten im See-Arsenale und auf den Holmen bestehend, beträgt etwa 2300 Köpfe, und ist in 2 Divisionen eingetheilt.

Die 1ste Division besteht aus 1 Stab von 1 Contra-Admiral und 9 Officieren (Commandeuren, Commandeur-Capitainen und Capitainen); 1 Seeartilleriecorps, dessen Chef zugleich Zeugmeister ist (c. 330 Köpfe); 1 Matrosencorps, dessen Chef zugleich Takelmeister ist (c. 350 Köpfe) und 2 Compagnien (zus. c. 600 Köpfe). Die 2te Division besteht aus 1 Stab (wie bei der 1sten Division) und 4 Compagnien (zusammen c. 1000 Köpfe).

Die Etablissements der Marine, das See-Zeughaus, die Schiffswerften, Docke u. s. w., befinden sich theils auf dem alten und theils auf dem neuen Holm, und bei diesen sind angesetzt: 2 Contra-Admirale (als Ober-Equipagenmeister und als Fabrikmeister) so wie 12 andre Officiere, worunter die beiden Equipagenmeister, der Zeug- und der Takelmeister.

Das Seecadetten-Corps besteht aus einem Chef, 3 Subaltern-Officieren und 36 Cadetten; von denen die ersten als Unterofficiere im Corps dienen.

Die Bemannung der Kriegsschiffe ist entweder eine Friedens- oder eine Kriegsbemannung, und zwar für:

ein Linienschiff	von	84	Kanonen	498	oder	665	Offic. u. Mannsch.
eine Fregatte	=	46	—	277	=	354	—	= —
eine Corvette	=	20	—	113	=	128	—	= —
eine Brigg	=	12	—	73	=	79	—	= —

Zur Bemannung der 22 erstgenannten Kriegsschiffe bedarf die Flotte demnach etwa 4200 Matrosen zur Friedens- und etwa 5200 Matrosen zur Kriegsbemannung, und außerdem respective circa 600 Mann oder 1200 Mann Soldatesque*).

Die Enrullirung geschieht aus den Seelimitdistricten, d. h. solchen Districten, die längs des Meeres oder der größern Föhrden belegen sind, so wie den kleinern Inseln und den an der See belegenen Städten und Flecken, aus welchen Districten der Landmilitair-Etat nicht rekrutirt wird. Die Verpflichtung fängt mit dem 16ten Jahre an, und ruht auf dem Bauernstande und auf solchen Städtebewohnern, die sich von der Schifffahrt oder der Fischerei ernähren. Etwa 20000 Seewehrpflichtige sind in sämmtlichen Seelimitdistricten disponibel für die Flotte, und die Enrullirten unter diesen Wehrpflichtigen werden, nach ihrer Brauchbarkeit zur See, in vier Klassen, als Ganzbefahrene, Halbbefahrene, Seegewohnte und Nichtseegewohnte eingetheilt.

Anm. 1. Unter der Oberaufsicht der Admiralität und unter der Generalrevision der beiden auch für den Landmilitair-Etat angeordneten Generalkriegscommissariate wird die Enrullirung in Kopenhagen von dem Enrullirungschef in Vereinigung mit einem Rathsmitgliede, in den übrigen dänischen Seestädten und auf den kleinen Inseln in Vereinigung mit dem Amtmanne, und in den Küstendistricten der dänischen Aemter vom Amtmanne in Verbindung mit dem beikommenden Landkriegscommissaire, der im Dänischen zugleich Seekriegscommissair ist, vorgenommen. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein aber wird die Enrullirung überall von dem Enrullirungschefe entweder in Verbindung mit dem Magistrate in den Städten, oder mit

---

*) Da die Flotte keine eigene Marinetruppen hat, so wird die nöthige Soldatesque von der Armee gestellt, die auch die nöthige Mannschaft zur täglichen Bewachung der Marinewerfte und übrigen Etablissements des See-Etats abgeben muß.

dem Amtmanne in den königlichen Landdistricten, oder mit dem Districtsdeputirten in den adeligen Districten vorgenommen.

Das Königreich ist in 4 und die beiden obenerwähnten Herzogthümer sind in 2 Seesessionsdistricte eingetheilt (§ 127. A.), und bei den Seemilitairsessionen sind Seeofficiere, unter dem Enrullirungschefe, fest angesetzt.

Anm. 2. Die Seeofficiere müssen auf der Seecadetten-Academie (oder im Seecadetten-Corps) sowohl practisch wie theoretisch gebildet sein und in den angeordneten Prüfungen bestanden haben, bevor sie im Etate zum Dienst genommen werden.

B. Oberbefehl und Administration, nebst Sanitätswesen und Rechtspflege.

§. 133. a. Das königliche Admiralitäts- und Commissariats-Collegium steht, wie bereits erwähnt, nicht nur an der Spitze der Verwaltung des See-Etats, sondern hat auch den Oberbefehl über denselben. (Siehe § 108. g.).

Die allerhöchsten Befehle emaniren demnach durch die Admiralität; das Referat in den Angelegenheiten des Etats und die Expedition der allerhöchsten Befehle an die Admiralität besorgt aber der bei Sr. Majestät diensthuende Generaladjutant vom See-Etate, der zugleich königlicher Jachtcapitain ist.

b. Der Stabsarzt des See-Etats, der zugleich Mitglied der Direction des Hospitals in den Neubuden ist, steht an der Spitze des Sanitätswesens. Bei jeder Division sind ein Oberarzt und 3—4 Unterärzte angestellt.

Die auf den Kriegsschiffen nöthigen Schiffsärzte werden von der Admiralität temporair ernannt.

c. Die beim Justizwesen des See-Etats angestellten Beamten sind: ein Generalauditeur, ein Oberauditeur und ein Auditeur; außerdem ein Seekriegsprocureur als öffentlicher Ankläger.

Das gerichtliche Verfahren ist natürlicherweise verschieden zu Lande und zur See.

Zu Lande bestehen folgende Gerichte:

1. Das combinirte Gericht, worunter alle Seeofficiere vom Capitain abwärts, die bei den Divisionen angesetzte Mannschaft und alle

Civilbedienten in amtlicher Beziehung sortiren. Dieses Gericht wird zu gewissen Zeiten auf dem Holm gehalten. Präses (Commandeurcapitain) und Beisitzer wechseln monatlich; der Auditeur dagegen, welcher das Protocoll führt und den Prozeß leitet, hat festen Sitz im Gerichte.

2. Das Ober- und Generalkriegsgericht, worunter alle Flaggenmänner und Stabsofficiere vom Commandeurcapitain aufwärts, die Chefe des Holms und der Werfte mitinbegriffen, in Militair- und Criminalsachen sortiren. Ein Admiral präsidirt, und der Generalauditeur ist unter den Beisitzern. Der Oberauditeur führt das Protocoll.

3. Das Oberadmiralitätsgericht (§ 108. g.), welches in zweiter Instanz, und ohne daß gegen dessen Erkenntniß eine Appellation gestattet wird, in allen Sachen entscheidet, welche das Aufbringen fremder Schiffe, Seeräuberei, gesetzwidrige Fischerei, Kränkung der Territorialrechte und das Lootsenwesen betreffen; in letzter Instanz können die von dem combinirten Gerichte gefällten Urtheile, welche die Amtsführung der Civilbedienten, so wie Convoisachen und Mißbrauch von Flagge und Wimpel zum Gegenstande haben, an dieses Gericht appellirt werden; endlich entscheidet es in zweiter und letzter Instanz in allen Kaperei-Angelegenheiten. Das Protocoll wird von dem Admiralitätssecretair geführt.

Jurisdictionsbefugniß zu Lande haben die Chefe der beiden Divisionen und der Chef des Holms. Diese lassen jedoch nur ausnahmsweise in solchen Sachen, die keinen Aufschub leiden, ein sogenanntes Standverhör (aus 2 Officieren und dem Auditeur bestehend) niedersetzen; wohingegen die ordentlichen Kriegsverhöre bei dem combinirten Gerichte aufgenommen werden.

Bei Vergehungen, die zur See, sei es auf einem einzelnen Schiffe, oder in einem Geschwader oder der Flotte, vorfallen, wird am Bord ein Kriegsverhör, aus 3 Personen bestehend, niedergesetzt. Der Präses muß Officier, die Beisitzer können allenfalls Unterofficiere sein.

Die Kriegsgerichte zur See zerfallen in Untergerichte und Oberkriegsgerichte.

Das Untergericht wird auf einzelnem Schiffe vom Chef, in einem Geschwader oder der Flotte aber von dem Höchstcommandirenden beordert. Unter demselben sortiren alle Subalternofficiere vom Capitain-

lieutenant abwärts, die Schiffsbedienten, Unterofficiere und Mannschaften. Der Höchstcommandirende oder Nächstcommandirende präsidirt, und als Auditeur fungirt auf einzelnem Schiffe der Kajütenschreiber, in der Abtheilung der Geschwaderschreiber oder ein Flaggenschreiber.

Das Oberkriegsgericht wird von dem Höchstcommandirenden der Flotte beordert. Unter demselben sortiren die höhern Officiere vom Seecapitain und Major aufwärts, so wie die höhern Civilbedienten. Der Höchstcommandirende präsidirt in der Regel selbst, und der Secretair der Flotte fungirt als Oberauditeur.

Anm. 1. Die im See-Etat geltenden Gesetze sind: „Friedrichs des Fünften Seekriegs-Articulsbrief“ vom 8ten Januar 1752, mit einem Anhange vom J. 1753; „königlicher Befehl für den Landdienst beim See-Etat“ v. 29sten Juli 1756; Verordnungen v. 24sten Mai 1793 u. 30sten April 1806, für das combinirte Gericht und das Oberadmiralitätsgericht.

— 2. Die Pflichten und die Verfahrungsweise des Auditeurs sind wie beim Landmilitair-Etat, nur mit dem Unterschiede, daß der Auditeur beim See-Etat, oder derjenige, welcher statt seiner fungirt, zugleich ein Votum in der Sache hat.

— 3. Die Erkenntnisse des combinirten Gerichts sollen in wichtigen Sachen an den Generalauditeur eingesandt, von diesem revidirt, und demnächst durch die Admiralität dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden, bevor die Publication und Vollziehung erfolgt. Dasselbe gilt auch von den Erkenntnissen eines Untergerichts auf einzelnem Schiffe, insofern die Vollziehung, namentlich auf langen Seereisen, einen solchen Aufschub duldet. In minder wichtigen Sachen reicht es hin, das Urtheil, vor der Publication, dem beikommenden Jurisdictionschef vorzulegen.

Die Erkenntnisse des Ober- und Generalkriegsgerichts sind zwar inappellabel, werden aber dem Könige, mit dem Bedenken des Generalauditeurs, zur allerhöchsten Resolution vorgelegt. Ebenso bedürfen die von einem Oberkriegsgerichte zur See gefällten Urtheile der königlichen Bestätigung, es sei denn, daß dem Höchstcommandirenden eine ausdrückliche Vollmacht ertheilt wäre, diese Urtheile ohne weiteres vollziehen zu lassen, oder daß die Umstände solches geböten.

— 4. Zu den zur See niedergesetzten Kriegsgerichten, vor welche Jemand von der Soldatesque gestellt wird, werden, wo möglich, zugleich Landofficiere als Beisitzer commandirt.

D. Finanzverwaltung.

§ 134. In Uebereinstimmung mit dem allerhöchsten Rescripte vom 11ten April 1841 wird alljährlich ein detaillirtes Budget für sämmtliche Staats-Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres allerhöchst approbirt, und durch die königliche Finanzdeputation (§ 108. c.) mit allen dazu gehörigen Beilagen durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht. Demnächst werden von allen königlichen Collegien und Departements vollständige Rechnungs-Berichte über den wirklichen Betrag der sie betreffenden Einnahmen und Ausgaben Sr. Majestät vorgelegt, und die daraus zusammengestellte Rechnungs-Uebersicht über sämmtliche Staats-Einnahmen und Ausgaben wird gleichfalls mit allen dazu gehörenden Beilagen, nach eingeholter allerhöchster Approbation, von der Finanzdeputation durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Rechnungs-Uebersicht für das Jahr 1843 betrug die Staats-Einnahme und Staats-Ausgabe des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, mit den zum Königreiche gehörigen Nebenländern, wie nachstehend:

I. Die Staats-Einnahme.

	Die dän. Provinzen.	Die Herzth. Schleswig u. Holstein.
A. Domaine-Einnahmen.		
a. Ueberschuß von königlichen Erdbuchs- und Pacht-Einnahmen:		
1. Aus den königlichen Domaine-Districten	148000 Rbth.	62000 Rbth.
2. andere Erdbuchs-Einnahmen .	50000 =	882000 =
3. Pacht-Abgaben	4000 =	274000 =
b. Forst- und Jagd-Intraden . . .	51000 =	115000 =
B. Steuern und Abgaben.		
a. Directe Steuern.		
1. stehende:		
Landsteuer und Extraauflage, nach Abzug des gewöhnlichen Erlasses	2,479000 =	— =
Transport . .	2,732000 Rbth.	1,333000 Rbth.

	Die dän. Provinzen.	Die Herzth. Schleswig u. Holstein.
Transport . .	2,732000 Rbth.	1,333000 Rbth.
Contribution, Landsteuer und Magazin-Prästanda, nach Abzug des Erlasses	— =	1,323000 =
Haussteuer	363000 =	148000 =
Rangsteuer	35000 =	13000 =
Kopfsteuer		368000 =
Procentsteuer	11000 =	— =
Gagen- und Accidentiensteuer .		23000 =
2. diejenigen, welche repartirt werden:		
Ständesteuer	52000 =	50000 =
Wegesteuer und Chaussee-Ausgaben	170000 =	167000 =
Fouragesteuer und Marschgelder	293000 =	— =
Von den obigen Steuern eingegangene Restanten	8000 =	45000 =
b. indirecte Steuern:		
1. Intraden vom Stempelpapier und Kartenstempel	326000 =	172000 =
2. Abgabe von Erbschaften und Eigenthums-Uebertragungen . .	156000 =	133000 =
3. Departements- und Gerichtssporteln	228000 =	59000 =
4. Ueberschuß der Zoll- und (für Dänemark) Consumtions-Intraden, nach Abzug der Ausgaben	3,315000 =	1,263000 =
C. Verschiedene Einnahmen.		
a. Netto-Einnahme von der Zahlenlotterie	224000 =	251000 =
Transport . .	7,913000 Rbth.	5,348000 Rbth.

	Die dän. Provinzen.	Die Herzth. Schleswig u. Holstein.
Transport . .	7,913000 Rbth.	5,318000 Rbth.
b. Netto-Einnahme von der Klassenlotterie	5000 =	15000 =
c. Quarantaine-Einnahmen	10000 =	1000 =
d. Recognitionen von Handelsreisenden	5000 =	16000 =
e. andere verschiedene Einnahmen .	103000 =	62000 =
Total-Einnahme . .	8,036000 Rbth.	5,442000 Rbth.
Zusammen		13,478000 Rbth.

D. Ferner:

a. Ueberschuß aus dem Herzogthum Lauenburg .	295000 =	
b. — der Intraden der dänisch-westindischen Inseln	— —	
c. — vom Oeresundzoll	2,014000 =	
d. — — Stromzoll zu Nyborg und Fridericia	20000 =	
e. — — schleswig-holsteinschen Kanal . . .	84000 =	
f. — — Postwesen	255000 =	
g. Zinsen von den Activen	594000 =	
Staats-Einnahme . .	16,740000 Rbth.	

Hiervon geht ab:

der durch den Umsatz der kleinern Münzsorten erlittene Verlust, gegen	2000 =
Summa der Einnahme . .	16,738000 Rbth.

II. Die Staats-Ausgabe.

1. Sämmtliche Gehalte und Ausgaben bei Sr. Majestät Particulairkammer, Schatullkasse, Hofstaat und Hofhaltung, so wie Ausgaben für die Schloßgärten, für den königl. Stall-

Etat, und in Veranlassung der Reisen des Königs im Lande	686000 Rbth.
2. Die Apanagen der königlichen und fürstlichen Personen	532000 =
3. Die königlichen Schlösser und Gebäude . . .	266000 =
4. Der Geheime-Staatsrath	11500 =
5. Die Provinzialstände für das Königreich und die Herzogthümer (nicht im J. 1843 versammelt)	500 =
6. Auswärtige Angelegenheiten	283000 =
7. Der Civil-Etat:	
a. Die Civil-Collegien und Behörden, nebst den unter denselben stehenden Comptoiren, gleichwie auch die schleswig-holsteinsche Regierung, die Oberbeamten und Hebungsbeamten im Königreiche und in den Herzogthümern, nebst den Münzen	595000 Rbth.
b. Das Justiz- und Polizeiwesen im Königreiche und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein	306000 =
c. Beiträge an die Geistlichkeit, die Kirchen und Volksschulen im Königreiche und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein . . .	53000 =
d. Veranstaltungen zur Förderung der Wissenschaften und Künste, so wie im Allgemeinen zur höhern Ausbildung . . .	292000 =
e. Andere gemeinnützige Veranstaltungen, nämlich: Beiträge zum Armenwesen, so wie zu Hospitälern und milden Stiftungen; Medicinalwesen; Gestüt-	
Transport	1,779000 Rbth.

Transport		1,779000 Rbth.
und Veterinairwesen; Wege- und Landwesen; endlich Handels- und Industrie-Ausgaben	883000 =	
		2,129000 =

8. Die Militair-Etate:

a. Der Land-Militair-Etat	2,953000 Rbth.	
b. Der See-Militair-Etat	1,021000 =	
		3,974000 =

9. Island, so wie die dänisch-ostindischen und guineaschen Besitzungen		53000 =

10. Das Pensions- und Unterstützungswesen:

a. Pensionen und Wartgelder . .	1,263000 Rbth.	
b. Zulageprocente zu Wittwenpensionen	36000 =	
c. Unterstützungen durch das Staatssecretariat für Gnadensachen	253000 =	
		1,552000 =

11. Honorare für im Staatsdienste ausgeführte Arbeiten		30000 =
12. Verschiedene Ausgaben, einschließlich der unvorhergesehenen und unbestimmten Ausgaben		626000 =
13. Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschuld . .		5,689000 =
Staats-Ausgabe . .		15,834000 Rbth.

Hiezu kommt:

a. Was an Vorschüssen mehr ausbezahlt, als auf solche abgetragen worden		134000 Rbth.
b. Zur Erwerbung neuer Activen		150000 =
c. Mehrbetrag der Versur-Ausgaben		313000 =
Summa der Ausgabe . .		16,431000 Rbth.

Die Einnahmen des Jahres 1843 haben folglich die Ausgaben überstiegen mit . . . . . 307000 Rbth.
Dazu die baaren Behalte der Finanzkasse, der Staatsschuldenkasse und der Generalpostkasse . . 6,315000 =

Kassenbehalt . . 6,622000 Rbth.

Sämmtliche unberichtigte Rückstände betrugen Ausgangs 1843:
für Dänemark . . . . . 179000 Rbth.
für die Herzogthümer . . . . . 806000 =

Zusammen . . 985000 Rbth.

Uebersicht der Staatsschuld, am 1sten Jan. 1844.

A. Die inländische Schuld bestand:
a. in gebundener oder von Seiten des Creditors unaufkündbarer Schuld . . . . . 55,469000 Rbth.
b. in kündbarer oder auf Abtrag contrahirter Schuld . . . . . 6,323000 =
c. in Schuld gegen Leibrenten . . 1,378000 =

Die inländische Schuld . . 63,170000 Rbth.

Von diesen werden gegen 57,000000 Rbth. mit 4 pCt., die übrige Summe meistens mit 3 und $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinset.

B. Die auswärtige Schuld bestand:
a. aus 21 Anleihen, contrahirt von 1764 bis 1806 in Holland, Braband, Genua, Hessen-Cassel, Hannover und Frankfurt am Main, zusammen, mit 4 pCt. verzinset . . . . . 9,117000 =
b. aus der Anleihe in England von 1825 zum Rest L. Sterl. 4,420000, mit 3 pCt. verzinset 40,332000 =

Die auswärtige Schuld . . 49,449000 =

Gesammtbetrag der Staatsschuld . 112,619000 Rbth.

§ 135. Mit Rücksicht auf die Staats-Einnahme ist zu bemerken:

a. Sämmtliche Domaine-Einnahmen (A. a. b.) und directe Steuern (B. a.) gehören unter die Rentekammer, worunter auch von den indirecten Steuern die Stempelpapier- und Kartenstempelungs-Intraden, so wie die Abgabe von Erbschaften m. m. (B. b. 1. 2.) sortiren, und gleichfalls von den verschiedenen Einnahmen die Intraden von den Lotterien (C. a. b.). Die Zoll- und Consumtions-Intraden (B. b. 4.), die Quarantaine-Einnahme und die Recognitionen (C. c. und d.), die Intraden der dänisch-westindischen Colonien, vom Deresund- und Stromzoll, so wie vom schleswig-holsteinschen Kanale (D. b. c. d. und e.) gehören aber unter das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium. Die Einnahmen aus den Departements- und Gerichtssporteln (B. b. 3.), so wie andere verschiedene Einnahmen (C. e.) kommen nicht in den für die einzelnen Collegien abgelegten Rechnungen vor. Der Ueberschuß des Postwesens (D. f.) gehört unter die Generalpostdirection, und die Activen (D. g.) unter die Verwaltung der Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fonds. Die Intraden des Herzogthums Lauenburg (D. a.) haben eine besondere Einnahme-Beilage, woraus erhellt, daß die Gesammt-Ausgabe c. 50000 Rbthl. betrug.

b. Die Einnahme hat im Ganzen mit c. 842000 Rbthl. das Budget für das J. 1843 überstiegen, und da der nicht eingegangene Ueberschuß aus den Intraden der dänisch-westindischen Colonien im Budget auf c. 100000 Rbthl. angeschlagen, und von den Lotterien in Dänemark c. 60000 weniger als calculirt eingegangen*), so sind alle übrige Einnahmeposten zusammen etwas über eine Million größer gewesen als im Budget angesetzt. Von dieser Mehreinnahme kommen auf den Ueberschuß der Zoll- und Consumtions-Intraden in Dänemark c. 244000 und der Zollintraden in Schleswig und Holstein 59000 Rbthl.; auf die Steuern in Dänemark

*) Seit Errichtung der Lotterien in Dänemark (im J. 1771) hat es nie an Schriften gefehlt, worin das Verderbliche dieser Anstalten gründlich erwiesen worden; die finanziellen Rücksichten haben aber stets gesiegt, obgleich es Thatsache ist, daß die Netto-Einnahme von den Lotterien in der Zeit am größten war, als der Wohlstand des Volks am geringsten, wodurch die Behauptung Bestätigung findet: daß diese Einnahme im umgekehrten Verhältnisse stehe zu dem Wohlstande der Unterthanen und dem Glücke des Landes.

c. 405000 und in Schleswig und Holstein c. 208000 Rbthl., und auf den Oeresundzoll 174000 Rbthl.

c. Daß die Forst- und Jagd-Intraden aus Dänemark so viel geringer sind als aus Schleswig und Holstein, rührt vorzugsweise daher, weil der Werth der Deputate an Brennholz, Bauholz und Wild im Voraus abzuhalten ist, und diese Deputate für die Hofhaltung und die königlichen Collegien meistens aus den dänischen Waldungen entrichtet werden.

Anm. 1. Die Hebung der directen Steuern und Abgaben geschieht in Dänemark in den Städten durch den Hebungsbeamten, der in Kopenhagen der Stadtkämmerer und in den übrigen Städten entweder der Stadt- oder Rathschreiber oder der Stadtvogt selber ist. Der Magistrat in Kopenhagen liefert directe an die Zahlkasse ein; aus den übrigen Städten wird aber an die Amtstubenkasse eingeliefert. Auf dem Lande haben die Amtsverwalter die Hebung, und zwar zugleich in den adeligen Klöstern und Gütern, falls kein besonderer Hebungsbeamter daselbst angesetzt ist.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein hat in den Städten der Magistrat, durch seinen Stadtkassirer, die Hebung, und liefert diese zum Theil an die nächste Amtstube und zum Theil an die Hauptkasse in Rendsburg ein. In den königl. Aemtern und Districten hat der Amtsverwalter, Landschreiber oder Amtsschreiber, in den adeligen Klöstern haben die Administratoren derselben und auf den adeligen Gütern hat der Gutsbesitzer selber die Hebung. Letzterer, so wie die Besitzer der octroirten Köge, liefern directe an die Hauptkasse in Rendsburg ein.

In dem Herzogthume Lauenburg geschieht die Hebung in den Städten durch den Hebungsbeamten des Magistrats, auf dem Lande aber durch einen der beiden Amtmänner in jedem Amte.

— 2. Bei der Hebung der Zoll- und Consumtions-Abgaben ist zu bemerken, daß in Dänemark besondere Beamte bei der Aufsicht und bei der Hebung sind, in den Herzogthümern dahingegen haben die Zollverwalter gewöhnlich nicht nur die Aufsicht, sondern auch zugleich die Hebung.

Mit Rücksicht auf die Staats-Ausgabe ist zu bemerken, daß die Ausgaben im Ganzen mit c. 216000 Rbthl. das Budget überstiegen haben. Das Departement für die auswärtigen Angelegenheiten hat 45000, die Kanzleien, die Generalzollkammer und die Direction des Gestütwesens haben zusammen c. 60000, und das Generalcommissariats-Collegium hat 302000 Rbthl. weniger ausgegeben, dahingegen

sind an Pensionen und Unterstützungen 55000, so wie für das königliche Theater 16000, mehr ausgegeben, und endlich auf die Staatsschuld 589000 Rbthl. mehr abgetragen worden, als im Budget veranschlagt war.

Anm. Alle nach der Rechnungs-Uebersicht hier angeführten Summen sind in runden Zahlen von Tausenden angegeben, indem alle Summen unter 500 nicht gerechnet und dahingegen alle auf mehr als 500 für volle 1000 gezählt worden.

B. Aeußere Staatsverhältnisse.

1. Das Departement.

§ 136. Die Leitung der auswärtigen Verhältnisse ist dem königl. Departement der auswärtigen Angelegenheiten übertragen. Dasselbe war bis zum J. 1771 mit der deutschen (jetzt schleswig-holstein-lauenburgschen) Kanzlei vereinigt, bildet aber seitdem ein besonderes Departement, dessen Chef zugleich Geheimer-Staatsminister ist. Unter diesem stehen der Depeche-Secretair oder Director des Departements und drei Departements-Secretaire.

Das Departement führt alle Unterhandlungen und leitet alle Staatsgeschäfte mit den fremden Mächten, und seitdem die afrikanische Consulatdirection im J. 1837 aufgehoben worden, sind die afrikanischen Consulatangelegenheiten demselben zugleich zugetheilt. Behufs der Geschäfte hat das Departement ein Expeditionscomptoir, mit einem Chef und drei Kanzelisten, so wie außerdem einen Archivar.

2. Gesandtschaften.

§ 137. Zur Erhaltung der freundschaftlichen Verbindungen mit andern Staaten werden außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister zu Berlin, London, Paris, Petersburg, Stockholm und Wien, ein bevollmächtigter Minister beim Bundestage in Frankfurt a. M., Chargès d'Affaires in Belgien, Brasilien, den Niederlanden, den nordamerikanischen Staaten, Italien, Portugal und Spanien, Minister-Residenten bei

den Hansestädten und in der Türkei, und Generalconsuln (zugleich als diplomatische Agenten) in Marocco und in Venezuela unterhalten.

Von den fremden Mächten unterhalten gegenwärtig Frankreich, Preußen, Rußland, Großbrittanien, Schweden u. Norwegen und Oesterreich außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Belgien, Brasilien, die nordamerikanischen Staaten, Portugal und Spanien Chargès d'Affaires, die Hansestädte und die Niederlande Minister-Residenten am dänischen Hofe.

3. Abgeschlossene Staatsverträge.

§ 138. Die neuesten und jetzt geltenden wichtigsten Staatsverträge, welche die dänische Regierung theils mit mehreren Regierungen zugleich und theils nur mit einzelnen abgeschlossen hat, sind folgende:

A. Unter den Conventionen der erstern Art: a) Die deutsche Bundesacte vom 8ten Juni 1815, kraft deren sich die zum ehemaligen deutschen Reiche gehörigen Fürsten und freien Städte Deutschlands in einen Bund vereinigten, um sich gegenseitig ihre Selbstständigkeit zu garantiren, und der der König von Dänemark für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beigetreten ist. b) Die Wiener-Congreßacte vom 9ten Juni 1815, betreffend die Errichtung einer Centralkraft in Deutschland zum Schutze gegen Störungen des geordneten Zustandes m. m. c) Der Beschluß des deutschen Bundes vom 23sten Juni 1817, kraft dessen Freizügigkeit des Vermögens innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes festgesetzt wurde. d) Die Cartels-Convention der deutschen Bundesstaaten vom 10ten Februar 1831, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge. e) Der Beschluß des deutschen Bundes vom 18ten August 1836, betreffend die Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund, und die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher. f) Accessions-Tractat vom 26sten Juli 1834 zu den am 30sten Nov. 1831 und 22sten März 1833 zwischen dem Könige der Franzosen und dem Könige von Großbritannien und Irland wegen Unterdrückung

des Negerhandels abgeschlossenen Conventionen. g) Additional-Acte vom 13ten April 1844, zur Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821, zwischen dem König von Dänemark (als Herzog von Holstein und Lauenburg) und den übrigen Elbuferstaaten: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, -Dessau und -Bernburg, Lübeck und Hamburg. h) Staatsvertrag, die Regulirung des brunshauser- (ehemals: stader) Zolles betreffend, gleichfalls vom 13ten April 1844 und zwischen den obenerwähnten Elbuferstaaten abgeschlossen.

B. Staatsverträge mit einzelnen Regierungen: a) Mit Belgien, Schifffahrts-Vertrag, abgeschlossen in Kopenhagen den 13ten Juni 1841; b) mit Brasilien, Handels- und Schifffahrts-Tractat, geschlossen zu Rio-Janeiro den 26sten April 1828; c) mit Bremen, Declaration betreffend die Behandlung dänischer und bremischer Schiffe in beiderseitigen Häfen, Kopenhagen und Bremen den 5ten November 1835; d) mit Frankreich, provisorische und additionelle Handels- und Schifffahrts-Convention zu dem Handelsvertrage vom 23sten August 1742, geschlossen zu Paris am 9ten Febr. 1842; e) mit Großbrittanien und Irland, Handels-Tractat, abgeschlossen in London den 16ten Juni 1824; f) mit Hannover, Vertrag zur Beförderung des Verkehrs zwischen dem holsteinschen und dem hannoverschen Elbufer, Dresden den 13ten Mai 1843; ferner: Handels- und Schifffahrts-Vertrag, Dresden den 13ten April 1844; g) mit Hamburg, Vertrag über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt an das Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, so wie Vereinigung wegen eines Zollcartels, Hamburg den 5ten September 1840; h) mit Lübeck (Fürstenthum), Vertrag zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck über Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, Kopenhagen den 4ten Jan. 1839; Vertrag über die Gebietsgränzen und Gränzverhältnisse zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck vom 14ten Febr. 1842, und zwar vom 1sten Jan. 1843 in Kraft getreten; i) mit Lübeck (Hansestadt), Vertrag betreffend die Regulirung verschiedener Verkehrs-Verhält-

nisse, Kopenhagen den 8ten Juli 1840; Declaration betreffend die Behandlung der dänischen und lübeckschen Schiffe in den beiderseitigen Häfen, Kopenhagen und Lübeck den 11ten October 1840; Vertrag über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck; k) mit den mexikanischen (vereinigten) Staaten, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Tractat, geschlossen zu London den 19ten Juli 1827; l) mit den Niederlanden, Commerz-Tractat, geschlossen mit den General-Staaten in Kopenhagen den 15ten Juni 1701, und noch in Kraft; m) mit den nordamerikanischen (vereinigten) Staaten, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-General-Convention, Washington den 26sten April 1826; n) mit Oesterreich, Handels-Tractat, abgeschlossen in Kopenhagen den 12ten Febr. 1834; o) mit Oldenburg, gegenseitige Handels- und Schifffahrts-Declaration, unterschrieben zu Kopenhagen und zu Oldenburg am 31sten März 1841; p) mit der Ottomanischen Pforte, Handels-Tractat, abgeschlossen in Constantinopel den 1sten Mai 1841; q) mit Rußland, Freundschafts- und Handelstractat, St. Petersburg den $\frac{8}{19}$ October 1782; additionelle Acte zu den bestehenden Verträgen, das Großherzogthum Finnland und das Herzogthum Curland zunächst betreffend, Kopenhagen den 14ten October 1831; r) mit Sardinien, Schifffahrts- und Handels-Vertrag, geschlossen zu Paris den 14ten August 1843; Declaration betreffend die Erweiterung der in dem obigen Tractate enthaltenen Bestimmungen auf das Fürstenthum Monaco, Paris den 14ten März 1845; s) mit Schweden und Norwegen, Handels-Tractat, abgeschlossen in Stockholm den 2ten November 1826; t) mit Spanien, Friedens-Tractat, abgeschlossen in London am 14ten August 1814, wonach alle Schifffahrts- und Handels-Tractate, die zu Anfang des Jahres 1808 bestanden, wieder in Kraft traten; u) mit Venezuela, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Tractat, geschlossen zu Caracas den 26sten März 1838.

4. Consulate.

§ 139. An den wichtigsten Handelsplätzen des Auslandes sind Consuln, als Vertreter der Rechte und Handelsinteressen dänischer Unterthanen vom König ernannt, und einige von diesen Consuln haben wiederum in ihrem Consulatdistricte Viceconsuln bestellt. Einige Consuln sind als Generalconsuln ernannt. Alle Consulatangelegenheiten, mit Ausnahme der obenerwähnten afrikanischen, gehören unter das General-zollkammer- und Commerz-Collegium (§ 108. f.), und zwar unter das Colonial- und Handels-Comptoir desselben.

a. Im J. 1845 waren dänische Consuln angestellt an folgenden Handelsplätzen:

Europa. Belgien: Antwerpen, Generalconsul (mit 2 Viceconsuln), Gent, Ostende (1 V.C.); Frankfurt am Main: Generalconsul; Frankreich: Bayonne (1 V.C.), Bourdeaux, Cette (2 V.C.), Dunkerque (5 V.C.), Havre (9 V.C.), Marseille (5 V.C.), Nantes (5 V.C.), Paris, Generalconsul, Insel Ré und Dep. N. Charente (9 V.C.); Großbrittanien: Belfast (3 V.C.), Falmouth (8 V.C.), Guernsey, Hull, Generalconsul (9 V.C.), Jersey, Leith (21 V.C.), Liverpool (6 V.C.), London, Generalconsul (12 V.C.), Malta (1 V.C.); Griechenland: Athen und Patras (gegenwärtig die niederländischen), Syra (3 V.C.); Hansestädte: Bremen, Hamburg, Generalconsul, ein Consul (1 V.C.), Lübeck, Generalconsul; Kirchenstaaten: Ancona (4 V.C.), Civitavecchia; Mecklenburg-Schwerin: Rostock (1 V.C.); Neapel und Sicilien: Messina, Generalconsul (3 V.C.), Neapel, Generalconsul (3 V.C.), Palermo (7 V.C.); Niederlande: Amsterdam, Generalconsul (3 V.C.), Rotterdam (1 V.C.); Oesterreich: Triest, Generalconsul (3 V.C.), Venedig (1 V.C.), Wien, Generalconsul; Ottomanische Pforte: Constantinopel, Generalconsul (13 V.C.); Portugal: Lissabon (15 V.C.), Oporto (5 V.C.); Preußen: Danzig, Königsberg (2 V.C.), Memel, Stettin (7 V.C.); Rußland: Åbo (5 V.C.), Archangel, Libau (2 V.C.), Moskau, Odessa (3 V.C.), St. Petersburg (1 V.C.), Riga (4 V.C.), Wiburg (4 V.C.); Sachsen: Leipzig; Sardinien und Piemont: Genua (11 V.C.); Schweden und Norwegen: Christiania, Generalconsul (26 V.C.), Gothen-

borg, Generalconsul, Helsingborg (16 V.C.), Stockholm (3 V.C.); Spanien: Alicante (7 V.C.), Barcelona (5 V.C.), Bilbao, Cadix (5 V.C.), Corunna (8 V.C.), Gibraltar, Malaga (3 V.C.); Toscana: Livorno; zusammen 69 Consuln und 273 Viceconsuln an etwa 350 Handelsplätzen.

Amerika. Argentinsche Republik: Buenos-Ayres; Brasilien: Rio Grande de Sao Pedro do Sul (1 V.C.), Rio-Janeiro, Generalconsul, Consul (3 V.C.), Pernambuco (1 V.C.); Chili: Valparaiso; Ecuador: Guayaquil; Merico: Vera-Crur; nordamerikanische vereinigte Staaten: Boston, New-Orleans, New-York, Philadelphia, Generalconsul (3 V.C.); Peru: Lima; Uruguay: Montevideo; Venezuela: Caracas, Generalconsul (2 V.C.); Westindische Inseln: Havanna (2 V.C.); Port au Prince, Generalconsul (2 V.C.); zusammen 17 Consuln und 14 Viceconsuln an etwa 30 Handelsplätzen.

Afrika: Alexandria, Generalconsul (2 V.C.); Algier; Cap der guten Hoffnung; Madeira; Marocco, Generalconsul.

Asien: Aleppo (2 V.C.); Smyrna, Generalconsul; Manilla, Generalconsul für die philippinschen Inseln (1 V.C.).

b. Gleichzeitig waren als fremde Consuln in den dänischen Staaten angestellt: für Baiern in Kopenhagen ein Generalconsul; Belgien: Kopenhagen (1 V.C.), Helsingör (1 V.C.); Brasilien (3 V.C.); Frankreich: Helsingör (4 V.C.); Griechenland: Kopenhagen, Helsingör; Großbrittanien: Altona, Generalconsul in Holstein (2 V.C.), Helsingör (9 V.C.); Hannover: Kopenhagen, Generalconsul (9 V.C.), Helsingör (1 V.C.), Tönning, Generalconsul; Hansestädte: Helsingör (3 V.C.); Mecklenburg-Schwerin: Aalborg, Fredrikshavn, Helsingör (Generalconsul), Kiel, Kopenhagen, Rendsburg, Thisted (Generalconsul); Mecklenburg-Strelitz: ein Generalconsul; Merico: Altona, Viceconsul; Niederlande: Helsingör, Itzehoe, Kiel, Kopenhagen (2 V.C.); Nordamerika: Altona, Helsingör, Kopenhagen; Oesterreich: Holstein und Schleswig, Generalconsul (wohnt in Hamburg), Kopenhagen, Generalconsul (1 V.C.); Oldenburg: Helsingör, Kopenhagen, Thisted, Tönning; Portugal: Altona (Generalconsul) Helsingör, Kopenhagen (3 V.C.); Preußen: Altona, Generalconsul (1 V.C.), Bornholm, Flensburg, Fredrikshavn (1 V.C.), Helsingör,

Kiel, Kopenhagen, Generalconsul (1 V.C.), Rendsburg, Tönning; Rußland: Helsingör (1 V.C.), Kopenhagen, Generalconsul (9 V.C.); Sardinien: Helsingör (1 V.C.); Schweden und Norwegen: Aalborg (28 V.C.), Altona (1 V.C.), Bornholm, Flensburg (16 V.C.), Helsingör (1 V.C.), Kiel (5 V.C.), Kopenhagen, Generalconsul (22 V.C.); Sicilien: Helsingör (3 V.C.); Spanien: Helsingör (4 V.C.); Uruguay, Altona, Generalconsul, Consul (1 V.C.); Venezuela: Altona, Generalconsul, Consul; zusammen 61 Consuln und 132 Viceconsuln in den verschiedenen Consulatdistricten.

Berichtigungen und Zusätze

zum ersten Bande.

Seite	Zeile	von	
21	1	oben	statt og lies: und.
31	16	—	— § 11 lies: § 13.
35	12	—	— größer lies: weit größer.
51	3	unten	— von lies: vom.
54	17	—	— am lies: an.
56	11	oben	— Feuerschiff lies: Leuchtschiff.
70	15	unten	— har lies: hat.
78	20	oben	die Signatur § 31 fällt weg.
79	11	—	statt § 32 lies: § 31.
81	16	—	— in lies: aus.
92	16	—	— merklich lies: merkwürdig.
95	22	—	— 13 lies: 14.
—	3	unten	— die Städte lies: den Städten.
96	18	oben	— 15 lies: 16.
—	19	—	ist Gravenstein hinzuzufügen.
97	15	—	statt 52 lies: 53.
108	—	—	ist Waldbygaard hinzuzufügen.
110	19	oben	— Niendorf an der Steckenitz hinzuzufügen.
117	4	unten	in § 50 die Veränderungen zu bemerken, die Seite 303 angeführt sind.
118	15	—	statt (5¼ M.) lies: (Neuer Weg 4⅗ M.)
123	3	—	— politischer lies: politische.
—	19	—	— stecken lies: stechen.
191	17	—	in § 79 zu bemerken, daß am Ausgange des Jahr 1845 eine Gelehrtenschule in Ratzeburg errichtet worden ist.
225	15	—	statt 1,0369 lies: 10369.
312	20	—	— Das Convent lies: Der Convent, a. m. St.
314	21	—	— seine lies: ihre.
319	8	—	— mit lies: aus.
320	9	—	— Der lies: Den.
321	4	unten	— eiserne und 12-pfündige lies: eisernen und 12-pfündigen.
325	5	oben	— kleinere Bürgercorps lies: weniger militairisch organisirte B.

Verl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baggesen, August <<von>>,

Der dänische Staat, oder das Königreich Dänemark mit dessen Nebenländern und den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg geographisch und statistisch dargestellt
Bd.: 1

Kopenhagen (1845)

H.sept. 13 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10451412-4